

Mittheilungen
des
Vereins für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

XXII. Jahrgang. *Celz*

(Kodybané st. 232 - 265.)

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.



Prag 1884.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei S. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Mittheilungen
des
Vereins für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

XXII. Jahrgang.

*Celz.
(Kodybané stavenicek str. 232 - 265.)*

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.



Prag 1884.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei S. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Mittheilungen
des
Vereins für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

XXII. Jahrgang. *Celz*

(Kodybané st. 232 - 265.)

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.



Prag 1884.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei S. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Wallensteins Grab. Von Dr. Hallwich	1
Eine alte Dorfsurkunde. Von Dr. L. Schlesinger	11
Bruchstücke des Passional und des Buchs der Märterer. Von H. Lambel	33
Das deutsche Volkslied in Böhmen. VI. Von Anton August Naaff	44
Ueber die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen. Von Dr. V. Prochaska	56
Zur Geschichte des Braunkohlenbergbaues im nordwestlichen Böhmen. Von Bergdirector A. Arlt	71
Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens im XIV. und XV. Jahrhundert. Von Prof. Dr. J. Loserth	89
Jglau's Widerstand gegen die Anerkennung Georgs von Podiebrad. Von J. Wallner	103
Agrarische Gebräuche aus der Schönbacher Gegend. Von J. K. S.	120
Zwei Sprachproben der Schönbacher Gegend. Von J. K. S.	125
Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin. Von J. M. Klimešch	185, 330
Zur Verpflanzung der Wiclisie nach Böhmen. Von Prof. Dr. J. Loserth	220
Der tschechische Tristram und seine deutschen Vorlagen. Von Dr. J. Kniešček	226
Das Jahr im Volksliede und Volksbrauche in Deutschböhmen. Von Ant. Aug. Naaff	250
Falsch datirte Budweiser Urkunden. Von Karl Köpl	264
Deutschböhmiſche Dorfweisthümer (2. Artikel). Von Dr. L. Schlesinger	281
Eine Handschrift des Mathäus Meisner. Von Dr. Karl von Görner	372

Miscellen.

Sagen aus dem süddeutschen Böhmen. 37. Von Fr. Hübler	82
Einige Bemerkungen zur Genealogie der Přemysliden. Von Joseph Teige	85
Die Anfänge des Hauses der Riesenburge. Von Joseph Teige	166
Aus dem Sagenbuche der Stadt Plan. Von Dr. Michael Urban	173, 278
Caspar Brusch in Kärnten. Von August von Jaksch	270
Drei Miscellen. Von Prof. Dr. J. Loserth	275
Zur Absetzung Wenzels. Ein Bericht über die Verhandlungen Ruprecht's von der Pfalz mit dem Papste Bonifaz IX. Von Dr. J. Loserth	379
Zur Geschichte deutscher Ansiedlungen im nördlichen Mähren und Schlesien. Von Dr. J. Loserth	381

Mittheilungen der Geschäftsleitung	87, 183, 280, 384
--	-------------------

Literarische Beilage.

	Seite
Abhandlungen in den Jahresberichten deutscher Mittelschulen im J. 1883, die deutsche Sprache und Literatur betreffend. Von Otto Lohr	70
Abhandlungen, Historische, in den Jahresberichten deutscher Mittelschulen im J. 1883. Von n.	66
Bachmann Adolph, Dr.: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. I. Bd. Von Ch.	52
Bachmann Adolph, Dr.: Die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen. (1462.) Von n.	3
Beiträge zur Geschichte der deutschen Literatur und des geistigen Lebens in Oesterreich. II.—IV. Heft. Von W. Toischer	80
Bergmann Josef: Erfunden und Empfundenes. Von Otto Lohr	46
Bernhardi Wilhelm: Konrad III. Von r.	83
Bílek Th.: Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618. II. Theil. Von — —.	26
Bohemica aus periodischen Zeitschriften. Jahrg. 1883.	100
Borowsky J. A.: Rivnáč's ausführlicher Führer durch Prag und Umgebung. Von —r.	64
Branis J. siehe Zach.	
Vom Büchertische der schönen Literatur. Von Otto Lohr	45
Codex diplomaticus Saxoniae regis. II. Haupttheil, VII. Band	12
Der Codex Teplensis, enthaltend die Schrift des neuen Gezeuges. III. Theil. Von W. Toischer	74
Czyhlarz Karl, R. v., Dr.: Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht. Von Dr. Krasnopolski	17
Deutscher Volkskalender für 1884. Von Otto Lohr	43
Dvořák Max: Maria Loretto am Grabschm zu Prag. Von J.	42
Egerer Jahrbuch. 14. Jahrgang von Otto Lohr	71
Emler Jos.: Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica Pragensem per archidiocesim. Liber VI. Von S.	63
Eingefendet von R. Halatschka	99
Erwiderung von Otto Lohr	99
Fäulhammer Ad.: Franz Grillparzer. Von Tr.	80
Feistner Wilhelm, Dr.: Geschichte der egl. Stadt Aussig bis zum J. 1547. Von —r.	6
Festschrift zur 600jährig. Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich. Von —r.	84
G. H.: Die Gründungszeit Egers. Von —r.	16
Grادل Heinrich: Die Minderung des Egerlandes. Von —r.	40
Haase'scher Haus- und Wirthschaftskalender für das J. 1884. Von Otto Lohr.	44
Haase'scher Minuzenkalender für das J. 1884. Von Otto Lohr	44
Hallwich Hermann Dr.: Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Proceß Wallenstein. Von —r.	57
Hassel B. und Graf Vikthum von Eckstädt: Zur Geschichte des Türkenkrieges im J. 1683. Von —r.	85

	Seite
Häußler Wilh.: Geschichte des Fürstenthums Dels. Von n.	14
Helfert, Freiherr von: Der Chef der Wiener Stadtvertheidigung 1683 gegen die Türken. Von —r.	9
Höfler Const., R. v., Dr.: Antoine de Lalaing, Seigneur de Montigny, Vincenzo Quirino und Don Diego de Guevara als Berichterstatter über König Philipp I. in den Jahren 1505, 1506. Von —r.	34
Höfler Const., R. v., Dr.: Kritische Untersuchungen über die Quellen der Geschichte Philipps des Schönen. Von —r.	32
Hohaus, Dr., siehe Volkmer.	
Höllrig Franz: Aus dem Böhmerwalde. Von Otto Lohr	95
Hruschka Alois: Das deutsche Räthsel. Von Otto Lohr	97
Hübner Franz: Führer durch Reichenberg und Umgebung. Von Dr. K.	65
Janka Karl, Dr.: Das österreichische Strafrecht. Von F.	78
Kniha pamětní král. krajského města Plzně ad r. 775—1870. Von —1—1	87
Knoll Bh., Dr.: Ueber das Deutschtum in Prag und seine gegenwärtige Lage. Von Otto Lohr	11
Kolář Martin: Nejstarsí pečeti šlechty české až do roku 1300. Von —1—1	15
Koppmann Karl: Der Verein für Hamburgische Geschichte nach seinen Aufgaben, Leistungen und Wünschen. Von —r	96
Kraus Victor von: Das Nürnbergger Stadtre Regiment. Von Ch.	58
Lahmer Robert: Geschichte der Stadt Rumburg. Von S.	75
Löher Franz von: Archivalische Zeitschrift. 8. Bd. Von A. Mörath	92
Loserth J.: Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislav I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. Von n.	1
Loserth J.: Hus und Wiclif. Zur Geschichte der historischen Lehre	49
Ludítar M.: O rádu maltánském se zvláštním zřetelem na Čechy. Von Dr. h.	76
Mareš Fr.: Hrabě Kašpar Zdeněk Kaplíř svobodný pán ze Sulevic, předseda prozatímní vlády ve Vídni po čas obležení její od Turků l. P. 1683 —r.	35
Markus Jordan Kaj.: Oberplan. Von —r.	65
Moschka Alfred, Dr.: Die Burgen Bürgstein und Schwoika in Nordböhmen. Von Otto Lohr	11
Müller Rudolph: Die Prof. Dr. Alois Klar'sche Künstlerstiftung. Von Otto Lohr	12
Nordböhmische Dorfgeschichten. Von Otto Lohr	48
Ohorn Anton: Die Madonna. Von Otto Lohr	45
Plener Ernst v.: Ferdinand Lafalle. Von —r.	86
Pöschl Joh., Dr.: Eine Erzgebirgische Gelehrtenfamilie. Von —r.	60
Neuer Prager Kalender für Stadt und Land a. d. J. 1884. Von Otto Lohr	44
Preisanschreibung	100
Příbram Alfred, Dr.: Oesterreich und Brandenburg 1685—1686. Von D. W.	60
Ressel Wilhelm: Moosblumen. Von Otto Lohr	46
Ruß Victor, Dr.: Göthe in Karlsbad. Von Otto Lohr	8
Rivnáč's Reisehandbuch für das Königreich Böhmen. Von —1—1.	36
Rulf Friedrich, Dr.: Der österreichische Strafproceß unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Cassationshofes systematisch dargestellt. Von —an— .	78

	Seite
Schulz Alwin: Kunst und Kunstgeschichte I. Abthlg. Von f.	61
Schulz Alwin: Untersuchungen zur Geschichte der schlesischen Maler (1500—1800) Von f.	62
Scriptores rerum Lilesiacarum. XII. Bd. Von n	14
M. Šimona Plachého z Třebnice. Paměti Plzeňské. Von —1—1.	89
Spitzberg-Album; Dichtungen aus Nordböhmen. Von Otto Lohr	48
Stieve Felix: Briefe und Acten zur Geschichte des 30jährig. Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. 5. Bd. Von L. Ch.	29
Teweles Heur.: Der Kampf um die Sprache. Von Otto Lohr	96
Toischer Wendelin, Dr.: Die Lieder der Landsknechte und die Soldatenlieder. Von Otto Lohr.	97
Trötšcher J.: Die ältesten Egerer Familiennamen. Von Mojs Hruschka	41
Tupež Theodor, Dr.: Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutions- edict. Von n.	3
Wizthum Graf v. Eckstädt: siehe Hassel.	
Wolkmer Dr., und Hohaus Dr.: Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz I Bd. Von n.	23
Weichelt Hermann: Illustriertes Weihnachtsbuch für Jung und Alt. II. Jahrg. Von Otto Lohr	47
Weidl Georg: Geschichte der Stadt Plan. Von Heur. Grabl.	23
Wiclif's Johann, lateinische Streitschriften aus den Handschriften zum ersten- male herausgegeben, kritisch bearbeitet und sachlich erläutert von Rudolph Buddensieg. Von l.	73
Willomizer Joh. Nep.: Blicke nach Oben. Von Otto Lohr	47
Zach J. und Branisch J.: Upomínka na Kutnou Horu. Von Dr. h.	77
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. XVII. Bd. Von n.	13



Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Erstes Heft. 1883/84.

Wallenstein's Grab.

Von Dr. Hallwich.

Das dritte Jahrhundert neigt sich dem Ende zu, seitdem eines der glänzendsten Gestirne der modernen Heroenwelt aus unserm Vaterlande Böhmen hervorgegangen: eine der herrlichsten, ruhmreichsten und doch fast noch mehr durch ihr überaus tragisches Geschick merkwürdigsten Gestalten der Geschichte der Neuzeit. Wallenstein wurde, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe,¹⁾ am 24. September 1583 zu Hermanitz an der Elbe geboren. Hat es zu keiner Zeit an Berufenen und Unberufenen gefehlt, die es als ihre Aufgabe betrachteten, das unlösbare Räthsel, das der genannte Name bedeutet, zu enträthseln: wie begreiflich, daß angesichts des weihedvollen Momentes einer dritten Säcularfeier seines Gedächtnisses Leben und Tod des Helden da und dort einer sorgfältigeren Betrachtung unterzogen werden. Wiege und Grab liegen in der Welt der Erscheinungen oft so nahe bei einander; noch viel näher doch in der Begriffswelt zugleich fühlender und denkender Menschen.

Das Unerhörte war vollbracht. Der gewaltige Friedländer, der Schrecken und der Stolz seiner Zeit, war in Eger meuchlings ermordet worden. In Acht und Bann gethan von seinem Kaiser; von seinen Feinden bis an die äußerste Landesgrenze gedrängt und verfolgt; wehrlos von einer Meute heutesüchtiger, schurkischer Verschwörer umstellt und angefallen: so hatte er

1) Siehe „Neue Freie Presse“ vom 27. Juni 1883, Nr. 6764.

schweigend und mit offenen Armen den Todesstoß empfangen. Der nun „geweste“ kaiserliche Feldhauptmann wurde von den Henkern, wie uns „auf sonderbaren, der Römisch kaiserl. Majestät allergnädigsten Befehl“ berichtet wird, in dem Wagen eines der Mörder, Walther Leslie, aus der Stadt auf die Burg geschafft, ¹⁾ auf deren Hof bereits die nackten Leiber seiner gleichfalls gemordeten Getreuen hingestreckt lagen: Flow, Trčka, Kinsky und Niemann. Die freilich nicht offizielle Feder eines andern Zeitgenossen erzählt, man hätte des Herzogs Körper, aller Kleidung beraubt, „bei den Füßen die Stiegen heruntergeschleppt, auf einen alten Mistwagen geworfen und also zu den anderen todten Körpern auf die Burg geführt.“ ²⁾ Die Leiche selbst hat ihre Geschichte — nur noch vergleichbar dem wechselvollen Schicksal der Gebeine eines Johann des Blinden von Böhmen oder Philipp's des Schönen von Castilien. Nach dritthalbhundert Jahren hat sie noch nicht die ihr bestimmte letzte Ruhestätte gefunden.

Nichts ist bezeichnender für den Charakter der Gegner Wallenstein's als ihre Handlungsweise gegen das gefallene Opfer. Allen voran steht Octavio Piccolomini, der wüthendste Verfolger und Verderber seines vormaligen Oberfeldherrn und größten persönlichen Wohlthäters. Am 27. Februar (1634), zu Mies, erfuhr er die „ruhmvolle That“ der Egerer Blutnacht. „Ich gehe in aller Eile nach Eger,“ schreibt er; „die Leichname der Missethäter (furfanti) werde ich alsogleich nach Prag senden, wo sie an den infamsten Orten, die dort zu finden sind (ne piu infami luoghi che vi siano), ausgelegt werden sollen. Ich vertraue auf den gebenedeiten Gott.“ ³⁾

Schon vierundzwanzig Stunden später kam Piccolomini nach Eger, nachdem er unterwegs von Plan aus bei dem Höchstcommandirenden, Matthias Gallas, vor Allem wegen Vertheilung der den ermordeten „Rebellen“ gehörig gewesenen Gelder und sonstigen Werthgegenstände angefragt hatte. Gallas, der sich in Pilsen aufhielt, antwortete sofort. Sein Befehl ist, daß man „gar nichts anrühren dürfe; die Leichen aber sollen bleiben, wo sie sind, und nur die Damen“ — die Witwen Kinsky und Trčka — „sollen hierher (nach Pilsen) gebracht werden, wo man abwarten müsse, was unser Herr und Gebieter (der Kaiser) befehlen werde — zumal Graf Aldringen dem Grafen Marradas von Wien aus genau in diesem Sinne schreibt.“ ⁴⁾

1) „Ausführlicher und Gründtlicher Bericht der vorgewesten Fridtländischen und seiner Adhaerenten abschemlichen Prodition.“ . . . (Wien, 1634), S. 75.

2) „Eygentliche Abbildung und Beschreibung des Egerischen Panckets“ (v. D. u. J.)

3) Orig., Kriegsarch. Wien. — Neue militär. Zeitschrift (1812), VI, 41 fg. — Fr. Förster, Wallenstein's Briefe, III, 373 fg.

4) Orig., Arch. Waldstein, Prag.

Hiebei ist im höchsten Grade beachtenswerth, daß Aldringen nach der mir vorliegenden Correspondenz den Wiener Hof, bei dem er am Abend des 17. Februar angekommen war, bereits am 23. desselben Monats wieder, und zwar für immer, verlassen hatte. So hatte man denn mindestens zwei Tage vor Ermordung Wallenstein's und seiner Freunde in Eger nicht nur über deren Hab und Gut, sondern sogar auch schon über deren Leichname in Wien ausdrückliche Verfügungen getroffen.

Gallas' Schreiben vom 28. Februar kam übrigens zu spät in Piccolomini's Hände, um noch respectirt werden zu können. Ein kleiner, aus rohen Brettern eilig zusammengefügtter Schrein nahm wohl noch am Abend desselben Tages die Gebeine Wallenstein's auf. Den in der strengen Winterkälte völlig erstarrten Leichnam genügend unterzubringen, mußte man einzelne Gliedmaßen gewaltsam „biegen“. ¹⁾ Genau so wurde mit den sterblichen Ueberresten der übrigen Getödteten verfahren. Am 1. März, nachdem auch der Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, einer der „Abhängenden“ Wallenstein's, dem Piccolomini als Gefangener eingeliefert worden war, meldete dieser an Gallas widersprechend genug, und zwar einmal: er werde „die Leichname, sämmtliche (confiscirte) Schriften . . . und die Gräfinen (Trčka und Kinsky) morgen mit den anderen Gefangenen und den Leuten vom Hofstaate des Herzogs schicken“; das andere Mal dagegen, am selben Tage: er habe „die Leichname, die Schriften und andere Sachen nebst der Person Franz Albrecht's bereits abgehen lassen“. Was jedoch, fügte er bei, die Hauptsache, die Vertheilung der Habe der „Rebellen“, betreffe, so glaube er am besten dieselbe sogleich den respectiven Officieren und Soldaten selbst überlassen zu sollen, „da sie ja doch in ihrer Dienstleistung auch sehr prompt gewesen seien“ u. s. w. ²⁾

Es war am 6. März, als Kaiser Ferdinand II. durch Leslie von dem Vollzuge der „Execution“ in Eger mündlich unterrichtet wurde. Die Nachricht ist beglaubigt, er habe zum Heile der Gerichteten dreitausend Seelenmessen lesen lassen. Das Nächste war die überschwängliche Belohnung der Mörder. Die erste bezüglichliche Verfügung aber enthält auch die folgenden Worte: „Die todten Körper belangend, haben wir des gewesenen von Friedland Freundschaft, denselben, wo sie wollen, in der Stille begraben zu lassen, gnädigt bewilligt; die Andern aber, welche katholisch gewesen, können zu Eger an geweihten Orten, die Unkatholischen aber in der Vorstadt auf dem Kirchhofe daselbst bestattet und der Niemann seiner ungehaltenen Zunge

1) C. G. v. Murr, Die Ermordung Albrecht's Herzogs von Friedland (1806), 40.

2) Drigg., Arch. Gallas, Prag.

halber unter dem daselbst vorhandenen Halsgericht der Uebelthäter einbe-
graben werden.“¹⁾ Entschuldigend mußte Gallas hierauf erwidern (10. März):
„Die todten Körper belangend, sind dieselben wider meinen Befehl von
Eger nach Mies abgeführt worden, die ich, als ich's erfahren, allda in
das Franziscanerfloster so lange, bis Curer kaiserl. Majestät allergnädigste
Verordnung darüber eingelangt, niedersetzen lassen, worauf nunmehr dero
allergnädigstem Befehl gemäß die Sepultur derselben angestellt, des Fried-
länders wegen aber erwartet wird, bis sich desselben Freundschaft um die
erlaubte Beisetzung desselben angemeldet.“²⁾

Es ist somit bloße Sage, wenn behauptet wird, Wallenstein's Todes-
genossen lägen auf der Kaiserburg zu Eger, ostwärts der dortigen vielbe-
rühmten Doppelkapelle, begraben; ihre Gräber sind in Mies zu suchen.
Eine Säule auf dem dortigen Galgenberge gilt mit Bestimmtheit als
Niemann's Grabstein.

Zwei Jahre lang und darüber blieb auch die fürstliche Leiche, die
dahin gekommen war, im Minoritenconvent Sanct Augustin der Stadt Mies,
in deren südöstlichem Theile nun das Kloster selbst in seiner ursprünglichen
Gestalt gar nicht mehr vorhanden ist. Wem das Verschulden eines solchen
Mangels an Pietät zugeschrieben werden muß, kann heute nicht mehr ent-
schieden werden. Schien es nicht recht gerathen, zu „des gewesenen von
Friedland Freundschaft“ gerechnet zu werden? Oder gereute Ferdinand,
den Kaiser, seine Bereitwilligkeit, dem bestraften „Verräther“ ein ehliches
Begräbniß zu erlauben? — Gewiß darf es zunächst als ein Verdienst des
Cardinal = Erzbischofs Grafen Ernst von Harrach angesehen werden,
Bruders der Herzogin-Witwe Isabella Catharina, daß dem bedauerlichen
Zustande endlich abgeholfen wurde.

Der herzogliche „Sarg“ wurde ausgeliefert und unter militärischer
Bedeckung von Mies abgeführt. Es war am Abend des 27. Mai 1636,
als der Conduct auf der Kleinseite zu Prag, vor dem Sternberg'schen Hause,
eintraf, wo Graf Maximilian von Waldstein, noch vor Kurzem der prä-
sumptive Universalerbe des größten und reichsten böhmischen Edelmannes,
zugleich deutschen Reichsfürsten, dem todten Vetter nun in einer stillen
Nachtwache die letzte Ehre erwies.³⁾ Am frühesten Morgen des nächsten
Tags ging der Zug hastig weiter nach der Kartause Walditz bei Gitschin,

1) Orig., Kriegsarch. Wien. — Miscellen aus dem Gebiete der militärischen
Wissenschaften (Wien. 1820), 411 fg. — Förster a. a. D., III, 355 fg.

2) Orig., Kriegsarch. Wien. — Miscellen (1820), 416 fg. — Förster a. a.
D. III, 364 fg.

3) S. F. Beckowský, nuntia vetustatis (ed. Rezek) II, 219.

einer der vielen Wallenstein'schen Stiftungen. Die Art der Ueberführung gereicht denjenigen, die sie anzuordnen hatten, nicht zu besonderem Ruhme.

Von der Hand eines Mönchs der Kartause Walditz wird uns erzählt: Ohne daß der Convent vorher in irgend einer Weise verständigt worden wäre, langte die Leiche des Herzogs von Friedland — auf einem Leiterwagen vor dem Kloster an. „Eingeengt und eingezwängt in eine schmale, nur roh behauene, eilig und schlecht gezimmerte Truhe; ganz nackt, von keinem Faden bedeckt, des Himmels und der Menschen Augen und Unbilden ausgesetzt: so lag der Leichnam, zwei Jahre und drei Monate nach dem Morde, vollständig unverseht und unverwest (non defluum), nirgends von Fäulniß angegriffen; ein wenig nur oberhalb der Nase, sei es durch irgend eine Reibung oder einen Schnitt, gewiß nicht durch Verwesung, verletzt. Also sah man ihn in Gegenwart einer Anzahl Zeugen aus Gitschin, als deren größte Tugend die Liebe zur Wahrheit bezeichnet werden muß. Die Glieder waren durchaus nicht steif sondern biegsam, ja leicht beweglich und anzufühlen, als wären sie noch bluterfüllt und athmeten Leben. Was aber am staunenswürdigsten: selbst die Todeswunde, größer als eine halbe Handbreite, bot weder dem Auge noch dem Geruchssinn den widerlichen Eindruck der Verwesung.“¹⁾

Mit dem Conduct, fügt der Mönch hinzu, traf zugleich ein Schreiben der königl. Statthalter in Prag an den Prior der Kartause ein, mit dem Befehl, „den Körper Wallenstein's ohne Ehrenbezeugung (sine honore) zu bestatten“. — Das Factum wird indirect bestätigt durch ein Schreiben des Priors Philippus Buschek an den Cardinal Harrach, datirt Kartause Walditz, 29. Mai 1636. Es lautet: „Der Körper weiland des Herzogs von Friedland wurde zum Kloster gebracht, von mir in Empfang genommen und gleich am nächsten Tage in der Krypta an der Seite seiner verstorbenen Gemalin und seines Söhnchens seligen Angedenkens beigesezt. Wir halten an demselben Orte derzeit den Gottesdienst, bei welchem wir seiner, als unseres größten Wohlthäters, in Gebeten und heiligen Handlungen dankbar eingedenk sein werden.“²⁾ Von einer auch noch so bescheidenen Feierlichkeit wird nicht gesprochen.

In aller Stille war der todte Herzog von Friedland zu seinen heimgegangenen Lieben zurückgekehrt. Man weiß, daß Lucrezia, geb Nykes von Landeck, seine erste Gattin, bereits 1614; sein einziger, unmündiger Sohn

1) Beckowský l. c. — Joh. Schmidl, hist. soc. Jesu, prov. Boh. III. —

Das Monatsdatum ist nach Beckowský und dem folgenden Schreiben corrigirt.

2) Orig., Arch. Harrach, Bruck a. L., nach einer Abschrift des Hn. Ferd. Tadra.

aber, Albrecht Carl, 1628 verstorben waren.¹⁾ Noch war der Bau der Kartause Walditz und ihrer Kirche nicht ganz vollendet; daher auch diese Beisetzung der fürstlichen Leiche in einer Seitenkapelle der Kirche nur eine vorläufige. Ein einfacher, doch würdiger Holzsarg umschloß die Reliquie; die steinerne Gruftplatte erhielt keinerlei Inschrift. So viele Epitaphien den Manen des höchstgefeierten und bestgehaßten Mannes seines Jahrhunderts Liebe und Feindschaft der Ueberlebenden schon damals gewidmet hatten — ihre Zahl ist beträchtlich²⁾ — der Grabstein selbst blieb von dergleichen bis auf Weiteres verschont, auch als nach kurzer Zeit die schöne Stiftskirche „Mariä Himmelfahrt“ im Bau vollendet war und jene Särge in sich aufnahm.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß eine Erscheinung von der Eigenart Wallenstein's, dessen geheimnißvolles Walten schon bei seinen Lebzeiten so unendlich viel zu rathen und zu deuten gab, auch nach dem Tode der Gegenstand eines ganzen Legendenkreises wurde. Wohl hatten die Jesuiten, welchen bald nach 1634 das Todeshaus auf dem Marktplatze zu Eger zeitweilig zur Benützung überlassen wurde, ein gewisses Interesse daran, in der Bevölkerung den Glauben zu verbreiten, daß es dort „nicht recht geheuer“ sei, indem der Geist des Ermordeten die nächtliche Ruhe störe. Doch —: „Nemo male loquatur de Waldsteinio“, sprach mit drohend erhobenem Finger P. Martinus Stredonius, der Provincial, der ahnungslos das blutgetränkte Sterbezimmer Wallenstein's bewohnt hatte, als er verstört am andern Morgen die Ordensbrüder um sich versammelte. Die Erlebnisse der Nacht vertraute er wohlweislich Keinem.³⁾

Bei aller Sonderbarkeit dessen erscheint doch das Folgende noch weit sonderbarer. Von Zeitgenossen erzählt, behauptete sich bis auf den heutigen Tag das Gerücht, es hätte Johann Banér, der schwedische Marschall, als er im Frühjahr 1639 von Chemnitz her im nördlichen Böhmen einbrach und das Land bis Prag ein Jahr lang besetzt hielt, dem Grabe dessen, der einst vor Lützen einen König gefällt, seinen Besuch abgestattet, die Gruft geöffnet, das Haupt und den rechten Arm des Todten herausgenommen und Beides nach Schweden gesendet.⁴⁾ Die Erzählung ist, so oft und so bestimmt sie weiter verbreitet wurde, vollständig aus der Luft gegriffen.

1) Siehe „Bohemia“ vom 28. Juli 1880, Nr. 207.

2) Man vergl. u. A. Thomas Carve, Itinerarium (Londini, 1859), 47 sq.

3) Joh. Schmidl l. c. 106. — C. G. v. Murr a. a. D., 40 fg.

4) Th. Carve, Iyra sive Anacephalaeosis Hybernica (Viennae, 1651; 2. ed. Salzburi 1666) bei Murr a. a. D., 49 fg. — Beckow'sky l. c. 280. — „Lumír“ (1853), 5, 117 u. v. A.

Doch, wie gesagt, der „ewige Schlaf“ des großen Todten blieb deshalb nicht ungestört. Erst 1744 war dessen hölzerne Behausung durch einen metallenen Prachtsarg ersetzt worden, dessen Avers das Chronogramm trug: „Waldicensium religiosa pietas et grata posteritas extrui jussit“ — während seitlich des Sarkophags die Zeilen standen: „Quaeris viator, quis hic jacet? Albertus Eusebius Waldstein, Dux Fridlandiae, qui anno 1634 die 25. Febr. Egrae fatis cessit aegre. Fulgebat olim splendore Martis, dum pro Deo, pro Ecclesia, pro Caesare, pro Patria fortiter pugnavit et triumphavit. Eum postquam legitime certavit Deus ad se vocavit coelestique corona praemiavit, cujus jam bello fessa hic in pace requiescant ossa.“ — „Legitime certavit“ — „sein Kampf war ein gerechter“: dies allein bezeugt zur Genüge die Gesinnung derer, welchen zur Zeit die Todtenwacht vertraut war. Da geschah es, daß im Jahre 1782 nebst vielen anderen Mönchsklöstern in Oesterreich auch die Walditzer Kartause aufgehoben wurde. Oeffentlich an den Meistbietenden feilgeboten, fand das prachtvolle Gebäude keinen Käufer; es wurde von Staatswegen den allerprophansten Zwecken zugewendet. Die einstige Stiftskirche, als Filiale der Pfarre Radim zugetheilt, war ohne unmittelbare Aufsicht, der Inhalt ihrer Gruft ein „herrenloses Gut“.

Allein die Zeiten eines Ferdinand II. waren vorbei. Die Rücksichten, die damals von gewisser Seite noch beobachtet werden mochten, hatten die letzte Spur einer Berechtigung verloren; auf dem Throne aber saß die Toleranz, die Humanität in ihrer edelsten Verkörperung. In der einst fürstlichen Familie Waldstein entspann sich ein lebhafter, ehrenvoller Wettstreit um Ueberlassung der Walditzer Reliquien. Kaiser Joseph II. sprach dieselben schließlich den directen Nachkommen des vorgenannten Maximilian von Waldstein zu, dem Grafen Vincenz von Waldstein-Wartenberg, Herrn von Münchengrätz u., und dessen Söhnen — gewiß ein unschätzbares Geschenk und trotz alledem eine recht traurige Entschädigung für die dem Ahnherrn durch die Egerer Katastrophe geraubten legitimen Ansprüche auf die Würde und den reellern Güterbesitz eines souveränen Herzogs.

Am 28. Februar 1785 erschienen die Grafen Ernst und Immanuel von Waldstein in Gitschin, um alle Anstalten zur feierlichen Uebertragung der Leichen Friedland's und seiner Gemalin Lucrezia nach Münchengrätz zu treffen. Am 1. März begaben sie sich in Begleitung des Dechants Georg Sell nach Walditz, die Särge der dortigen Gruft zu erheben. Zwei Tage später bewegte sich ein stattlicher Leichenzug gegen M ü n c h e n g r ä t z. Ein Augenzeuge erzählt:

„Den 3. März wurden die Körper unter Posaunen- und abwechselndem Trauertrompetenschall auf einem mit sechs Pferden bespannten, mit schwarzem Tuche behangenen Schlitten in die Schloßkapelle St. Anna geführt. Die Garnison paradirte neben dem Schlitten. Die Patres Kapuziner, eine große Anzahl Weltgeistliche in kirchlichen Trauerkleidern gingen vor. Die ansehnliche gräflich Waldstein'sche Familie und vieler Adel aus der Nachbarschaft begleiteten die Leiche. Eine zahlreiche Menge Volks, das auch aus entfernten Orten zu kommen die große Kälte nicht abhalten konnte, beschloß den Zug. In der Kapelle wurden vom Dechant (Franz Wagner) die Exequien unter Trauermusik gehalten und sodann die Särge in ein eigens dazu verfertigtes Grab gesetzt, worüber Se. Excellenz der Graf ein Mausoleum setzen lassen wird. Nichts wurde gespart, um diesem außerordentlichen Begräbniß alle das Ansehen und alle die Feierlichkeit zu geben, die dieser großmüthige Held verdiente. Die Armen wurden dabei nicht vergessen, und die Frau Gräfin theilte reichliche Almosen aus, so daß jeder Bedürftige Unterstützung erhielt.“¹⁾

Die Särge Wallenstein's und Lucrezia's blieben dieselben.²⁾ Von dem Söhne des Ersteren geschieht keine Erwähnung. Dessen bescheidene Reste scheinen in Walditz gänzlich vergessen worden zu sein, wodurch es erklärlich wird, daß erst in unseren Tagen die Thatsache wieder festgestellt werden mußte, daß dem Herzog von Friedland — allerdings nur sehr kurze Zeit — die Freude vergönnt gewesen, einen Sohn zu besitzen. Eine gewölbte Nische in der östlichen Seitenwand der freundlichen Kirche St. Anna nächst dem nun gleichfalls aufgehobenen Kapuzinerkloster in Münchengrätz sagt heute in einer die letzte Uebertragung meldenden Inschrift,³⁾ wo wir „Wallenstein's Grab“ heute zu suchen haben — nicht seine letzte Ruhestätte, wie bemerkt. Das Project der Erbauung eines größeren Mausoleums über der fürstlichen Leiche, und zwar an ganz besonderer Stelle, seit fast hundert Jahren ein Project, ist, wie mir bestimmt versichert wird, noch nicht aufgegeben

1) Murr a. a. D., 51 fg., nach der „k. k. Prager Oberpostamtszeitung“ vom 5. und 15. März 1785, Bl. 148 u. 172.

2) Nach einer Notiz im „Lumír“ l. c. trägt der Sarg des Herzogs nicht mehr die von den Kartäufern gewidmete Inschrift.

3) Nach einer Aufzeichnung zweiter Hand: „Illustrissimo et Excellentissimo D. D. Vincentio S. R. J. Comite de Waldstein et Wartenberg et conthorali sua Illustrissima et Excellentissima D. D. nata S. R. J. comite de Sternberg insistentibus annuente Josepho II. Imperatore et Rege Bohemiae, sublata Gitschinense Carthusia Lipsana (sic) haec Hradistium abinde translata ad P. P. Capuzinos in Capella S. Annae solenniter reseputa sunt die III. Martii anno 1785.“

Man hat erst kürzlich eine Anzahl Actenstücke gefunden, förmliche Protokolle, welche bei den Bestattungen der Gebeine Wallenstein's in Walditz und in Münchengrätz aufgenommen worden. Herr Franz Dvorstý, der bekannte fleißige Forscher böhmischer Geschichte, gedenkt dieselben demnächst zu veröffentlichen. Sie dürften nach aller Wahrscheinlichkeit auch das Räthsel lösen, dessen hier noch gedacht werden muß.

Unter den Schätzen des vormals vielberufenen und noch gegenwärtig im höchsten Grade sehenswerthen gräflich Waldstein'schen Museums in Dux bei Teplitz befindet sich in separater, mehrfacher Verwahrung ein Object, das auf den ersten Blick einem Verehrer der Person Wallenstein's von außerordentlichem Interesse erscheinen muß. Es ist das ganz ansehnliche Fragment einer Hirnschale — angeblich aus dem Haupte keines Geringeren als des Herzogs von Friedland. Dabei liegt zur Bestätigung der Echtheit des kostbaren Schaustückes ein Schreiben, das ich buchstäblich folgen lasse:

„General Vecsei sagte mir, er habe einen Theil des Schedels des Herzogs von Friedland aus dem Sarg herausgenommen, als er in dieser Gegend in seinen jüngeren Jahren als Husaren-Mittmeister einquartirt war. Vecsei (sic) starb den Tod der Helden auf dem Schlachtfelde bey Bagram am 6. Julii 1809. Dieses schätzbare Andenken eines Mannes, den nur Neid und Caballe stürzte, war bey der Bagage des Generals in Schlesien bey seinem Freund dem Grafen Larisch aufbewahrt; ich bat selben, mir diesen Schedel zu geben, der mir ihm mit beyliegenden Zettel zuschickte. Ich machte einen Versuch, nach der Gallischen Schedellehre einige Züge des Characters dieses Helden zu finden, die nach Gallischen Grundsätzen ziemlich wahr scheinen. Eine Reise nach Münchengrätz verschaffte mir die Gelegenheit, den Sarg des Herzoges öffnen zu lassen, wo ich überzeugt wurde, daß ein beträchtlicher Theil des Schedels fehlte; auch war es dort bekannt, daß jemand einen Theil genommen habe. Möge er ruhig hier liegen, und sein Geist verbreite sich über das Waldsteinische Geschlecht.

Dux, am 1. Julii 1814.

Franz Graf von Waldstein m. p.“

Der erwähnte Zettel von der Hand des Grafen Heinrich Larisch, zugleich die Antwort auf eine Einladung zum Besuche des Grafen Franz Waldstein, liegt ebenfalls bei. Er ist undatirt und lautet wörtlich:

„Empressé de me preter à ce qui peut Vous interesser, je ne tarde plus de Vous envoyer le crane en question. Je ne pui satisfaire plutot à Votre demande n'ayant apris que dans ce moment ci Votre demeure. J'ai l'honneur d'etre

Votre tout deuoué seruiteur

Henri Larisch m. p.“

Der Vollständigkeit wegen schließlich der vorerwähnte Versuch des Grafen Franz von Waldstein „nach der Gall'schen Schädellehre“. Er sagt auf Grund des bekannten phrenoskopischen Schemas von 27 Organen:

„Organe des Gehirns, sichtbar an dem Theil des Kopfs des H. v. Friedland:

6. Muth, 7. Schlaueit, 18. Kunstsin, 19. Bedenklichkeit, 20. Eitelkeit, 21. Stolz und Ruhmsucht, 22. Scharfsinn, 23., 24. Wiß.“¹⁾

Es bleibt nach alledem unaufgeklärt, ob Bécsen das bewußte Fragment dem herzoglichen Sarge bereits in Walditz oder erst in Münchengrätz entnommen haben wollte. Die Bauer'sche Legende vom Jahre 1639 scheint mir durch die gräßlichen Zeilen des Jahres 1814 gründlich beseitigt; dagegen sind die Worte der Denkschrift: „in dieser Gegend“, geschrieben in Dux, völlig unverständlich.

Sollten die gedachten, von Herrn Dvoršký zu edirenden Protokolle die erwünschte Aufklärung in vorliegender Frage nicht bieten, dann dürfte die so vielbewegte Geschichte einer fürstlichen Leiche, die ich hier zu skizziren versucht, den würdigsten Abschluß finden bei Gelegenheit der Beisetzung dieser Leiche in dem zukünftigen — hoffentlich bald nicht mehr „künftigen“ — Mausoleum weiland des Herzogs von Friedland zu Münchengrätz.

Obige Zeilen befanden sich bereits unter der Presse, als mir eine Urkunde zukam, welche das folgende interessante Factum nachweist:

Im Jahre 1824 wurde zu Münchengrätz im Beisein des med. Dr. Kromholz und mehrerer Geistlichen der Sarkophag Wallenstein's abermals geöffnet und hierbei von dessen Ueberresten u. A. „ein Theil des Hinterhauptes und der Oberkiefer“ vorgefunden. Diese und die übrigen Knochentheile wurden sammt einiger Aschenerde in zwei großen gläsernen Urnen gesammelt und neuerdings (zum wievielten Male?) bestattet. Die Urkunde, in der untrüglichen Form eines mehrfach unterzeichneten Protokolls, ist vollkommen darnach angethan, die vorstehend mitgetheilten Nachrichten aus Dux von Anfang bis zu Ende zu bestätigen; sie wird mit anderen erwähnten Protokollen von Herrn Dvoršký in der Gänze veröffentlicht werden.

1) Es braucht kaum beigefügt zu werden, daß die hier stehenden Ziffern mit solchen auf der Außenwand des beiliegenden Schädelfragments correspondiren.

Eine alte Dorfsurkunde.

Von Dr. L. Schlesinger.

Um meine Sammlung böhmischer Dorfweistümer zu vervollständigen, habe ich unter andern auch die Gemeindeladen vieler Erzgebirgischer Dörfer untersucht. Die Ausbeute in den eigentlichen Gebirgsdörfern gestaltete sich sehr dürftig. Dagegen gelang es mir, einige glückliche Funde, in die Kategorie der „Rugen“ fallend, in Ortschaften zu machen, die knapp am Fuße des Gebirges liegen. Das urkundliche Materiale jener an den Ufern des ehemaligen Kummerner Sees wie in einer Ellipse gelagerten Dörfer war mir aus früheren Zeiten bekannt, und in meiner Geschichte des genannten Sees habe ich seiner Zeit neben anderen Urkunden die „Seeruhe von Kummern“ veröffentlicht.¹⁾ Nur Obergeorgenthal habe ich damals nicht besucht, und eine deswegen neuestens in diesem Dorfe gehaltene Nachlese hat sich aus mehrfachen Gründen gelohnt. Für die See Geschichte fand ich mancherlei Ergänzendes, darunter auch „Rugen“ oder „Ruhen“, wie diese Weistümer daselbst benannt wurden. Ueberrascht aber hat es mich, in mehreren Copien auf eine Urkunde des Jahres 1263 zu stoßen, die meines Wissens nach unbekannt ist, die schon wegen ihres hohen Alters, aber auch wegen ihres Inhaltes einiges Interesse beansprucht. Ich bringe dieselbe hiemit zur Mittheilung und Besprechung. Die Urkunde lautet:

„In dem namen unsers lieben herrn amen. Ich Daniel von Slawitzs zum See gesessen und wir bürgermeister und rath der stadt Brüx's thun kunt vor allermeniglich, welches stants, wirdigkeit oder wesens die seint, den dieser unser briff fürkompt, das vor uns erschienen sein die geschworen richter und schöppen von Ober- und Niedergeorgenthal unser unterthane arme leute beyder herschaft und haben uns von ihren und der ganzen gemeine daselbist wegen zu erkennen geben demüttiglich, wie das sie durch ire vorfordern einwonern zu Jorrenthal etzliche freyheit und begnadung zu mehrung ires gemeinen nutzes an irer herschaft, die sie die zeit mit unterthanigkeit verwant gewest sein, erworben und die mit briff und insiegeln von der ietzunt bemelten irer herschaft befestiget haben. und nachdeme sulche ire handtfesten und brif, die von alters her und langen jaren ausgegangen und ine verfast sein, und sie die auf pargamen mit irer obgemelten herschaft insiegeln vor uns aufgelegt und noch vorhanden haben, damit das in zukünftige zeit hinfür an denselbigen iren brifen kein tadelhaftige vorletzung durch veraldung

1) Festschrift des Vereins 1871.

addir andern zufelligen besorglichen schaden abbruch geschehn, haben sie uns mit vleiß gebeten, das wir ine sulch ire handtfesten, brif und begnadung, die sie vormittelst ires getreulichen gehorsams und unterthenigkeit vor irer herschaft die zeit erhalten und ausbracht haben, abvidimiren laßen, vernewern und günstiglich bestetigen wollen, die den auß latinischer zungen nach allem iren grüntlichen sin in deutzsch also ubertragen und ausgelegt hernach beschrieben volgen.

Des ersten briff laut ist der:

In dem namen der heiligen und ungeteilten dreyfaltigkeit amen. wir Protiwey allen ewiglichen. wan von wegen der hinlauff der zeiten und zergehung der geschlechter der menschen gedächtnisse gemeiniglich abegeschwecht¹⁾ wirt, und deshalben so ist es woll not die ding, die der gedechtnusse nottürftig sein, das die mit brifflicher anzeigung bewart werden. darume sei es wissentlich allen, die diesen briff ansehen werden, das wir den zins in unserm dorff zu Jorrenthall verwandelt und vermehrt haben in sulcher maß, das man uns von ieglicher huben ackers des ehegenantten dorffes, von welchen man uns vormals zu fünf schillingen gabe, nun fürbas von ietzlicher hube ein halbe marck und einen halben firdung groschen Prager werunge geben und bezalen soll, ausgenummen die sechs huben ackers, die do liegen bei der obristen kirchen, von der ieglichen soll uns eine halbe marck gereicht werden, und auch ausgenummen die ecker an dem niedersten theile des dorffs, das in achzehen geteilt ist. von derselbigen achzehen ieglichen wile uns auch alle jahr ein halbe margk der obgenantten werung gevallen und zallt werden sol. und sulcher merung des benantten zinses zu einer genüglichen widerstatunge so derlassen wir die leute des bemelten dorffs alle bete, steuer addir auffsatzung, die vormals uns von ihne ist geschehen worden, und wollen sie der zu ewigen gezeiten von uns und unsern nachkommen gantz frey und entledigt haben und behalten. und uber das verleihen wir ine auch das feldt, da sich die lenge des dorffes endet zu einer vieweide so lang, bis wir das mit irer vorwillung anders enden²⁾ werden. und damit diese unsere geschicht von uns und unsern nachkümlingen in keinerley weise mit nichte verbrochen werden mügen, haben wir ihnen vorgemelten unsern leuten diesen briff mit unserm anhengenden insigel bekrefftigtet zu einer versi-

1) abgelescht?

2) endern? In einer anderen Copie „machen“.

cherung gegeben. das ist geschehen in kegenwertigkeit der gezeugen der namen hernach beschrieben stehen. und die gezeugen seint die herr Dittrich von Kopitz, Dittrich von Belin, Billo genannt, Dittrich Schmidt und diese bürger zu Brüx: Seyfriede richter, Dittrich des Bischofs eyden, Jordan von Neuemargk und¹⁾ vom Scharffenbergk, Johannes des Bischoffs son, Arnolt sein bruder und zwei von Zheinowe, Jentzel von Schlatnigk. gegeben zu Brüxs nach der geburt Christi tausent zweyhundert und in dem drey und sechzigsten jare.“

Ist die Urkunde von 1263, welche uns hier in der Copie eines Vidimus vorliegt, echt, das ist wohl die nächstliegende Frage. In der gegebenen Form bieten uns reine Aeußerlichkeiten wenig Anhaltspunkte, und von der Vidimuseinbegleitung wollen wir vorläufig absehen. Daß wir es, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, mit einer Uebersetzung aus dem Lateinischen zu thun haben, unterliegt keinem Zweifel. Eine Rückübersetzung des Deutschen, das nicht immer glücklich gewählt ist, in's Lateinische würde uns einen Tenor liefern, wie er angefangen von dem „Omnibus in perpetuum“ (allen ewiglichen) bis zur Zeugenführung und Datirung in analogen Urkunden des XIII. Jahrhunderts häufig begegnet. In der Form finden wir nichts Aufstößiges, um vor weiterer Untersuchung abgeschreckt zu werden.

Gegenwärtig erstreckt sich zwei Stunden nördlich von Brüx von einer der Schluchten am südlichen Abhange des Erzgebirges ausgehend längst des Grundbaches eine zusammenhängende Ansiedelung von Nordwesten nach Südosten, die sich in Obergeorgenthal, Bierzeinhöfen und Niedergeorgenthal gliedert. Bestand diese Ansiedelung bereits im XIII. Jahrhunderte? Die Lösung dieser Vorfrage drängt sich sogleich auf. Sie ist nicht schwierig. Die Urkunde Ottokars II. vom 26. März 1273 im Brüxer Stadtbuch²⁾ gibt darauf unzweifelhafte Antwort und Auskunft. In diesem Privilegium wird die Bannmeile von Brüx auf die drei Dörfer Kopitz, „im See“ und FURNETHIN ausgedehnt. Der Betrieb von Handwerken wird den Bewohnern dieser Dörfer untersagt, insbesondere das Bierbräuen verboten; auch keinerlei Handel mit Ausnahme des Verschleißes von Brod, Bier und Fleisch wurde in denselben geduldet. Die Dörfer waren nach dem Weichbildsrechte in der Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse, die nicht durch die Landwirthschaft direct gedeckt wurden, lediglich auf die Stadt Brüx angewiesen. Insbesondere

1) In den späteren Copien: B. vom Scharffenbergk, was wohl auf das irrthümliche Lesen des *et* zurückzuführen.

2) Stadtbuch v. Brüx bis zum Jahre 1526. N. 24. S. 8, 9.

wurde der Bier- und Getreidezwang präcisirt. Nur in Brüx durfte das in den Dörfern zum Ausschank gebrachte Bier gekauft werden. Und in eben diese Stadt und nirgends anderswohin insbesondere nicht jenseits des Waldes (Landesgränze) hatten die Bauern ihr Getreide zum Verkaufe zu bringen und daselbst zwei Tage lang feil zu halten. Erst wenn sie innerhalb dieser Zeit ihre Vorräthe nicht an Mann gebracht hatten, durften sie dieselben wieder fortschaffen und irgendwo andershin verkaufen.

Das obige Jurnethin ist nichts anders als unser Georgenthal oder Jorrenthal, wie es in der Urkunde, damals Ober- und Niedergeorgenthal in Eins zusammenfassend, heißt. An diese älteste Schreibweise des Namens schließen sich die Formen: Jurntyn (ad 1354) und Jurnteyn (ad 1356),¹⁾ Jurntain (ad 1372),²⁾ Jorginteyn (ad 1394),³⁾ Jorntin (ad 1399),⁴⁾ Gyrzietin (ad 1459)⁵⁾ u. A. Aus diesen erwächst nachher das deutsche Jorrenthal, Georgenthal und das neutechische Jiřetin.⁶⁾ Im Volksmunde wird gegenwärtig noch ganz allgemein Obergeorgenthal kurzweg „Jerten“ genannt im Gegensatz zu „Stadtcl“, womit man das marktberechtigte Untergeorgenthal bezeichnet.

Die Zeit an sich, in welche die Urkunde versetzt wird, bietet somit keinerlei Bedenken, da ja das Dorf, welches der König im Jahre 1273 in die Brüxer Banumeile einbezieht, damals wohl ein Alter von wenigstens 10 Jahren gehabt haben wird. Daß in der Datirung die Angabe des Tages fehlt, gehört für die betreffende Zeit bei Privaturkunden gerade nicht zu den Seltenheiten.

Gehen wir auf die im Stücke vorkommenden Namen ein, so bietet zunächst der ohne alle Nebenbestimmungen genannte „Protiwey“, den wir uns wohl als den Grundherrn von Georgenthal vorstellen müssen, einige Schwierigkeiten. Der Name „Protiwey“ ist allerdings kein ungewöhnlicher, sondern kommt in verschiedenen Formen (Protywa, Prothiwa, Protywen, Protywoy, Prothwiza u. dergl.) in Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts häufig genug vor. Aber bei dem Mangel eines jeden weiteren Prädikates erübrigt uns für die nähere Ermittlung des fraglichen Besitzers

1) Tingl lib. conf. I. 50, 51.

2) Tingl ibidem II. 81.

3) Stadtbuch von Brüx N. 127.

4) Ibidem N. 137.

5) Ibidem N. 351.

6) Die Form Jurncetim bei Emler Reg. Boh. II. S. 472 ist eine schon bei Pelzel irrthümlich aufgenommene, was ja auch von der Datirung der betreffenden Urkunde gilt. (S. Brüxer Stadtbuch Anmerk. 24 S. 204.)

von Georgenthal doch nur eine hypothetische Aufstellung. Unter den verschiedenen urkundlich beglaubigten Herren des Namens Protiwey aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts fällt uns die Wahl für unsere Beziehung nicht schwer. Es begegnet uns nämlich wiederholt und zwar zu den Jahren 1287, 1290, 1291 und 1297 als Zeuge ein Herr Protiwey von Riesenburg und zwar in Urkunden und in Gesellschaft von Zeugen, die dem geographischen Schauplatz, den wir zu berücksichtigen haben, nicht gar ferne stehen.¹⁾ Er ist ein jüngerer Sohn des Herrn Diepold von Riesenburg und hatte zwei ältere und zwei jüngere Brüder, die mit ihm in gemeinschaftlicher Zeugenschaftsleistung angeführt werden: Wilhelm und Brzetislaus — Ulrichus und Diepold. Die Herren von Riesenburg zählten im früheren Mittelalter zu den mächtigsten Dynastengeschlechtern Böhmens. Ihr weiter Besitzstand erstreckte sich im nördlichen Theile des Landes vom Biliener bis in den Elbogner Gau, und kein Herrengeschlecht daselbst kam ihnen an Macht und Reichthum gleich. Ihr Stammschloß, die alte Riesenburg, deren imposante Ruinen zu den großartigsten des Landes gehören, oberhalb des Klosters Dffegg, einer Gründung der Riesenburge, liegt nicht viel über zwei Wegstunden von Georgenthal entfernt. Erscheint es unter diesen Voraussetzungen zu gewagt, diese Ortschaft als in den Machtbereich der Riesenburge gehörig anzusehen und ein Mitglied dieser Familie als directen Grundherrn zu vermuthen? Auch die Zeitdifferenz von 1263 bis 1297, innerhalb welcher das mündige Alter unseres Riesenburgers fallen müßte, bildet kein Hinderniß. War er 1263 ein Dreißiger, so ist er 1297 erst 64 Jahre alt. Und noch ein Umstand erhöht die Wahrscheinlichkeit unserer Annahme. Die Riesenburge geboten im ausgedehnten Besitzthume ihrer Herrschaft über zahlreiche Vasallen, die sie mit einzelnen Dörfern oder Höfen belehnt hatten, über Rittergeschlechter, die mitunter freiwillig in das Lehensverhältniß der übermächtigen Herren zu treten für vortheilhaft erachteten. In solcher Vasallität befand sich im Beginn des XIV. Jahrhunderts auch das Geschlecht derer von Gablenz. Herrmann von Gablenz, begütert in Strimitz, einem Dorfe bei Brüx, nennt 1312 den Borsso von Riesenburg ausdrücklich seinen Herrn,²⁾ und Heinrich von Gablenz, ein Sohn des Herman, verkauft 1315 mit Bewilligung des Bohuslaus von Riesenburg seine Lehengüter in Strimitz an den Abt Gerwicus von Dffeg

1) Emler Reg. Boh. II. N. 1406, 1492, 1750 und 2739. — Stadtbuch v. Brüx S. 33. Die häufigere Schreibweise in älteren Urkunden ist „Riesenburg und nicht Riesenberg.“

1) Stadtbuch von Brüx N. 48 u. 49.

und überträgt zugleich freies Besitzthum in die Lehensherrschaft des Riesenburgers. ¹⁾ Gablenze finden wir ferner 1328 und 1357 als Zeugen in Gefolgeschaft der Riesenburge, ²⁾ und gegen Ende des Jahrhunderts finden wir Gablenze als Besitzer von Georgenthal. Peter von Gablenz erscheint 1393 und 1394 als Bürge Borso des Jüngeren von Riesenburg und zwar das einmal als zu „Jansdorf“ (Johnsdorf in der Nähe von Georgenthal), das andermal als zu „Jorginteyn“ gefessen. ³⁾ 1399 sitzt in „Jorntin“ ein Kaspar von Gabelenz, während Peter von Gablenz seinen Sitz in „Koruslog“ aufgeschlagen hat. ⁴⁾

Was ergibt sich nun aus dem Gesagten? Gewiß wird durch die Feststellung der Thatsache, daß wir ein ursprüngliches Basallengeschlecht der Riesenburge später im Besitze von Georgenthal finden, die Vermuthung, daß ein Riesenburger selbst einst direct über Georgenthal geherrscht, eher erhärtet als abgeschwächt. Und mindestens glauben wir plausibel gemacht zu haben, daß in dem Aussteller Protivej ein Anhaltspunkt gegen die Richtigkeit unserer Georgenthaler Urkunde nicht gefunden werden kann.

Bezüglich der in der Urkunde als Zeugen geführten Persönlichkeiten sind wir allerdings nicht in der Lage, die Identität aller einzelnen nachweisen zu können. Genügt es ja doch für unsern Zweck zu constatiren, daß in keinem der Namen irgend etwas Anstößiges zu finden ist. Einzelne der Zeugen können wir übrigens als bekannte Männer aus ächten Urkunden der betreffenden Zeit sicher stellen. Die Familie der „Bischofe“ (Episcopus) gehörte im XIII. Jahrhunderte in Brüg zu den angesehensten Bürgergeschlechtern. Nicolaus Episcopus, Brüxer Bürger, wird zum Jahre 1273 erwähnt und mit ihm in derselben Urkunde sein Schwiegersohn Dietrich, der eine Zeuge in der Georgenthaler Urkunde. ⁵⁾ Die beiden andern als Zeugen geführten „Bischofe“ nämlich Arnolt und Johannes sind die Söhne des erwähnten Nicolaus, und auch diese werden uns durch Urkunden des Brüxer Stadtbuches v. 1273—1281 mehrfach beglaubigt. ⁶⁾ Für die übrigen Zeugen vermögen wir keine Belegstellen betreffend ihr anderweitiges Vorkommen zu bringen, aber wir wiederholen, daß sich weder vom örtlichen noch zeitlichen Gesichtspunkte oder sonstwie irgend ein verdächtiges Moment gegen sie ergibt.

1) Stadtbuch von Brüg N. 52.

2) Stadtbuch von Brüg N. 63 und 85.

3) Ibidem N. 126, 127.

4) Ibidem N. 137.

5) Stadtbuch von Brüg N. 23. Theodericus gener Episcopi.

6) Ibidem N. 26, 28, 42 zc.

Worin besteht nun der eigentliche Inhalt der Urkunde? Der Grundherr des Dorfes regulirt in einfacher Weise die Geldzinsungen seiner Leute, indem er eine Art Uniformirung der Abgaben vornimmt, alte „Betten, Steuern und Auffatzungen“ aufhebt, dagegen den eigentlichen, jährlichen Grundzins von je einer Hube von 5 Schillingen auf eine halbe Mark und einen halben Bierdung erhöht. Einen um einen halben Bierdung ermäßigten Zins beansprucht er von den sechs bei der „obristen Kirche“ liegenden und von den achtzehn im niedersten Theile des Dorfes liegenden Huben, die insgesammt nur je eine halbe Mark für die Hube zu entrichten verpflichtet sein sollen. Ueberdies verleiht er dem Dorfe eine gemeinschaftliche Viehweide. In all diesem Thatsächlichen liegt kein Widerspruch mit den gleichzeitigen Verhältnissen und Gepflogenheiten. Im Gegentheile es lassen sich zahlreiche Analogien besonders aus den sogenannten Locationsurkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts anführen. Da den nach „deutschem Rechte“ locirten Dörfern allenthalben die Huben- oder Lahntheilung zu Grunde liegt, so dürften wir wohl auch das nach Huben abgetheilte Georgenthal als ein nach „deutschem Rechte“ gestiftetes oder mit Berücksichtigung des ursprünglich slavischen Namens als ein nach „deutschem Rechte“ umgesetztes Dorf anzusehen haben. Daß in der vorliegenden Urkunde dieß nicht ausdrücklich nach Art der Locationsurkunden erwähnt wird, daß ferner keine Erwähnung vom Gerichte, Richterprärogativen u. s. w. geschieht, das erklärt sich eben daraus, daß wir es nicht mit der Gründungs- oder Umfetzungsauction sondern mit einer Grundzinsregulirung zu thun haben. Die Höhe des jährlichen Hubenzinses, den die Georgenthaler zu entrichten hatten, entspricht jenem, die sonst in Dörfern mit „deutschem Rechte“ üblich war. Im Braunauer Ländchen wurde durchschnittlich eine halbe Mark für einen Lahn gezahlt; bei den Ofseger Dörfern schwankte der Grundzins zwischen 4 Groschen und einem Schock, die Plaszer Klosterbauern hatten zwischen 32 und 64 Groschen für die Hube zu entrichten. In den königlichen Dörfern (z. B. Tschöppern bei Brüx) scheint der jährliche Zins von einer ganzen Mark für den Lahn der gebräuchliche gewesen zu sein. ¹⁾

Die Ermäßigung des Hubenzinses um einen halben Bierdung für die sechs Huben bei der „obristen Kirche“ und die achtzehn Huben im „niedersten Theile“ des Dorfes läßt sich leicht erklären. Die achtzehn Huben am Südennde des Dorfes mögen sich vielleicht in Folge ihrer Lage im Fundationsgebiete des Kummerner Sees als minder ertragsfähig erwiesen

1) Siehe meine Abhandlung: „Deutschböhmisches Dorfweisthümer.“ Mittheilungen Jahrg. XV. S. 169 flg.

haben. Die sechs Hufen bei der Kirche aber gehörten entweder gleichfalls in die Kategorie von Aekern minderer Bonität, oder sie repräsentiren die zum Gerichte gestifteten Hufen, die ja mitunter völlig zinsfrei waren.

Aus den Bestimmungen über den Grundzins ergeben sich übrigens für die älteste Localgeschichte von Georgenthal folgende bemerkenswerthe Thatsachen, die mit der späteren historischen Fortentwicklung der Ansiedelung in völligem Einklang stehen. Die durch die geographische Lage bedingte Scheidung in einen oberen und unteren Theil des Dorfes, die nachher auch zur politischen Abtrennung und zur Bildung der zwei selbständigen Gemeinden von Obergeorgenthal und Niedergeorgenthal führte, machte sich schon im XIII. Jahrhunderte nicht ohne praktische Consequenzen geltend. Auch die Keime zu der nachmaligen allerdings erst sehr spät eingetretenen kirchlichen Abzweigung der beiden Ortschaften sind im Jahre 1263 bereits wahrnehmbar. Die in der Urkunde erwähnte „obriste Kirche“ ist offenbar die alte Pfarrkirche von Obergeorgenthal, deren Bestand somit für das Jahr 1263 nachgewiesen wäre. Die ausdrückliche Bezeichnung der Kirche als „obriste“ läßt aber der Vermuthung Raum, daß zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde noch eine zweite Kirche als „untere“ etwa in dem erwähnten „niedersten“ Theile des Dorfes bestanden habe. Als Pfarrkirche darf diese eventuelle zweite Kirche freilich nicht gedacht, sondern dürfte vielleicht nur auf die Existenz einer Kapelle geschlossen werden. Denn durch alle späteren Zeiten hindurch ist nur von Einer Pfarrkirche in Georgenthal die Rede. Dieselbe wird im XIV. Jahrhunderte in den Confirmationsbüchern wiederholt erwähnt, das erstemal zu den Jahren 1354 und 1356.¹⁾ Das Präsentationsrecht übte damals Otto von Bergau (Bergaw), Herr von Bilin, aus. In dem Registrum decimarum, d. i. dem Verzeichnisse des halbjährigen Zehnts, welchen die Kirchen des Landes mit päpstlicher Bewilligung an König Wenzel im Jahre 1384 abgeliefert haben, erscheint Georgenthal mit der Summe von 9 Groschen theilhaftig.²⁾ Verglichen mit den Nachbarparochien sei aus derselben Quelle erwähnt, daß Kopitz und Neudorf eine gleiche Summe von je 9 Groschen, Tschauß, Deutsch-Platnik, Ratschitz, Liguiz, Holtischitz, Schwaaz je 6 Groschen und Oberleutensdorf nur 3 Groschen in Abfuhr brachten. Eine größere Summe als Georgenthal steuerten abgesehen von den städtischen Pfarreien Hochpetsch mit 18 Gr., Böhm.-Platnik und Wteln mit je 12 Gr. In Niedergeorgenthal wurde übrigens erst 1724 die Kirche zum heil. Nikolaus erbaut

1) Tingl lib. confir. I. 50, 51.

2) Balbin Misc. dec. I. l. c.

(ob an der Stelle einer schon früher bestandenen?) und 1822 daselbst eine Expositur errichtet.

Noch einen weiteren Anhaltspunkt gewährt die Urkunde von 1263, an welchen anknüpfend sich der historische Faden weiter spinnen läßt, welche Möglichkeit ja immerhin zu Gunsten der Richtigkeit des Actenstückes spricht. Protivewj schenkt den Georgenthalern eine Hutweide, die sich am Ende des Dorfes, es ist wohl das südwestliche Ende zu verstehen, befand. Nach Jahrhunderten, als die beiden Georgenthal sich schon getrennt und zu selbständigen Gemeinden organisiert hatten, finden wir sie im gemeinschaftlichen Besitze einer Hutweide oder Viehtrift, die sich wie die alte Schenkung des Protivewj am Südwestende von Niedergeorgenthal gegen den Kummerner See hin erstreckte. Von der Mitte des XV. Jahrhunderts angefangen finden wir diese Weide unter dem tschechischen Namen „Zplawy“ und unter der deutschen Bezeichnung „Schotter“, „Czotter“ urkundlich sichergestellt. Bezüglich derselben geriethen die beiden Georgenthale in die heftigsten Streitigkeiten mit der Seegemeinde von Kummern, welche durch einen Vergleich vom Jahre 1459 ihren Abschluß fanden. Ueber diese Streitigkeiten habe ich ausführlich in meiner Geschichte des Kummerner Sees berichtet und daselbst den Ausgleichstraktat nach dem Originale publizirt.¹⁾ Es sei hier nur bemerkt, daß im genannten Jahre die Georgenthaler unter Hans von Kolditz und Sigmund von Slawitz (Slaupitz) als Grundherren sich befanden. Doch auch untereinander zwischen den Ober- und Niedergeorgenthalern blieben die Zwistigkeiten ob des gemeinsamen Besitzes nicht aus. Diese Zwistigkeiten, die sich nachweisbar vom XVI. bis in unser Jahrhundert hereinziehen, drehen sich um das Weiderecht, die Grasnutzung, den Obstbau, die Fischerei und die Reinigung und Zustandhaltung der im Weidelande angelegten Abzugsgräben. Die diesem Aufsatze angehängten urkundlichen Beilagen illustriren die langwierigen Ausgleichsverhandlungen.

Die als Beilage I aufgenommene „Specification“ ist der Entwurf einer für Ober- und Niedergeorgenthal abgefaßten „Ruge“ mit besonderer Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Viehweide. Die Verfasser berufen sich auf die „uralte Gerechtigkeit“ über letztere und weisen insbesondere auf einen „böhmischen Brief“ hin, der seit längerer Zeit verloren gegangen und jüngst erst wieder zum Vorschein gekommen war. Wir konnten diesen „böhmischen“ Vergleich nicht ausfindig machen und wollen denn auch nicht entscheiden, ob derselbe unter dem in Beilage III citirten Ausgleiche vom

1) Zeitschrift des Vereines. 1871.

Jahre 1568, oder ob die sogenannte „Specification“, die nicht datirt ist und in vorliegender Form auch keine Rechtskräftigkeit beanspruchen kann, darunter verstanden werden könnte. Die „Specification“ selbst trägt noch alle Merkmale eines „Weisthums“ einer „freien Gemeinde“ an sich. Alle Gedenkämner haben offenbar vor den Gerichten über die bisher bestandenen Gerechtfame und Gepflogenheiten ausgesagt, und auf Grund dieser Weisungen wurden die 28 Punkte der Ruge abgefaßt. Daß wir es in derselben nicht so sehr mit einem Vergleich zum Abschlusse bestandener Streitigkeiten, sondern mehr mit der Feststellung und Zusammenfassung gewohnheitsmäßiger Rechte und Pflichten zu thun haben, ist leicht ersichtlich. Auch nicht die Angelegenheiten der Hutweide, des Grasrechtes, der Fischerei und der Grabenreinigung allein, sondern noch andere Dorfangelegenheiten, wie die Besichtigung der Feuermauern, die Begehung der Feldgränzen und die Niederlassung Fremder in der Gemeinde werden in die neue Dorfordnung aufgenommen.

Beilage II bringt uns ein in allen Formen Rechtens ausgefertigtes, mit Unterschriften und Datum versehenes Actenstück, welches immer noch den Charakter der Ruge besitzt und sachlich als ein Auszug aus der „Specification“ angesehen werden kann. Neu erscheint die Aufnahme von „Bierzehnhöfen“ (zwischen Ober- und Niedergeorgenthal gelegen) als selbständige Ortschaft mit eigenem Gerichte. Doch scheint dieses Uebereinkommen vom 1. Mai 1628 nicht alle Betheiligten gleichmäßig befriedigt zu haben. Denn schon im Jahre 1636 am 28. Juni erheben die Niedergeorgenthaler in Gemeinschaft mit den Bierzehnhöfern Protest gegen einige Punkte des vor acht Jahren abgeschlossenen Contractes. Die Richter Georg Neuber von Niedergeorgenthal und Georg Wenzel von Bierzehnhöfen richten eine Zuschrift an die Obergeorgenthaler mit der Erklärung, daß der „neue Contract“ von 1628 nicht in allen Punkten gehalten werden könne. „Denn,“ so schreiben sie, „wir befinden in unserer Ruhe (Ruge), daß für unsere Erbgüter niemand Macht zu fischen haben soll, es sey Hausgenosß oder die von Kommern oder die von Obergeorgenthal. Und so wir einen darüber dergrieffen, so sollen wir sie mit Macht hereinzutreiben und nach Rath unser Obrigkeit zu strafen haben.“ Bezüglich der Punkte vom „Futtermachen und Verkaufen“, „vom fremden und nicht wandelbar Vieh“ wollen sie den neuen Contract anerkennen. Dagegen wenden sie sich abermals mit Berufung auf ihre „Ruhe“ energisch gegen die Gepflogenheit der Obergeorgenthaler, das Wasser ganz und gar auf ihre Wiesen abzuschlagen „wie es gestrigen Tages wieder geschehen ist“, da sie ja sonst bei einer Feuersnoth ganz und gar verderben könnten. Zum Schluß werden die

Obergeorgenthaler aufgefordert, wegen der eventuellen Abschließung eines anderen Contractes unter sich einig zu werden.

Wir wissen nicht, ob es noch einmal auf Grund der alten Rügen zu einer freien Vereinbarung gekommen ist. So viel ist aber sicher, daß nach dem dreißigjährigen Kriege die letzten Reste der Gemeindeautonomie auch bei unsern Georgenthalern verschwinden, und an die Stelle der Rügen, Vergleiche oder Contracte die Vorschriften und Anordnungen der Obrigkeit, das ist der Duxer Herrschaft einerseits und der Neundorfer andererseits treten. Ueber die Köpfe der Bauern, die nun Unterthanen genannt werden, hinweg einigen sich die Waldsteinischen und Lobkowitzischen Hauptleute, um gemeinschaftlich zu decretiren, was von nun an Rechtens sein soll. Ein solches herrschaftliches Edict vom 25. März 1664 liegt uns in Beilage III vor. Dasselbe beschränkt sich lediglich auf Vorschriften über die Fischerei-Verhältnisse, wegen welcher es immer und immer wieder zwischen den einzelnen Gemeinden zu Uneinigigkeiten und Streitigkeiten gekommen war. Sachlich lehnen sich die neuen Gesetzesgeber an die Bestimmungen der älteren Rügen an, und wird ausdrücklich auf den Vergleich von 1568 verwiesen. Es war auch für die Herrschaftsbesitzer kein Grund vorhanden, gegen die alten Gepflogenheiten zu entscheiden, da ihr eigenes Interesse dabei nicht mitspielte. Nur in Bezug auf die Ordnung der Weide und Heufechungsverhältnisse auf der alten Viehtrift, die seit langer Zeit in einzelne sogenannte Erbstücke zerlegt worden war, scheint man den Gemeinden eine etwas größere Selbständigkeit belassen zu haben, wie der als Beilage IV mitgetheilte Contract vom Jahre 1745 ersichtlich macht. Selbstverständlich schließt sich derselbe im Wesen gleichfalls an den Inhalt der älteren Vergleiche oder Rügen an.

Fassen wir die Resultate unserer Untersuchungen schließlich zusammen, so ergibt sich die Annahme von der Echtheit der Urkunde des Jahres 1263 als eine nicht gut anfechtbare. Die Georgenthaler ließen sich durch Daniel von Slawitz und den Brüxer Rath ihre alten Freiheitsbriefe vidimiren, uns aber ist dieses Vidimus nur mit dem Insete der ältesten Urkunde überliefert. Daher fehlt auch die Schlußformel des Vidimus mit dem Datum. Es mag die Vidimirung wohl im XVI. Jahrhunderte zu jener Zeit erfolgt sein, als die großen Streitigkeiten der Georgenthaler mit den Kummernern statt fanden. Im XVI. Jahrhunderte sitzen die Slawitze auf Eisenberg, ¹⁾ Sigmund von Slawitz und andere dieses Geschlechtes sind für

1) Geschichte des Kummerner Sees. Beil. III. Archiv český I. 404, 531, III. 264, 265, 360, 531.

diese Zeit nachweisbar, für einen Daniel von Slawitz konnten wir einen anderen Anhaltspunkt nicht finden. Die unsers Wissens bis jetzt unbekanntes Urkunde bietet schon wegen ihres Alters einiges Interesse, welches durch den Inhalt selbst noch wesentlich erhöht wird. Ihre Bedeutung für die Localgeschichte der beiden Georgenthal haben wir oben auseinandergesetzt. Für Brüx ergibt sich uns die Kenntniß des Richters vom Jahre 1263 und die Namen einiger bis jetzt nirgends genannter Bürger. Wir erfahren ferner für das betreffende Jahr die Namen der Besitzer von Kopitz und Püllna, ¹⁾ welche mit den Brüxer Bürgern als Zeugen angeführt werden. Werthvoll endlich und für weitere Beziehungen beachtenswerth ist die Urkunde als Beitrag zu den agrarischen Verhältnissen der böhmischen Dorfsiedelungen des XIII. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit stehen uns dergleichen urkundliche Beiträge insbesondere für das nördliche Böhmen nicht viele zu Gebote. Für die Brüxer Gegend kennen wir nur noch die interessanten Privilegien des zur Landeswarte gehörigen Dorfes Tschöppern, welche von König Ottokar II. verliehen und von König Johann bestätigt wurden. ²⁾ Die Locationsurkunden der Dffeger Klosterdörfer, welche uns der „Codex Damasus“ aufbewahrt hat, gehören schon dem XIV. Jahrhunderte an.

Beilage I.

Specification.

Weiln wir bayde gemainen Ober und Niedergeorgenthal von uralten zeitten hero eine freye gemaine nicht alleine wegen der viehhuttweide, so auch graserey sondern auch wegen des darinnen erwachsenden wilden obst wie auch wegen des wenigen fischfang in allem und jedem haben thun, als seindt wir in dieszem einhellig gesonnen, unsere uralte darüber habende gerechtigkeit zu renovieren und diese nachfolgende puncta in diesen contract zu beschließen.

1. Erstens soll ernstlichen verboten sein alle wandelbare roße insonderheit diejenigen, so mit allerley haubtmangeln beflecket sein, wie solche auch immer namen haben möchten, gantz und gar nicht in die gemaine auf die huttwayde noch etwan außerhalb deroßelben auf die wayde zulaßen bey straff der gnäd. obrigkeit 10 sch. und der gemain 1. viertel bier.

2. Es soll auch kein nachbar in dieser gemain befuget sein, einziges frembdes stück pferdt oder rindvieh umb geldt und geldteswerth in die gemainhuetweyde anzunehmen und selbiges neben dem seinigen auf den schlag, als wan es sein aigen wäre, mitwayden zu lassen bey verlust desselben frembden viehs so beiderseits der gnäd. obrigkeit vorkommen. und derjenige der sich dessen unterstanden, der

1) Belin deuten wir lieber auf das Dorf Püllna als auf die Stadt Bilin.

2) Stadtbuch von Brüx N. 66.

gemeine ein viertel bier zur straffe zu geben schuldig sein soll. dafern aber ein oder der ander nachbar ein stück mitvieh hette oder aber ein stück umb das andere von jemanden frembdes annehmen thäte, demselbigen soll nur (?) passirlichen sein, jedoch aber das er sich zuvor nebenst demjenigen, von deme er es mitweise oder wie gemeldt ein stück umb das ander angenommen, hette auf seinen gericht anmelden sollen. wann aber ein arme, es sey weib oder mannesperschon, wietlieb oder wayße, welche gar kein stückerl vieh halten oder erzeugen köndten, damit aber dieselben auch von der gemain graßerey etwas zu genißen haben möchten, soll ihnen ein paar stückerl fremdes vieh anzunehmen vergünstiget und zuläßlicher sein, solches in die gemain huettwayde mitlauffen zu lassen, auch vor dasselbe graßerey darinnen zu holen.

3. Wegen der erwachsenden graserey, so in der gemain zu erlangen sein möchte, soll es diese beschaffenheit haben, das zwar eines jedwedern nachbarn in der gemain, so viel er vor sein vieh gras zu vorfüttern von nöthen haben möchte, passirlichen sein. dafern aber ein oder der ander etwas daraus abzudörren und das noch vor S. Viti geschehen würde sich unterstehen solte, wird derjenige der gnäd. obrigkeit beyderseits 5 sch. und der gemaine ein viertel bier straffmeßig zu sein schuldig erkennenet.

4. Weillen unterschiedliche beschwerden sich eraigen und begeben, das die nachbarn in der gemain ihre habende schieff, wann sie selbige von nöthen und bedürfftig sein, an ihrem vorlaßenen orth nicht wiederumb finden, sondern von andern leutten von ketten und schlößern abgelößet und hin und wieder in die graben vorführet werden, welches gar vordrißlich, auch nichts zu leyden ist, als wirdt hirmitt inskünftig solche sachen vorzunehmen abgeschaffet und verbotten. dafern aber einer oder der ander in solehem verbott ergriffen oder durch andere angezeigt würde, sol solcher ohne aintzige ausrede der gnäd. obrigkeit 3 sch. und der gemain ein halb virtel bier zu straffe zu geben schuldig sein.

5. Betreffend die obere viehhutweyde, sollen die Obergeorgenthaler auch nicht gar uber und uber die ganze gemain hütten, sondern ihnen eine stück hutweyde (zwar nach ihrem belieben) austecken, damit auch etwas graserey vor das viech abzugrasen vorbleiben möchte.

6. Indeme auch sich viel unterstehen, heimlicher wise das gras einem und andern nachbarn zu ihren erbstücken auszugrasen und abzustehlen, als wird solches hinfüro ernstlichen verbotten; dafern aber unverhofft einer ergriffen wird, soll solcher an pranger, das gestohlene gras aber an seinen hals gehencket werden, und der andern unwissenden und vorbehaltenen straff noch der zu gewertig sein.

7. Mehr wird auch verbotten, das kein nachbar sich unterstehen soll einzige frembde perschon, es sey gleich fleischhacker, roßteuscher oder andere viehhändler, wer sie wollen, gar nicht in

die gemain unter das viech hinauszuführen bey straff der gnäd. obrigkeit beyderseits 2 sch. und der gemain ein viertel bier.

8. Dafern auch solche jahrzeit wie vor diesem gewesen sich wiederumb ins künftige begeben möchten, das in der gemaine etwas von graserey uberbleiben thäte und selbiges zu futter gemacht werden köndte, soll nachdeme es gebotten wird denselben tag sich ein jedweder nachbar mit seiner sänsen bey dem hartenheusel früh umb 6 uhr sich finden lassen, aber nicht eher da zu hauen anfangen, bis alle vier gerichtten beysammen oder in abwesenheit deroselben von denen ubergebenen geschwornen, wo es einem jeden belieben möchte, zugelassen werden soll. welcher aber sich ehender als zu bestimmter zeit daran vorgreifen würde, derselbe soll nicht allein das futter vorlustiget, sondern auch der gnäd. obrigkeit 5 sch. und der gemain ein viertel bier zur straffe vorfallen sein.

9. Es wird auch denen hausleutten den ersten tag nebenst denen nachbarn gras zu hauwen jeder gemain nicht zugelassen, sondern der anderen tag ihnen solches vorgünstiget und erlaubet sein soll.

10. Mehr wird allen und jeden nachbarn in der gemain gantzlich vorbetten, das ein jeder das dürre futter, so er draussen in der gemain gemacht, nicht auf der stelle in schöbern vorkauffen, sondern herein in sein haus führen, hernach darmit, was er wil zu thun oder zu lassen macht haben soll.

11. Wann der allmächtige gott etwas von wilden obst auf der obern gemain beschehren möchte, soll selbiges nicht einem jedwedern frey sein, darein zu gehen, wann er wil und abzuschlagen und heimzutragen nach dessen belieben, sondern es soll ein jedweder nachbar, wie auch hausgenosß der zeit erwarten, welche ihm von den gerichtten ernennet werden wird, alsdann zugleich insgemein sie solches werden zu genießen haben. dafern aber ein oder der ander sich unterstehen würde, obst abzuschlagen oder das abgefallene aufzulesen, (welches der hirte mit dem viech wegzuhütten macht haben soll) und nicht der bestimmten zeit erwarten, aber unterdessen hierüber ergriffen oder durch andere veroffenbaret würde, derselbige soll ohne einzige wiederredt der gnäd. obrigkeit 2sch. und der gemain ein halb viertel bier zur straff vorfallen und zu geben schuldig sein.

12. Anbetreffendt die jungen wilden obstbeumel sollen selbige auf der gemain in ihrem wachs unbeschadet vorbleiben. dafern aber ein oder der ander sich unterstehen würde, solche auszuhacken und nach seinen belieben anderer orten zu vorsetzen oder wohl gar zu vorkauffen, und solches offenbar würde, soll derselbe ein eymer bier der gemaine, der gnäd. obrigkeit aber ein schock meißnisch vorfallen sein.

13. Belangendt die alten obstbeume sollen solche vielmehr beschneittelt als etwan durch abschelung der rinden gar vorderbet worden das sie hernach vordorren müßen. wer sich in diesem unterstehen möchte, solche rinden von öpfeln oder andern beumen abzu-

schälen, selbige zu vorkauffen, hernach die verdorrten baum umbzuhauwen und ihme auch solchen gar zuzueignen, darüber aber selbiger ergrieffen oder durch andere voroffenbaret würde, soll derselbe der gnäd. obrigkeit 3 sch. straffe und der gemain ein halb viertel bier ohnfehlbar vorfallen sein.

14. So sich unser marrast ergießen, und gott der herr etwas von fischwerck beschehren möchte, so soll jedweder angesessene nachbar, wie auch diejenigen häußler, so eingeborne nachbarskinder sein, freye macht mit dem hammen nach ihrer gelegenheit zu fischen macht haben, auch durch fische nach ihrem belieben an ihren besten nutzen anzulegen haben soll.

15. Es werden auch hinfüro alle garnreußen, wie auch die höltzerne fliegel oder andere erdachte fischfänge, (außerhalb des hammens) welche das wasser nicht allein vordemmen, sondern auch die graben vorschlemmen, gantzlich und ernstlich verbotten bey straff der gnäd. obrigkeit 10 sch. und der gemain ein faß bier.

16. Anbelangend die höltzerne fischreußen sollen selbige allein ohne flügel jedwedern nachbarn vor seine erbstück eine oder zwey an den randt zu legen vorgünstiget und zugelassen sein. wann aber diejenigen, so keine erbgraben haben, nicht darein willigen wollten, so sollen sie auch in den erbgräben in ewigkeit keine macht zu fischen haben.

17. Sollen die von Ober- und Niedergeorghenthal in dem Hamgraben macht zu fischen haben, doch nur soweit, als ihre erbstück gelangen. dafern aber die obern weiter herunter und die untern weiter hinauf fischen, und darüber ergrieffen würden, sollen selbige gerichtlichen eingezogen und der gemain ein halb viertel bier strafmeßig zu geben schuldig sein.

18. Anbelangend den Heingraben sollen die Ober- und Niedergeorghenthaler in demselben macht zu fischen haben, so weit sich die gemain erstreckt.

19. Betreffend die gemain und raingräben, weil in deroselben fähung der gemain bester nutzen entstehet, als sollen solche, so oft es von nöthen und von den gerichtten gebotten werden wird, ohne einzige wiederred gefähret werden, widrigenfalls solches nicht geschehen und von einem oder den andern acht tage über das verbott hinläßiger weise verabseumet, derselbe soll der gnäd. obrigkeit vier schock und der gemain ein viertel bier zur straffe zu geben schuldig sein.

20. Den Heingraben sollen die Ober- und Niedergeorghenthaler zugleich bis an viehweg von oben und unten fähen, und welchen tag sie dazu bestimmen, solches einander wissen lassen. dafern aber ein oder die ander gemain hinläßig sich erzeugen und acht tage über das gebott verabseumen würde, soll selbige der ganzen gemain 1 viertel bier vorfallen sein.

21. Den Bilafiuß betreffend müssen die Niedergeorghenthaler sambt den Reingräben bis an die Obergeorghenthaler steine und vieh-

trift und die Obergeorghenthaler die Tschernitzbach sambt den Raingraben bis an ihre steine richtig fähen und wie vor alters hero offen und sauber halten, das das wasser in den see laufen kann. dafern aber das wasser außm see zuruck hierauß laufen und in der gemain uns schaden zufügen solte, werden wir vorursachet unser gnäd. obrigkeit umb hülfflichen schutz wieder die Cummerer zu ersuchen, damit selbige den see wiederumb eröffnen und ihme seinen gang, wie vor alters hero gewesen, laßen müßen, auf das uns in unser gemain kein schaden zugefüget werden wird.

22. Dafern von den gerichtten in der nachbarschaft ihre erbgräben zu fähen anbefohlen, und sich der eine oder ander diesem befehl nachlessig erzeigen und uber dieses gebott acht tage vorabseumen und nicht fähen würde, soll derselbe von den gerichtten zu gebürlicher straff gezogen, an stock oder fäsel geschlossen, und dieselbe arbeit einem andern vordinget werden, derjenige aber von danen nicht entlassen, bis er demselbigen arbeiter seinen gebürlichen lohn davon entrichten thut.

23. Mehr sollen' auch jährlichen die feuwermeuern in allen heußern der ganzen nachbarschaft zweimahl, als an osterabend und den tag vor der kirchwey durch die geschwornen oder andere dazu bestellte nachbarn wohl besichtiget und in augenschein genommen werden. dafern nun bey ein oder dem andern solche nicht richtig befunden würden, soll derselbe den gerichtten 15 kr. zu geben straffmeszig sein.

24. Es soll auch kein nachbar in der ganzen gemain befugt sein, einzigen hausgenoß, er sey frembt oder einheimisch, ohne bewust der gerichtten einzunehmen, wiedrigenfalls der wirth vor ihme gutt sein muß. auch dafern dem haußgenoß in der obrigkeit arbeit etwas zu thun anbefohlen und solches unterlassen würde, soll der wirt sambt den hausgenoß zu gebührender straff gezogen werden.

25. Dafern in dieser gemain Ober- und Niedergeorghenthal sich ein frembde perschon in die nachbarschaft einlassen und sesshaftig machen wollte, selbiger zwar, wann er versprochen, das er sich neben andern nachbarn in der gemain nachbarlichen vorhalten will, angenommen werden, derselbe aber wegen der neuwen nachbarschaft als ein neuwer einkömmling zwo waßer kannen bier der gemain zu geben schuldig sein soll.

26. Es sollen auch jährlichen umb S. Philippi und Jacobi die gemainbereinigung von der ganzen gemain begangen und wohl in augenschein genommen werden. und dafern ein oder der ander nachbar etwas klaghaft fürzubringen hette, der soll solches allda vor der ganzen gemain thun, damit der sachen abgeholfen werde und nicht streittigkeit entstehen möchte. wie auch dafern ein oder der ander nachbar bey besichtig und begehnt der gemain rainen sich nicht perschönlich oder jemanden anstadt dessen von den seinigen

würde befinden lassen, derselbe soll der gemain 15 kr. zur straffe völich vorfallen sein.

27. Mehr ist zu wissen, das jährlichen bey besichtigung der rainen alle diese vorbemelte puncta öffentlich vor jedermänniglich deutlich vorgelesen werden sollen, damit dieses nicht in vergessenheit komme, sondern in frischer gedächtnis stets vorbleiben möchte. dahero sich keiner mit der hochsträflichen unwissenheit zu entschuldigen, sondern viel mehr sich darnach zu richten und vor der gewissen und unausbleibenden straffen wie zu hütten wissen und haben wirdt.

Dieweil nun in diesem die gnäd. obrigkeit befohlen, uns wegen unser haben freyen gemain in allen und jeden auf das beste zu vergleichen, als kann ein jedweder nachbar in der ganzen gemain anitzo seinen besten raths ertheilen, wie und welcher gestalt wir in unser gemain auf das allerfriedlichste und ruhigste leben, und inskünftige alle streitigkeiten aufgehoben sein, und unsere gemain nicht von uns selber geschwecht, sondern vielmehr gemehret werden, auch keinen aintzigen nachbar darinnen nicht zuwider gelebet werden möchte.

Weiln sich nun der alte böhmische brief, welcher vor 40 jahren hero vorborggen gelegen und numehro gott lob mit dem lang gewünschten frieden anietzo ans taglicht kommen, als können die gerichteten sich in demselben wohl umschauhen, ob etwas wegen der fischerey darinnen zu befinden sein möchte, müste selbigen nachgelebet werden.

Ad notandum.

Dieses alles ist nun ad interim pro forma aufgesetzt. dafern aber ein besser vergleich in unser gemain sachen könnte erdacht werden. 1) vorzubringen, damit der sach ein end werden möchte.

Beilage II.

Kundt und zu wissen sey hiermit dieses schreibens: demnach eine zeithero in unser gemainde allhier zu Obergeorgenth allein unordentliches wesen beedes fischerey und hüttens halber geschehen, das alle gute ordnung seit dem brande hero verblieben, weil die alte ordnung verbrandt, als haben sich richter geschworne und gemeindeleutte zu Obergeorgenthal, Niedergeorgenthal und Vierzehenhöffen wiederumb vereinigt, die alte vorige gerechtigkeit zu confirmiren. wie dan

1. Erstlichen ernstlichen verboten sein soll alle fischerey mit holcz und garnreisen oder andern fang, wie dieselben aus dem waßer gebracht werden können, beedes auf seinen oder andern erbstücken, keinesweges auch zu keynerley zeit als mittwochs und freytags, do sich dan ein jedweder, wan die liebe sonne aufgehet, sich einer aus seinem hause mit ihren hämen hinaus verfügen wo er etwas erlangen

1) Schadhafte Stelle im MS.

kan, fischen und seinen nutz schaffen. so nun einer darwieder handelt, soll er zur straffe verfallen sein der gemeinde 1 faß bier, und dasselbe jahr gänzlichen der gemeinde nichts zu genießen noch zu schaffen haben soll. auch wo einer einen verbrecher ergreift und nit anmeldet, soll derselbe ein viertel bier verfallen haben. item wan einer die fische, so er gemelte tage fänget, nicht bedarff, soll er solche nirgent anders wohin als in der gemeinde verkauffen. desgleichen auch wird angemeldet, das unsere nachbarn alhier in Hangraben nicht weiter zu fischen macht haben, als bis am Stättler viehweg, desgleichen die Stättler bis ihre erbstücken. wird einer hierüber begriffen, soll er des hamens und der fische verlustiget sein.

2. Vors andere, wan gott der allmächtige durch seinen göttlichen seegen uns gnädiglichen ein gutt wachsjahr vergönnete, also das man futter in der gemeinde machen könnte, soll ein tag angestellet und beniembt werden, das sich richter, geschworne und ganze gemeinde (doch aus jeden hause auch nur einer) am selben tage mit der sonnenaufgang hinauß in die gemeinde, wo das heusel stehet, verfügen und aldar erwartten, wo, wie und was ein jeder abmähen soll. wo nun einer darwieder bey nacht und nebel handeln würde und ein stück abhauen, wie vor deßen geschehen, soll solcher verbrecher nicht allein des futters, so er abgehauen, verlustiget, sondern auch der gemeinde zehen schock und ein viertel bier verfallen sein mit dieser condition, das das hausgesinde den ersten tag keineswegs macht haben soll mit hinauszugehen, sondern den andern tag hernach. auch wird solches austrücklich verboten, das wer futter aus der gemain verkauffen will, kein frembder, den ers verkaufft, hinaus zu führen macht haben soll, sondern mag solch futter hineinschaffen und drinnen verkauffen bey verlust gedachter straffe als 10 sch. ein viertl bier.

3. Vors dritte, weil dan die Commerer gemeinde sich unterstehet in Raingraben und in der Pilin zu fischen, soll auch in unserer gemeinde einen jedwederen frey stehen, wem es gelüsted, gleich alle tage mit den hamen in denselben zu fischen, aber keine reusen einzulegen, auch die Commerer nicht, sondern wan eine reuse in obgedachten gräben erfunden, sollen solche zerschnitten werden, sie sein wer sie wollen, bey verlust der straffe ein viertel bier, welcher sich mit reisen befinden läßet.

4. Vors vierte, nachdem vor deßen zum öfftern sich zugetragen, das mancher von frembdes viehe angenommen, dasselbe in die gemeinde geschlagen, als wird solches bey ernster straffe verboten, das keiner kein frembdes viehe, es sey wer es wolle, unter den schein, als ob es sein were, hienauß zu treiben macht haben soll, nicht alleine bey verlust des viehes, sondern derjenige, so es angenommen, soll zur straffe verfallen sein zehen schock. auch tregt sichs zu, das bißweilen frembde roße erkaufft und wandelbahr sein möchten, in die gemeinde geschlagen werden und also anderer nachbarn viehe dardurch inficiret und angesteckt wird, als verbitten wir hiermit solches bey

verlust des viehes, es sey wandelbar oder nicht, und der gemainde zur straffe zehen schock.

Item es wird auch ernstlichen verboten, das wan der hecht streichet, sich keiner mit keiner püxen aldar finden laßen und die hechte wegschießen soll, sondern wan obgemelter hecht streicht, man ¹⁾

— — — — —
mit dem hamen fangen kan, damit der strich nicht verhindert werde bey obgedachter peen und straffe.

Hierüber nun ernstlich zu halten seind wir gerichte beysammen gewesen, haben solches mit gutten bedacht nit als etwas neues, sondern nur uffs newe confirmiret und bestättiget, weil es vor alters auch also gehalten worden, soll auch hienfüro stricte darüber gehalten werden, das wo einer, sey wer er wolle freundt oder feundt, hohes oder nieders standes, darwider handelt, soll solcher ohne einzige ansehung der perschon gestrafft werden, was ein jedweder punct außweiset, wornach sich männiglich zu achten. soll auch einer jeden gemainde vorgelesen werden.

Und seind darbey gewesen: George Hörigk, Mathes Schmacz richtere zu Obergeorgenthal, Urban Dohnadt richter zu Niedergeorgenthal, George Hömen richter uffen Vierzehenhöffen, geschworne Hans Loße, Hans Merten, Balthaser Rudolff, Adam Zungk, Nickel Niczschell, Mathes Lerche, Peter Hobtman, Martin Müller, Mathes Diettrich zu Obergeorgenthal — Blasius Blohut, George Liebscher, Bartel Eckell, Veit Rabe, geschworne zu Niedergeorgenthal — George Günzell, George Lippen, geschworne uffen 14 Höffen, — item die gemainleutte George Niczschell, Martin Müller, Martin Oerler, Michel Schmacz zu Obergeorgenthal, George Panczner, Hans Günzell zu Niedergeorgenthal und 14 Höffen.

Hierüber seind vier ausgeschnittene zettel gleiches lauts und handschrift gemacht und jeden gerichte einer einverleibet worden den 1. may anno 1628.

Beilage III.

Demnach zwischen der herrschaft Dux und Neundorff gehörigen unterthanen in Nieder- und Obergeorgenthal wegen ihrer gemain fischereyen unterschiedliche strittigkeiten entstanden, also daß bevorab des schädlichen reysen legens halber fast solche uneinigkeiten vorgegangen, woraus leichtlich etliche mordt und todtschläge hetten erfolgen können, damit aber solche mißverstände abgeholfen und zwischen denen leuthen ein gutes vortrawen und nachbarschaft eingepflanzet und erhalten werden möchte:

Als ist auf gnädige anordnung beyderseits obrigkeiten und biß auf deroselben fernere gnädige confirmation von denen hierzu verordneten beyderseits haubtleuthen vor guth und billig befunden worden, daß nemblichen

1) Schadhafte Stelle im MS.

Vors erste in dem Gemeingraben ein jedwederer angesessener haußwirth und hausgenoß, wie der zwischen beyden gemeinen albereith in anno 1568 aufgerichtete vergleich lautet, alle mittwoch und freytag von der sonnenaufgang an bis zur sonnen niedergang mit dem hamen zu fischen macht haben soll, die reysen zue legen, aber weiln hierdurch die gräben verslemmet, die grundt- und erbstücke erseuffet und dadurch viel merkliche schäden verursacht worden, sollen ganz und gar verbothen und keinem einzigen nachbar aus diesen beyden gemeinen ins künfftige zuegelaßen sein. im fall sich aber einer oder der andere unterstehende diesem vergleich entgegen zue leben und entweder die ordentlichen ausgesetzten fischtage als nemblichen mittwoch und freytag nicht inne zuehalten oder aber wiederumb aufs newe reysen einzulegen.

Derselbe soll ohne alle suchende ausflucht seiner gnädigen obrigkeit zehen reichsthaler und denen beyden gemeinen ein virl bier zuer straffe vorfallen haben. worauf dann beyderseits richter, geschworne und ganze gemeinden eine fleißige aufsicht haben sollen, damit solche verbrecher desto leichter erkennet befunden und zuer würeklichen abstraffung gebracht werden möchten.

Vors andere anbelanget den Haangraben zwischen der Nieder- und Obergeorgenthaler nachbarn ihren erbgütern soll keiner macht haben, mit dem hamen darinnen zu fischen, als diejenigen, welche ihre erbgüter aldort haben, und solches soll auch nicht öfter als an mietwoch und freytag beschehen, und bey vorgedachter straff keine reise gebraucht noch eingelegt werden.

Vors dritte in dem Bylaflueß aber, weillen die Cummerer ohne daß täglich darinnen fischen, soll ihnen sämbtlichen sowohl den angesessenen wüthen und den haußgenossen auch freystehen, täglich darinnen zu fischen und ihren bewerb aufs beste zue suchen.

Vors vierte und letzte soll keinem aus beyderseits gemeinen nit zuegelaßen sein oder freystehen, sich des hechtschießens, niederschlagens, stechen oder mit andern instrumenten aufzuefangen zue gebrauchen, sondern es soll solches hiermit gänzlichen aufgehoben und vorbothen sein bey vorgesetzter straff unverbrüchlich zue halten.

Welcher vergleich und entschiedt aufgerichtet worden in der Niedergeorgenthaler gemeinde rathshauß den 24. martii 1664.

Diesem vorhergehendt beschrieben vergleich und entschiedt, weillen der darinnen begriffene inhalt der billigkeit gemeß und von beyderseits unterthanen wohl zu observiren ist, wirdt hiermit umb mehrer standthafftigkeit willen mit unsern eygenhändigen unterschritten und vorgedruckten petschafften wissentlich bekreffiget.

Dux, den 25. martii anno 1664.

L. S.

Franz Wilhelm Popel
von Lobkowicz.

L. S.

Hans Friedrich graff
von Waldstein.

Beilage IV.

Wirbürgermeister und rath des hoch reichsgräfl. Waldsteinischen stadtel Niedergeorgenthal, wie auch hochfürstl. Lobcowitzischen unterthanen, als Vierzehnhöffen, beynebenst auch von Obergeorgenthal als Duxer und Neundorfer seithen, auch alle sammentliche richter und geschworne haben diesen contract schriftlich beschlossen, weillen auch schon vor alten zeiten die schriftten beweisen und gehalten worden, weillen nur mit etzlichen neuen puncten wiederumb bekräftiget worden, wie es mit dem gemein graßereyen auch andere gemeinschuldigkeiten gehalten werden solle, auch fernerhin und zukünftigen zeiten keine müßbräuch einschleichen laßen, ohne einigen widerspruch handeln sollen, wie es in den genanten puncten zu ersehen und in straff ausfallen werden.

Erstlich soll sich keiner unterstehen, vor St. Philippi und Jacobi in die gemein nach gras zu gehen, damit das gras nicht verderbet und nicht zu seiner vollkommenheit gelange. möchten aber ungehorsambe ubertretter gefunden werden bey straff 1 fl. 30 kr.

Anders soll sich keiner unterstehen, des tags nicht mehr als zwey bürdten graß aus der gemein herein führen, auch nicht uber benandte zwey bürdten ein mehres gras von den hausleutten kauffen es wäre denn einer, der nichts könnte laßen hereinführen. derselbe mag wohl einen tag zwey bürdten gras erkauffen, nicht aber diejenige hausleuth, welche kein vieh haben, damit handeln sollen, auch keiner unterstehen mit wagen nach graß zu fahren bey straff 1 fl. 30 kr.

Drittens die hausleuth, welche vieh halten, sollen die ganze wochen hiendurch nicht mehr als drei bürdten gras erlaubt sein. aber diejenige, welche kein vieh haben, sich nicht unterstehen in die gemein nach gras zu gehen und dasselbe verkauffen. wann aber etwan ein fremter haußgenöß in die vier gemeinden sich aufhalten sollte oder ein häußel erkauffen, und keines von vier gemeinen gebürtig, von beyden wirdt ihnen die gemein graßerey ganz verboten, sollen auch kein fleckel oder barth bekommen, sondern nur von den vier gemeinen nachbars kindern, denen soll es vergönnet seyn — 1 fl. 30 kr.

Vierthens solle sich keiner unterstehen, wann etwan ein nachbar seine gemein parth noth halber verkauffen müste, das einen andern nicht erlaubt sey, zwey oder drey parthen zu kauffen, damit ein benöthigter oder armer auch etwas zu kauffen bekommen kann bey oben bemelter straff.

Fünftens auch nicht einer oder der andere, wann es zum gras-hauen kombt, ihme seine parth weg oder zu nahe hauen oder auch in graß stehlen sich ergreifen werden auch bey obiger straff 1 fl. 30 kr.

Sechstens wenn das hey aus der gemein geführet wirdt, soll ein jeder nicht mehr einspannen als zwey stück vieh und nicht erlaubt mit mehren hieneinzufahren und dardurch den weg verderben,

auch keine frembte fuhrleute hineinführen, wan sie auch schon von den nechsten dorffschaften wären, bey oben ausgesetzter straff.

Siebenden soll sich keiner unterstehen von denen samentlichen gemeinden mit ihren vieh in die gemein zu hütten, wie es vorhero geschehen und dardurch großen schaden verursacht haben, bis alles hey und gras aus der gemein heraus geschaffet, auch keinen frembten kein hey in schöbern verkauffen, soll es erst hereinführen, nach diesen mag er schaffen und thun, was er damit will bey oben bemelter straff.

Achtens wann es gebotten wirdt, die gemeingräben zu föhen, wer eine parth aus der gemein bekombt, es sey würrh, häußler oder haußgenöß oder wer er immer sey, allemal eine taugliche person darzu schüken solle. welcher es nicht thäte, soll allemahl zur straff gezogen werden bey 6 kr.

Neuntens soll ein jeder, der erbgräben hat, alle jahr aufs wenigste einmal tauglich und gut fähen, damit das wasser in lauff nicht verhindert wird. soll einer nachlässig befunden werden, wann es gebotten wirdt, und solt sich über acht tag lang verweillen, der soll in eysen geschlossen werden und nicht abgeschossen, bis er zur straff erleget 1 fl. 30 kr.

Zehenden wo einer erfunden werde, das er einen andern das schiff benehmen oder verführen möchte, weillen vorhero viel zanck, auch gar schläghandel entstanden, wo einer darüber ergriffen solte werden, so soll er gleich zu seinen vorgesetzten richter gehen und anklagen, bey straff ausfallen solle 1 fl. 30 kr.

Zum elfften soll sich keiner unterstehen mit einen pferdt, das mit einen haubtmangel beflecket ist, auf die gemein hutweide zu treiben bey grosser straff.¹⁾

1) Eine andere Abschrift enthält nur die 9 ersten Punkte in etwas anderer Form, dagegen folgende Schlußbemerkung:

„Diese oben bemelte neun punkta sollen fernerhin und zu währenden zeiten fleissig und scharf gehalten werden. solle sich aber keiner etwann einfallen lassen, dass ein jeder verbrecher von der auferlegten straff einen kreutzer wird nachgesehen werden. zur bekräftig- und teshaltung haben wir mit wissen unser des Stadtles kleinen insigel beydrucken lassen, wie auch andre sambtliche gemeindt mit underschrift bekräftiget. — Stadtlet Niedergeorghenthal den 21. april a. 1745.

Bruchstücke des Passionals und des Buchs der Märterer.

Nachstehende Fragmente wurden der Vereinsleitung von Herrn Karl Köppl mitgetheilt, der sie von drei Folianten eines im Budweiser Stadtarchiv befindlichen Incunabeldruckes des Corpus Juris (s. l. e. a. bei Jehan du Pré) ablöste. Als Besitzer hat sich nach des Herrn Einsenders gefälliger Mittheilung in jedem der fünf Foliobände ein Magister Balthasar Glintz Sweydnitzensis mit rother Tinte eingezeichnet; in einem aber ist diese Eintragung wieder getilgt und mit schwarzer Tinte an deren Stelle gesetzt Vincentius est possessor: 1534. Auf meinen Wunsch übersandte Hr. Köppl mit dankenswerther Bereitwilligkeit auch die abgelösten Originalblätter selbst sammt dem einen der Bände auf dessen Deckel einige Zeilen der Blt. I. und II. beim Ablösen haften geblieben waren.

Der kleine Fund besteht aus sechs Pergamentstreifen, von denen je zwei sich zu einem der Quere nach (unterhalb der 10. oder 11. Zeile, einigemale auch mitten durch die letztere) auseinander geschnittenen Doppelblatte zusammenfügen. Der obere Theil der Blätter ist durchgehends verloren, von der Mehrzahl derselben auch der untere; nur das erste Doppelblatt hat am untern Ende keinen Verlust erlitten: von Bl. II., IV. und V. ist außerdem der rechte Rand weggeschnitten. Der Charakter der Schrift weist die vier-spaltig beschriebenen Blätter dem 14. Jahrhunderte zu. Die Anfangsbuchstaben der einzelnen Verse sind rubricirt, größere Abschnitte durch blau oder roth gemalte Initialen ausgezeichnet. Alles übrige lehrt der buchstabengetreue Abdruck. Cursiv gedrucktes ist mehr oder weniger unsicher, Ergänzungen stehen zwischen () und sind, soweit sie nicht in erhaltenen Buchstabenresten begründet sind, cursiv gedruckt.

Dem Inhalte nach gehört die Mehrzahl der erhaltenen Fragmente dem von F. K. Köpfe herausgegebenen dritten Theile des Passionals (Quedlinburg und Leipzig 1852) an: den Legenden von S. Laurentius (10. August): Bl. I. II.; Adrianus (8. September): Bl. IV; Aller Heiligen (1. November): Bl. V; endlich Aller Seelen (2. November): Bl. VI. Das auf Bl. III stehende Fragment der im Passional bereits im zweiten Buch (ed. K. N. Hahn 345, 52 — 367, 34) behandelten Legende

von Johannes dem Täufer (29. August) gehört aber dem Buch der Märterer an (vgl. Jos. Haupt, Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. LXX. 123 f. 165 ff.). Wir haben also ein neues Beispiel von Vermischung beider Legendenwerke, wie ein solches auch in den von R. Hildebrand Zeitschr. f. deutsches Alterthum XVI, 394—401 bekannt gemachten Blättern der Leipziger Stadtbibliothek vorliegt, wo der Julian aus dem dritten Buche des Passionalis (Köpfe 159, 57 ff.) zwischen dem Polykarpus und der Brigida aus dem Buch der Märterer steht (vgl. die Anfangszeilen bei Haupt a. a. O. S. 107 f. N. 6 und 7 mit Hildebrand S. 398, Z. 219 ff., wo Z. 221 an Stelle von schm . . . , wie der Herausgeber zu lesen glaubte, Asia zu lesen ist, und S. 399 unten Z. 1 ff.).

Mit Hilfe des einzigen am untern Rande unverstümmelten ersten Doppelblattes läßt sich auch noch ein Schritt weiter thun in der Reconstruction der zertrümmerten Handschrift. Die Vergleichung mit Köpfes Ausgabe lehrt, daß zwischen je zwei auf einander folgenden Spalten der Blätter I und II regelmäßig 27 Zeilen verloren sind; das ergibt mit den ebenso regelmäßig erhaltenen 17 Zeilen 44 Verszeilen für die Spalte, d. i. 176 Z. für das einzelne, 352 Z. für das Doppelblatt. Genau 381 = 352 + 27 + 2 Verse aber fehlen von der Legende des h. Laurentius zwischen Bl. I u. II; es war also, wenn die Verszahl 44 durchaus eingehalten oder nicht gelegentlich 2 Verse auf eine Zeile geschrieben waren, irgend ein Verspaar übersprungen und Bl. I. II bildeten mit einem dazwischen verlorenen die innern Doppelblätter einer Lage. Zwischen den ebenfalls zusammenhängenden Blättern V und VI fehlen nach Köpfe 727 Zeilen: das ist um 23 Z. mehr als der normale Inhalt zweier Doppelblätter ($2 \times 352 = 704$ Z.); diese 23 Z. vertheilen sich aber leicht auf das was Sp. VD unten und VIA oben weggeschnitten ist. Nicht so sicher läßt sich ermitteln, wie viel zwischen den gleichfalls zusammenhängenden Blättern III. IV fehlt. Wie viel Verse die Legende von Johannes dem Täufer im Buch der Märterer enthält, ist aus Haupts Abhandlung nicht zu ersehen. Wie mir mein Freund D. Behaghel gütig mittheilt, folgen in der Heidelberger Handschrift auf den Vers, mit dem unser Bruchstück schließt, noch 91 Verse, was allerdings voraussetzt, daß irgendwo eine Reimzeile fehlen oder zwei in eine zusammengezogen sein müssen. Aber auch abgesehen davon können wir nicht sagen, ob der Schreiber mit Stücken aus dem Buch der Märterer oder dem Passional fortfuhr. Gesah es mit dem letzteren, dann hatten zwischen Johannes Baptista und Adriamus eigentlich zu folgen: Felix und Adanct (30. August), Egidius und Lupus (1. September); das wären, abgesehen von dem Rest des Johannes Baptista bis zu dem Verse des

Adrianus, mit dem unsere Fragmente wieder einsetzen, 1078 Zeilen, also abgesehen von den Ueberschriften um 22 mehr als auf 3 Doppelblättern Platz haben. Rechnet man dazu noch die oben erwähnten 91 Verse des Johannes Baptista, so ergäbe das alles zusammen 6 Blätter, 2 Spalten und 25 Z., womit nichts rechtes anzufangen ist. Es wäre aber auch denkbar, daß Felix und Adauct vorausging oder fehlte und wie in der Heidelberger Handschrift des Buchs der Märterer, Johannes Baptista unmittelbar vor dem Egidius stand; dann fehlten um 146 Z. weniger, nur 932; rechnet man dazu die 91 Verse des Johannes, so fehlen im ganzen von vollen drei Doppelblättern nur 33 Zeilen, deren Raum wohl auf die Ueberschriften und die Absätze zwischen den einzelnen Legenden sich könnte vertheilt haben und die erhaltenen Bl. III. IV. bildeten etwa das äußere Doppelblatt eines Quaternio. Freilich ob die Lagen der Handschrift durchgehends Quaternionen waren, läßt sich weder behaupten noch leugnen. Begreiflich wäre aber, daß wenn im Allgemeinen das dritte Buch des Passionalis zu Grunde lag, einzelne Legenden, die wie der Johannes Baptista an dieser Stelle oder überhaupt fehlten, aus einer Handschrift des Buchs der Märterer entlehnt wurden und dann auch in der Reihenfolge in der sie sich hier fanden.

Was schließlich den kritischen Werth der Bruchstücke betrifft, so fehlt es neben offenbaren Fehlern und Lesarten, über deren Berechtigung man zweifeln kann, auch nicht an entschiedenen Verbesserungen des Textes. Bezüglich des Johannes Baptista, von dem ich nur den von Haupt a. a. D. S. 165 ff. abgedruckten Text kenne, begnüge ich mich auf die Lesarten zu 161—163 ff. 212 (s. Num.) und wohl auch 170 f. (vgl. Haupt S. 157) zu verweisen. Entschiedene Verbesserungen zum Texte des Passionalis sind die Lesarten zu 383, 21 von (und Köpfe nach der Königsberger und Straßburger Hf.). 52 wart (was R.). 60 mir hie und (m. u. h. R.). 65 mit einem (fehlt R.) tuche. 389, 1 wold erdrucken (wolde drucken R.). 94 dvrh got (d. in R.). 464, 44 mit klygen (fehlt R.) Worten. 588, 5. 6 (umgestellt R.). 85 ienen (die R.) und vielleicht noch einige andere, auf die hinzuweisen ich verzichte. Die Lesarten der andern Handschriften unterm Texte beizufügen, hielt ich für überflüssig, da der, welcher sich aus kritischem Interesse mit den Bruchstücken beschäftigt, doch die Ausgabe Köpfe und die Abhandlung Haupts selbst zur Hand haben muß.

H. Lambel.

I.

S. Laurentius.

A.

(Passional ed. Köpfe 383,¹) 6—22.)

Den goten v̄n gefunt leben²)
Dv mvst vil note³) erliden hie
Seht wa man aber zv gie
v̄n flugen in mit bly kvlen.
10 So vngefuge bvlen.
Daz man iamer an im sach
Laurencius ze gote sprah
Mit heizer girde volleift.
enphahe herre minen geift
15 zehant nach dirre worte val.
von himelrich ein stimme erhal.
Mit allsolchem worte
Daz ez der keifer horte
Laurenti dich enthalt.
20 wan dv noch vil liden salt.
v̄o manig⁴ hande hertē strit
ê dīn sik daran belit.

B.

(a. a. D. 383, 50—66.)

50 Do stunt ein ritter ī der rote²)
Romanus was er genant
Dem wart sin herze gewant
Mit gelovben an iesum krist
er lief in der selben vrift
zv laurencie v̄n sprah
Den er in grozē notē sach
Gehandelt v̄o der armē rote
Ich beswere dich in gote
Laurenti daz dv gestaft
60 Mir hie v̄n niht abe gaft
Dv entovfest mich zehant
wan mir ist wordē bekant.
alhie ein vil seltsen dinc
einen schonen ivngelinc
65 Sach ich mit einem tuche stan.
vor dir vnd dir helfe lan.

C.⁴)

(a. a. D. 383, 94—384, 14.)

von im den (ei)mber nā er do.
95 v̄n goz vf in gotes namē
den edeln ritter lobesamē
384 Tovfte er in vnfers h'rē lobe
1 Gotes legen was im obe

Mit vil tugentlicher art
ey wie vro der ritter wart.
5 Do er gelief vollen trit
In des gelovben glit
Synder hinder wichen.

- 1) So! in der Ausgabe ist die Seitenzahl 382 durch einen Druckfehler wiederholt.
- 2) Diese Zeilen sind auf dem Papier des Deckels abgeklatscht, aber auch auf dessen Pergament noch gut erkennbar.
- 3) note, n könnte auf den ersten Blick als v gelesen werden (vgl. S. 39 Anm. 2), ist aber nicht anzuzweifeln.
- 4) Die ersten 5 Zeilen von I C. D II A. B. sind beim Ablösen zum Theile an dem Holzdeckel haften geblieben, so daß namentlich in I C. D. das Pergament nur mehr oder weniger deutliche Reste der Schrift zeigt. Die an dem Holzdeckel haftende Schrift ist jedoch mit einem Spiegel gut lesbar. II A. B. ist die Schrift auch auf dem Pergament deutlich lesbar.

lobte er offenlichen.
Got an den er fus bequam.

10 Do ditz d' keifer vernam.
ez mvte in vollen sere
vf difes felben vnere
enpran fin zorn vil bitter
Romanum den ritter

D.

(a. a. D. 384, 41—58.)

fur des kvniges palas ¹⁾
Do sprach laurencius zv im.
lieber vrunt nv v'nim.

45 Minen rat min einfalt

In dinem herzen behalt
Noch den gelouben furbaz
vntz sich ebener fuge daz
So offenbare in dvrh gut
50 d' kvnic hete fcharfen mut
Mit zorne gein laurencio
des liez er offenlichen do.
Manig^s hande pine holn.
Die folde gar alda verdoln.
55 Laurencius. ob er niht
Im an gantzer mite phliht
volgte fines willen
Ich wil dich sprach er villen.

II.

A.

(a. a. D. 388, 52—68.)

Do sie daz wolde stillen
vnd iren eit da fvr bot
Do sprach er vzer dirre not
55 Dar in ir sit gevallen.
Sult ir vor vns allen.
Mit iwer vnshult entwæten.
vn fvnfzehen glunde yfen tretē
kvm̄t ir da von vngebrant
60 So ist min bofer wan erwant
D' mich pligt vf die sachē mvn.
Svs hiez der herre bald erglvn.
fvnfzehen phlvk yfen.
dar vffe folde wifen.

65 Die edel vrowe ir vnshult.
Die kvneginne mit gedvlt.
barfvz an daz ende trat
vnfern herren sie bat

B.

(a. a. D. 388, 96—389, 14.)

Dar nach vber lange zit
Do er keifer gelac.
vn folches fiechtums phlac
389 Der in wold erdrvcken
1 vnd vz dē leben zvcken ²⁾
als die gewonheit schvrte
Inner des sich gebvrte
5 Daz vō tufeln ein groze ³⁾ (*schar*)
wolden her d'wart ge(*war*)
ein reiner einfidel gvt
Der mit grozer demvt
Do an sinē gebete lak.
10 da dvrech vbeln beiak
Sie vor der cellen ilten hin
Sin venster tet er vf gein in
vn sprach zv in waz sit ir
ein her von tufeln si wir

1) In dieser Hs. stand also 3. 42 vor 41.

2) Zum Theil ausgerissen, ohne daß die Buchstaben zweifelhaft würden.

3) Loch im Pergamente bis 389, 8, aber vor der Schrift.

C.

(ā. a. D. 389, 42—58.)

(wir w)aren vnbehende
 (von) boſheit daz vnd ovh dīt
 (swa e)r d' warheit ir gelīt
 45 (hete) vor verhowen
 (den) arc wan¹⁾ der vrowen.
 (braht)e wir vil gar da hīn
 (durch) vnfern liſtigen ſin
 (wart) er mīt ſwerer wage
 50 (geleit) in eine wage
 (die wage) ander ſit beviene
 (swaz) er gutes ie begienc.
 (vnd) des was leid' alzevil.
 (die) wile wir alſus in dem zil.
 55 (mit) ein and' kriegē.
 (vnd) die wagen biegen.
 (vast)e her vf vnfern ort
 (seh)t do kvmt dar zv aldort

D.

(ā. a. D. 389, 86—390, 4.)

tot. do ditz was gephegen.²⁾
 als ich iezv han benant.
 den kelch man ovh dar nah vant
 an einem oren ze brochen.
 90 als da vor was geſprochen
 Nv fulle wir ovh mit gutē ſitē
 Sant laurencium biten
 Daz er gerveche vns beviden.
 er hat ſo vil dvrh got geliden.
 95 Daz er in gerne horet
 vnd dvrh in ze ſtoret
 vō vns daz leitliche ioch
 Laurenti hilf vns noch
 390 vnſer herze bewarn.
 1 Daz wir an tugendē vollē varn.
 Gentzlich vnverhowen.
 vnd dich bi gote ſchowen.

III.

Johannes Baptista.

A.

do die magt ir mvter hort³⁾
 Sie gie wider an dem wort.
 vñ quam fur die herrē ſtan.
 Sie ſprah zv dem kvnige ſan.
 5 Des ich han dinen eīt
 Mit diner gantzen ſtætikeit
 herre des mane ich dich
 des ſolt dv hvte gewern mich
 Der kvnic ſprah ich wil dich wern.
 10 Sie ſprah niht anders wil ich gern.

wan iohannis houbt baptiſt
 d' da ze macharūt gevangē iſt
 Do der kvnic daz erhorte
 er erquam an dem worte
 15 Im wart von herzē leide
 vmb die geſworn eide
 doch dvrech die fyrſtē die da ſazē
 wolde er die maget niht lazen.
 Scheidē dannē vngewert
 20 er mvſte leiſten des ſie gert

1) Theilweise ausgeriffen, aber leſbar.

2) Die obere Hälfte der Zeile iſt weggeſchnitten. 3. 1. 2. wie auf Bl. I. A. B. auf d. Pap. abgeſlatſcht aber weniger deutſch; die Schrift iſt übrigens auf d. Perg. ganz deutſch.

3) Von der A 1 vorangehenden Zeile ſind nur einzelne Buchſtabenreſte erhalten, die eine ſichere Leſung nicht ermöglichen.

B.

Ir beider haz vnde nit
 vnd¹ in zwein prufte grozē srit
 der wart stark vñ herte
 Sælic was der sich ernerte
 5 der srit gienc vast entwer.
 der dranc hín der dranc her
 Svs wurdē sie gevlochten.
 daz sie innen mohten.
 von ein ander kvmn niht
 10 wan mit dem tode ob da iht

C.

(Haupt 162—182.)

was ze strevt manigē ende
 ze samē bringē ane wende
 vnd daz mā ez ze puluer brant
 165 do daz den kristē wart erkant.
 die da warē dvrch gebet.
 Sie giengen dar and¹ stet.
 vñ samten tougen daz gebeine
 beide groz vnde kleīne
 170 wan ez ein wint wæte zefam.
 vor in daz gebein man do nam.
 vñ ilten da mit gein ierusalem.
 do wart vrevde difem vnd dem.
 der bischof gegen im gie
 175 Mit grozer andaht er ez enphie
 als ez zam sante iohan.
 von dannen sante er ez dan.
 dem pabste hín ze rom.
 vnd do ez zv dem kom.
 180 den dvhte ez ein reiner solt.
 er namz²) fvr silber vñ golt.³)

wurde herticlich gestriten.
 Ia herodis volc not liten.
 Daz mvsten sie vō schuldē klagē
 wan ez wart gar erflagen.
 15 er selb herodes kvm entran.
 er braht vō dannē nie keinē man.
 den schadē den er da enphie
 von anders niht er den gevie
 niwan vō den schuldē groz
 20 daz er iohānem d¹ engel genoz
 (het ertötet) ane schvlde¹)

D.

(a. a. D. 206—223.)

glicher wis sam iesum krist
 vnd dar zv nach siner vrift
 kvndet in der engel her.
 Sin geburt vf erde her
 210 Iohannes der vz erkorn.
 was heilic ê er wurde geborn.
 212 er begie kein sunde nie
 Sin leben nie kein funde enphie.⁴)
 vō menschlicher brodikeit
 213 So groz was sîn heilikeit
 daz er lief in den walt.
 215 do er was fvnf iar alt.
 niwan daz er iht hortē
 ihtes daz zer werlde gehortē
 er was got nvtze vñ vrvm.
 er hyp vō erst den kristentū
 220 an der tovfe die wir tragē
 die wart vō im erst erhabē
 d¹ wart dar nah gote volleift
 vñ bestätiget mit sînē geist.

1) Von B 21 (= Haupt 138) sind nur die oberen Enden der Buchstaben erhalten, von dem cursiv in () gedruckten nur noch die obere Spitze das h u. das übergeschriebene o.

2) namz, u auch unten geschlossen wie aus v corrigirt (vgl. S. 36 Num. 3).

3) Von der 9a. Zeile (er begund sinen fliz dar nach keren) sind nur vereinzelt Reste erhalten, die an sich keine sichere Lesung zulassen würden.

4) In der Wiener Handschrift fehlt dieser und der folgende Vers und der ausgefallene Reim ist durch ein am Schluß v. 213 angefügtes hie ersetzt. Die Heidelberger Handschrift stimmt, wie mir D. Behagel mittheilt, zu unserm Bruchstück.

IV.

S. Adrianus.

A.

(a. a. D. 462, 97—463, 20.)

Ich hoffe an gote wol bestan.¹⁾

Dv solt nv heim ze hvse gan.

⁴⁶³ vñ mit vlehelichen siten.

¹ Den guten got fur mich bitē

Daz mir helfe mvze kvmē

Swenne man mir wil v' drumē

⁵ Min leben ysa vor der stunt.

wil ich dir daz machen kvnt

vf daz dv schowest welche not

Mir hie volget vf den tot.

Hie²⁾ mite gie die vrowe hín

Ir andaht ires herzē sîn

was ze gote vollen gut

Sie bat mit stæter demut

got adrianum bewarn.

So daz er mvste vollen varn

¹⁵ an dē gelovbē des man phlac.

ein teil die vorhte ir nahē lac

Daz in ritter vñ man.

Dvrch bete soldē zihen her dan.

Mit stæter an lage

²⁰ (Sine vrvnt vñ sine mage³⁾)

C.

(a. a. D. 463, 87—464, 11.)

(ein begi)n in guter wende

(vnd hast) im nicht gut ende

(gegeben) nv mit dīner vlvht

⁹⁰ (du bist d)eiswar vz kranker vrvht

B.

(a. a. D. 463, 43—64.)

zehvs do man sîn war(t gewar)¹⁾

ez machte einer offenbar

⁴⁵ Sinē reinē wibesnam.

wie adrianus dort qua(m)

vri vnd vngevangen.

Seht do was sie ge(g)angē⁴⁾

oder sie gelovbte oder ni(ht)

⁵⁰ dirre selben gefehit

eya liebe sprah sie do.

got mache mich niht vn(vro)

an mines herrē vriheit

mir were gar vō her(zen leit)

⁵⁵ ob er gescheiden wur(de)

von der svzen burde

die im got hat gefēh(icket)

mit warheit so verft(ricket)

die hín ze gote welle(n)

⁶⁰ het er ovch die gefelle(n)

verkorn dvrh sine za(geheit)

So were mīn vnsæld(e breit)

vñ mīn irdisch vrevde (blint)

(binnen des quam ein kint).³⁾

(wand du) vlvhest von der zit

(e sich) erhv(be) e(in not) strit⁵⁾

(vnt dar)inne ein vellen.

(ey wol) dinen gefellen

⁹⁵ (den heili)gen den guten.

(mit den) dv in ir hvten.

1) Die obere Hälfte der ersten Zeile ist weggeschnitten.

2) Blaue Initialen.

3) Nur die oberen Buchstabenenden sind erhalten.

4) Knapp unter Z. 48 geht von was bis gegangen ein Riß durch das Pergament, durch den das zweite g theilweise zerstört ist.

5) Vgl. die vorhergehende Anm.; unsicher ist die Lesung aber nirgendß.

464 (*vnz uf*) daz ende soldest wefn.
1 (*dv hetest d*)ir ê vz gelesen.
(*ein conu*)ent des vrides
(*mit den du*) noch vil weníc lides.
5 (*des d*)a vō lon wil geben.
(*vnd o wie*) ist verkart mín lebē
(*izu vil li*)ber herre got.
(*min vreude*) ist wordē gar ein spot
(*die vor be*)greif mín kranker lip.
10 (*ich dahte ich*) folde wefn ein wip
(*eines mer*)terærs genant.

D.

(a. a. D. 464, 35--55.)

35 an dir wan ich dir gelobte
ê der tot mit mir tobte
So wolde ich dich schowen lan.
vf daz dv mohtest 1) nah mir gan.

da hín da man mich totē wil.
40 die vrowē dvchte gar ze vil.
der worte die er ir gewuc.
wan sie si an der stat verflvc.
vñ sprach nv seht der trugenær.
Mit klvgen wortē kvmt da her.
45 daz er mich velschlichen bite
Ist dir geholfen iht da mite
Ich slahe mich werlich selber tot.
do er den ernst vnd die not.
vernarn. do sprach er la mich in
50 oder ich wil dín ledic sîn
zesehen in difem lebene.
Ich han aldort vil ebene
als ich dir hie bedvte
gesatzt die gyten lyte
55 fvr minē lip ze burgen.

V.

Aller Heiligen.

A.

(a. a. D. 578, 82—579, 2.)

.
die da verfulwet kvfche wat.
vñ gibt dem menschē gallē svf.
Sie hielt stætlichen vf.
85 der bescheidenheite zovm.
hie von ir wol geblumet bovm.
hat in braht lebende vruht.
von dorrender vnzvht
briben sie vnverhowen.
90 Ich meíne die ivncvrowen.
die den sunderlichen stein
vor den heiligen gemein

tragen in der kronē
vñ mit níwem done
95 In wizen kleidern volgent na.
dem lambe gotes hie vnd da
Swa ez vor in wandert
Sie haben sich wol verandert.
579
1 vō der werlde an gotes svn
der sie lezet in im rvn.

B.

(a. a. D. 579, 25—44.)

25 (daz wol) vertreip allez i(*r leit*) 2)
vñ gap in níwe rein(*keit*)
So fülle wir hute ouh (*rufen an*)
beide wip vnde man

1) mohtest, o nicht ganz geschlossen, aber schwerlich e.

2) Obere Hälfte der Zeile zum Theile weggeschnitten; die Buchstaben sind aber durchaus an den Resten sicher zu erkennen.

Swaz ir mit tugentli(*cher kraft*)
 30 Ift in die gemein scha(*ft*)
 zv dem himelriche k(*omen*)
 dirre tac ist in vz ge(*nomen*)
 daz man sie dar an e(*re*)
 vñ mit vlize kere
 35 In ir lobe mit gebet(*e*)
 als daz iar vmbetret(*e*)

C.

(a. a. D. 579, 69—88.)

(*do dir*)re tac wart vf geleit
 70 (*als ich d*)a vor han gefeit
 (*der allen*) heiligē ist bezalt
 (*do wart*) daz mvnster bestalt
 (*vnd gezie*)eret als man phlit
 (*noch hu*)te in grozer hohzit
 75 (*der cus*)tos. da vō ich nv sage
 (*gienc a*)n dē heiligen tage
 (*in sante*) peters munster hīn
 (*in iaget*)e siner tugende sīn
 (*daz er be*)gunde wandern.
 80 (*von eine*)m zv dem andern.
 (*als er da*) gervchte
 (*die alter*) er alle suchte
 (*mit gebet*) vñ mit innikeit
 (*ze iungel*)t het er sich geleit
 85 (*als ein g*)ut man einfalter
 (*vur sant*) peters alter
 (*vnd sprach*) kninde sīn gebet
 (*al die wile* er daz) tet²⁾

In linen tagen die ez (*git*)
 So mvge wir niht i(n *siner zit*)
 der tusente teil der h(*eiligen*)
 40 vor gote vnmeiligen
 Mit vnser hochzit be(*gan*)
 hie vō swaz wir v¹⁾ l(*umet han*)
 In des iares sving(*en*)
 daz svlle (wir vollen *bringen.*)¹⁾

D.

(a. a. D. 580, 17—36.)

die michel vreude (vmbe *floz*)³⁾
 do die kvneginne groz
 So hīn vntz fur dē kvnic trat
 20 vñ sie mit im an d¹⁾ stat
 geneic mit zvhten schone
 der kvnic vō sīnē trone
 gein der ivnevrowē vf stunt
 reht als die lieben kīnder tunt.
 25 alfus die muter er enphie
 Iren stul er setzen lie
 bi sīn selbes siten.
 do gefaz sie in den ziten.
 30 **D**es⁴⁾ schonē himelriches gāft
 Sach wund¹⁾ an des liehtes glāft
 daz sich mit vreudē ergap.
 In die verre so hīn ab.
 vō kvnige vñ von kvnegīn
 die wile er im besach den schīn
 35 nach vroliches herzen rat.
 So siht er wie dort her gat.

1) Von der Z. 44 hat die Scheere nur den obern Theil übrig gelassen und zwar sind von den in () stehenden Worten nur noch die oberen Buchstabenenden erhalten; die Lesung ist sicher.

2) Nur die oberen Buchstabenenden sind erhalten, am deutlichsten tet.

3) Die Zeile ist zum Theil weggeschnitten, von dem in () stehenden nur untere Buchstabenenden erhalten.

4) Blaue Initiale.

VI.

Aller Seelen.

A.

(a. a. D. 587, 88—588, 8.)

Sie hielden (dar an linē spruch) ¹⁾

wan ez was dē armen not

⁹⁰ Seht wa der tote sich erbot.

an der messen vz ganc.

Ir einē der da fur in sanc

do sprah der brud' al zehant

wan er was im wol bekant.

⁹⁵ berichte lieber bruder mich

wie ez nv stē vmbe dich

wan daz ist mīns h'zen ger

der tote sprah vntz da her.

⁵⁸⁸ bin ich gewesn in grozer klage

¹ Idoch hute an difem tage

bīn ich vz noten gelost

hie vō enphienc do manigē trost

⁶ gregorius vnd die sinen

⁵ daz got liez erschinen

dem bruder als da was geseit

Sin riche barmherzikeit ²⁾

.

B.

(a. a. D. 588, 35—53.)

³⁵ In dem schachte da er was.

vnd er vō tode genas.

bi im die erde al vmbe

viel in einer krumbe

vñ liez in sten in einē gate

⁴⁰ Doch het er niht der state

daz er vz mohte wallen.

wan er was vervallen.

mit vngevert alda gewesn

niemāt trowte in genesn.

⁴⁵ In einer grubē also tief

Sin hufvrowe an gote rief

mit vil grozer demut.

vñ bat der selē wesn gut.

des toden mannes d' also

⁵⁰ was verscheidē von ir do

als sie wiste ir gantzer wan

er het ir gutes vil gelan

(daz wolde ouh sie im teilē mite) ³⁾

C.

(a. a. D. 588, 79—96.)

allus die wider straze

⁸⁰ daz sie niht phlac d' maze

dri tage als ich ê sprah

nach dirre zit ez geschach

daz smeliche dvrh geniez

als sie ir wille gehiez

⁸⁵ begundē rymen ienē schacht

vnd ir arbeit gevacht

wol tief so hīn vnder

do horte fur ein wund⁴⁾

1) Die Zeile ist größtentheils weggeschnitten, von dem in () stehenden sind nur die untern Buchstabenenden erhalten, die an sich eine Lesung nicht zulassen würden.

2) Von der fg. B. (Von so getanen sachen) ist noch ein Rest der blauen Initiale V und die obere Spitze des h sichtbar.

3) Nur auf die obersten Enden der nicht cursiv gedruckten Buchstaben, die daraus so ziemlich zu erkennen sind, blieben erhalten.

Ir einer ein stimme die da sprach
90 ey var al schone vñ slach
Geruchlich. wan ein groz stein
Minc houbte ligt engein
d' vf mich lichte vallen mac.
vō dirre stimme hart erschrac.
95 Iener man vnde lief.
da er die lyte her berief.

D.

(a. a. D. 589, 25—42.)

25 die mir vf hielde minen lip ¹⁾
do merkte wol sin reinez wip.
wie messe vnd almusen da.
Im in der not quam vollen na

vnd ouch wie sie der tufel troue
30 der dri tage ir abe lovc.

So ²⁾ lofet zem vierde male
die selen vz der quale
ob ein siner getriwer vrunt
dvrh vruntlichez vrkunt
35 nimt vf sich die funde
die ienen in abgrunde
drucken solde ob er die
mit bvze reiniget hie
vñ vertiliget so die scham
40 ez was zeimal ein wibef nam
beide schone vñ ivnc
Ir man nam hie de vz sprunē

Das deutsche Volkslied in Böhmen.

Von

Anton August Naaff.

VI.

Special-Lieder.

A. Reischdorfer Lieder.

Das Erzgebirge gehört, wie bekannt, zu jenen Gebieten Böhmens, die am spätesten durch allgemeine Ansiedelungen in den Bereich der deutschen Cultur einbezogen wurden. Erst als man in dem unwirthlichen und fast unbewohnten Gebirge die Edelerzlager entdeckte und allenthalben den Bergbau zur Gewinnung der Edelmetalle mit großem Eifer, Aufwand und dann längere Zeit auch mit reichem Erfolge betrieb, überfluthete eine große Menge von Einwanderern aus verschiedenen Gegenden, zumeist jedoch aus dem nahen Sachsen und Deutschböhmen selbst das Gebirge, und bald entstanden neben den Silber-, Zinn- und Kupfer-Gruben ganze Dörfer und

1) Von der vorausgehenden B. (quam sulcher helfe zvpñliht) sind nur die untersten Enden der letzten zwei Worte erhalten, die an sich höchstens phliht errathen lassen.

2) Rothe Initiale.

Städte, wuchsen und blühten daraus die einstmal weitberühmten Bergstädte und Bergbau-Colonien Joachimsthal, Prefsnitz, Kupferberg, Katharinaberg, Kostenblatt, Zinnwald, Graupen u. a. empor, und viel tausende fleißiger Hände regten sich im emsigen, lohnenden Getriebe. Unter all diesen Ansiedelungen gewannen und behaupteten Joachimsthal und Prefsnitz die hervorragendste Bedeutung. Wir haben hier zu unserm Zwecke nur das letztere besonders ins Auge zu fassen. Nach den ältesten historischen Nachrichten reichen die Anfänge dieser Ansiedelung auf dem unwirthlichen und so wenig fruchtbaren Gebirgskamm ungefähr bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts zurück.¹⁾

Der Name dieser Gebirgscolonie tritt jedoch erst mit dem J. 1352 in den eigentlichen Bereich der Geschichte. Über die Art und Weise der ersten Colonisation dieser Gegend gibt eine ältere Quelle einen Fingerzeig. In dem im Jahre 1350 erschienenen Carolinum bestimmte nämlich Kaiser Karl IV., die Waldungen in den Gebirgen über Raaden als eine Zierde und Brustwehr des Landes (Landesgränz-Wall) zu schonen. Darnach scheint das ganze Gebiet, wofür auch noch andere Anhaltspunkte sich ergeben, bis dahin noch Krongut gewesen zu sein, und zum Zwecke der Jagd- und Forstwartung wurden wohl einige zerstreute Niederlassungen in dem als Urwald geschilderten Waldgebirge begründet. Als man hierauf die Erzlager entdeckt hatte, nahm die Colonisation des ganzen Erzgebirges bis nach Tepliz hin, wie oben bemerkt, einen raschen und allgemeinen Aufschwung. Dem sodann sich entwickelnden Bergbau verdankte auch Prefsnitz eine große Förderung und die bereits anfangs des XIV. Jahrhunderts sich vollziehende Erweiterung zur Stadt.

In der Bannmeile von Prefsnitz nun, und so nahe, daß man es füglich leicht als Vorstadt oder Vorort desselben ansehen könnte, liegt Reischdorf, eine Dorfschaft, die durch die Eigenart ihrer Bewohner im Nordwesten Böhmens wie in Sachsen lange Zeit einen ganz besonderen Ruf genoß und eines der besten und originellsten Speciallieder besitzt, das noch jetzt im Volksmunde fortlebt. Der Verfasser fand leider nicht Zeit und Gelegenheit, einige Vorstudien über die Ortsgeschichte von Reischdorf anzustellen, da ihm hiezu alle Quellen fehlen, und er kann sonach bloß einige Muthmaßungen über die Entwicklung dieses so interessanten Erzgebirgsdorfes und seiner meist weit und breit berühmten Bewohner anstellen.

1) Nicolaus Urban von Urbanstedt: Geschichte des Gutes und der fgl. Bergstadt Prefsnitz.

Zu diesem Zwecke sind auch die geschichtlichen Andeutungen über Preßnitz vorausgeschickt worden, um der nachfolgenden Darlegung und Annahme zur Grundlage zu dienen, daß die Bewohner von Reichsdorf wahrscheinlich durch die Gründung der Bergstadt Preßnitz herangezogen und durch den Bergbaubetrieb dazu veranlaßt wurden, zu einer förmlichen Colonie von Frächtern und Fuhrleuten sich zu entwickeln. Denn es ist unbedingt anzunehmen, daß die Weiterbeförderung der Erze zu den Schmelzhütten oder auch, was oft genug vorkam, nach weiteutlegenen in- und ausländischen Schmelz- und Münzstätten, die Fortschaffung des tauben Gesteins, die Zufuhr der verschiedenen Materialien u. s. w. ziemlich viele Fuhrleute erforderte und daß sich somit unterhalb der Stadt in der tieferliegenden geschützten Thalsohle die Frächter, die in der Stadt nicht gut Platz hatten, zu einer eigenen Ansiedelung niederließen. Auf diese Art wäre die Thatsache noch am leichtesten zu erklären, daß in Reichsdorf seit langer, undenklicher Zeit und so allgemein das Frächtergewerbe derart ausschließlich betrieben wurde.

Doch das goldene und silberne Zeitalter des Erzgebirges dauerte nicht lange. Nur zu bald wurde das Gestein taub, viele Stollen veröbdeten, manche Bechen verfielen, und der 30jährige Krieg ruinierte den Bergbau im Erzgebirge nahezu vollends. Da gab es Noth und Sorge unter den Erzgebirgern. Manche wanderten aus, suchten anderwärts besseren Erwerb, die Meisten aber und die Zähesten blieben und wendeten sich anderen Beschäftigungen zu. Der Preßnitzer wurde Musikant, zog als Harfner, Geiger oder Sänger durch die weite Welt, brachte manch' gutes Stück Geld heim und verschaffte sich zuletzt thatsächlich in allen Welttheilen einen Weltruf; der Joachimsthaler und Sonnenberger wurde Spizenhändler — die Spizenflöppelten die Weibsleute — der Weipertex drehte Schnüre, machte Posamenteriearbeiten und Gewehre; der Plattner schmiedete Böffel; der bescheidenste, der Sebastiansberger, verlegte sich auf den Handel mit Schweinen und Gänsen, die er aus dem gesegneten Saazer Lande nach Sachsen trieb, schmuggelte auch dabei gern ein wenig, suchte wenn es schlecht ging, Waldbeeren und Schwämme, die er in den Tieflandstädten verkaufte, und holte sich, wenn es ihm endlich am schlimmsten ging, mit dem Bettelsacke in den reichen Egerdörfern sein Brot.

So kamen die wackeren Erzgebirger auch in schwerer Zeit doch leidlich mit dem Leben durch, die Einen besser, die Andern schlechter, wie es eben fällt. Unter allen mit am besten fand sich stets der Reichsdorfer zu recht. Er war immer einer der zähesten und findigsten und blieb bei allem Wechsel der Zeiten stets was er war, zum Theil bis auf den heutigen Tag: der

Bermittler des Frachtverkehrs zwischen Nordböhmen und Sachsen. Betriebsam und ausdauernd, findig und unternehmend, schlau und speculativ, doch dabei meist grundehrlich und redlich, war der Reischdorfer als Frächter und Getreidehändler weit und breit wohl bekannt und meist gern gesehen und wurde mit der Zeit der Hauptvermittler des Getreidehandels und Verkehrs Nordwestböhmens mit Sachsen und Preußen, die damals noch nicht aus den südrussischen oder überseeischen Gebieten ihren Mehr-Bedarf an Getreide zu decken in der Lage waren, wie seit den letzten Jahrzehnten. Damals, insbesondere als es in Böhmen längere Zeit hindurch reiche Ernten gab, das Strich Korn oder Weizen wie in den vierziger und zeitweilig auch noch fünfziger Jahren 15—20, ja selbst bis 25 fl. kostete und Norddeutschland noch ein gutes Absatzgebiet für das Getreide aus der Kornkammer Nordböhmens war, hatte wohl auch der Reischdorfer seine fettesten Jahre, und die Fuhrmanns-Colonie unter dem Haßberge blühte empor und dehnte sich ins Weite, den Thalgrund entlang. Da ging aus dem schmucken Erzgebirgsdorfe, das, eine echtdeutsche Ansiedelung, sich in langer schmaler Häuserkette im Wiesengrunde dahinzieht, Wagen um Wagen zu Thal, hinab ins Flachland, nach dem Eger- und Elbelande, und auf allen Straßen konnte man die schweren, mit zolldicken Eisenreifen beschlagenen, mit hohen Leinenplanen überdachten und in allem wohlausgerüsteten Reischdörfer Fuhrmannswagen, hier leer, dort schwer beladen, unterwegs finden. Mächtige hohe, starcknochige Gänle mit schwerem reichgezierten Kummel, zumeist im Drei- und Biergespann vor dem knarrenden rasselnden Lastwagen, und daneben die wetterfeste Gestalt des Reischdorfers im kurzen dunklen Tuchfoller oder im leichten blauleinenen, weiten Staubkittel, mit dem großen eigenartigen struppigen Hute, den hohen Kniestiefeln, grünen Strümpfen und der ledernen Geldkaze um den Leib. Gar stolz und gewichtig schritt er neben seinem Gespann, und wenige im Lande vermochten es, mit der großen Fuhrmanns-Beitsche so weithinschallend und kunstreich zu knallen wie er.

Der rechte Reischdorfer war damals eine typische Figur im Lande und sein allzeit schlagfertiger Witz ebenso sprichwörtlich und populär im Volke als seine göttliche Grobheit, die man sich jedoch, weil sie meist urwüchsig und originell sich gab, allenthalben meist gerne gefallen ließ.

Die Reischdörfer Fuhrleute waren lange Zeit und noch bis in die Sechziger Jahre gerngesehene Gäste in allen Dörfern des „schwarzen und rothen Bodens“, an der Eger und Elbe. In den Straßenschänken und Gasthöfen, wo sie einkehrten und übernachteten, saß die Bauernschaft am liebsten beim Bierkrug; denn hier wurde mit kräftiger Rede und noch kräftigerem Handschlag manch Handel abgemacht, und dazwischen oder

hinterher gab es allweil einen lustigen Zeitvertreib. Denn die Reischdorfer wußten viel und stets Neues, sie kamen weit herum, gaben gern Rede und Antwort und blieben keinem eine Stichelrede schuldig. Ihr derber urwüchsiger Witz ergötzte die Bauern, die den Reischdörfer gerne neckten und reizten, um seine landesbekannte Grobheit absichtlich herauszufordern. Da gab es denn oft ein gewaltiges Halloh, und mancher Reischdorfer Witz machte als Volksanecdote weithin die Runde, ja viele dieser Spässe und Schwänke sind jetzt noch im Gedächtniß des Volkes. Am andern Morgen fuhren die weitbauchigen Wagen dann von Hof zu Hof, um das bereits im Wirthshause gekaufte oder erst noch zu kaufende Getreide zu verladen.

Hatte der Bauer einen 2—3 wöchentlichen Aufhub gut verkauft, so kam es oft genug vor, daß selbst der große Familientisch zu klein wurde, wenn der Reischdorfer seinen Geldgurt oder sein „Schieferbuch“ aufthat und die Banknoten (Papiergulden) mit viel Bedacht und Sorgsamkeit breit nebeneinander hinlegte. Ich stand als Knabe von 9—12 Jahren mehr als einmal dabei und erinnere mich noch auf manche charakteristische Einzelheit ziemlich genau. Doch es würde zu weit führen, hierauf näher einzugehen; denn Zweck dieser Einführung ist es bloß, soweit nöthig, eine kurze allgemeine Schilderung zu bieten, welche das nachfolgende Leiblied der Reischdorfer, das Lied vom Pferdehimmel, allgemeiner verständlich machen soll.

Es ist in allem ein echtes und rechtes Volkslied, naiv und witzig, derb und doch nicht ohne gemüthvolle Anklänge, naturwahr und ganz dem Leben abgelauscht, ungesucht und so ganz aus dem Leben und Fühlen, Denken und Treiben des Volkes hervorgegangen, frisch und unverfälscht aus der Volkseele entsprungen. Der Ethnograph und Culturhistoriker findet in demselben eine werthvolle Grundlage zur Beurtheilung der Sitten und Verhältnisse des ganzen Charakters des Volkes und Landstriches. Mit förmlich homerischer Plastik schildert dieses Lied das ganze Leben und Streben des roffelenkenden Reischdorfers, und breiter wohl und kunstvoller, aber kaum anschaulicher stellt Homer die Gestalten und die Kämpfe seiner Helden dar.

Unter dem Flusse dieser Strophen tritt mit jeder neuen Zeile das Bild des Reischdorfers so lebenswahr vor den Leser oder Hörer hin, daß er im Augenblick die volle kräftige Gestalt aus dem Leben zu erfassen vermag.

Ein solches Lied entsteht nur selten und geräth nur dann und dort, wo die günstigsten Umstände, ein kräftiges, besonders charakteristisches Volksthum und Volksleben den urwüchsigen Inhalt und der mit diesem Volksthum innig vertraute, doch höher entwickelte und gebildete Geist eines Einzelnen die Form liefern. Dies ist hier der Fall. „Das Lied vom Reisch-

dorfer Pferdehimmel" stammt in der uns überlieferten jetzigen Form aus dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts. Ob einzelne Ansätze hiezu oder Vorläufer desselben nicht schon früher vorhanden waren, wird sich kaum jemals feststellen lassen; muß auch nicht eben eine nothwendige Voraussetzung bilden. Vollständig sicherstellen läßt sich dagegen, daß das Lied in seiner ersten und bekannnten Fassung und Gestalt von einem Reischdorfer Pfarrherrn stammt. Ich habe mir dießfalls bei einem Gewährsmanne Gewißheit verschafft, der nach jeder Richtung hin berufen und in der Lage ist, genaue und verläßliche Nachrichten zu geben.

Dr. H. Anton Jarisch, Stadtdechant zu Komotau, der selbst im Laufe der Jahre mehrere treffliche Sammlungen von eigenen Dialektgedichten und alten Volksliedern, Schwänken u. s. w. herausgegeben hat, auf welche ich an anderen Stellen noch ausführlicher werde zurückkommen müssen, theilte mir auf meine Anfrage Folgendes mit:

Der Reischdorfer Pferdehimmel wurde gedichtet von P. Drtl, dem Bienenvater, als er noch Localist in Reischdorf war. Anfangs verschwieg er seine Autorschaft aus Furcht, die Reischdorfer Bauern, etwas derbe Leute, könnten es ihm übel nehmen. Nachdem er aber bemerkte, daß es allgemein gefalle, bekannte er sich als Autor, als welchen ihn auch seine Zeitgenossen bezeichneten. Ebenso stammt von ihm das „Vogelstellerlied“. Über die Reischdorfer Vogelstellerei existiren viele drollige Anekdoten.

Hiermit haben wir also vollkommen beglaubigte Zeugnisse vor uns. Diese Nachricht entspricht auch in allem der Natur der Sache. Einer jener trefflichen Landgeistlichen vom guten alten Schlage, wie sie noch vor 20—30 Jahren unter dem Volke und mit demselben lebten, mit dem Bauer in Ehren in der Schänke saßen und an allem, was im Dorfe geschah, Antheil nahmen, die alle Verhältnisse kannten, Vieles richteten und schlichteten und in ihren Predigten meist mit derbem, oft drastischem und volksthümlichen Humor die Bauern zu packen verstanden — ein solcher Landpfarrer, in dem auch manchmal ein Stück Poet steckte, konnte am ehesten und besten einem solchen Liede die gangbare und sangbare Form und den systematischen Zusammenhalt geben. Der wesentliche Gedankeninhalt aber bleibt dem Volke selbst.

Die Schilderungen der Leiden des Erden- und Freuden des Himmelslebens des Reischdorfers stammen aus dessen eigener Seele, aus dessen eigenstem Munde.

Des Abends in der Schänke beim Bierfrug wurde dieses Erden- und das bessere ersehnte Himmelsleben sicherlich hundertfältig so plastisch von den Fuhrleuten und Bauern selbst im Ernst und Scherz in ihren „Disputaten“ dargestellt, daß Pfarrer Drtl diese Bilder und Gedanken nur aneinander zu reihen und in die volksthümliche äußere Form zu bringen brauchte.

Deshalb ist und bleibt dieses Lied, trotzdem es in seiner ersten äußeren Fassung somit von einem gebildeten Geistlichen stammt, doch ein echtes und rechtes Volkslied. Bezüglich des Textes lagen dem Verfasser drei Lesarten vor: Eine Originalaufzeichnung (Manuscript) von verlässlicher Seite aus der Gegend von Reischdorf selbst, ein Manuscripttext aus der Gegend von Ghiesch von Ottomar Lohr (es beweist dies zugleich, wie weit hin gegen die Sprachgränze das Lied verbreitet ist) und endlich die Textirung in den „Heimathsklängen“, Gedichte in der Mundart der Deutschen Nordböhmens und des Egerländers u. von Dr. H. A. Jariſch, 4. Auflage, Warnsdorf 1878.

Ich theile hier die erste Lesart nach einem Originalmanuscripte mit, da dieselbe unmittelbar aus der betreffenden Gegend selbst und von durchaus treuer Quelle stammt, also die Wahrscheinlichkeit aller Localtreue am meisten für sich hat. Der Jariſch'sche Text enthält wohl wesentlich dasselbe (nur die Reihenfolge einiger Strophen ist eine andere); doch bringt er im Dialekte allerlei leicht zu entschuldigende Anklänge an das Heimaths-Idiom des aus Leipa gebürtigen verdienstvollen Sammlers nordböhmischer Volksgedichte, und einzelne dialektische Einschießel, die im Reischdorfer Dialekte nicht vorkommen.¹⁾

Das ej und ai ist charakteristisch für den Leipaer Dialekt und kommt im Erzgebirge, besonders aber bei Reischdorf durchaus nicht vor. Der Erzgebirger liebt die harten, derben, kräftigen o, a und u Laute und nicht die gedrückten, weicheren Keh-, Schlei- und Dehnlaute; er spricht härter, rascher und kürzer als der Leipaer. Besonders charakteristisch ist das Reischdorfer „schih“, das Jariſch mit „schier“ wiedergibt. Ich möchte dies nicht so ohne weiters thun. Das Reischdorfer schie — schieh ist ein universelles Füllwort, es kommt fast in jedem Satze vor und ist gewöhnlich des Reischdorfers 2. oder 3. Wort, mag er schon sagen, was er will und wird nebeneinander so vielgestaltig im Gebrauch, daß es die Bedeutung des schon, des gelt, des wahrlich, dann freilich, auch die des schier gewinnt.

Das berühmte Lied, das auch seine eigene, übrigens nur kurze und sehr einfache Melodie hat, lautet:

Dr Reischdorfer Pfaarhimmel.

Dch, es sei holt schware Zeiten
Bei uns ormen schlachten Leiten, su su su,
Wann m'r schie in Himml war'n,
Dos war unser gonz Begahr'n, su su su.

1) So z. B. an statt in, hout statt hott, derhejm statt drhant, hozst statt haßt, ej = ein statt e, ai statt in, nimej statt nimmer u. s. w.

Wonn m'r war'n in Himmel kumma,
Got die Plog a End genumma, su su su.
Darf m'r a ka Fuhrwarf treib'n,
Ro b'au Weib derham hübsch bleib'n, su su su.

Wonn m'r warn in Himmel wohne,
Kon m'r seine Glieder schone, su su su.
Wonn m'r will bis Mittich schlofen,
Derf uns a noch kaner strofen, su su su.

S'is ka Dntmo dart in Himmel,
Der uns haßt ihr Flegl Lämmel, su su su.
Kane Steuer, kane Gob'n,
Ro Dkiz, wie mir'sch jetzt hob'n, su su su.

Och in Himmel is e Lab'n,
Ißt mer nischt ols Pfonnewab'n, su su su,
Sauerkraut und Schweinebrotten,
Ziegenfaß, Brotworscht, Butterfoden, su su su.

Honichschnitten doß se klacken,
Daß m'r muß de Finger lacken, su su su,
Solot, neugebockene Sammln,
Stockfisch, gonz gebrotene Hammln, su su su.

Do stieht do in großen Butten,
Sochsen-Kümel, Schnaps von Guten, su su su,
Bier, och je, in hundert Fossen
Daß mer fo de Gurgl woschen, su su su.

Sachzehu Holbe ohne Schmarz'n,
Komm'r nahm' sich schie zu Harz'n, su su su,
Komm'r endlich nim'r stieha,
Braucht mer nit erscht haim zu zieha, su su su.

Koffee a in großen Schafflu
Ißt m'r do mit Vorleglasslu; su su su,
Zuckerhüt gibts ohne Gleichen,
Muß der Koner (Raadner) Rothsturm¹⁾ weichen,
su su su.

Nochmittag an Feiertog'n
Konn m'r a von Kurzweil sog'n, su su su,
Spiel'n m'r Zwick um Lasche tholer, (Ugio-Thaler),
Jeder is a rachter Bohler, su su su.

1) Der steinerne Rathhausthurm von Raaden, eines der 3 Wahrzeichen der Stadt, gibt durch sein schlankes, pyramidalisches Dach Anlaß zu diesem drastischen Vergleiche.

Oder sprech'n mir von Pfaarn (Pferden),
Wie sich's thut für Männer g'haren, su su su,
Fuchs und Koppen, Braun und Schimmel,
Schie und jung gitts dort in Himml, su su su.

Och, jez hätt ich schih vergass'n,
S' g'hart schie hold z'u Mittagass'n, su su su,
Pfeifen racht mer zu der Flosch'n,
Kaner braucht Tobol zu posch'n, su su su.

An Ulmer-Kopp von schienem Gluder
Gott der Boß su wie der Buter, su su su,
Olla brüha wie de Grofen
Ihrn Knoster, bis sie schlofen, su su su.

Wonn m'r hot racht sott gegass'n,
Und racht tüchtig eigemass'n, su su su,
Greift m'r noch der vollen Flosch'n
Und thut sich de Laber wosch'n, su su su.

Is m'r endlich müd vom Trink'n,
Druckt im Mogen Fisch und Schink'n, su su su.
Streckt m'r seine motten Glieder,
Af der Ufenbank darnieder, su su su.

Drunten steht d'r Bierkrug immer,
Streckt m'r sich und schnorcht m'r immer, su su su,
Is der Holz wie Lader truck'n,
Wo m'r in den Krug nei guck'n, su su su.

Seht's, dos is dos Himmls-Lab'n
Wird der Herrgott uns es gab'n, su su su,
Wollu m'r unsre Mützen schwenku,
Und net mehr af Reischdorf denken, su su su.

Es ist leicht möglich, daß, wie es bei gewissen Lieblingsliedern des Volkes, die ein weiteres Geltungsgebiet haben, sehr oft vorzukommen pflegt, noch eine und die andere Lesart des Liedes vom Reischdorfer Pferdehimmel mit mehr oder weniger Strophen und noch anderem Texte im Volksmunde fortlebt; gleichwohl wird der vorliegende Text als maßgebend gelten können, da er mit dem ersten und ursprünglichen sich nahezu decken dürfte und etwaige Variationen und Ausweiterungen des Originaltextes hier nicht weiter in Betracht gezogen werden können.

Ein zweites Reischdorfer Lied, das jedoch keineswegs die Verbreitung und Popularität jenes vom „Pferdehimmel“ zu erreichen vermochte, ist das „Vogelstellerlied.“ Das noch ziemlich waldreiche Erzgebirge besitzt bekanntlich auch eine reiche Vogelwelt, darunter sehr geschätzte und gesuchte Säger. In

jener Jahreszeit nun, in welcher der Reischdorfer seine Fuhrmannspeitsche auf etliche Wochen an den Nagel zu hängen pflegte, suchte er daheim allerlei Zeitvertreib und Erwerb. Holzlesen, Beerensuchen, Spähneschneiden, Vogelkäfige schnitzen, Stroh- und Schilfmatten flechten u. a. war seit jeher des Reischdorfers Hausarbeit, wenn er daheim ausrastete oder Winterruhe halten mußte. Dazu kam noch als Sport und Lieblingsbeschäftigung der Vogelfang. Seit langem sind die Reischdorfer als passionirte Vogelsteller und Vogelliebhaber bekannt. Das Vogelstellen gab früher manchem viel Vergnügen und auch einen kleinen Nebenerwerb; denn die besseren Säger waren in den Tieflandstädten leicht an den Mann zu bringen, die schlechteren und feisteren taugten für die Bratpfanne.

Das Vogelstellerlied wurde lange Zeit und gerne in fröhlicher Gesellschaft gesungen. Ein Solosänger geht mit der Strophe voran, und die Andern wiederholen den 3. oder 4. Vers und das Tralalala im Refrain. Der Text des Liedes lautet folgendermaßen:

Vogelsteller-Lied.

Winder, woß moch'n m'r de heut?
 Uf'n Bugelhard is zu weit!
 Wull'n m'r hinter'n Uf'n sitz'n,
 Und a poor Schoß Kutten schnitz'n?
 Trala la la la la la la.

Ka Mensch is Schuld, os ma' Fraa,
 Ich han'ra d' Drm und d' Baa entzwa!
 Hätt' se d'r Roß zu frass'n gab'n,
 Künnt mei Finkl a nu lab'n.
 Trala u. s. w.

Gestern Obnds üm dare Zeit
 Kreucht m'r de Roß in Buglsteich,
 Reißt mr'n best'n Finkl'n 'raus;
 's sei doch su vill Leit in Haus.
 Trala u. s. w.

Rußt Koch an Ardäppelbrei,
 Steck a gebroutnes Späzl nei,
 Thu' a bissl Butter no brennen,
 'ch war d'rweil af'n Buglhard rennen.
 Trala u. s. w.

Ich wullt' 's wär' meine schworze Kuh,
 Und 's ruthe Kalbl a d'rzu!
 Do wullt' ich a ka Wort verlier'n
 Und mit d'r Rußl afs Lond tschashir'n.
 Trala u. s. w.

Man Sünnen (Söhnen) hob' ih Dll's
 übergab'n,
 'ch ho(b)'r a grob a Schoß am Lab'n,
 Künnt mir ob'r Uner wag,
 Do schmeiß ich d' onnern olle in Drack.
 Trala u. s. w.

Zu den Reischdorfer Liedern gehört im Wesen auch das vom Verfasser bereits früher einmal in einem Druckwerke mitgetheilte „Mei Höll“, obwohl es demselben als Schmiedeberger Lied bezeichnet wurde, was, selbst wenn man daran festhält, bei der nahen Nachbarschaft beider Orte schließlich auf ein und dasselbe hinausläuft. Auch das „Höllensloblied“ ist im Grunde nichts anderes als eine Art „Himmelslied“ nach Art des Pferdeshimmels. Nur ist hier die Auffassung und Umrahmung eine begränztere idyllische, die

Schilderung und Gesinnung in demselben Grade idealer, gemüthvoller, sinniger und zarter, als sie dort realistisch-derb und sinnlich, packend und kräftig humorvoll sich erweist.

„In der Höll“, im traulichen Ofenwinkel hinter dem warmen Kachelofen, ist der Himmel, den dieses Lied preist und mit voller poetischer Kraft ausmalt. Wer den harten, langen und strengen Erzgebirgswinter nur einigermaßen aus eigener Erfahrung kennt, den wird die folgende köstliche Schilderung der Freuden des Reischdorfers und Schmiedebergers „in der Höll“ mit doppelter Kraft anmuthen.

Mei Höll.

War is, dar m'r dan Urt wull nennt
 Noch schöner ols dos Zelt bei Reichen,
 Aus dan, wenn selberscht's Häußl brennt,
 Ich üm kan Preis dar Walt war weichen?
 Dar schüna Urt, dar is mei Höll!

Die Woch' long werd' su rümhontirt,
 Un wenn geprollt sein olle Glieder,
 Un wann m'r Sunnobend hammmaschirt,
 Wie leit sich's do su hamlich nieder
 In meiner finster'n schworz'n Höll!

Wenn meina Olta giftich schnorrt
 Und Feuer speit grob wie de Droch'n
 Und über'n Dompf vo gestern morrt,
 Nu denk' ich m'r mit still'n Loch'n:
 Wie is doch schie do in dar Höll!

Wenn onu'ra Kinner in dar Schul'
 Bei Pfarla¹⁾ bis o' d' Deck nauffspringa,
 Spiel'n meina Boff'n fessig „Wuhl“,
 Un treib'n gor orcha, näck'sche Dinga
 Die schlacht'n Bößla in dar Höll!

Wenn an mit Häußl, Kind und Weib
 Dar Winter will in Schnee imbrennga,
 Un an de Kält drstorrt dan Leib,
 Doß off'n Doch de Schimmelu springa,
 Donn is am schänsten in dör Höll!


Trog'n a mol nim'r mich de Baa,
 Un wird mei Lichtl ausgeblofen,
 Holt's ka Gedrosch, mochts ka G'schra,
 's leit sich worm a unterm Rosen,
 's gieht nauf gen Himmel aus der Höll!

Mitgetheilt durch Josef Stöcklöv.

1) Pfarl'n kriegen = Schläge auf die flache Hand.

Außer diesen drei schönsten und populärsten Reischdorfer Liedern mag es noch manchen kürzeren oder längeren Volksfang in diesem Gebiete geben, welcher der Aufzeichnung werth wäre; allein der Verfasser konnte trotz mehrfacher Bemühungen und Aufforderung keine Volkslieder solcher oder anderer Art mehr erhalten und muß sich somit auf die Mittheilung dieser drei wichtigsten beschränken. Der größte und beste Theil der Reischdorfer Lieder und Schwänke ist wohl längst schon verklungen und ganz oder doch halb vergessen. Seit den letzten zwei Jahrzehnten hat sich in dem schmucken, stattlichen Dorfe zwischen den drei Bergstädten gar manches geändert, und der echte Reischdorfer vom alten Schrott und Korn ist im Aussterben. Mit ihm auch das Reischdorfer Lied und des Dorfes Ruf. Seit die eisernen Straßen der Erzgebirgsbahn über den Kamm des Gebirges hinüber die Hauptverbindung mit Sachsen vermitteln, hat die rührige Fuhrmannscolonie unter dem Haßberg ihre eigentliche, einst so wichtige Rolle so gut wie ausgespielt. Der „eiserne Kappe“ hat die besten Reischdorfer Gäule überflügelt und den Hauptverkehr des Getreides nach Sachsen an sich gerissen. Zäh wie der Reischdorfer von jeher war, hat er wohl auch noch nach der Eröffnung der Gebirgsbahn sein Fuhrwerk fortzusetzen gesucht, und heute noch verkehren wie vor 20 und 50 Jahren einzelne sogenannte „Reischdorfer“ bis ins Aubachthal und verfrachten das Getreide über das Gebirge, andere besorgen den großen Fabriken, ja auch den Bahnen selbst das Schwerfuhrwerk, den Transport von Zucker und Maschinen, Kohlen und Kalk u. s. w. und scheinen somit doch wieder ein Feld für ihre altgewohnte Thätigkeit gefunden zu haben; allein mit dem Wichtigsten, dem schwunghaften Getreidehandel der Reischdorfer nach Sachsen ist's vorbei, und wohl für immer. Und hiemit ist auch der echte Reischdorfer Fuhrmann ausgestorben, eine der fernigsten, besten und interessantesten Specialitäten des Erzgebirges und des Landes überhaupt.

Möge darum wenigstens sein Leiblied, das „Lied vom Reischdorfer Pferdehimmel“, das einen so köstlichen Einblick in das Volksleben auf diesem Theile des Gebirges gewährt, niemals von dem Pfiff der Locomotive erstickt werden, sondern stets fortleben im Herzen und Munde unseres deutschen Stammes in Nordwestböhmen!



Ueber die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen.

Von

Dr. B. Prochaska.

Als Stadtbücher können wir jene Bücher bezeichnen, welche im Anschlusse an die städtische Amtsführung entstanden sind, deren Inhalt daher Aufzeichnungen über die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung und Rechtspflege bilden. Dieselben sind aber keineswegs so alt wie das Städtewesen selbst, es dauerte vielmehr ziemlich lang, bevor sie in den Städten eingeführt wurden. So lange die Verhältnisse und Rechtsformen in den Städten noch einfach waren, es an geschulten Schreibern noch mangelte, die Abfassung von Schriftstücken zu umständlich und kostspielig war, begnügte man sich wohl zumeist mit dem mündlichen Verfahren, wobei die Zuziehung von Zeugen zur Sicherstellung erworbener Rechte oder wichtiger Verhandlungen diente; später wurde die Ausstellung von Urkunden in solchen Fällen immer häufiger, bis man dazu kam, über städtische Angelegenheiten überhaupt nach Bedarf und Thunlichkeit Aufzeichnungen zu machen und zwar zunächst nur auf einzelnen Blätter, wie dies z. B. in Köln nach Homeyers Angabe vielleicht schon im 11. Jahrhundert der Fall war. Erst als dies regelmäßig geschah, verwendete man hiezu ganze Bücher oder wenigstens kleine Heftchen, die dann durch Zugaben vermehrt und zu Büchern verbunden wurden. In Deutschland kommen Stadtbücher seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts vor,¹⁾ während sie in Böhmen erst ein Jahrhundert später beginnen. Es fehlte in den Städten Böhmens jedenfalls noch an geordneten amtlichen Aufzeichnungen, als König Wenzel II. um das J. 1300 im *Ius regale montanorum* zunächst für Kuttenberg verordnete: es solle der Richter dafür Sorge tragen, daß alles vor ihm Verhandelte von Wort zu Wort durch den Stadtschreiber in die Acten aufgenommen und von den Geschworenen gehörig bezeugt werde, besonders die Entscheidungen, welche die Geschwo-

1) Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters 1860. Zu den ältesten Stadtbüchern gehören die Lübecker „Erbebücher“, die bis zum J. 1227 reichen, die Kölner „Schreinsbücher“, das Stadtbuch von Wismar aus dem J. 1246, der „*Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum*“ von Hamburg aus den Jahren 1248—1274, das Stralsunder Stadtbuch etwa vom J. 1260, „*in quo conscribi solent omnia, quae aguntur coram consulibus*“ u. a. In Magdeburg beschloßen die Schöffen schon im J. 1215 daß man „*de giffte scholde in eyn bok schriuen.*“

renen in der Morgensprache fällen, sorgfältig eingetragen werden; ferner sorge er dafür, daß alle Original-Acten bei ihm bleiben.¹⁾ In Brünn hatte man zu diesem Zwecke die sog. Gerichtstafeln (*tabulae judicariae*), doch erlangte, wie das Brünnner Schöffnenbuch aus der Mitte der 14. Jahrh. im §. 427 angibt, dasjenige, was vor dem Gerichte erworben wurde, durch die Eintragung in die Gerichtstafeln noch nicht rechtliche Geltung, wenn es nicht einer alten Gewohnheit gemäß auch noch vor dem nächsten peremptorischen Gerichte durch Pfandschaft oder sonst auf irgend eine Weise sichergestellt wurde, außer wenn es der Erwerber durch den Stadtschreiber mit Wissen der Geschworenen in das Buch, in welches die Zinse und andere Verhandlungen angemerkt werden, eintragen lasse.²⁾

Diesem Stadtbuche entspricht einigermaßen das Neubydschower vom J. 1311, das zweitälteste in Böhmen, während das älteste Stadtbuch der Altstadt Prag vom J. 1310 seiner Bestimmung und seinem Inhalte nach völlig verschieden davon ist; dagegen läßt es uns den allmäligen Entwicklungs-Proceß der Stadtbücher in Prag deutlich verfolgen.³⁾

Es ist ein starker Papiercodex von 316 Blättern in einem einfachen Pergamentdeckel und führt auf dem ersten Blatte den Titel: *Liber ungel-torum, institutionum et aliarum rerum memorabilium*, welche Aufschrift aber aus einer etwas späteren Zeit stammt; wahrscheinlich ist sie gleichzeitig mit dem Inhaltsverzeichnisse, welches sich auf den beiden ersten Blättern befindet und mit den Worten beginnt: *Incipit registrum jurium et statutorum civitatis per numerum antescriptum*. Dieses Verzeichniß wurde etwa im J. 1360 verfaßt, da darin nur die bis zu diesem Jahre reichenden Aufzeichnungen berücksichtigt werden; zugleich wurden auch die Blätter numerirt und dabei jenes Blatt als das erste bezeichnet, welches auf das Inhaltsverzeichnis folgte. Diese Reihenfolge war gewiß auch die ursprüngliche, während später das Buch überbunden und dabei die Reihenfolge der Blätter vielfach verstellt wurde; 32 wohl meist leere Blätter gingen verloren, 200 Seiten sind unbeschrieben geblieben. Wann es angeschafft wurde, und wie theuer es war, erfahren wir aus einem Ausgaben-Ausweise auf der Rückseite des 234. Blattes, das mit den Worten beginnt: *Haec sunt distributa ciuitatis anno domini MCCCX^o a*

1) Jireček, *Codex juris bohemicus* I. 288.

2) Köppler, *Deutsche Rechtsdenkmäler* II. Bd. S. 197.

3) Eine ausführliche Beschreibung und Inhaltsangabe dieses im Prager Stadtarchive aufbewahrten Stadtbuches hat Prof. Tomek im *Časopis česk. Mus.* 1844, S. 566—589 gegeben. Der rechtliche Theil desselben ist im I. Bande der *deutschen Rechtsdenkmäler* von Köppler abgedruckt.

festo s. Galli inchoata. — Item dedimus III fertones pro libro presenti.¹⁾ In den ersten Jahren, vom J. 1311—1323, wurden in dasselbe Aufzeichnungen über die Einnahmen aus dem Ungelde, die davon bestrittenen Ausgaben und die Schulden der Stadt eingetragen; doch war dieser Codex zunächst nicht dafür, wie man bisher angenommen hat, bestimmt, sondern für jene gleichartigen Rechnungen, welche in gewissen Abständen von einander durch das ganze Buch vertheilt sind und in zwei Gruppen zerfallen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern versehen und zwar gehen die einen von Nr. 1—14, die anderen von 1—25. Bei den ersten 14 Rechnungen ist meist ein Zwischenraum von etwa 12 Blättern, bei den übrigen anfangs von 6, dann aber, als das Buch nicht mehr ausreichte, von 4 oder nur 3 Blättern, und zwar stehen sie immer am Anfange der Seite, so daß das Buch noch unbeschrieben gewesen sein mußte und für keine anderen Eintragungen bestimmt sein konnte.

Über der ersten Rechnung auf dem ersten nicht numerirten Blatte steht eine Aufschrift, welche zwar schon halb verwischt ist, augenscheinlich aber dazu gehört. Von dem ersten Worte ist fast gar nichts mehr übrig, dann ist deutlich zu lesen *fabricarum*, vermuthlich stand davor *Ratio*. Eine Zeile tiefer heißt es: *Ciues pragenses inceperunt primo fabricare denarios sexta feria proxima post assumptionem beate Marie virginis*. Demnach hatte die Gemeinde von Prag im Jahre 1310 das Recht zum Prägen der Münze erworben, während es sonst vom Könige an die Münzmeister verpachtet wurde. Das Jahr ergibt sich aus dem erwähnten Ausgaben-Ausweise auf dem 234. Blatte, und es war dann der 21. August, an welchem die Gemeinde die Münze zu prägen anfang. Mit dem Prägen der Münze war auch das Prüfen und Einschmelzen der edlen Metalle, sowie auch der alten Münze verbunden. Darauf scheinen sich diese Rechnungen zu beziehen und zwar möglicher Weise die eine Gruppe auf das Einschmelzen des Goldes (der alten Goldmünzen?), die andere des Silbers. Die beiden Gruppen unterscheiden sich außer der getheilten Numerirung auch dadurch, daß bei den ersten 14 Rechnungen immer 2 Posten angeführt werden, von welchen der erste angibt, wie viel zum Einschmelzen übergeben, der zweite, wie viel abgeliefert wurde; während bei der 2. Gruppe nur ein Posten angeführt wird, der sich wahrscheinlich auf das zum Einschmelzen übergebene Silber bezieht. Darunter kommen einigemal auch

1) Abgedruckt bei Emler, Regesten Nr. 2247. Der Preis von $\frac{3}{4}$ Mark Silber für diese 316 Papier-Blätter zeigt, wie theuer das Schreibmaterial damals war. Nach unserem Gelde sind es etwa 15 Gulden; doch hatte das Geld damals einen ungleich höheren Werth als jetzt.

„plactae“ (etwa flache silberne Gefäße) vor. Die in allen Rechnungen sich wiederholenden Angaben *summa pretii* oder bloß *summa* bedeuten wohl den Lohn, der für das Einschmelzen gezahlt wurde. Als Beispiel diene je eine Rechnung von jeder Gruppe; die übrigen unterscheiden sich davon nur in den Zahlenangaben und durch die Verschiedenheit der an der Spitze jeder Rechnung stehenden Namen, von denen keiner anderswo genannt wird. Die erste Rechnung lautet:

Fridlinus de Egra

Sexta feria recepit (R^t.) — 57 marc. red (didit) 50, debet (d^t) 3.

Sabbato recepit — 59 marc. solvit (s^t.) 52 marc.

Secunda feria rec. — 54 marc. solvit 47 debet 7 gros.

Summa pretii 171 gros.

Tertia feria rec. nichil.

Quarta fer. rec. — 43 marc., solvit 37, debet 4.

Item eadem die rec. — 39 marc., solvit 34 debet 5 gros.

Quinta feria rec. — 29 marc., solvit 25 debet 4.

Sexta fer. rec. — 43 marc., solvit 38.

Sabbato rec. — 60 marc., solvit 53.

Die dominica nichil. Summa 262 gros.

Secunda feria — 85 marc., solvit 75.

Tertia fer. — 36 marc., solvit 35.

Item eadem die — 19 marc., solvit 17.

Quarta fer. — 36 marc., solvit 37.

Quinta fer. — 46 marc., solvit 40(?)

Summa 120 gros.

Die 15. Rechnung von der 2. Gruppe lautet:

Jacobus List cum socio.

Sexta feria — 20 marcas.

Sabbato — 18 marcas, debet —

Item eadem die — 10 marcas.

Dominica die nichil.

Secunda feria — 22 marcas.

Summa — 25 gros.

Tertia fer. — 30 marc.

Quarta fer. — 38 marc. et 24 plactas — — etc.

Alle diese Rechnungen beginnen mit einem Freitage und umfassen meist 14 Tage, wenige sind etwas kürzer oder länger. Warum dieselben aber so bald aufgehört haben, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, wahr-

scheinlich fand eine Aenderung des Verfahrens statt; aus einer Verordnung des Prager Stadtrathes vom J. 1314 erhellt wenigstens, daß das Einschmelzen des Silbers und des Goldes nicht mehreren zugleich, sondern nur je einem überlassen war. ¹⁾

Erst dann erhielt das Buch eine andere Bestimmung, indem es zu Aufzeichnungen über das städtische Finanzwesen verwendet wurde. Die Nothwendigkeit hiezu trat damals dadurch ein, daß Kg. Johann von der Gemeinde größere Summen erhob, wofür er ihr die Einnahmen aus dem Ungelbe überließ. Zur Bestreitung der geforderten Beträge mußten aber einzelne Bürger durch Vorschüsse beitragen, und der Stadtrath zahlte ihnen dieselben nach und nach aus dem Ungelbe ab. Zuerst wurde wohl das erwähnte Ausgaben-Verzeichniß auf dem 234. Bl., welches bis zum 9. Jän. 1311 reicht, doch nur nebenbei eingetragen, dann aber die auf der Vorderseite des 2. Blattes stehende Zusammenstellung solcher Schuldposten aus dem J. 1311 mit der Überschrift: *Haec sunt debita, quae jurati videlicet Henricus de Lapide, Conradus de Egra et eorum consocii tenentur soluere in illis sexingentis marcis, quas primo dederunt regi Johanni.* Im Anschlusse daran wurde dann ein ähnliches aus dem J. 1310 stammendes Verzeichniß eingetragen, welches ähnlich anfängt: *Haec sunt debita, quae jurati videlicet Nicolaus Geunaher et sui consocii pro marchione tenentur soluere in quingentis marcis — etc.* ²⁾ Daß solche Anleihen der Gemeinde und bisweilen auch andere Aus-

- 1) Köppler, Rechtsdenkmäler I. Nr. 6. Aus dieser Verordnung erhellt auch, daß die Prager Gemeinde das Recht hiezu, welches sonst dem kgl. Münzmeister zukauf, schon früher erlangt hatte.
- 2) Abgedruckt im Cod. dipl. Mor. VII. 3. p. 886 mit der unrichtigen Jahresangabe ca. 1334, jedenfalls mit Rücksicht auf den im 2. Theile genannten marchio, der für den Markgrafen Karl gehalten wurde, während hier der Markgraf Friedrich von Meissen, der im J. 1310 dem König Heinrich zu Hilfe nach Böhmen kam, gemeint ist (Chron. Anl. reg. ed. Loserth p. 284). Für die Datirung bieten uns die angeführten Geschworenen einen sicheren Anhaltspunkt. Die zuerst Genannten waren seit dem Ende des J. 1310 im Stadtrathe und werden als Geschworene bis zum 6. Dez. 1311 erwähnt (Tomek, Gesch. der Stadt Prag I. 559, 647). Nicolaus Geunaher war aber vor ihnen Mitglied eines uns weiter nicht bekannten Stadtrathes, wie aus einem mit den citirten Aufzeichnungen zusammenhängenden Ausweise über die gezahlten Vorschüsse hervorgeht. (Auf dem 13. Blatte. Abgedruckt im Cod. dpl. Mor. VII. 3. 890 ebenfalls mit dem falschen Datum ca. 1334—1335. Es heißt darin: *Haec est summa, quam jurati videlicet Henricus de Lapide, Chunradus de Egra et eorum consocii persoluerunt in illis quingentis marcis, quas Nicolaus Geuneri et sui consocii pro domino marchione soluere tenebant.*

gaben aus dem Ertrage des Ungeldes bestritten wurden, erfahren wir aus den Aufzeichnungen über die Einnahmen dieser städtischen Steuer und deren Verwendung, welche die Jahre 1311 bis 1323 umfassen und auf dem 9.—24. Blatte stehen. Außerdem finden wir hier auch noch andere Schuldenverzeichnisse und Schuldbriefe der Gemeinde aus dieser Zeit. Der älteste ist vom 28. Octb. 1310,¹⁾ doch wurde er erst später eingetragen, vermuthlich gleichzeitig mit der Zusammenstellung der Gemeinde-Schulden aus dem J. 1321, worunter auch dieser Schuldposten (Henrico Salzer — 22 $\frac{1}{2}$ sex.) angeführt wird.²⁾ Auch sonst werden in den Rechnungen solche von der Gemeinde ausgestellte Schuldbriefe einigemal erwähnt. Die Eintragung derselben in das Stadtbuch geschah aber nur ausnahmsweise, es stehen nur noch zwei solche auf dem 44. Bl. An diese Aufzeichnungen, welche uns ein klares Bild über die damalige bedrängte finanzielle Lage der Stadt bieten, schließt sich eine Klageschrift der Bürger aus dem J. 1319 (auf dem 2. nicht numerirten Blatte) über die wiederholten, allzu hohen Geldforderungen des Königs an,³⁾ sowie die Angaben über eingenommene Straf gelder und confiscirte Waaren und deren Verwendung (auf dem 7., 24.—26. Blatte).

Vom J. 1324 an diente das Buch nur zur Aufzeichnung der Bürgerrechts-Ertheilungen, welche dann bis zum J. 1518 fortgesetzt wurden (auf dem 35.—39., 310., 29., 85.—117. und 198.—215. Bl.). Dabei werden auch die Beträge angegeben, welche die neu aufgenommenen Bürger dafür zahlten. Sie sind fast ausschließlich in lateinischer, seit dem J. 1513 aber auch in böhmischer und nur auf dem 29. Blatte in deutscher Sprache eingetragen. Ueberhaupt kommen deutsche Aufzeichnungen neben den lateinischen in den Jahren 1324—1419, böhmische seit dem J. 1404 vor. Außer den Bürgeraufnahmen wurden auch von dem J. 1337 bis 1368 die neu eingesetzten Schöffen verzeichnet nebst denjenigen, welchen bei Gelegenheit der Erneuerung des Stadtrathes städtische Ämter und Bedienstungen übertragen wurden (zuerst auf dem 316., dann 276.—293. Blatte). Aus früherer Zeit werden nur die zu Unterkäufer- und Bestelsten mit einigen Vorschriften über das Amt derselben angeführt (1328 bis 1336 auf dem 315. und 49. Bl.).

1) Auf dem 44. Bl. Abgedruckt in Emlers Reg. Nr. 2240.

2) Zuerst auf Seite 14, dann auf S. 4 und 5, zuletzt auf der 1. S. eingetragen, wo es schon heißt: Item relictæ Salzeri 22 $\frac{1}{2}$ sex., super quæ habet literam ciuitatis.

3) Tomek, Prag I. 587 f. und Časop. česk. Mus. 1844. p. 572.

Seit dem J. 1327. bilden den Hauptinhalt dieses Buches rechtliche Bestimmungen und Verordnungen des Stadtrathes.¹⁾ Sie gehen ohne bestimmte Reihenfolge durch das ganze Buch und reichen bis zum J. 1371, um welche Zeit man ein neues Stadtbuch dazu verwendete. Vor das J. 1327 fallen nur wenige dieser Statuten, welche allem Anscheine nach erst später eingetragen wurden.

Einige Eintragungen betreffen auch noch die vor dem Stadtrathe verhandelten Geschäfte in Vermögens-Angelegenheiten der Bürger und zeigen deutlich, wie sich erst allmählig der Gebrauch entwickelte, dieselben in das Stadtbuch aufzunehmen. Dahin gehört ein Verzeichniß der vom J. 1331 bis 1337 ausgestellten Urkunden,²⁾ und aus den Jahren 1345 bis 1352 auch einige in ihrem ganzen Wortlaute auf den Blättern 12, 13, 18, 21, 25, 29, 32, 33, 211, 283 und 309—316 hauptsächlich über Vergleiche und Verträge zwischen Bürgern, Schenkungen, eingegangene Schulden, geleistete Zahlungen, ausnahmsweise auch über die in der Rathsversammlung abgeschlossenen Käufe und Verkäufe.³⁾

1) Dieselben sind fast vollständig herausgegeben von Köppler im I. Bande der deutschen Rechtsdenkmäler (Das altprager Stadtrecht); ausgelassen sind nur die Verordnungen über Strafgeelder aus dem J. 1328 (auf dem 7. Bl.), über das Waffentragen aus dem J. 1332 (Bl. 61), über den Wucher und über fremde Kaufleute aus dem J. 1333 (Bl. 72), über die Unterkäufer (1336, Bl. 49), über das Ungeld vom Weine und die Maut bei den Thoren der Stadt (1336, Bl. 51), über die Ausfösigkeit in der Stadt und den freien Verkauf von Gütern (1338, Bl. 48), über die Einhebung der städtischen Steuer (Lofung) (1346, Bl. 31), über die Wohnung des Stadtschreibers (1354, Bl. 314), über die Strafen für den Verkauf ungenießbarer Nahrungsmittel (1357, Bl. 279), über Handwerker (1362, Bl. 312). Ungeedruckt ist auch noch das im Anschlusse an die Statuten eingetragene Privilegium Kg. Johannis über das Ungeld vom 29. Juni 1329 (auf dem 5. Bl.) und die Bestimmung des Markgrafen Karl über die Maße in den Mühlen vom 19. Mai 1340 (auf Bl. 281).

2) Auf dem 57—59. Blatte. Der Anfang desselben lautet:

Anno dom 1331 — sigillatae sunt haec literae per Nicolaum Rokzaneri, Henricum Glas, Nicolaum de Turri et Henslinum Mathiae in domo ipsius Henslini. Primo ipsi Rokezanero super Iudeos pro CCCC marcas census. Item eidem alia litera super ciuitatem pro CCXVI sex. et LI gross. — Item super omnia bona Johlini Stukonis et super bona Henslini in Krzenicz. — Item Ditlino Hopneri super domum Znoymeri emptam per ipsum etc.

3) Die erste derselben lautet: Notum, quod anno dom. 1346 feria quarta ante assumptionem sanctae Mariae Silberzeiger ciuis pragensis recognouit in pleno consilio iuratorum, quod domum suam cum area penes dorum Budconis pannicidae in ciuitate pragensi sitam vendidit rite et racionabiliter ipsi Budconi pannicidae ementi et recipienti pro se et heredibus suis pro certa

Erst in jener Zeit begann man solche Geschäfte regelmäßig in ein Stadtbuch einzutragen, und es wurde daher zu diesem Behufe im J. 1351 der Liber judiciorum bannitorum angelegt, welcher die Jahre 1351 bis 1367 umfaßt. Dasselbe wurde schon ganz planmäßig angelegt, und es wurden gleich anfangs zwei Abtheilungen gemacht, deren erste die Aufschrift trägt: Primus liber de venditionibus hereditatum, domorum et censuum; die zweite beginnt auf dem 108. Blatte mit der Aufschrift: Secundus liber de homicidiis, de vulneribus et de oppressionibus virginum et viduarum ac de aliis violentiis. Diese Eintheilung stimmt auffallend mit der Zweitheilung der böhm. Landtafel in die Libri contractuum (für die Besitzverhältnisse) und in die Libri citationum (für die Rechtspflege) überein,¹⁾ jedenfalls war die Einrichtung der Landtafel dabei nicht ohne Einfluß. Mit dem ersten Abschnitt in diesem Buche ist auch der dritte gleichartig, welcher auf dem 177. Blatte mit dem J. 1355 als Liber de hereditatibus et appropriatione earumdem beginnt. Derselbe ist eben nur die Fortsetzung zu jenem, nachdem in dem genannten Jahre die hiefür leer gelassenen Blätter schon beschrieben waren. Die letzten Blätter theilte man dann noch in weitere drei Bücher ein, den Quartus liber, cum aliquis super dampnum alterius vult aliquid recipere aput christianos uel iudeos, den Quintus liber, cum aliquis cuius licentiam recipit a ciui-

pecuniae quantitate eidem Nicolao prout coram iuratis ibidem in pleno consilio fassus est plene et integro persoluta. Et ipse Nicolaus debet iam dicto Budconi et suis heredibus prefatam domum disbrigare secundum ius ciuitatis pragensis ab omni impetitione et abscussione, et quod hoc teneatur et debeat posuit prouide fideiussores Bohuslaum Gestlini et Ludouicum carnificem ciues Pragenses. Solche Urkunden haben sich auch schon aus dem 13. Jahrhunderte erhalten. So bezeugt im J. 1288 der Richter und die Geschworenen der Altstadt Prag, daß der Prager Bürger Rudlinus sein Haus in Prag der Sitte, dem Rechte und der Gewohnheit gemäß vor dem Gerichte zu Prag in Gegenwart des Richters, der Geschworenen und anderer Bürger dem Kloster von Pflaß übertragen habe. (Emler Regesten Nr. 1461; vergleiche Nr. 380, 1264, 1572.) Bevor man dieselben in ein Stadtbuch einzutragen pflegte, war es auch üblich, sie der größeren Sicherheit wegen im Gemeinde-Schreine aufzubewahren. Noch im Jahre 1350 bezeugt der Stadtrath von Prag, daß dem Johlinus Jacobi aus dem Gemeinde-Schreine eine Urkunde über die von ihm gemachte Schenkung von 2000 Schock Groschen zur Erbauung eines Klosters in der Neustadt ausgefolgt wurde (Ältestes Stadtbuch von Prag aus dem Jahre 1310, Blatt 314).

1) Dr. Emler, O zřízení desk zemsk. im Časop. česk. Mus. 1870. p. 180.

tate Pragensi, dessen Inhalt aber nicht einmal 2 Seiten umfaßt, und den Sextus et ultimus liber proscriptorum.¹⁾

In noch engerem Zusammenhange mit dem ältesten Prager Stadtbuche steht der bekannte, gewöhnlich als „Liber vetustissimus privilegiorum“ citirte Codex des Prager Stadtarchivs, dessen Aufschrift aber „Liber vetustissimus statutorum et decretorum Veteris urbis Pragensis nec non gloriosae aureaeque memoriae eiusdem dignissimus“ lautet.²⁾ Anfänglich war derselbe für Abschriften wichtiger städtischer Urkunden bestimmt und umfaßte nur 42 Pergamentblätter, an welche dann über 280 Blätter angereiht wurden. Die ersten 70 Seiten sind von einer Hand geschrieben und zwar um das Jahr 1370, wenigstens geht keine von den Urkunden über dieses Jahr hinaus. Daran schließen sich dann bis zur S. 163 Urkunden meist späteren Datums, deren letzte aus dem Jahre 1523 ist. Es sind besonders städtische Privilegien von den Königen Johann, Karl IV., Wenzel IV., welche durch Pelzel und im Cod. dipl. Mor. veröffentlicht sind, außerdem aber theils Verordnungen des Stadtrathes, die mit dem J. 1296 beginnen, theils Urkunden über Besitzangelegenheiten der Bürger, Verkäufe und dgl. seit dem J. 1301 und andere Urkunden.

Nicht viel später als dieser Theil wurde ein zweiter Abschnitt in diesem Buche auf S. 170 begonnen, in welchen man die rechtlichen Bestimmungen aus dem ältesten Stadtbuche, um sie leichter überblicken zu können, als „Statuta consilii civitatis Pragensis“ nebst anderen Aufzeichnungen überschrieb und dann die Einschreibung der späteren Statuten hier

1) Die Aufzeichnungen sind ziemlich kurz, z. B. fol. 1.: Item Johlinus Stuk publicavit, quod emit medium macellum carniū situm in fine contra Jesmiconem erga Pesconem dictum Hersich iudicio III. — Fol. 6: Anno dom. 1352. Item Holszo publicavit, quod emit domum erga Judam Gilkoissani iudicio I. — Fol. 28 (auf welchem Blatte eine neue Unterabtheilung im I. Abschnitte beginnt): anno dom. 1351. Item Vla Rokzauer est ductus super domum Venzeslay, quondam iudicis judeorum pro 4 sex. gros. — Fol. 43: Item Frana Pesoldi oblinuit ius super Enderlinum Stuk pro 30 sex. iudicio I. — etc. Nach dem J. 1367 wurden diese Aufzeichnungen in anderen Büchern fortgesetzt, doch sind die betreffenden Stadtbücher bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts verloren gegangen, wahrscheinlich bei dem Brande des Rathhauses im J. 1399 (Script rer. Bohem. T. III. ed. Palacký p. 7), denn auch dieses Stadtbuch ist stark angebrannt.

2) Beschrieben von Prof. Tomek in der angeführten Abhandlung (Časop. česk. Mus. 1844. S. 566 f.) und von Köppler in der Einl. zum I. Bde. der deutschen Rechtsdenkmäler S. 34 f.

fortsetzte, weshalb seit dem J. 1371 keine Statuten mehr in das älteste Stadtbuch eingetragen wurden.

Mit den sogenannten Privilegien Sobieslaus (*Práva a privilegia Soběslavova*), einem interessanten Machwerke des 15. Jahrhunderts, beginnt auf S. 242 der dritte Theil des Buches, welcher dem 15. und 16. Jahrh. angehört und in einigen Aufzeichnungen auch noch ins 17. Jahrh. (bis zum J. 1611) reicht.

Viel früher als Prag hatte das kleine Städtchen Neu-Bydšchow ein durchaus planmäßig angelegtes Stadtbuch. Dies ist der noch erhaltene und im Rathhause zu Neu-Bydšchow aufbewahrte sog. „*Liber conscientiae*“, welcher, wie wir aus dem Buche selbst erfahren, im Dezember 1311 in feierlicher Weise zu Eintragungen über den Verkauf von Grundstücken und über Vergehen eingeführt wurde¹⁾ „zur Ehre des Königs Johann, der hiezu die Bewilligung ertheilte, und zum Nutzen der Stadt — im Stadtgerichte vor den vier Bänken, wo alle Rechte bestätigt werden, in Gegenwart des Richters, der Geschworenen und der Gesammtheit der Bürger mit Zustimmung und dem Beistande des königlichen *Villicus* des Königgräzer Kreises (wohin Bydšchow gehörte) und mit Zustimmung des Stadtrichters, des Bürgermeisters und der übrigen 11 Geschworenen des verflossenen Jahres, sowie der 7 Geschworenen für das kommende Jahr und der ganzen Gemeinde, wobei sie versprachen alles, was in dieses Register eingetragen werde, für giltig und sicher zu halten“. Ein solches Stadtbuch war damals gewiß eine Seltenheit in Böhmen, und dessen Einführung in Neu-Bydšchow läßt sich wohl dadurch erklären, daß letzteres ein königl. Kammerstädtchen war, welches nicht wie die übrigen freien egl. Städte von der Kompetenz der Kreisbehörden eximirt war²⁾ und daher

1) *Incipit liber conscientiae. Conscientia vero est animae gubernatrix et magistra, qua mediante gubernatur anima et magistratus, — unde libellus iste de nomine conscientiae poterit nominari. — Et iste (libellus) duas habet distinctiones, prima pars est de venditione hereditatum et possessionum, secunda de excessibus. (Pag. 2).*

2) Darauf bezieht sich die Nachricht auf S. 19: *Anno dom. 1311 sequenti die post diem et festum s. Procopii confessoris intromisit se rex Bohemie de civitate et districtu Bydšchowiensi, et Waltherus dictus de Castel nomine regis intromisit se cum hominibus regis et Henlinum filium Linconis in villicum Gradyensem ordinavit et nobis ipsum stabiliavit in seniore. — Neu-Bydšchow war nicht lange vorher erst gegründet worden; die ersten Nachrichten über diese Stadt enthält dieses Buch. Doch bestand sie schon zu Zeiten König Wenzels II., denn es heißt daselbst auf S. 12: *Anno dom. 1311 in die assumptionis beatae Mariae — fideiussores domini regis**

auch bezüglich der Sicherung der Besitzverhältnisse auf die Kreislandtafeln von Königgrätz angewiesen gewesen wäre, wenn sie der König nicht davon befreit und ihnen die Führung eigener Bücher darüber gestattet hätte.¹⁾ Dadurch läßt sich die der Landtafel nachgebildete Form erklären, deshalb wird auch erwähnt, daß die Einführung desselben „de gratia Bohemiae et Poloniae regis“ geschah, und daß der königl. Billicus des Königgräzer Kreises seine Zustimmung dazu gab.

Auch dieser Codex bestand anfänglich nur aus 32 Pergamentblättern, und erst später wurden andere Blätter zugesetzt, so daß ihre Zahl endlich 231 betrug.²⁾ Der Inhalt dieses Buches, welches bis zum J. 1470 im Gebrauche blieb, ist ein ziemlich reichhaltiger, doch ist er für die ältere Zeit etwas spärlicher; wahrscheinlich machte die neue Gemeinde keine bedeutenden Fortschritte; wenigstens erfahren wir aus diesem Buche, daß mehrere Grundstücke von ihren Besitzern verlassen worden waren und unbebaut blieben was der Stadt zum Nachtheile gereichte, weshalb der Stadtrath im Gerichte, in der Kirche und am Markte verkünden ließ, daß die Betreffenden zu ihren Grundstücken zurückkehren und sie anbauen oder verkaufen sollen; und als dies nicht geschah, überließen sie dieselben für entsprechende Summen an andere und bewahrten das Geld den früheren Besitzern auf. Die meisten Aufzeichnungen betreffen das Gerichtswesen, den städtischen Besitz, Verkäufe, Schenkungen und Verträge, später auch Testamente, die ältesten aber betreffen meist andere Gemeinde-Angelegenheiten wie z. B. aus dem J. 1311 die Befestigung der Stadt, die Gemeinde-Einnahmen, Ausgaben und Abgaben,³⁾ aus dem J. 1315 die Wache bei der Brücke u. dgl. m.

Wenczslay quondam senioris et civitatis in Byczow pro muro civitatis concordaverunt — cum juratis et communitate. — Im J. 1325 wurde Neu-Bydschow von König Johann an Benesch von Wartemberg verschenkt. Zu einer königlichen Stadt wurde es erst im J. 1569 erhoben.

- 1) In Melnik wurde die Führung solcher „tabulae terrae“, sowie die Einkünfte davon zur Zeit König Johanns dem Stadtrathe und der Gemeinde dieser Leibgedingstadt übertragen und von König Karl IV. im J. 1348 bestätigt. (Pelzel, Karl IV. Urkundenb. Nr. 196. Vergl. Památky archaeol. VII. 589.)
- 2) Zuerst wurde er beschrieben in der Zeitschrift „Květy“ 1845. S. 107. Eingehender handelt darüber Prof. Dr. Emler in den Sitzungsberichten der kgl. böhm. Ges. der Wiss. 1873. S. 55—59.
- 3) Pag. 20. Anno dom. 1311 in assumptione s. Mariae virginis data est libertas a domino serenissimo principe Johanne, dei gratia Bohemiae et Poloniae rege, civitati Bydschowiensi. Illo tempore acceperunt cives dimidium censum, hoc est in die beati Galli 22 marcas gross., de quibus in effusione fossati dederunt 16 marcas fossoribus pro mercede, reliquas vero 6 marcas ad constructionem propugnaculi contra Pragam exeundo vel intrando portae

Eine andere Gattung von Stadtbüchern repräsentirt ein kleiner, hieher unbekannter Pergamentcodex von Leitmeritz, welcher auf dem Boden eines Privathauses gefunden wurde und mir zufällig in die Hände kam. Es ist ein Liber statutorum etwa aus dem J. 1340, nur 20 Blätter stark, und doch wurde er, obwohl höchstens 10 wahrscheinlich leere Blätter am Schlusse herausgeschnitten sind, auffallend fest in starken Holzdeckeln mit Lederüberzug, Messingbeschlag und Verschlussschnallen jedenfalls gleich ursprünglich gebunden, so daß spätere Zugaben nicht möglich waren; aber auch aus der Sorgfalt und Schönheit der Schrift auf den ersten fünf Blättern und aus dem auf dem ersten Blatte aufgezeichneten Beschlusse des Stadtrathes über die Einführung dieses Buches sieht man, daß demselben eine gewisse Wichtigkeit beigelegt wurde.

In dasselbe sollten solche Verordnungen eingetragen werden, welche der Stadtrath zum Nutzen der Stadt und zum allgemeinen Besten erließ, und es wurden gleichzeitig vier Rathsherren gewählt, welche die Befolgung derselben beaufsichtigen sollten. Unmittelbar an die Aufzeichnung darüber schließt sich ein Statut über den Verkauf des Getreides,¹⁾ dann eine

civitatis pro lignis et mercede tradiderunt. Item in sequenti beati Martini festo sumpsimus exactionem per unum grossum de marca et cesserunt 28 mare; de illis solvimus pro cerevisia pro 30 vasis mittendis in Podbrad domino regi 8 marcas. — Item pro berna vel steura domum, quam evadere opinabamur eundo Brunnam bis et ad Montes et ad Pragam expendimus 6 marcas minus fertone quam tamen non evasimus, quod erat nobis satis grave et dampnum.

- 1) Ne gesta inter fidos homines sub fidei prodeunt puritate per longenam temporis sucessionem et maxime per prauorum versutias inter posteros possent permutari, sapientum introduxit solertia, ut literarum et libellorum munimine valluta robor optineant perpetue firmitatis. Hinc — quod conuenientibus nobis Petro de Missna, iudice et juratis Hainmanno de Molendino, magistro ciuium, Petro de Usk, Henrico de Pirnis, Henrico de Krischow, Petro Anselmi, Rudolpho Christine, Johanni de Gablona, Petro de Kenniz, Siffrido de Copiz, Siffrido de Misna, Johanni de Sandow, consules ciuitatis consulatum nunc regentes vna cum consilio et consensu scabinorum anni eiusdem Petri de Gablona, Henrici de Budissin, Pezholdi filii Vte, Nicolai de Sandow, Johannis Siffridi ob hanc causam, ut profectui ciuitatis nostrae incenderemus et honori per maturam deliberationem onanimiter decreuimus ordinationes huiusmodi pro communi comodo tam pauperum quam diuitum constituere et ordinare, ad quorum conseruationem quatuor ciues videlicet Petrus de Gablona, Henricus de Budissin, Rudolphus Cristine, Siffridus de Misna ad hoc electi sunt, prestiterunt iuramentum subsequencia ordinamenta dirigere et fouere absque admixtione omnis doli. — Primo statuimus et volumus, quod omnes hereditates habentes

durchgestrichene Verordnung über den Verkauf des Weines, beide undatirt, doch ohne Zweifel früheren Datums als die auf der dritten und vierten Seite folgende Entscheidung des Stadtrathes vom 8. April 1341 bezüglich der Weigerung eines Bürgers die Borna zu zahlen, weshalb ihm gedroht wurde, daß ihm der Sitte gemäß die Fenster und Thüren von seinem Hause weggenommen werden, und als er sich auch dann noch weigerte, wollte der Stadtrath der höheren Behörde (ad nostrorum superiorum audientiam) die Anzeige davon machen, was nur auf inständiges Bitten seines Bruders unterblieb; der Bürger aber wurde zur Zahlung verhalten.

Von demselben Datum ist die Erklärung des Stadtrathes, daß mit Hanko von Meißen endlich ein Vergleich zu Stande kam auf Grund einer Urkunde, welche sich dieser in der strittigen Angelegenheit vom Könige und dem königlichen Unterkämmerer Pflug (von Rabstein) erwirkt hatte, nachdem darüber vor dem fgl. Notarius Nicolaus Morosus und vor Dietrich von Allerheiligen, als diese im Auftrage der Königin (?) in Leitmeritz etwaige Uebelstände und andere Angelegenheiten zu untersuchen hatten, verhandelt und auch früher schon dieselbe Streitsache dem Landeskämmerer Pflug dem Älteren vorgelegt worden war, Hanko von Meißen sich aber geweigert hatte einen Vergleich, wie ihm befohlen wurde, einzugehen.¹⁾

Die nächste Eintragung geschah aber erst im J. 1346 und betrifft einen Straffall wegen Ausschreitungen gegen die Stadtwache (S. 5 und 6). Ohne Datum ist das Verbot fremden Wein in die Stadt einzuführen (auf S. 6), das Statutum de ignis (S. 7 und 8) und das Statut über fremde Kaufleute (auf der 9. Seite). Ueberdies ist auf der 8. Seite von einer andern Hand angemerkt, daß der Unterkämmerer des Königreiches Böhmen Frenzlin Jacobi²⁾ einen Münzfälscher aus dem Lande und allen Städten

seu allodia possunt quamlibet annonam ipsis crescentem libere vendere hospitibus, aduenis et aliis quibuscunque. Ipsam etiam annonam suam ducere seu portare possunt ad Albeam et eam ad altera loca in aquis nauigare.

1) Ulrich Pflug von Rabstein kommt als königlicher Unterkämmerer in den Jahren 1320—1322, als Kämmerer 1330 und 1332 vor (Emler Regesta inedita, Pangerl, Urkdb. von Goldenkron S. 80). Auch hier wird, offenbar mit Bezug auf eine spätere Zeit, ein subcamerarius und ein camerarius regni dieses Namens unterschieden; die letztere Bezeichnung kann allerdings auch fgl. Unterkämmerer bedeuten, doch ist hier eine Trennung dieser Würden ebenso gut möglich als der Personen selbst. Auch als Oberstlandrichter wird Ulrich Pflug von Rabstein in jener Zeit genannt. (Pangerl, Goldenkron S. 55. A. (1334), Palacký, Přehled saučasn. úředn. (1328—1340).

2) Derselbe kommt als Unterkämmerer im J. 1328 und 1331 vor. Nach der obigen Erwähnung, welche etwa 1346 oder 1347 hier eingetragen wurde.

verwiesen habe; ferner daß eine Witwe wegen Beherbergung von Räubern und Dieben aus der Stadt Leitmeritz verwiesen wurde bei Strafe des Ohrabschneidens, falls sie sich daselbst sehen ließe, und daß ein Fleischer wegen schlechten Fleisches zweimal abgestraft wurde, so daß er im nächsten Falle lebenslängliche Verweisung aus der Stadt zu erwarten habe. Von derselben Hand sind auf der 10. Seite drei Fälle von Ausweisungen aus der Stadt verzeichnet, der erste aus dem J. 1347 wegen Beherbergung von Räubern und Dieben, der zweite, weil der Betreffende seinem Bruder, der ein Pferd gestohlen hatte, Unterkunft gewährt hatte, und der dritte wegen Diebstahls von 8 Pferden, indem der Dieb nur durch Fürbitte vieler rechtschaffener Leute der über ihn von den Schöffen verhängten Todesstrafe durch Aufhängen entging.

Auffallen könnte es, daß für Leitmeritz, welches damals schon in der Rechtspflege einen hervorragenden Platz unter den Städten Böhmens einnahm,¹⁾ diese wenigen Aufzeichnungen hingereicht haben sollten. Wahrscheinlich sollte in diesen kleinen Codex nur die Reinschrift der wichtigsten Statuten, die der Stadtrath zur Ergänzung des in Leitmeritz geltenden Rechtes erließ, eingetragen werden; doch kam es bald davon ab, oder es wurde ein anderes Buch hiefür bestimmt. Erst im J. 1397 wurde wieder eine Bestimmung die Weingärten betreffend auf der 12. Seite eingetragen, an welche sich noch fünf andere bis zum J. 1402 anschließen. Dann folgen mehrere Aufzeichnungen in böhmischer Sprache aus den Jahren 1478—1562.

Auch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. haben sich außer den Büchern der Neustadt Prag, welche mit dem J. 1377 beginnen und zugleich mit den späteren Prager Stadtbüchern bei der Landtafel in Prag aufbewahrt werden, in Böhmen nur wenige Stadtbücher erhalten; darunter das Gradschiner aus den Jahren 1350—1395, die Koliner vom J. 1376 an, das Böhmisches Trübauer etwa aus dem J. 1378,²⁾ der Liber contractuum von Deutschbrod aus den Jahren 1379—1406 (1447), aufbewahrt im Prager Domcapitel-Archiv (Ms. Nr. XII) u. a. Auch in Dux habe ich auf dem Boden des Rathhauses ein solches Gerichtsbuch, welches mit dem J. 1390 beginnt, gefunden. Den hauptsächlichsten Inhalt derselben bilden

bekleidete er wohl auch noch später dieses Amt wieder. Ausführliche Nachrichten über ihn gibt Zoubek, Památky archaeol. VIII. 241 f.

1) Schon im J. 1325 bestätigte König Johann, daß Leitmeritz wie bisher den Appellhof für alle Städte Böhmens, die sich nach dem Magdeburger Rechte richteten, bilden sollte (Pelzel, Karl IV. Urkundenbuch Nr. 54. Vergl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte II. S. 262).

2) Památky archaeol. IX. 835.

rechtliche Aufzeichnungen, besonders aber die vor dem städtischen Gerichte abgeschlossenen Geschäfte bezüglich des unbeweglichen Gutes der Bürger, und auch unter den späteren Stadtbüchern sind die sogenannten Libri contractuum die zahlreichsten, weil die Käufe, Verkäufe und Uebertragungen von Liegenschaften sowie die daran haftenden Schulden am fleißigsten und sorgfältigsten eingetragen wurden. Dies gilt auch bezüglich der Prager Städte, der Alt- und Neustadt, obwohl hier der Inhalt der Stadtbücher ein bei weitem mannigfaltigerer und umfangreicherer war als in den anderen Städten, weshalb man bald an eine weitergehende Theilung derselben denken mußte. Auf der Neustadt kommt daher schon unter den ersten Stadtbüchern ein besonderer Liber sententiarum aus dem J. 1389 und sogar ein Liber pro debitis orphanorum aus dem J. 1398 vor; doch entspricht bei dem ersteren der Inhalt dem Titel nicht vollständig, bei dem letzteren nur zum kleinsten Theile, viel mehr herrschen darin Contracte u. dgl. vor. Ein Manuscript aus der Mitte des 15. Jahrh. zählt vielleicht mit Bezug auf die Neustadt zehn besondere Arten der damals üblichen Stadtbücher auf und zwar außer dem liber sententiarum, memorialis, manualis, iudicialis (contractuum) und dem registrum bernarum auch noch ein registrum censuum, haereditatum, ein liber rationum, personarum und proscriptioinum seu criminalis. 1) Unter den Stadtbüchern der Altstadt Prag aus dieser Zeit, in welcher erst dort eine strenge Sonderung derselben stattfand, finden wir neben den libri contractuum, judiciorum hannitorum, sententiarum, bernarum, auch libri arbitrationum, obligationum, quitantiarum, nuptiarum, depositionum, testamentorum, molendinorum und später noch sexviratus vor.

Seit dem Schlusse des 14. Jahrh. kann man jedenfalls eine allgemeine Verbreitung der Stadtbücher in Böhmen annehmen, wofür auch das Vorkommen derselben zu jener Zeit selbst in kleineren Städten spricht. Freilich waren gerade die ältesten der Gefahr der Vernichtung am meisten ausgesetzt, sobald sie aufhörten, irgend welche praktische Bedeutung zu haben, und so giengen die nicht bloß für die Local-, sondern auch für die Rechts- und mitunter auch für die Landes-Geschichte wichtigsten am ehesten verloren. Größere Schonung erfuhren am längsten die Libri contractuum wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes, und viele von ihnen giengen auch noch seiner Zeit von den Stadtmagistraten an die Grundbuchsämter über, während mit den anderen bei jener Sichtung desto unbarmherziger verfahren wurde.

1) Rößler, Rechtsdenkmäler, I. Cml. S. 50.

Hoffen wir, daß einiges von dem, was damals beseitigt wurde oder in Privatbesitz kam — wie dies bei dem beschriebenen Leitmeritzer und dem erwähnten Duxer Stadtbuch wahrscheinlich der Fall war — noch zum Vorschein kommen wird.

Bur Geschichte des Braunkohlen-Bergbaues im nordwestlichen Böhmen.

Von Bergdirector A. Arlt.

Der Zeitpunkt des Beginnes des Bergbaues auf Braunkohle in der nordwestböhmischem Mulde läßt sich nach den äußerst mangelhaften Aufzeichnungen mit Sicherheit nicht angeben; denn während bereits Petrus Albinus in seiner Meißnischen Bergchronica vom Jahre 1589 pag. 189 sagt: „Wir wollen auch etlicher andern nahen und abgelegenen Orten, da man diese Kohlen hat, kürzlich gedenken. Nicht fern von uns im Elbogischen Kreis findet man sie an drey Orten, Erstlich bei dem Dorff Sattel, zum andern nicht weit von Falkenaw auf der Höhe, da mans den brennenden Berg nennt und letztlich zwischen Falkenaw und dem Dorff Culm“ — finden wir weitere Aufzeichnungen nur erst in Sternbergs Geschichte der böhmischen Bergwerke, I. Band, 2. Abtheilung pag. 91:

„Der Gebrauch der Braunkohle zur Feuerung gieng schneller vorwärts, als jener der Steinkohle, weil die Holzpreise in der Region der Braunkohle höher standen, als nächst dem Zuge der Steinkohle,“ (folgt der Hinweis auf Petrus Albinus) und dann in derselben Geschichte pag. 92: „Kaiser Mathias ertheilt dem Brüxer Bürger Hans Weidlich unterm 20. November 1613 ein Privilegium, worin gesagt wird,“ daß besagter Hans Weidlich, der auf den Gründen des Stiftes Ossek und der Stadt Brüx, bei Klostergrab und dem Dorfe Habern Steinkohlen (Braunkohlen) erfunden, durch Anrichtung künstlicher Defen mit Ersparung des Holzes bei Steinkohlenfeuer Maun und anderes Siedewerk befördert, Schwefel getrieben und Kalk gebrannt, auch die Zimmer bequemer zur Genüge geheizt hat. Es

ertheilen ihm Seine Majestät ein Privilegium exclusivum auf 15 Jahre auf ihren und der böhmischen Krone Gründen solche Brennereien ausschliessig zu errichten gegen sechs-jährige Zehendfreiheit".¹⁾

Diese geschichtliche Angabe ist wohl die älteste, welche über die Gewinnung der Braunkohle in der nordwestböhmischen Mulde überhaupt existirt, und es soll genannter Hans Weidlich einer der ersten Besitzer der sogenannten Weidenmühle bei Brüx gewesen sein.

Eine der frühesten und sichersten Aufzeichnungen über die Gewinnung der Braunkohlen (des „nach Kohlen grabens“, wie dies volksthümlich genannt wurde) ist weiter die der gräflich v. Westphalischen-Bergbaue bei Karbitz, nach welcher auf den Gruben in Arbesau und Hottowitz bereits im Jahre 1740 Kohle gewonnen worden ist. Ferner sollen nördlich von der Stadt Auffsig, am sogenannten Kohlbruch, schon um das Jahr 1760 Kohlen mittelst Tagbau gegraben worden sein. Endlich wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts die Excell. gräflich von Kostiz'schen-Braunkohlenwerke bei Türmitz, die gräflich v. Wolkenstein'schen-Gruben bei Liebisch, die der Stadt Dux, 1805 die vormals Arlt'sche-Grube bei Türmitz u. A. m. in Betrieb gesetzt.

Jedenfalls sind die Anfänge des Braunkohlenbergbaues sehr vereinzelt gewesen und erst kurz vor dem Jahre 1790 gemacht worden, weil mittelst Hofdecretes vom 6. August 1789 erst die Steinkohlen (Braunkohlen) zu einem Bestandtheile des Bergregals²⁾ wurden, allein mit dem dem Grundeigenthümer

- 1) Der Zehend wurde schon vom Kaiser und König Maximilian II. im Jahre 1575 durch den mit dem böhmischen Herren- und Ritterstande auf dem Landtage abgeschlossenen 2. Bergwerksvertrag festgesetzt; derselbe ist als diejenige Abgabe anzusehen, gegen deren Leistung dem Lehensträger (Bergbaubesitzer) der Grubenbaubetrieb vom Staate gestattet wird. In den alten Zeiten wurde diese Abgabe von allen zum Bergbaue gehörigen Objecten an den Landesfürsten, als den alleinigen Bergregalseigenthümer, unter dem Namen: Urba oder Urbar geleistet. Darnach bestand derselbe in der Regel in dem 10. Kübel der geförderten Erze oder Mineralien, der gestürzt werden musste. — Später verstand man unter Zehend oder Zehent überhaupt den zehnten Theil von allen gewonnenen Mineralien, welchen der Lehensträger an den Verleiher abgeben musste. Dieser, in der Regel der 10. Kübel, musste extra gestürzt werden, und es war diese Zehendstürzung eine Hauptverbindlichkeit jedes Lehensträgers.
- 2) Das böhmische Bergregal ist die dem Könige von Böhmen durch Fundamental-Gesetze zugewiesene ausschliessliche Befugniß, die Schätze des Mineralreichs in diesem Lande aufzusuchen, auszufördern, aufzubereiten zc. und die hierdurch erzielten reinen Einkünfte zu den Bedürfnissen des Landes zu verwenden.

zugestandenem Bauvorrechte, ¹⁾ welches Vorrecht jedoch schon ein Jahr darauf mittelst Hofdecretes vom 6. August 1790 auf gehoben ²⁾ und welch' Letzteres wieder mittelst Hofdecretes vom 16. März 1793 erweitert wurde. ³⁾ Auch kannte man zu der Zeit einen Unterschied zwischen Stein- und Braunkohle bergrechtlich und bergmännisch noch nicht.

Die ersten Kohlen-Gewinnungspunkte waren naturgemäß in der Nähe des Ausbisses des Braunkohlen-Flözes angelegt und bestanden entweder in regellosem Tagebaue oder Haspelschächten von ganz geringer Tiefe (Kohlbrüche genannt), welche zumeist wenig oder gar nicht versichert waren und nur nach der Willkühr der einzelnen Kleingrundbesitzer hergestellt und betrieben wurden; denn der Großgrund- oder Herrschaftsbesitzer, welcher in erster Linie in der Lage gewesen wäre, den Bergbau auf Braunkohle zu betreiben, ⁴⁾ und welchem dieß sogar mittelst Hofdecretes vom 1. October 1790 lediglich eingeräumt war, zog es vor, weil er zehndlerrechtigt war, lieber möglichst viele Verleihungen anzubringen, als sich dem mühevollen, mit Kosten verbundenen und gewagten Unternehmen des eigenen Bergbaues Preis zu geben, obwohl er laut Hofdecret vom 28. October 1791 das beinahe ausschließliche Recht dazu besaß. ⁵⁾

Zwar wurde diese Zehndberechtigung mittelst Hofkammerdecrets vom 17. Jänner 1794 zeitweilig eingestellt, ⁶⁾ jedoch mittelst Hofdecrets vom 19. December 1804 wieder eingeführt. ⁷⁾

- 1) Hofdecret vom 6. August 1789: „daß der Bau auf Steinkohlen vorzugsweise den Grundeigenthümern gestattet, und nur, wenn diese nicht bauen wollen, anderen Muthern Maassen darauf zu verleihen seien.“
- 2) Hofdecret vom 6. August 1790: „daß dem Grundeigenthümer ferner kein Vorrecht mehr zum Baue auf Steinkohlen vor dem Finder und Muthen gebühren solle.“
- 3) Hofdecret vom 16. März 1793: „daß es Jedermann gestattet sei auf Steinkohlen, dann niedere Metalle und Mineralien unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften d. i. der Entrichtung der bergordnungsmäßigen Gebühren zu graben und zu bauen.“
- 4) Hofdecret vom 1. October 1790: „daß der Bau auf Steinkohlen nach dem Maximilianischen Vergleich lediglich den Grundobrigkeiten eingeräumt sei.“
- 5) Hofdecret vom 28. October 1791: „daß das Recht zum Bergbau bloß den Oborigkeiten zustehen solle“.
- 6) Hofkammerdecret vom 17. Jänner 1794: „daß der Bau auf Steinkohlen für zehn Jahre von der Zehentabgabe befreit sei.“
- 7) Hofdecret vom 19. December 1804: „daß nach verstrichener 10 jähriger Befreiung von der Zehententrichtung die Steinkohलगewerke den Zehent im Joachims-thaler Bezirke dem Avario zu stürzen haben, und wenn solche im Verbau stehen, um Zehentnachsicht einschreiten dürfen.“

Kleingrundbesitzer waren es daher zumeist, welche damals den Braunkohlen-Bergbau betrieben, jedoch hatte derselbe nur eine solche Ausdehnung, wie diese bei den damaligen sehr primitiven Anlagen auch den äußerst geringen Absatzverhältnissen entsprach; denn abgesehen davon, daß diesen Kleingrundbesitzern jegliche Kenntnisse über Bergbau mangelten, hatten sie zumeist auch nicht die nöthigen Mittel, um bessere Einrichtungen treffen zu können. Ueberdies mangelte es in erster Zeit auch an dem nöthigen Abfaze für die geförderte Kohle, denn nicht einmal zur Zimmerheizung fand dieselbe eine rasche Verwendung, weil die Construction der Oefen für diese Art der Heizung noch nicht hergerichtet war. Außerdem stand der Einführung der Braunkohle vorzugsweise die Concurrnz des damals noch massenhaft und zu billigem Preise zu beziehenden Holzes gegenüber, denn nach den Aufzeichnungen der kaiserlichen Domain Buschtiehrad ¹⁾ wurde die Wiener-Klaster weichen, $\frac{5}{4}$ elligen (d. i. 30 zölligen = 0·8 Mtr. langen) Brennholzes:

im Jahre 1671 mit	30 fr. österr. Whrg.
" " 1771 " 	1 fl. 64 " " "
" " 1791 " 	2 " 64 " " "

verkauft.

Auch die in der ältesten Zeit übliche gesetzliche Verleihung von nur ganz kleinen Grubenmaßen von 28 Alfr. = 53·1 Mtr. Länge und 14 Alfr. = 26·55 Mtr. Breite, d. i. von einem Flächeninhalte von nur 392 □ Alfr. = 1409·9 □ Mtrn., ²⁾ ferner die gesetzlich gestattete selbständige Verleihung einer Ueberschaar, ³⁾ d. i. eines Feldtheiles, welcher keine volle Grubenmaß ausmacht, und welchen die angränzenden Feldmaßenbesitzer innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von vier Wochen nicht begehrten, — an fremde Muther, war dem Braunkohlenbergbaue keineswegs förderlich, weil auf solch' kleinen Feldern eine zweckentsprechende Anlage sich nicht verlohnte, und daher eine regelrechte Betriebsführung keineswegs eingeleitet wurde, denn vor Allem mangelten die richtigen bergmännischen Kenntnisse den zumeist Braunkohlenbergbau treibenden Kleingrundbesitzern und deren etwaigen Betriebsleitern, man war eben nur bestrebt, Braunkohle mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande herauszuschaffen, ohne Rücksicht auf eine systemmäßige Gewinnung, wozu eben auch die nöthigen Mittel fehlten.

Die Werksbesitzer, die meist zugleich Wirthschaftsbesitzer waren, gingen größtentheils selbst, je nach dem jeweiligen Bedarfe, mit ihrem Gesinde Kohlenbrechen, arbeiteten sehr oft ganz ohne Nutzen, ja zuweilen sogar mit

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876.
 2) Joachimsthaler Bergordnung, 2. Theil.
 3) Dieselbe.

Verlust, und begnügten sich einfach mit dem Verdienste, der ihnen durch die Abfuhr der Braunkohle durch ihr eigenes Gespann erwuchs, und es ereignete sich oft, daß der Grubenbesitzer Tagelang und Meilenweit mit einer Fuhr Braunkohle herumfahren mußte, bevor er dieselbe verkaufen und durch deren Erlös einen geringen Fuhrlohn erhalten konnte. Ueber die Höhe der Gewinnungskosten der Braunkohle in der ersten Zeit fehlen sonach alle Aufzeichnungen, und aus den spärlichen Ueberlieferungen läßt sich nur ersehen, daß in der frühesten Zeit der Verkauf derselben nach niederösterreichischen Scheffeln, sodann auf Grund des Hofdecretes vom 27. Juli 1798 nach Centnern (Wiener) erfolgt ist,¹⁾ welchem Gewichte damals ziemlich der übliche Bergfübel entsprach.

Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts finden wir eine regere Entwicklung des Braunkohlenbergbaues verzeichnet; viele Großgrund- oder Herrschaftsbesitzer ließen sich schon belehnen, und es scheinete auch die Regierung dieser Art des Bergbaues bereits ihre Aufmerksamkeit, denn mittelst Hofdecrets vom 24. September 1801 wurde die Ausfuhr von Steinkohlenasche ganz verboten,²⁾ dann wurde durch das Patent vom 23. März 1805 die Verleihung von größeren Grubenfeldmaßen mit einer Länge von höchstens 224 Klaftern = 424·8 Metern und einer Breite von mindestens 56 Klaftern = 106·2 Metern d. i. im Flächeninhalte von 12544 □ Klaftern = 45116·4 □ Metern vorgeschrieben, und mittelst Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1805 die Maßbestimmung beim Verkaufe der Steinkohlen (Braunkohlen) festgesetzt, und das Verbrennen der noch etwa brauchbaren Steinkohlen zu Asche verboten.³⁾

Nach dieser Verordnung hatte der Verkauf von Steinkohlen auf die Maß von böhmischen gehäuftten halben Strichen zu geschehen, welche Strichmaß in der oberen inneren Weite 18 (= 0·475 Mtr.), in der unteren 17 $\frac{1}{2}$ (= 0·46 Mtr.) und in der Höhe 16 $\frac{1}{4}$ (= 0·427 Mtr.) Zoll des Wiener Werkfußes haben und mit einem eingebraunten Zeichen ämtlich abgeaicht sein soll; ferner war der Gebrauch einer andern oder anders eingerichteten Maß bei Strafe von 15 fl. nebst Confiscation der Steinkohle und Zertrümmerung der unächten Maß für die Gewerkschaften,

1) Hofdecret vom 27. Juli 1798: „daß bei den Ausweisen über Steinkohlenbau ein gleiches Maaß, nämlich nach Centnern anzugeben sei.“

2) Hofdecret vom 24. September 1801: „daß die Ausfuhr von Steinkohlenasche gänzlich verboten sei.“

3) Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1805: „über die Maßbestimmung bei dem Verkaufe der Steinkohlen, nebst Verbot des Verbrennens der noch brauchbaren Steinkohlen auf Asche unter Strafen von 15 fl. und 10 fl.“

Werkzinhaber oder Pächter, und bei Strafe eines ständigen Arrestes für die Schichtmeister, Steiger und Werksvorsteher untersagt, und das Verbrennen der noch brauchbaren Steinkohlen auf Asche zum Feldbaubetrieb unter einer Strafe von 10 fl. für jeden Betretungsfall verboten.

Man muß jedoch schon zu der Zeit einen Unterschied machen zwischen dem Privat- und dem herrschaftlichen oder grundobrigkeitlichen Bergbaue; wiewohl der erstere selbst noch erst in der Entwicklung begriffen war, erhielt er demnach durch letzteren bereits eine Einschränkung, weil damals die Berggerichtsbarkeit zum Theile in den Händen der Herrschaftsbesitzer resp. deren Aemter lag, und sohin neue Muthungen von Privaten schwer anzubringen waren, denn die Grundobrigkeit oder der Großgrundbesitz reservirte für sich seinen ganzen Grundbesitz, für welchen die Privatbergbauthätigkeit sonach ganz ausgeschlossen bleiben mußte.

Als oberste Behörde für die nordwestböhmisches Braunkohlenmulde bestand damals das k. k. Districtual-Berggericht in Joachimsthal, welches einen der 4 böhmischen k. k. Districten-Berggerichtsbezirke umfaßte, innerhalb welchem 7 k. k. Berggerichtssubstitutionen und 16 Privat-, oder grundobrigkeitliche (herrschaftliche) Berggerichtssubstitutionen als untergeordnete Bergbehörden wirkten. Diese Privatberggerichtssubstitutionen bestanden nur dort, wo die Grundobrigkeiten resp. der Besitzer „berglehensbefugt“ war, d. i. wenn auf dessen Territorium ein Bergbau bereits umging, ¹⁾ und es bestanden solche zu: Tetschen, Prießnitz, Kulm, Graupen, Türmitz, Oberleutensdorf, Bilin und Schwarz zc. für die jeweiligen Herrschaftsbezirke.

Die amtshandelnden Beamten dieser Privatberggerichtssubstitutionen mußten bei den k. k. Berggerichten die Prüfung aus dem Berglehensfache und der allgemeinen Gerichtsordnung bestanden haben.

Zur Erhaltung der Privatberggerichtssubstitutionen konnten die Grundobrigkeiten die eingehenden Quatember- und Fristengelder verwenden; an die Stelle der Ersteren sind heute die Maßengebühren getreten, während Letztere ganz aufgehoben worden sind. Aber auch zu dieser Zeit blieb der Bergbaubetrieb auf Braunkohle ein immer noch beschränkter und primitiver, weil der Absatz der gewonnenen und geförderten Kohle ein nur geringer war, wiewohl der Localabsatz für dieselbe zur Zimmerheizung sich etwas gehoben hatte, und die Verwendbarkeit der Braunkohle zum Ziegel- und Kalkbrennen u. s. w. auch bereits nachgewiesen war.

Auch das fortwährende, wenn auch nur langsame Steigen der Holzpreise, begünstigte die Einführung der Braunkohle zu verschiedenen Heizungs-

1) Hofdecrete vom 30. August, 11. October und 23. October 1816.

zwecken; denn während der Preis der Wiener Klaster $\frac{5}{4}$ elligen (d. i. 30 zölligen = 0·8 Mtr. langen) weichen Brennholzes im J. 1800 noch 2 fl. 64 kr. ö. W. betrug, stieg derselbe im J. 1810 auf 3 fl. 27 kr., dann schon im Jahre 1820 auf 4 fl. 92 kr., und erreichte im Jahre 1851 bereits die Höhe von 8 fl. ö. W. ¹⁾ Auch wurde von Seite der Regierung die Einführung der Braunkohle zur Heizung bei vielen und neueren Industrie-Zweigen und Anlagen unterstützt, vid. Hofdecret vom 6. Feber 1810. ²⁾

Der Betrieb des Braunkohlenbergbaues richtete sich damals nach dem jeweiligen Absatze der Kohle und wurde demgemäß zumeist nur zur Herbst- und Winterzeit verstärkt eingeleitet (was man „ins Kohlloch gehen“ nannte), während die zur Kohलगewinnung sonst verwendeten Leute zur Frühjahrs- und Sommerzeit zu allerhand anderen Tagarbeiten verwendet wurden; es hatte sich nämlich damals besonders zwischen den Privatbergbau-besitzern und ihren Kohlenbrechern eine gewisse häusliche Gemeinschaft herausgebildet, so, daß Letztere gewöhnlich unter einem Dache mit dem Werksbesitzer wohnten und über dessen Auftrag auch alle anderen unterkommenden Wirthschaftsarbeiten verrichteten. Anders gestaltete sich dies aber bei den Braunkohlenbergbauen der Herrschaftsbesitzer oder Grundobrigkeiten. Diese erbauten schon kleine Zechhäuser (Kohlhäusel) in der Nähe der einzelnen Kohलगewinnungspunkte, in welchen der Steiger wohnte, welcher zu der damaligen Zeit zumeist einem der vielen Erzbergbaue des nahen Erzgebirges entnommen war. Dieser zog nach und nach Verwandte und bekannte Erzbergleute aus den nahen Bergstädten Graupen, Klostergrab, Niklasberg, Zinnwald u. A. m. zur Arbeit herbei, die die ganze Woche hindurch in den äußerst primitiv hergerichteten Zechstuben der Kohlhäusel verblieben und erst Samstag mit ihrem kärglichen Arbeitslohne heimkehrten, um am darauf folgenden Montage wieder zur Arbeit zu kommen. Sowie sich nun bei den Braunkohlenbergbauen der Privatbesitzer erst langsam und viel später, in den Jahren 1826 bis 1830 ein halbwegs regelrechter Bergbau, und sonach ein eigentlicher Bergmannsstand entwickelte, so war dies bei den Bergbauen dieser Art der Grundobrigkeiten bereits zu Anfang dieses Jahrhundert's der Fall; denn durch diese Erzbergleute wurden die ersten Haspelschächte mit regelrechter Zimmerung abgeteuft, Stollen angelegt und die Strecken in der Kohle bergmännisch richtig getrieben, und erst von diesen Erzbergleuten lernten die Kohlenbrecher der Privatbergbaue das

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876.

2) Hofdecret vom 6. Feber 1810: „daß Holz und sonstige Brennstoffe bedeutend verzehrende Gewerbe nur dann zu errichten und zu erweitern bewilligt werden dürfen, wenn solche mit Steinkohle oder Torf betrieben werden wollen.“

richtige Abteufen von Schächten, deren bergmännische Versicherung und Auszimmerung, das Stollen- und Streckentreiben und zweckentsprechendes Kohlenhauen.

Der Schichtlohn dieser Erzbergleute schwankte in der ersten Zeit zwischen 70 und 80 fr. Wiener-Währung per Tag, so daß dieselben einen Wochenlohn von 4 bis 5 fl. Wr.-Whrg. verdienen konnten, — ein allerdings geringer Lohn, welcher jedoch dem zu der damaligen Zeit beim Erzbergbaue üblichen Schicht- und Wochenlohne von 30 bis 50 fr. Wr.-Whrg. per Schicht, resp. 2 bis 3 fl. Wr.-Whrg. per Woche gegenüber gehalten, immerhin noch ein guter zu nennen war. Später führte man den Kübel-Accord, und noch später das Strichgedinge für diese Bergleute ein, und dieselben erhielten für den gewonnenen und gefördertten Bergkübel (circa 50 Kilo. Kohlengewicht) 4 bis 5 fr. Wiener-Währung, und später für den Strich (circa 100 Kilo = 1 Mtr. Ctr.) Braunkohle 9 bis 12 fr. Wr.-Whrg., während der Verkaufspreis im ersteren Falle sich auf 20 bis 22 fr. Wr.-Whrg., im letzteren Falle aber auf 38 bis 45 fr. Wr.-Whrg. stellte. Der Braunkohlenbergbau bewegte sich damals nur zumeist an den Rändern der ausgedehnten Mulde bis zu den Tiefen von 10—16 Kfst. (19—30 Met.) und es konnte sich naturgemäß schon wegen der Art der damaligen Montan-Gerichtsbarkeit, welche sich, — wie ich oben bereits erwähnte — zum Theile in den Händen der Herrschaftsbesitzer befand, der Privatbergbau noch keineswegs gedeihlich entwickeln; denn sobald ein Privatmann — ob Unterthan oder nicht — seine Muthung in der Nähe eines herrschaftlichen Grundbesitzes einbrachte, wurde ihm von der herrschaftlichen d. i. Privat-Berggerichts substitution einfach bedeutet, „die Muthung könne keine Berücksichtigung finden, weil für diesen Punkt bereits die Grundobrigkeit resp. der Herrschaftsbesitzer das Muthungs- und Belehnungsrecht erhoben habe.“ Man war daher lediglich der Gnade dieser Privatberggerichtssubstitutionen anheim gegeben, und auch die behördliche Controle über die Braunkohlengruben war gesetzlich durch das Gubernial-Decret vom 12. März 1812 so geregelt,¹⁾ daß die Grundobrigkeit selbst die Controle ausübte.

Aber nicht allein dieser hindernde und schleppende Gang der damaligen Montangerichtsbarkeit, besonders auch in berggerichtlichen Streitfachen, beschränkte und bedrückte den Bergbau auf Braunkohle in dieser Zeit, sondern auch die an den Herrschaftsbesitzer d. i. die Grundobrigkeit vom Privat-

1) Gubernialdecret vom 12. März 1812: „daß die Steinkohlen- (Braunkohlen-) Bergwerke jährlich durch ein berggerichtliches Individuum mit Zuziehung der Privat-Berggerichtssubstitutionen zu befahren, und über die Befahrung Berichte zu erstatten sind.“

bergbaue zu entrichtende Zehentabgabe belastete und erschwerte denselben, — als eine wahre Robottleistung — sehr.

Der Zehent, mittelst Hofdecrets vom 26. Februar 1818 wiederholt und erneut festgesetzt,¹⁾ bestand auch hier darin, daß der Privatbergbaureisende je den 10. Kübel der geförderten Kohle an die Grundobrigkeit, sobald diese nach Belieben Kohle haben wollte, abgeben mußte. Dieser Zehent wurde, ähnlich der Robott, durch die grundobrigkeitlichen Organe angesagt und ganz willkürlich eingehoben, und es kamen häufig Fälle vor, daß der Zehent zu Zeiten erhoben wurde, wo der Privatbergbaubesitzer selbst die Kohle dringend benöthigte; und da half kein Ersuchen, kein Bitten des Privatbergbaubesitzers um Stundung oder Geduld — die geförderte Kohle wurde einfach als Zehent mit Beschlag belegt und abgeführt.

Trotz dieser Hemmnisse entwickelte sich der Privatbraunkohlenbergbau vom J. 1830 angefangen, wenn auch langsam, so doch stetig und ge-
deihlich. Die gewonnene Kohle wurde auch bereits bei Brauereien, Branntweinbrennereien und anderen Fabriken als Heizmaterial eingeführt, und aus der Gegend unterhalb Tepliz wurde dieselbe auch bereits mehrseitig pr. Achse nach Aussig verführt, woselbst diese theils in kleinen Quantitäten direct von fremden Schiffern erkaufte, und von diesen Elbe ab- und aufwärts verführt und verfrachtet wurde, theils aber von den in Aussig selbst seßhaften Schiffseignern bezogen, und von diesen ebenfalls Strom auf- und abwärts als Verkaufsgut befördert wurde.

Einen Kohlenhandel nach der Art und Weise des heutigen gab es damals nicht, sondern die Bergbaubesitzer unterhandelten entweder direct mit dem Schiffer selbst und einigten sich bezüglich der Lieferzeit und des Preises des Kohlenquantums mit Letzterem, sowie auch der festgesetzte Preis nach erfolgter Ablieferung der Kohle sogleich baar zu bezahlen war, — oder dieselben lieferten die Kohle zu fest vereinbarten Preisen an die in Aussig selbst wohnhaften Schiffseigner, welche an dem Elbeufer zumeist gemiethete Abladepätze besaßen, auf welchen die einzelnen, von den Schiffseignern hiezu bestellten Kohleneinschreiber die Kohlenfahren abladen und messen ließen und nach erfolgter Messung, welche damals entweder nach dem üblichen Bergstrich- oder nach dem Schiffs- oder Tonnen-Maße erfolgte, übernahmen.

1) Hofdecret vom 26. Februar 1818: „daß die dem Steinkohlenbergbau mit Hofdecret vom 17. Jänner 1794 zugestandene 10jährige Zehentnachsicht nicht mehr wirksam, und nie auf jenen, der auf ständischen Gütern betrieben wurde, anwendbar gewesen sei.“

Solchergestalt entwickelte sich besonders die Bergbauthätigkeit auf Braunkohle in dem Reviere, welches der Elbe zunächst lag, d. i. in der Gegend zwischen Aussig und Teplitz, weil eben der Hauptabsatz der geförderten Kohle auf der Elbe, und zwar zumeist Strom abwärts in das benachbarte Ausland von Jahr zu Jahr steigend erfolgte, wo man die Verwendbarkeit der Braunkohle im besonderen Maße und rechtzeitig erkannte, so daß der Bedarf dieses Heizartikels alljährlich daselbst sich verstärkte. Da jedoch der Transport der Kohle auf der Elbe nur zur Frühjahrs- und Herbstzeit des günstigeren Wasserstandes wegen in größeren Mengen erfolgen konnte, so mußten die Bergwerksbesitzer auf Mittel sinnen, den gesteigerten Bedürfnissen von Braunkohle bei der damals äußerst langsamen Zufuhr zur Elbe zu Zeiten rasch entsprechen zu können.

Mehrere Herrschafts- und größere Bergbau-Besitzer, so Graf Albert von Nostitz in Türmitz, Graf v. Westphalen in Kulm, Graf v. Ledebur in Priesnitz und Schöbritz u. A. erbauten aus dem Grunde schon in den 40-er Jahren in Auzig an der Elbe große Kohlenmagazine, welche sie zur Winterszeit mit der auf ihren Gruben gewonnenen Braunkohle füllten, die sie dann beim Eintritte der Frühjahrszeit, resp. zur Zeit der Eröffnung der Elbschiffahrt meist rasch und zu guten Preisen an den Mann brachten. Ueberhaupt war damals und aus oben angeführtem Grunde das Deponiren von Kohle zur Winterszeit an der Elbe in Auzig gang und gäbe; auch die einzelnen Schiffseigner häuften im Winter auf ihren Abladepätzen bedeutende Kohlenvorräthe an, um zur Frühjahrszeit rechtzeitig theils für ihre eigenen Fahrzeuge schnellstens Ladung zu haben, theils um die Depotkohle — weil die Kohlenpreise zu dieser Zeit gewöhnlich etwas anzogen, — zu gutem Preise rasch verkaufen zu können.

Aber auch bei den einzelnen Gruben mußte dem zu gewissen Jahreszeiten erhöhten Bedarfe Rechnung getragen und Vorsorge getroffen werden, größere Kohlenmengen rasch an die Elbe gelangen zu lassen. Aus dem Grunde wurde die Kohlenförderung der einzelnen Gruben zur Herbst-, Winter- und Frühjahrszeit forcirt, und ein Theil der Förderung besonders zur Herbst- und Winterszeit zu bedeutenden Kohlendepots für die heran- nahende Frühjahrsperiode auch bei den Gruben über Tags angelegt; ein anderer Theil der Förderung wurde schon zur Herbst- und Winterszeit zu äußerst billigem Frachtsatze nach Auzig in die Kohlendepots oder die Abladepätze verführt; denn zur Herbst- und Winterszeit waren die Gespanne fast aller Grundbesitzer und auch der im Umkreise liegenden Ortschaften ohne Beschäftigung, so daß sie gern und zu niedrigem Frachtsatze Braunkohle von der Grube nach Auzig abführten.

Diese Zeitperiode vom Jahre 1840 bis 1854 war für die Entwicklung und das Gedeihen des Braunkohlenbergbaues in der nordwestböhmisches Mulde unstreitig die solideste und unter den damaligen Verhältnissen weit- aus auch die rentabelste, weil der Bedarf an Kohle sich von Jahr zu Jahr steigerte, der Kohlenverkauf und Handel auf gesunder und fester Basis beruhte und für das verkaufte Förder-, resp. Kohlenquantum Erlöse erzielt wurden, welche die Rentabilität der Braunkohlengruben befestigten und ver- hängten; denn obwohl noch im Jahre 1851 einer Jahresförderung von 3,358.205 Meter-Centnern (à 100 Kilo) Steinkohlen zum Preise von 25·74 kr. ö. W., eine Jahresförderung von nur 632.811 Meter-Centner Braunkohlen zum Verkaufspreise von 17·14 kr. ö. W.¹⁾ gegenüberstand, trat schon im Jahre 1854 einer Jahresförderung von 4,413.172 Meter- Centnern Steinkohlen zum Verkaufspreise von 26·0 kr. ö. W., eine Jahres- förderung von 3,183.060 Meter-Centner Braunkohlen zum Preise von 18·0 kr. ö. W. gegenüber, und deren Förderung steigerte sich fortan von Jahr zu Jahr.

Daß sich auf solche Weise und unter solchen Verhältnissen auch fremdes Capital bald dem Braunkohlenbergbaue zuwenden würde, ist er- klärlich, und als im Jahre 1848 die Fesseln der Robott und damit auch die Hemmnisse beim Braunkohlenbergbaue fielen, und das neue Berg- gesetz vom 23. Mai 1854 vollends die Freiheit der Erwerbung von Berg- baubefiz unter den gesetzlich bestimmten Normen gestattete, da erwachte der Speculationsgeist auch für diese Art des Bergbaues im großartigen Maß- stabe, und man war, als die Hebel zum raschen Transporte von größeren Mengen von Braunkohle durch den in Angriff genommenen Bau der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn im Jahre 1856 gegeben waren, aller- orts bemüht, auch mehr gegen die Mitte der großen Braunkohlenmulde zu, größere und mit bedeutendem Kostenaufwande verbundene Förder- und Wasserhaltungs-Anlagen zu errichten und so die Förderung der Kohle an- sehnlich zu verstärken. Die erste Maschinen-Förderanlage wurde auf dem gräflich Albert v. Rostiz'schen Arnoldschachte in Türmiz und die andere, fast gleichzeitig, auf dem Elisabethschachte des Grafen v. Westphalen in Arbesau im Jahre 1856 hergestellt.

Ueber die weitere und rapide Entwicklung des Braunkohlenbergbaues in der nordwestböhmisches Braunkohlenmulde nach erfolgtem Ausbaue der k. k. priv. Aussig-Teplitzer und der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, den beiden ausschließlich Braunkohle transportirenden Bahnen, glaube ich

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876. Mittheilungen. 22. Jahrgang, 1. Heft.

hinweggehen zu können, weil dieselbe durch die vielseitigen Broschüren hinreichend bekannt gemacht worden ist. Ob jedoch die so ungemein rasche, so zu sagen überstürzte Steigerung dieser Braunkohlenproduction zum Glücke und Segen des Braunkohlenbergbaues und dessen Zukunft selbst erfolgt ist, darüber überlasse ich — wenn ich die Productionsziffer der Steinkohlen vom J. 1874 mit: 24,808.846 Meter-Centnern zum Preise von 44 fr. ö. W. pr. Meter-Centner, der der Braunkohlen vom gleichen Jahre mit: 59,848.621 Meter-Centnern zum Verkaufspreise von nur 13.5 fr. ö. W. pr. Meter-Centner gegenüberhalte, ¹⁾ — das Urtheil Anderen und der Zukunft.

Miscellen.

Sagen aus dem südlichen Böhmen.

Von Fr. Hübler.

37. Sage von der Weste Landstein.

Etwa zwei Stunden nordöstlich von Neubistritz liegt auf einem steilen Felsen die nun verfallene Weste Landstein. Oft hört man in den unterirdischen Gängen der Ruine Seufzen und Wehklagen. Dieß rührt von dem Geiste Leopolds von Kraik her, der seine Ruhe nicht finden kann. Darüber herrscht im Munde der Landbewohner folgende Sage:

Auf Landstein wohnte vor langen Jahren der Ritter Wilhelm von Kraik mit seiner Gemahlin und seinem kleinen Sohne Leopold. Der Ritter war ein großer Liebhaber der Jagd, aber auch zugleich der größte Feind der Wilderer, die er mit furchtbarer Strenge bestrafte, wenn sie bei dem Verbrechen ertappt wurden. Eines Tages begegnete er im Walde einem alten Manne, der einen Hasen in der Hand trug, welchen er mit der Schlinge gefangen hatte. Im aufwallenden Zorne ließ er den Alten von seinen Leuten nackt ausziehen, bis auf's Blut geißeln, dann auf ein starkes Pferd binden und dieses in den Wald jagen. Nachdem das Pferd einige Zeit mit dem Alten durch Baum und Gestrüpp dahingeeilt war, wurde es endlich von einem Räuber aufgehalten, der den Bewußtlosen aus seiner schrecklichen Lage befreite und ihn in seine Höhle trug, wo er ihn wieder zum

1) Denkschrift der Handels- und Gewerbe-Kammer in Prag vom Jahre 1876.

Bewußtsein brachte. Nachdem der Wilddieb zu sich gekommen und seinen elenden Zustand erkannt hatte, schwur er einen gräßlichen Eid, an seinem Peiniger eine furchtbare Rache zu nehmen. Der Räuber bestärkte ihn darin und versprach ihm auch seine Unterstützung. Nach einigen Wochen hatte sich auch der Alte mit Hilfe seines Wirthes von seinen Wunden erholt. Er schlich sich nun in die Nähe des Schlosses, um irgend eine Gelegenheit zu erspähen, sein Rachewerk auszuführen. Da sah er eines Nachmittags unweit des Schlosses am Waldessaume den kleinen Leopold, nur von einer Kindsmagd überwacht, spielen. Er schlich sich leise an die beiden heran, schlug die Magd von rückwärts mit seinem gewichtigen Stocke zu Boden, faßte den Knaben und eilte mit ihm in den dichten Wald, bis er die Räuberhöhle erreichte, wo er ihn verbarg.

Die Magd, welche der Wilddieb nur bewußtlos niedergeschlagen hatte, war indeß wieder zu sich gekommen und brachte nun jammernd die Nachricht von dem Raube in das Schloß. Vergebens wurden jetzt nach allen Seiten Leute ausgeschildt, den Verschwundenen zu suchen, der ganze Wald wurde durchforstet, jedoch man fand nicht die geringste Spur. Um das Elend auf der Burg voll zu machen, gebar die Gemahlin des Schloßherrn, welche gesegneten Leibes war, in Folge des Schreckens zu früh und starb nach der Entbindung. Das Kind, ein Mädchen, blieb jedoch am Leben. Nachdem der Ritter die irdischen Reste der Verbliebenen in der Schloßkapelle hatte beisetzen lassen, war das kleine Mädchen noch die einzige Freude, die ihn an das Leben fesselte. Er ließ es daher auch wie sein höchstes Kleinod nie aus den Augen und verwendete alle Sorgfalt, es am Leben zu erhalten. Es gedieh und wuchs rasch zur Freude des Vaters heran. Indesß erzog in der Waldbeseinsamkeit der Wilddieb den kleinen Leopold ohne ihn wissen zu lassen, daß er nicht sein Vater sei. Der Räuber war nach einigen Jahren gestorben und sie bewohnten jetzt die Höhle allein. Leopold mochte zwanzig Jahre erreicht haben, als er eines Tages im Walde Hilferufe vernahm. Er eilte darauf los und sah einen vornehmen Mann von zwei Räubern angefallen. Da er von großer Körperkraft war, gelang es ihm, die Beiden in die Flucht zu schlagen und den Angefallenen zu befreien. Dieser dankte ihm für die unverhoffte Errettung mit warmen Worten und bat ihn, auf sein Schloß Landstein zu kommen, um ihn zu belohnen. Er machte ihm selbst den Vorschlag, bei ihm zu bleiben. Leopold hatte, ohne es zu wissen, seinem Vater das Leben gerettet. Als er nun dem Alten, seinem vermeintlichen Vater, alles mittheilte und ihn bat, in das Schloß ziehen zu dürfen, willigte dieser lächelnd ein; er hoffte, seine Rache noch einmal in irgend einer andern Weise fühlen zu können. Leopold, der schon lange im Innern den

Drang nach einer besseren Lebensweise gefühlt hatte, zog mit Freuden auf das Schloß, wo er von dem Schloßherrn fast wie an Sohnes Statt behandelt wurde. Er war ein schöner und stattlicher Jüngling und zeigte sich in allen Leibes- und Waffenübungen sehr geschickt. Es war auch kein Wunder, wenn er der Tochter des Schloßherrn, die indeß zu einer blühenden Jungfrau herangewachsen war, heimlich gefiel, hatte er ja auch dem geliebten Vater das Leben gerettet. Die beiden Geschwister sahen sich oft und so kam es, daß sie einander von Tag zu Tag lieber gewannen und oft allein im Schloßgarten sich fanden und heiter plauderten. Der Alte war einige Male in das Schloß auf Besuch gekommen, mit scharfem Auge hatte er bald die gegenseitige Zuneigung der Geschwister erkannt und darauf baute er seinen teuflischen Racheplan. Als nun eines Tages Leopold wieder mit der Schwester im Schloßgarten sich erging, begab sich der alte Wilddieb zum Vater und erzählte ihm von der geheimen Liebchaft seines Sohnes mit dem Burgfräulein, indem er vor den Folgen angeblich warnen wolle, da doch Leopold dem Volke angehöre. Erzürnt schickte Wilhelm mehrere Bewaffnete in den Garten, die Beiden vor sich zu bringen. Als die Liebenden wahrnahmen, flüchteten sie sich in die nahe Schloßkapelle, deren eiserne Thüre sie hinter sich zuriegelten. Die Verfolger versuchten nun mit Gewalt in die Kapelle einzudringen. Schlag auf Schlag erfolgte gegen die Thüre, schon krachte sie in ihren Fugen und begann nachzugeben, als plötzlich der Geist der Mutter vor den Lebenden stand und ihnen das Geheimniß, daß sie Geschwister seien, mittheilte und Trennung gebot. Sie winkte hierauf Leopold, ihr zu folgen, und führte ihn durch einen geheimen Gang ins Freie. Kaum hatte er den Ausgang verlassen, als die Kapelle einstürzte und die Schwester im Schutte begrub. Die Leute des Schloßherrn überbrachten diesem die Nachricht von dem schrecklichen Unglücke; der alte Wilderer gab sich jetzt zu erkennen und enthüllte dem verzweifelten Vater, daß Leopold sein eigener Sohn sei und nun mit der Tochter unten von dem Gewölbe der Kapelle erschlagen liege. Dieß erschütterte ihn so, daß er nach kurzer Zeit darauf aus Schmerz starb.

Leopold war indeß, ohne von dem Ganzen etwas zu wissen, in ein nahe Kloster gekommen, wo er gastfreundlich aufgenommen wurde und mehrere Tage verblieb. Da erfuhr er eines Tages das schreckliche Ereigniß; er verließ das Kloster und ward seitdem nicht mehr gesehen. In stillen Nächten jedoch vernimmt man in dem unterirdischen Gange, der zur Kapelle führte, Jammern und Wehklagen. Es ist der Geist Leopolds, der seitdem hier haust und um seine geliebte Schwester jammert.

Einige Bemerkungen zur Genealogie der Přemysliden.

Von Josef Teige.

In folgenden Zeilen sollen einige Angaben der Geschichtsforscher in Betreff der Genealogie der Přemysliden vervollständigt oder verbessert werden. Dabei erfülle ich eine für mich angenehme Pflicht, indem ich dem Herrn Prof. Dr. J. Loserth hier den Dank ausdrücke für seine mit musterhafter Liberalität mir gegebenen Rathschläge.

1. Die Gemahlin Ulrichs, Sohns Konrad's.

Dudík in Mährens allgemeiner Geschichte II. p. 504, 510 nennt die Gemahlin Ulrichs, eines Sohnes des Herzogs Konrad aus dem Hause der Billunge, und zwar auf Grund einer Notiz des Anonymus Weingartensis de Quelfis Principibus Secul. XII in Hess' Monumenta Quelficorum pars histor. p. 21: Ista Sophia ex duce Meginone quatuor filias habuit: Wulfidem nostram, Ailiegam matrem Adalberti marchionis de Saxonia, tertiam, quam duxit dux Moraviae, quartam, quam Egehardus, comes de Sciren, a quodam monasterio sanctimoni-alem in Ratispona abstulit ac sibi matrimonio copulavit, Ottonemque palatinum ex ea progenuit. Palacký dagegen nennt sie Adelheid. Die ganze Deduction Dudíks aber ist zerstört durch eine klare Bemerkung des ältesten Todtenbuches des Klosters St. Florian (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 56 p. 272), wo es heißt: Hic agatur memoria ducis de poemia, Ódalrici et uxoris ejus Adelheidis et filii ejus Ladeslai. Auch im Traditionscodex B. des Klosters Formbach, der aus dem XIII. Jahrhunderte herkommen soll, kommt der nämliche Ódalricus dux poemorum et uxor ejus Adelheit vor (Oberösterreichisches Urkundenbuch Bd. I. p. 622). Diese Notiz beweist auch gegen Dudík, daß unser Ulrich wirklich einen Sohn Ladislaus hatte, welcher zur Zeit des Todes seines Vaters noch unmündig war (Cosmas Pertz, Monum. Germ. IX. p. 122. „parvuli“.)

2. Johann.

Eine Urkunde bei Erben, Regesta I. p. 171 Nr. 380, vom J. 1184, und zwar eine echte, nennt unter den Zeugen auch: Janec filius episcopi. Weil hier vom Bischöfe als noch lebenden gesprochen wird, ist dieser Johann wohl ein natürlicher Sohn — von dem nichts weiter bekannt ist — des Prager Bischofs Bretislav Henricus und gehört somit der Genealogie der Přemysliden an.

3. Bolezlaus.

In der Urkunde vom J. 1210 dto. Brunae (Erben p. 240 Nr. 523) wird unter den Zeugen Sobezlaus, Teobaldus, Bolezlaus aus dem königlichen Hause genannt; ähnlich in der Urkunde vom J. 1211 (Erben p. 242 Nr. 524. In einer anderen (dto. 30. Dec. 1213, Erben p. 253, Nr. 544) wird er: Dominus Bolezlaus, nepos noster (d. h. Přemysl I.) geheißten, und in der vom J. 1213 (31. Dec. Erben p. 254) endlich: Dominus Bolezlaus, nepos meus (d. h. Wladislaus Heinrichs.) Also war Bolezlaus ein Sohn Heinrichs Wladislaus' und somit ein Enkel Přemysl I. Palacký wie Dudík kennen ihn nicht.

4. Die Gemahlin Heinrich's, Sohn Wladislaus' I.

Eine zwar nicht ganz verlässliche, doch aber wichtige Urkunde, in welcher Přemysl I. dem Kloster in Dohan verschiedene Geschenke macht, die aber nicht lange nach dem J. 1226 (Erben p. 325) verfaßt wurde, sagt: patruus noster Henricus dux contulit memorato loco circuitum Sbuinic cum conjuge sua Margaretha. Palacký sowie Dudík kennen diese Margarethe nicht.

5. Wladislaus, Sohn Sobeslaus' I.

Zum Bestimmen des Alters Wladislaus', Sohn Sobeslaus' I., ist folgende Notiz von Bedeutung: Henricus, comes Groicensis, Wigberti filius, Wladislao filio Bohemiae ducis Sobieslai, de fonte baptismatis levato, post confirmationem in eventum mortis donat totum pheodum suum. Actum in die Paschae anno 1128 (Erben p. 93, Nr. 210).

6. Wladislaus, Sohn Heinrich's.

Eine echte Urkunde vom J. 1197 (Erben p. 194, Nr. 431) nennt unter den Zeugen auch: Henricus dux et episcopus Boemorum. Wladizlaus frater ejus. Diesen kennt Palacký nicht, indem er nur Elisabeth, Margarethe und Heinrich Břetislaus als Kinder Heinrich's nennt.

7. Richsa von Bohburg.

Giesebrecht veröffentlicht in den Sitzungsberichten der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften eine kleine Handschrift, die wichtige Notizen über die Genealogie der Grafen von Bohburg enthält. Da wird unter den Töchtern Leopold I. von Bohburg keine Richsa erwähnt, woraus der Herausgeber folgert, daß Wladislaus I. nur eine Gemahlin, und zwar Gräfin von Berg, hatte. Diese Notiz ist aber unrichtig, wie dies eine echte Urkunde vom J. 1125 in Monumenta Boica Bd. XIV. p. 411 beweist.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 4. August 1883.

Ordentliche Mitglieder:

- Herr **Beer** Karl von, gräfl. Nostitz'scher Secretär in Prag.
" **Benoni** Karl, Fabrikant, Landtagsabgeordneter in Marschendorf.
" **Bohaty** Adolf, Baumeister, Landtagsabgeordneter in Trautenau.
" **Brind** Wenzel, Theol. Dr., k. k. Univ.-Professor in Prag.
" **Freyer** Josef, Mühlenbesitzer, Landtagsabgeordneter in Dauba.
" **Klier** Johannes, Raftner in Dux.
" **Knechtl** Franz, Fabrikant in Kruman.
Vöbl. **Königl. Bibliothek** in Berlin.
Herr **Oesterreicher** Jos. St., Fabrikant und Kaufmann in Prag.
" **Parasche** Laurenz, Wirthschaftsbesitzer, Landtagsabg. in Falkendorf.
" **Pichl** Anton, Obmann des Bauernvereines, Landtagsabg. in Landek.
" **Reinwarth** Anton, Theol. Dr., k. k. Univ.-Professor in Prag.
" **Rössler** Vinc., k. k. Bezirksrichter, Landtagsabgeordneter in Kaplitz.
" **Schindler** Josef, Theol. Dr., k. k. Univ.-Professor in Prag.
Herr **Stibitz** Josef, Grundbesitzer, Landtagsabgeordneter in Krzeschitz.
" **Vogl** Josef Florian, pens. k. k. Bergmeister, Bürgermeister und Landtagsabgeordneter in Platten.

Vom 10. März bis 4. August 1883 sind der Geschäftsleitung folgende Sterbefälle aus dem Kreise der P. T. Herren Mitglieder bekannt geworden, und zwar:

Stiftende Mitglieder:

Se. Excellenz Herr

Edmund Graf Hartig,

k. k. wirkl. geheim. Rath, Kämmerer, Mitglied des Herrenhauses des Reichsrathes, langjähriger ehemaliger Präsident des Vereines, 2c. 2c. 2c.

(gestorben am 31. März 1883).

Mittheilungen
des
Vereines für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

XXIV. Jahrgang. *Celz*

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Nebst der
literarischen Beilage.

Prag 1886.

Im Selbstverlage des Vereines und in Commission bei S. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.



Mittheilungen
des
Vereins für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

XXII. Jahrgang. *Celz*

(Kodybané st. 232 - 265.)

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.



Prag 1884.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei S. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Zweites Heft. 1883/84.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens im
XIV. und XV. Jahrhundert.

Mitgetheilt
von Prof. Dr. J. Loserth.

Die Handschrift IV. Q. 87 der Breslauer Universitätsbibliothek enthält eine große Anzahl von Schriftstücken, welche für die Geschichte Böhmens und seiner Nebenländer im 14. und 15. Jahrhunderte von mehr oder minder großem Interesse sind. Die Handschrift — es ist ein Sammelband, der dem 15. Jahrh. angehört — enthält Formeln für Briefe und Urkunden, dann Briefe und Urkunden selbst. Wie sie einem Cistercienserhaus — dem Kloster Kauden in Oberschlesien angehörte, so nimmt auch der größte Theil des Inhalts auf Verhältnisse der Cistercienserklöster Bezug, und nur wenige Briefe haben wie z. B. No. 1 der unten folgenden Stücke ein allgemeines Interesse. In den meisten finden sich zum Theile sehr reichhaltige Notizen über die Zustände österreichischer, böhmisch-mährischer und schlesischer Cistercienserhäuser in der Zeit kurz vor dem Ausbruche der hussitischen Wirren. Man ersieht aus ihnen den außerordentlich regen Verkehr, welcher zwischen Heiligenkreuz, Zwettl, Welehrad, Sedlitz, Welen, Leubus, Camenz, Königsaal, Saaz, Kolban, Wisowitz, Hradisch, Heiligenfeld, Nepomuk, Heinrichau, Mogila, Pernau und Altzelle bestand. Ueber den Inhalt der einzelnen hieher gehörigen Materialien dürfen hier nur kurze Andeutungen gemacht

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Zweites Heft. 1883/84.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens im
XIV. und XV. Jahrhundert.

Mitgetheilt
von Prof. Dr. J. Loserth.

Die Handschrift IV. Q. 87 der Breslauer Universitätsbibliothek enthält eine große Anzahl von Schriftstücken, welche für die Geschichte Böhmens und seiner Nebenländer im 14. und 15. Jahrhunderte von mehr oder minder großem Interesse sind. Die Handschrift — es ist ein Sammelband, der dem 15. Jahrh. angehört — enthält Formeln für Briefe und Urkunden, dann Briefe und Urkunden selbst. Wie sie einem Cistercienserhaus — dem Kloster Kauden in Oberschlesien angehörte, so nimmt auch der größte Theil des Inhalts auf Verhältnisse der Cistercienserklöster Bezug, und nur wenige Briefe haben wie z. B. No. 1 der unten folgenden Stücke ein allgemeines Interesse. In den meisten finden sich zum Theile sehr reichhaltige Notizen über die Zustände österreichischer, böhmisch-mährischer und schlesischer Cistercienserhäuser in der Zeit kurz vor dem Ausbruche der hussitischen Wirren. Man ersieht aus ihnen den außerordentlich regen Verkehr, welcher zwischen Heiligenkreuz, Zwettl, Welehrad, Sedlitz, Welen, Leubus, Camenz, Königsaal, Saaz, Kolban, Wisowitz, Hradisch, Heiligenfeld, Nepomuk, Heinrichau, Mogila, Pernau und Altzelle bestand. Ueber den Inhalt der einzelnen hieher gehörigen Materialien dürfen hier nur kurze Andeutungen gemacht

werden. In einem der unten mitgetheilten Briefe findet man die lebhafteste Klage, daß alle Prälaten Böhmens nicht im Stande seien, den verabscheuungswürdigen Ketzer Hus aus Böhmen auszutilgen.¹⁾ In einem anderen Briefe klagt der Abt von Heiligenkreuz über die große Anzahl von Feinden, welche das Kloster habe;²⁾ der Abt von Zwettl beweint den Verlust der Weingärten, welche der große Hagel dieses Jahres vernichtet habe und klagt über den Wucher der Juden. Was den Wucher betrifft, so verdient ein anderer der unten folgenden Briefe³⁾ Beachtung: wir vernehmen aus demselben den Verfall eines Klosters, das durch die Habucht unreuer Bögte, namentlich aber durch maßlose Auswucherung an den Rand des Verderbens gebracht ist. Auch sonst bietet dieses Stück noch einige interessante Einzelheiten, besonders solche, die den Zustand der Bauern auf geistlichen Gütern betreffen. In einem Briefe hören wir von Zahlungen an die königliche Kammer.⁴⁾ Von besonderer Bedeutung ist jenes Schreiben des Sedlitzer Abtes an den Generalabt, in welchem das Kloster Sedlitz um die Bewilligung nachsucht, seine Cleriker ohne Rücksicht auf den Ordinarius der Diocese durch einen Reisebischof weihen zu lassen. Aus einer Anzahl von Nummern ersieht man die Vorbereitungen, welche die Cistercienser in Böhmen treffen, um das Concil von Constanz zu beschicken;⁵⁾ in einer derselben erfahren wir, welche Beiträge die einzelnen Klöster zu den Kosten der Reise des Sedlitzer Abtes nach Constanz zu leisten haben. Für die Verhältnisse der Cistercienser hat auch jene Nummer eine große Bedeutung, in welcher der Papst Alexander V. den Orden von gewissen Zahlungen befreit. Von allgemein literarischem Interesse ist ein Brief, in welchem der gewesene Notar von Jglau Nicolaus seinem Freunde, dem Prior von Sedlitz berichtet: er habe sein Amt niedergelegt, weil man ihn gezwungen habe, 'blutige Briefe' zu schreiben. Aus dem Hause des Glends flehe er den Prior um Hilfe an.⁶⁾ In einzelnen Schriftstücken dieser Gruppe (Fol. 199^a—213^b) finden sich übrigens mehr oder minder genaue Angaben von Namen und Datirungen.

Auch die Formeln, welche sich Fol. 54^b—157^a befinden, nehmen fast ausschließlich auf die Verhältnisse einzelner Cistercienserklöster Bezug. In

1) . . . quem persequitur vestre diocesis filius perdicionis Hus o. Mirum quod omnes prelati in Bohemia non valent virum maledictum hereticum a suo regno extirpare.

2) Nro. 2.

3) Nro. 7.

4) Nro. 8.

5) Nro. 3, 4, 6.

6) Nro. 9.

einer sehr erheblichen Anzahl von ihnen wird das Kloster Königsaal genannt. So finden sich z. B. Fol. 79 und den folgenden Blättern jene Stücke wieder, von denen Palachy in seinem Aufsatze über Formelbücher (241 — 244) Mittheilung gemacht hat. Palachy hat die daselbst angeführten Stücke einem Formelbuche des Klosters Osseg entnommen.¹⁾ Aus diesen Materialien ist namentlich jener Brief Karls IV. herauszuheben, in welchem derselbe die Geburt seines Sohnes Wenzel einem geistlichen Würdenträger mittheilt.

Viel wichtiger sind noch jene Stücke, welche sich Fol. 222^b—252^b befinden. Dieselben stammen zweifelsohne aus der päpstlichen Kanzlei und betreffen Gesuche, welche von den verschiedensten Seiten und Landschaften an die Curie gelangt sind, namentlich aus Italien, dann aber auch aus Ungarn, Schlesien, Oesterreich, der Lausitz, Polen, Schwaben u. s. w. So wird es auch erklärlich, daß sich in dieser Lage zwei sehr werthvolle Actenstücke befinden, welche sich als die ältesten urkundlichen Denkmäler von Sächsisch-Regen in Siebenbürgen herausgestellt haben.²⁾ In den unten folgenden Blättern wird aus dieser Lage ein Schriftstück mitgetheilt, das vom historischen Standpunkte aus einen besonderen Werth beanspruchen und wahrscheinlich dem Jahre 1383 angehören dürfte. In diesem Schriftstücke beklagt sich die Witwe des ungarischen Königs Ludwig Elisabeth über die Treulosigkeit des Erzbischofs Bosantha von Gnesen gegen sie und ihre Töchter und über dessen Abfall zur Partei des Herzogs Siemovit von Masovien. Der Papst wird gebeten, eine Untersuchung wider Bosantha einzuleiten und dessen Bestrafung vorzunehmen.

Ueberhaupt erscheint diese Königin Elisabeth noch in mehreren Briefen. Sie wird die ältere Königin genannt, woraus hervorgeht, daß das betref-

1) Es finden sich in dem Breslauer Codex neben einigen noch ungedruckten Urkunden vorzüglich folgende: 1. 1338, Juli 18 (Böhmer-Huber Regg. Karls IV. 70), 2. 1339, April 29 (B.-H. 71), 3. 1340, März 16 (B.-H. 82), 4. 1341, August 20 (B.-H. 110); 5. 1350, März 12 (B.-H. 1244); 6. 1350, Juni 15 (B.-H. 1310); 7. 1352, November 10 (B.-H. 1530); 8. 1355, März 13 (B.-H. 2002); 9. 1355 Juli 12 (B.-H. 2176, 2177); 10. 1355, September 27 (B.-H. 2253, 2254, 2255); 11. 1355, October 29 (B.-H. 2278); 12. 1356, März 6 (B.-H. 2438); 13. 1358, October 4 (B.-H. 2846); 14. 1361, Nov. 5 (B.-H. 3774) desgleichen noch B.-H. 3775, dann 6138 = 2002 und 6157 = 2254. Von den noch ungedruckten Materialien sind die meisten unwesentlicher Natur und sind daher unter die unten mitgetheilten Stücke nicht mit aufgenommen worden.

2) Ich habe die beiden Actenstücke im Correspondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde 5. 13 ff. abdrucken lassen.

fende Schreiben innerhalb der Jahre 1382, in welchem Ludwig starb und 1387, dem Todesjahre Elisabeths abgefaßt ist.

Zwei andere Formelbücher aus dem 15. Jahrhundert finden sich in den Handschriften IV. Q. 88 und IV. Q. 89. Dieselben haben jedoch nur geringen Werth. Das erstere von ihnen als „textus rethorice“ bezeichnet und 1457 niedergeschrieben, enthält zuumeist Briefe von und an Verwandte. Nur einzelne Stücke behandeln Verhältnisse der Prager Erzdiöcese unter Arnest von Pardubitz. Aber dieselben erscheinen neben denen der Cancellaria Arnesti, die nun gedruckt vorliegt, als wenig bedeutungsvoll. Das Formelbuch im Cod. IV. Q. 89 zeigt eine große Verwandtschaft mit dem vorigen. Die meisten Nummern sind reine Stilübungen und selbst als solche außerordentlich roh und unbeholfen.

Aus allen werden in den folgenden Blättern nur die auf die böhmische Geschichte bezüglichen Stücke mitgetheilt. Nur Nr. 15 hat, wie bemerkt, ein über die Grenzen Böhmens hinausreichendes Interesse.

1.

Karl IV. theilt einem Bischöfe die (am 26. Februar erfolgte) Geburt seines Sohnes Wenzel und die (am 11. April stattfindende) Abhaltung eines Hoftages mit, zu welchem der Empfänger des Briefes 400 Gulden beizusteuern habe. Nürnberg 1361 März ca. 20.¹⁾

Karolus quartus divina favente clemencia . . .
Devocionem vestram scire non ambigimus, qualiter serenissima Romanorum imperatrix semper Augusta et Boemie regina conthoralis nostra carissima sobolem masculinam dono dei precipuo corpusculo et membris singulis elegantem nuper huius mundi prospere produxit in lucem. Propter quod cum universis imperii sacri et regni nostri Boemie principibus prelatibus atque nobilibus post tres ebdomas a festo . . .

1) Der Brief ist wohl an einen Bischof gerichtet. Vgl. Pelzel Karl IV. 2. 716 und Urk. B. 2. 254, woselbst die gleiche Rede vgl. d. Baumgartenberger Formelbuch 245. zu diesem Schreiben vgl. das der Kaiserin Anna bei Pelzel II. B. 2. 254, welches mit dem obigen in einzelnen Wendungen übereinstimmt. Der Hoftag wurde am Sonntag Misericordia (11. April) abgehalten. s. Böhmer-Huber Regg. 3621a. Drei Wochen zurück ist der 21. März. Das dem Tage der Ausstellung zunächstliegende Fest dürfte eher Maria Verkündigung (25. März) als Ostern (28. März) sein.

proximo affuturo continuas numerandas in tanta exultatione, quam universi nostri fideles longe lateque de novi regis ortu suscepisse noscuntur, sollempnem curiam in civitate . . . indiximus celebrandam. Ad cuius quidem curie sumptus vestra et aliorum fidelium nostrorum ministeria duximus requirenda, devocionem vestram attentius requirentes vobisque firmiter precipiendo mandantes, quatenus ad portandas dicte curie expensas et sumptos (sic) quadringentos florenos nobis dare ac venerabili episcopo summoque regni Boemie cancellario ¹⁾ principi ac consiliario devoto nostro dilecto, eo autem non presente fidei nostro dilecto . . . camere nostre notario, seu cui ipsi iusserint, studeatis omni

Fol. 80 a. impedimento sublato medietatem summe predicte infra quatuordecim dies a datis presencium continue numerandas et aliam medietatem in proximis quatuor temporibus affuturis infallibiliter assignare. In quorum autem dictorum terminorum uno termino ²⁾ summam pecunie eiusdem termini in hac nostra necessitate non solveritis, ex tunc statim duplum huiusmodi pecunie non solute sub gravi rerum vestrarum dispendio per vos exsolvi volumus vosque ad huiusmodi solucionem tam principalis pecunie non solute quam pene apposite per bonorum vestrorum impugnacionem subinde celsitudinis indignacionem perpetuam districcius coherceri. Datum die . . . regnorum nostrorum . . . imperii vero VI.

2.

Der Abt Abrecht von Heiligenkreuz gibt dem Mönche Martin aus Altzelle in Meißen ein Empfehlungsschreiben an den Abt Jacob (?) von Sedlitz. Aus den Jahren 1413—14.

Reverendo in Christo patri ac domino domino N. . . . ³⁾ venerabili abbati in Czedlicz frater Albertus ⁴⁾ abbas in Sancta Cruce ordinis Cisterciensis amicitie titulum ac oracionum devotarum cumulum in eo, qui est fons et origo

- 1) Breslaus von Breslau s. Lindner, das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 16.
- 2) Scil. si.
- 3) Der Name wird aus den weiter unten folgenden Stücken ersichtlich.
- 4) Die Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis von Longelinus (4. 14) kennt diesen Abt nicht.

omnium. Exhibitorum presencium fratrem videlicet Martinum diaconum professum in Vetericella diocesis Misnensis, nobis vero a venerabili patre et domino domino Vincencio abbate eiusdem monasterii ordinate transmissum, ¹⁾ quem et ad instanciam ipsius libenter servassemus, si pluralitas hostium non obstitisset, vestre caritati et paternitati dirigimus per presentes, supplicantes affectuose, ut si comode fieri poterit, ipsum ad tempus colligere velit. Sin alias ad suum proprium monasterium dirigatis eundem beate virginis in filio, quem persequitur vestre diocesis filius perditionis Huso. Mirum quod omnes prelati in Bohemia non valent virum maledictum hereticum a suo regno extirpare. Datum ut etc.

3.

Der Abt J(acob von Sedlitz) von den übrigen Cistercienser-äbten in Böhmen und Mähren zum Abgesandten an das Concil von Constanz gewählt, ersucht den Abt eines Klosters den festgesetzten Kostenbeitrag bis zum nächsten Andreastage zu erlegen. Sedlitz 1414 vor dem 30. November.

Venerabili in Christo devotas in domino oraciones Ne nos et ceterorum monasteriorum ordinis nostri per Boemiam et Moraviam patres abbates mandatis apostolicis, quibus per bullam suam omnibus et singulis prelati et abbatibus omnium et singulorum ordinum serius et districcius sub pena excommunicationis late sentencie manda(vi)t, ut omnes et singuli concilio generali intersint personaliter, sicut non diffidimus P. V. non latere, ymmo dominus Cisterciensis idem per nuncium ex parte omnium patrum ad capitulum generale directum eciam strenue nobis omnibus faciendum mandavit, videamur tamquam filii inobedientes recalcitrare: nuper in Praga cum certis patribus existentes ex parte omnium patrum nos J(acobum) ad prefatum concilium decreverunt dirigendum. Cuius onus licet
Fol. 205 a. inviti et arduis prepediti negociis ad preces instantivas legationis premissorum (ad) ²⁾ commune bonum ordinis et hono-

1) in cod. transmisso.

2) in cod. fehlt.

rem in nos perficiendum accepimus. (Vobis)¹⁾ veluti aliis patribus pro subsidio ad premissum iter perficiendum quinque florenos ungaricos dandos imposuerunt: Quare V. P. supplicamus, hortamur, petimus et monemus, quatenus nobis eosdem infra hinc et sancti Andree apostoli proxime festum futurum per nuncium vestrum indelate, quia tempus breve est, dirigere non recusetis. Speramus enim de P. V. negligenciam in premissis non committendam, quia pecuniam propter brevitatem temporis accomodamus per vestram et aliorum patrum pecuniam persolvendam. Et petimus responsum nuncium per presentem, de cuius salario providere dignemini more consueto.

Scriptum²⁾ Czedlicz. Frater N. abbas in Czedlicz.

4.

Der Abt Jacob von Sedlitz an die Aebtissin von Sedlitz (sic) wie Nr. 3.³⁾

5.

Der Abt Jacob von Sedlitz an einen zweiten, derselbe möge am 1. Mai in Prag erscheinen, um mit den übrigen Aebten über wichtige Geschäfte zu berathen. Sedlitz 1414 (?).

Venerabili in Christo patri ac domino domino N. abbati in N. amico et fautori carissimo.

Devotis in domino . . . Venerabilis pater et domine. Non ambigimus P. V. fore notum, quomodo diffinitio generalis capitali pro dando subsidio caritative ad instar integre decime papalis emanarit, reverendo in Christo patri ac domino domino Johanni abbati Cisterciensi sacre theologie professori ac aliis undecim abbatibus sive doctoribus, quos idem dominus Cisterciensis duxerit eligendos, qui procuratores ad comparandum in concilio generali Constanciensi

Fol. 206 a.

1) in cod. fehlt.

2) Ueber das Jahresdatum dürfte kein Zweifel bestehen. Der Andreestag ist der 30. November. Vor diesem muß nach dem Wortlaute der Brief abgefaßt sein. Zu den Worten Nuper in Praga vgl. Nr. 5. Gemeint ist darnach oben wohl die für den 1. Mai festgesetzte Zusammenkunft der Cistercienseräbte.

3) Nur wird hier der Beitrag auf 6 fl. festgestellt, wie es nach Nr. 6 richtiger zu sein scheint.

nomine tocius ordinis constituti sunt per predictum capitulum generale et ordinati prout scripta prefati domini Johannis abbatis Cisterciensis sub ipsius proprio sigillo per nuncium ipsius proprium sigillata et vobis et aliis patribus presentata, transmissa plenius testantur. Quomodo aut quem ad modum¹⁾ circa eadem mandata nos tenere debeamus, necesse est vobiscum et aliis patribus monasteriorum abbatibus salubribus consiliis pertractare, quare P. V. presentibus fidelius exorantes hic adhortamur, ammonemus et supplicamus, quatenus modis omnibus ceteris agendis vestris dimissis die sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum proxime futuro una cum aliis patribus in Praga²⁾ sitis personaliter constitutus. Mandatis³⁾ (!) et constitucio sunt graves, unde ut eisdem salubribus medicamentorum anthidotis obviare possemus, necesse est, ut non per alium, sed per vos propria in persona veniatis. Hanc⁴⁾ si non vidistis, vos in Praga plenius de tenore eiusdem informabimus in pleno. Eciam P. V. sicut nobis in tenore littere vestre hic incluse supplicastis, quod fideliter nuncio de anno presenti ad capitulum generale gradienti commisimus expediendum, quare eidem nuncio satisfacere dignemini, quod graviter ammonet vos pro nobis errogatis in capitulo generali frater Jacobus abbas in Cedlicz vester sinceris⁵⁾

6.

Fol. 207 a.

Die Abte Jacob von Sedlitz und Arnold von Nepomuk be-
stätigen den Abten Nicolaus von N. und Jacob von N. den Em-
pfang von 12 Gulden als Beitrag für die Reise zum Concil nach
Constanz. 1414 vor 30. November.

7.

Der Vorstand eines Klosters an einen geistlichen Obern über
die durch Auswucherung des Klosters (Percentsatz über 170) her-
beigeführte Zerüttung desselben. Ohne Datirung.

1) in cod. quem.

2) Vgl. oben Nr. 3.

3) recte: mandatum.

4) sc. constitucionem.

5) Das weitere fehlt.

Filialis obediencie Venerabilis pater et domine. Status nostrum omnium, quantum ad corporalem¹⁾ exterioris hominis suspicantem²⁾ satis bene subsistit gracia cuncti-potentis disponente, si dampnosa exteriorum periculorum varietas nos in tantum non perturbaret. A creditoribus nostris tantis afficimur periculis, ab hiis maxime, quibus P. V. defensionem monasterii commisit, de quorum mentibus plus presumebamus. Magis ac magis afficimur, accepimus enim magna dampna et rerum et bonorum dispendia et prefatis creditoribus sumus impignorati et occupantur certa bona nostra per hos, quibus obligamur solvere census precarie. Nolunt enim expectare amplius ad unum diem nec advertunt nos et sine presentia vestra ad promissa nostra et preces nichil agere volunt. Hanus Prawurt de Praga accepit 120 sexagenas grossorum super termino Purificationis sancte Marie ei solvi debito. In Judea, ubi dabimus singulis septimanis de sexagena duos grossos pro usura, nos ad rem omnino nichil facere potuimus. Magna recipiemus dampna, si non cito venerit P. V. presencialiter. Homines nostri nichil habent: vina sunt acidissima et non habemus, unde recipere et reddere debemus. Homines videntes occupationem bonorum recedunt de hereditatibus suis et desolantur bona nostra, sic quod ubique nobis imminet periculum; amici accommodantes nobis pecuniam sine vobis nichil volunt facere. Hec et alia multa presencia P. V. potuisset omnino complanare et posset. Quare V. P. flexis poplitibus procumbentes supplicamus in domino, hortamur et petimus postulantes et exposcentes adventum vestrum, ut omnino veniatis, quia singulis diebus nobis maiora dampna et pericula inferri (cognoscuntur). Timemus enim si non cito veneritis consolari nos, quod dampnificabimur usque ad exterminium ultimum. Omnia scribere non valemus. Paternitas vestra scit, quod adiacet nobis.

Fol. 207 b.

8.

Nicolaus von Ofors, der Landtafel von Böhmen oberster Notar an den Abt Jacob von Sedlitz derselbe möge die am Mar-

1) sc. statum.

2) ita cod.

tinitermine fälligen Zahlungen dem Notar Adam übermitteln.
Zwischen 1413—17. ¹⁾

Fol. 210 a. Venerabili in Christo patri et domino, domino N. ab-
bati monasterii Cedlicensis amico carissimo. Serviciis quibus-
libet premissis, venerabilis amice carissime, vos moneo pre-
sentibus seriose, quatenus pecunias, quas tenemini ad cameram
regalem pro termino sancti Martini proxime preterito assignare,
ut easdem mox visis presentibus Ade notario ungelti et hospiti
domus domini regis in maiori civitate Pragensi dare et persolvere
non obmittatis. Nam sibi Ade super talibus pecuniis literas vestras
reposerunt, super quibus summis sic per vos persolutis predictus
Adam quittancias sub sigillo meo ordinabit. Alias si non feceritis
et presenti septimana notanter persolvere non curabitis, tunc
dampna non modica vobis imponentur seriose. Datum.

Nicolaus de Okors tabularum terre regni Boemie notarius supremus.

9.

Nicolaus gewesener Notar in Jglau bittet den Prior N. von Sedlitz, ihm eine passende Stelle als Schulrector oder Notar zu verschaffen. Ohne Datirung.

Honorabili ac religioso viro domino N. priori in Sedlitz domino suo gracioso. Singulis serviciorum se cultibus humillime offerentibus. Honorabilis domine. Solet inter amicos indissolubili caritate coniunctos hoc signum reputari amoris se videlicet invicem vicariis (?) epistolis aliqua verborum refertis dulcedine salutare. Ego vero carens sermonis scematibus et ut ita loquar in inventute pessime eruditus non habeo, ²⁾ quo vestre virtuti complaceam. Et dum rudi stilo cordis ardorem significo, vereor maxime, ne abiecta propter turpitudinem epistola deliteat inter sordes. Verum quia caritas omnia superat, hinc est, quod letari cepi de vestra continencia, cum audivi et statum dignitatis, nam vestram prosperitatem meam reputo specialem. Verum quia de me scire cupitis veritatem, vestra dileccio non ignorat, quod olim for-

1) Ueber Nicolaus von Eggersberg und Okors s. Tomek Dějepis Prahy 3. 3 ff. Er erhielt sein Amt 1409 und bekleidete es bis 1417.

2) in cod. non habeo meum.

Fol. 212 a.

tuna mihi arrisit, que iam incipit novercari; nam domini mei cives iurati civitatis Iglavie me in notarium et rectorem scole elegerunt ceteris pre omnibus, qui promoti fuerunt, ita quod regimen scole et stilum civitatis tenui a festo Resurreccionis usque ad festum Procopii. Et ab officiis prescriptis nullatenus remotus fuissem; tandem contigit (sic), quod literas sanguineas scribere debui et alia, que sunt in magnum periculum anime: renui et penitus officia mihi collata resignavi, sic quod quidam nomine Johannes subnotarius maioris civitatis Pragensis in locum meum successit a doctore et notario predictæ civitatis promotus. Modo anxius est spiritus meus et turbatum est cor meum. Quo vadam, inscius sum et ergo gracie domine nec non consanguinee, si alicubi sciretis statum competentem videlicet scolas regere; nichilominus notarium esse sum competens, prout ad quemlibet fidelem spectare dinoscitur notarium et rectorem. Nam Iglavie omnes labores scole nec non chori suffero, quod est valde laborosum, sed non omnes fructus tollo, et hoc tedet animam meam. Scriptum per manum vestri Nicolai in domo miserie, ubi nulla copia sed summa inopia.

10.

Der Pfarrer Johann von Hořowitz bittet den Erzbischof Arnest von Pardubitz, ihn vor den Gewaltthätigkeiten des Johann von Ugezd zu schützen. Ohne Datum. 1)

Fol. 29 b.

Debita reverencia cum obsequendi promptitudine pre-implicatis. Quia Johannes cliens de Ugezd proventus ecclesiasticos michi subditos usurpare affectans demoniaco instinctu suggerendo iuris contra morem in me sibi renitentem suas manus tulit violentas nec aliqua causa emergente legitima alia irritatus, unde supplico attentis precatibus ac inmensis crudelitatem diram dicti Johannis compescendam ob violenciam ampliozem ceteris irrogandam et animo domitandam. Datum.

11.

Der Erzbischof Arnest von Pardubitz befiehlt dem Johann von Ugezd, er möge dem Pfarrer Johann von Hořowitz den

1) Voran geht: Epistola ex parte eiusdem prelati et capituli pro quadam confirmatione facienda. Das Stück beansprucht keinen hist. Werth,

Schaden ersetzen und keine weitere Gewaltthätigkeit zufügen. Ohne Datirung.

Fol. 30 a. Arnestus Johanni de Ugez d Tue discretioni presencium per tenorem lucide propalamus, devotum dominum Johannem plebanum ecclesie in Horzowicz querelam flebilem nostris auribus detulisse se anxietate ac incommodorum gravedine per tue violencie illacionem sarciari nimium referendo. Unde tibi mandamus striccius iniungentes, quatenus ab huiusmodi violencia satagas inferenda declinare iuxta sentenciam equitatis recompensam sibimet faciendo, alias reprehensionis ubere te corrodemus, quod eris alit in exemplum. Datum. ¹⁾

12.

Der Markgraf Jodok von Mähren bittet den König Wenzel um Genugthuung für die seinem Vogt Johann von A. durch den von Rosenberg zugefügten Gewaltthaten. Ohne Datirung.

Fol. 232 a. Gloriosissimo principi ac domino domino Wenczeslao Romanorum imperatori regique Bohemie semper Augusto patruo sibi sinceriter amato . . . Notum siquidem vestre imperiali fecimus maiestati, quomodo et qualiter, iste de Rosenborch vester subditus Johanni de A. nostro advocato specialiter dilecto diversis iniuriis et insultationibus non desinit vexare et diversas molestias in stratis publicis nostris subinfert, quarum tamen iudex fore favorosus sepius promissistis. Sed nunc iudicium nimium differtis, unde et predictus de Rosenborch tantam indicit (in) proterviam, ut nostrum dictum capetaneum nititur exhereditare ausu temerario, nostram indignationem nichil advertens et ²⁾ nostros validos viros et subditos pro nichilo reputans. Quare imperialis vestra clemencia a nobis petitur precibus cum immensis, quatenus ad refrenacionem protervie antedicti protinus festinetis, alioquin eidem frenum concupiscencie et vindicte amicorum nostrorum

1) Dasselbe gilt von den folgenden Stücken der Handschrift, in denen überdies bis auf sehr wenige Nummern weder Namen, noch sonstige nähere Daten angegeben sind. Sie können daher völlig bei Seite gelassen werden. Beide Stücke sind dem Cod. IV. Q. 88 entnommen.

2) Im Cod. steht et vor ausu, wohin es nicht gehört und fehlt vor nostros.

subsidiis seriusus imponemus. Ad predicta facientes vestra velut imperialis potencia equitatem diligit (!) atque pacem.

13.

Der König Wenzel verspricht dem Markgraf Jodof am nächsten Michaelsfesttag in Prag den Sachverhalt zu untersuchen und zu entscheiden. Ohne Datirung.

Glorioso principi . . . Jodoco marchioni . . . Wenceslaus quartus (sic) . . . Ventilare siquidem aures vestras per literas super iniuriis per nostrum subditum dictum de Rosenborch vestro dicto Johanni de A. sub illatis pluribus, tamen negociis prepediti sedem imperialem tangentibus ipsas discordias hucusque sedare nequimus neque causas utrorumque auscultare valebimus (sic), sed ipsos breviter sequestrare cupientes vestre generositati committimus, quatenus ad festum Michaelis proxime affuturum Prage vestro capitaneo dicto coassumpto coram sede imperialis celsitudinis non pigritemini comparere, ubi eciam noster dictus de Resonborch (sic) infallibiliter comparebit. Voluimus enim tales controversias ad plenum pariter expedire.

14.

Richter und Geschworene der Stadt Zittau warnen den Görlitzer Rath vor den Nachstellungen Sigismunds von Tetschen. Ohne Datirung. ¹⁾

Honestis ac circumspectis viris prothoconsuli ac consulis civitatis Gorlicensis . . . iudex et iurati civitatis Zittaviensis Hinc est amici et fautores nobis precipui, quod aures nostras sonus concitavit veridicus, unde ingens et immensa vestra sagacitas venturis a periculis se studeat premunire, quia profecto maleficus latro ac perniciosus voti-fragra videlicet Sigismundus de Tetzen, qui predo provincie, fur urbis, regis publice nocivus offensor ac legis utriusque detestabilis transgressor appellatur, qui cum sociorum nefanda cohorte ad omnia destruccionis genera nocituras vobis imponit insidias ac seva detrimenti iacula machinatur hostiliter subinferre. Quapropter vos presentibus premunire

1) Findet sich auch in IV. Q. 89.

volentes animo consultivo suademus operose, quatenus civitati vestre diligentem apponatis custodiam, ne per ipsos emulos dampnum tradicionis nequiter incurratis.

15.

Die verwitwete Königin Elisabeth von Ungarn erhebt vor Urban VI. Klage über die Treulosigkeit des Erzbischofs Bosantha von Gnesen und dessen Abfall zu dem Herzog Siemovit von Masovien. (1383?)

Sanctissime pater. Expedit, ut in cunctis eventibus in prosperis et adversis auxilia vestre sanctitatis exquirantur, que supplicancium votis abesse non novit, precipue dum iusta petuntur. Cum itaque quidam iniquitatis et perdicionis alumpnus execrabilis et notissimus proditor meus et illustrium filiarum mearum regnorumque¹⁾ nostrorum pariter Bosantha²⁾ archiepiscopus Gnesnensis in regno meo Polonie immemor et ingratus innumerabilium beneficiorum, quibus ex innata clemencia quondam serenissimus princeps et consors meus carissimus dominus rex dive memorie ipsum ex infimo erexit ad alta, sedicionem gravissimam nequiter incitavit in prefato regno meo Polonie facta conspiracione adversus regiam domum meam cum quodam notissimo proditore meo similiter et dictarum illustrium filiarum mearum Semovito duce Masovie, qui iurisdictioni prefati regni mei Polonie tamquam immediate subiectus omagium s(ervare)³⁾ tenetur nec non cum aliis pluribus proditoribus ex regno meo predicto complicibus et adherentibus sibi prefatum ducem Masovie rebellem effecerit mihi et prefate regie domui mei, cui coronam ipsius regni nequiter auferre cupiens eundem ducem Masovie proditorem in regem ipsius regni mei elevare presumpsit, civitates et castra aliaque prefate ecclesie Gnez-

Fol. 233 b.

1) In cod.: regnisque nostris.

2) Bosantha war Erzbischof von Gnesen von 1382—89. Vgl. über ihn Caro. Gesch. Polens 2. 446.

3) In cod.: S.

lera, homicidia, incendia, spolia, captivitates atque rapinas cottidie reliquis fidelibus meis Polonis infecit, quos sue tyrannidi subvertere vellet. In quibus omnibus prefatus archiepiscopus prodicionis infidelitatis periurii et lese maiestatis crimen incurrit tamquam omnium scelerum predictorum primus et precipuus patratore existens ac omnes et singulos supradictos ipsorum facinorum suorum ¹⁾ faciens et particeps. Ea propter beatitudini vestre cordialibus votis supplico reverenter, quod inquisitionem debitam omnium scelerum predictorum committere dignemini reverendissimo in Christo patri domino cardinali Strigoniensi in regnis meis apostolice sedis legato et tandem sicut prefatum archiepiscopum proditorem meum in premissis invenerit deliquisse, mediante iusticia puniat eciam ad depositionem ipsius procedens, ubi prefata eius crimina probabuntur.

Devotissima S. V. et sancte Romane ecclesie Filia Elizabeth dei gracia . . .

Fiat B.²⁾.

Iglau's Widerstand gegen die Anerkennung Georgs von Podiebrad.

Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1458.

Von

Julius Wallner.

An der Opposition, welche Georg Podiebrad nach seiner Wahl zum böhmischen Könige an vielen Orten Mährens und Schlesiens, namentlich im streng katholischen Breslau fand, betheiligte sich in hervorragender Weise auch die Stadt Iglau, welche überhaupt auch später während der ganzen, vielbewegten Regierungszeit dieses Königs in steter Gegnerschaft zu demselben verblieb.

Die fast durchaus deutsche Bevölkerung hatte ihr zähes Festhalten an der katholischen Sache schon während der Hussitenkriege zu wiederholten-

1) Fehlt offenbar ein Wort: conscius (?).

2) Dieses Stück stammt aus IV. Q. 87.

malen bewiesen und war auch dem Hause Habsburg, namentlich König Ladislaus, der öfters die Stadt besucht und ihr nicht geringe Beweise seiner besonderen Gunst gegeben hatte, auf das treueste ergeben. ¹⁾

Als daher König Georg, dessen utraquistische Gesinnung trotz des von ihm geleisteten Kroneides allgemein bekannt war, zur Herrschaft gelangte, widersetzten sich die Iglauer, neben anderen Städten in Mähren, der Anerkennung und mußten erst nach längerer Belagerung, nachdem sie allein im Lande ihren gegnerischen Standpunkt bewahrt hatten und von allen Hilfsmitteln und erwarteten Unterstützungen entblößt waren, zur Huldigung gezwungen werden.

Der Widerstand Iglaus, ein Gegenstück zu der von Peter Eschenloer ²⁾ so trefflich geschilderten Haltung des freilich ungleich größeren und politisch wichtigeren Breslau, hat keinen so getreuen und beredten Chronisten gefunden, wie diese letztere Stadt; die Nachrichten über die Details der Belagerung sind äußerst spärlich gesät, so daß eine kurze Notiz im Stadtbuche des Jahres 1458, die uns von inneren Zwistigkeiten und Parteiungen während der Einschließung erzählt, fast die einzige Ueberlieferung bildet, die den Werth einer zeitgenössischen Hauptquelle beanspruchen kann. ³⁾

Weitere Nachrichten, selbst Actenstücke (Briefe) über diese Angelegenheit bringt Leupolds Chronik von Iglau, die aber erst im 16. Jahrhunderte sich zum Höhepunct ihrer Bedeutung empor-schwingt und trotz der scheinbaren Ausführlichkeit über das in Rede stehende Ereignis nicht viel mehr zu berichten weiß, als sich auch in anderen Quellen, die von Georgs Kriegsthätigkeit um 1458 handeln, findet und die der traditionellen Ueberlieferung und der damit verbundenen anekdotenhaften Entstellung zu sehr Rechnung trägt.

Genaueren Aufschluß über einzelnes gewähren hingegen die Briefe Jobsts von Einsiedel, ⁴⁾ des Geheimschreibers Georgs von Podiebrad, die als

1) Im Jahre 1453 hatte Ladislaus gelegentlich seiner Anwesenheit in Iglau der Stadt die „Lofung“ (Kammerzins) auf drei Jahre erlassen, 1454 die Pflege des Bergbaues in seinen besonderen Schutz genommen und 1456 der Stadt die „große Mauth“ bewilligt. Leupolds Chronik von Iglau. Hrsg. v. d' Elvert. Brünn 1861, p. 8 u. f.

2) Peter Eschenloer: Gesch. d. Stadt Breslau 2c. Hrsg. v. Kunisch. Breslau 1827.

3) Das genannte Stadtbuch befindet sich im Igl. Stadtarchive. Abgedruckt erscheint die erwähnte Notiz in Palackys: Urfundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens 2c. Nr. 171. (Fontes rer. Austriac. II. Abth. 20. Band).

4) Jobst von Einsiedel und seine Correspondenz mit Eger. Hrsg. v. Kürschner Archiv f. österr. Gesch., 39. Bd.

gleichzeitige Berichte von hohem Werthe sind und auch wegen der Stellung ihres Verfassers an Interesse und Bedeutung gewinnen.

Einige Urkunden im städtischen Archive zu Jglau, entweder noch vorhanden, oder wenigstens von Sterly in seiner handschriftlichen, gewissenhaft verfaßten Geschichte Jglaus¹⁾ benützt und mitgetheilt, bilden nebst dem vorhin Genannten das gesammte Quellenmateriale, das dem Verfasser zu Gebote steht. Dieses wird freilich durch die reiche geschichtliche Literatur über den betreffenden Zeitraum, die gleichfalls gebührende Berücksichtigung fand, vielfach unterstützt, so daß im Nachstehenden der Versuch unternommen werden konnte, eine auf den Quellen beruhende Darstellung der Belagerung Jglaus im Jahre 1458, ihrer Ursache und ihres Ausganges, zu liefern.

Die Stadt Jglau und Georg von Podiebrad traten nicht erst nach der erfolgten Königswahl des letzteren in Beziehung zu einander, schon gelegentlich der in Böhmen ausgebrochenen Herrenfehden des Jahres 1449 hatte die Stadt Gelegenheit den mächtigen Gubernator in ihren Mauern zu sehen und unzweideutige Zeichen ihrer Gegnerschaft und unfreundlichen Gesinnung gegen ihn an den Tag zu legen.

Im September 1448 hatte Georg Prag eingenommen und Meinhard von Neuhaus gefangen genommen. Ulrich, der Sohn des letzteren, suchte nach vergeblichen Versuchen seinen Vater zu befreien, dies mit Waffengewalt durchzusetzen. Er verband sich mit Ulrich von Rosenberg und anderen Gegnern des nun alleinmächtigen Gewalthabers in Böhmen und eröffnete gegen denselben die Fehde, welche sich indess nur auf gegenseitige Brandschätzungen und Verwüstungen beschränkte. Mehrere Male wurde — wenn gleich vergeblich — der Versuch gemacht, durch Zusammenkünfte, so z. B. im Jänner 1449 zu Pilgram, den Frieden wieder herzustellen. Der Tod des alten Meinhard brachte neue Kühnigkeit unter die Feinde Georgs; am 6. Februar d. J. bildete sich zu Strakoniz ein neuer Bund gegen ihn, welcher ihn sogar zur Verantwortung nach Pilsen citirte und als er, wie vorauszusehen, nicht erschien, im März 1449 den Kampf eröffnete. Die beiden Parteien, welche zu Neuhaus und Pilgram getrennt tagten, setzten aber trotzdem ihre Vergleichsverhandlungen fort, die endlich zu einem Waffenstillstande führten, der bis zum 24. April 1450 währen sollte.

Die Chronik Leupolds meldet uns, daß Georg von Podiebrad und Ulrich von Rosenberg am 18. April nach vorhergegangener, schriftlicher Uebereinkunft in Jglau zusammengekommen wären und einen Waffenstill-

1) Selbe befindet sich im Jglauer Stadtarchiv.

stand unter sich mit dem oben bezeichneten Termine geschlossen hätten; ¹⁾ auch Palacky erwähnt dieses persönlichen Ausgleiches zwischen den hervorragendsten Parteiführern, setzt ihn aber mit dem im Sommer desselben Jahres in Jglau abgehaltenen Landtage in Verbindung und bemerkt, daß über den Inhalt „nichts näheres bekannt sei“. ²⁾ Aus Leupolds Chronik erfahren wir somit, daß gelegentlich der Beilegung der Bundesfehde auch die Privatfehde zwischen Georg und Ulrich ihren vorläufigen Abschluß fand und daß die Zusammenkunft beider nicht erst im Sommer, sondern schon im April stattgefunden hat.

Gelegentlich des für den Sommer 1449 nach Jglau einberufenen Landtages, zu dem auch Georg erschien, äußerten die Bewohner der Stadt Jglau zuerst ihre unfreundliche Gesinnung gegen denselben. Sie weigerten sich zunächst Georg und sein Gefolge in die Stadt aufzunehmen, wenn nicht eine ebenso große Zahl vom Strakonitzer Bunde dahin käme. Als dies zugestanden ward, machte das Verlangen Georgs, daß während der Verhandlungen seine utraquistischen Priester ihren Cultus frei ausüben dürften, nicht geringe Schwierigkeiten. Nach vielen Bemühungen ließ sich die Stadt endlich zur Concession herbei, daß der Gubernator für seine Person einen derartigen Priester mitbringen könne, der aber nur in der Privatwohnung und ohne Geläute, Gesang und sonstiges Gepränge seinen Gottesdienst halten dürfe. Unter solcher Bewilligung rückte Georg mit 1500 Reitern am 7. August in der Stadt ein und verweilte daselbst bis Mitte September. ³⁾

Auch in der Folgezeit vernehmen wir nichts, was auf eine freundlichere Gesinnung der Jglauer gegenüber Podiebrads nationaler und religiöser Richtung schließen läßt, und des jungen, von Jglaus Bewohnern so geliebten Königs Ladislaus plötzlicher Tod, der die gehässigten Gerüchte über Georg und seine Partei veranlafste, war ganz besonders geeignet, die Gemüther der leichtgläubigeren unteren Schichten der Bürgerschaft noch mehr zu erregen.

Dazu kam noch der Umstand, daß bei der bevorstehenden Königswahl Jglaus Bevölkerung der Einflußnahme der verschiedenen sich um Böhmens Krone bewerbenden Prätendenten ausgesetzt war, die wohl nichts unterließen, die dort herrschende Stimmung gegen Georg zu fördern.

Am 2. März 1458 vollzog sich zu Prag die Wahl Georgs zum Könige, wodurch die Ansprüche der übrigen Bewerber ihre endgiltige, freilich

1) Leupolds Chronik p. 7.

2) Palacky, Geschichte Böhmens IV. Bd. 1. Abth. p. 220.

3) Palacky, Geschichte Böhmens IV. Bd. 1. Abth. p. 219 u. f.

für sie ungünstige Erledigung fand. Von den habsburgischen Erzherzogen wurde der heftige Albrecht VI. am meisten davon berührt, doch blieb ihm vorläufig nichts anderes übrig, als die Opposition, die kurz nach dem Bekanntwerden der erfolgten Wahl in Mähren und Schlesien aufstauete, durch seinen Einfluß moralisch und wenn nöthig und möglich, auch materiell zu unterstützen.

In der Stadt Jglau wurde die Nachricht mit Bestürzung aufgenommen. Die deutsche Bürgerschaft war, wie wir gesehen, Georg und den Utraquisten nie hold gewesen, sie hätten wohl am liebsten das Regiment eines habsburgischen Fürsten gesehen, und da unter diesen wieder Erzherzog Albrecht durch seine Energie, Thatkraft und Willensstärke von seinem thatenlosen und allzu zaghaften Bruder Friedrich vortheilhaft abstach, so genoß der erstere am meisten Popularität unter Jglaus Bewohnern. Die strengkatholische Gesinnung und Feindseligkeit gegen den Utraquismus war daselbst überdies noch durch einige Seelauer Priester gefördert worden, die während der unruhigen Zeiten sich hinter Jglau's Mauern in sicheren Schutz begeben hatten und die oben bezeichnete Stimmung, namentlich im niederen Volke, wo ihr Einfluß der mächtigste war, sorgsam pfliegen.¹⁾

An der Spitze des Gemeinwesens in Jglau standen im 15. Jahrhunderte die Jurati oder Geschworenen, 12 an der Zahl, unter denen der Richter „iudex“, und neben ihm der aus den Geschworenen abwechselnd gewählte Bürgermeister, „magister civium“, die Oberleitung inne hatten. Diese Verfassung war jedoch durchaus keine demokratische oder auch nur repräsentative, sondern sie stand im innigsten Zusammenhange mit dem Patricierthume, das in den Städten fast überall in den ausschließlichen Besitz der Macht gelangt war, so daß eher von einer oligarchischen Regierung die Rede sein kann.

Der alljährlich im Frühjahr unter Intervention des Landesunterkämmerers zu erneuernde Rath (der „iurati“) wurde daher nicht etwa aus der Bürgerschaft durch Wahl oder corporative Abordnung gebildet, sondern die alten, ausscheidenden Mitglieder bezeichneten ihre Nachfolger, so daß stets der frühere Rath den neuen berief.

Unter solchen Verhältnissen ist es leicht erklärlich, daß sich der Stadtrath nicht selten in der Opposition zur Majorität der Bürgerschaft befand und überhaupt vermöge seines Zusammenhanges mit den erbgeessenen Patricierfamilien als eine conservative, friedliebende, allen Neuerungen und politischen Bewegungen abholde Körperschaft angesehen werden muß, die

1) d'Elvert: Geschichte der Stadt Jglau. Brünn 1850, p. 117.

zunächst ihre und ihrer Angehörigen Sonderrechte und Vortheile im Auge hatte und vermöge ihrer privilegirten Stellung auf das Verlangen und Begehren der großen Masse des Bürgerstandes wenig achtete.

Als am 7. März 1458 Hanusco als Richter, Johannes Albus als Bürgermeister, Andreas Eberhertl, Bernhard Korn, Johannes Ryzman und Johannes Teckl u. A. als Geschworene eingesetzt wurden,¹⁾ mögen diese den ersten, begütertsten Familien angehörigen Männer, von denen übrigens schon die meisten eine Reihe von Jahren im Amte saßen, wohl das Bestreben gehabt haben, trotz aller Abneigung gegen Georg und dessen Partei den Frieden, in welchem Handel und Wandel so gut gedieh, zu erhalten und vor Allem keinerlei Streit mit dem mächtigen Georg zu provociren; andererseits konnten sie sich der herrschenden Strömung doch nicht ganz entziehen und schlossen sich daher bezüglich der Anerkennungsfrage vorläufig der gegnerischen Partei an. Zu Ende März schien selbe eben noch zahlreich und stark genug zu sein, daß der vorsichtige Zglauer Rath es wagen durfte, Gefühls- und Klugheitspolitik zu vereinigen.

Aus dem Bestreben des Rathes, vor der Klarstellung der politischen Constellation wenigstens den *modus vivendi* mit Georg zu finden, erklärt sich das freundliche Schreiben, welches der neugewählte König am 11. März an die Stadt erläßt, in dem er sein besonderes Wohlgefallen darüber äußert, daß ihm durch selbe ein Schreiben des Legaten (ungenannt), Hynek von Bornstein betreffend, übersendet worden sei.²⁾ Wenn aus diesem Schriftstück auf ein gutes Einvernehmen zwischen Georg und der Stadt Zglau geschlossen werden muß, so ist sicherlich unter letzterer nur die regierende Patricierpartei zu verstehen, die aus dem oben angeführten Grunde dem Könige eine Höflichkeit erwiesen hatte. Dieser benützte seinerseits auch wieder die gebotene Gelegenheit, durch freundliches Entgegenkommen am Beginne seiner mehrfach bedrohten Herrschaft schwankende Elemente zu beschwichtigen oder gar für sich zu gewinnen.

Trotz dieses Austausches freundlicher Gesinnung zwischen dem Zglauer Rathe und Georg dürfen wir uns über die wahre Stimmung in der Bürgerschaft selbst nicht täuschen lassen. Sie war für den König höchst ungünstig und fand neue Nahrung und Festigung in der Haltung der meisten mährischen Städte auf dem Landtage zu Brünn, der am 9. April eröffnet wurde. Die Habsburger, Albrecht und Sigismund voran, begannen zu gleicher Zeit ihre Ansprüche auf Böhmens Thron energischer zu vertreten.

1) Stadtbuch vom Jahre 1458 im Zgl. Archive.

2) Sterly I. p. 147.

Am 10. April schrieben die beiden genannten Erzherzoge an die in Brünn versammelten Abgesandten der mährischen Städte, daß sie ihr Erbrecht, welches ihnen nach Carl IV., Sigismund und Albrecht II. gebühre, aufrecht erhalten und geltend machen wollen; sie verlangten, daß die mährischen Städte ihre Abgesandten entweder an den erzherzoglichen Hof schicken oder einen gemeinsamen Tag bestimmen sollten, auf welchen auch die Sendboten der Habsburger erscheinen würden.¹⁾ Eine Woche später, am 17. April, schrieb auch Kaiser Friedrich aus Neustadt an den Olmüzer Bischof, den Landeshauptmann von Mähren, den Adel und die Städte Olmütz, Znaim, Jglau und Brünn die Aufforderung, sie sollten auf dem beginnenden Landtage seine, seines Bruders und Veters Ansprüche kräftig vertreten.²⁾

Die Entscheidung war aber in der Zwischenzeit bereits erfolgt.

Wohl war am Beginne des Landtages die Stimmung der Anwesenden Georg keineswegs günstig gewesen, man fühlte sich besonders über die Nichtbeachtung Mährens bei der Königswahl verletzt, doch siegte bald die Friedliebe und wohl auch die Furcht.³⁾ Die Majorität beschloß die Anerkennung zu leisten, wenn der neugewählte König die Prälaten, Herren und Städte im Genusse voller Religionsfreiheit lasse und die mährischen Angelegenheiten durch mährische Räte verwalten zu lassen verspreche. Nur eine ganz geringe Anzahl Adelliger, darunter Hynek Litowsky von Lichtenburg, Herr auf Zornstein und Bettau, sowie die Städte Brünn, Jglau, Znaim, Olmütz, M. Neustadt und Gradisch blieben in starrer Opposition, sie weigerten sich dem Beschlusse der Majorität beizutreten und stellten sich auf die Seite der Schlesier, welche gleichfalls von keiner Huldigung wissen wollten.

Von den genannten Städten, die für den Fall eines Angriffes nach den obwaltenden Verhältnissen fast einzig und allein auf auswärtige Hilfe angewiesen waren, trat Jglau auch sofort mit den habsburgischen Fürsten, namentlich mit dem rührigen Albrecht, in Verbindung.

Ende April ging der dortige Stadtrichter Hanusco an den Hof des Erzherzogs und überbrachte demselben ein Schreiben der Jglauer, worin diese um Unterstützung und Hilfe baten. Der Abgesandte hielt sich bis anfangs Mai an des Erzherzogs Hof auf, wenigstens schrieb dieser am 3. Mai an die Stadt, daß er Hanusco, gegen dessen Willen länger bei sich behalten habe müssen, dem gestellten Verlangen jedoch willfahren wolle,

1) Palacky. Urk. Beiträge Nr. 152.

2) Lichnovsky. Gesch. des Hauses Habsburg. VII. Bd. p. CCCLXXVIII.

3) Bachmann. Ein Jahr Böhm. Gesch. Archiv f. österr. Gesch. 54. Bd. p. 114.

und zu diesem Zwecke Wolfgang Kadauer nach Jglau schicke, den sie mit Vertrauen und Zuversicht aufnehmen sollten. ¹⁾

Mit dem Erscheinen Kadauers, der sicher nicht allein kam, sondern auch bewaffnete Mannschaft mit sich brachte, gewann in Jglau die kriegerische Partei Oberhand.

Wenn auch bis jetzt selbst die friedliebende regierende Partei sich der Opposition gegen Georg angeschlossen und sogar auswärtige Verbindungen angeknüpft hatte, so sah sie nach der am 7. Mai anstandslos vollzogenen Krönung Georgs die Gegner desselben immer mehr und mehr schwinden, und erkannte deutlich, wie schwierig der Widerstand gegen die Anerkennung sich auf die Dauer gestalten würde.

Nur ungern und mit Widerstreben gab der Rath weiterhin der in den unteren Schichten herrschenden Kriegsstimmung Gehör und gerieth dadurch in einen derart heftigen Conflict mit der Bürgerschaft, daß er sogar gezwungen wurde, zurückzutreten und das Stadtregiment den Gegnern zu überlassen. Dies geht unzweideutig aus der Eintragung im Jglauer Stadtbuche von 1458 hervor, welche nach der zu Ende des Jahres erfolgten Wiedereinsetzung eines gemäßigten Geschworenencollegiums von diesem zum „immerwährenden Gedächtniß“ und zur „künftigen Warnung“ veranlaßt wurde und mit kräftigen Worten von dem verhängnißvollen Terrorismus Weniger spricht, die sich unbesonnen der Einsicht Erfahrener widersetzt und die Stadt in einen aussichtslosen Kampf gestürzt hätten.

Gewiß waren es die ersten Wochen des Mai, die Zeit unmittelbar nach der Krönung Georgs, in denen zu Jglau die heftigsten Parteikämpfe und Auftritte zwischen Rath und Bürgerschaft, oder richtiger gesagt, zwischen dem friedliebenden Patricienthume und dem niederen Bürgerstande, der seinem Gefühle blindlings folgte, stattfanden. Letzterer brachte durch seine Widersetzlichkeit die herrschende Stadtregierung zum Falle und folgte lieber der Leitung energischer Männer aus seiner Mitte. Die Demokratie hatte die Oberhand über das Patricierthum errungen. ²⁾ Als nun Wolfgang Kadauer mit Hilfstruppen in der Stadt erschienen war, hatte diese Partei die unbestrittene Herrschaft in der Stadt inne; einzelne Patricierfamilien suchten sogar ihr Heil in der Flucht und fanden Schutz in Böhmen. ³⁾

1) Orig. im Jgl. Archiv.

2) „Orta est divisio democratia regnante. — Communitas extollit cornua, praevaricatur legem, opprimit senatum, paretque mandatis vilium, suorum sapientum sprete relatione.“ Hist. Notiz im Stadtbuche.

3) Palacky. Gesch. Böhmens. IV. Bd. 2. Abth. p. 54.

Die kriegsbereite Stimmung der Zglauer erfuhr aber eine nicht geringe Dämpfung als Georg wirklich mit einem Heere vor der Stadt erschien. In den letzten Tagen des Mai hatte sich derselbe aus Prag nach Mähren aufgemacht, um die noch widerstrebenden Elemente dieses Kronlandes unter sein Scepter zu beugen. Anfangs Juni traf Georg vor Zglau ein, hielt sich aber nicht lange vor der Stadt auf, welche auch keinen besonderen Widerstand leistete, sondern, wie erzählt wird, sogar sich zu unterwerfen versprach.¹⁾

Ob die zur Führung gelangten Elemente, wie dies öfters zu geschehen pflegt, angesichts der überraschend schnell eingetretenen Gefahr für den Augenblick den Muth verloren oder die Stadt, trotz der von Albrecht gesandten Hilfe noch nicht genügend zur Vertheidigung vorbereitet war, wir also an eine Art Kriegslust zu denken hätten, bleibe dahingestellt, Thatsache ist es, daß Zglau seine Unterwerfung versprach. Als aber der König sich nach Znaim gewandt hatte, verweigerten die Zglauer Bürger die Aufnahme einer böhmischen Besatzung und erklärten neuerdings trotzig, eine Huldigung nur dann leisten zu können, wenn der König persönlich in die Stadt käme. Daß dieser letztere Umstand nicht der wirkliche Grund der bisher verweigerten Huldigung sondern eher ein Vorwand war, um Zeit zu gewinnen, ist wohl klar; die kriegslustige Partei hatte eben wieder Muth geschöpft und den Entschluß gefaßt den Kampf aufzunehmen. Zu derselben Zeit entsandten die Zglauer neuerdings einen Boten an Erzherzog Albrecht. Derselbe antwortete auch am 19. Juni in trostreicher und aufmunternder Weise, erklärte aber zugleich, daß zwischen ihm und dem Kaiser Streitigkeiten vorkämen, die ihn sehr in Anspruch nähmen; nichtsdestoweniger wolle er sich beim Kaiser und der Landschaft für die Stadt aufs eifrigste verwenden.²⁾ Von dieser Seite war also für den Moment nur eine moralische, aber keine materielle Unterstützung zu erwarten.

Zglau konnte den ganzen Monat Juni auf die Vorbereitungen zur Belagerung und zur Rüstung verwenden, denn Georg Podiebrad war während dieser Zeit mit der Einnahme der übrigen Städte in Mähren beschäftigt. Dieselben ergaben sich sämmtlich nach kürzerer oder längerer Verhandlung, sicher aber, wenn Georg ernste Anstalten zur Belagerung traf; — Znaim noch im Juni, Brünn in den ersten Julitagen, Olmütz am 5. d. M. und endlich Gradisch und Neustadt. —

Am 6. Juli konnte der König von Brünn aus seinem Oberstkämmerer Mihalović die Nachricht von der Unterwerfung aller mährischen

1) Palacky. Gesch. Böhm. IV. Bd. 2. Abth. p. 45. Bachmann p. 147.

2) Leopolds Chronik p. 10.

Städte, mit Ausnahme Iglaus, melden, wobei er hinzufügte, daß er dieser 3 Tage Bedenkzeit gegeben habe (bis 9. Juli), nach deren Ablauf er ihren Widerstand energisch zu brechen gewillt sei.¹⁾

Die gesetzte Frist verstrich ohne Nachgiebigkeit von Seite Iglaus und so begann thatsächlich die Belagerung.

Die Belagerer mußten zunächst darauf bedacht sein, durch eine möglichst rasche Einschließung der Stadt, die Verproviantirung derselben unmöglich zu machen. Da das vorjährige Getraide schon zumeist aufgezehrt war, so galt es die Bewohner zu hindern, die diesjährige Ernte in die Stadt zu bringen.²⁾ Deshalb erschienen schon am 13. Juli die ersten feindlichen Truppen vor der Stadt; von diesem Tage an beginnt die eigentliche Belagerung.³⁾

Wenngleich die Bewohner der Stadt somit nicht mehr im Stande gewesen waren mit dem noch auf den Feldern stehenden, nahezu reifen Getraide ihre Vorrathskammern zu füllen, so hatten sie doch rechtzeitig alle Reste der aus dem Vorjahre übrigen Cerealien in den Vorstädten und der nächsten Umgebung zusammengerafft und konnten so mit Lebensmittel genügend versorgt, nach dieser Seite hin ruhig der Belagerung entgegensehen.⁴⁾

König Georg, der anfangs Juli zu Brünn geweiht und hier die Einschließung der Iglauer abgewartet hatte, reiste um die Mitte des Monats nach Olmütz (14. Juli) und begab sich dann nach Schlesien, von wo er in den letzten Tagen des Juli nach Prag zurückkehrte. Er leitete die Belagerung unserer Stadt nicht in eigener Person, sondern entsandte nur eine Heeresabtheilung unter der Führung Burian Trezkas und Jdeněk Kostkas dahin, welche die Stadt sofort einschlossen und eine regelrechte Belagerung begannen, nachdem sie dem Kriegsgebrauche gemäß dieselbe nochmals zur Uebergabe aufgefordert hatten. Daß eine solche rundweg verweigert wurde, geht nicht nur aus den folgenden Thatsachen, sondern auch aus einem Briefe Jobsts von Einsiedel hervor, der am 21. Juli berichtet, daß „die unweisen von der Igla geredt und globt und verschriben ken hern Trezken“, sie wollten keinen Gehorsam leisten, wenn nicht der König selbst komme.⁵⁾

Wir sehen also, daß die in der Stadt zur Herrschaft gelangte Partei noch jetzt ihre wiederholt geäußerte trotzigte Forderung aufrecht erhielt, wissen

1) Palacky. Urf. Beiträge p. 164.

2) In der Umgebung Iglaus beginnt die Ernte erst Ende Juli (St. Annatag).

3) Leupolds Chronik p. 10.

4) Sterly. I. Bd. p. 148 u. f.

5) Jobst v. Einsiedel. Brief VII.

aber andererseits, daß es weniger die Unterlassung des persönlichen Erscheinens Georgs als vielmehr die tiefgewurzelte nationale und religiöse Abneigung gegen ihn war, welche die Bürgerschaft zu so hartnäckigem Widerstande trieb. So urtheilt auch der zeitgenössische Peter Eschenloer, wenn er sagt, daß „die frommen Zglauer Georg nicht aufnehmen wollten, ohne Befehl der päpstlichen Heiligkeit“. ¹⁾

Leupolds Chronik schmückt den Beginn der Feindseligkeiten mit einem jener Histörchen aus, die vom Localpatriotismus erzeugt, in der Tradition ein langes Leben zu fristen pflegen, deren geschichtliche Unhaltbarkeit aber auf der Hand liegt. Vor allem läßt sie den König persönlich die Belagerung beginnen und denselben den erbitterten Schwur thun, „nicht eher die Sporen abzulegen, bis die Stadt in seinen Händen sei“, worauf den Zglauern die schelmisch-trogige Antwort in den Mund gelegt wird, „er möge sich dessen bedenken, weil ihm sonst die Sporen leicht verrostet könnten“. ²⁾

So bietet die Zglauer Localchronik in diesem Punkte an der Stelle schlichter, historischer Wahrheit nur eine Anekdote, die der sonst so getreue Chronist eben von seinen Vorfahren überliefert bekam und ohne Bedenken wiederergab.

Im Laufe des Juli werden uns keine besonderen Kriegsthaten der beiden kämpfenden Parteien vermeldet, die Belagerung wurde anfangs mit geringer Energie geführt, ja in der letzten Woche des Juli auf kurze Zeit beinahe gänzlich unterbrochen und der Truppenstand vor der Stadt auf ein Minimum reducirt. Der Grund dieser Erscheinung lag in dem Kriege, den Georg gleichzeitig gegen Oesterreich führte.

Schon am 2. Juli hatte dieser aus Brünn Erzherzog Albrecht und Sigismund von Tirol wegen Verweigerung des freien Geleites für einen seiner Gesandten, sowie wegen der Unterstützung der Gegner des Königs durch die Habsburger — in erster Linie bezog sich dies wohl auf Zglau — einen Fehdebrief ³⁾ geschickt, dem auch sofort der Einmarsch böhmischer Truppen in österreichisches Gebiet folgte. Die feindlichen Scharen ergossen sich in die österreichischen Gegenden nördlich von der Donau und streiften fast ungehindert umher, da die Uneinigkeit zwischen Albrecht und Friedrich die Vertheidigungskraft des Landes lahm gelegt hatte; nur Albrecht, der stets Rührige, bemühte sich, so gut es gieng, den Eindringlingen entgegenzutreten und nebenbei auch den belagerten Zglauern, den einzigen, die seine Sache noch in Mähren verfochten, Hilfe zu bringen.

1) Eschenloer I. p. 64.

2) Leupolds Chronik p. 10.

3) Palacky. Urkundl. Beiträge Nr. 164.

Die vor dieser Stadt unter Trefas und Kostkas Führung stehenden, böhmischen Abtheilungen erhielten anlässlich der Kriegseröffnung in Oesterreich am 23. Juli nebst anderen Adeligen und Städten, den Befehl, vorerst von der Belagerung abzulassen und sich schleunigst nach Oesterreich zur Unterstützung der daselbst kämpfenden Kriegsvölker zu begeben.¹⁾

Von diesem Vorgange scheint man in der Kanzlei Albrechts wohl unterrichtet gewesen zu sein, man wußte genau, daß das böhmische Belagerungsheer Jglau Ende Juli verlassen habe und diese Gelegenheit beschloß Albrecht zu benützen, um der ihm so getreuen, bedrängten Stadt frische Truppen zuführen zu lassen. Er schrieb am 1. August an den schon oben genannten Hynek von Bettau, einen der wenigen dem Könige noch immer feindselig gebliebenen Adeligen Mährens, der sich schon früher, aber vergeblich bemüht hatte, die Stadt mit neuer Mannschaft zu versehen, „er habe vernommen, daß die Feinde aus dem Lager aufgebrochen seien und beauftrage ihn daher, mit allem Fleiß zu trachten, so bald als möglich der Stadt zu Hilfe zu kommen.“²⁾

Die Zuführung der Truppenverstärkung scheint indessen nicht so leicht von Statten gegangen zu sein, wie der Erzherzog es meinte. Hynek von Bettau machte wohl diesbezügliche Versuche, doch gelangen sie ihm nicht; deshalb schrieb er noch in den ersten Augusttagen darüber an Albrecht, welcher über diese neue Zögerung nicht wenig ungehalten wurde. In dem Briefe vom 9. August, den er an Hynek sandte, äußert er seine Verwunderung darüber, daß es demselben nicht gelingen könne in die Stadt zu kommen, während doch Boten anstandslos hin und her verkehrten und ermahnt seinen Parteigänger neuerdings aufs Angelegentlichste das bisher Unterlassene zu erfüllen.³⁾ Die hinzugefügte Nachricht, daß er selbst am 11. August zum Heere in Oesterreich abgehen wolle, hatte wohl den Zweck Bettau aufmerksam zu machen, daß um diese Zeit der Krieg in diesem Lande neuen Fortgang nehmen und die Aufmerksamkeit der Böhmen vorzugsweise in Anspruch nehmen werde.

Wenn wir nun nach den Ursachen fragen, warum es trotz des Abzuges des Belagerungsheeres Hynek von Bettau dennoch nicht gelingen wollte, Jglau die ersuchte Hilfe zu bringen, so liegen selbe wohl hauptsächlich in Folgendem:

Es ist kaum glaublich, daß das ganze vor Jglau stehende Heer aufgebrochen und abgezogen sei, da ja sonst die Stadt die beste Gelegenheit

1) Bachmann p. 149 u. f.

2) Orig. im Jgl. Archiv.

3) Orig. im Jgl. Archiv.

gehabt hätte, sich neu zu verproviantiren, wodurch der Zeitpunkt der Uebergabe wieder in weite Ferne hinausgerückt worden wäre; wahrscheinlich blieb ein wenn auch kleines Observationscorps zurück,¹⁾ das eben stark genug war, Bettau, der gewiß auch keine zahlreiche Mannschaft mit sich führte, fernzuhalten. Ferner hatte Georg, um den Krieg gegen Oesterreich mit größerem Nachdrucke führen zu können, ein neuerliches Heeresaufgebot erlassen und am 26. Juli an alle seine Vasallen den Befehl erlassen, sich mit Waffen und Proviant versehen am 10. August im Lager vor Jglau einzufinden.²⁾

Das letztere wurde also zum Sammelpunkte der neuen Expedition gegen Oesterreich ansersehen. Da die Zuzüge von allen Seiten die Straßen und Wege gewiß schon vor dem gegebenen Termine unsicher machten und sich das königliche Lager gegen den 10. August täglich mit Bewaffneten füllte, so begreifen wir, daß es zwar einzelnen Boten möglich war sich durchzuschleichen, daß aber Hynek von Bettau vergeblich auf eine Gelegenheit lauerte, seine Mannschaft in die Stadt zu bringen.

Am genannten Tage war Georg von Prag abgereist und erschien persönlich im Lager vor Jglau, wo er einen zahlreichen Zuzug reisiger Scharen vorfand, mit welchem er nach zweitägigem Aufenthalte daselbst den Marsch nach Oesterreich antrat. Zur Fortsetzung der Belagerung ließ er eine Abtheilung unter der Führung seines Hofmeisters Heinrich von Straß zurück; am 20. August befand sich der König zu Opatau, dann überschritt er die österreichische Grenze.³⁾

Während die böhmischen Truppen dort einen kurzen, keineswegs besonders blutigen Feldzug gegen die mittlerweile ausgeföhnten Brüder Friedrich und Albrecht führten, hatte die Stadt Jglau eine ununterbrochene, wenn auch nicht gerade besonders energisch betriebene Belagerung zu bestehen. Die Feinde beschränkten sich zumeist die Hilfsquellen der Stadt abzuschneiden und zu zerstören, diese aber, wohl verproviantirt und mit dem Nöthigsten versehen, gewann durch den bisher verhältnißmäßig günstigen Verlauf der Belagerung neuen Muth und erhöhtes Selbstvertrauen.

Ob, wann und wie Hynek von Bettau der Stadt die so oft versuchte Hilfe gebracht, ist ungewiß; es scheint zweifelhaft, daß es ihm später gelungen sei, nachdem es in der günstigsten Zeit (unmittelbar nach dem 23. Juli) nicht möglich gewesen war.

1) Diese Behauptung bestätigen auch Jobsts Worte, (Brief IX.): „vnd ist man gleich wol stets der weil wir im feldte gelegen sein vor Iгла gelegen“.

2) Palacky. Gesch. Böhm. IV. Bd. 2. Abth. p. 49.

3) Palacky. Gesch. Böhmens. IV. Bd. 2. Abth. p. 50.

Die Kämpfe in Niederösterreich hatten sich in der Zwischenzeit in friedliche Unterhandlungen aufgelöst, die zwischen Georg und den habsburgischen Brüdern eifrigst gepflegt wurden. Es ist klar, daß bei einem eventuellen Friedensschlusse zwischen denselben, Albrecht jede weitere Unterstützung der Stadt Jglau aufgeben mußte; dies sah er recht gut ein und war deshalb seit dem Beginne der Unterhandlungen darauf bestrebt, die ihm so getreue Stadt in den Frieden einzubeziehen. In der zweiten Hälfte des September begannen die einleitenden Vorbesprechungen zu dem Frieden, der für Jglaus Geschick insoferne von folgenschwerer Bedeutung war, weil die Stadt durch denselben ihren einzigen Bundesgenossen verlor.

Albrecht verhehlte diese neueste Wendung der Dinge den Bewohnern keineswegs, sondern richtete am 20. September aus Wien ein Schreiben an dieselben, worin er von der im Zuge befindlichen „taidung“ spricht und erklärt, seinen Fleiß auf den Miteinbezug der Jglauer zu verwenden, damit sie „in Ruhe kommen“. Nur für den Fall des Nichtzustandekommens des Friedens wird fernere Unterstützung in Aussicht gestellt.¹⁾

Das war ein harter Schlag. Der Stadt Jglau blieb für den Fall eines Ausgleiches der Habsburger mit Georg wohl nichts anderes übrig, als die von Albrecht angebotene Vermittelung anzunehmen und sich unter möglichst günstigen Bedingungen zu unterwerfen. Wollte sie das nicht, so mußte sie sich entschließen, auf eigene Faust den Kampf fortzusetzen.

Was Albrecht versprochen, das hielt er auch; unter den am 5. October angenommenen Vertragspunkten zwischen den Habsburgern und Georg erscheint auch der, daß der König von Böhmen „auf Verlangen des Herzogs Albrecht den Jglauern Vergessenheit des Geschehenen verspricht, sofern sich die Stadt sofort unterwerfe“. Zur Annahme dieser Klausel sollen auch einige mährische Adelige, so Heinrich von Lippa, Karl von Blaschin, Stibor und Heinrich von Gimburg ihren Einfluß beim König geltend gemacht haben.²⁾

Man sollte meinen, daß die Stadt ohne weiters die günstige Gelegenheit ergriffen hätte, sich mit heiler Haut aus dem Kampfe herauszuziehen, doch nein, die darin mächtig gewordene Partei wollte in ihrem blinden Hass und fanatischen Uebereifer noch jetzt von keiner Uebergabe etwas wissen; wahrscheinlich durch den bisher erfolglosen Verlauf der Belagerung übermüthig gemacht, hielt sie sich für unüberwindlich und allein, ohne Bundesgenossen und sonstige Hilfe wagte die „Demokratie“, der in diesem Punkte nicht mit Unrecht von ihren Gegnern das politische Verständniß abgesprochen

1) Orig. im Jgl. Archiv.

2) Bachmann p. 171 und Sterly I. p. 152.

wird, der gesammten, nun frei verfügbar gewordenen Macht des Böhmenkönigs zu widerstehen.

Daß man auch in der Umgebung desselben über den ferneren Widerstand der Stadt erstaunt war und ihn als ein unbegreifliches Unternehmen auffasste, das mehr das Mitleid als Groll herausfordere, davon zeugen Jobst Worte, mit denen er von dieser unerwarteten Wendung der Dinge berichtet: „die Stadt ist ganz hindangesezt, die Herzoge von Oesterreich wollen ihnen weder Rath noch Hilfe geben, die werden gestraft, besorge ich, an Leib, Ehren und Gut; Gott geb', daß sie zu Gnaden aufgenommen werden, damit Blutvergießen vermieden werde.“¹⁾

Als Georg den Vermittelungsvorschlag zurückgewiesen und die verlangte Unterwerfung neuerdings verweigert sah, beschloß er die Belagerung mit aller Energie aufzunehmen, um den trotzigen Widerstand der Stadt endlich mit Gewalt zu brechen; damit begann der letzte, verhängnißvolle Abschnitt in der Geschichte des Auerkennungskampfes, den Jglau mit dem mächtigen Böhmenkönige ausfocht.

Das ganze, nach Oesterreich aufgebotene Heer, welches um diese Zeit nach Böhmen und Mähren zurückmarschirte, stand nun den Belagerten zu Gebote. Die Stadt wurde sofort von allen Seiten „verbaut und umzäunt“ d. h. jeder Verkehr mit dem Vorfelde unmöglich gemacht und eine enge Kette von Verschanzungen um sie gezogen. Außerdem ließ man das grobe Geschütz in nicht geringem Maße seine verderbliche Wirkung äußern, welches derartigen Schaden an den Gebäuden anrichtete, daß noch im Jahre 1460 der Gottesdienst wegen der zerstörten Kirchen in Privathäusern abgehalten worden sein soll.²⁾

Aber nicht bloß durch directen Angriff wurde den Belagerten auf das härteste zugesetzt, ihnen wurde durch die Verwüstung der um die Stadt gelegenen Gebiete ein dauernder Schaden zugesügt. Wir hören von dem Niederbrennen der Vorstädte, der Ausraubung und Verwüstung der meist reichen Jglauer Bürgern gehörigen Landhäuser und Maierhöfe, desgleichen³⁾ von dem Durchstechen der Fischeichdämme, wodurch auf lange Zeit ergiebige Einnahmsquellen geschädigt wurden.

So wüthete auf beiden Seiten seit dem Anfange des October ein hartnäckiger, wüthender Kampf, dessen Ausgang übrigens leicht vorauszusehen war.

1) Jobst von Einsiedel. Brief IX.

2) d'Elvert p. 117.

3) „decendia suburbiorum, desolatio villarum, suffosio piscinarum, pluraque incommoda inferuntur.“ Hist. Notiz im Stadtbuche.

Die Tapferkeit der Belagerten wird selbst von den politischen Gegnern gebührend anerkannt, ¹⁾ auch der zwar entfernt weilende, aber wohl unterrichtete Peter Eschenloer meldet, daß sich die Bewohner „manlich“ gewehrt, ²⁾ doch war alles vergebens, trotz heroischer Heldenthaten konnten sie sich nicht gegen die mit allen Mitteln einer wohl ausgerüsteten Belagerungskunst versehenen Böhmen auf die Dauer behaupten.

Während dieser Ereignisse war Georg nach Prag zurückgekehrt, wo er am 16. October eintraf; er leitete auch diesmal nicht persönlich die Belagerung der Stadt, sondern soll dieselbe seinem Sohne Victorin überlassen haben. ³⁾ An die Ankunft des Königs in der Hauptstadt knüpft sich eine wichtige Nachricht, welche uns Cochlaeus überliefert hat und die berichtet, daß am Hofe Georgs um selbe Zeit (also nach der Mitte Octobers) eine Gesandtschaft von Iglauer Bürgern erschienen sei, die dem Könige die Unterwerfung unter denselben Bedingungen, wie sie auch den anderen katholischen Städten zu theil geworden, angeboten hätte. ⁴⁾

Es geht jedenfalls nicht an, zu glauben, daß die Iglauer Bürger, deren Troß bisher unbeugsam gewesen, plötzlich ihre Gesinnung verändert hätten, noch weniger aber anzunehmen, es wäre von dieser Seite ein derartiges Angebot jezt, unmittelbar vor der Entscheidung, auch nur angehört worden, daher dürfte die Vermuthung nicht irre gehen, man habe es hier mit einer Deputation der stets zum Frieden geneigten, auch dem Gegner als conciliant bekannten, doch für den Augenblick gestürzten Patricierpartei in Iglau zu thun, welche kurz vor der Katastrophe wenigstens das Aergste von ihrer Vaterstadt abzuwenden suchte, und wohl wissend, daß nur ihr in der eroberten Stadt das verlorene Regiment wieder zufallen müßte, da sie ja politisch nicht compromittirt war, auch auf ein gewisses Entgegenkommen von Seite der königlichen Regierung rechnen konnte. Sie handelte überdies nicht nur in ihrem Interesse, sondern konnte sicherlich der Zustimmung eines großen Theiles der Bürgerschaft der schwer geprüften Stadt gewiß sein, wenn es ihr gelang, Friede und Ordnung wieder herzustellen.

Die Erwartung der Iglauer Patricier wurde nicht getäuscht, der Gegner zeigte sich nicht ungeneigt, einem ihrer Leitung übergebenen Iglau nach Bestrafung der Schuldigen möglichst günstige und gnädige Bedingungen zu gewähren.

1) „et licet repugnabant strenue sed sine commodo.“ *ibid.*

2) Eschenloer I. B. p. 66.

3) d'Elvert. p. 118.

4) Cochlaeus: belli hussit. libri XII. p. 413.

Unterdessen trat das längst Erwartete ein. Die Vertheidigungskraft der Stadt war gebrochen, am 15. November mußte sie ihre Thore den Feinden öffnen, welche vor allem die Stadtregierung in die Hände friedliebender, böhmienfreundlicher Männer übergaben. Unter Intervention des Landesunterkämmerers „Herrn Benesch“ wurden die neuen Geschworenen, Andreas Eberhertl, Jacob Smiker, Michael Gosche'rl, Hanns Geschl, Procop Hierl, Bertlin Püczel, Johannes von Prag u. A. ¹⁾ in das Amt eingesetzt, welche auch sofort zur dauernden Erinnerung an das Geschehene die schon oft erwähnte Notiz in das Stadtbuch eintragen ließen.

Die oben ausgesprochene Behauptung, daß die Unterwerfung der Stadt nicht von der gesammten Bürgerschaft, sondern nur von einer Partei angeboten wurde, findet ihre Bestätigung auch in dem Umstande, daß nach der erfolgten Einnahme mehrere Hinrichtungen stattgefunden haben sollen, im Großen und Ganzen aber die Rechte und Freiheiten der Stadt geschont und sogar wieder bestätigt wurden. Die Terroristenpartei wurde eben mit allen Mitteln niedergekämpft und ihr, die noch im letzten Stadium des Kampfes tapfer Widerstand geleistet, kam der von der Rathspartei geschlossene Ausgleich nicht zu Gute; sie mußte als die Urheberin des so langwierigen Streites die volle Strenge des Siegers fühlen.

Am 30. November 1458 wurde zu Prag der Vergleich zwischen dem König und der Stadt Jglau abgeschlossen, letztere hatte eine Entschädigung von 20.000 Schock böhmischer Groschen zu leisten und eine böhmische Besatzung in ihre Mauern aufzunehmen, dafür wurde ihr der Gebrauch des h. Abendmahles unter einer Gestalt ungehindert gelassen. ²⁾

So war der Widerstand Jglaus gegen die Anerkennung Georg unterdrückt, die Stadt hatte ihre Standhaftigkeit und spätere Hartnäckigkeit mit schweren Opfern an Geld und Blut gebüßt und das im Mai gestürzte Patricierthum hatte mit seiner Friedensliebe doch schließlich Recht behalten. In dessen Händen hielt König Georg die Stadt für genügend beruhigt und säumte nun auch nicht länger, die Freiheiten und Privilegien derselben anzuerkennen. Am 6. December desselben Jahres unterzeichnete er die diesbezügliche Urkunde, in welcher er „auf Bitten der lieben, getreuen, ehrsamem Rathsgeschworenen, der Stadt Jglau alle unter den früheren Herrschern erworbenen Rechte, insbesondere das der großen Mauth“, bestätigt und alle Dawiderhandelnden mit seiner königlichen Ungnade bedroht. ³⁾ Am

1) Hist. Notiz im Stadtbuche.

2) Sterly I. Bd. p. 153.

3) Sterly I. B. p. 155. Der Wortlaut der oben genannten Urkunde im Anhange des 1. B. unter Nr. LVIII. mitgetheilt.

gleichen Tage erließ er auch, wohl in Berücksichtigung der durch die Kriegsentschädigung ohnehin hart belasteter Finanzlage, den Bewohnern einen Theil des Kammerzinses auf unbestimmte Zeit. ¹⁾

Damit schließt der Kampf der Stadt Jglau gegen Georg von Podiebrad im Jahre 1458. Wenn auch jetzt das Verhältnis zwischen Beiden sich friedlich zu gestalten schien, so war dies doch nur Schein. Die Jglauer Bürger blieben nach wie vor, wenn auch ein Theil derselben aus Klugheitsrückichten gegen die Logik der Thatsachen anzukämpfen vermied und einem aussichtslosen Widerstande aus dem Wege gieng, dem böhmischen Ultraquismus, dessen hervorragendster Repräsentant Georg war, im Innersten des Herzens feindlich gesinnt, und jede Wendung in der politischen Weltlage konnte den eben geschlossenen Frieden wieder in erbitterten Streit verwandeln. So brachten auch thatsächlich die nächsten Jahre bereits neue Kämpfe.

Agrarische Gebräuche aus der Schönbacher Gegend.

Die Sitten und Gebräuche, welche bei der Ackerbestellung, bei der Aussaat und Ernte, beim Düngen und Dreschen seit Jahrhunderten vom Volke beobachtet wurden, sind namentlich seit dem Jahre 1848 in raschem Schwinden begriffen. Darum ist es hohe Zeit, die Reste dieser altherwürdigen Gebräuche, deren so manche aus dem alten Götterglauben unserer germanischen Vorfahren stammen, zu sammeln, sollten sie im hehren Gebäude der deutschen Mythologie und Alterthumskunde auch nur einige winzige Steinchen vorstellen. In der Gegend des Städtchens Schönbach waren die nachfolgend angeführten Gebräuche bis in die jüngste Zeit in Uebung und sind es zum Theile noch heute:

Beim erstmaligen Pflugausfahren wurde ein Ei, ein Stück Geld und ein Stück Brot unter die Pflugachse gelegt und drei Kreuze gemacht. Vgl. Grohm. Abergl. und Gebräuche aus Böhmen und Mähren. S. 1043. (Nr. 1056 und 1057.)

Bevor man mit dem Pfluge vom Hause auf den Acker fährt, wird mit dem Peitschenstiele vor dem angespannten Vieh ein dreimaliges Kreuz gemacht.

1) Statt der bisherigen 220 Mark, sollten künftig 1200 Schock Groschen gezahlt werden. d'Elvert p. 119.

Daß Mist im rothen Monde d. i. bei Vollmond ausgeführt, besser dünge, ist ein hie und da vorkommender Glaube.

Beim Säen wird die erste Hand voll Getreide gegen Osten geworfen und zwar in drei Würfen, wobei gesprochen wird: Im Namen der heil. Dreifaltigkeit, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heil. Geist!

Man muß das zweite Beet zuerst säen, sonst kommt der Bilmessschneider und holt seinen Theil. Der Bilmessschneider, ein Korndämon oder Feldgeist, schneide, glaubt man, mit seinem Sichlein von einer Ecke des Getreideackers hinein ins Feld und bei der entgegengesetzten Ecke wieder hinaus, und von dem Theil des Getreidefeldes, den er mit seiner Sichel durchschneidet, fliegen alle Körner in die Scheuer des Bauern, dem er als Hausgeist dient. Vgl. Simrock Myth. S. 459 und Grohmann Ab. und Gebr. S. 16.

Wer eine „Untersaat“ macht, d. h. ein Beet aus Versehen mit Samen zu bestreuen unterläßt, muß noch in selbem Jahre sterben. Vgl. Grohmann Abergl. und Gebr. S. 144. (Nr. 1063 und 1067.)

In den Orten Fleissen, Wagkenreuth, Grün und anderen benachbarten gibt es Leute, die bei Westwind nicht säen, sogar wieder umkehren und heimfahren, wenn die Luft plötzlich von Westen zu wehen beginnt, „dann ist schon gebaut,“ sagen sie.

Weizen, im rothen Mond gesäet, wird nicht brandig.

Afche, im rothen Mond ausgeführt, nützt den Wiesen mehr.

Am Freitag soll man nicht säen, weil dann die Saat nicht gedeiht.

Bei der Ernte werden von Manchen drei Aehren abgeschnitten und im Frühjahr in die Erde eingelegt, um zu erkennen, welche von den drei Saatzeiten (Früh-, Mittel- und Spätsaat) die günstigste in diesem Jahre ist.

Die letzten drei Faschingstage legte man Gerste zur Probe ein, um zu erkunden, welche der drei Saatzeiten die beste.

Bei der Herbstsaat mischt man das an Mariä Geburt geweihte Korn und etwas Weihwasser unter den Samen. Dies geschieht auch bei der Weizensaat.

Bei dieser, der Weizensaat, wurden früher drei Handvoll gegen Morgen geworfen und gesprochen: Weizen, ich säe dich auf das Land, Gott behüt' dich vor Treps und Brand!

Von dem am Charfamestag stattfindenden „Judasverbrennen“ nimmt man Kohlen und gibt vor dem Säen etwas davon unter das Saatgetreide nebst etwas Weihwasser.

Den Lein säet man aus einer blauen Schürze, dann blüht er schön blau und bringt viel Leinsamen.

Der Brand vom Johannesfeuer, diesem Ueberreste eines von unseren Vorfahren um die Zeit der Sommer Sonnenwende den Göttern dargebrachten Opfers, nämlich ein zu diesem Zwecke hergerichtes zwei bis drei Fuß langes Stück dünnen Fichtenstammes, etwas schwarz angebraunt beim Johannesfeuer, wird in den Flachs gesteckt, damit dieser recht lang wird. Auch wird ein Stück vom Johanneskranze darangehängt, damit nicht Dürre den Flachs ausbrenne. (Der Johanneskranz ist ein großer, oben an der Spitze der Johannesstange befestigter Blumenkranz.) S. Simrock Myth. S. 568. Grimm Myth. 1200. Leinsamen säet man am 1. Juni, den am letzten Mai gesäeten fressen, wie man glaubt, die Erdflohhe. Der 13. Juni ist der letzte gute Tag zum Leinsäen.

Manche kochten zu Fasching einen Hirsebrei, der vor dem Essen mit einer Schleiße umgerührt wurde, die man sodann in den Leinsamenshaufen steckte, damit der Flachs wohl gerathe.

Bei der Leinsaat nimmt man einen recht langen Sack, und läßt den Lein, der gesäet wird, recht langsam hineinlaufen. Dann wächst der Flachs recht lang d. h. hoch. Die Saat geschieht vor Sonnenaufgang, nüchtern soll der Säende sein, nach der Heimkunft steht ihm ein Eierplatz (Eier in Butter gebacken) zum Verzehren bereit.

Der Vortag von St. Veit — 14. Juni — ist der beste Tag, Kohlpflanzen zu stecken. Man wäscht die Hände, wenn man gegessen hat, bevor man mit dem Einsetzen der Kohlpflanzen beginnt.

Wenn man Jemanden beim Säen von Kohlsamen „beschreit“ und sagt: Säest Dorschen oder säest Rüben u. dgl., so werden daraus Dorschen oder Rüben statt Kraut.

Erbdäpfel im rothen Mond „gemacht“ (in den Acker gelegt) gerathen besser.

Zum Weihnachtsabend gibt man frisches Stroh in's Wohnzimmer.

Am Weihnachtsabend werden von Manchen bereits beim Essen vier Häuflein Getreide auf den Tisch, an jede Ecke eines, hingemessen, alle gleich groß, jedes ein Vierteljahr bedeutend. In der Christnacht wird nachgemessen; ist ein Häuflein gewachsen und mehr geworden, als hingemessen wurde, so wird's im betreffenden Vierteljahr wohlfeil, und so auch umgekehrt.

Lichte Metten, finstere Stadel; finstere Metten, lichte Stadel — sagt man.

An Weihnacht und Ostern gab man dem Vieh eine Hafergarbe zu fressen in die Krippe und band die Strohbänder davon um die Obstbäume, welche dann reichlich tragen sollten. Auch verschiedene Speisereste und Tischabfälle vom h. Abend werden noch am selben Abend aus gleicher Ursache zu den Bäumen getragen. Hierin ist der letzte Rest eines Baumcultus zu erkennen; das Opfer galt bei den alten Deutschen dem Gotte, dem der betreffende Baum geweiht war. Vgl. Grohm. S. 143 (Nr. 1054).

Geld, Flachsz, Schmalz, Eier opfert man in die Kirche zur Krippe oder zum heil. Grabe.

Am Faschingsdienstag wurden vor Sonnenaufgang drei Strohbänder gemacht, die bei der Ernte zuerst verwendet wurden, damit die Mäuse nicht in's Getreide gerathen.

Am Faschingsdienstag spann, so wird erzählt, früher vor Sonnenaufgang Jemand nackt auf dem Misthaufen das Garn zu den Bändern, welche die Kälber um den Hals bekamen, die das Jahr über entwöhnt wurden. Vgl. Grohm. Aberg. u. Gebr. S. 143 (Nr. 1058).

Am Ostertage früh vor der Sonne holen die Weiber etwas junge Saat von drei Kornfeldern und geben sie dem Vieh in die Krippe zu fressen, daß es gesund bleibe. Alte Weiber legen die grüne Saat auch in's Betttuch, was gegen die Flöhe helfen soll.

Wenn am Walpurgisabend die am Palmsonntag geweihten sogenannten Palmen (Zweige der Saalweide) auf die Feldecken gesteckt werden, werden zugleich auch dünn gespaltene und beim Judasfeuer am Charfsamstag an beiden Enden angebrannte Fichtenhölzchen dort eingesteckt. Vgl. Grohm. S. 62. (Nr. 421.)

Das am Fronleichnamstage vor der Procession gestreute Gras wird, ein Theil über die Stallthüre, ein Theil in das Futter, ein Theil ins „Decken“ (Salz mit Kleie) gegeben, damit der Viehstand wohl erhalten bleibe.

Wenn man den Pflug mit Wasser begießt, so sollte, wie man früher glaubte, bald Regen kommen. Vgl. Grohm. S. 144.

Eine handvoll Kleie wurde früher bei großem Sturme im Freien ausgestreut, wozu man sprach: Da, Wind, hast ein wenig Klei', geh' heim, foch dein (deinem) Kind ein (einen) Brei! Vgl. über dieses

Windopfer Grimm Myth. 602. Grohm. Ab. u. Gebr. S. 2 und 3. (Nro. 11 und 12.)

An dem Festtage Johannis und Pauli weicht der Geistliche die Lichter zum Schutze vor Gewitterschaden. Diese Lichter sind bei herannahendem Gewitter anzuzünden. Auch steckt man junge Haselstrauchschößlinge und auch Johannesblumen (*Arnica montana*) in die Fenster, wenn ein Gewitter heranzieht. Vgl. Grohm. S. 100 (Nro. 695. Anmerkung).

Auch verbrennt man beim Gewitter „Palmen“, die am Palmsonntage geweiht wurden. Vgl. Grohmann S. 145. (Nro. 1070.)

In Altkant und dessen Umgegend werden die Palmen gleich am Palmsonntage auf die Felder gesteckt. In Schönbach geschieht es am Walpurgisabend (30. April), an welchem noch vor zwanzig Jahren ein grüner Rasen vor die Stallthüre gelegt wurde, daß die Hexe nicht in denselben komme. Auch nahm man ein Brett und erschlug damit, indem man es niederfallen ließ, die Hexen. Vgl. Grohm. S. 133. (Nro. 968 und 970.)

Wenn ein Lüftchen den Blütenstaub von den blühenden Kornähren fortführte, so bezeichnete man das früher mit dem Ausdrucke: Das Korn halet (in der Schönbacher Mundart = „heirathet“).

Beim Garbenbinden wird die erste Garbe oder die drei ersten Garben mit der Ährenseite feldeinwärts gelegt; dann „sammelt man mehr“, heißt es.

Von drei Frohnleichnamsaltären bindet man etwas Laub in die erste Getreidegarbe, was gegen Mäusefraß dienlich sein soll.

Wenn das letzte Getreide geschnitten war, hielt man sonst „Sichelleg“ (Simrock Myth. S. 589 führt den Ausdruck „Sichelhenke“ an), bei welcher Gelegenheit Semmel in Milch geschmaust wurde. Jetzt hält man nach beendeter Ernte „Floua“, eine Art Erntefest mit einer kleinen Schmauserei.

In den Dörfern war ehemals nach der Ernte das sogenannte „Hahn-schlagen“ üblich, wobei von Einem, dem die Augen verbunden waren, ein Hahn mit der Drischel erschlagen werden mußte.

Wer beim Schneiden des Getreides die letzten Halme abschneidet, beim Erdäpfelgraben das letzte Beet zuletzt beendet, beim Flachsbrechen zuletzt fertig wird, den letzten Drischelschlag führt und überhaupt bei einer Arbeit auf dem Felde oder in der Scheuer der letzte fertig ist, von dem sagt man, er habe „den Alten“ und er soll in der Regel das größte Hefenkübel

(ein Gebäck aus Hefenteig) bekommen. Früher setzte man demjenigen, der „den Alten“ hatte, einen Kranz auf, den man aus einem Strohbände gemacht, und trieb allerlei Schabernack mit ihm. Vgl. Simrock Myth. S. 588.

Ausdreschen muß man bei zunehmendem Monde, sonst dauert das Brot nicht so lange. Vgl. Grohmann S. 30.

Im Egerlande machen die Drescher, wenn sie ausgedroschen, bevor sie aus der Scheuer gehen, einen Strohhann, der schwarz an der Stelle des Gesichtes ist, und schicken ihn jenem Nachbar, der noch nicht ausgedroschen hat, in's Haus. Vgl. Simrock Myth. S. 588.

Nach dem Ausdreschen war sonst „Drischelleg“; da gab es Brantwein und Hefenknödel. Vgl. Simrock Myth. S. 588.

Den Bräuten hat man früher drei Kornähren und Geld ohne ihr Wissen in die Schuhe gelegt; vielleicht thun es die Bauern jetzt noch.

J. K. S.

Zwei Sprachproben der Schönbacher Mundart.

Die zwei Haselnußständlein. ¹⁾

Îch wâis dônda hint à dà Lait'n,
 Wôu d'Vûachälâ sing'-r-âsûâ schâîn,
 — Mâ siât se â wûl schoñ vãn Wai'tn,
 Zwâ Hoslnûsschtaüdülä stâîn.

(Ich weiß dort hinten in der Seite,
 Wo die Vögelein singen also schön,
 — Man sieht sie ja wohl schon von Weiten, —
 Zwei Haselnußständlein steh'n.)

1) ä bezeichnet einen unbestimmten Laut zwischen a und e; es ist derselbe Laut den wir sprechen, wenn wir in Monat die Endsilbe flüchtig aussprechen, so daß das a ähnlich lautet dem e in der Endsilbe des Wortes Grumet.

â bezeichnet ein offenes o, wie in sondern oder im lat. omnis.

âu und ôu wird gleich gesprochen, nur entspricht ersterem in der Schriftsprache ein a, letzterem ein o.

— über zwei Vocalen bezeichnet, daß diese zu verschleifen sind in der Aussprache, nicht jeder selbständig zu sprechen.

^ über einem Vocal bezeichnet die Länge desselben.

ñ bezeichnet den Nasallaut, n ist nicht volltönend zu sprechen, ebensowenig wie beim franz. Nasallaut.

' bezeichnet den Ausfall eines Vocals (der Schriftsprache gegenüber) oder die Verschmelzung einer Präposition mit dem Artikel.

Ês wâa-r-ân vâgângânâ Summâ,
Grôd aân-r-ârân Âum'd amâl,
Dâu bin-i holt dônda hiñ kummâ,
Ês wiâd wûl à Gâua schoñ bâl.

(Es war den vergangenen Sommer,
Grad' an einem Abend einmal,
Da bin ich halt dort hin gekommen,
Es wird wohl ein Jahr schon bald.)

Dâu siâ-r-i zwâ Laütla dôn sitz'n,
Vâschlungâ mi'n Âam schâiñ ân Âam,
Sûa glückli, sûa söli dôn sitz'n:
Dâu wâa-mâ üm's Heaz ümm gâaanz wâam.

(Da seh' ich zwei Leutlein dort sitzen,
Verschlungen mit dem Arm schön in den Arm,
So glücklich, so selig dort sitzen:
Da war mir um's Herz um ganz warm.)

Si mâch'n's wöi Taüwi u Tauwâ,
Si truck'n ânânâ-r-aân's Heaz,
Âs Schätzell, dâ Schmätzalârauwa:
Fâ si âf dâ Welt gitt's kâin Schmêaz.

(Sie machen's wie Täubin und Tauber,
Sie drücken einander an's Herz,
Das Schätzlein, der Schmätzleinräuber:
Für sie auf der Welt gibt's keinen Schmerz.)

Vâ dânnâ-r-ich gâi glai dânaü,
Wön d' Staüdalâ steng'-r-âsûa gröiñ;
Dâ Himm'l deâ-r-îs âsûa blâu,
U d' Vûachalâ sing'-r-âsûa schâiñ.

(Von dannen ich geh' gleich darnach,
Wo die Ständlein stehen so grün;
Der Himmel der ist also blau,
Und die Vögelein singen also schön.)

Wöi ôwâ dâ Heawâst îs kummâ,
Sann Blâlâ vâ'n Staülan ôg'fâl'n,
Hôbm d' Vûachalâ q' Râis â vûag'nummâ;
Sûa gâit's-âs â'n Heawâst mid Âln.

(Wie aber der Herbst ist gekommen,
Sind die Blätter von den Ständlein abgefallen,

Haben die Vögelein die Reif' auch vorgenommen;
So geht's uns im Herbst mit Allem.)

Dau mou nuñ dà Hēazlöist â wännän,
Wait räis'n aiñ in-r-â frēms Lānt;
Kāāñ Wunnā, das kāinā vā'n Ännān
Äs Mäidell is z' träist'n ä'n Stānt.

(Da muß nun der Herzliebft' auch wandern,
Weit reisen 'nein in ein fremdes Land;
Kein Wunder, daß keiner von den Andern
Das Mägdlein ist zu trösten im Stand.)

Dāsida-r-îs kummā-r-â'n Oāt
Dā Mai, fuāt is's Aisu dà Schnäi;
Vā'n Löist'n is kummā kāān Wōāt, —
Wöi toud dös än Mäidälā wāi!

(Seitdem ist gekommen in den Ort
Der Mai, fort ist das Eis und der Schnee;
Vom Liebsten ist gekommen kein Wort, —
Wie thut das dem Mägdlein weh'!)

Nu stengā vādōāt ā dà Lait'n
Zwā Staüdälā, feān nu sūā grōiñ,
U d' Vūachalā āf dà seln Sait'n,
Döi singā-r-â nimmā sūā schāiñ.

(Nun stehen verdorrt in der Seite
Zwei Ständlein, vorjahrs noch so grün,
Und die Vögelein auf jener Seite,
Die singen auch nicht mehr so schön.)

Die verkehrte Biege.

Ein Schwank.

Ä Māāñ-r-âs B. hāud sāñ Suntā-r-āndācht z W. ā dà Kīach'n
vāricht g'hātt u is ä's Wīatshaus gāngā, sāñ-r-Ändācht ā bā'n Bōiāglōs
zā vāricht'n. Dōn hāud ā gout Bākānt troffm vā dāu u vā dōn, äs
vāschinā Dōāfān, u hāud mīd inān üwā dös u sell tischkārīāt, üwā's
Wēdā u d' Wīatschāft u ā üwā'n Vöichstānt. „Da mā nēānt āiñ's
ä's ānnā-r-ainriān, ich möcht ā goudā Mülchzīch hobm,“ māiñt ā.
„Dāu kinnā-mā schoñ helfm“, sāgt ā Bākāntā vā G., „kumm

unti, ìch wîl dà-r-à Zìch gebm, wôi'st nu kaina g'hätt håust, dôi gitt Mûlch vîl u g'nouch.“ „Du,“ sâgt dà sell, „ìch wîa mōag'n kummâ.“ —

Eā mecht se àn ànnàn Tôch nâu'n Mittôchess'n âf u gâid âf G. Dâ Wêch föiät'n dūach W. u bà'n Wiâthaus vâbai, wôu à gestân g'evest wâa. Eā kâiät àñ u stâakt se mîd àrân Glôs Bôia. „Nu wôu wîlst denn du hin?“ frâigt dà Wîat. „„Ìch mou noñ-r-âmâl oigâiñ u dêan sâñ Zìch schauâ,““ sâgt dà Gôst. „Châ richti, du wîlst à Zìch hobm,“ sâgt d'râf dà Wîat, „noñ mâch a gout's G'schâft!“

Da Mâan gâid waitâ u kinnt gechâ'n Âum'd unti âf G., schaut si Zìch àañ, dôi g'rôd. g'molk'n wîad u håud àañ derâ vîln Mûlch sâñ stûlarâ Fraüd u denkt se: Dôi kaffst du schoñ, wenn à hâlwêch mecht, das's gâid. —

Si wêan richti hânlâiñs u dà Kâfma tritt mîd dà Zìch gêchâ W. àn Hâimwêch àañ. Dâ Wîat siät'n g'rôd kummâ u rôift assi: „Nu, du bringst â Zìch schoñ, gâi noñ-r-à wen'g ainâ!“ Dâ Mâan hângt sâñ Zìch g'schwint à'n Wîatshausstôl àañ u kinnt à d'Stubm, wôu'n dà Wîat Bôia bringt u se zâ-r-iñ setzt u à Wâl mîd iñ kôust. Schoñ wôi dà Wîat Zìch dâblickt håud, håud à denkt: „Sakrament! dôi siät glîgâañz wôi mân Bûak,“ u glai håud à's feati, wôi à dêan Mâan-r-àn recht'n Schâwanâck spûln wîl. Eā gitt sain Bôasch àn Winkâ u sâgt'n vâstulnds, eā sôll dôi Zìch mîd sain Bûak âswechsl'n, sūa das dôn, wôu dà Mâan Zìch àañbund'n håud, dà Bûak hângt. „Glai wêan si àn Sôg gâna zouzôia,“ sâgt dà Zig'nkâfma u bricht widâ-r-âf, wâl à nu bà'n Tôch håud zâ sain Wai hâimkummâ weln.

Vâgnôigt kinnt à hâim u rôift âf sâñ Wai: „Àltâ, mâch àn Stôl âf! kâañst dôi Zìch àañhângâ, âwâ dôi gitt àn schâin Pâat Mûlch, wîast à Fraüd hobm.“ Dâmîd gâid à-r-à d'Stubm aiñ. Kamm wâa-r-à drinnâ, schrait's Wai schoñ: „Gâi âmâl assâ du! ìs enn dôs à Zìch? dâu sîa-r-âmâl à kristisâlis Mensch heâ! nu du Mâlâff du! Kafft deâ Mâlâff àn Bûak!“ — „„Gâi Wai, du bist nâresch! how-i Zìch nu melk'n sâa.““ „Dâu, âltâ Mâlâff, håust dain Bûak, wenn Kâtz àn Â leggt, âffa-r-is's a Zìch,“ sâgt's Wai widâ, „sūa dumm hâid-i du nêañt denkt, das't wâst.“

Richti, dà Mâan 'siät, dà-r-à àn Zig'nbûak hâimbrâucht håud, u schaut'n àañ, wôi Kou's naü Tôna. „Noñ wâat, du Lumpes,“ sâgt à, „stantâ pèdâ bà dà Stûaknâchd traiw-i widâ-r-oi, dîa wîl i's owâ waisn!“

Glai is-à z' Fell u mecht se wida-r-a'm Wèch af G. uwöi à bà'n Wiät z W. vabai kinnt, wâa nu Lóicht an Wiätshaus, u eâ denkt: „Deân mous's â glai sog'n, wôs dös vâ-r-â schlechtâ Kerl is.“ Eâ hängt sain Buäk wida dôn hiñ, wöu à Áum'ds Zîch hiñg'hângâ háud, u kinnt à dà gânz'n Fûri à d' Wiätsstubm aiñ. „Nu, du kinnst â heuñt nu amâl,“ sâgt zâ-r-iñ da Wiät. „Lâu dà noñ sog'n, miâ-r-is heuñt wôs pãssiät, dös háud â nu kâinâ dâlebbt. Denk dà noñ. wôs miâ deâ schlechtâ Kerl âântouñ háud,“ mânt dà Mâañ, „deâ-r-is neãnt weät, da'n d' Haut zãmmhãlt, háud mã-r-a Zîch vakãft u háud ma-r-ãn Buäk zâ'n Hãimtraibm gebm.“ „Nu háia-r-áf! dös sóllt mã du neãnt denk'n,“ sâgt dà Wiät u lasst dâwâl Zîch wida mîd sain Buäk âs wechs'ln. „Oitza mou-i noñ oi zâ-r-iñ, deân wül-i's aiñg'saiä, goudâ Nãchd!“

Mîd deân Woät gãid dà Mâañ sain Staich, nimmt sãñ Zîch u mecht z' glaichâ Föiss'n fuät af G., wöu à gããnz wül gèchâ Mittarã-nãchd âãnkinnt. „Sâ wôs wülst denn?“ háisst's dâu, „fãlt's leicht wöu?“ „Nâ, mãch noñ-r-â wen'g âf, du Lump du schlechtâ, du Spîzbou! du bist mã-r-â Shãina! háid's neãnt denkt vâ díã! dâu háust dain Buäk.“ „Noñ wôs háud's áffa? háust â Zîch wida mîd!“ „Nu frãli, wãlst mã-r-ãn Buäk gebm háust!“ „Nu du Hãlichâ, îch hô â kãin Buäk. Weâ sâgt's denn, das dös à Buäk is? Wenn Kãtz an Á leggt, áffa-r-is's à Buäk!“ — „J nu Hólltaügl, wöi-i háim kumm, háud mi mãñ Wai ain Málãffm à'n ännãn g'hãiss'n u îch hô's selwã g'sãã, das's à Buäk is; dâu háut's enkã Zîch, mî bringt's nimmã drããñ mîd enkãrã Hexãrai, vâ-r-enk wíãd mã se hõin.“

Gããnz dãtschoischt is à háim gãngã, an festn Glãbm, das mîd derã Zîch à Hexãrei g'schãã-r-is; da Wiät owã, deâ Schlankl, háud se dãhãim schõia g'schecket g'lãcht.

Ein Mann aus B. hat seine Sonntagandacht zu W. in der Kirche verrichtet gehabt und ist in's Wirthshaus gegangen, seine Andacht auch bei dem Bierglase zu verrichten. Dort hat er gute Bekannte getroffen von da und von dort, aus verschiedenen Dörfern, und hat mit ihnen über das und jenes discuriert, über das Wetter und die Wirthschaft und auch über den Viehstand. „Daß wir nicht Eins ins Andere hineinreden, ich möchte eine gute Milchziege haben,“ meint er. „Da können wir schon helfen,“ sagt ein Bekannter von G., „komm hinunter, ich will dir eine Ziege geben, wie du noch keine gehabt hast, die gibt Milch viel und genug.“ „Du,“ sagt jener, „ich werde morgen kommen.“

Er macht sich den andern Tag nach dem Mittagessen auf und geht nach G. Der Weg führt ihn durch W. und bei dem Wirthshause vorbei, wo er gestern gewesen war. Er kehrt ein und stärkt sich mit einem Glase Bier. „Nun, wo willst denn du

hin?“ fragt der Wirth. „„Ich muß nur einmal hinabgehen und dem seine Ziege schauen,““ sagt der Gast. „Ja richtig, du willst eine Ziege haben,“ sagt darauf der Wirth, „nun mach' ein gutes Geschäft!“

Der Mann geht weiter und kommt gegen Abend hinunter nach G., schaut sich die Ziege an, die gerade gemolken wird, und hat an der vielen Milch seine stille Freude und denkt sich: Die kaufst du schon, wenn er halbwegs macht, daß es geht.

Sie werden richtig handeleins und der Käufer tritt mit der Ziege gegen W. den Heimweg an. Der Wirth sieht ihn grade kommen und ruft hinaus: „Nun, du bringst ja die Ziege schon, geh' nur ein wenig herein!“ Der Mann hängt seine Ziege geschwind im Wirthshausstalle an und kommt in die Stube, wo ihm der Wirth Bier bringt und sich zu ihm setzt und eine Weile mit ihm plaudert. Schon wie der Wirth die Ziege erblickt hat, hat er gedacht: „Sakrament! die sieht ganz und gar wie mein Bock,“ und gleich hat er es fertig, wie er dem Manne einen rechten Schabernack spielen will. Er gibt seinem Burschen (Fleischer-, Wirthsgehilfen) einen Wink und sagt ihm heimlich, er solle die Ziege mit seinem Bocke auswechseln, so daß dort, wo der Mann die Ziege angebunden hat, der Bock hängt. „Gleich werden sie den Sack vollends zuziehen,“ sagt der Ziegenkäufer und bricht wieder auf, weil er noch beim Tage hat zu seinem Weib heimkommen wollen.

Bergnügt kommt er heim und ruft auf sein Weib: „Alte, mach den Stall auf! kaufst die Ziege anhängen, aber die gibt einen schönen Part Milch, wirst eine Freude haben.“ Damit geht er in die Stube hinein. Kaum war er drinnen, schreit das Weib schon: „Geh' einmal heraus du! ist denn das eine Ziege? da sehe einmal ein christseliges Mensch (etwa: ein Christenmensch) her! nun du Maulaff' du! kaufst der Maulaff' einen Bock!“ „„Geh', Weib, du bist närrisch! hab' ich die Ziege noch melken sehen.““ „Da, alter Maulaff' hast du deinen Bock, wenn die Kaze ein Ei legt, dann ist's eine Ziege,“ sagt das Weib wieder, „so dumm hätte ich doch nicht gedacht, daß du wärest.“

Richtig, der Mann sieht, daß er einen Ziegenbock heingebracht hat, und schaut ihn an, wie die Kuh das neue Thor. „Nun warte, du Lump,“ sagt er, „stante pede bei der Stocknacht treibe ich wieder hinunter, dir will ich's aber weisen!“

Gleich ist er fertig und macht sich wieder auf den Weg nach G. und wie er beim Wirth zu W. vorbeikommt, war noch Licht im Wirthshause und er denkt: „Dem mußt du es auch gleich sagen, was das für ein schlechter Kerl ist.“ Er hängt seinen Bock wieder dorthin, wo er Abends die Ziege hingehangen hat, und kommt in der ganzen Furie in die Wirthsstube hinein. „Nun, du kommst ja heut noch einmal,“ sagt zu ihm der Wirth. „„Laß' dir nur sagen, mir ist heute was passirt, das hat auch noch keiner erlebt. Denk' dir nur, was mir der schlechte Kerl angethan hat,““ meint der Mann, „„der ist nicht werth, daß ihn die Haut zusammenhält, hat mir eine Ziege verkauft und hat mir einen Bock zum Heimtreiben gegeben.““ „Nun höre auf! (Was du nicht sagst!) das sollte man doch nicht denken,“ sagt der Wirth und läßt einstweilen die Ziege wieder mit seinem Bocke vertauschen. „Jetzt muß ich nur hinunter zu ihm, dem will ich's eintränken, gute Nacht!“

Mit diesem Worte geht der Mann seinen Steig (seines Weges), nimmt seine Ziege und macht sich schleunigen Schrittes fort nach G., wo er ganz wild gegen Mitternacht ankommt. „Ei was willst du denn?“ heißt es da, „fehlt es vielleicht wo?“ „„Nun, mach nur ein wenig auf, du Lump du schlechter, du Spizhub'! Du

bist mir ein Schöner! hätt's nicht gedacht von dir! da hast du deinen Bock!“ „Nun, was gibt's denn dann? hast ja die Ziege wieder mit!“ „Nun, freilich, weil du mir einen Bock gegeben hast!“

„Du Heiliger, ich hab' ja keinen Bock. Wer sagt's denn, daß das ein Bock ist? Wenn die Kaze ein Ei legt, dann ist es ein Bock!“ „I Hülltenfel, wie ich heim komme, hat mich mein Weib einen Maulaffen um den andern geheißten, und ich hab's selber gesehen, daß es ein Bock ist; da habt ihr eure Ziege, mich bringt ihr nimmer dran mit eurer Hexerei, vor euch wird man sich hüten.“

Ganz erboßt ist er heimgegangen, im festen Glauben, daß mit dieser Ziege eine Hexerei geschehen ist; der Wirth aber, dieser Schelm, hat sich zu Hause schier scheidig gelacht.

J. K. S.

Miscellen.

Die Anfänge des Hauses der Riesenburge.

Von Jos. Teige.

Nur die Gewohnheit, daß dieselben Namen sich in demselben Geschlechte regelrecht wiederholen, diese Gewohnheit, welche in der böhmischen Genealogie des X.—XIII. Jahrhunderts in so frappanter Weise hervortritt, muß für uns der einzige Weg sein für eine muthmaßliche Feststellung der Anfänge des so mächtigen und weit verzweigten Hauses der Riesenburge.

Diese Anfänge sind nach unserer Meinung im Königgräzer Kreise zu suchen, oder überhaupt im böhmischen Osten. Schon die Ortsnamen Hrabačov, Hrabešín, Kojetice, Kojetín, Scheboritz (böhm. Všebořice), Schöbritz, Všebořsko scheinen dies zu bezeugen, denn die Namen Hrabiša, Kojata und Všebor wiederholen sich sehr oft in diesem Geschlechte. Der erste bekannte Ahnherr scheint Všebor zu sein, von dem man nichts anderes weiß, als daß er einen Sohn Kojata hatte. Im J. 1061 wurde ihm von Bratislaw II. die Präfectur der Stadt Bilin und die Verwaltung der Župa verliehen (Cosmas, Pertz, Mon. Germaniae hist. S. IX ad hoc annum: urbis Beline praefectura data est Koiatae, filio Wseboris, qui tunc temporis erat primus in palatio ducis.) Eine wichtige Rolle spielte dieser Kojata in den Landesangelegenheiten namentlich im Jahre 1068, was die bekannten Verhandlungen des Landtages im Juni d. J. bezeugen. Zu dieser Zeit erscheint auch ein Všebor, welcher vielleicht ein Bruder Kojata's war, der dem von Bratislaw II. soeben gegründeten Kloster das Dorf Ludynge (jetzt Lodin im Königgräzer Kreise) schenkte (im J. 1086, s. Boczek I, p. 170, Nr. 191). Bratislaw II. nennt ihn „meus primas“, was unsere Hypothese über diese Verwandtschaft zu unterstützen scheint. Es geht klar daraus hervor, daß unser Geschlecht eine hervorragende Stellung unter den ersten des Landes einnahm. Darum zögern wir nicht auch den ersten Günstling des Fürsten Bořivoj II., Hrabiša (Grabiša), diesem Hause beizuzählen, welchem Namen wir noch oft begegnen werden. Die hohe politische Bedeutung, die dieser Mann gewann, veranlaßten Vincentius ihn „magnus“ zu heißen (Fontes rerum bohemicarum III, ad an. 1158). Aus derselben Quelle erfahren wir, daß sein Enkel Gerard (Name, welcher sich in der Linie der von Schwabenitz oft wiederholt) hieß, und bei der Belagerung Mediolans „in iuveniti aetatis mae flore — noch mit Mikus, Otto — ut leones fortes occubuerunt“ und waren „in abbazia Vallis Clare“ begraben. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß er kinderlos starb. Ob unser Hrabiša und derjenige, welcher als Zeuge in einer Urkunde im J. 1145 (Erben, Regesta p. 113, Nr. 251) erscheint, identisch sind, müssen wir unentschieden lassen.

Vom Ende des XII. Jahrh. läßt sich die Genealogie unseres Geschlechtes ziemlich sicher verfolgen. Es ist aber wegen der Verbindung unsere muthmaßliche Genealogie noch einmal zu überblicken, und da ergibt sich folgende Tabelle:

Všebor I. 1061—8		
Všebor II. 1086	Kojata 1068	Hrabiša (1101—9) „magnus“ ? Gerard † 1158

Schwer, ja sicher fast unmöglich ist hier einen Anknüpfungspunkt zu finden. Denn zu Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir drei Brüder: Hrabiša, Slawek und Borešch. Wie heißt ihr Vater? Hier bieten uns die Quellen keine Hilfe, und wir sind wieder gezwungen zu Muthmaßungen zu greifen. Wir vermuthen in Hrabiša dem Großen den Urahn der von Schwabenig, und folglich konnten jene nicht von ihm entstammen. Es bleibt uns also zwischen Wšebor und Kojata zu wählen, was aber unmöglich ist mit Sicherheit zu thun. Nur der einzige Umstand, daß der Name Wšebor in dieser Linie verschwindet, dagegen Kojata noch erscheint, veranlaßt uns Kojata als Großvater der genannten drei Brüder zu halten. Daß wirklich Hrabiša der Große es nicht war, bezeugt folgende Stelle in einer Urkunde Přemysl Ottokar I. vom Jahre 1207: *Habuit quoque (Zlawko) germanum Grabissa dictum, virum in diebus suis potentissimum, summumque camerarium; qui postquam viam universae carnis ingressus est, eum supradictus Zlawco in loco memorato (Ossek) cum patribus suis sepelivit.*“ (Erben, Regesta p. 230—1, Nr. 504.)

Hrabiša II., camerarius regis (1190—97), also vermuthlich ein Enkel Kojata's, wird im Jahre 1196 als summus camerarius genannt. Im Jahre 1226 wird er als gestorben erwähnt (nicht also wie im Slovník naučný V. p. 1136 angegeben, denn die darin angeführte Stelle bezieht sich nicht auf ihn). Sein Bruder wird urkundlich Slawko (Grabise camerarius et frater ejus Slawko (Boczek, I p. 325, Nr. 347), camerarius (1199—1122) genannt (im J. 1201: camerarius Bohemiae, Erben, Regesta p. 206), im J. 1197—1201, und mit einer Unterbrechung 1212—1226 war es summus camerarius, in den Jahren 1213—1219 summus camerarius curiae regis, 1226 camerarius Pragensis, 1207 comes Pelinensis. Er ist Gründer des Klosters von Dšegg (1203, Erben 214, Nr. 170). Die unechte Urkunde, dto. 1207 (Erben p. 229, Nr. 504) nennt ihn: *vir strenuus et illustris, domino patriaeque semper fidelis.*“ Ueber die Gründung von Schlackenwerth und Schlaggenwald werden wir mit der Zeit ein wenig mehr behandeln. Für seine Verdienste wurde er oft magnus genannt. (Erben p. 243—4.)

Sein Bruder war Boreš (Borso); er erscheint zum erstenmale im J. 1188 (Borse frater eorum), schenkte decimatio irris et frumenti in Swinshik (Swinšiz) et una septima in Grabissin (Erben p. 230). Mehr bieten die Quellen nicht.

Palacký (Beilage E. I.) nennt Wšebor und Kojata Söhne Hrabiša II. und dies mit Recht gegen Erben, der im Register einen Grabisa filius Grabissae camerarii ducis nach der Urkunde vom 1197 nennt, wo aber

die Interpunction wohl verfehlt ist, und statt: Grabissa camerarius ducis et Zlauco frater ejus, et Grabissa filius ejus, soll man lesen: . . Zlauco frater ejus et G., wo das zweite ejus auf Zlauco zu beziehen ist. Wir werden darüber noch unten sprechen. Wšebor II. wird ausdrücklich Bruder Kojata's von Brüg genannt (Erben p. 332) und zwar nur einmal im J. 1217. Er schenkte dem von ihm gegründeten Kloster zu Zderaz einige Güter (plura sua bona). Kojata II. (Coiata filius Grabisse), von Brüg genannt (de Ponte, Gnevin most), beschenkte die Kirche am Zderaz mit Gnevin most, Wrutek, Jamné, Tlustovzi, Sestovic, Lemuzi, Lipetin, Kopystij, welche er selbst mit seinem Bruder Wšebor gegründet hatte. (Erben p. 332 Nr. 717.) In derselben Urkunde (vom J. 1227) wird auch seine Gemahlin Bratislawa erwähnt. Kojata's Testament bietet uns ein Verzeichniß der Güter der ersten Riesenburge, welches unsere Hypothese vervollständigt, indem wir den Ursprung unseres Hauses entweder im Westen Mährens oder Osten Böhmens zu suchen haben. Es wird genannt: Tis, mit einer Kirche des heil. Georg (Königgräzer Kreis); Gnevin Most (Brüg), Wrutek (?), Jamné (Königgräzer Kreis), Budikowitz, Kojetiz, Jirínowitz, Tlustowzi, Lemuzi, Scheštajowitz, Dstrašan, sämmtlich in Mähren, Mateřow (Chrudimer Kreis), Koberiz (unbekannter Lage), Sezemiz, Chraštuná, Prelowiz, Zinné, Drunowitz, Katschiz, Kladrub, Kofaschiz, Domastaw, Zadub, Krasikow, Miskau, Kofotan, Bolichiz, Bezdruschiz, Podhor, Jablon u. c. Wie man sieht, war unser Geschlecht eines der reichsten in Böhmen. In demselben Testamente werden als seine sororinae Eufemia und Swatochna, und sororinus Beness genannt. Nachkommen Wšebor's sind uns unbekannt, und Kojata sagt selbst: cum filios non habeam.

Borešch's Sohn Slawko II. vermehrte noch die Schenkungen an das Kloster von Dfšegg (Erben p. 230) mit dem Dorfe Ddiliz. Mehr ist nicht bekannt. Von Slawko I. kennen wir drei Nachkommen, zwei Söhne und eine Tochter, und zwar Hrabiša III. und Bohuslaw I. (Grabissa et Boguslaus filii Hauconis, Erben 215). Hrabiša III. ist weiter unbekannt; Bohuslaw war ein Günstling Wenzels I. und auch der erste, welcher sich von Riesenburg schrieb. Zu dieser Zeit erwarben sie reiche Besitzungen im Elbogner Districte, wovon Bohuslaus dem Kloster von Dfšegg das Dorf Schömitz im Egerer Kreise schenkte (Urkunde vom 28. Juni 1239, Mittheilungen VIII, 36.) Er war camerarius marchionis Moraviae (1201—1204), subcamerarius regis Bohemiae (1205—1222), camerarius regis (1224—1229), summus camerarius (1240), baro Bohemiae (1240). Außer diesen zwei Söhnen hatte Slawko I. noch eine Tochter unbekannt

Namens, welche einen Sohn Mladota hatte. (Mladota; M. filius sororis Bohuslai, Erben p. 434 Nr. 934.)

Bohuslaus I. Söhne waren: Slawco III. und Boresch II. Slawco III., als episcopus Prussiae berühmt (siehe Mittheilungen XV. p. 74), war ein eifriger Beschützer des Klosters von Dffegg. Ueber seine Thätigkeit als Bischof von Preußen siehe Mittheilungen XVI. p. 74. Zu den dort angeführten Zeugnissen tragen wir noch bei:

Frater Slawko, episcopus Prussiae, quondam abbas in Ozzek — villam Lignitz, a cognato nostro Waczlav. Testes; Nos Slawco, fr. noster Borso, Wignandus, abbas in Ozzek (1254) Emler, Regesta p. 1167 Nr. 2662.

Erben führt in seinem Register zu den Regesten zwei Borso's von Riesenburg auf, Palachy dagegen nur einen. Der erste soll unser Borso II., der Bruder des Bischofs Slawko sein, der andere marscaleus und camerarius regis; der erste wird zehnmal erwähnt, und zwar: 1. zum J. 1231: Zlauco et Borso filii ejus (d. h. Boguslai); 2. z. J. 1238: Bohuslaus summus camerarius et filius ejus Borso; 3. z. demselben Jahre: Bores filius Bouzlai; 4. z. J. 1235: Bohuzlaus, filiusque ejus Bores; 5. z. J. 1237: Borso filius Bohuslai; 6. z. dems. J.: Dominus Borso filius summi camerarii; 7. z. J. 1238: Bohuzlaus, Borso filius ejus; 8. z. J. 1239: Bohuslaus, Borso filius ejus; 9. z. J. 1240: Zlauko, frater noster Borso; 10. z. J. 1250: Borso de Rysenburch. Im zweiten Bande der Regesten lesen wir: 11. z. J. 1237: Burso, filius Boizlai; 12. z. J. 1254: Slawko, frater noster Borso etc.

Der andere Borso (nach Erben) wird neunmal erwähnt, und zwar: 1. z. J. 1248: Borsonе marscaleo nostro; 2. z. J. 1249: Borso aulae nostrae marscaleus; 3. z. dems. J.: Borso camerarius; Borsonе marsaleo; 4. z. J. 1250: . . Zlauconis piaе memoriae, fratris fidelis nostri Borsonis . . und unter den Zeugen: Borso de Rysenburch, vgl. oben Nr. 10! 5. z. d. J. Borso de Resenburch camerarius noster. 6. z. J. 1252.: Borso major camerarius. Daß unser Borso II. plötzlich im J. 1248 marscaleus genannt wird, darf uns nicht wundern, denn er war es, der inmitten der Verwirrungen dieses Jahres treu seinem König zur Seite stand, und deswegen wurde er als Befehlshaber zu Dffegg von Přemysl angegriffen, aber der Angriff wurde glücklich mit Hilfe der Hilstruppen aus Meißen abgeschlagen. Zu dieser Zeit wurde auch die Burg Riesenburg gegründet, warum also wäre unser Boresch mit dem Borso marscaleus nicht identisch? Diese Identität aber beweist unwiderleglich die erwähnte Urkunde vom J. 1250, 25. Febr. (Erben p. 578.)

Aber schon im J. 1254 wurde Borešch ins Gefängniß geworfen (25. Januar) und aller seiner Güter verlustig erklärt, aber bald entlassen und restituirt. Erst mit dem Jahre 1260 fängt er an eine bedeutende Rolle zu spielen. Er machte den ungarischen Feldzug mit und that sich in der Schlacht am Marchfelde (12. Juli 1260) glänzend hervor:

Boreš uherského krále vozóv doby.

Když ty vozy domov přiveze,

svatého Jana Křtitele mezi klenoty prst naleze.

Kdož by chtěl ten svatý prst viděti,

na Osěčě mohl by jej ohledati.

(Dalimil c. XCI. v. 18—22.)

Borešch erfreute sich der königlichen Gunst bis zum J. 1274; ja wir sehen ihn als Zeugen und Bürgen des ungarischen Friedens vom J. 1271 (Gmler, Regesta 295—302), erst zum J. 1274 bemerkt der Continuator Cosmae: Anno domini 1274 nobilis vir Borso recessit a rege, amissa gratia sive culpa, aemulis ipsius sini-tra regi referentibus. Daß es nicht bloße Verleumdung war, beweist ein Schreiben Kaisers Rudolf von demselben Jahre, wo es heißt: Confortare, et esto robustus in fide, in devotione stabilis, in spe firmus, fidelis noster karissime... Quamquam igitur ad praesens aliqua transitoria breviter patiaris discrimina, patienter quaeque sustine; subito enim veniet, qui te salvabit ab impio. (Gmler p. 386.) Nichtsdestoweniger blieb Borešch im Lande den Augenblick seiner Rache erwartend (Gmler p. 413—4). Als aber die schwarzen Wolken des Jahres 1278 sich näherten, wurde er, so wie eine Menge Anderer, verbannt und seine Güter nochmals confiscirt. (Gmler p. 468: ex causa manifeste prodicionis, quam idem Borso in nobis commisit.) Aber es war ihm nicht gegönnt die Früchte seines Verathes zu genießen, denn er starb noch vor dem verhängnißvollen Tage 26. Aug. 1278. Kaiser Rudolf sagt über ihn: vir Borlaus — quondam Borsonis filius, paterno solatio destitutus, propter adversantium insultu varios amicorum suorum et fidelium nostrorum necesse habeat praesidiis... propter paternae prohibitatis et devotionis merita, quibus nobis et imperio se placitum multipliciter reddidit... etc. (Gmler p. 498 Nr. 1162.)

Sein Sohn war Bohuslaus II., welchen wir schon in der Urkunde des Kaisers Rudolf fanden; seine Gemahlin war Agatha de Schomburg (Gmler p. 527 Nr. 1219). Er starb im J. 1279. Seinen Bruder Slawko IV. finden wir als Bürgen des ungarischen Friedens (Gmler 295—302).

Die Urkunden nennen noch einen Diepold I. von Riesenburg. Nach Palacký ist er mit dem Diepoldus judex regni (1277) identisch, vielleicht auch mit dem Diepold camerarius (1279—84). In einer Schenkungsurkunde vom J. 1290, 24. Februar, werden Wilhelmus (I.) et Bretzlaus (I.) et Protziwa (I.) fratres de Riesenburch genannt (also nicht, wie Emser im Register sagt, de Risenberc!, Regesta p. 643, Mittheilungen VIII p. 38. 20); eine andere aus dem J. 1297 (Emser p. 751) nennt Brzetislaus, Prothiwa et Dipoltus (II.) und die vom J. 1287 (Em. p. 604): Wilhelmus, Brezezlaus, Prothiwa, Ulricus (I.). Diese zweite Periode (1310—1419) werden wir später behandeln.

Unserer Erzählung über die Anfänge des Hauses Riesenburg fügen wir noch ein Verzeichnis der bedeutendsten Güter, welche diesem Geschlechte in dieser ersten Periode gehörten, bei.

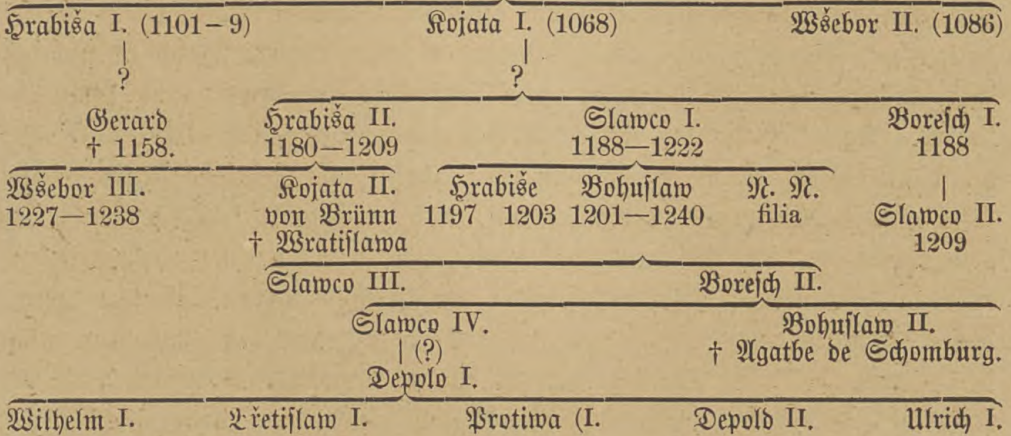
Bilin (Beline) 1207.	Bladrub (Cladorubi, Chladoroub) 1227.
Bezdrúžic (Bezdruzice) 1227.	Boberic (Coberici, Koberice) 1227.
Brezan (Břežany, Briechin) 1207.	Bojetic (Coietici) 1227.
Budifovic (Bodiccowici in Mähren) 1227.	Bofatic (Kocasice) 1227.
Čakchov (Čakov) 1226.	Bofotow (Cocotow) 1227.
Domaslav (Domaslaw) 1227.	Bopisth (Copisty) 1228.
Domaslawic (Domoslavičky) 1203, 1209.	Crasikow (Crasicow) 1227.
Drunowic (Drnovice) 1227.	Crastno (Chrastná) 1227.
Duban (Dubany) 1207.	Lebvic (Ledwic) 1226.
Fridbach 1207, 1209.	Lemuži 1227.
Gnevin most (Brüx) 1227.	Lipetin (Lipetin) 1227 (1238).
Goreni Naprerowe 1227.	Lhota (Na lgote) 1227.
Grabissin (Grebissin) 1207, 1209.	Matarow (Mathanov) 1226, 1228.
Hain (Hagn, Hagin) 1203, 1207, 1209.	Mirkow (Miřkov) 1227.
Hirdloch (Hirdloc, Hirdlouc, Hrdloky) 1203, 1207, 1209.	Most (Mochta) vgl. Gnevin most.
Hocen (Choceň) 1227.	Na lubhaue (Libchova) 1227.
Jablou (Jabloni, Jabloň) 1227.	Na skalce (scalce, Skalsko) 1227.
Jamne 1227.	Na wisoeci (Na Vysokej, Vysoká) 1227.
Jurinovic (Jurinouici, Juřinovice) 1227.	Nenkowic (Nenchouich, Neukocirci) 1227.
	Odilic (Odolice) 1203, 1207, 1209.
	Ossegg (Oscek) 1203.

Ditrasau (Ostrašany) 1227 (in Mähren).	Schlagenwerd (Slaucowerde) 1226.
Basengrunne 1207.	Slatinice 1227.
Betschau (Betschov) 1226.	Slavkovic (Slacovice) 1228.
Podgor (Podhoří) 1227.	Svinšic (Svinshik) 1207, 1209.
Polschic (Polsice, Polžice) 1227.	Tiz (Tis, Tizu) 1227.
Prelovic (Prelozi) 1227.	Thustoves (Thustovisy) 1227 (bis U mostka 1227.
Raczic (Račice, Ratsici) 1227.	Velebudic (Veledudice) 1227.
Sestojevic (Šestajovice) 1226.	Weveri (Weweri) 1227.
Sezemec (Sezemice) 1237 (1115, 1186).	Wirbochau (Vrbičany) 1226.
Sezemec (Sedlec) 1227.	Wizrec (Bystrice?) 1227.
Siruchow (Černochow) 1227.	Wlofoti (Lokot) 1227.
Skonwelt (Sconwelt, Tuchomyšl) 1226.	Wrutef 1226.
Strchleby (Scrihlebee) 1227.	Zadub 1227.
	Zavidov (Zaurdow) 1207, 1209.
	Zmine (Zminné) 1227.

Stammtafel der Riesenburge.

(— 1310.)

Wšebor I.



Aus dem Sagenbuche der Stadt Plan.

Von Dr. Michael Urban.

1. Die Gründung der St. Annakirche.

Geht der Wanderer auf der Merarialstraße von Plan nach Rutenplan, so sieht er links auf einer Anhöhe eine Kirche mit abgestuhtem Thurme

mitten im grünen Geäste uralter Lindenbäume stehen. Es ist dies die St. Annakirche, zu der, Jahr aus Jahr ein, Tausende aus Nah und fern wallfahren und wohin auch jeder Planer eilt, um, wenn Leid und Kummer ihn drücken, im vertrauensvollen Gebete seinem gepreßten Herzen Erleichterung zu verschaffen.

Die Sage erzählt über die Gründung dieser Wallfahrtskirche folgendes: Unter den 14 böhmischen Adligen, die im Jahre 845 von dem Bischöfe Bothurico¹⁾ (Lotharico) zu Regensburg getauft wurden, befand sich außer Wuluf von Tachau, Hizzo von Pilsen, Klattub von Klattau auch Bohusch von Plan. Zurückgekehrt in ihre Heimat, vergaßen die böhmischen Herren bald, daß sie Christen seien, weil ihnen Niemand das göttliche Wort weiter ertheilen konnte, und sie lebten nach wie vor als Heiden. Eines Tages jagte der Herr von Plan in dem Urwalde, der damals die Gegend bedeckte, wo heute die blühenden Dörfer Heiligenkreuz und Hinterkotten liegen, und er verfolgte den Ur und Bären mit solchem Eifer, daß er des hinter den Bergen heraufziehenden Gewitters nicht gewahr wurde. Erst als es mit Wucht losbrach und der Sturmwind mächtige Eichen wie Ruthen knickte, eilte Bohusch von Plan, um mit seinem Gefolge ein schützendes Obdach zu erreichen. Wo heute die St. Annakirche steht, stand damals ein hölzernes Jagdhaus, und dahin flüchteten sich die vom Unwetter Bedrängten. Kaum hatten sie sich aber hier gelagert, als ein Blitz in das Haus schlug, der zwar nicht zündete, das Gefolge aber tödtete und den Herrn von Plan betäubte. Als Bohusch aus dieser Betäubung erwachte, war sein erster Gedanke an die hl. Anna, die Großmutter Christi, von der der Regensburger Bischof den Täuslingen so viel erzählt, und er gelobte, ihr zu Ehren an dem Orte, wo ihm so wunderbar das Leben erhalten blieb, ein Kirchlein erbauen zu lassen, was auch geschah.²⁾ Während des Hussitenkrieges wurde dieses Kirchlein von einer Horde Hussiten zerstört und lag dann sehr lange in Trümmern. Die Statuen der hl. Anna, der Mutter Gottes und des Jesukindleins standen während dieser Zeit in einem hölzernen Häuschen vor der ehemaligen Kirche, und die Sage erzählt, daß eines Tages ein Bauer aus Waschagrün mit einem mit vier starken Pferden bespannten Wagen zur St. Annakirche fuhr, um die Bildnisse der genannten Heiligen in sein Dorf zu schaffen. Er lud die Statuen auf, aber als er die Pferde zum Weiter-

1) J. Pubitschka, Geschichte Böhmens I. 376.

2) Dr. Christian August Pfalz, Domprediger und Scholaster zu St. Veit in Prag, verfaßte im J. 1673 (gedruckt bei Czernoch in Prag) ein Büchlein über die St. Annakirche, worin es unter Anderen heißt, daß die St. Annakirche bei Plan schon damals ein Alter von 700 Jahren gehabt habe.

fahren antrieb, versagten sie den Dienst und nur unter seiner und seiner Knechte Beihilfe gelang es, endlich die Pferde zum Anziehen und die Bildnisse nach Waschagrün zu bringen. Aber anstatt Segen, hatten die Heiligenbilder nur Schaden und Unglück über das Haus des Bauers gebracht, so daß ihm ein alter Verwandter rieth, die Statuen wieder an ihre alte Stätte zu bringen. Er lud sie auf einen sehr schadhaften Wagen, spannte sein einziges, stark mageres Pferd und einen Ochsen daran, und was früher vier Pferde nicht gezogen, führten jetzt die zwei entkräfteten Thiere mit Leichtigkeit bis auf den St. Annaberg, wo mittlerweile die Kirche wieder aufgebaut worden war.¹⁾

Spricht daher die erstere Sage nur annähernd richtig, so war die St. Annakirche die erste Kirche im nordwestlichen Theile Böhmens.

2. Der silberne Graf.

Obgleich ich mit der Ansicht des Grafen Kaspar Sternberg, der in seiner Geschichte der böhmischen Bergwerke, Band I. S. 258 sagt, der „Name Plan sei ein bergmännischer Name“ und die erste Anlage der Stadt Plan sei durch Bergleute geschehen, nicht übereinstimme, so pflichte ich doch der weiteren Behauptung anderer Historiker bei, daß im Weichbilde des Ortes Plan und dessen weiterer Umgebung schon in sehr früher Zeit Bergbau getrieben worden ist. In den Planer Jahrbüchern (Annales Planenses Schmidti I. 131) heißt es: „Es ist völlig unbekannt, zu welcher Zeit Plan erbaut wurde, doch soll schon im J. 1301 diese Stadt wegen der in ihrer Nähe befindlichen, schönen Teiche berühmt gewesen sein, auch fand man Karfunkel und Silbererz.“ Nach Alex. Pářízek²⁾ wurde mittelbar und unmittelbar durch den Bergbau um Plan folgendes gewonnen: Kalkstein, Rubine, Alaun, Vitriol, Silber, Kupfer, Antimonium, Kobalt, Arsenik und Nickel. Beweise, daß der Bergbau bei Plan sehr alt sei, fand man im J. 1836, als man die Straße über den Bahuschaberg nach Zaltau, im J. 1873, als man am Fuße des Bahuschaberges einen Keller anlegen wollte, und im J. 1881, als man die am Michelsberger Fußsteige in der Flur „todter Mann“ gelegene Wasserleitung behufs Reinigung und Erweiterung öffnete. Man fand in allen drei Fällen verfallene Stollen, deren

1) Die zwei Hauptmomente dieser Sage, die Entführung und das Zurückführen der Statuen, hat der Planer Maler Wenzel Schmidt im J. 1730 bildlich dargestellt, und hängen diese Bildnisse noch heute in der St. Annakirche; dieselbe ist im J. 1882 renovirt worden.

2) P. Alex. Pářízek, Director der Hauptschule in Klattau, schrieb im J. 1784 eine Naturgeschichte Böhmens.

Construction nach Aussage von Fachmännern auf ein sehr hohes Alter hinweisen.

Die Sage erzählt nun, daß es Deutsche waren, die in früher Zeit den Bergbau in Plan betrieben haben, und berichtet weiter, daß sich bereits in der Mitte des XV. Jahrhunderts eine Schmelzhütte auf dem Bahuschaberge befunden habe. Als hierauf im J. 1517 Graf Stefan Schlick, der Freund und Förderer des Bergbaues, die Herrschaft Plan käuflich an sich brachte, so herrschte, wie der Volksmund zu erzählen weiß, große Freude unter den Bergleuten und sie beschloßen, den Grafen bei seiner Ankunft in Plan mit der aus Silber gefertigten Statue seiner Person zu beschenken. Mit Eifer gingen sie an diese schwere Arbeit und in kurzer Zeit war die silberne Statue des Grafen Stefan Schlick fertig. Unter den Bergleuten aber befand sich ein Wälscher, ein rothhaariger, schielängiger Bursche, der hohnlachend der Arbeit seiner Kameraden zusah. Er wurde von seinen Mitarbeitern gemieden, weil das Gerücht ging, er sei der Sohn einer Hexe und stehe mit bösen Geistern in Verbindung.

Am Tage des Einzuges des Grafen Schlick zogen nun die Bergleute festlich gekleidet und mit brennenden Grubenlichtern vor das Oberthor und stellten sich rechts und links in Reihen auf. Als der Graf ankam, wandte er sich, nachdem die Huldigung der Bürgermeister der Stadt Plan entgegengenommen war, sogleich an den Ältesten der Bergleute, begrüßte diesen freundlich, und da hierauf dieser dem Grafen mittheilte, welches Geschenk die Bergleute Plans ihrem Herrn und Gebieter vorbereitet hätten, sprach Schlick den Wunsch aus, die silberne Statue gleich ansehen zu wollen. Der Graf mit den Bürgermeistern und den Bergältesten voran, die Bergleute und eine große Menschenmenge hinterdrein, zogen durch die Stadt dem Bahuschaberge zu. Als die fröhliche Menschenchaar am Fuße dieses Berges ankam, schwankte plötzlich der Boden unter ihren Füßen, ein furchtbares Krachen und ein teuflisches Lachen tönte von der Höhe herab, und da nach einiger Zeit Beherzte sich auf die Kuppe des Berges wagten, war von der Schmelzhütte und dem silbernen Grafen nichts mehr zu sehen; sie waren mit dem bösen Bergknappen in den Berg versunken, wo sie sich der Sage nach noch jetzt befinden und der Bergknappe die silberne Statue in Gestalt eines schwarzen, gluthängigen Hundes bis zum jüngsten Tage bewachen muß. Durch die Erschütterung waren aber auch die Stollen und Gruben sowohl des Baschuschas als auch des Schlanzaberges gänzlich eingestürzt und ein Weiterbau somit nicht möglich. Die Bergknappen zogen deshalb nach Michelsberg, wo der Bergbau gleichfalls schon längere Zeit frisch und ergiebig in Blüthe stand.

3. Die schwarze Frau.

Mehrere Leute, die um das Aue-Läuten am Dreikreuzberge vorübergingen, wollen eine schwarzgekleidete Frau, gesenkten Hauptes, die Hände zum Gebete gefaltet, den Berg ersteigen gesehen haben und, wer ihr nachging, fand sie gesenkten Hauptes vor dem Kreuze knien. Sprach sie Jemand an, so gab sie keine Antwort; sie erhob sich immer kurz vor Beendigung des Aue, schritt den Berg hinab und löste sich am Fuße desselben wie Nebeldunst auf. Die Sage erzählt nun, daß diese Frau in einem Anfälle von Wahnsinn ihrem Leben selbst ein Ende gemacht und daß sie deshalb, weil sie in ungeweihter Erde begraben wurde, die Ruhe des Grabes nicht finden kann. In dem Memorabilien-Buche der Pfarre Plan fand ich unter dem 26. April 1770 die Notiz, daß an diesem Tage die Elisabetha Gimplin „ein leediges weibß-Bild, eines Planer Burgers Tochter“, weil sie sich in dem Hause des Schönschwarzfärbers Martin Fritsch in der Petersvorstadt aufgehängt, in der Nähe des Dreikreuzberges begraben worden ist.

4. Die Merkzeichen der Stadt Plan.

In den zwei Häusern, die sich rechts und links am ehemaligen Unterthore befinden, sind ungefähr in Manneshöhe Steine eingefügt, die besondere Merkzeichen tragen. Der eine Stein, der beim Ausgange in die Petersvorstadt rechts eingemauert ist, zeigt in Relief ein aufwärts liegendes weißes Band, aus welchem drei fleuartige (mehr herzförmige) Blätter sich herausheben. Der Volksmund bezeichnet dieses Merkzeichen als ein Bruchstück des Wappens des Gründers der Stadt Plan, und die Planer Jahrbücher berichten, daß die Herren von Seeberg es gewesen sind, die um das Jahr 1300 den Ort Plan mit Mauern und Gräben befestigten. Thatsächlich führten auch die Seeberge aus der Egerberger Linie als Wappen einen rothen Schild mit einem schräg nach rechts aufwärts liegenden weißen Bande, auf welchem drei fleuartige (mehr herzförmige), grüne, mit der Spitze nach oben gerichtete Blätter sich befinden.

Dieses Seeberg'sche Wappen, wovon jetzt nur noch ein Bruchstück übrig ist, befand sich einst an dem Rundthurme, der das Unterthor rechts flankirte, und als die Bastei, so hießen die beiden runden Thürme vor dem Unterthore, im J. 1805 abgetragen wurde, fügte man das Bruchstück des Wappens in jene Mauer ein, die man von dem Rundthurme stehen gelassen hatte. Eine mit der Heraldik sehr wenig bekannte Persönlichkeit farbte später die Seeberg'schen-Wappenblätter statt grün — roth an.

Auf dem anderen Steine, der links gleichfalls in eine Mauer eingefügt ist, befindet sich ein Beil und darunter ein liegendes kleines e. Die Einen bezeichnen dieses Merkzeichen als ein Bruchstück aus dem Wappenschilde der Herren von Dobrohost, die einst Plan besessen haben sollen; da aber die Existenz dieser Herren, namentlich von Ed. Senft sehr angezweifelt wird und nach meinen Erhebungen und Studien auch richtig angezweifelt werden muß, so ruht die genannte Ansicht auf ganz thönernen Füßen. Die Sage erzählt über dieses Merkzeichen: In alter Zeit befand sich unterhalb des Pflasters des Unterthores ein Gewölbe, das als Folterkammer eingerichtet war, zu welcher aber eine Thüre links im Unterthore führte, und oberhalb dieser Thüre nun habe sich einst der Stein mit dem Beil und dem Buchstaben e befunden. Andere meinen auch, daß dieser Stein einst oberhalb der Thüre im Hause des Henkers eingemauert gewesen sei, und wieder andere, daß er einst über dem Eingang zum Schlachthofe angebracht war, welche letzterer Ansicht ich widerstreite, weil die Stadt Plan wohl Fleischbänke neben einander, nicht aber einen gänzlich abgeschlossenen Schlachthof je gehabt hat.

5. Die Veste auf dem Bahuschaberge.

Als noch ein dichter Urwald die ganze heutige Umgegend von Plan bedeckte und außer Pilsen und Eger weit und breit keine bedeutende Ortschaft zu finden war, verirrte sich eines Tages der tschechische Adelige Bohusch aus Pilsen, der von da auf die Jagd ausgezogen war, in diesem Walde. Nach langem Herumirren kam er auf den heutigen Bahuschaberg, und da ihm derselbe zur Anlage einer Veste geeignet erschien, weil er unterhalb des Berges die Straße, die Pilsen mit Eger verbindet, sich vorbeischlängeln sah, so kehrte er sogleich nach Pilsen zurück, nahm von da Leute mit und ließ sich auf dem Berge, der nach ihm den Namen behielt, eine Veste bauen. Die Werkleute traten, nachdem sie mit dem Baue der Veste fertig waren, in den Dienst des Vladiken, bauten sich hierauf unter dem Schutze der Burg am Fuße des Berges Wohnungen und legten so den Grund zu der Altstadt St. Peter und Paul. Ritter Bohusch lebte aber mit seinen zahlreichen „Hörigen“ nicht lange von der Jagd, sondern er trieb bald ein ander Handwerk, er lauerte im Hinterhalte den deutschen Kaufleuten auf, die ihre Waaren nach Pilsen führten, überfiel diese und raubte sie aus. Dadurch wurde dem Pilsner Handel großer Schaden zugefügt, weswegen die Pilsner gerüstet vor die Raubveste am Bahuschaberge zogen, diese eroberten und sie der Erde gleich machten.

Eine zweite Sage erzählt, daß die Pilsner es waren, die am Bahuschaberge eine Beste erbauten und zwar um den Raubritter Blahusch von Gottschau (Koczow) von hier in Schach halten zu können, weil dieser nicht allein die Kaufleute ausraubte, sondern auch den Pilsnern das Vieh stahl, wenn sie es außerhalb des befestigten Ortes zur Weide trieben. Sei dies, wie es wolle; ziemlich sicher geht aus den Sagen aber hervor, daß unter dem Schutze einer Beste, die einst auf dem Bahuschaberge weit in die Gegend hinaus ragte, die erste Anlage der heutigen Stadt Plan geschah.

Weiter erzählt die Sage, daß in grauer Zeit auch die Ritter von Bärenburg hier eine Burg besaßen, die aber von den Herren von Seeberg, die zu der gleichen Zeit Tachau inne hatten, erobert und zerstört worden ist. Die Herren von Seeberg ließen die niedergebrannte Burg verfallen und bauten sich dort, wo noch heute das Schloß steht, eine neue Beste. In Folge der Zeit entstand hierauf auf der kleinen Ebene, die sich zwischen der neuen Burg und der alten Anlage ausbreitet, die eigentliche Stadt Plan.

Eine andere Sage erzählt, daß dort, wo der jetzige Ringplatz Plans ist, ehemals ein eingezäunter Turnierplatz gewesen sei, zu welchem die Ritter der Umgegend zogen, um sich mit Lanzenstechen und anderen ritterlichen Übungen zu vergnügen, um aber auch im mannhaften Kampfe sich zu messen. In Folge der Zeit, berichtet der Volksmund weiter, sei aus den Hütten, die rechts und links an den Barrieren des Turnierplatzes zur Unterbringung von Mensch und Thier errichtet worden waren, die Stadt Plan entstanden.

6. Der gespenstige Kroat.

Geht man durch die Petersvorstadt auf der Pilsner Straße weiter, so kommt man in der Nähe der gräflich-nostitz'schen Ziegelei zur sog. Mäuslkapelle. Die Sage erzählt, daß hier vor vielen Jahren kroatische Soldaten lagerten und daß Einer davon, der im Streite von einem anderen Soldaten getödtet wurde, hier begraben liege und ferner, daß dieser zu verschiedenen Stunden des Tages in seiner Landestracht von Leuten gesehen worden ist, aber nur wie ein Schatten, der schnell wieder verschwand. Die Jahrbücher berichten, daß im J. 1759 am 20. März ein Kroat Namens Branecz bei der Mäuslkapelle begraben wurde.

7. Der Teufelshändler.

Im vorigen Jahrhunderte, so erzählt die Sage und die Planer Jahrbücher enthalten die theilweise Bestätigung dessen, lebte in Plan ein Mann Namens Wolf Otto, der einen Handel mit Teufeln trieb. Er ver-

kaufte Sauf-, Kauf-, Diebsteufel und trieb damit einen weitverzweigten Handel auch nach Baiern. Alle Teufel verkaufte er, nur Einen konnte er nicht los werden und wenn er ihn selbst wegwarf, so fand er ihn am nächsten Tage wieder in der Hosentasche. Er suchte Zuflucht bei der Stadtgeistlichkeit, allein diese fürchtete sich, den Teufel auszutreiben, bis ein Jesuit aus Amberg den Gottseibeinus von Otto wegbannte. Trotzdem blieben seine Gliedmassen contract und sein Körper dorrrte langsam aus, und als er nach Jahren starb, wandelte sein Geist noch längere Zeit unter den Lebenden, bis ein unschuldiges Mädchen aus der Verwandtschaft auch seine Seele erlöste und der einstige „Teufelshändler“ die ewige Ruhe fand.

8. Das Marienbild in der Stadtpfarrkirche.

Als die Schweden im J. 1640 (am Tage Gregori) die Stadt Plan eingenommen, hausten dieselben gar arg in ihr. Nichts war den Barbaren heilig; Greis und Kind blutete unter ihren Schwertern und Spießen.

An einem Hause am Marktplatz (Nr. 5) hing ein Gemälde, das die heil. Jungfrau Maria und das Jesukindlein darstellte. Als dies eine Kotte Schweden erblickte, stellten sie sich an und begannen ein Wettschießen nach den h. Personen des Gemäldes. Keinem gelang dies jedoch und unter Schimpfreden zogen sie weiter. Als die Schweden die Stadt verlassen hatten, nahm der Eigenthümer das so wunderbar beschützte Bild herab und verehrte es der Pfarrkirche, wo es noch jetzt in der Vorhalle neben dem St. Johann v. Nepomuk-Altare sich befindet. Das Bild zeigt 3 Schußlöcher, die hart neben den Figuren sichtbar sind. Unter dem Bilde steht jetzt eine mensa; an der vorderen Seite derselben ist dieses Wettschießen der Schweden bildlich dargestellt.

9. Der Schatzgräber.

Auf der sog. Schlantawiese wird zu Zeiten ein schwarzgekleideter Mann gesehen, der seine Größe wechselt und bald wie ein Zwerg, bald wie ein Riese erscheint. Er gräbt in der Nähe eines verfallenen Stollens, und spricht ihn Jemand an, so gibt er diesem keine Antwort. Die Sage erzählt, dieser schwarze Mann sei ein alter Schatzgräber, der mittels der Wünschelruthe, die er einst vom Satan erhalten hatte, nach Schätzen sucht und daher die ewige Ruhe nicht früher erlangen wird, bis ihm ein unschuldiges Menschenkind ohne Ansprache diese Wünschelruthe abnimmt. Vor vielen Jahren ist er zweien Handwerksburschen erschienen, die ihm auf deutsch und böhmisch fragten: Wie weit noch nach Eger sei? Da sie keine

Antwort erhielten gingen sie in gerader Richtung auf die Stadt zu, kamen aber zur Farbmühle statt in die Stadt. Der Volksmund sagt auch, daß Jeder irre gehe, der den gespenstigen Schatzgräber anspricht.

10. Das versunkene Schloß.

In grauer Zeit zierte, wie die Sage erzählt, den Gipfel des sog. Dreikreuzberges ein festes Schloß. Der Besitzer desselben war ein schlimmer Kumpau, der die Stadt Plan oft nächtlicherweilen überfiel, die Jungfrauen aus den Betten riß und auf seine Burg schleppte, wo sie, wenn sie ihm und seinen Genossen den Wein nicht mit dem zärtlichsten Lächeln kredenzten, im tiefen Burgverließ einen elenden Hungertod fanden. Die Bürger von Plan befestigten ihre Stadt und bewachten sie auf das sorgfältigste, allein sobald die Uhr zwölfte schlug, sprengte der Ritter Turscho mit seiner wilden Meute durch die Gassen der Stadt, und bald ging der allgemeine Glaube, er sei der Gottseibeins selbst. Es wurden nun Gebete in der St. Peter- und Paulskirche und in der Pfarrkirche angeordnet und Klein und Groß strömte in die Kirchen, um den allmächtigen Gott zu bitten, die Stadt von dieser schändlichen Plage zu befreien. Und wirklich! Als eines Tages die ganze Gemeinde im brünstigen Gebete auf den Knien lag, da erbehte plötzlich der Erdboden, ein dumpfes kurzes Rollen ließ sich aus der Ferne vernehmen, worauf vollständige Ruhe eintrat. Die Versammelten waren leichenblaß geworden und Niemand getraute sich aus der Kirche, um nach der Ursache des Getöses zu forschen. Da stürzte plötzlich ein Hirtenknabe herein, der jubelnd die frohe Kunde brachte, daß Gott den Raubritter gerichtet und daß derselbe jetzt mit seinen Genossen und dem Schlosse im Schooße der Erde ruhe. Alles brach in ein Freudengeschrei aus und dankte Gott auf den Knien für die glückliche Rettung vor diesem Wütherich.

Die Sage erzählt weiter, daß der Berg sich zu gewissen Zeiten im Jahre öffne und ein wüster Lärm an die Ohren jenes Erdenbewohners dringt, der das Glück hat, in diesem Augenblicke an dem Fuße des Berges vorüberzugehen; es seien aber auch in der Nähe des Einganges große Haufen blinkenden Goldes zu sehen. Wer eintritt, hinter dem schließt sich der Berg und er ist dem Raubritter Turscho verfallen, der in dem Berge jetzt gerade so haust, wie er einst auf der Erde gelebt.

Eine andere Sage wieder berichtet, daß auf dem Gipfel des Berges das erste Kloster der Gegend gestanden sei, daß es aber, weil die Bewohner von dem katholischen Glauben abfielen, in dem Momente in die Erde versank, als die Mönche das erste Messopfer nach dem neuen Ritus ver-

richteten. Ein Kaminfeger, der vor Jahren beim Vorübergehen den Berg offen fand, erblickte in demselben eine wunderschöne Kirche mit Laubgängen. Da die Thüre weit offen stand, schritt er hinein und fand die Bänke der Kirche mit Besuchern dicht gefüllt. Ein Priester stand am Altare und las mit eigenthümlich hohl klingender Stimme Gebete. Der Kaminfeger sank in die Knie, als der Priester den Kelch erhob, dann hörte er nur noch ein furchtbares Krachen, und dahin war seine Besinnung. Als er erwachte, lag er am Fuße des Dreikreuzberges. Lange Zeit war er hierauf krank und erst am Todtenbette erzählte er seinen Angehörigen, was er im Dreikreuzberge gesehen habe.

Als vor zwei Jahren eine alte Bettlerin plötzlich verschwand und dieselbe am Wege des Kreuzberges zum letztenmale gesehen worden war, so gingen die obigen Sagen vom Munde zum Munde. Nach Wochen wurde sie aber erfroren aus dem thauenden Eise des Turschabachs gezogen.

11. Die Feuerflammen über der Stadt Plan.*)

Viele Leute, die von Kuttenplan in der Nacht nach Plan hereingingen, haben schon öfters über der Stadt deutlich Feuerflammen fliegen gesehen. Die Sage erzählt, daß dies jedesmal geschah, wenn die Stadt von der Pest, von Krieg oder Hungersnoth heimgesucht wurde. Im J. 1713 legte der Kirchendiener von St. Anna vor dem ganzen Stadtrath ein Jurament ab, daß er in der Nacht über der St. Petri-Kirche in Plan ein sehr großes Feuer gesehen habe, das sich in zwei glänzende Lichter auflöste, die dann allmählig verschwanden. Kurze Zeit darauf, setzt der Volksmund hinzu, brach in und um Plan eine große Hungersnoth aus.

12. Die Vertreibung der Juden.

Bis zum J. 1680 nahmen die Judenhäuser in Plan einen großen Theil der Fleischgasse und den gegen den Stadtteich gelegenen Theil der Schloßvorstadt ein. Sie hatten ihre eigene Synagoge und Schule. Einige Jahre darauf finden wir keine Juden in Plan, dagegen sehr viele in Kuttenplan. Ueber die Ursache und die Art und Weise der Vertreibung der Juden aus Plan erzählt die Sage Folgendes: Einstmals fragte Graf Anton Franz von Collalto, bevor er mit der verwitweten Gräfin von Sinzendorf zum Traualtare schritt, den Hausjuden der Gräfin in Plan: Welchen Humor die Gräfin an sich habe? Der Jud antwortete: Ihre

1) Dechant Schmidt sagt in seinen Jahrbüchern (I. 348), daß von einer feurigen Flamme über Plan öfters gelesen wird.

Excellenz werden mich armen Jüden nicht verrathen und ich will ihnen deswegen die Wahrheit bekennen! — Ihre Excellenz, unsere Gräfin, ist eine reiche Frau, eine geschiedte Frau, eine schöne Frau — — aber giftig, wie eine Schlange! Nachdem darauf der Graf Collalto die Gräfin geehlicht und er dann öfters Zeuge war, wie brutal die Gräfin mit den Unterthanen verfuhr, sprach er einmal in ihrer Gegenwart die Worte aus: Der Planer Jud hat doch recht geredet! Die Gräfin wollte sogleich wissen, was der Jude geredet und welcher etwas über sie gesagt habe. Nach langen Bitten und Schmolten von Seite der Gräfin und nach dem gegebenen Versprechen, daß sie sich auf keinen Fall an den Planer Juden rächen werde, gestand der Graf Collalto, was er von dem Juden über die Gräfin erfahren, ohne aber dessen Namen zu nennen. Die Gräfin war über das Gehörte so erbost, daß sie ihr gegebenes Versprechen vergaß und sogleich den Befehl ergehen ließ, sämtliche Juden haben binnen acht Tagen den Boden ihrer Herrschaft zu verlassen. Da alles Bitten nichts half, wandten sich die Juden an den Kaiser und er entschied, daß, wo die Juden einmal auf einer Herrschaft seien, da sollen sie auch ungefränkt verbleiben. Sobald die Gräfin von diesem Rescript Nachricht erhielt, mußte der Schloßhauptmann die Planer Juden bereden, nur auf wenige Tage dem Zorne der Gräfin aus dem Wege zu gehen, bis der kaiserl. Erlaß angekommen sein würde. Die Juden ließen sich auch bereden, verpetchirten ihre Häuser und zogen nach Kuttenplan. Sobald dies geschehen war, ließ die Gräfin das kaiserl. Rescript, das schon drei Tage auf dem Rathhause gelegen, publiciren und da die Planer Juden zu dieser Zeit in Kuttenplan waren, so mußten sie auch dort verbleiben.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 15. November 1883.

Ordentliche Mitglieder:

- Herr **Bernardin** Karl, Kaufmann, Landtagsabgeordneter in Saaz.
- „ **Böns** Franz, Wirtschaftsbesitzer, Landtagsabg. in Klein-Raudern.
- „ **Boos-Waldeck** Victor Graf, Gutsbesitzer, Landtagsabgeordneter u. in Woffeleß.
- „ **Dachler** Franz, Brauführer in Michelob.

- K. k. **Gymnasium**, erstes deutsches, in Brünn.
- Herr **Göhl** Ludwig, Betriebs-Assistent des Eisenwerks in Rothau.
- „ **Gröger** Georg jun., Bergbau-Inspector u. Landtagsabg. in Falkenau.
- „ **Grüner** Gregor, k. k. Statthaltereii-Concepts-Practicant in Joachimsthal.
- „ **Hammer Schmied** Josef, Oekonomie-Verwalter in Schöfl.
- „ **Selzel** Franz, Grundbesitzer, Bezirks-Obmann, Landtagsabg. in Schaslowitz.
- „ **Kern** Karl, Eisenwerks-Rechnungsführer in Rothau.
- „ **Peter** Johann, Schulleiter in Groß-Meißeldorf.
- „ **Pichler** Anton, Eisenbahn-Inspector, Landtagsabg. in Prag.
- „ **Pidtner** Fr., JUDr., Landesadvocat in Arnau.
- „ **Roser** Franz, MUDr., prakt. Arzt, Landtagsabg. in Braunau.
- „ **Rotter** Ferd., Bezirks-Obmann, Landtagsabg. in Grulich.
- „ **Salaschek** Joseph, k. k. Bez.-Richter, Landtagsabg. in Krummnu.
- „ **Wanke** Fr., Gynn.-Professor in Arnau.
- „ **Wohl** Ferdinand, Hausbesitzer in Lobositz.
- „ **Zellner** Lorenz, Dr., Landtagsabg. in Schluckenau.

Vom 4. August bis 15. November 1883 sind der Geschäftsleitung folgende Sterbefälle aus dem Kreise der P. T. Herren Mitglieder bekannt geworden, und zwar:

Ordentliche Mitglieder:

- Herr **Hahn** Wenzel, k. k. Oberförster zc. in Joachimsthal († 18. Aug. 1883.)
- „ **Krummholz** Johann, Fabrikant, kais. Rath, Landtagsabg. zc. in Prag. († 2. September 1883.)

Am 13. November d. J. verschied in Prag nach längerem Leiden Herr **Taubner** Johann, Kanzelist des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Der Verbliebene war dem Vereine durch einundzwanzig Jahre ein pflichteifriger und treuer Beamter und zeichnete sich durch seltene Gewissenhaftigkeit und Anhänglichkeit aus, wodurch er sich ein bleibendes Andenken in unserem Vereine gesichert hat.

☛ Jene Herren Mitglieder, denen das letzte Heft der Mittheilungen durch einen Zufall nicht zugestellt worden sein sollte, werden höflichst ersucht, dasselbe bei der Geschäftsleitung (Annaplatz 188—1) gütigst reclamiren zu wollen. ☛

Mittheilungen
des
Vereins für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

XXII. Jahrgang. Celj.

(Kodybané stávkovník str. 232 - 265.)

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.



Prag 1884.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei S. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Drittes Heft. 1883/84.

Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin.

Von

J. M. Klimesch.

In dem südlichen Winkel unseres Vaterlandes, auf dem Boden der schon längst nicht mehr bestehenden Zupa von Teindles (Provincia Doulebensis), gab es einst eine beträchtliche Anzahl von Schlössern und Burgen, welche jetzt noch, obwohl größtentheils in Ruinen liegend, die beredtesten Zeugen sind von der Macht ihrer ehemaligen Bewohner. Die bekanntesten dieser Burgen sind allerdings diejenigen, welche die Herren von der Rose (die Witigonen) theils ihr unbedingtes Eigen nannten, theils von der Krone Böhmens zu Lehen trugen, nämlich Rosenberk, Krumau, Maidstein, Wittingshausen, Grazen u. a. m.; doch gab es auch solche, über welche andere Geschlechter geboten. Eine der letzteren war die Burg Weleschin, einst ebenso ansehnlich wie die benachbarten stolzen Sitze der Witigonen, gegenwärtig aber ein öder, verlassener Trümmerhaufen. Die Lage der Ruine auf einer schroffen Felswand, welche gegenüber dem Markte Weleschin eine Strecke weit das rechte Ufer des Maltischflusses bildet, muß als eine sehr malerische bezeichnet werden, und weithin über die Hochebene, die sich um Weleschin ausbreitet und gegen Abend von den waldigen Höhen von Priethal und Kuchlitz, gegen Mittag von dem sogenannten Greinerwalde und gegen Morgen von dem felsigen, nach Norden hin in sanfte malerische Hügel verlaufenden Grazener Gebirge eingeschlossen ist, müßte das zerfallene

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Drittes Heft. 1883/84.

Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin.

Von

J. M. Klimesch.

In dem südlichen Winkel unseres Vaterlandes, auf dem Boden der schon längst nicht mehr bestehenden Zupa von Teindles (Provincia Doulebensis), gab es einst eine beträchtliche Anzahl von Schlössern und Burgen, welche jetzt noch, obwohl größtentheils in Ruinen liegend, die beredtesten Zeugen sind von der Macht ihrer ehemaligen Bewohner. Die bekanntesten dieser Burgen sind allerdings diejenigen, welche die Herren von der Rose (die Witigonen) theils ihr unbedingtes Eigen nannten, theils von der Krone Böhmens zu Lehen trugen, nämlich Rosenbergl, Kruman, Maidstein, Wittingshausen, Grazen u. a. m.; doch gab es auch solche, über welche andere Geschlechter geboten. Eine der letzteren war die Burg Weleschin, einst ebenso ansehnlich wie die benachbarten stolzen Sitze der Witigonen, gegenwärtig aber ein öder, verlassener Trümmerhaufen. Die Lage der Ruine auf einer schroffen Felswand, welche gegenüber dem Markte Weleschin eine Strecke weit das rechte Ufer des Maltischflusses bildet, muß als eine sehr malerische bezeichnet werden, und weithin über die Hochebene, die sich um Weleschin ausbreitet und gegen Abend von den waldigen Höhen von Priethal und Kuchlitz, gegen Mittag von dem sogenannten Greinerwalde und gegen Morgen von dem felsigen, nach Norden hin in sanfte malerische Hügel verlaufenden Grazer Gebirge eingeschlossen ist, müßte das zerfallene

Mauerwerk und insbesondere ein noch zur Hälfte erhaltener runder Thurm sichtbar sein, wenn beide nicht von einem prächtigen Föhrenwalde überragt würden, der sich gegen Osten den Johannesberg hinan erstreckt.

Ihre Entstehung verdankt die Burg Weleschin ohne Zweifel einem Zeitgenossen des ruhmreichen Königs Ottokar II., Čéc von Budweis, später von Weleschin genannt, der, einem der angesehensten Herrengeschlechter Böhmens im 13. Jahrhunderte angehörend, in der Gegend der heutigen Stadt Budweis reich begütert war ¹⁾. Von dem Ansehen dieses Čéc zeugt unter Anderem der Umstand, daß es die mächtigen Kuenringer in Nieder-Oesterreich nicht verschmähten, ihm eine Angehörige ihrer Familie zur Gemahlin zu geben ²⁾. — Gegen das Jahr 1265 faßte Ottokar II. den Entschluß, am Zusammenflusse der Moldau mit der Maltsch, inmitten der Besitzungen Čéc's, dort, wo die Stammburg des Letzteren gestanden, ein Dominikanerkloster nebst einer Stadt zu gründen ³⁾, welche letztere ein Hauptbollwerk gegen die Gellüste der Wittigonen, den gesammten Grund und Boden im Süden Böhmens an sich zu reißen, bilden und überdies die Einnahmen der königlichen Kammer beträchtlich vermehren sollte. Daß der König gerade die eben bezeichnete Stelle sich zur Anlegung einer neuen Stadt auserjah, erklärt sich aus dem Umstande, weil im ganzen Süden des Königreiches keine günstigere bestand. Und so mußte denn mit Čéc bezüglich der Abtretung nicht nur der Burg Budweis, sondern wahrscheinlich auch des ganzen zu derselben gehörigen Dominiums unterhandelt werden. Obwohl uns diese Unterhandlungen in ihrem Verlaufe nicht näher bekannt sind, so kennen wir doch deren Resultat. Čéc trat nämlich sein Besitzthum an den Herrscher ab und erhielt dafür das an Umfang größere, aber in seinen südlichen Theilen größtentheils noch mit Wald bedeckte und unbewohnte Gebiet von Weleschin ⁴⁾. Noch bevor mit dem Baue der königlichen

1) S. meinen Aufsatz: „Der erste urkundlich bekannte Besitzer v. Weleschin“ im Budw. Kreisblatt 1879, Nr. 41 u. 44, als dessen Fortsetzung die vorliegende Arbeit betrachtet werden kann. Vgl. überdies auch Pangerl's Abhandlung „Zur Gründungsgeschichte der Stadt Budweis“ in den Mittheilungen d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XVIII, 192—202.

2) Fraast, Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl (Font rer. Austr. 2. III. p. 18, 222, 243, 245).

3) Emler, Regesta diplom. Boh. et Mor. II. p. 184, n. 475.

4) Dieser Tausch geschah auf friedlichem Wege, keineswegs aber auf dem Wege der Gewalt. Der Abt Neplach von Opatowitz, der fast 100 Jahre nach Ottokar II. gelebt hatte, berichtet uns zwar in seiner Chronik von dem großen Böhmenkönige Folgendes: „Er (der König) schloß sich im J. 1277 an Rudolf v. Habsburg an und begann seine Landsleute gering zu schätzen und Aus-

Stadt begonnen wurde, also etwa im Jahre 1264 oder im Frühlinge des Jahres 1265, mußte Čec darauf bedacht sein, sich durch die Gründung einer Burg auf dem eben erworbenen Gute ein neues Heim zu schaffen. Ein passender Ort dazu, nämlich die oben erwähnte schroffe Felswand am rechten Ufer der Maltſch, gegenüber dem Markte Weleſchin, wurde bald ausfindig gemacht, und die sofort in Angriff genommene Aufbaunng des neuen herrschaftlichen Sitzes muß rasch von Statten gegangen sein, weil dieser schon am 26. Juni 1266 ganz oder doch theilweise vollendet da stand, wie aus dem Umstande ersichtlich ist, daß sich Čec an dem besagten Tage nicht mehr das Attribut „von Budweis“, sondern das „von Weleſchin“ beilegt¹⁾.

länder ins Land zu berufen. Deshalb fügte er den Seinigen viel Ungemach zu und entzog ihnen ihre Güter. Den Witigonen entriß er Austie und Neuhans, dem Herrn Čec Budweis, Tachau den Herren von Krasikow, — — — Weleſchin dem Herrn von Michelsberg. — — — Frauenberg nahm er dem Herrn Čec von Budweis eines Hasen wegen wieder weg, den dieser in den königlichen Wäldern erjagt hatte, und gab ihm hernach Welisch bei Jicin mit den dazu gehörigen Gütern dafür“ u. s. w. (H. Pez, Script. rer. Austr. II. p. 1034 u. 1035; Palacký, Gesch. v. Böhmen, II a, p. 389, bringt die citirte Stelle mit verbesserter Interpunction). — Allein jeder, der diesen Bericht unbefangen liest, muß einsehen, daß derselbe nur in der Absicht niedergeschrieben wurde, um dem Böhmenkönige möglichst viele Verbrechen aufzubürden, weil er den Deutschen freundlich gesinnt war. Die Thatſachen der historischen Wahrheit gemäß wieder zu geben, scheint unserem Chronisten eine Nebensache gewesen zu sein, wie z. B. schon aus dem einen Umstande ersichtlich ist, daß er Weleſchin einem Herrn von Michelsberg entreißen läßt; während es urkundlich festgestellt ist, daß die Michelsberger erst im Jahre 1283 in den Besitz der Burg und Herrschaft Weleſchin gekommen sind.

- 1) Fraſt, a. a. O. p. 243. — Denjenigen Lesern gegenüber, welche etwa an der Richtigkeit des eben Gesagten zweifeln und die Ansicht plausibler finden sollten, die Burg Weleſchin sei nicht von Čec von Budweis und auch nicht um das Jahr 1264, sondern früher erbaut worden, diene Folgendes als Stütze meiner Behauptung: 1. Wird vor dem Jahre 1266 nirgends der Name Weleſchin erwähnt. 2. Ist es sicher, daß das Weleſchiner Gebiet bis ungefähr zum Jahre 1264 ein Krongut bildete, wie ja in einer noch früheren Zeit das gesammte Territorium des südlichen Böhmens Eigenthum der Landesfürsten gewesen ist; und da in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Regel noch keine eigenen Burgen für die einzelnen landesfürstlichen Gebiete bestanden, da Letztere vielmehr von den nächstgelegenen Zupenburgcn aus verwaltet wurden, so ist anzunehmen, daß auch das Weleſchiner Gut bis zu der Zeit, in welcher es an Čec gedieh, auf die ungefähr anderthalb Meilen nördlich gelegene Zupenburg von Teindles (Doudleby) angewiesen war. 3. Wird diese Annahme sogar zur Gewißheit, wenn man bedenkt, daß selbst das nach Quadratmeilen zählende

Was den Namen der Burg betrifft, so hat derselbe ein entschieden slavisches Gepräge, woraus man mit großer Wahrscheinlichkeit, ja geradezu mit Sicherheit schließen kann, daß der benachbarte Markt Weleschin als Ortschaft bereits vor Āćc bestanden, und daß sein Name auf die neugegründete Burg übergegangen ist. Denn wäre das Umgekehrte der Fall gewesen, so könnte man bestimmt, wenigstens dem Ursprunge nach, auf eine deutsche Bezeichnung der Burg sowohl als auch des Ortes rechnen, weil es zu Āćc's Zeiten in Böhmen bereits allgemein beliebt gewesen, neue Gründungen deutsch zu benennen.

Läßt sich wegen Mangels an Quellen keine apodiktische, sondern nur eine mit großer Wahrscheinlichkeit versehene Behauptung dafür aufstellen, daß Āćc von Budweis der Gründer und erste Besitzer der Weleschiner Burg gewesen, so ist es noch viel schwieriger, die Zeit genau zu bestimmen, während welcher derselbe über die genannte Burg und das zu ihr gehörige Gut gebot. So viel ist nur gewiß, daß diese Zeit eine verhältnißmäßig kurze war. Sei es, daß er sich an dem bekannten Aufstande der Witigonen und der Riesenburger gegen R. Ottokar II. betheiligte (1276) und dadurch seinen Besitz verlor, sei es, daß er durch friedliche Uebereinkunft Weleschin wieder an den König abtrat: genug daran, das genannte Dominium ist im Jahre 1283 wieder landesfürstliches Eigenthum gewesen. Wenn auch Neplach von Opatowitz ein ziemlich unzuverlässiger Berichterstatter ist, wie wir oben gesehen haben, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er uns in dem einen Punkte, wo er sagt, Āćc sei von Ottokar II. mit der Verleihung des Gutes Welisch bei Jicin für die Verluste an seiner Habe schadlos gehalten worden, Wahres bietet, und wir können dann mit Recht annehmen, daß auch das Weleschiner, wie früher das Budweiser Gebiet in Folge friedlicher Vereinbarung an die königliche Kammer wieder überging; denn hätte Āćc Weleschin wegen Auflehnung gegen Ottokar verloren, so könnte von seiner Schadloshaltung durch denselben König wohl kaum die Rede sein.

benachbarte Krongut Boletiz, mit welchem Ottokar II. im Jahre 1263 das von ihm gegründete Cistercienserkloster Goldenkron ausgestattet hatte, sowie das ebenfalls nicht unbedeutende landesfürstliche Grenzgebiet von Soborsch (Praedium Sahar), welches 1186 das Kloster Zwettl erwarb, um es um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Witigonen zu überlassen, die hier die Burg Wittingau bauten, bis zur Zeit ihrer Entäufnerung an die erwähnten zwei geistlichen Institute keinen eigenen festen Mittelpunkt und Amtssitz besaßen, sondern unmittelbar von der Rupenburg von Teindles oder der von Netolitz aus verwaltet wurden.

Trotzdem, daß man den Inhalt der eben angezogenen Stelle aus Neplach's Chronik als wahr gelten lassen kann, so wird doch wohl nimmer wegen Mangels an anderen, ausführlicheren Ueberlieferungen ein so klarer Einblick in des Königs Thun rücksichtlich der Wiedergewinnung der Weleschiner Herrschaft und der Entschädigung Čec's mit dem Gute Welisch zu gewinnen sein, als es zu wünschen wäre; denn das Wenige, was der Chronist über die Sache sagt, gibt mehr Anlaß zu Fragen, als Behelf zur Beantwortung derselben. Unaufgeklärt bleibt es unter Anderem, wie Ottokar II. dem vormaligen Besitzer von Budweis und dann von Weleschin das Gut Welisch verleihen konnte, da doch dieses Gut von Alters her Eigenthum jenes altböhmischen Adelsgeschlechtes war, welches Palacký¹⁾ mit dem Namen der Marquarditze bezeichnet. Es hat den Anschein, als habe der Herrscher das besagte Gut gegen einen entsprechenden Betrag an Geld zu dem Zwecke an sich gebracht, um es gleich wieder an Čec abzutreten. Doch mag die vollständige Entschädigung für Welisch, die den Marquarditzen zugesichert worden war, eine bedeutende Verzögerung erfahren haben, während welcher Ottokar sein thatenreiches Leben auf der Wahlstatt bei Dürnkrut beschloß (26. August 1278).

Allerdings mögen sich gegen die eben geäußerte Vermuthung manche Bedenken erheben; doch unbedingt wird sie wohl kaum zu verwerfen sein, da sie uns ein Mittel bietet, eine der Hauptursachen bei der später vom Könige Wenzel II. bewerkstelligten Abtretung der Weleschiner Herrschaft an die Herren von Michelsberg anzugeben. Es war im Mai des Jahres 1283, als der erst zwölf Jahre alte Sohn des gefallenen Ottokar II. die Regierung in dem seit 1278 herrenlosen Königreiche übernahm und so dem böhmischen Interregnum ein Ende machte. Bei seiner Jugend war es nicht anders denkbar, als daß sich der König von den Männern seiner Umgebung leiten ließ. Nebst Rudolf von Habsburg und dem damaligen Prager Bischofe Tobias von Bechin übten deshalb die wichtigeren Hof- und Landesbeamten den größten Einfluß auf ihn aus, wie z. B. Burkhard von Janowitz auf Winterberg, einst Böhmens Oberstlandmarschall und Generalcapitän in der Steiermark und in Oberösterreich, zu der Zeit aber königl. böhmischer Obersthofmeister, der damalige Oberstburggraf Zbislav von Löwenberg, der Oberstlandkämmerer Zbislav Zajic von Trebaun, der Obersttruchseß Sezema von Kraschow, der Oberstmundschenk Benesch von Wartenberg u. a. m. Zu den Männern, welche um den jugendlichen Herrscher waren und von denen sich derselbe lenken ließ, zählte ohne

1) Geschichte v. Böhmen, II b., p. 11.

Zweifel auch Johann von Michelsberg (z Michalovic, de Monte Michaelis), der Abkunft nach ein Angehöriger des schon erwähnten Herrens-geschlechtes der Marquardige, welche im 13. Jahrhunderte bereits in die Linien Löwenberg, Zwietitz, Michelsberg, Wartenberg, Waldstein u. a. getheilt waren. Das Wappen, dessen sich der Michelsberger und seine Nachkommen, sowie die ganze Marquardische Sippschaft bedienten, bestand aus einem mit einem doppelgeschwänzten Löwen gezierten Schilde.¹⁾ Der Stammsitz und die nicht unbedeutenden Güter Johann's befanden sich im nördlicheren Böhmen, ersterer an der Hser im Bezirke von Jungbunzlau, letztere theils im Jungbunzlauer, theils im Jiciner Kreise. Aus dem Umstände, daß die Umgebung des jungen Landesfürsten — wie es schon des Oesteren zu geschehen pflegt — nicht ganz frei war von der Verfolgung eigennütziger Zwecke, ist es theilweise zu erklären, daß Herr Johann von Michelsberg bald auch im Süden und Südwesten Böhmens begütert wurde. Am 28. August 1283 bekennt er zu Prag öffentlich mittels einer Urkunde, von seinem erlauchten Herrn und Könige nebst den Burgen und Gütern von Scharfenstein und Döwin im nördlichen Böhmen auch die Burg und das Dominium Welischin und das Dorf Witějowitz (Vietiovvicz) im Süden und Südwesten des Landes zum Geschenke erhalten zu haben, und zwar durch die Vermittlung und wegen der Verdienste seiner Freunde, der oben angeführten Hof- und Landesbeamten Zbislav Zajic von Trebann, Burkhard von Winterberg u. s. w.²⁾ Doch ist der Einfluß, den der Michelsberger und seine Freunde persönlich auf den königlichen Knaben ausübten, keineswegs die alleinige Ursache einer so reichlichen Beschenkung gewesen; für diese waren vielmehr noch andere, wichtigere Motive vorhanden, von denen sich jedoch leider nicht mehr alle ermitteln lassen. Ein solches Motiv wird zweifelsohne des Königs Trachten gewesen sein, die Ansprüche, die die Michelsberger seit den Tagen Ottokar's II. auf die vollständige Entschädigung für das Gut Welisch machten, zu befriedigen; denn aus dem Umstande, daß Johann von Michelsberg seinerseits mittels der bereits angezogenen Urkunde vom 28. August 1283 nebst Anderem

1) S. die Abbildung des Siegels Benesch's von Michelsberg, des Sohnes Johann's, in Dobner's Mon. hist. Boh. I. p. 226—227, Tab. 1. Nr. IX.

2) Gmler, Regesta Boh. et Mor. II. p. 560. — Balbin, Miscell. lib. VIII. p. 159 und 160, Nr. 117. — Von einer Burg im Dorfe Witějowitz ist in der Urkunde keine Rede; es bestand demnach im Jahre 1283 noch keine solche daselbst. Dieselbe wird wohl erst von dem Vater der ersten Ritter von Poreschin, von Přibík I., erbaut worden sein, der zwischen den Jahren 1292 und 1312 in den Besitz des Witějowitzer Gutes gekommen sein muß.

seine Anrechte auf die Stadt Jičín (Gochin) an Wenzel II. abtrat, läßt sich füglich der Schluß ziehen, daß diese Stadt einst zum Gute Welisch gehörte, und daß mithin die Michelsberger jenen Zweig der Marquardischen Sippschaft bildeten, dessen Eigenthum das besagte Gut ursprünglich gewesen ist. Ferner wird Wenzel II. zu der Entäußerung so bedeutender Kron-
güter, wie es Scharfenstein, Döwin und Weleschin gewesen sind, die Geldnoth getrieben haben; denn wir erfahren, daß sich Herr Johann von Michelsberg an dem oben genannten Tage zur Zahlung von 800 Mark Silber an die königliche Kammer verpflichtete, eines Betrages, der allerdings zu der großartigen Erweiterung des Michelsberg'schen Besitzes in keinem Verhältnisse stand. Da der böhmische Hof aber nicht nur des Geldes bedurfte sondern auch einen entschlossenen und mit Macht ausgestatteten Mann, der schon Ottokar II. treu und ergeben gewesen war,¹⁾ in der damaligen schwierigen Zeit fester an die Interessen der Krone fesseln zu müssen glaubte, so war auch dieses sich geltend machende Bedürfniß bei der obgenannten Schenkung maßgebend. Wenzel II. ließ deshalb auch sowohl sich selbst, als auch seinen Nachfolgern von Johann von Michelsberg das Versprechen geben, daß weder er (der Michelsberger), noch seine Nachkommen und Erben gegen den jeweiligen böhmischen König etwas unternehmen, sondern daß sie demselben vielmehr jederzeit getreu dienen und ihn in seinen Bestrebungen unterstützen werden, widrigenfalls sämmtliche geschenkten Güter wieder an die Krone Böhmens fallen sollten.

Man könnte fragen, was Wenzel II. bestimmt haben mochte, nebst Scharfenstein und Döwin gerade auch Weleschin wegzuschenken, zumal es im Norden Böhmens nicht an Kron-
gütern gefehlt haben wird, deren eines dem Michelsberger gewiß gelegener gewesen wäre. Die Beantwortung dieser Frage wird nicht schwer, wenn man sich die Begebenheiten vor Augen hält, die sich in den trüben Tagen nach Ottokars II. Falle, während der provisorischen Regierung Otto's des Langen von Brandenburg, im südlichen Böhmen zugetragen haben. Die Witigonen, an ihrer Spitze der in der böhmischen Geschichte vielgenannte, aber auch bitter getadelte Zawisch von Falkenstein, wollten nämlich nicht nur ihren unauslöschlichen Haß gegen den vormaligen, von ihnen verrathenen König dessen zwei berühmten Gründungen in ihrer Nachbarschaft, Goldenkron und Budweis, fühlen lassen, sondern hielten die damalige Zeit allgemeiner Verwirrung auch für die geeignetste, sich auf Kosten der böhmischen Krone zu bereichern. Goldenkron

1) Die Geschichte weiß wenigstens nichts von einem Verrathe des Michelsbergers gegen K. Ottokar zu berichten.

sank in Asche, Budweis ward während einer Nacht in der ersten Hälfte des Jahres 1279 von Herrn Zawisch überrumpelt und dann verheert.¹⁾ Welches Schicksal werden erst die offenen Dörfer mit ihren alles Schutzes baaren Feldern und Fluren erfahren haben, welche das Unglück hatten, königliches Eigenthum zu sein! Diese mußten sich's nicht nur gefallen lassen, geplündert zu werden, sondern hatten auch zu fürchten, binnen kurzer oder längerer Zeit bleibend in die Hände ihrer Bedränger zu gerathen, welsch' letzteres Los Goldenkron und Budweis doch nicht so leicht treffen konnte, da ersteres durch die Auctorität der Kirche, letzteres durch die Zähigkeit und Freiheitsliebe seiner deutschen Bewohner davor geschützt war. Die Regierung war zu machtlos, um dem Treiben der Herren von der Rose zu wehren. Diese scheinen schon damals das Krongut Grazen an der Grenze gegen Niederösterreich an sich gerissen zu haben²⁾ und hätten ein Gleiches mit dem letzten landesfürstlichen Gebiete im südlichen Böhmen, mit Weleschin, gethan, wenn ihnen Wenzel II. nicht dadurch zuvorgekommen wäre, daß er dieses Gebiet dem Michelsberger abtrat, dessen Ansehen und Macht groß genug waren, um dasselbe vor jedweden feindlichen Angriffe zu schützen. Auf diese Art ging zwar ein bedeutendes Gut für die Krone verloren; doch ward andererseits auch die allzugroße Erweiterung des Besitzes eines Geschlechtes verhindert, das seit einem Decennium ununterbrochen an der Zertrümmerung der königlichen Macht gearbeitet hatte.

Daß Johann von Michelsberg sofort daran gegangen sein wird, sich den Besitz der neu erworbenen Herrschaft im südlichen Böhmen dadurch zu sichern, daß er derselben einen hinreichenden Schutz gegen die Witigonen angedeihen ließ, ist nicht zu bezweifeln. Es läßt sich dies insbesondere aus der großen Bedeutung schließen, welche damals das Weleschiner Gebiet als Einnahmsquelle für dessen Besitzer hatte. Schon die Ausdehnung des Gebietes war eine beträchtliche, und mochte sie einige Quadratmeilen be-

1) Heinrici Heimburg. annal. ad a. 1279, ap. Pertz, Mon. hist. Germ. SS. XVII, 716. — Pangerl, Zawisch v. Falkenstein, in den Mitth. d. Vereines f. Gesch. d. D. in Böhmen, X. p. 164 u. 165. — Vgl. auch Hist. annorum 1264—1279, ap. Pertz, l. c. IX. p. 654, und Cont. Zwetl. tertia ad a. 1279, ibid. pag. 657, woraus zur Genüge ersichtlich ist, daß nicht alles Unheil und Elend, welches damals über Böhmen gekommen, von den Truppen Otto's von Brandenburg oder denen Rudolfs von Habsburg ausgegangen war, wie die parteiischen Annales Otakariani, ap. Pertz, l. c. IX. 193, melden.

2) Am 1. December 1284 legt sich Smil, ein Angehöriger des Landstein'schen Zweiges der Witigonen, bereits öffentlich das Attribut „de Gretzen“ bei. Pangerl, Urkundenb. d. Stiftes Hohenfurt (Font. rer. Austr. 2. XXIII. p. 37).

tragen haben; denn die südliche Grenze desselben fiel mit der Landesgrenze gegen Oesterreich zusammen, im Westen grenzte es an den Migolzer Bach, dann an die Maltzsch bis zu der Stelle, wo diese den Strobnitzbach aufnimmt, ¹⁾ im Norden und Osten umschloß es theils der Strobnitz-, theils der Hammer- und Gollnetschlager Bach, dann ungefähr eine Linie, die man sich vom Ursprunge des Gollnetschlager Baches zur österreichischen Grenze in der Umgebung von Heilbrunn gezogen denkt. Wenn auch der südliche Theil des eben begrenzten Bodens im Jahre 1283 noch allenthalben mit Wald bedeckt war und nur des Holzreichthums, der herrlichen Wildbahnen und der Flußfischerei wegen einige Bedeutung haben mochte, so waren doch die nördlicheren Landschaften bereits mit einer Menge von Ortschaften versehen, deren slavische Bevölkerung fortan dazu verpflichtet war, die Casse der Michelsberger mit reichem Zins füllen zu helfen. Dieser Zins konnte um so bedeutender sein, als die neuen Unterthanen der Herren von Michelsberg nicht nur Ackerbau, sondern auch Handwerk und Gewerbe, namentlich das Mühlengewerbe, betrieben, welches letzteres in der wasserreichen Gegend besonders gut gedeihen konnte. ²⁾ Dazu kam noch, daß die Weleschiner Herrschaft eine für den Verkehr ungemein günstige Lage hatte, indem durch sie zwei Straßen aus Oesterreich nach dem Inneren Böhmens führten, auf denen beiden größtentheils zwei dem Königreiche fehlende Producte landeinwärts befördert wurden, Salz und Wein. Die eine der Straßen kam von Freistadt in Oberösterreich, durchschnitt vom Kerschbaumer Passe bis unterhalb Unterhaid einen Theil Rosenberg'schen Gebietes, gieng dann über Poreschiner Grund und Boden nordwärts nach dem Markte Weleschin, wo sicherlich eine Mautstätte bestanden haben wird; die andere, die höchst wahrscheinlich nur ein Saumweg gewesen, führte aus Niederösterreich durch das Thal der Schwarzau nach dem Poreschiner Marktsflecken Kaplitz, wo sie sich mit der ersteren vereinigte. Da im Mittelalter eine Verkehrsstraße eine wahre Goldgrube für denjenigen war, durch dessen Besitzungen

- 1) Bei Weleschin ragte es sogar über die Maltzsch hinaus, wogegen einige wenige Ortschaften östlich von diesem Flusse zum Gute Poreschin gehört haben mochten.
- 2) Zwar besitzen wir erst aus dem Jahre 1361 eine positive Nachricht über die blühende Mühlenindustrie auf dem Weleschiner Gute, indem damals die Brüder Peter und Jodok von Rosenberg als Vollstrecker des letzten Willens der Brüder Benesch und Johann von Michelsberg auf Weleschin mittels einer Urkunde der Weleschiner Kirche nicht weniger als sechs Mühlen zu Eigen gaben; doch hatte sich der erwähnte Industriezweig sicher schon im Jahre 1283 einer besonderen Pflege auf dem Gute erfreut, weil damals schon alle Bedingungen dazu — eine ziemlich dichte Bevölkerung, Getreideproduction und Reichthum an fließenden Gewässern — vorhanden gewesen sind.

sie geführt hatte, so ist anzunehmen, daß das Gut Weleschin in Bezug auf die Zölle ebenso ergiebig war, wie hinsichtlich der Zinse, ja vielleicht noch ergiebiger.

Nachdem in dem Vorhergehenden gezeigt worden, wann und auf welche Weise die Michelsberger in den Besitz von Weleschin gelangt sind, mögen im Nachfolgenden die einzelnen Mitglieder dieses Geschlechtes, soweit sie in irgend einer Beziehung zu dem erwähnten Dominium gestanden sind, einer Besprechung unterzogen werden.

Johann I.

Die sich in der Geschichte so oft wiederholende Erscheinung, daß der Ursprung mächtiger Geschlechter in ein sagenhaftes Dunkel gehüllt ist, läßt sich auch bei dem Geschlechte der Michelsberger beobachten; denn der Bericht in einem älteren Versuche einer Geschichte der Marquarditze, in welchem es heißt, dieses Geschlecht stamme von den Vandalen ab, muß billiger Weise als eine Sage betrachtet werden.¹⁾ Ebenso wie der Geschichtskundige der Nachricht von der vandalischen Herkunft der Marquardischen Sippschaft keinen Glauben beimessen kann, muß man auch die Frage, ob die Michelsberger mit einem oberpfälzischen Geschlechte gleichen Namens, dessen bei Desele²⁾ zu dem Jahre 1425 Erwähnung geschieht, stammverwandt sind, welche Frage seinerzeit der um die böhmische Geschichte hochverdiente Gelasius Dobner³⁾ aufgeworfen hatte, unbedingt verneinen. Und doch wäre es nicht uninteressant, zu erfahren, ob die Ahnen Johann's I. von Michelsberg Deutsche oder Slaven gewesen sind. Allein dem nachzuforschen, wäre eine durchaus fruchtlose Arbeit, da sich kein einziger Anhaltspunkt darbietet, welcher entweder für das Eine oder für das Andere sprechen würde. Der deutsche Name der Michelsberg'schen Stammburg kann in der Sache nicht als entscheidend angesehen werden, weil im dreizehnten Jahrhunderte, in welchem diese Burg entstanden ist, alle neugegründeten Adelsitze in Böhmen deutsch benannt wurden. Mit Bestimmtheit kann man nur das sagen, daß der Ursprung der Herren von Michelsberg derselbe ist wie jener der Herren von Waldstein, Wartenberg, Zwiřetiz u. a., indem alle diese Geschlechter sich eines gleichen Wappens bedienten, ursprünglich hinsichtlich ihres Besitzes benachbart waren und selbst in der Folgezeit in intimen Beziehungen

1) Der erwähnte geschichtliche Versuch rührt von Maximilian Rud. Frh. von Schleinitz, dem ersten Bischöfe von Leitmeritz (1655—1675), her und ist zu finden in Dobner's Mon. hist. Boh. I. p. 222 ff.

2) Rer. Boic. script. I. p. 23.

3) Mon. hist. Boh. I. p. 231.

zu einander standen. Der erste bekannte Ahnherr der ganzen Sippschaft ist Marquard von Kalsko, ein Zeitgenosse Wladislaw's I., dessen Name zu der gegenwärtig üblichen Bezeichnung seiner Nachkommen — der Marquarditze — Veranlassung gegeben hat. In welchem Verwandtschaftsgrade aber Johann I. von Michelsberg zu Marquard von Kalsko gestanden, ist nicht minder unbekannt, als wer sein Vater gewesen ist,¹⁾ und muß er somit nicht nur als der erste Michelsberger auf Weleschin, sondern überhaupt als der erste urkundlich bekannte Ahnherr seines Geschlechtes genannt werden.

Raum war Johann von Michelsberg im Besitze von Döwin, Scharfenstein, Weleschin und Witějowiz, als seine Freunde sowohl als auch er selbst aus ihrer Stellung zu dem jungen Böhmenkönige von Zawisch von Falkenstein (fälschlich von Rosenberg) und dessen Anhange, den Witigonen, verdrängt wurden. Der Falkensteiner, dem Witigoneischen Zweige der Herren von Kruman angehörig, hatte es mit Hilfe seiner Beschützerin Kunigunde, der verwitweten Mutter Wenzel's II., mit der er auch bald darauf feierlich und öffentlich vermählt wurde, dahin zu bringen gewußt, daß ihm fast aller Einfluß auf die Staatsgeschäfte in Böhmen eingeräumt wurde. Dadurch zeigte sich die verdrängte Partei, an deren Spitze Burkhard von Janowitz auf Winterberg stand, sogar gegen den König mißvergnügt und griff, um sich Recht zu verschaffen, im November 1283 zu den Waffen. An dieser inneren Fehde scheint sich aber Johann von Michelsberg, treu seinem am 28. August 1283 gegebenen Versprechen, gegen den König nichts Feindliches unternehmen zu wollen, persönlich nicht betheiligt zu haben: wenigstens erscheint er nicht unter den Männern beider feindlichen Parteien, welche am 24. Mai 1284 ihrem Zwiste dadurch ein Ende machten, daß sie zwei Urkunden ausstellten, in denen sie dem Könige Treue und sich gegenseitig Frieden und Eintracht gelobten. Zawisch und die Sippschaft der Witigonen gingen aus dem Kampfe siegreich hervor, Burkhard von Janowitz und sein Anhang mußten weichen; schon zu Anfange des Jahres 1284 sieht man in Böhmen ganz andere Personen die höchsten Hof- und Staatsämter bekleiden, als im vorhergehenden Jahre. Zawisch von Falkenstein selbst wurde königlicher Obersthofmeister, Hoyer von Lomniz Oberstlandkammerer, Hroznata von Husitz Oberstburggraf, Hymek von Duba Oberst-

1) Zwar will uns Josef Jireček (Dalemilova kronika česká, Font. rer. Boh. III. p. 201) mit dem Namen des Vaters Johann's von Michelsberg bekannt machen, indem derselbe „Beneš von Weleschin“ lauten soll; allein diese Angabe ist ganz aus der Luft gegriffen, da die Michelsberger, wie aus dem oben Gesagten ersichtlich ist, vor dem Jahre 1283 in gar keiner Beziehung zu dem Gute Weleschin gestanden sind.

truchseß, Jaroslaw von Sternberg Oberstmundschenk, Witigo von Krumm
königlicher Unterkämmerer. ¹⁾

Seit dem Ende des Jahres 1283 bis zum Jahre 1287, d. i. während
der Zeit, als Zawisch und seine Partei den König leiteten und die sämt-
lichen Regierungsgeschäfte führten, blieb Johann von Michelsberg der Haupt-
stadt und dem königlichen Hofe ferne; er lebte auf seinen Gütern und
scheint hier seine Zeit theils mit Turnieren, theils mit Jagd, theils aber
mit einer rationellen Bestellung seines Grundbesizes zugebracht zu haben.
Nach Weleschin ist er nur von Zeit zu Zeit gekommen; bleibend haben
hier nur ein Burggraf (Castellan) und vielleicht einige andere Ministeriale
gehaust. Erst nachdem der allgewaltige Zawisch durch den Tod seiner Ge-
mahlin Kunigunde seine festeste Stütze verloren, nachdem er seine hohe
Stellung im böhmischen Staate aufgegeben und sich in's Privatleben zurück-
gezogen hatte, scheint der Michelsberger wieder in nähere Beziehungen zu
dem königlichen Hofe getreten zu sein. Sicher ist, daß er nach der Ge-
fangennehmung Zawisch's (1288) die meiste Zeit in Prag zubrachte, und daß
er nach der Verdrängung der Witigoneischen Partei aus den meisten Hof-
und Landesämtern königl. böhmischer Oberstmundschenk wurde. In letzterer
Eigenschaft ist er z. B. zugegen, als sich am 10. Januar 1289 Herzog
Kasimir von Oppeln mit Zustimmung seiner Stände in Prag der böh-
mischen Krone öffentlich unterwirft und so freiwillig ihr Vasall wird; er
fungirt in der darüber ausgestellten Urkunde neben vielen Anderen als
Zeuge des Actes. ²⁾ Als Oberstmundschenk — obwohl er sich nicht aus-
drücklich einen solchen nennt — leistete Johann v. Michelsberg nebst Bawon
von Strakonitz und anderen Landesbaronen am 20. Juni 1294 zu Prag
Zeugenschaft, daß Prokop, Bischof von Krakau, dem Böhmenkönige Unter-
thänigkeit und Treue gelobt habe. ³⁾

Was die persönlichen Eigenschaften und den Charakter Johann's von
Michelsberg anbelangt, so war dieser nach dem Zeugnisse Dalemil's ⁴⁾ und
Heinrichs von Freiberg ⁵⁾ eine der gefeiertesten ritterlichen Erscheinungen

1) Emler, Regesta II. p. 569 ff.

2) Menden, Script. rer. Germ. tom. III p. 1737. — Emler, Regesta II. p. 630. —
Palacký, Gesch. v. Böhmen, II a, p. 333.

3) Fiedler, Böhm. Herrschaft in Polen, Archiv f. Kunde österr. Gesch. XIV. 180
— Emler, Regesta, II. p. 708.

4) Jos. Jirěček, Dalimilova kron. česk., Font. rer. Boh. III, p. 201:
„Tehdy pan Jan z Michalovic kole po Rýnu do Paříže jede,
tu etně právě kláv, tůž cestú do Čech přijede.“

5) F. H. v. d. Hagen, Germania II. p. 92 ff.

seiner Zeit in Böhmen. In den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts unternahm er eine Ritterfahrt in die Rheingegenden, kam sogar bis nach Paris, überall die Ritter zum Kampfe auffordernd. Besonders glänzend war sein Auftreten in der Hauptstadt Frankreichs. In einer sehr reichen Rüstung bestieg er hier sein bestes, ebenfalls auf das Prächtigeste geziertes Streitross, um in einen Thiergarten vor der Stadt zu reiten, wo sich eben der französische König mit den Hoffschranzen aufhielt. Er selbst ritt unter einem kostbaren Baldachin einher, ihn begleiteten zu beiden Seiten zwölf Trabanten mit brennenden Fackeln, und Paukenschläger, Hornisten und Flötenbläser verkündigten durch ihr geräuschvolles Spiel sein Kommen. Kein Wunder, daß sich, durch solches Schauspiel angelockt, auch der Pariser Pöbel um ihn sammelte und ihm neugierig bis an das Ziel seines Rittes folgte, „als ob ein Thier aus einer Wüste gekommen wäre!“ In des Königs Umgebung wurde dann ein Turnier veranstaltet, in welchem er zwei der waffenkundigsten Ritter Frankreichs, Anchorant von Belole und Grillet von der Normandie, zu Boden streckte, worauf ihn der Herrscher durch Ueberreichung kostbarer Geschenke, sämtliche Anwesenden aber durch den lebhaftesten Ausdruck ihrer Bewunderung und ihres Beifalls auszeichneten. Aber auch im heimatlichen Lande hatte diese abenteuerliche Fahrt großes Aufsehen erregt, was am besten daraus ersichtlich ist, daß der deutsche Dichter Heinrich von Freiberg, der offenbar in Böhmen gelebt und gewirkt hatte, der Sache ein eigenes Gedicht¹⁾ widmete, in welchem er den Michelsberger über Parzival, Gawein, Iwein, Gref und alle die ritterlichen Helden der Vorzeit erhebt.

1) Dieses Gedicht hat sich leider nur als ein Fragment von 160 Doppelversen erhalten, welches Fragment bei F. H. v. d. Hagen, a. a. O. abgedruckt ist. — Indem ich es mir vorbehalte, später einmal in einem besonderen Aufsatze den historischen Stoff und die Entstehungszeit des Werkes zu besprechen, will ich hier nur erwähnen, daß diesbezüglich bisher nur Weniges und überdies größtentheils Fehlerhaftes geschrieben wurde. Es ist z. B. unrichtig, wenn Toischer (Mitth. d. B. f. G. d. D. in Böhmen, XV. p. 149) die Ritterfahrt des Michelsbergers in das Jahr 1303 verlegt, da doch diese Ritterfahrt, wie nicht nur aus dem böhmischen Texte der Chronik Dalimils, sondern auch aus einer prosaischen Bearbeitung derselben Chronik in deutscher Sprache (Font. rer. Boh. III. 293) zu ersehen ist, thatsächlich schon in der Zeit von 1292 bis 1296 stattgefunden haben muß. Ebenso unrichtig scheint mir die Behauptung zu sein, daß Heinrich von Freiberg sein Gedicht zwischen den Jahren 1303 und 1306 geschrieben; denn es gibt mehrere Anhaltspunkte, welche es wahrscheinlicher machen, daß der deutsche Dichter das abenteuerliche Treiben unseres Rittersmannes im Auslande erst in der an ritterlichen Spielen so reichen Regierungszeit K. Johann's verherrlichte.

Aus dem eben Gesagten sehen wir, daß zu Ende des 13. Jahrhunderts das bis in's Lächerliche gehende Treiben des sinkenden Ritterthums in Deutschland auch in Böhmen Anhänger hatte, und daß unser Michelsberger nur das nachahmte, was z. B. der steiermärkische Ritter Ulrich von Lichtenstein fünfzig Jahre früher gethan. — Johann von Michelsberg hatte aber auch in anderer Richtung dem Geiste seiner Zeit Rechnung getragen: reichbegütert, wie er war, hatte er nämlich dann und wann den Clerus mit einer Schenkung bedacht. So übergab er z. B. am 18. December 1287 mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner Kinder dem Nonnenkloster des Cistercienser-Ordens Marienthal oder Seifersdorf¹⁾ sein Dorf Schlägel (Slefel), welches vordem die Ritter Witko und Bernhard von Opal von ihm zu Lehen hatten und es als solches dem genannten Kloster verkauften, ins volle Eigenthum.

Von Johann's Wirken, soweit sich dasselbe nur auf Weleschin bezog, hat sich fast gar keine Kunde erhalten. Dieses Gut brachte ihn, als er es übernahm, mit vielen bedeutenden Grundherren des südlichen Böhmens in Berührung, so z. B. mit Bawor II. von Strakoniz, mit Heinrich I. von Rosenberg, mit dem Abte Bartholomäus von Goldenkron, mit dem Abte Adam von Hohenfurt, mit den Bürgern der Stadt Budweis und mit den Witigonen aus der Krumauer und der Landsteiner Linie. Mit allen diesen Nachbarn scheint er in Frieden und Eintracht gelebt zu haben: wenigstens ist urkundlich nicht bekannt, daß wegen der Grenzen oder wegen eines anderen Dinges ein Streit geführt worden wäre. Als Beweis dafür, daß er besonders mit dem Stifte Goldenkron und mit Herrn Heinrich I. von Rosenberg auf vertrautem Fuße stand, mögen folgende zwei Thatfachen dienen: 1. Hatte er am 6. Mai 1294, als er eben auf seiner Burg Weleschin weilte, auf die Bitte des Goldenkroner Abtes Bartholomäus hin dem Convente von Goldenkron auf dem Weleschiner Territorium Mautfreiheit für alle Dinge, welche zum unmittelbaren Gebrauche des Klosters dienen würden, gewährt.²⁾ 2. Hatte der mächtige und angesehene Heinrich I. von Rosenberg, Böhmens Oberstkämmerer, es nicht verschmäht, eine seiner Töchter, nämlich Johanna, Benesch, dem Sohne Johann's, zur Frau zu geben.

Das im Vorstehenden Gesagte ist Alles, was uns über Johann von Michelsberg überliefert wurde. Allein, obwohl die Nachrichten über diesen merkwürdigen Mann nur spärlich sind, so rechtfertigen sie doch die Be-

1) Im Bittauer Gebiete gelegen. Das Dorf Schlägel gehörte ohne Zweifel zur Herrschaft Scharfenstein.

2) Font rer. Anstr. 2. XXXVII. p. 40 u. 41.

hauptung vollkommen, daß sein Leben, das er um das Jahr 1300 beschloß, ¹⁾ im Ganzen genommen ein bewegtes und thatenreiches war. Wie viele von seinen Kindern, deren er nach dem Wortlaute der oben angezogenen Urkunde vom 18. December 1287 mehrere haben mußte, ihn überlebt, und wie diese Kinder alle geheißten haben, entgeht uns; bloß der Name eines Sohnes, nämlich Benesch's I, der im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts über die Michelsberg'schen Güter gebot, hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Unbekannt ist auch, welcher Abstammung und welchen Namens Johann's Gattin gewesen ist; denn die Angabe des letzten Rosenberg'schen Archivars Wenzel Březan vom Jahre 1609, daß unser Michelsberger mit Johanna, Heinrich's I. von Rosenberg Tochter, vermählt war, ²⁾ ist eine falsche. Zwei alte und zugleich zuverlässige Quellen, das Hohenfurter Todtenbuch ³⁾ und Jakob's von Grazen Chronik, ⁴⁾ berichten uns über die angebliche Gemahlin Johann's I. bloß Folgendes: „Am 3. Februar 1317 starb Frau Johanna von Welesching, eine Tochter Herrn Heinrich's von Rosenberg, und wurde hier in der Gruft ihres Vaters begraben.“ — „Im Jahre des Herrn 1317 starb Frau Johanna von Michelsberg, eine Tochter des besagten Herrn Heinrich von Rosenberg, am Tage des hl. Blasius des Märtyrers; und sie ward hier in der Gruft ihres Vaters begraben.“ Die doppelte Bezeichnung „von Weleschin“ und „von Michelsberg“ mag Ursache gewesen sein, daß Březan in dem Namen „Johanna“ zwei von einander verschiedene Personen, beide Töchter Heinrich's von Rosenberg, erblickte. Ganz willkürlich läßt er nun die eine der Schwestern, Johanna, eine Gemahlin Johann's I. von Michelsberg werden, die andere, unbenannte, aber gibt er einem ebenfalls unbenannten Herrn von Weleschin oder Waldstein (!) zur Frau. Darüber, daß die Michelsberger auch Besitzer der Herrschaft Weleschin gewesen sind und somit ebenso gut nach diesem ihren Besitze wie nach ihrer Stammburg an der Pser titulirt werden konnten, setzt sich Březan in seiner Conjectur ebenso hinweg, als er es unterläßt, sich eine genauere Kenntniß von der Zeit zu verschaffen, in welcher Johann I. von Michelsberg gelebt hatte. Hätte er diese besser gekannt, er würde unmöglich Heinrich's I. von Rosenberg Tochter zu einer Gemahlin des ersten Michelsbergers gestempelt haben. Mit Rücksicht auf die Zeit konnte in der That die „Frau

-
- 1) In einer Urkunde Benesch's I. für das Stift Goldenkron (ddto 22. Juni 1306) wird Johann bereits unter die Todten gezählt.
 - 2) Wenzel Březan, *Rosenberkové kroniky krátký a summovní wýtah*, Časop. společen. vlast. Museum w Čechách 1828, IV. p. 39 ff.
 - 3) Millauer, *Fragmente aus d. Nekrolog des Cistercienser-Stiftes Hohenfurt*, p. 9.
 - 4) Pangerl, *Urkundenb. v. Hohenf.*, Font. rer. Austr. 2. XXIII. p. 384.

Johanna von Welesching“ des Hohenfurter Nekrologs und die mit ihr identische „Frau Johanna von Michelsberg“ in der Chronik Jakob's von Grazen nur eine Gemahlin Benesch's I. gewesen sein; denn im J. 1287, in welchem Johann I. bereits von Weib und Kind spricht,¹⁾ mochte Johanna von Rosenberg kaum einige Jahre gezählt haben, indem ihr Vater Heinrich erst um das Jahr 1280 geheiratet hatte, und war sie deshalb selbst zur Zeit des Hinscheidens des Michelsbergers erst ungefähr zwanzig Jahre alt. Daß die Rosenbergerin mit Benesch I. und keinem Andern seines Geschlechtes vermählt war, dafür spricht noch der Umstand, daß die Nachkommen dieses zweiten bekannten Michelsbergers von den Herren von Rosenberg mehrmals Blutsverwandte, ja sogar Brüder genannt werden,²⁾ was nicht hätte geschehen können, wenn Johanna von Rosenberg mit einem Bruder oder einem sonstigen gleichzeitigen Anverwandten Benesch's I. vermählt gewesen wäre.

Benesch I.

Da Benesch I. (Benessius, Benedikt) als Herr sowohl des Ahnen-sitzes der Michelsberger an der Isar als auch der übrigen Burgen und Güter seines Vaters erscheint, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er der einzige männliche Sprosse Johann's I. von Michelsberg war, der diesen überlebte. Die erste zuverlässige Nachricht über seine öffentliche Thätigkeit im Allgemeinen und rücksichtlich Weleschin's im Besonderen gibt eine Urkunde vom 22. Juni 1306.³⁾ Damals mochte er im Alter von 20 bis 30 Jahren gestanden sein und scheint zum ersten Male als selbständiger Gebieter die von seinem Vater ererbten, weit ausgedehnten Güter bereist zu haben. An dem genannten Tage verweilte er eben auf seiner Burg Weleschin, und der Abt Theodorich I. von Goldenkron säumte nicht, ihm einen Besuch dafelbst abzustatten und ihn zu bitten, das Privilegium, welches sein seliger Vater am 6. Mai 1294 dem Goldenkroner Stifte ertheilt hatte, zu erneuern. Benesch stellte dem Bittsteller auch wirklich eine Urkunde aus, in deren Besitze die Goldenkroner Mönche, wenn sie durch das Weleschiner Gebiet Wein und andere Dinge aus Niederösterreich in ihr Kloster führten, von den herrschaftl. Weleschiner Zöllnern und Richtern nicht dazu verhalten werden durften, einen Zoll zu entrichten.

Gleich seinem Vater zeichnete sich Benesch durch manche ritterliche, der Außenwelt imponirende Eigenschaft, namentlich durch Prachtliebe und

1) Emler, Regesta II. p. 615.

2) Borovh, Libri erectionum, I. p. 34 u. 69.

3) Font rer. Austr. 2. XXXVII. p. 45.

Heldenmuth, aus. Sein Streben aber ging zuvörderst dahin, die Macht seines Hauses zu heben; deshalb betheiligte er sich in hervorragender Weise an den gleichzeitigen Ereignissen in Böhmen, theils zu Gunsten seines Königs, theils zum Nachtheile desselben. Schon im Jahre 1304 soll er, zufolge einer allerdings nicht immer glaubwürdigen Quelle,¹⁾ als unerschrockener Haudegen seinem Vaterlande nicht geringe Dienste erwiesen haben. Damals fiel nämlich K. Albrecht I. als Bundesgenosse des Ungarinen Karl Robert, der sich wegen des arpadischen Erbes mit K. Wenzel II. im Kampfe befand, über Freistadt in Böhmen ein, um über Budweis nach der reichen Bergstadt Kuttenberg vorzurücken. Von den Gebieten des südlichen Böhmens mochte das von Weleschin am meisten durch die Invasion gelitten haben, weil durch dasselbe die Straße führte, auf welcher sich der Zug bewegte. Was ist nun natürlicher, als daß der Weleschiner Grundherr — und als einen solchen konnte man Benesch I. immerhin schon im Jahre 1304 ansehen, wenn auch sein Vater damals vielleicht noch am Leben war — mit dem Aufgebote seiner ganzen Macht sein Eigenthum vor den Uebergriffen der heutigetierigen feindlichen Soldateska schützte und, wo es thunlich war, seinen und seines Königs Gegnern Schaden zufügte? Die Stelle in der Wiener Handschrift der Reimchronik Dalemil's, welche berichtet, daß Herr Benesch von Weleschin (Michelsberg) trotz seiner geringen Macht im Vergleiche zu jener des deutschen Königs viele von den fouragirenden feindlichen Soldaten getödtet habe,²⁾ darf deshalb nicht ganz unbeachtet bleiben. Damit will jedoch keineswegs gesagt sein, daß die übrigen Handschriften der besagten Chronik Falsches bringen, indem sie die dem feindlichen Heere während dessen Vorrücken gegen Kuttenberg verursachten Verluste dem Herrn Dětoch von Hořepník zuschreiben.³⁾ Ich bin vielmehr der

1) Dalemil's Reimchronik, a. a. D., S. 205. — Obwohl auch hier nur die Wiener Handschrift von dem Antheile Benesch's an der Bekämpfung K. Albrechts I. im Jahre 1304 etwas zu erzählen weiß, so mag doch etwas Wahres an der Sache sein, wie aus dem Folgenden ersichtlich sein wird.

2) Pan Benes z Velesina mnoho picnikov u male švabských pobi, Švábóv mnoho zbi. Font. rer. Boh. III. p. 205, Nummerung 17.

3) Dětoch z Hořupníka mnoho picnikóv u male švabských pobi u. s. w. wie oben. Dieser Dětoch ist derselbe, der sich vor 1299 „von Trěbelowitz“ nennt und erst in diesem Jahre, nach dem Tode seines kinderlosen Oheims Sezema, die beiden Güter Hořepník an der Zeliwka und Bželitz an der Cidlina erbt. (Gmler, Regesta II. p. 789.) Nach seinem Hinscheiden (21. März 1317) ging das Gut Bželitz in den Besitz der Herren von Rosenberg über. (Handschriftliches Urkundenbuch der Herren von Rosenberg, welches im Hohenfurter Stiftsarchiv aufbewahrt wird und dem 17. Jahrhunderte angehört, Fol. 7b, Nr. 8.)

Meinung, daß auch dieser Landesbaron einen bedeutenden Antheil an der Bekämpfung des deutschen und ungarischen Heeres genommen, da ja eines seiner Güter, Horepmitz, das am Wege von Budweis nach Kuttenberg lag, ebenso heimgesucht worden sein mag, wie Weleschin. — Ob Herr Benesch fortfuhr, die Kriegsvölker Albrecht's I. und Karl Robert's durch kleine Gefechte und häufige Ueberfälle auch dann noch zu beunruhigen, als diese nach einer kurzen, fruchtlosen Belagerung der von Heinrich von Lipa und Johann von Straž vertheidigten Stadt Kuttenberg den Rückzug aus Böhmen antraten, um möglichst bald über Jglau in die Heimat zu gelangen, darüber findet sich nirgends auch nur die leiseste Andeutung vor.

Im Jahre 1306 starb das Geschlecht der Přemysliden in männlicher Linie aus. Die böhmischen Großen, welche in diesem Falle das Recht zu besitzen meinten, einen neuen König zu wählen, schieden sich in zwei Parteien, deren eine der österreichischen Dynastie die Krone Böhmens verschaffen, deren andere aber Heinrich von Kärnten, den Gemahl der přemyslidenischen Prinzessin Anna, zum Landesfürsten haben wollte. Jede Partei hatte auch unter den in den südlichen Theilen des Landes begüterten Baronen ihre Anhänger: die österreichisch gesinnte zählte namentlich den Oberstlandmarschall Tobias von Bechin und den Oberstkämmerer Heinrich I. von Rosenberg, die kärntnisch gesinnte Bavor III. von Strakonitz und Oger von Lomnitz zu den Ihrigen. Welche Stellung aber Benesch I. von Michelsberg in der herrschenden Uneinigkeit gelegentlich der Wiederbesetzung des böhmischen Thrones einnahm, ist aus den bis jetzt bekannten Quellen nicht ersichtlich; auch läßt sich Solches aus seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu einigen tonangebenden Männern seiner Zeit nicht schließen, indem z. B. sein Schwiegervater Heinrich von Rosenberg, wie schon erwähnt worden, Einer der österreichisch Gesinnten, sein Schwager Bavor III. von Strakonitz aber das Haupt der kärntnischen Partei war.¹⁾ Wahrscheinlich ist es, daß er auf Seite des österreichischen Anhanges stand, der dem ältesten Sohne K. Albrecht's I., dem Herzoge Rudolf III., zur Herrschaft in Böhmen verhalf, daß er nach dem vor den Mauern von Horaždiowitz erfolgten frühzeitigen Tode des Letzteren (4. Juli 1307) zu Heinrich von Kärnten übertrat, um auch diesen im Jahre 1310 zu verlassen und sich zu Johann von Luxemburg zu schlagen, der zu Weihnachten des letztgenannten Jahres den Thron der Přemysliden bestieg; denn hätte er sich nicht immer der

1) Zur Erläuterung der Verwandtschaft des Michelsbergers mit Bavor III. von Strakonitz diene die Bemerkung, daß dieser mit Heinrich's I. von Rosenberg zweiter Tochter Margareta, also einer Schwester der Gemahlin Benesch's, vermählt war.

mächtigeren Partei angeschlossen, so hätte es Peter von Königsaal oder ein anderer Chronist gewiß nicht unterlassen, ihn als Opponenten zu nennen. Von den zwei genannten Königen Rudolf und Heinrich scheint insbesondere der Letztere mit unserem Michelsberger in gutem Einvernehmen gelebt zu haben; denn wenn auch keine ausführliche Nachricht über einen lebhaften Verkehr zwischen Beiden vorliegt, so ist doch wenigstens die Thatsache bekannt, daß der Michelsberger zu Ende des Monates Juli 1309 am königlichen Hoflager in Prag weilte, wo er nebst Anderen als Zeuge zugegen war, als Witek von Schwabenitz am 27. und 29. des genannten Monates mittels zweier Urkunden dem Kloster Zderaz die zwei Dörfer Zalsie und Slupno verkaufte und feierlich übergab. Weil dann dieser Act bereits am 30. Juli von Heinrich von Kärnten sanctionirt wurde, so liegt es auf der Hand, daß dieser selbst das Zustandekommen des Verkaufes der genannten zwei Dörfer gefördert, und daß die dabei betheiligten Zeugen zumeist in Folge seiner Vermittlung und seinem Wunsche gemäß die beiden oberwähnten Urkunden mit ihren Namen und Siegeln versehen haben.¹⁾

Benesch's Stellung zu K. Johann zwischen den Jahren 1310 und 1315 läßt sich auch wieder mehr im Allgemeinen vermuthen, als im Besonderen angeben, weil die Quellen, insoweit sie über die Staatsgeschäfte während dieser Zeit berichten, nirgends seines Namens Erwähnung thun. Gleichwohl ist es kaum zu bezweifeln, daß er sich wenigstens zu Weihnachten 1310 und am 7. Februar 1311 am königlichen Hofe zu Prag befand, das erste Mal, um dem neuen Landesfürsten zu huldigen, das zweite Mal, um der feierlichen Krönung desselben beizuwohnen; denn folgende zwei Stellen aus der Chronik des Königsaalers Abtes Peter (I. c. 109) machen Solches mehr als wahrscheinlich: „Von seinem ersten Hoftage macht der neue König (Johann) Anzeige und schreibt allen Großen Böhmens, am Feste der Geburt des Herrn (1310) in Prag zu erscheinen. Alle Barone und Adelligen des Reiches folgen daher unverzüglich der Aufforderung des neuen Königs und kommen friedlich und in Eintracht nach Prag, wie es der König befohlen“ u. s. w. — „Als deshalb alle Großen, Barone und Edlen des Königreiches und von den einzelnen Städten die angeseheneren Persönlichkeiten, nachdem an sie die Aufforderung ergangen war, in Prag mit Freuden zusammenkamen, ward am 7. Februar (1311) König Johann mit seiner erlauchten Gemahlin Elisabeth in der Domkirche

1) Dobner, Mon. hist. Boh. I. p. 229, 230, 232; IV. p. 281. — Cod. diplom. et epistol. Morav. VI. p. 20.

auf der Prager Burg . . . gekrönt“ u. s. w.¹⁾ Wenn es auch durchaus ungewiß ist, ob unser Michelsberger bis zum Jahre 1315 noch fernerhin jemals mit seinem Könige persönlich in Berührung gekommen, so scheint er doch bis dahin den Bestrebungen des Letzteren nie entgegen getreten zu sein, was theilweise aus dem Wortlaute einer Urkunde vom 2. Februar 1312 gefolgert werden kann. Nachdem nämlich Herzog Friedrich der Schöne von Oesterreich am 30. März 1311 seinem Pfandrechte auf Mähren, das er und seine Brüder im Jahre 1309 vom deutschen Kaiser Heinrich VII. erworben, zu Gunsten R. Johann's entsagt hatte, nachdem bald darauf bei einer Zusammenkunft beider Fürsten in dem mährischen Benediktinerstifte Raigern das Band der Freundschaft zwischen dem Hause Habsburg und dem Hause Luxemburg noch enger geschlossen worden war, ging auch er (Benesch) mit einem der mächtigsten Grundherren Oesterreich's, nämlich mit seinem Grenznachbar Eberhard von Wallsee, einen Vertrag ein. Die oberwähnte Urkunde vom 2. Februar 1312, die, nebstbei bemerkt, auf der Burg Weleschin ausgefertigt worden, gibt an, welcher Art dieser Vertrag war und wie lange derselbe bestehen sollte: Benesch von Michelsberg verbindet sich darin wegen des Vortheils, den der Friede und die Freundschaft gewähren, mit dem Wallseer zu gegenseitigem Schutze wider jeden Feind und verspricht, alles das einzuhalten, worüber er und seine Castellane vordem mit ihm einig geworden sind; falls er aber aus Rücksicht gegen seinen erlauchten Herrn, den böhmischen König, das Bündniß einmal lösen müßte, so werde er früher seinem österreichischen Freunde dessen schriftliche Gegenversicherung zurückstellen und zwei Wochen vom Tage der Zurückstellung noch Frieden halten.²⁾ — Und wie es sich der Aussteller dieses Schriftstückes ausbedungen hatte, nur so lange den Frieden mit seinem österreichischen Grenznachbar aufrecht zu erhalten, als es das Interesse des böhmischen Landesfürsten erlaubt, ebenso wird er auch sein übriges Thun derart geregelt haben, daß dasselbe mit dem Streben des Letzteren nicht in Widerspruch gerathen ist. König Johann ließ deshalb seinen treuen Unterthanen nicht lange unbelohnt: er erhob denselben zum Oberstburggrafen des Königreiches. Im Besitze der genannten Würde erscheint der Michelsberger im Jahre 1315.³⁾ Die unmittelbare Veranlassung zu solch einer Auszeichnung war aber ohne Zweifel jenes unselige Zerwürfniß zwischen dem böhmischen

1) Loserth, Die Königsaller Geschichtsquellen, Font. rer. Austr. I. VIII. p. 314 und 316.

2) Notizenblatt der Wiener Akademie d. W. III. p. 9. — Urkundenb. d. Landes ob d. Enns, V. p. 66.

3) Emler, Reliquiae tabularum terrae r. Boh. I. p. 5.

Hofe und Herrn Heinrich von Lipa, welches die Herrschaft des ersten Luxemburgers in Böhmen zum ersten Male wanken machte und den böhmischen Adel in zwei sich feindlich gegenüberstehende Parteien schied.

Es war am 26. October 1315, als Heinrich von Lipa, der seit dem Monate April desselben Jahres die Würde eines Oberstlandmarschalls bekleidet hatte, auf Befehl des Königs, bei dem er in Ungnade gefallen war, verhaftet und als Staatsgefangener nach der Burg Thřow abgeführt wurde. Sein Sturz hatte zur unmittelbaren Folge, daß auch seine Freunde ihre bisherigen Aemter und Würden verloren. So mußte z. B. Jeschek von Wartenberg das einflußreiche Amt eines Oberstlandmarschalls von Mähren, das er bis dahin inne gehabt, niederlegen, und Ulrich von Lichtenburg hörte auf, Böhmens Oberstburggraf zu sein. Dagegen wurden die Barone Peter I. von Rosenberg, Ulrich von Řičan, Benesch von Michelsberg, Wilhelm Zajic von Waldek, Tobias von Bechin, Bavor III. von Strakoniz, Hermann von Hohenberg, Protiva von Rosenthal u. a. m., welche zur Partei des Königs gehörten, von diesem mit den erledigten Würden oder mit anderen Geschenken bedacht: dem Oberstkämmerer Peter I. von Rosenberg mag damals die königliche Burg Klingenberg sammt Zugehör als königliches Lehen zugesprochen worden sein; Bavor III. von Strakoniz erhielt am 22. November den Berg Pracheň nebst einigen anderen landesfürstlichen Besitzungen im Prachiner Gaue als unbedingtes Eigenthum und dazu die Erlaubniß, auf dem genannten Berge eine neue Burg zu gründen; Benesch von Michelsberg wurde entweder an demselben Tage oder kurze Zeit vorher zum Oberstburggrafen befördert. ¹⁾

1) Emler a. a. O. — Die königliche Burg Klingenberg (Zvíkov) an der Mündung der Votava in die Moldau war zu Ende des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts in der Gewalt Bavor's III. von Strakoniz. Da sich dieser, wie bekannt, beharrlich der Herrschaft König Rudolf's I. (1306—1307) widersetzte, küßte er die genannte Burg ein, worauf sie der König am 4. Juli 1307 Herrn Heinrich I. von Rosenberg auf so lange verpfändete, bis er oder einer seiner Nachfolger auf dem böhmischen Throne aus dem Geschlechte der Habsburger diesem die versprochene Herrschaft Neß in Niederösterreich werden eingewantwortet haben. Eine Entschädigung wurde Herrn Bavor selbstverständlich nicht zu Theil, und deshalb mochte er bis zum Jahre 1315 stets noch Ansprüche auf Klingenberg gemacht haben. Da aber Heinrich I. von Rosenberg und nach seinem Tode (1310) sein Sohn Peter I. nicht in den Besitz der Herrschaft Neß gekommen sind, so hielten auch sie sich für berechtigt, ihrem Pfandrechte auf die wichtige Burg an der Votavamündung Geltung zu verschaffen. Den beiderseitigen Forderungen wird nun K. Johann dadurch Genüge geleistet haben, daß er dem Rosenberger Klingenberg zuerkannte, den Strakonitzer aber mit dem Berge Pracheň nebst anderen Gütern entschädigte (1315).

Während des Krieges, welchen in Folge des Sturzes Heinrich's von Lipa die Konow'sche Sippschaft gemeinschaftlich mit Jeschek von Wartenberg, Wilhelm von Landstein und anderen Freunden des Gefangenen gegen den König erregte, stand Herr Benesch von Michelsberg auf Seite des Letzteren; denn Solches erforderte nicht nur sein eben erlangtes Amt, sondern auch der Umstand, daß er während des Krieges ein Verwandter der königlichen Familie geworden ist. Sein Schwager Peter I. von Rosenberg erhielt nämlich damals aus der Hand König Johann's die durch ihre Schönheit berühmte Witwe K. Wenzel's III., Viola, eine Tochter des Herzogs Miesco von Teschen, zur Gemahlin und wurde dadurch sammt den mit ihm verwandten und befreundeten Geschlechtern noch mehr als bisher an das königliche Haus gefesselt.

Das Weleschiner Gut mochte seit dem Beginne des Krieges bis zur Entlassung Heinrich's von Lipa aus dem Gefängnisse (17. April 1316) von Wilhelm von Landstein arg verwüstet worden sein, nicht unbedeutend war auch der Schaden, welchen dasselbe bald darauf zugleich mit den übrigen Gegenden Böhmens durch Elementarereignisse erlitten hatte. Ununterbrochene Regengüsse während des Sommers 1316 verursachten zahlreiche Ueberschwemmungen, und aus allen Theilen des Königreiches liefen Berichte ein, daß nicht nur die Saaten und das Futter für die Thiere, sondern auch ganze Ortschaften vernichtet worden sind. Bald trat Theuerung und Hungersnoth ein, wozu sich schließlich auch pestartige Krankheiten gesellten, die Tausende von Menschen dahinrafften. Da der nachfolgende, ungemein strenge und langwierige Winter die letzten Vorräthe aufzehrte, so war die Noth eine fürchterliche. Dies war jedoch nicht Alles: eine Paga stand noch dem erbarmenswerthen Territorium des südlichen Böhmens bevor, viel ärger, als alle vorhergehenden, nämlich die Greuel eines abermaligen inneren Krieges.

Nachdem sich König Johann am 17. August 1316 für länger als ein Jahr aus seinem Königreiche entfernt, nachdem auch der von ihm eingesetzte Reichsverweser, der Erzbischof Peter von Mainz, nach Niederlegung des ihm anvertrauten Amtes in die Hände der Königin Elisabeth am 8. April 1317 dem Lande den Rücken gekehrt hatte, griff der hochmüthige Heinrich von Lipa zu den Waffen, um sich für die ihm zugefügte Kränkung vom Jahre 1315 an der Königin und deren Anhänge zu rächen. In kurzer Zeit haben sich die Mitglieder aller jener Adelsfamilien des Königreiches um ihn geschaart, welche während seiner Gefangenschaft für ihn gestritten haben. Wir bemerken auf seiner Seite nebst seinen beiden Söhnen Heinrich dem Jüngeren und Geněk insbesondere die Herren Hynek Berka

von Duba und Hynaček von Duba, Heinrich von Lichtenburg, Wilhelm von Landstein, Zdislaw von Sternberg, Benesch von Wartenberg, den greisen Albert von Seeberg u. a. m. Aber auch unter jenen Baronen, welche im Jahre 1315 zu seinem Sturze beigetragen haben, wußte sich der rache gierige Gegner des Hofes Anhänger zu verschaffen. So trat z. B. gleich beim Beginne der Revolution Herr Benesch von Michelsberg, der als einer der tapfersten und mächtigsten Großen des Landes bekannt war,¹⁾ zu ihm über. Die Gründe dieses Uebertrittes sind uns nicht überliefert worden; doch wird einer der wichtigsten davon der Umstand gewesen sein, daß der Michelsberger um die damalige Zeit seines Amtes als Oberstburggraf enthoben wurde, und da auch durch den am 3. Februar 1317 erfolgten Tod seiner Gemahlin Johanna die Bande, welche ihn an das Rosenberg'sche Geschlecht und durch dieses an das königliche Haus fesselten, gelöst worden sind, so wird er nicht lange überdacht haben, ob er sich einer Partei in die Arme werfen soll, von welcher er sich mit Recht sehr viel Vortheile versprechen konnte. Im Verlaufe des Krieges, u. zw. noch bevor der König nach Böhmen zurückgekehrt war, verließ nebst Anderen auch Herr Bawor III. von Strakonitz, der Schwager Benesch's von Michelsberg, die königliche Partei und schloß sich den Rebellen an. Selbst Wilhelm Zajic von Waldeck, der königliche Unterkämmerer und zugleich das Haupt der königlich Gesinnten, ließ nach und nach seinen Eifer für die Königin Elisabeth erkalten, wodurch diese derart erschreckt wurde, daß sie mehrmals und dringend ihren Gemahl zur Rückkehr aus den Rheinlanden auffordern ließ. Letzterer traf endlich bei seiner Gemahlin in Ellbogen ein (12. November 1317), und schon am 24. November eröffnete er an der Spitze eines aus Deutschland mitgebrachten Heeres den Feldzug gegen seine Widersacher. Nachdem er einige vorübergehende Erfolge über Zdislaw von Sternberg und Andere errungen hatte, langte er in der zweiten Hälfte des Monats Dezember im südlichen Böhmen an, entschlossen, sich insbesondere an Wilhelm von Landstein und Benesch von Michelsberg durch die Plünderung der Güter derselben zu rächen. Die letzten Tage des Jahres 1317 und die ersten des folgenden Jahres waren in der That verhängnißvoll für die sich eines gewissen Wohlstandes erfreuenden Gebiete von Wittingau, Frauenberg, Grazen, Landstein und Neubistritz, über welche Wilhelm von Landstein theils als unumschränkter Herr, theils als Pfand-

1) Peter von Königsaal nennt nur ihn allein bei der Aufzählung der Freunde und Feinde der Königin einen *baro fortis*, was bei der politischen Stellung, die jener einnahm, doppelt schwer in die Waagschale fällt. Loserth, a. a. D. p. 388.

inhaber und Usurpator gebot, — nicht minder verhängnißvoll aber auch für die Michelsberg'sche Herrschaft Weleschin; denn das königliche Heer hauste fürchterlich in diesen Gebieten, die entsetzlichsten Greuel wurden verübt, „die rächende Flamme äscherte die meisten Behausungen in den Dörfern ein, man raubte, was zu rauben war, und der Zorn des Königs zermalmte die Bewohnerschaft wegen des Uebermuthes ihrer Obrigkeit“. ¹⁾

Während K. Johann auf diese Art an den südlichen Gemarkungen seines Reiches rücksichtslose Strenge walten ließ, befand sich Herr Benesch von Michelsberg am Hofe der Habsburger in Wien, wo er gemeinschaftlich mit Heinrich von Lipa und noch fünf anderen Mißvergünstigten aus Böhmen und Mähren am 27. Dezember jenen merkwürdigen Vertrag zu Stande brachte, in welchem sich die Herzoge Friedrich, Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto verpflichteten, die böhmische Adelscoalition im weiteren Verlaufe des Krieges gegen den Landesfürsten von Böhmen zu unterstützen, wofür ihnen nebst anderen Vortheilen sogar die Erlangung der böhmischen Krone in Aussicht gestellt wurde. ²⁾ Gleichzeitig vollzog sich im Süden Böhmens ein zweites Ereigniß, für die königliche Partei kaum weniger unheilvoll und unerwartet als der Wiener Vertrag. Der Oberstkämmerer Peter I. von Rosenberg hatte sich seit dem Tode seiner Gemahlin Viola (21. September 1317) immer mehr zu den Rebellen hingezogen gefühlt und nur einen Anlaß erwartet, um sich denselben öffentlich anzuschließen. Er konnte durch seinen Uebertritt nur gewinnen, indem Lipa's Anhang in Folge des Wiener Vertrages vom 27. Dezember eine Stellung eingenommen, die geeignet war, den Regenten Böhmens geradezu zum willenlosen Werkzeuge seiner Gegner zu machen. Als daher K. Johann währen der Plünderung der Besitzungen Wilhelm's von Landstein und Benesch's von Michelsberg zufällig auch einigen benachbarten Ortschaften des Rosenberger's Schaden zufügte, begab sich dieser in's königliche Lager, um für sich eine entsprechende Entschädigung, für seine beiden Verwandten, den Landsteiner und den Michelsberger, Schonung zu verlangen. Da aber der erbitterte Landesfürst die beiden Rebellen nur unter der Bedingung zu Gnaden aufzunehmen versprach, wenn sie sich von der Adelscoalition lossagen und die widerrechtlich erworbenen Krongüter wieder zurückstellen würden, so trat der mächtige Herr von der rothen Rose offen als Bundesgenosse der unruhigen Barone auf und trug auf diese Art nicht wenig zur Vergrößerung der Macht derselben bei.

1) Loserth, a. a. D., p. 391 u. 392.

2) Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich d. Sch., p. 466 ff. — Cod. diplom. et ep. Morav. VI., p. 114 und 115.

Die Gefahr, welcher die Sache des Königs ausgesetzt war, wurde um so größer, als sich bei einer Zusammenkunft seiner Feinde auf der Rosenberg'schen Burg Klingenberg (2. Februar 1318) auch Wilhelm Zajic von Waldeck den Letzteren angeschlossen, und als gleich darauf der unbedeutende königliche Anhang von allen Seiten angegriffen und arg bedrängt wurde. Dieses Vorgehen hätte selbst für Deutschland verhängnißvoll werden können; denn wäre der Luxemburger aus Böhmen verdrängt worden und hätten die Habsburger festen Fuß daselbst gefaßt, so wäre Friedrich's des Schönen Uebergewicht im deutschen Reiche entschieden gewesen, und der Streit, der gleichzeitig um die deutsche Königskrone zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Baiern geführt wurde, hätte unbedingt zu Ungunsten des Letzteren endigen müssen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, daß dieser im entscheidenden Momente persönlich in Böhmen erschien, um seinen Bundesgenossen, den böhmischen König, mit dessen unbotmäßigen Vasallen auszuföhnen, was ihm auch wirklich auf dem Landtage zu Taus (24. April 1318) gelang, indem hier durch seine Vermittlung dem böhmischen Adel von Seite der Krone bedeutende Zugeständnisse gemacht worden sind.

Es wird zwar nirgends ausdrücklich erwähnt, daß auch Benesch I von Michelsberg dem Kaiser Landtage beigewohnt habe; gleichwohl ist es aber sehr wahrscheinlich, da Benesch von Weitmil in seiner Chronik¹⁾ „sämmliche Barone des Königreiches“ in der erwähnten Grenzstadt zusammenkommen läßt, und da es auch die Wichtigkeit der dort gepflogenen Unterhandlungen erheischt, daß wenigstens die tonangebenden Männer der Coalition anwesend seien. Wie die übrigen Aufständischen, so wurde selbstverständlich auch der Michelsberger zu Taus mit seinem Könige ausgeföhnt; doch das Amt eines Oberstburggrafen von Böhmen, das er zu Beginn des Krieges eingebüßt hatte, erhielt er nicht mehr wieder, — dasselbe bekleidete 1318 Ulrich von Zebrák und später Hynes Berka der Jüngere von Duba.²⁾ Uebrigens war seit dem eben genannten Jahre sein Einfluß auf den Gang der Ereignisse in Böhmen nur unbedeutend. So stand er z. B. dem Zwiste, der 1319 zwischen dem Könige und dessen Anhängern einerseits und der Königin und deren Anhängern andererseits entstanden war, ferne. Als aber nach der Beilegung dieses Zwistes K. Johann ein Heer von dreihundert Helmen gegen die Lausitz in Bewegung setzte, um

1) Script. rer. Boh. II. p. 239.

2) Chron. Pulkavae, ap. Dobner, Mon. hist. Boh. III. p. 277. — Cod. diplom. et ep. Morav. VI. p. 108, 267, 310, 325, 393.

sich von dem glänzenden Erbe des kinderlos dahingeshiedenen Markgrafen Waldemar von Brandenburg wenigstens jenen Theil zu sichern, der vor Zeiten zu Böhmen gehörte, da erwachte in unserem Michelsberger der alte Thatendrang wieder: indem er sich dem königlichen Heere anschloß, vermehrte er die Zahl seiner Kriegsthaten, scheint sie damit aber auch abgeschlossen zu haben. Es war ihm beschieden, besonders in dem Kriege und in den Unterhandlungen mit dem schlesischen Herzoge Heinrich, Herrn zu Jauer und Fürstenberg, welcher als Rivale des Böhmenkönigs von dem Görlitzer Gebiete in der Lausitz Besitz ergriffen hatte, eine nicht unwichtige Rolle zu spielen: war er doch neben den ausgezeichnetsten Männern des Reiches, neben Nikolaus von Troppan, Peter von Rosenberg, Wilhelm von Landstein, Thimo von Kolbitz und Anderen, als Zeuge zugegen, als am 22. September 1319 im Lager vor Delsnitz zwischen den feindlichen Fürsten ein Friede geschlossen wurde, in welchem dem Herzoge Heinrich die Städte Görlitz und Lauban sammt Gebiet als erblicher Besitz, Zittau aber nur pfandweise zugestanden wurden, wofür dieser seinen Ansprüchen auf die oberlausitzische Mark Budissin (Bauzen), die Niederlausitz und das Gebiet von Lebus nebst der Stadt Frankfurt an der Oder zu Gunsten des Herrschers von Böhmen entsagte ¹⁾.)

Nach diesem Feldzuge scheint der einst so kriegslustige Michelsberger seiner früheren, geräuschvollen Lebensweise für immer entsagt zu haben; denn es ist nur ein einziger Fall bekannt, daß er alsdann noch an den öffentlichen Angelegenheiten in Böhmen Antheil nahm, und selbst in diesem einen Falle betrifft es nur ein Friedensgeschäft. Herr Benesch wird uns nämlich als einer von denen genannt, welche am 4. October 1320 als Beisitzer des obersten Landrechtes in Böhmen fungirten. ²⁾ Obwohl der letzte innere Krieg manche Vortheile für ihn, wie überhaupt für alle Landesbarone, zur Folge hatte, so haben doch während desselben seine Güter Unsägliches gelitten, und er mochte den Abend seines Lebens ausschließlich nur dazu verwendet haben, um seine Habe zum wenigsten in den vorigen, wenn nicht in einen besseren Zustand zu bringen. Vor Allem trat er vor dem obersten Gerichte in Prag als Kläger gegen Privatpersonen auf, die ihm oder seinen Unterthanen in der jüngsten, bewegten Zeit Schaden zugefügt haben. Bohuslaw und Martin von Sowhnicz und Syczecz von Anheziemost hatten räuberisch die Mauten in Sowhnicz und in Anheziemost, welche ihm (dem Michelsberger) einst K. Johann gegeben,

1) Loserth a. a. D., p. 409. — Cod. diplom. et ep. Morav. VII. p. 809 u. 810.

2) Palachy, Arch. český, II. p. 333. — Cmler. Rel. tab. terrae, I. p. 400.

für sich ausgenützt, weshalb von jedem ein Schadenersatz von 10 Mark weniger einem Loth Silbers gerichtlich gefordert wurde.¹⁾ Hermann von Zwiřetiz war dem Michelsberg'schen Ministerialen Nikolaus von Rehnitz 60 Mark Silbers schuldig und hätte diesen Betrag dem Letzteren schon im Jahre 1318 auszahlen sollen. Für den Fall, daß die Schuld nicht pünktlich beglichen werden sollte, hatten sich Hermann und seine Bürgen Marquard von Zwiřetiz und Mutina von Chlum verpflichtet, zu Handen Herrn Benesch's ein Strafgeld von 6000 Mark zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist aber verstrichen, ohne daß sich der Schuldner um den Gläubiger gekümmert hätte, und Herr Benesch drang darauf, daß Hermann von Zwiřetiz und seine zwei Gutsteher zur Zahlung von je 2000 Mark verurtheilt würden. Da die Beklagten trotz mehrerer Vorladungen vor dem obersten Gerichte in Prag nicht erschienen sind, so wurden sie nach dem damaligen böhmischen Rechte sachfällig, und man hätte unstreitig den Michelsberger in den Besitz ihrer Güter eingeführt, wenn sich nicht König Johann selbst ins Mittel gelegt hätte. Dieser ließ nämlich am Dreifaltigkeitssonntage 1321 durch den Oberstkämmerer Albert von Liběschitz und den Oberstlandrichter Ulrich von Řičan die Erklärung in die Landtafel eintragen, daß die drei Angeklagten nur seinetwegen so harte Pflichten gegenüber dem Michelsberger und seinem Vasallen auf sich genommen hätten und daß sie mithin die Nichterfüllung dieser Pflichten nicht mit ihrem eigenen Hab und Gut büßen dürfen. Gleichwohl brauchte es aber noch eine geraume Zeit, bevor die Angelegenheit vollständig entschieden wurde: erst am 14. Juli 1322 haben sich nämlich Ankläger und Angeklagte vor dem Herrengerichte (in concilio generali) in Prag ausgeglichen.²⁾

Das Streben des Herrn Benesch's, seine Vermögensverhältnisse günstiger zu gestalten, offenbart sich unstreitig am deutlichsten darin, daß er deutsche Colonisten auf seine Güter berief und sie mit der Gründung neuer Ortschaften in jenen Gebieten betraute, welche bis dahin mit Wald bedeckt waren und deshalb so viel wie gar keinen Ertrag lieferten. Wenn uns auch kein schriftliches Denkmahl über eine derartige Umwandlung unwirthlicher Waldstrecken auf den Gütern des Michelsbergers in Culturlandschaften Nachricht gibt, so fehlt es doch an Anhaltspunkten nicht, welche hiefür sprechen. Schon der Name der beiden Städte Bensen (Benessow) an der Pulsnitz und Beneschau bei Kaplitz, welche auf ehemals Michelsberg'schem Grund und Boden stehen, weist auf Herrn Benesch als ihren

1) Emler, Rel. tab. terrae, I. p. 13.

2) Emler, l. c., p. 13 u. 14.

Urheber hin, und dies um so mehr, als in der ersten Hälfte des 14 Jahrhunderts, in welcher beide Orte bereits genannt werden, unter den Michelsbergern keiner den Namen Benešch führte. Da es jedoch nicht Zweck dieser Zeilen ist, das Walten des genannten Herrengeschlechtes auf dessen sämtlichen Gütern darzustellen, so möge sich der Leser damit begnügen, wenn im Nachfolgenden bloß über die Anlegung deutscher Colonien auf dem Weleschiner Territorium unter Herrn Benešch, beziehungsweise auch unter dessen Vater Johann I. und unter dessen Nachkommen gesprochen wird.

Als die Slaven von dem südlichen Theile Böhmens Besitz ergriffen haben, war die ehemalige germanische Bevölkerung dieser Gebiete entweder gänzlich verschwunden, oder ihre Reste waren so gering, daß sie in kurzer Zeit und unmerklich absorbiert wurden. Von der Beendigung der Völkerwanderung bis ins 13. Jahrhundert hinein läßt sich deshalb auch keine Spur einer deutschen Bewohnerschaft im südlichen Böhmen entdecken. Dagegen ist aus den ältesten Nachrichten über die Doudleber Zupa, und zwar insbesondere aus den in denselben enthaltenen Namen von Personen, Flüssen, Fluren und Orten deutlich zu ersehen, daß hier in der erwähnten Zeitperiode die slavische Bevölkerung nicht nur die dominirende, sondern auch die ausschließlich vertretene gewesen. ¹⁾ Ja noch mehr: slavische Ansiedlungen reichten an einigen Stellen über die jetzige südliche Landesgrenze in den sogenannten Nordwald hinaus, wie es die Namen „Lädniez“ (der bei Haslach in die große Mühl fließende Mühlbach), Jowernitz, Planitz, Longwitz, Trabessa, Dobra, „Schremelize“ (der Braunaubach, an dem Schrems liegt, das an den ursprünglichen Namen des Flüsschens noch erinnert), „Lunsenice“ (Lainitz), Weitra, Zwettl u. a. m. bezeugen. ²⁾ Unstreitig ist es das flache und offene, höchstens nur von kleineren Wäldern und niederen Hügeln durchzogene Land in der Mitte des ehemaligen Budweiser Kreises gewesen, wo der eingewanderte slavische Stamm der Doudleber seine ersten Wohnsitze aufschlug; der primitive Holzpflug, dessen sich die Angekommenen damals und, wie es scheint, noch lange darnach bedienten, machte ihnen die Bearbeitung schwereren und unwirtlichen Bodens, wie er sich weiter gegen Westen, Süden und Osten hin vorfand, unmöglich. Als sich aber nach und nach die Nothwendigkeit einer Erweiterung des

1) S. Cosmas Prag ap. Pertz, Mon. Germ. hist. Sc. IX, p. 51. — Erben, Regesta I, 79, 155, 163, 174, 176 u. a. m. — Hier sind durchwegs nur fernslavische Namen anzutreffen, wie z. B. Dudeleb, Stropnicz, Borowani, Olesnichani, Nichowani, Movrichanj, Tornani, Sahar, Kochan u.

2) Mon. Boica, XXX b. 170. — Meißler, Reg. Babenberg pag. 57, und die Erklärung dazu auf pag. 234. — Erben, Regesta I, 163, 174.

bewohnbaren Territoriums Geltung verschaffte, mußte man es wagen, in die angrenzenden dichten Waldungen, u. zw. dem Laufe der Flüsse entlang, vorzudringen. An den Ufern der Letzteren hatte in der That der nach neuen Wohnplätzen suchende Slave vorwiegend fetten Boden gefunden und ließ sich daselbst, nachdem er den Wald mit seinen einfachen Werkzeugen bezwungen, häuslich nieder. Nur in der Budweiser Ebene und südlich davon bis in die Kaplitzer Gegend finden sich daher bis auf diesen Tag in dichter Aufeinanderfolge Ortschaften mit entschieden slavischen Namen vor, weiter gegen die Landesgrenze hin jedoch nur vereinzelt, nämlich bloß an den Flüssen Moldau, Maltisch, Schwarzau, Strobniß und Lužniß. Die terrassenförmig aufsteigenden Berglandschaften zwischen den Thälern der eben genannten Flüsse blieben bis zum 13. Jahrhunderte unbewohnt, ja es gibt Landstriche, wie den um Buchers, welche erwiesenermaßen erst im 18. Jahrhunderte auf Veranlassung des gräflichen Geschlechtes Buquoi colonisirt wurden. Den ersten Versuch, wenigstens einen Theil des erwähnten hochgelegenen, rauhen und deshalb von Menschen bis dahin gemiedenen Bodens höherer Cultur zuzuführen, machten die im Süden Böhmens zu Anfange des 13. Jahrhunderts mit großer Macht auftretenden Wittigonen, indem sie theils selbst, theils durch das von ihnen gegründete Cistercienserstift Hohenfurt (1259) deutsche Ansiedlungen in den Einöden innerhalb der Grenzen ihrer Güter in's Leben riefen.¹⁾ Einen mächtigen Aufschwung erlangte die Einwanderung deutscher Colonisten nach dem südlichen Böhmen, nachdem der ruhmreiche König Ottokar II. im Jahre 1263 das Cistercienserstift Goldenkron gegründet hatte, unzweifelhaft mit der Absicht, damit das weit ausgedehnte, aber zum größten Theile noch unbewohnte Dotationsgut Boletiz rascher cultivirt werde, welche Absicht des Königs schon die ersten, aus Heiligenkreuz gekommenen Mönche nach Kräften zu verwirklichen suchten. Das Gebiet von Weleschin blieb jedoch bis in die Zeiten der Michelsberger von den Deutschen so gut wie unberührt. Zu dieser Ansicht muß man unwillkürlich kommen, wenn man bedenkt, daß der nördlichere, größere Theil dieses Gebietes vor dem Jahre 1283 ohnehin schon eine ziemlich dichte slavische Bevölkerung hatte, und daß die bedeutenderen deutschen Orte im Süden vor dem erwähnten Jahre noch nicht existirten. Zu den bedeutenderen Orten des Südens zähle ich aber das Städtchen Beneschau und die Dörfer Walbetschlag, Oppolz

1) Diese neuen Gründungen haben durchwegs deutsche Namen, welche in der Regel aus dem Namen des unmittelbaren Gründers und den Wörtern „Schlag“, „Rent“ oder „Stift“ — was so viel bedeutet, als eine in einer durch Rodung entstandenen Waldlichtung angelegte Colonie — zusammengesetzt sind.

und Zirnetschlag, weil sich in denselben im 14. Jahrhunderte Burgen oder Festen erhoben. Daß die Letzteren erst die Entstehung jener Orte veranlaßt haben, ist mehr als wahrscheinlich, daß sie aber zur Zeit, als R. Wenzel II. Herrn Johann I. von Michelsberg mit dem Weleschiner Gute beschenkte (1283), selbst noch nicht vorhanden waren, ist über jeden Zweifel erhaben; denn sonst hätte ihrer, da eine Burg damals noch für etwas ganz Besonderes galt, der Michelsberger in seiner Empfangsbestätigung¹⁾ ganz gewiß, wenn auch nicht einzeln und namentlich, so doch wenigstens summarisch erwähnt, u. zw. bei der Aufzählung der Zugehörungen zu den empfangenen Gütern, wie er es bei den „zugehörigen Städten und Dörfern“ (castra Weleschin, Scharfenstain et Dewin cum civitatibus et villis pertinentibus ad eadem) gethon hatte. — Nach dem, was sich aus den Quellen des 14. Jahrhunderts und aus den Ortsnamen schließen läßt, bot der südliche Theil des Gutes Weleschin zur damaligen Zeit (um das Jahr 1283) ungefähr folgendes Culturbild: Der rechts von der Schwarzau, nicht weit von der Mündung dieses Flüsschens in der Maltzsch, emporragende Kohoutberg bildete mit seinem breiten, dicht bewaldeten Rücken und mit dem sich an ihn anschließenden Radischiner Berge die südliche Grenze des mit slavischen Ortschaften reichlich versehenen nördlicheren Gebietes. Südlich von den beiden genannten Bergen war der Urwald allerdings auch schon an einzelnen Stellen gelichtet; doch waren diese Stellen nicht zahlreich und befanden sich ausschließlich nur im Thale der Schwarzau und in den Seitenthälern der Maltzsch. Die wildromantische Schlucht, welche der erstgenannte Fluß passiren muß, bevor er sich in die Maltzsch ergießt, und welche damals „Sokolezye“ (Falkengegend) genannt wurde, führte stromaufwärts in den Thalkessel von Litschau, wo es schon ebenso wohnlich ausgesehen haben mochte, wie gegenwärtig. Hier stand hart am Ufer des Flusses das Dorf, welches der Thalweitung den Namen gegeben und welches deshalb eine besondere Wichtigkeit gehabt hatte, weil es von jenem oberwähnten Saumwege berührt wurde, auf welchem man aus Böhmen durch die dichten Grenzwälder nach Niederösterreich gelangte. Nordöstlich von Litschau, am Südabhange des Kohoutberges, führten bereits die Dörfer Dalefen (Popelice), Groß-Gallein (Jacobzkalein, später Skaliny monachorum, Skaliny Brumowé), Klein-Gallein (Skaliny pusté) und Dechant-Gallein ihr geräuschloses Dasein. Daß der südlich von Litschau bis an die österreichische Grenze sich hinziehende Landstrich stellenweise auch noch slavische Ansiedlungen aufzuweisen hatte, kann aus den Ortsnamen Desky (Brettern), Wolyska

1) Ausgestellt zu Prag am 28. August 1283. Emler, Regesta II, p. 560.

(Wöltschko), Lužec (Luschnitz), Piwonice und Wisutá pustá gefolgert werden¹⁾. Die Zahl dieser Ortsnamen ist jedoch im Verhältnisse zu der Ausdehnung des Terrains so gering, daß man sagen kann, die Dichte der dortigen Bevölkerung sei verschwindend klein gewesen. Außer den genannten Ortschaften wird sich in jenen fernern Tagen kaum noch eine andere im Gebiete der Schwarzau befunden haben; dagegen gelangte man, wenn man sich westwärts wandte, zu zwei anderen, parallel mit einander laufenden Thalfurchen, welche, vom Dobichauer und vom Zirnetschlager Bache durchrauscht, in das tief eingesenkte Maltsthal münden und in welchen ein ziemlich reges Leben herrschte. Wenn auch die hiesige slavische Bevölkerung noch nicht bis zu den Quellen der bezeichneten zwei Bäche und über jene hinaus vorgedrungen war, so lebte sie doch schon gesellig in den Dörfern Pernlesdorf (Mostky, Moskow), Dobichau (Dobechow), Hodenitz (Hodonicz), Steinbach (Quietkow), Jarmirn (Gernir) und Bugaus (Bukowsk), in welchen sie sich trotz der Rauheit des Klimas und trotz der geringen Ergiebigkeit des Bodens zu behaupten wußte. — Hiemit wären alle Ortschaften, welche sich im südlicheren Theile des Weleschiner Gutes um das Jahr 1283 erhoben, aufgezählt. Und wenn auch drei von ihnen — Brettern, Pernlesdorf, Steinbach — gegenwärtig echt deutsche Namen führen und es somit den Anschein hat, als seien sie erst später, und zw. durch deutsche Colonisten angelegt worden, so ist dies offenbar nur aus dem Umstande zu erklären, daß sich hier in Folge der Zeit das deutsche und das slavische Idiom berührten, und daß sich die deutsche Zunge die Namen der benachbarten slavischen Ortschaften ebenso zurechtzulegen suchte, wie die slavische die Namen der neuen deutschen Ansiedlungen.²⁾

- 1) Die zwei letzteren Dörfer bestehen gegenwärtig nicht mehr; trotz der eifrigsten Bemühungen, ihre ehemalige Lage genau zu bestimmen, konnte ich doch nur das ermitteln, daß sie in der Nachbarschaft des jetzigen Städtchens Beneschau gelegen sind. Ein im Archive zu Grazen aufbewahrtes Urbar aus dem 16. Jahrhunderte enthält auf jener Seite, auf welcher das Dorf Piwonice verzeichnet ist, die allerdings nicht gleichzeitig, sondern erst später niedergeschriebene Bemerkung, daß dieses Dorf identisch sei mit Bibereschlagel, und wir hätten es dann nicht mit einer slavischen, sondern mit einer deutschen Gründung aus der Zeit der Michelsberger zu thun, für welche der slavische Name nur amtlich im Gebrauche war.
- 2) Uebrigens läßt sich meine Behauptung, daß selbst die drei genannten, jetzt mit rein deutschen Namen versehenen Orte slavischen Ursprunges sind, durch Folgendes begründen: 1. Lautet die älteste Benennung der betreffenden drei Orte slavisch, nämlich: Desky, Moskow, Quietkow. 2. Steht es fest, daß eine allmähliche Ausbreitung der Slaven in Südböhmen von Norden nach Süden, also dem Laufe der Ströme und Bäche entgegen, stattfand, und es müssen

Ein Blick auf die Landkarte des südlichen Böhmens belehrt uns, daß sich seit dem genannten Jahre die Zahl der Dörfer in der Gegend südlich vom Kohout bis zur österreichischen Grenze bedeutend vergrößert hat, und daß hier sogar ein Marktflecken — Beneschau — entstanden ist, dem seine strebsamen Bürger in der jüngsten Zeit den noch besser klingenden Namen einer Stadt zu verschaffen wußten. Und wem ist diese bedeutende Ortsvermehrung zu verdanken? Unstreitig zum größten Theile den Michelsbergern, weil nachweisbar schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, als das genannte Herrengeschlecht noch über Weleschin gebot, ein beträchtlicher Zuwachs von menschlichen Ansiedlungen in der Beneschauer und Meinetzslager Gegend bestand. Da die Quellen jedoch nicht eigens über den Beginn solcher neuen Gründungen berichten, so läßt es sich bei den meisten von diesen nicht genau angeben, ob sie von Herrn Benesch I., oder von einem anderen Michelsberger veranlaßt worden sind. Nur das einzige Beneschau ist es, welches mit Gewißheit jenen als seinen Urheber betrachten kann. Eine Tradition berichtet, daß dort, wo sich gegenwärtig das Städtchen erhebt, im Jahre 1311 eine von den Herren von Rosenberg (!?) erbaute Kapelle zu Ehren des hl. Jakob bestand, welche Ursache war, daß sich in ihrer Nähe um eben dieselbe Zeit Menschen bleibend niedergelassen haben. Etwas Wahres mag diese Tradition immerhin enthalten, nämlich, daß das Jahr 1311 das Gründungsjahr von Beneschau ist, während das Vorhandensein einer von den Rosenbergern erbauten Kapelle in der Nachbarschaft der im Werden begriffenen Ortschaft entschieden in Abrede gestellt

somit, wenn es schon im Gebiete des Mittellaufes des Dobichauer und des Zirnetschlager Baches slavische Ansiedlungen (Dobichau, Hodeuiz, Jarmirn, Buggaus) gegeben hat, umso mehr eben solche Ansiedlungen im Mündungsgebiete dieser Bäche (und das sind ja die Dörfer Bernlesdorf und Steinbach) vorhanden gewesen sein. 3. Ist der Ortsname Brettern sonst so ungewöhnlich, daß man sagen kann, daß nur der Name Desky (die Bretter) zu seiner Entstehung beigetragen hat. 4. Hatte das Dorf Steinbach noch im Jahre 1361 eine slavische Bevölkerung, wie es die Namen Marusyë und Miloslaus, welche zwei dortige Inassen damals führten, zur Genüge darthun. (Borovy, Lib. erect. I. 34.) Seinen jetzigen Namen mochte das Dorf Steinbach nach dem Jahre 1361 nicht von den Bauern der benachbarten deutschen Ortschaften, sondern von seiner Obrigkeit, welche seit dem genannten Jahre die Weleschiner Altaristen bildeten, erhalten haben; denn meines Dafürhaltens weisen die auf „bach“ endigenden Ortsnamen auf Urheber zurück, die der lateinischen Sprache mächtig waren, und ist das Wort „bach“ oder „pach“ aus dem lateinischen pagus (Dorf) abzuleiten, während die Endsilbe „ach“ bei Ortsnamen die eigentliche Bedeutung des Wortes Bach (rivus, aqua) hat. Vgl. Haslach und Haselpach, Mschach und Mschpach u.

werden muß. Wie schon oben erwähnt worden, existierte Beneschau im Jahre 1283 noch nicht; dagegen bildete es nachweisbar schon im Jahre 1350 einen Lieblingsaufenthaltort der Michelsberger, ¹⁾ und es muß demnach seine Gründung in die Zeit von 1283 bis 1350 fallen. Da seinem Namen nach der Ort unleugbar einem Benesch sein Dasein verdankt, und da zwischen 1283 und 1350 kein anderer Michelsberger dieses Namens lebte, als Benesch I., so läßt sich die Zeit des Entstehens dieses Ortes noch näher angeben. Sie ist nämlich in der Periode zu suchen, in welcher Herr Benesch I. Leiter der Michelsberg'schen Güter war, und es steht nichts im Wege, der obenwähnten Tradition in so ferne vollen Glauben zu schenken, als sie das Jahr 1311 für das erste der Existenz von Beneschau ausgibt. In diesem Jahre mochte der Grundstein zu der ehemaligen Beneschauer Burg gelegt worden sein, welche offenbar das erste Gebäude des Ortes bildete und ursprünglich keinen anderen Zweck hatte, als den, den vorbeiführenden Handelsweg, auf dem man nach Niederösterreich gelangte, zu beherrschen. Einige Zeit wird es dann immerhin gebraucht haben, bevor die Zahl der in der Nähe der Burg entstandenen Ansiedlungen so groß wurde, daß sich auch das Bedürfniß nach einer eigenen Pfarrkirche herausstellte. Eine Massenniederlassung deutscher Colonisten hat hier wahrscheinlich erst dann stattgefunden, als sich Herr Benesch I. nach der Beendigung des Krieges der böhmischen Barone gegen K. Johann (1318) vom öffentlichen Leben immer mehr zurückzog und es sich angelegen sein ließ, seine Güter ertragsfähiger zu machen, um so den materiellen Schaden, den ihm dieser Krieg verursacht hatte, zu neutralisiren. Was das erste Gebäude von Beneschau die Burg, anbelangt, so erfreute sich diese keines langen Daseins; denn schon im Jahre 1397 war sie eine Ruine ²⁾ und verschwand noch später fast spurlos. Gegenwärtig erinnert nur noch der Name „Schloß“, welchen ein Theil des Städtchens führt, an sie, und ein dortiges unscheinbares Privathaus (Nr. 116), dessen Kellerräume die wenigen Reste ihrer mächtigen Grundmauern bergen, bezeichnet die Stelle, wo sie gestanden ist.

Es ist nicht denkbar, daß Herr Benesch, wenn er schon Beneschau gegründet und durch deutsche Colonisten bevölkert hatte, nicht auch Urheber anderer deutschen Ortschaften im südlichen Theile des Weleschiner Territoriums gewesen sei. Genau lassen sich jedoch diese anderen Gründungen Benesch's aus denen, die unmittelbar vor oder nach ihm entstanden sein

1) Font. rer. Austr. 2. XXXVII, p. 121.

2) Fortaliciu ex certis causis iam desertatum. Notizenblatt der Wiener Akademie d. W. II. p. 360. — Borový, Libri erect. IV, p. 462.

mochten, nicht herausfinden, weshalb ich hier sämtliche Orte namhaft machen will, mit denen das Gut Weleschin unter den Michelsbergern überhaupt bereichert wurde. Die Namen der meisten von ihnen endigen auf „schlag“, eine Bezeichnung, die wir bei den Märkten und Dörfern des benachbarten Mühlviertels von Oberösterreich so häufig antreffen. Dieser Umstand nun, sowie die Thatsache, daß die Deutschen des ehemals Weleschiner Gebietes denselben Dialekt sprechen wie die Oesterreicher, beweisen hinreichend, daß die Colonisten, welche die Michelsberger auf ihr südböhmisches Gut kommen ließen, aus Oesterreich stammten. Hier selbst war die Colonisierung, beziehungsweise Germanisierung erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts bis an die böhmische Grenze vorgeschritten, und beide haben im 13. und 14. Jahrhunderte auf dem südböhmischen Boden nur eine naturgemäße Fortsetzung erfahren. Hat aber ein Vordringen des deutschen Elementes in das südliche Böhmen von Oesterreich her stattgefunden, so läßt sich vermuthen, daß die Gegend um Zettwing¹⁾ die erste innerhalb der Grenzen des Weleschiner Gutes war, in welcher sich deutsche Ansiedlungen gebildet haben; denn diese Gegend lag am nächsten der Hauptstraße, die aus Oberösterreich nach Böhmen führte. Hier gründeten die Michelsberger mit Hilfe der deutschen Ankömmlinge die Dörfer Neustift (Lhota), Böhmendorf (Miculow), Oppolz (Ticha) mit einer Feste, Ober- und Unter-Sinetschlag (Siczkow?), Rappetschlag (Rapotice), Zirnetschlag (Byela) mit einer Feste, Meinetschlag (Meynolthow, Maynalihschlag) und Uretschlag (Ulrichschlag, Mezeriči)²⁾. Weiter nordöstlich, im Stromge-

1) Dieser Ort selbst gehörte, wenigstens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht zu Weleschin, sondern zu der oberösterreichischen Herrschaft Freistadt. Urkundenbuch d. L. ob. d. Gaus, VII. 460. — Zwischen 1356 und 1379 haben ihn die Rosenberger erworben und zu ihrem Gute Rosenberg geschlagen. Truhlář, Registrum honorum Ros. p. 6.

2) Neustift wird 1362 zum ersten Male urkundlich genannt, Böhmendorf 1379, u. zw. bereits als Eigenthum der Rosenberger, welches diese jedoch erst kurze Zeit vorher erworben haben (s. Truhlář, l. c. p. 6, Nr. 33); Oppolz 1359, Sinetschlag 1361, Zirnetschlag 1361, Meinetschlag 1360, Rappetschlag und Uretschlag jedoch — so viel mir bekannt ist — erst in einem Urbare aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. — Was die beiden Namen „Böhmendorf“ und „Meinetschlag“ anbelangt, so werden wir durch Ersteren unwillkürlich daran erinnert, daß vielleicht in dem Dorfe, das ihn führt, ursprünglich neben den deutschen Bewohnern auch einige slavische Familien vorhanden waren; Letzterer aber verdankt seine Entstehung einem deutschen Manne, Namens Meinhold, der wahrscheinlich von den Michelsbergern mit der Leitung der Arbeit bei der Anlegung der mit diesem Namen bezeichneten Ortschaft betraut gewesen ist. Die ältesten Benennungen für Meinetschlag lauten: Meynolthow (1360), Mayna-

b'ete der Schwarzau, bis an die Gemarkungen des Gutes Grazen hin, entstanden unter dem Schutze und auf Geheiß der Herren von Michelsberg noch folgende deutsche Ortschaften: Rabinetschlag (Radeziej), Pilsenschlag (Polzow), Hermannschlag (Kurzie), Heinrichschlag, der schon oben erwähnte Markt Beneschau (Peneschawe), Ottenschlag (Dluhoště), Waldetschlag (Walterslag, Waltierzow) mit einer Befestigung und schließlich Gollnetschlag (Klenye).¹⁾ Die imposanteste der Michelsberg'schen Gründungen in Südböhmen war aber das Felsenschloß Sokolczye am rechten Ufer der Schwarzau, einst stolz die gleichnamige Schlucht beherrschend, gegenwärtig eine verlassene, von üppigem Walde umrauschte Ruine, die man schlechthin das Galleiner Schloß nennt. Es ist allerdings eine Urkunde vorhanden, welche berichtet, daß diese Burg schon im Jahre 1264 bestand; allein trotzdem hat meine, sich auf deren Entstehung beziehende Behauptung ihre Richtigkeit, da die betreffende Urkunde, wie schon anderwärts nachgewiesen wurde,²⁾ eine plumpe Fälschung aus der Zeit von 1418 bis 1443 ist.

Um wieder auf Herrn Benesch I. zurückzukommen, so wurde seiner letzten, energischen Thätigkeit, die sich auf die Förderung der Cultur auf seinen Gütern bezog, nur allzufrüh durch den Tod ein Ende gemacht. Die letzte zuverlässige Nachricht über ihn datiert sich vom 10. Juni 1322.³⁾ Von da ab verschwindet sein Name plötzlich aus den zeitgenössischen Quellen. Wo und wann er jedoch sein thatenreiches Leben beschloß, darnach fragen wir vergebens. Sicher ist

lihschlag (1364), Mainholthschlag (1376), Menholt, Meinhalt (1379), Manholt (1383), Meinholt (1393), Maynholth (1396), Manholtslog (1396), Menhaldschlag (1405). S. Dingl-Emler, Libri conf. I. b. p. 44; III und IV, p. 51, 112, 149; V, p. 159, 249. Pangerl, Urkundenb. v. Hohenfurt, p. 212. Nur die „Registra dec. pap.“ aus den Jahren 1369, 1384, 1385 u. 1399, die in den „Abhandlungen d. k. böhm. Gesellsch. d. Wiss.“ VI. Folge, 6. Band, durch Tomek veröffentlicht worden sind, bringen die sonderbaren Namen „Meneslaw“ und „Menoslaw“, wodurch Palacký, Dějiny, Ib. p. 377, Trajer, Diöcese Budweis, Frind, Kirchengesch. Böhmens, I. p. 385, u. A. veranlaßt worden sein mochten, Meinettschlag und Menoslaw für zwei von einander verschiedene Orte zu halten.

1) Meines Wissens wird Rabinetschlag zum ersten Male 1368 erwähnt, Pilsenschlag um 1541, Hermannschlag 1412, Heinrichschlag, dessen Gründer ohne Zweifel Heinrich I. von Michelsberg-Weleschin war, 1352, Beneschau 1332, Ottenschlag um 1541, Waldetschlag 1379, Gollnetschlag 1402. — Wer der Meinung wäre, daß unter den Michelsbergern noch andere Ortschaften als die aufgezählten auf dem Weleschiner Gute entstanden sind, der möge Müller's „Mappa geographica regni Bohemiae“ vom Jahre 1720 zu Rathe ziehen, und er wird sicherlich eines Besseren belehrt werden.

2) Font. rer. Austr. 2. XXXVII. p. 12—15, 84.

3) Emler, Reliquiae tab. terrae, I. p. 14.

nur, daß er am 24. November 1327 nicht mehr unter den Lebenden wandelte, weil damals schon sein älterer Sohn Johann Leiter des Michelsberg'schen Hauses gewesen.¹⁾ Mit Benesch schied einer der bedeutendsten Landesbarone seiner Zeit von hinnen, bedeutend als Krieger und Staatsmann, bedeutend aber auch als Förderer des deutschen Wesens und der Cultur in Böhmen. Und wenn auch keiner seiner beiden Söhne mit einer Unverwandten R. Johann's vermählt wurde, wie es bei dem ältesten Sohne seines Freundes Heinrich von Lipa der Fall gewesen, so übte er doch vermöge seiner Machtfülle einen so großen Einfluß auf Böhmen aus, daß er dessen Geschicke nicht selten geradezu bestimmte.

(Fortsetzung folgt.)

Bur Verpflanzung der Wiclifse nach Böhmen.

Von

Prof. Dr. J. Loserth.

Unter den wenigen Handschriften, denen für die Zeit der Anfänge der hufitischen Bewegung eine ganz besondere Wichtigkeit beigelegt werden muß, verdient der Codex 1294 der Wiener Hofbibliothek ein hervorragendes Ansehen. Ja wenn man den Umstand in Rechnung zieht, daß wir in diesem Codex (möglicher Weise allein) solche Tractate Wiclif'scher Herkunft finden, die nachweisbar noch in England selbst und zwar von tschechischen Studierenden geschrieben und von diesen in die tschechische Heimat gebracht wurden, wenn man weiter bedenkt, daß dieser Codex im Besitze eines der hervorragendsten Wortführer der böhmischen Wiclifse gewesen ist, so muß er geradezu als einer der wichtigsten literarischen Schätze aus dieser Zeit bezeichnet werden. Im Jahre 1407 oder im Anfange 1408 wurde dieser Codex wohl noch mit anderen Wiclif'schen Schriften nach Böhmen gebracht. Der Ueberbringer war jener Nicolaus Faulfisch, der bekanntlich auch das Zeugniß der Universität Oxford über die Rechtgläubigkeit Wiclif's nach Prag gebracht hat.²⁾ Seinen Genossen lernen wir aus einer gleichzeitigen

1) Beiträge zur Gesch. u. Statistik v. Tirol u. Vorarlberg, VII. 215. — Cod. diplom. et epist. Moraviae. VI. 393 u. 394.

2) Ueber das Datum s. weiter unten. Die Annahme kann nicht bestehen, daß dieses Zeugniß schon im Jahre 1406 nach Böhmen gelangte, da sich Nicolaus Faulfisch mindestens in der ersten Hälfte des Jahres 1407 noch in Oxford aufhielt. Nach allem dürfte die Ansicht Bergers, daß das Zeugniß der Universität nicht vor 1408 nach Prag gelangte, die richtige sein. Vgl. Berger, Johannes Hus und König Sigmund, pag. 48.

Randnote, welche sich in dem oben genannten Codex findet, kennen — ein Umstand, der deswegen hervorzuheben ist, weil zur Zeit des Constanzer Concil's der Name des zweiten Ueberbringers auf böhmischer Seite entweder schon in Vergessenheit gerathen war oder man vielleicht aus triftigen, uns nicht mehr bekannten Ursachen, den Namen desselben nicht nennen wollte. ¹⁾ Denn als Hus auf dem Concil, nach dem Namen der Ueberbringer des Zeugnisses gefragt wurde, da sagte er auf seinen Gegner Paleczweisend: Dieser mein Freund weiß ganz gut, daß Nicolaus Faulfisch guten Angedenkens in Gemeinschaft mit einem anderen, von dem ich nicht weiß, wer er war, diesen Brief überbracht hat.

In dem oben genannten Codex begegnen wir der Persönlichkeit dieses Nicolaus Faulfisch. Während des Jahres 1407 hielt er sich in England und zwar in Oxford auf. Sein Genosse ist Georg von Knyehnicz. ²⁾ Am ersten Februar 1407 haben die beiden die Abschrift von Wiclif's großem Tractate de veritate sacrae scripturae vollendet, wie das durch eine Randnote am Ende des genannten Tractates bestätigt wird, welche besagt: Correctus graviter ³⁾ anno domini 1407 in vigilia Purificacionis sancte Marie Oxon (ii) per Nicolaum Faulfiss et Georgium de Knyehnicz. Der Ausdruck graviter besagt, daß ihnen die Correctur viele Mühe machte. Sie ist denn auch, was derselbe Ausdruck anzudeuten scheint, mit sehr viel Sorgfalt gemacht worden. Wenn man nämlich die mehrfachen Correcturen in schwarzer und rother Tinte in Betracht zieht, so muß man an eine mehrmalige Durchsicht des Textes Seitens der beiden Männer denken. Geschrieben sind übrigens alle drei Tractate des Cod. 1294 von einer einzigen Hand, derselben, die auch die obige Note angefügt hat. Nach der Vollendung der Abschrift des Tractates de veritate sacrae scripturae wurde die Abschrift von de ecclesia und de dominio divino in Angriff genommen. Daß

1) Man müßte denn annehmen, daß im Jahre 1407 sich noch mehr Böhmen in Oxford aufgehalten und nicht der unten erwähnte Knyehnicz mit Faulfisch zurückkehrte — was aber nicht zutreffend zu sein scheint. Wichtig ist, daß wir erstens 1407 diese beiden Männer in Oxford in gemeinschaftlicher Arbeit finden und zweitens, daß 1408 die beiden schon wieder in Böhmen verweilen.

2) Nicht Kruschnicz wie es irrthümlich in den Tabulae codic. bibl. Vindob. 1, 214 zu diesem Cod. heißt. Als Georgius de Knyehnicz führen ihn die Prager Universitätsacten zum Jahre 1408 auf, in welchem er demnach in England nicht mehr verweilte: Item eodem die electi fuerunt assessores . . . Georgius de Knyehnicz s. M. M. historica univ. Prag. 1. 402.

3) Zechler liest — wohl aber nicht richtig — gnaviter. Erstens spricht die Abreviatur zunächst nur für graviter. Zweitens entspricht dies auch, wie oben angegeben ist, dem Sachverhalt.

Seitens des Schreibers in einem Tage verhältnißmäßig viel abgeschrieben und so das Werk rasch vorwärts ging, ersehen wir aus zwei Anmerkungen am Schlusse des 10. und 11. Capitels im Tractate de dominio divino. Das erstemal heißt es: V welyky czwrtek psano, am Gründonnerstage geschrieben, das zweitemal: V weliky patek, am Charfreitage, demnach wurde das Capitel 11 an einem Tage geschrieben. Dasselbe faßt über 8 Spalten, und die Niederschrift in einem Tage muß bei der Sorgfalt, welche auf dieselbe verwendet wurde, immerhin als eine bedeutende Leistung bezeichnet werden. Daß nicht englische Abschreiber hiebei thätig waren, ersieht man schon aus den angeführten tschechischen Bemerkungen.

Solche tschechische Glossen finden sich in allen drei Werken, welche diese Handschrift enthält. Sie stehen in der Regel am Schlusse eines Capitels, wofern noch ein Platz zur Einzeichnung irgend einer Bemerkung übrig blieb. In den Glossen findet sich entweder eine kurze Apostrophe an das tschechische Volk, oder eine kurze Andeutung über Ort und Zeit wo und wann ein Capitel beendet, oder eine den Inhalt betreffende Anmerkung oder endlich die Bitte um Gottes Beistand zur glücklichen Fortsetzung und Vollendung der ganzen Abschrift.

In dem Tractate de veritate scripturae finden sich folgende Glossen:

1. Am Schluß des achten Capitels: By mnychuow nebylo.
2. Am Eingang des 27. Cap.: Myleho.
3. Psal sem yako nasskorny am unteren Rande von Fol. 95 b.
4. Im Eingange von Cap. 31: Kudy do czech (Fol. 110 b).

Im Tractat de ecclesia:

1. Fol. 132 a, da wo vom Primat des Papstes gesprochen wird: Ha ha.
2. Am Ende des 2. Cap.: Kenmerton psano.
3. Fol. 153 b: Pomny, Fol. 154 b: zname.
4. Am Ende des 11. Cap.: W Anglii wyerna dwa knyzezy
pro slowo bozye wzalarzy wyezye.
5. Am Ende des 13. Cap.: Myly czechowe.
6. Am Schluß des 14. Cap.: Hospodyne racz pomoczy psaty.
7. Zu Ende des 15. Cap.: Lecz nakawczye horze v Prahy est
fundata newyem. Wiclif hat in dem Capitel davon gesprochen,
daß das Dotiren der Kirche in der Schrift nicht begründet sei.
8. Am Schluß des 18. Cap.: Hospodyne mylostywy racz hrzyechy
stare y nowe odpustjty.

9. Am Ende des 19. Cap.: Jako czynye nassy privilegiste.

Im liber de dominio:

1. Am Ausgange des 10. Cap.: V weliky cztwrtek psano.

2. Zu Ende des 11. Cap.: V weliky patek.

3. Fol. 243 b: Wuoczy.

Die drei Tractate, wie sie gegenwärtig in dem Cod. 1294 neben einander stehen, sind erst in Böhmen zusammengebunden worden. Wir ersehen das, abgesehen von der eigenen Paginirung, die jeder Tractat besitzt, aus einer Urkunde, die aus Mähren stammt und beim Einbände als Schutzblatt benützt wurde. Leider wurde die Urkunde entzweigeschnitten, da man ein vorderes und ein rückwärtiges Schutzblatt benötigte. Hierbei ist noch ein Streifen aus der Mitte der Urkunde, der wohl zwei bis drei Finger breit sein mochte, weggefallen. Immerhin liegt die Sache aber noch so, daß man den Inhalt der Urkunde, die unten im Abdrucke folgt, und sämtliche in derselben auftretenden Personen deutlich erkennt. Da ergibt sich denn aus dem Verzeichniß der Personen die Thatfache, daß in derselben jener bekannte Simon von Tisnow, einer der feurigsten Anhänger der neuen Richtung und Lehre, sowie der warme Freund Husens erwähnt wird. Und da — es handelt sich in der Urkunde um eine Stiftung — diese Stiftung zunächst zu Gunsten Simon's von Tisnow gemacht war, insofern als er zuerst den Nutzgenuß derselben hatte, so läßt sich wohl der Schluß ziehen, daß sich diese Urkunde einstens im Besitze des Simon von Tisnow befand und von ihm selbst in späterer Zeit, als die Urkunde vielleicht für ihn ihre Bedeutung verloren hatte, zur Herstellung des Einbandes benützt wurde. Man wird nach alledem wohl sagen können, daß dieser Codex sich im Besitze des Simon von Tisnow befand. Vielleicht schon in der Zeit, als in Prag das bekannte Auto-dafé abgehalten wurde, dem so viele Wiclifiana zum Opfer fielen und dem unser Codex — eine wahre Perle unter den vorhandenen Wiclifhandschriften — glücklich entronnen ist.

Daß Simon von Tisnow sich in dem Besitze dieses Codex befunden haben wird, kann auch noch aus einem andern Umstande geschlossen werden, nämlich aus der Art und Weise, wie sich Simon speciell den Inhalt des Tractates de ecclesia angeeignet hat. Doch auf diesen Gegenstand will ich an einer anderen Stelle eingehen und lasse zunächst den Wortlaut der betreffenden Urkunde selbst folgen.

Beilage.

Der Pfarrer Nicolaus von Meseritsch und Briccus, genannt Balasch stiften einen Altar in der Nicolauskirche zu Meseritsch und weisen die Bezüge hiesfür auf das Dorf Rohy für Simon von Tisnow an. 1401. März 17.

In nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen. Que cum decursu temporis, necessarium

est, eadem scripture testimonio perhennari. Notum igitur || esse volumus universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod ¹⁾ presens scriptura Nicolaus plebanus in Mezyrzyecz principalis emptor bonorum ad presens beneficium collatorum || et Briccius dictus Balass veri et legitimi liberi sancte et felicis memorie Manykonis s sano corpore et maturo consilio providentes nobis futuram medelam nec non remedium || animarum nostrarum primo tamen et precipue pro anima sancte et felicis recordacionis Ma postea omnium fidelium defunctorum altarium novum fundamus et construimus in domo sancti || Nicolai in civitate Mezyrzyecz in ecclesia parrochiali cum consensu honorabilis fundatoris plebani ecclesie eiusdem. Quod altarium de bonis per nos a nobili domino || Henrico de Mezyrzyecz pro eodem altario emptis et plene persolutis et nobis asc camus cum villa dicta Rohy una cum silvis et robbotis et omnibus utilitatibus et ceteris provencionibus ||, prout in suis metis circumferencialiter est distincta et cum pleno dominio quoad iunc (?) dictus nobilis dominus Henricus supranominata bona vendendo pro se reservavit. Quam || quidam villam supranominatam dictam Rohy una cum pleno dominio et ceteris prout s. descendimus et assignamus honorabili ac discreto viro Symoni de Tyssnow nunc sub || diacono arcium liberalium magistro alme universitatis studii Pragensis nostro cappell(ano) vallituram, tenendam, habendam, possidendam pacifice et quiete et in usus convertendam, prout sibi videbitur utilius expedire. Conditionibus tamen talibus non obmissis cappellanus ad laudem et gloriam domini nostri Jesu Christi et gloriose virginis || matris Marie et specialiter ad honorem sanctorum Johannis ewangeliste, Johannis norum presens cappella titulum obtinebit quatuor missas in divino officio celebrabit || ebdomadatim seu per spacium unius septimane ipsas per se vel per alium seu alios t Quod cappellanus seu altarista supradictus infra epistolam misse mature exeat supra || nominatas missas coram populo adterminandas. Non tamen per hoc volumus pert preiudicium gravari. Eciam ut idem cappellanus de et super propriis pecuniis duo ani || versaria singulis annis vigiliis novem leccionum cum missarum solempnitatibus certis gravaminibus secundum modum infrascriptum: Primo ut unum pro-

1) Oder quos; der letzte Buchstabe durch einen Bug unkenntlich.

curat anniversarium proxima || post festum sancti Procopii septimana
vigilias novem leccionum procurando pro e rectori sco-
larum tres grossos et scolari ecclesie seu campanatori unum grossum
pro ipsorum || laboribus non negabit et in crastino solempnia missarum
solempniter ut peragantur ad ista tres procurabit grossos
tres pro pauperibus distribuet et tres pro maioribus ad scholas || sco-
laribus presentabit. Et talibus omnibus ut prescribitur celebratis
idem cappellanus v propriis pecuniis solempne prandium
procurabit et cuilibet presbiterorum prandio peracto || unum grossum
apud mensam sedentibus ordinabit. Et secundum anniversarium una
cum superius est expressatum, idem cappellanus et omnes
sui successores pro anima Manykonis || pie memorie nostri genitoris
nec (non) omnium suorum consanguineorum infra Octavas Epi-
ph tur observare. Insuper quod talis singulis maioribus festi-
vitatibus cappellanus super || pelliciatas in bancis seu stallis tenebitur
interesse et sic singulis annis perpetue ittendo. Et
idem ius competet omnibus, qui ad idem altarium seu altare presen-
tati fuerint || et confirmati. Insuper quod sepedictus cappellanus et
sui successores post exitum m micorum valeat amoveri
vel quomodolibet inquietari. In cuius rei testimonium et robur sigil-
lum || Nicolai principalis emptoris bonorum supranominatorum et
collatoris presencium plebani m cis defectum et sigilli ca-
renciam Briccii dicti Balass suprascripti prius nominatus Nicolaus ||
principalis presencium una cum Briccio anteposito colatore eorundem
nobilem dominum Buzkonem de Clemente, domino Cuns-
sone, domino Nicolao dicto Pyczula, domino Francisco Cruciferorum
fratrum || monasterii Zderasiensis ecclesie dominici sepulcri humiliter
supplicarunt, ut maiorem ad eviden nobilis dominus si-
gillaret sigillo suo, ob quorum preces et presens est littera eiusdem
nobilis domini || sigillo proprio roborata. Acta sunt hec sub anno do-
mini 1401 in die sancte Gerdrudis virginis.



Der tschechische Tristram und seine deutschen Vorlagen.

Von

Dr. J. Kniešček.

Bei der Untersuchung über das Verhältniß des tschechischen Tristram zu Gilhart v. Oberge ¹⁾ schloß ich mich der von Fejfalik (Wiener SB. Bd. XXXII S. 300 Num. 1) ausgesprochenen Vermuthung an, daß das tschech. Werk in seiner uns vorliegenden Gestalt nicht von einem Verfasser herrühre, sondern daß mehr als ein Jahrhundert die zwei freilich nicht auf den ersten Blick ersichtlichen Theile trenne. Ich konnte diese Ansicht um so leichter zu der meinigen machen, als ich schon vor Kenntniß derselben zu gleichem Resultate gelangt war.

Betrachten wir das tschech. Gedicht von jenem Verse an, wo Gottfried v. Str. benutzt wird, 106, 4. Es sind hier drei verschiedene Versionen (Gottfried, Gilhart und Heinrich v. Freiberg ²⁾) stückweise zu einem Ganzen verarbeitet, worin allerdings die Gilhart'sche Version gewissermaßen den Grundstock bildet, in den Abschnitte aus den Werken der beiden anderen Dichter passend eingefügt sind. Setzt schon dieses Vorgehen einen einheitlichen Plan voraus, so erkennt man aus dem Streben die Verschiedenheiten auszugleichen und die Widersprüche zu beseitigen, ganz deutlich die Thätigkeit eines einzigen Arbeiters.

„Brangenena theilt an Izaldens Stelle in der ersten Nacht mit dem Könige das Lager; Izalie will Brangenena tödten lassen, die mit der Ermordung betrauten Ritter aber schonen ihrer; die beiden Frauen versöhnen sich wieder; Marido überrascht Tristram an der Seite der Königin; er erweckt im Könige den Verdacht gegen das Liebespaar; der König prüft Izalden, diese entgegnet erst unbedacht, dann von Brangenena unterrichtet mit List; da Marido auf diese Weise zu keinem Ziele gelangt, verbündet er sich mit Melut; dieser räth dem Könige, den Tristram aus dem Schlafgemache zu entfernen; Mark begibt sich auf die Jagd; Brangenena ver-

1) Wiener SB. Bd. CI. S. 319 f.

2) Gebauer, list. fil. a paed. VI, S. 135 meint, der Č. hätte auch den Prosaroman benutzt. Daß dies unmöglich, ist leicht nachgewiesen. Der älteste Druck des deutschen Prosaromans stammt aus dem J. 1484, die Strahover Hs. des čech. Gedichtes aber aus dem J. 1449. Nach Gebauer wären folgende Quellen für das Č. anzunehmen: Gilharts altes Gedicht aus dem XII. Jhrh., das jüngere aus dem XV. (sic!), der Prosaroman, Gottfried v. Str. und Heinrich v. Freiberg. Das wäre denn doch zu viel.

mittelt eine Verabredung, wonach sich die Liebenden im Baumgarten treffen sollen; der Zwerg belauscht sie eines Abends; den nächsten Tag macht er sich zum Boten IZaldens, um Tristram ein Geständniß zu entlocken, was jedoch mißlingt; der König wird geholt, um die Beiden selbst zu belauschen; diese merken den Hinterhalt und es folgt das listige Zwiegespräch; der König steigt getäuscht und voll Reue vom Baume.“ Soweit ist Gottfried Gewährsmann. „Der König bittet Tristram seinen Hof nicht zu verlassen und heißt ihn, sein Bett wieder in das Schlafgemach stellen; der Zwerg spinnt neue List; Tristram soll für einige Tage den Hof verlassen; Melot weiß, jener würde vor der Abreise die Königin besuchen, er streut deshalb Mehl; Tristram wird ertappt, mit IZalde zum Tode verurtheilt; vergeblich erfleht Dynas Gnade; Tristram wird zum Richtplazze geführt.“ Dies ist nach Gilhart erzählt. „Tristram erhält die Erlaubniß, in einer Capelle sein letztes Gebet verrichten zu dürfen; er rettet sich durch einen Sprung; Tantrifel und Kurwenal bringen Rüstung und Pferd; Tristram wird in der Capelle vergeblich gesucht; unterdessen befreit er IZalden und flieht mit ihr in den Wald.“ Hier ist Heinrich v. Fr. die Quelle. „Mark befiehlt Tristrams Hund Utant zu tödten; der damit betraute Knappe erbarmt sich und läßt ihn frei; der Hund folgt Tristram's Spur; Kurwenal fängt ihn und bringt ihn zu Tristram; ein Jäger findet die Liebenden schlafend; er meldet es dem Könige und dieser trifft sie ebenso, aber ein Schwert liegt zwischen ihnen; er legt das seine an dessen Stelle ebenso seinen Handschuh auf der Königin Brust; am nächsten Morgen zieht das Liebespaar furchtsam weiter; die vier verhängnißvollen Jahre, während welchen der Trank seine Wirkung thut, sind vergangen; Tristram will die Königin zurückstellen; Ugrjm der Beichtvater Marks schreibt an diesen einen Brief mit der Bitte, seine Gemahlin wieder aufzunehmen; Tristram bestellt denselben; IZalde kehrt zurück, Tristram aber darf sich vor des Königs Augen nicht mehr zeigen; nachdem er IZalden seinen Hund zur Pflege übergeben, reitet er zum Könige Gasot (oder Gasoc), von da nach Britanien zu König Artus; sein Freund wird Wolivan; er besiegt ungekannt den Delefors und verräth dies erst auf seines Freundes Bitte; Artus zieht mit seinem Gefolge zur Jagd unweit der Stadt Dynstator; sie übernachten bei Mark; dieser traut seinem Neffen nicht und stellt ein Wolfseisen auf, woran sich Tristram in der That verwundet; nur dadurch, daß alle anderen Genossen absichtlich in derselben Weise sich verletzen, bleibt Tristram's Besuch bei der Königin geheim; nachdem Artus nach Britanien zurückgekehrt, begibt sich Tristram zu König Lowelin; besiegt dessen aufrührerischen Vasallen Rhyal v. Nantis im Zweikampfe; Lowelins Neffen bringen Hilfe, und das feindliche Heer wird

vernichtet; Tristram vermählt sich mit Izalde, Raedjn's Schwester, Tochter Lowelin's; er enthält sich des ehelichen Umganges; seine Gattin verräth es dem Bruder; dieser verlangt Genugthuung; Tristram verspricht ihn zu einer Frau zu führen, die seinen Hund besser halte, als seine Schwester Izalde ihren Gatten; sie fahren über das Meer, landen bei der Stadt Titan; Dynas überbringt an Izalde die Botschaft zur Zusammenkunft im „Blankenlande“; Tristram und Raedjn verstecken sich in einem Busche; ein prunkvoller Jagdzug bewegt sich an ihnen vorbei; Izalde kost den Hund Utant und gibt ein Zeichen zur Zusammenkunft mit dem Geliebten; sie stellt sich krank, um den König fern zu halten.“ Soweit stimmt die Erzählung wieder zu Gilhart, der nun ganz verlassen wird.

„Abends erscheinen die beiden Gäste Tristram und Raedjn; ersterer geht mit Izalden zur Ruhe, letzterer mit Kameline, die ihm jedoch auf Izalden's Rath ein Zauberkissen unterlegt, worauf er einschläft; am nächsten Morgen wird er von den Frauen verhöhnt; Raedjn und Tristram reiten wieder nach Titan; Tristram wird krank, Izalde schickt ihm Arznei; nachdem er genesen, sieht er so entstellt aus, daß er sich entschließt als Narr an den Hof Markes zu gehen; hier rächt er sich an Antret und Melot; unter dem Namen Peiletofi verkehrt er mit der Königin; erkannt flieht er und erschlägt noch den Ritter „Falerjn“; mit Raedjn fährt er nach Arundele und kehrt auf dem Schlosse Gamark bei Rampotenis ein; Raedjn liebt Kasse, des Rampotenis Gattin; dann reiten sie nach Hause, wo sie Lowelin freundlich empfängt; Tristram lebt nun mit seiner Gattin, wie es einem Manne geziemt; da Kasse von ihrem Gatten gehütet wird, der bei seiner Entfernung aus der Burg immer die Schlüssel mit sich nimmt, so läßt sich Raedjn nach einem Wachsabdrucke die Nachschlüssel verfertigen; während Rampotenis auf der Jagd ist, verschafft er sich mit seinem Genossen Tristram Eingang; beim Ausreiten verliert Raedjn seinen Strohhut; bei der Rückkehr erblickt denselben Rampotenis im Graben; er erzwingt von seiner Frau das Geständniß und reitet nun den beiden Helden nach; im Kampfe fallen Raedjn und Rampotenis, Tristram erhält eine Wunde mit einem vergifteten Speere; zu Hause angelangt, schickt er seinen Diener Kurwenal sofort nach Dynstator, damit Izalde Arznei bringe; brächte er diese hieher, so solle er ein weißes Segel auf dem Schiffe aufhissen, im andern Falle ein schwarzes; unterdessen blickt Tristram's Gattin durch das Fenster nach dem Schifflein aus; auf die Frage ihres Mannes lügt sie und sagt, das Schiff habe weiße Segel; auf das hin stirbt Tristram; er wird in der Kirche aufgebahrt; die Königin Izalde stirbt über seiner Leiche ebenso der Hund Utant; Mark, der seiner Gattin nachgeißelt war, kann nur

ihren Leichnam nach Hause nehmen und in einem Kloster begraben, das der Papst selbst geweiht hatte; Mark übergibt seine Herrschaft an Kurwenal und zieht sich in dieses Kloster zurück. Der Schluß ist, wie man sieht, wieder nach Heinrich. ¹⁾

Fassen wir jene Stellen ins Auge, wo der Č. eine Vorlage verläßt und zu einer anderen übergeht.

Von Gottfried zu Gilhart (166, 17). 175, 19 heißt es:

pak potom dal gsem sobě prawiti,	dann habe ich mir sagen lassen,
že Melot nesměl sě před oči postawiti	daß M. sich nicht vor die Augen stellen durfte
králi Markowi, tomu bohatému;	dem Könige M., dem reichen;
neb gest chtěl odgieti žiwot gemu.	denn er wollte ihm das Leben nehmen.

Hier ist Gilhart benutzt, aber die Erzählung von dem belauschten Stelldichein durch Mark ist im Vorangehenden nach Gottfried erzählt (14587), der nichts davon weiß, daß Melot vor dem Borne des Königes davon laufen muß: demgemäß steht auch nichts hievon im Č. 166, 1; aber es ist zu lesen bei Gilhart X 3615 f.

dô zoug der koning ûz sîn swert
und hête gerne daz getwerg
ûf dem boime ze tôde geslân.

Der Zwerg flieht. Wenn daher Č. den Tynas auf der Jagd ausziehen und von ihm den Zwerg im Walde fangen läßt (genau so wie in X 3773 f.), so mußte nun das Mangelnde nachgetragen werden, und das sind die oben angeführten Verse.

In gleicher Weise sieht sich Č. auch zu einer Ausgleichung veranlaßt gelegentlich der Erwähnung der sieben niddere in Gilhart. Bei diesem sind sie eingeführt X 3085

he wart besagit und belogin
von dren bôsin herzogin
und von vîr grâbin

(vgl. noch X 3150 f.) Im Č. fehlt dieser Gedanke; denn der Hergang von der Verleumdung Tristrams wird nach Gottfried erzählt. X 3751—55

1) Gebauer hat a. a. D. S. 122 f. die Stellen, wo Č. von einer Quelle zur anderen überging, unrichtig angeführt; ich gebe sie hier mit voller Genauigkeit. Č. 106, 4—166, 16 entspricht Gottfried v. Str. 12589—12965, 13455—14029, 14239—14950 (sonstige Lücken sind unten angeführt.); Č. 166, 17—197, 6 entspr. Gilhart 3638—4103; Č. 197, 7—205, 18 entspr. Heinrich von Fr. 3169—3319; Č. 197, 8—325, 6 entspr. Gilh. 4342—6652; Č. 325, 7 bis zum Schlusse entspr. Heinr. 4747—6817.

(d. h. an einer Stelle, wo Č. schon Gilhart benutzt) sind jene „etlichen herzoge“ abermal genannt. Hier weicht Č. aus, indem er einfach sagt 174, 15

nebo moge družj rádec
mluwiechu mi welmi sladce,
na Tristrama mi sočieće,
tudj u mne lépe mieti chtieće.

denn meine anderen Ráthe
redeten mir sehr süß,
indem sie mich gegen Tristram reizten,
da sie es bei mir besser haben wollten.

gerade so windet er sich 177, 17

družj gechu sě záw děti mnoho.

die anderen beneideten ihn viel.

entspr. Gilhart 3793

. . . die nidere
abir gewonnen swere.

Auch 179, 3 (= X 3808) läßt er die anstößigen Wörter aus und spricht in ganz allgemeiner Weise von záwistnĵci (Neidern). Noch einmal sucht er durchzuschlüpfen: Gilh. 3857 f. werden Antrét sammt seinen Gefellen zur Hut aufgestellt, um Tristrant bei frischer That zu ertappen. Drei stehen im Gemache, die vier anderen vor der Thüre.

Č. 182, 13 f. jedoch sind als Wächter genannt: Marido und Antrat und andere seiner (des Königs) Mannen.

Endlich kann er nicht mehr ausweichen und er führt sie, allerdings ziemlich ungeschickt in seine Darstellung ein 182, 21

sedmi mužóm přikáza pod milostj,
aby přede dweřmi strĵiehlĵi s chytrostj.

sieben Männern befiehlt er bei seiner Huld,
daß sie vor den Thüren hüteten mit List.

entspr. Gilh. 3862

die seben hêren her dô liz
daz sie der tore nêmen ware.

Ähnlich sucht er nach der Gilhart'schen Version passend einzufügen die aus Heinrich 3169—3317 entlehnte Erzählung des Kapellenbesuches Tristram's, dessen eigene Rettung und Befreiung Isaldens. Č. 197, 6—19 stimmt zu Heinrich 3169—3184.

Tristram wird zur Richtstätte geführt, er bittet, sein Gebet in der Capelle verrichten zu dürfen, es wird ihm versagt, Tinas aber erwirkt ihm dies bei den Knechten, indem er erkärt, er wolle selbst mit die Thüre hüten, dann aber fehlen nach Č. 197, 17 die 2 Verse Heinr. 3185 f.

wan bi dem künege sĵn gewalt
was michel unde manievalt.

Der Č. erinnerte sich, daß er früher im Anschlusse an Gilhart 4050 erzählt habe, wie Tinas und der König in großem Zorne geschieden waren.

Č. 193, 16

Tuž s velikými hněwy král a Tynas
rozgidechu sě.

da gingen mit großem Zorne auseinander
der König und T.

(Gilh: in vil grôzém unmûte.)

Heinrich hingegen sagt an dieser Stelle nur ez enhalf ôt nicht (nämlich des Tinas Bitten), bei ihm haben also die beiden oben angeführten Verse einen guten Sinn; im Č. würden sie einen Widerspruch hervorrufen.

Weiter. Č. 197, 20 (entspr. Heinr. 3187) geht Tristram in die Capelle, der folgende Vers aber 198, 1

giž zatwrđi dwěre dosti pewně,

schon verschließt er die Thüre genug fest

ist X 4129 entlehnt (die tore her innen beslôz), wovon in Heinrich gar nichts steht. Č. 200, 21 erbrechen demgemäß die Hüter die Thüre (prolomichu sě do kostela) wie in Gilhart 4217 (begunden die tore ûf brechin), trotzdem in Heinrich, den er doch hier benutzt, V. 3240 steht:

sie giengen in die kirchen hin.

Man achte ferner auf den Uebergang in 324, 21:

Když slunce za horu zagide

als die Sonne hinter den Berg sank

stammt noch aus Gilhart X 6654 dô ez quam in die nacht. Das weitere schließt sich an Heinrich an, der nun bis zum Ende benutzt wird. Die Königin läßt alle Unbefugten aus dem Zelte entfernen und heißt sie schlafen gehen, worauf Tristram erscheint. Aber nicht, wie Heinrich erzählt, herbeigerufen durch ein Hornsignal, das Tautrisel gibt, sondern ohne speciellles Zeichen, bloß der Verabredung gemäß. Der Č., der bisher Gilhart benutzt hatte und in demselben jene besondere Abmachung (betreffend das Hornsignal) nicht gefunden hatte, darf jetzt das dem Dichter Heinrich eigenthümliche Motiv nicht nachherzählen. Es wäre ja unverständlich gewesen.

325, 15 sagt er also einfach, nachdem er die im Zelte der Königin Anwesenden (Paranîsel, Tantrîsel, Brangêne und Kameline) aus Heinrich 4757 f. aufgezählt hat,

Tri·tram pŕigetĭ neumesska,

Tr. zöger e nicht zu kommen

(= Gilh. 6655 Tristrant der helt quam) aber Heinrich 4763

Tautrisel blies sĭn hornelĭn.

Ähnlich verhält es sich beim Gebrauche der Eigennamen.

Die abweichenden Formen derselben in den unterschiedlichen Vorlagen verwirrt er und nimmt nur jene, die ihm am geläufigsten ist. Č. 271, 1 erscheint der zum ersten Male aufgeführte Sohn des Königs Havelin (Č. Lovelin) nicht nach der vorliegenden Gilhart'schen Version als Rehenis,

sondern in der Heinrich v. Fr. angehörigen Form Raedjn, und diese sucht er durchzuführen. Aber einmal 290, 12 ist die Keimnoth größer als sein guter Wille, und er schreibt Koenis (vielleicht nur verschrieben aus Kehenis): Nampotenis so wie seine Vorlage Gilh. 5985 f. Genau so ergeht es ihm bei der Verwendung des Namens Karehes. Diese Form ist Gilhartisch. Č. benutzt sie auch dort, wo ihm Heinrich vorliegt so 374, 11; 383, 2 und 20 u. ö. Wo es möglich war, ließ er denselben aus, oder er umschreibt; so 373, 11 (= Heinr. 5950) obratiwsse sè ke swey zemi zasè (er wandte sich wieder zu seinem Lande); 373, 13 (= H. 5951) a když giž hèchu doma (und als sie schon zu Hause waren); ähnlich 376, 10. Aber 401, 4 finden wir auf einmal Karf: Mark; 405, 7 Karfa: Marka; und diese Form ist jedesfalls auch zu lesen 393, 13, wo allerdings Karehy: bårky steht (also Karky: bårky). Kamelina ist (315, 4) aus Heinrich entnommen und überall dort eingesetzt, wo Gilhart Gýmèle (6469 u. ö.) schreibt.

Č. 276, 2 (= Gilh. 5687) erhält die Schwester Raedjns den Namen Izalda s krasným rukama (F. mit den schönen Händen), obwohl Gilhart dieses Epitheton nicht kennt (vgl. Lichtenstein S. CXLIII); ebenso 276, 10. ¹⁾

Č. 177, 21 (= Gilh. 3797) wird statt Antrèt, der in X 3157 ²⁾ ganz regelrecht eingeführt ist, in Gottfried aber nicht vorkommt, Marido eingeschoben, eine Figur, die jedoch Gilhart nicht besitzt; 182, 13 (= X 3857) treten sogar beide neben einander auf: pros Marida a Antrata (bitte den M. und A.). Der Zwerg, der in Gilhart namenlos ist, erhält Č. 180, 3 (= X 3821 daz mennelín) den aus Gottfried entlehnten Namen Melot.

Man sieht also überall das Streben, Ungleichheiten zu ebnen, Widersprüche zu beseitigen und dem stückweise zusammengesetzten Werke den Stempel der Einheitlichkeit aufzudrücken. ³⁾

Um so auffallender ist es, daß vor 106, 3 nicht ein gleiches Streben herrscht, keine Angleichungen sind durchgeführt, keine einzige Andeutung weist darauf hin, daß der Bearbeiter einen anderen Gewährsmann gekannt oder benutzt hätte als Gilhart, während wir 145, 1 schon merken, wie dem Dichter dieser Zeile (während Gottfried als Quelle dient) berei s Gilhart

1) Nicht unerwähnt kann ich lassen, daß Č. 250, 17 der König heißt: Markus: Artus, ein andermal 273, 7 Marek. Solche Willkür sucht man 1, 1—106, 3 vergebens.

2) D. h. wo Č. Gottfried benutzt.

3) Aus den hier angeführten Thatsachen ergibt sich ohne Zweifel, daß diese sonderliche Quellenmischung erst ein Werk des Č. ist und nicht irgend eines deutschen Vorgängers. Vgl. H. Heinzel im Anz. f. d. A. 8, 217.

bekannt ist. Hier steht nämlich statt oleboun (Gottf. 14427) ljpa (Linde = X 3463) und so überall.

Diese freie Behandlung der Vorlage widerspricht durchaus der Manier des ersten Uebersetzers von 1, 1—106, 3, steht aber im Einklange mit dem Charakter der ganzen folgenden Partie des Č. Der Gegensatz springt aber um so schärfer hervor, als sich — wie unten gezeigt werden soll — auch der Stil ändert.

Aber in dem oben besprochenen Theile des Č. (von 106, 4 bis zum Schlusse) finden sich directe Widersprüche mit dem Vorangehenden.

Der Hauptheld heißt Tristram durch das ganze Gedicht. Sein Geburtsland ist Lohnois; so Č. 1, 12 Rivaljn z Lohnois (Tristram's Vater) = Gilh. X 75; Č. 7, 17 tuž gede ta vogska z Lohnois přes moře (da fuhr das Heer von Lohnois über das Meer) = Gilh. 266; Č. 21, 20 z Lohnois byl přigel sem (von Lohnois war ich gekommen) = Gilh. 635.

Č. 394, 16 hingegen heißt es von ihm (= Heinr. 6519 f.)

byl gest této země host	er war dieses Landes Gast
z té země, gessto slowe Permenois	aus dem Lande, das heißt Permenois.

An einer anderen Stelle 273, 6 wo in seiner Vorlage Gilh. 5651 f. steht

ich bin geheizzen Tristrant
Lochnois ist mines vatir lant
und ich bin Markes swestir barn

ist gerade dieser Name Lochnois ausgelassen:

gá gsem Tristram nazwán,	Ich bin Tr. genannt,
král Marek gest mně dobře znám	König M. ist mir wohl bekannt
a gsem vlastnj sestřenec geho.	und bin sein leiblicher Neffe.

Auch Č. 383, 1 lautet Tristrams Kampfesruf „Permenie“. Also nur mit den letzten Theilen des Werkes wird Uebereinstimmung herzustellen gesucht, nicht mit den ersten. Zwar sind mehrfach die vom Anfange an eingeführten Namensformen weiter gebraucht, aber nicht immer mit solchem Glücke durchgeführt wie bei „Tristram, Brangenena, Dynstator (Gilh. Tintanjól“). So wird nach Gilhart die Hauptheldin auch dort noch „Izalda“ (Gilh. Ísalde) genannt, wo Gottfried (Ísolde und Ísôt) und Heinrich (nur Ísôt als Geliebte Tristrams) als Vorlage dienen. Damit ist aber schon ein Widerspruch in sich selbst geschaffen. Denn bei der Umkehr des Namens entstanden dann (abgesehen davon, daß sie gar nicht einmal českisch sind) Formen, die der im Gebrauche stehenden durchaus nicht entsprechen: „Peylnetosi“ in 347, 17 und 21; 353, 18; 354, 5 und 15; 360, 12; „Tosi“ 350, 19; „Tozi“ 348, 14 und 17. Hier wußte sich der Dichter eben nicht anders zu

helfen; er nahm diese Verstecknamen einfach aus Heinrich herüber. Aber der Grund lag darin, daß nicht gleich S. 106, 16 unmittelbar nachdem Gottfried als neue Quelle eingeführt worden, die Heldin aus „Izalda“ in „Istot“ umgetauft wurde. Wäre dies geschehen, dann würde allerdings die Incongruenz mit dem Früheren in die Augen gefallen sein, aber der oben bemerkte Widerspruch mit sich selbst wäre vermieden gewesen.

Besonders erwähnenswerth ist es ferner, daß sich auch in der Erzählung gleich nach 106, 3, bis wohin nach meiner Ansicht der ältere Theil reicht¹⁾ ein eclatanter Widerspruch mit dem Vorangehenden zeigt. Č. 105, 16²⁾ fordert der König Mark seinen Neffen auf, Izaldens Kämmerer zu sein:

ty gi buď sluhú komornjm
a zhas hořci swieej

du sei ihr Kämmerer
und lösche das brennende Licht.

genau so wie in Gilh. 2824 f.

und híz in kemmerêre wesin,
daz er die licht leschte.

Dies thut Tristram 106, 1

Tuž ten komornjk Tristram
uwáza sě w komoru sám

so auch Gilhart 2831

Der kemmerêre Tristrant
der kemenâtin sich undirwant.

Seine Schlafstätte mußte demgemäß in demselben Gemache gewesen sein, wo Mark mit seiner Gemahlin schliefen. Daß dieser Sinn in den angeführten Worten liege, beweist die spätere Ausführung in Gilhart 3250 f. Der König will schlafen gehen und trifft Tristrant, der eben vor dem Bette steht und die Königin küßt.³⁾ Im Č. 118, 17 jedoch wird ganz

1) Dort setzt auch die Benutzung Gottfrieds ein.

2) Also im alten Theile, wo Gilhart die Vorlage bildet.

3) X: der koning gîng von den hêren
in zorne und wolde sláfin gán.
do vant he vor sînem bette stán
den kûnen Tristranden.
mit armen hâte he bevangin
die koninginne he kuste
und dwang sie zu sînen brusten
gar minnegliche.

Ebenso sagt Marke 3757: du salt mîner kemenâten plegin
und bi mir sin alle wege,

worauf 3765 Tristrant sein Bett hereinschaffen läßt:

dô híz der hêre Tristrant
in die kemenâten ze hant
Kurnevâle sîn bette tragin.

im Anschlusse an Gottfr. 13464 ff. erzählt, daß Tristrant mit Marido (Gottfr. Marjodô) in einem Bette schläft. Da er in der Nacht Szalden auffuchen will, muß er über einen Hof gehen. Dieser ist beschneit, Marido findet seine Spur (Č. 122, 9 = Gottfr. 13568). Der Weg führt durch eine Anpflanzung (Č. 122, 11 skrze sádek = Gottfr. 13569 durch ein boumgärtelin). Der Mond zeigt, wo Tristrant durch Schnee und über Gras gegangen war (122, 13 = Gottfr. 13571 f.).

Hier stehen also die zwei verschiedenen Versionen (Gottfried und Gilhart) in der ganzen Schärfe einander gegenüber, ausgeglichen ist nichts.

Für eine Trennung des Č. spricht aber auch die auffallende Verschiedenheit in der Quellenbenutzung.

In den Wiener SB Bd. CI S. 327 f., 341 f., 345 f. habe ich den Dichter des älteren Theiles des Č. (von 1, 1—106, 3) hinlänglich gekennzeichnet: die Aengstlichkeit beim Uebersetzen, das Ungeschick im eigenen Produziren, die Mißverständnisse der Vorlage wurden als charakteristische Merkmale hervorgehoben. Anders gestaltet sich das Bild, das wir von dem Dichter des Stückes 106, 4 bis zum Schlusse gewinnen. Doch ich will nicht voraus greifen, sondern die Thatsachen reden lassen.

Mit 106, 4 ist Gottfried 12589 benutzt; aber man vergleiche nur die 5 unmittelbar neben einander stehenden Verse und deren Quellen und man wird den Unterschied in der Wiedergabe nicht leugnen können.

Gilh. Bruchstück IV, 25
dô der cuoning sláfin solde

Gottfr. 12589 f.
was nieman wan sie vieriu
der künic selbe und si driu

Č. 106, 3
když gest král mël spat gjti
da der König schlafen gehen sollte.
106, 4 f.
nedáno tu nižádnému býti;
než oni gsú byli sami čtyřie:
král, Tristrant, panna, to gsú tři,
Brangenena byla čtvrtá v počtě.
ließ man da Niemanden sein;
nur sie viere waren allein:
der König, Tr., die Frau, das sind drei,
B. war die vierte in der Zahl.

Die slavischen Fesseln, die den älteren Dichter an seine Vorlage gefettet hatten, sind abgeworfen, die Uebersetzung ist freier. Dies können wir vom citirten Verse angefangen bis zum Schlusse beobachten.

Man bedenke nur, mit welcher Unbefangenheit er aus drei verschiedenen Quellen zwar ein mosaikartiges aber doch verständliches Ganzes zu schaffen

weiß.¹⁾ Hier hieß es bewußte Kritik üben, und es scheint als wollte er gerade dadurch seinem Werke eine gewisse Originalität verleihen.²⁾

Nachdem Gottfried von 12589—12965 ausgebeutet worden, sind auf einmal im Č. nach 117, 16 die folgenden 488 Verse, von 12966—13456 ausgelassen: die Entführung Iboldens durch Gaudin v. Irland und deren Befreiung durch Triftram.

Am a. D. S. 341 und 415³⁾ habe ich als besondern Vorzug des älteren čech. Dichters hervorgehoben, daß ihm jegliche systematische Kürzung fern liege. Hier das gerade Gegenteil. Die angeführte Stelle ist auch nicht die einzige. Nach Č. 131, 2 fehlen abermals 103 Gottfried'sche Verse 13753—13856: Schilderung von Markes „zwível und arcwán“;⁴⁾ nach 136, 18 wieder 207 Verse, Gottfr. 14031—14238: Marke prüft ein zweites Mal Iboldens Gesinnung gegen Triftram, wogegen diese auf abermaligen Rath Brangaenes den König hintergeht.

In Gilhart schien dem Č. jene Erzählung, wonach Izalde den Ausfägigen übergeben werden sollte, anstößig; er ließ daher 237 Verse aus (X 4104—4341) und erzählte dafür (197, 7—205, 21) nach Heinrich v. Freiberg (3169—3314) den Capellensprung Triftrams und die Befreiung Izaldens vom Feuertode.

Auch Heinrich v. Freiberg ist gekürzt: des Dichters Todtenklage um Triftram (6414—6480) fand vor den Augen des Č. keine Gnade, ebenso wurde der schöne Schluß von 6818 an verworfen.

Aber das sind nur die großen Schnitte, die er an seinen Vorlagen vollführt. Daneben gibt es noch eine große Menge kleinerer Stücke, die er als unbrauchbar bei Seite warf.

1) Gottfried, Gilhart, Heinrich, Gilhart, Heinrich sind der Reihe nach verwerthet.

2) Man vergleiche Worte wie: 175, 19 pak potom dal gsem sobě prawiti (dann habe ich mir sagen lassen); 207, 11 nechaymež nynie tčecho slow (lassen wir jetzt diese Worte); 220, 9 at nezapomenu dřiewnieho slowa (daß ich ein früheres Wort nicht vergesse); 313, 14 chci toho giž ukrátiti — neb nemohu wsseho wyprawiti — kterak šeg to bylo stalo — o tomby prawiti bylo nemálo (ich will das schon verkürzen; denn ich kann nicht alles erzählen, wie es geschehen ist, davon wäre nicht wenig zu sagen); 316, 16 gá negsem člowék dobré paměti — neb gsem dřive měl powědieti (ich bin kein Mensch von gutem Gedächtnisse; denn ich sollte früher sagen) u. ö. Und das sind alles eigene Zusätze.

3) Separatabdruck S. 25 und 99.

4) Es ist überhaupt zu bemerken, daß Ausführungen, die mehr subjectiver Natur sind, entfernt werden, wogegen Č. nicht abgeneigt ist, eigene Reflexionen einzuschließen.

Aus Gottfried fehlen 12600—12604 nach Č. 106, 14; 12607—18 nach 106, 15; ¹⁾ 12661—97 nach 107, 20; 12713—16 nach 108, 11; 12816—30 nach 112, 2; 13492—13501 nach 119, 8; 14450—80 nach 145, 22; 14491—99 nach 146, 11; 14875—95 nach 165, 6; 14911—19 nach 165, 16; 14926—32 nach 165, 20. Die Belege ließen sich (besonders durch Auslassungen geringeren Umfangs) bedeutend vermehren. Hier sehen wir also die Absicht zu kürzen, was vor S. 106 entschieden in Abrede gestellt werden muß. Wie könnte nun ein Dichter eine so schnelle Wandlung durchmachen? Ich lege gerade den Kürzungen, die an dem Gedichte Gottfried's vorgenommen wurden, eine große Beweisfähigkeit bei; denn einmal ist uns Gottfried's Tristan in unverfälschter Gestalt erhalten, es lassen sich daher die Lücken genau feststellen, andererseits tritt hier der principielle Gegensatz in der Behandlung der Quellen in's rechte Licht.

Auslassungen im Texte Gilharts, an den sich Č. unter allen 3 Vorlagen noch am engsten anschließt, wage ich nicht in derselben Weise wie bei Gottfried als beweiskräftig hinzustellen; denn ich habe schon früher wahrscheinlich gemacht, daß auch für die späteren Theile des Č. das Original des Gilhart'schen Werkes gebraucht worden sei.²⁾ Was daher als Lücke im Č. erscheint, könnte ebenso gut Zuthat des X sein.

1) Beide Male lyrische Betrachtungen.

2) A. a. D. S. 391. Zu den dort gegebenen Ausführungen möchte ich noch folgendes bemerken. Im Č. heißt das Land, in dem Mark regiert, „Korwenal“ 1, 9 und „Korwenalis“ 11, 5. Dieselbe Form liegt auch vor in dem Object. korwenalské země 7, 18. Dieser Name erscheint dann im älteren Theile des Č. noch dreimal, jedoch unmittelbar hinter einander (33, 1; 10; 21) als „Kurwenalis“. An diesen Stellen ist aber entschieden der Schreiber schuld, den Ländernamen mit dem Personennamen (Kurwenal, Erzieher Tristrams) vertauscht zu haben. Zum Schluß des Č. 400, 17 treffen wir abermals die Form mit o „Korwenalis“ Č. 252, 16 jedoch die mit u „Kurwenal“. Diesen auffallenden Wechsel erkläre ich mir daraus, daß Gilhart die Form mit o, Kornevālis gebrauchte, so wie sie in X 55 steht. Durch Veränderung dieses Namens in Korwenal (oder Korwenalis) im Č. war eine Vertauschung mit dem Personennamen Kurwenal näher gerückt und die Schreiber — vielleicht auch der Dichter — ließen sich dies im Verlaufe auch zu Schulden kommen. — Man betrachte ferner einzelne jener Stellen, die oben als im Č. fehlend angeführt sind. So X 4541—45 „Tristrant war der erste, der Spürhunde abrichtet“ ist bloß wiederholtes Motiv entlehnt aus Gottfr. 17258 (s. QF XIX. S. CXVI); unmittelbar voran geht: „Tristram war der Erfinder der Angel“. — X 4549—68 erinnert stark an Gottfried 16840 f. — 5004—18 unterbricht den Zusammenhang, 5008 f. sind außerdem nur eine Umschreibung von B. 5002. Es reimte ursprünglich auf 5003: 5019, den ich zu lesen vorschlage „der edele wigant do reit“ (: leit). — Bloße Wiederholung von 5134 sind 5135—38. — Ganz inhaltsleer sind

So X 3750—55 fehlen nach Č. 174, 13; 4051—54 nach 194, 1; 4541—58 nach 216, 18; 4698—4701 nach 223, 8; 4903—4910 nach 234, 15; 5004—18 nach 238, 15; 5135—38 nach 245, 22; 5242—54 nach 252, 21; 5329—37 nach 258, 8; 5343—45 nach 258, 14; 5375—83 nach 260, 6; 5496—99 nach 267, 1; 5688—91 nach 276, 2; 5757—64 nach 278, 9; 5855—60 nach 285, 3; 6022—72 nach 292, 7; 6288—91 nach 305, 18; 6311—13 nach 306, 19; 6437—40 nach 314, 10; 6460—68 nach 315, 3; 6585—91 nach 322, 5. Dabei habe ich jedoch ganz unerwähnt gelassen Auslassungen von 1—2 Zeilen.

Ich glaube nicht, daß es sich lohnt, auch aus Heinrich v. Fr. Belege dafür beizubringen, daß Č. gekürzt hat; es genüge darauf hinzuweisen, daß es deren gibt.¹⁾ Auch in einem anderen wesentlichen Punkte unterscheidet sich der Fortsetzer von seinem Vorgänger. Der Letztere rührt nicht am Inhalte seiner Vorlage. Was diese bringt, erzählt er getreulich wieder, selten erlaubt er sich eine Aenderung oder eine kleine Zuthat. Im Gegensatz hiezu erweist sich der Andere weit selbständiger. Zuthaten und Aenderungen unternimmt er nach Willkür, allerdings nicht immer zum Vortheile des Werkes. Um gleich das Auffallendste hervorzuheben. Gottfried 12642 f. erzählt:

zehant iesch ouch der küene den wîn:
dâ volgete er dem site mite,
wan ez was in den zîten site,
daz man der ällîche phlac,
swer sô bî einer megede lac
und ir den bluomen abe genam,
daz eteswar mit wîne kam
und lie si trinken beide
samet ân underscheide.

Dann wechselte Îsôt und Branganæ das Lager. Č. 107, 13 f. wird uns jedoch der Hergang ganz anderes berichtet:

5329—37; ebenso 5373—83, die Nath ist 5383 = 5373 wir helfen im tîz der nôt. — Sinnlos 5496—99 (vgl. bei Lichtenstein die Anm. hinzu). — 5688—91 ist sicher entlehnt aus Gottfried 18997 f. — Inhaltstheer sind 5757—64. — 6288—91 sind eine breitere Ausführung von 6287 und diese Zeile kehrt auch 6291 wieder. — Wiederholung des schon Gesagten sind die V. 6437—40. — Ausführliche Schilderung enthalten 6585—91, wozu der Anstoß gegeben ist in 6584. Man sieht dieselbe Manier des Bearbeiters von X, und die von mir a. a. D. S. 401 (Sep. 85 f.) angegebenen Grundsätze bei Bestimmung der Interpolationen in X bewähren sich auch hier.

1) So fehlen die Verse Heinr. 4772—79 nach Č. 325, 22; 4800—4812 nach 326, 9; 4815—24 nach 326, 11; 4855—60 nach 327, 11; 4862—65 nach 327, 12 u. ö.

A když ta kratochvíl wze konec,
w klášteře k gitřnj zazwoni zwonec.
Brangenena wstawssi od krále sěde
a zatiem ihned Jzalda přigide,
i sěde tu před swým ložem práwě,
prosiec Boha za swé zdrawie,
gakoby práwě tu byla
gežtog na loži s králem spala. ¹⁾

Und als die Kurzweile ein Ende nahm,
leutete im Kloster zur Frühmette die Glocke.
B. erhob sich vom Könige und setzte sich,
und unterdessen kam gleich J.
und setzte sich gerade vor ihr Lager,
indem sie Gott um ihre Gesundheit bat,
als wäre gerade dagewesen
und hätte mit dem Könige auf dem
Lager geschlafen.

Es ist undenkbar, daß derselbe Dichter, der bis 106, 4 seiner Quelle geradezu sflavisch folgt, auf der nächsten Seite eine solche Aenderung sich erlauben kann.

Č. 108, 14 läßt Jzalde zwei Knappen aus Irland rufen, die Brangenenen tödten sollten; bei Gottfried sind es 12717 zwên knechte fremde von Engelande.

Č. 110, 4 und 11 fährt Brangenena zum Walde; Gottfried 12765 reitet sie.

Č. 178, 17 behauptet der Zwerg, er habe davon geträumt, wie Tristram mit der Königin Gemeinschaft gehabt habe; nichts hievon in X 3800 f.

Č. 190, 18—191, 4 bittet Tynas viel eindringlicher um die Begnadigung des verurtheilten Tristram als X 3998—4001.

Der Aufzug im Blankenlande ist Č. 311, 6 f. viel breiter geschildert als X 6406 f.

Doch genug! Man lese nur die zum Schlusse angeführten Proben, woraus sich zur Genüge ergibt, daß auch die Art der Uebersetzung in diesen Partien nichts gemein hat mit der zu Anfang des Č. herrschenden.

Es sprechen aber auch sprachliche Eigenarten dafür, daß im Č. zwei verschiedene Hände thätig waren.

Mit Recht hat Gebauer ²⁾ hervorgehoben, daß sich im Č. eine Reihe von Wendungen und Ausdrücken findet, die dem Kanzleistile entlehnt sind;

1) Der Fortsetzer war offenbar dem geistlichen Stande angehörig. Vgl. Feisalif, Wiener SB. Bd. XXIX. S. 317. „Dieser Antheil der Geistlichen läßt uns möglicher Weise auch die auffallende Erscheinung begreifen, daß sich kein älterer böhmischer Dichter in seinem Werke genannt hat. Smil v. Pardubic ist der erste böhmische Dichtername.“ Zahlreiche Anspielungen auf kirchliche Feste (223, 15; 391, 22; 401, 14), Gebräuche (226, 3; 404, 13), Personen (312, 20; 406, 5; 230, 17; sogar papež otec swatý wird 408, 3 genannt), heiliger Orte (der Berg Sinay 241, 12) bestätigen obige Ansicht.

2) A. a. D. S. 138.

aber er hat nicht bemerkt, daß keine einzige derselben aus dem ersten Theile des Č. stammt (1, 1—106, 4). Ich führe sie hier vollständig an:

Č. 288, 10 často gmenovaný Tristram (der oft genannte Tr.); derselbe Ausdruck in Verbindung mit anderen Namen steht noch 233, 19; 241, 4; 245, 1; 247, 13; 280, 22; 334, 16; 378, 21. — Č. 141, 2¹⁾ drieve řečené panie; ebenso 134, 7; 277, 3; 257, 21; 357, 21. — Č. 234, 8 Ugrjnowi tak řečenému; so auch 241, 12; 246, 9; 280, 1; 304, 18. — Č. 368, 19 často řečený Tristram. — 306, 6 Tristram swrchu psaný pán.²⁾ — Das Attribut urozený ist außer 257, 3 Tristram hrdina dobře urozený auch noch zu finden 267, 15; 392, 3; 400, 11.³⁾

Unter dieselbe Kategorie sind zu zählen Wendungen wie 246, 22 Dynstatorské dědiny; 280, 10 na swých forberciech. (Aus dem deutschen „Vorwerk“.)

Einen ausgiebigen Gebrauch macht der Dichter von bestimmten Zahlangaben, indem er solche selbständig einfügt oder die in der Vorlage stehenden beträchtlich vergrößert. So 238, 16 Tristram war bei König Gafot „pól desáty neděle“ (9½ Wochen, X 5002 „nicht lange“); 271, 8 der Feinde sind několik tisje a několik set (einige 1000 und einige 100; vgl. X 5575 der viande sô vil); 280, 15 dvě neděli (zwei Wochen, in X 5781 siben nacht); 282, 21 dvě létě (zwei Jahre, X 5821 zwelf wochen); 287, 13 sto neb wíec (hundert oder mehr, X 5918 virzig); 288, 13 wíec než dvě stě (mehr als zwei hundert, X 5945 wol drizig); 292, 16 by gich zbito bez počta, že gedwa ze sta geden žiw osta (da waren ihrer erschlagen ohne Zahl, daß kaum von 100 einer lebend blieb, X 6083 wart dô harte vele irslagin) u. ö. Ebenso charakteristisch ist das Streben, eine bestimmte Zeit des Tages, der Woche oder des Jahres anzugeben: 238, 21 w swítanie (im Morgenrauen, X 5019 nichts hievon); 244, 7 w gitře (am Morgen, vgl. X 5115); 245, 17 bésse gednak hodiny sedmé (es war um die siebente Stunde, vgl. X 5138); 375, 17 Raedjn soll den Schlüssel abholen in zwei Wochen und zwar v pondělíj (am Montage,

1) Also nicht weit nach Beginn der Fortsetzung (106, 4).

2) Sämmtlich Ausdrücke, die herübergenommen aus dem lateinischen (antedictus, praenominatus, saepofatus), schon in den ältesten tschech. Urkunden aus der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh. vorkommen.

3) Es thut nichts zur Sache, daß 13, 1 auch derselbe Ausdruck dobře urozený vorkommt; denn hier ist es nur eine Uebersetzung von X 413 der von adele si sô vri; dem Morolt handelt es sich eben darum, einen edelgeborenen Gegner zu haben. An den oben angeführten Stellen jedoch erscheint urozený als selbstständiger Zusatz und immer als ehrendes Attribut vor Eigennamen.

vgl. Heinr. 6002); 391, 22 Tristram stirbt w květnú neděli (am Palmsonntage, vgl. Heinr. 6413) und Zalda demgemäß 401, 14 před velikonoci v postě (vor Ostern in der Fasten). Die Beispiele ließen sich mehren.

Wäre der Dichter dieser Stellen derselbe, der das Werk begonnen und bis 106, 3 fortgeführt hat, so müßte von solchen stilistischen Eigenarten auch früher etwas zu finden sein, was jedoch nicht der Fall ist.

Eine gleiche Verschiedenheit zeigt sich in der Verwendung des Sprachschates. Der Fortsetzer fügt zu dem bis 106, 3 im Gebrauche stehenden Sprachmateriale neues hinzu.

„In die Schranken treten“ ist gegeben 18, 20 durch w kryzu giti; 120, 18 durch w čáře hjti; 162, 6 durch w ssranky wgeti. Das deutsche trogsêze wird im ersten Theile übersetzt durch ssaffář, im zweiten auch durch trugcas 190, 15 und 243, 21. Der ältere Dichter kennt nur den Ausdruck moře (Meer); 361, 18 ist jedoch ein Meer genannt, gessto Okeanum slowěsse, ebenso 366, 4 podlé samého oceanského moře.

Soll das Gefolge des Königs aufgeführt werden, so sind im ersten Theile erwähnt panosse, panici, páni, gmanowé, ssaffari, rytieři und allenfalls noch kniežata (17, 7; 104, 17 u. ö.); später erscheint das selbe bedeutend vermehrt. So 280, 10

přikaž na swých forberciach wládařóm,
manóm, purkrabiem i ssaffařóm

dazu treten panici, panossj, rytieři, kniežata und zemany (189, 14; 405, 20). Von geistlichen Würdenträgern erscheinen zu Anfang des Werkes biskupi, kněžj, žáci; aber S. 312, 20 by mnoho kanownjków, biskupów, kněžj i zpowedlnjków; 406, 5 prelatowé i také arcibiskupowé, farári, knězie i rozličnj žákové; dazu 230, 17 kaplani; 404, 14 zákonníci (Ordensgeistliche). — 3, 19; 25, 13; 27, 11; 29, 6 u. ö. heißt der Schild „sstjt“. Wie Anders bis 106, 3. 380, 13 begegnet uns jedoch ein neuer Ausdruck terč. Neu eingeführt sind ferner die Wörter 221, 17 končieř (sonst nur meč); 147, 15 und 202, 17 sspeh und sspehowati (spähen); 228, 18 hamfesstě; 233, 10 kleyt (Geleite); 464, 3 nessanugj (nicht schonen); 484, 17 hutman (Hauptmann); 312, 8 rota, 313, 3 hynssty (Hengste); 325, 3 hofmistryni (Hofmeisterin); 338, 9 fregieř (Freier); 358, 6 ssermem (Schirm); 391, 2 und 8 kunsstem u. a.

Endlich der Reim. Von 1, 1—106, 3 sind die Reime weit unreiner als in den übrigen Versen des Gedichtes. Betrachten wir die 50 Verspaare von 101, 10—106, 3 mit den 50 folgenden 106, 4—110, 18, so bindet der alte Dichter:

Flexionsendungen allein 101, 13 mně: nynie; 102, 3 darovánjm: snjm; 102, 20 welice: chce; 104, 9 poslál: přiwjtal; 104, 15 Dynstator: sbor; 104, 17 silna: plna; 104, 19 chytře: dobře; 105, 13 sestřenku: ruku; 105, 15 neproměnjm: komornjm.

a : á und umgefehrt 102, 16 kralowá: slowa; 103, 9 swád: snad; 104, 7 krásnu: gasnu; 106, 1 Tristram: sám.

e : a 100, 15 gednu: snadnu; e : ie 103, 1 spokogem: wiem; 105, 9 ležeti: mieti; e : ě 104, 11 wsěde: wygede.¹⁾

i : ě 105, 1 učinjš: neproměnjš; 105, 21 učinil: neproměnil; i : y 105, 11 newiděl: nestyděl.

ý : í 102, 4 přigíti: býti; ý : i 105, 15 býti: porobiti; 105, 19 býti: ljbiti; ý : y 101, 17 býti: bydliti.

o : é 102, 1 tomu: mému; o : ó 103, 17 nikoli: wóli.

u : ú 101, 19 hodinu: minu.

d : g 104, 6 powěděl: wygel; d : s prositi: usškoditi.

l : g 102, 5 powoliti: ukogiti.

z : ž 102, 12 und 103, 15 núze: muže; z : d 103, 15 ukázati: strádati.

Unter 50 Reimpaaren sind also 34 unrein.

Reimverhältniß in 106, 4—110, 18.

Bloße Flexionsendungen reimen 108, 19 utagili: pronosili; 107, 19 byla: spala; 108, 21 messkánie: tagně.

á : a und umgefehrt 107, 17 práwě: zdrawie; 108, 7 bála: nestala; 108, 11 stalo: málo; 110, 15 dúbrawě: práwě.

a : o 109, 3 hlawa: slowa.

ě (ie) : e 106, 8 oblečena: změněna; 106, 10 gegi: děgj; 110, 3 řeči: upřieci; 110, 11 wšede: gede; ě : i 107, 15 sěde: přigide.

c : č 106, 20 pomocný: nočný.

ř : ž 106, 16 hoři: loži.

z : ž 107, 5 ležeti: wychazeti; 107, 11 núzi: muži.

Bloße Assonanž 109, 7 gazyk: zisk.

Unter 50 Reimpaaren also bloß 18 unrein, gegen 34 in den obenerwähnten unmittelbar vorangehenden Versen. Ein ähnliches Verhältniß ergibt sich, wenn wir die den erörterten Versen voran-

1) Die Reimbindung ě : ie lasse ich bei Seite; denn einmal war der Unterschied in der Aussprache nicht allzubedeutend, wenn auch in ie das i mehr markirt wurde, andererseits ist die Schreibung vielfach schon verderbt. Vgl. übrigens Gebauer Wiener SB. Bd. LXXXIX S. 322 und 368.

gehenden und nachfolgenden 50 anderen vergleichen: 96, 20—101, 10 mit 110, 18—115, 8. Dort sind 28 Paare unrein, hier 19. Dieser Unterschied gestaltet sich noch auffallender, wenn die Percentfähe aus dem ganzen ersten und zweiten Theile entgegengestellt werden.

Bis 106, 3 sind 1124 für die Berechnung brauchbare Reimpaare,¹⁾ darunter 818 unreine also 72%, in ebensoviele Versen von 106, 4 an aber nur 286 unreine Reime, demnach ungefähr 25%.

Dazu muß noch bemerkt werden, daß die Unreinheit der Reime im ersten Theile in den einzelnen Wörtern viel größer ist als im zweiten. Während sie sich hier auf geringere lautliche Verschiedenheit der reimenden Vocale oder Consonanten beschränkt, erscheint sie dort oft nur als Assonanz, als Anklang in den Vocalen und Consonanten.

Man betrachte nur ein Beispiel. Ich greife willkürlich S. 35 heraus.²⁾ Es reimen: nesmël: obtěžen, prosil: učinil, postawiti: wěci, ukrutnú: domu, obžiti: býti, zato: město, postawiti: mieti, žalostj: panossj, mnohé: zamucené, welice: obecne, král: Kurwenal.

Es ist oft nur — wie man sieht — der Gleichgang eines einzigen Vocals. Hingegen S. 245: gmenowaného: geho, odpory: pokory, pokusil: musil, prikázati: otázati, nezgewil: nežiwil, řeči: wěci, chwála: stala, užiti: slúziti, sedmé: gedné, pane: stane, tážjš: slúzjš.

Die Reime im älteren Theile haben jedenfalls unter der Feder des Schreibers³⁾ ebenso gelitten wie alles andere: die alten Formen wurden einfach umgesetzt in neuere, es mag der Versschmuck ursprünglich noch geringere Reinheit gezeigt haben als in Umschrift. Gebauer's Einwendung a. a. D. S. 139, als wäre die Einsetzung älterer Formen unmöglich, weil dadurch der Reim gestört wurde, ist demnach unberechtigt; der alte Dichter konnte ebenso gut reimen vzal: chtěl oder zděl: pojal wie etwa 7, 1 chtěl: dobyl oder 18, 19 nebyl: směl.

Man vergleiche übrigens noch, was Feifalik Wiener S. B. Bd. XXIX S. 316 sagt: „Um aber eine beider Kunstmittel ungewohnte Sprache zu der Reinheit des Reimes und zur Vollendung des Verses zu haben, wie wir sie in den kurzen Reimpaaren der Katharinenlegende und des Alexander mit ihren 4 Hebungen durchgeführt finden, dazu bedurfte es einer langen Zeit; wie viele mehr oder minder gelungene Versuche, die böhmische Dich-

1) Ich muß natürlich absehen von verderbten oder einschichtigen Versen.

2) Den Anfang des Gedichtes ziehe ich schon gar nicht in Betracht; denn da ist das Ungeschick des Dichters noch viel größer.

3) Schon die Strahover Hs. (aus dem J. 1449) ist eine Abschrift einer älteren s. Gebauer a. a. D. 139.

tung nach dem Muster der deutschen umzubilden, mußten nicht jenen vollkommenen Denkmälern vorangehen, Versuche, von denen uns freilich kaum Spuren geblieben sind.“

Sollte nicht der ältere Theil des tschechischen Tristram ein solcher Versuch sein, der uns allerdings nicht mehr in ursprünglicher Form erhalten ist?

Endlich sprechen auch literarhistorische Gründe dafür, daß es jedenfalls schon um die Mitte des XIII. Jhh. eine tschechische Tristram-Dichtung gegeben habe, und im Folgenden glaube ich wenigstens wahrscheinlich machen zu können, daß dieses alte Gedicht der 1. Theil des vorliegenden tschechischen Tristram sei.

drahé Izaldy napitie
bieše jí dříeve zavdáno,
když ve snach by dokonáno
jejie slúbenie s Tristramem

der theueren Izalda Trank
war ihr ¹⁾ früher eingegeben,
als in den Träumen vollendet war
ihre Verlobung mit Tristram.

Dies sind die oft citirten Verse aus der Legende von der heil. Katharina, ²⁾ V. 2385—2388. Der unbekannte Verfasser ³⁾ war also vertraut mit der Tristansage. Gebauer knüpft an diese Verse a. a. O. S. 109 folgende Bemerkung: „Nebenbei sei hier bemerkt, daß diese Worte als Zeugniß für das Alter der alttsch. Katharinenlegende angeführt werden, und man schließt daraus, daß die tschechische Legende nach Gottfried v. Str. und dessen Fortsetzer Heinrich v. Freiberg entstanden sei; aber die oben erwähnten Anspielungen beweisen vielmehr, daß die Sage von Tristram lange vor Gottfried allgemein bekannt war, und es ist möglich, daß aus dieser allgemeinen Kenntniß auch jene Anspielung im Leben der hl. Katharina hervorging. Aber hiemit ist nicht gesagt, daß die Abfassung der alttsch. Legende älter wäre als Gottfried's Gedicht.“ Der letzte Satz ist richtig: älter als Gottfried's Werk ist die tsch. Legende sicher nicht, auch wird dieselbe keineswegs erst nach Heinrich v. Freiberg's Tristan entstanden sein. Was Gebauer noch weiter sagt, daß nämlich jene Anspielung das allgemeine Vertrautsein mit der Tristansage beweise, und daß vielleicht hieraus diese Anspielung sich erklären lasse, ist ein circulus in demonstrando und auch sonst unverständlich. Es ist nämlich weder gesagt, ob diese Sage unter den Tschechen allgemein verbreitet war oder bei anderen Völkern, der

1) Der heil. Katharina, die hier mit Izalda verglichen wird, ihr Bräutigam ist Christus — Tristram.

2) ed. R. J. Erben. Prag 1860.

3) Jedenfalls war er dem geistlichen Stande angehörig. Erben a. a. O. XIII und Feisalif Wiener SB. Bd. XXXII. S. 685 und XXIX S. 317.

Legendendichter also seine Kenntniß aus einem tschechischen oder fremdsprachigen Werke entlehnte, noch erklärt, auf welche Art die Sage sich unter dem tschechischen Volke verbreitet habe.

Einen Fingerzeig in dieser Richtung kann uns jedoch die Form der Namen geben, wie sie in dem eben behandelten Citate sich findet.

Izalda und Tristram heißen hier die beiden Hauptpersonen des Tristanfagenkreises, sie treten uns also in derselben Gestalt entgegen, wie sie das tschechische Gedicht aufweist. Der Legendendichter führt die ganze Stelle offenbar aus freiem Gedächtnisse an, setzt aber, da er sich so kurz hält, die Kenntniß der Sage unter seinen Lesern voraus. Eine solche Kenntniß konnte aber das lesende Publicum unter den Tschechen nur durch eine Bearbeitung der Sage in heimischer Zunge erhalten haben. Der Schluß liegt nahe: diese Bearbeitung ist der 1. Theil unseres tschechischen Tristramepos. Die Katharinenlegende aber ist ohne Zweifel zur Zeit der Regierung Ottokars II. v. Böhmen verfaßt.

Beweis hiefür die Erwähnung des Liedes „Dies irae“ (verfaßt 1255) und „der scharfen Schwerter der Tartaren Saracenen und Lithauen. Die Tartaren und Mongolen hatten zur Zeit Wenzels I (1241) die abendländische Welt (besonders aber Böhmen und Mähren) in Schrecken gesetzt, die Erinnerung war also etwa um 1255 noch frisch; mit den Lithauen aber war Ottokar bekanntlich zweimal im Kampfe zusammengetroffen (1255 und 1268).¹⁾ Wenn endlich Erben mit den Worten der Legende 47—54

jakož i dnes lidem škodie

křivé šepty k uchóm plodie,
křivé hospod návídiece,
dobrým v službě závidiece,
jež vše na svú mísu táhnú,
v onu složenú lež sáhnú,
tu jazykem obražejí,
věrným v službě překážejí

wie sie (die Verleumder) auch heute den
Leuten schaden
böse Reden den Ohren hinterbringen,
heuchlerisch dem Herren dienen,
den Guten neidisch sind im Dienste,
die alles auf ihre Schüssel ziehen,
auf jene erdichtete Lüge schwören,
hier mit der Zunge beleidigen,
die Treuen im Dienste hindern

1) Palacký, Gesch. v. Böhmen II. 1, 115, 166 und 200. Im Neuhauser Bruchstücke der tschech. Alexandreis v 287 (ed. Hattala) heißt es, die gefallenen Griechen wurden verbrannt, „jak se i dnes v Litvě děje“ (wie es noch heute in Lithauen geschieht). Diese Erwähnung ist um so merkwürdiger, als das S. Weiter Bruchstück an der entsprechenden Stelle V 1998 ganz allgemein von Heiden spricht (podle pohan obyčeje nach der Heiden Gewohnheit). Der Bearbeiter dieses Bruchstückes hat offenbar diese Reminiscenz, die in seiner Vorlage unmittelbar an die Gegenwart, d. h. die Zeit nach dem siegreichen Feldzuge Ottokars gegen die Lithauer im J. 1255 erinnerte, nicht mehr verstanden und

durchaus schon die Deutschen als jene treulosen Rathgeber erkennen will, so könnte ich auf denselben Chronisten, den er bezieht, Dalimil Cap. XCII. verweisen, wo von der Bevorzugung der Deutschen durch Ottokar gesprochen ist oder auf das Gedicht Král Přemysl Ottakar a Závís (im Anhange zu Jireček's Dalimil S. 240), wo es heißt:

Král Přemysl, když králem bieše,
ten zprvu laskav na Čechy bieše
a mnoho s nimi bojnov obdržováše:
ale jakž poče v své radě Němce
mievati,
tak ihned poče na Čechy nethati.

König P., als er König war,
der war anfangs lieb gegen die Čechen
und gewann mit ihnen viele Kämpfe:
aber wie er begann, Deutsche im
Rathe zu haben,
so begann er gleich auf die Čechen nicht zu
achten.

Eine geraume Zeit vor den fünfziger oder sechziger Jahren des 13. Jhh. mußte demnach der ältere Theil des tschech. Tristram gedichtet sein. Da aber in dem späteren Theile der Dichtung Heinrich v. Freiberg benutzt ist, so liegen reichlich 100 Jahre zwischen dem Anfange und Schlusse des Werkes, das freilich nach seiner äußeren Form ein Ganzes bildet.¹⁾

Noch ein zweites Zeugniß für das Alter der tschech. Tristrambearbeitung läßt sich anführen.

infolge dessen geändert. Aus Ottokars Regierungszeit nämlich stammt nach meiner Ansicht die čech. Alexandreis; denn die Anspielung im Budweiser Fragmente V. 237—42 ist nicht zu mißverstehen.

Hi to by se státi mohlo
ač by to co juž pomohlo
že Němci, již sú zde hoscie

chtie doždaci, by na mosce
Pražě, jehož Boh snad nechá,
nebylo viděti čecha.

Man vergleiche damit Dalimil XCII, 101 f.

vecě král: Až se z vojny vráciu
zavaliu Čechom velikú práciu.

und Král Přemysl Ottakar a Závise V. 82

Chciu Petřín pavlaku přistřieti,
na pražském mostu nebude
Čecha viděti.

Tak se byl na Čechy rozlítíl,
že nechtěl, by na pražském mostě
který Čech slyšán byl.

Das Wort Ottokars „Kein Čech soll auf der Prager Brücke gesehen oder gehört werden“, war unter den Čechen eben ein berühmtes, geflügeltes Wort geworden. Auch der Fortsetzer des Cosmas bemerkt zum J. 1257: „Prziemysl pepulit Bohemos de suburbio et locavit alienigenas.“ Ottokar liebte es übrigens mit Alexander verglichen zu werden. Vgl. Toischer Wiener SB. XCVII, S. 407.

1) Will man mit Jireček Čas. česk. Mus. S. 273 den Vers Tristram: 366, 10, worin eine pusska (Feuerwaffe größeren Umfanges) erwähnt ist, als echt annehmen, dann müßte der Fortsetzer des Č. gegen das Ende des XIV. oder zu Anfang des XV. Jhrh. gearbeitet haben. Wahrscheinlicher aber dünkt mich, daß der Č. durch Heinrich v. Freiberg angeregt wurde.

In dem Volksbuche von Štilfrid und Brunčvik¹⁾ kämpft Štilfrid mit auserwählten Rieken des englischen Königs, unter denen sich auch ein „Tristram z Opočan“ befindet.²⁾ Dreimal wird er so genannt; man sieht es ist dieselbe Namensform wie in unserem Epos. Nun ist aber das erwähnte Volksbuch (aus dem 16. Jhh.) aufgelöst aus einem Gedichte und dieses gehört dem Ende des 13. oder höchstens dem Anfange des 14. Jhh. an.³⁾ Denn trotz mancher Trübung bricht auch im Volksbuche der Character ritterlicher Dichtung noch deutlich durch.

Also hier wieder ein Zeuge dafür, daß es schon im 13. Jhh. eine tschechische Bearbeitung der Tristansage gegeben habe. Die Namensform⁴⁾ weist auf unser eben besprochenes Gedicht, vielleicht auch folgende directe Anspielung.

Im zweiten Theile des Volksbuches (Výb. II, 60, 14) wird der Kampf Brunčviks mit einem Drachen (saň) erzählt. Auch dieser speit Feuer, und der Held geräth in große Gefahr. „Opět Brunčvik velikú nebezpečnost mějše; nebo saň jej velmi páléše.“ (Wieder hatte B. eine große Gefahr; denn der Drache brannte ihn sehr.) Es erinnert dies an Trist. 61, 5 f. „neb od ohně té sani by bez mála do smrti spá-

1) Výb. II, 46. Vgl. hiezu Feifalik, Sitzgsber. 1859, Bd. XXIX. „Zwei böhmische Volksbücher zur Sage von Reinfrit v. Braunschweig“. S. 85.

2) Die ganze Stelle lautet hier in wortgetreuer Uebersetzung: „Als dies der englische König sah, begann er wieder zu rufen, indem er sagte: Tristram von Opočan! ich will dir 100 Pferde geben, verwende all' deine Kraft; wenn du dem Štilfrid widerstehst, mußt du immer mein Freund sein. Tristram lief in die Schranken, wollte mit Štilfrid streiten, rief Štilfrid an und sagte: Es muß dich deine Mutter beweinen, ich will deinen festen Sprung verkürzen, es wird nicht nöthig sein, daß du dich unser rühmest. Štilfrid sagte: Gott weiß, was mir widerfahren soll. Heiliger Wenzel, hilf mir! Weiter sagte er: Geht mir eine blaue Fahne, diese Farbe bezeichnet die Klugheit eines jeden Mannes. Und so jagte er voll Begierde gegen Tristram, rannte ihn vom Pferde, stieß ihn mit dem Schwerte nieder, setzte sich fröhlich auf das Pferd und kam zu seinem Könige“.

3) Feifalik a. a. O. 85. Die Verse sind oft nur neben einander gestellt, die Reime noch deutlich sichtbar. Man vergleiche folgenden Abschnitt, worin die Reimwörter durch den Druck ausgezeichnet sind: Vida to král Englický, poče opět volati, řka: Tristrame z Opočan! cheit' sto koní dáti, nalož všecku sílu svú; jestli že Štilfridovi ostojíš, vždycky mým příelem býti musíš. Tristram běže v záhradu, chtě s Štilfridem míti svádu, na Štilfrida voláše řka: zaplakati musíš tebe tvá máti, cheit skoku tvého ukrátiti; nebude se třeba námi chlubití.

4) Im deutschen Reinfried v. Braunschweig (ed. Bartsch), der dem tschechischen Volksbuche zu Grunde liegt, kommt dieser Name nicht vor.

lený“ (denn vom Feuer dieses Drachens war er beinahe zu Tode gebrannt) und an 61, 11 „Tu by ten rek tak spálený, že by od nie gako uhel črný.“ (Da war der Held so verbrannt, daß er davon wie eine Kohle schwarz war.)

Proben des Stiles beider Uebersetzer:

Dem Bruchstücke II aus Gilhart entspricht Č. 60, 11—61, 12

So verbrannte ihm Sarpand der Drache
sein gutes Pferd, [daß er allein stand] ¹⁾
daß es da unter ihm auf der Stelle starb,
[weßhalb er viel Uebles litt.]
Zu Fuß lief auf den Drachen dieser wackere Held
und verwundete ihn mit dem Schwerte sehr,
mit dem allerbesten, [allerschärfsten —
man hätte es ihm nicht mit rothem Golde bezahlt —]
wie kein Mann ein so gutes hatte,
[mit dem man so hauen konnte.]
denn rasch vertilgte er den Drachen
[und verwundete ihn an der Seite;]
es konnte nichts vor ihm bestehen,
[es mußte alles aus einander gehen.]
Da nahm der Herr Tristram den Sieg,
aber es kam ihn das theuer zu stehen;
denn von dem Feuer dieses Drachen
war er beinahe zu Tode verbrannt.
Dann schnitt er ihm aus dem Rachen die Zunge
und steckt sie in die Tasche,
und es wandte sich der Held zum Wasser
damit er von diesem Brande nicht zu Schaden käme.
Da war der Held so verbrannt,
daß er davon schwarz war wie Kohle.

joh brante der serpent
daz ros undir im ze töt.

an lief in der helt gôt,
er hiu in vil vaste
mit dem besten sahse

daz inchein im genôz truoch.
swâ man iz mit zorne sluoch,
dar ne mohte niht vor bestân.

der helt dô den sich genam:
den chouft er vil tiure,
wan er was von dem fiure
nâh ze tôde verbrunnen.
er sneit im ûz die zungen
unde stah si in sin hosin.
dô chêrt er gegen einem mose,
dâ wold er sih chôlen:
dô wart der schône
von dem fiure

230, 11—232, 16.

X 4839—4761

Den König erfaßt großer Kummer,
die Nacht dünkte ihn allzulang,
kaum daß er den Tag erwartete,
damit er erführe dieses Briefes Schrift.
Und als emporstieg das Tageslicht,
sogleich rief er zu sich einen Knappen,
um den Kaplan frug er,
befahl ihn zu suchen.
Er fand ihn sogleich in der Stadt.

den koning sêre irlange began
eir die nacht ende nam.
sô schîre sô ez tag was,

1) Die eingeklammerten Worte sind nach meiner Abhandlung S. 327 Flickverse.

Der König zog aus seiner Tasche den Brief,
zeigte ihn dem Kaplane
und befahl, ihn sofort zu lesen.

In dem Briefe war solches gefunden:

„So wird Dir König gemeldet,
daß Du in der jekigen Zeit

Deine Königin wieder aufnimmest.

Darum bittet Dich ein Einsiedler,

Ugrin, Dein alter Beichtvater;

denn er will Tristram dazu bringen,

der sie wieder hieher schaffen soll.

Darum sei es Deine Sorge,

daß Du sie gerne zu Dir nimmst.

Auch unterlaß dies nicht

und verstoß Tristram nicht von Dir.

Gedenke, daß er Dir angenehmes gethan,

darum gib ihm Gnade;

denn bei Tag und Nacht kann er Dir wol helfen;

mit seinem Leben verdient er es Dir,

nicht mehr entfernt er sich von Dir.“

Zu dieser Rede schwieg der König,

vor seinem Rathe (aber) verheimlichte er es nicht

und sagte: „Rathet mir,

wie ich diese Sache verrichten soll.

Das gebe ich Euch zu wissen,

des habe ich gute Ueberzeugung,

daß, wenn ihr dies gesehen hätte

ihr mir selbst dies glaubtet;

daß ich ihn fand, wie er lag mit der Frau,

befangen in festem Schlasfe;

da fand ich zwischen ihnen ein nacktes Schwert.

Ich nahm es und gieng damit fort.

Ich könnte darauf schwören,

daß er mit ihr nicht solche Sachen that,

wodurch sie ihre Ehe brach,

noch ihn leiblich erkannt hat;

auffer daß sie sich so liebten

und in Keinheit mitsammen lebten.

Und dies auch hat mein Jäger gesehen,

der sie zusammen antraf.“

dem hêren man den brîf las.

dô was dar sus an geschrebin:

„hêre, dû nemest wedir

mîne frauwin daz wîp dîn,

des b tet dich sêre Úgrîm

in gotlicher minne.

her heizzet sie bringen

Tristranden dir engegene

mit luzeler menige.

mit lîbe saltû sie entwân

unde salt Tristrandin lân

abir an dînen huldin:

daz mag her wol verschuldin

mit sîme lîbe swâ he sol:

hêre mîn daz weistû wol

vil baz denne ich.

dorch gotes liebe bite ich dich,

Úgrîm der meistir dîn,

daz dû ez willest gût lân sîn

dorch got und mîner bete willen.“

dô sweig der degin stille.

Dô diz alsus irgangin was

daz man dem koninge den brîf las.

dô sagete he sînen râtgebin,

wie si beide hêtin gelegin,

dô her sie in dem walde vant.

dô swûr he wol daz Tristrant

sie gewunne ze wîbe nî,

wen daz he ir sus holt was î

und andirs âne mâze lîp.

Das Jahr im Volksliede und Volksbranche in Deutschböhmen.

Von Anton August Naaff.

I.

Weihnachten.

Wie in allem, so ist das Volk auch in seiner Zeiteintheilung ein volles Naturkind; es läßt sich nichts vorschreiben, das dem natürlichen Laufe der Dinge und seiner Auffassung fremd ist, sondern folgt am liebsten und meisten der Natur selbst; ihrem Willen und Wirken möglichst nachzuleben, hält der gesunde Sinn des Volkes mit Recht für das vernünftigste, weil es eben das natürlichste ist.

So hat es auch seine eigene Zeiteintheilung und hält daran fest. Das Volksjahr beginnt nicht wie das Kalenderjahr mit dem 1. Januar, sondern mit dem Weihnachtsfeste.

Es ist dies tief im Wesen der Sache und des Volkslebens selbst begründet.

Das heutige Weihnachtsfest ist seinem Ursprunge und der letzten Bedeutung nach nichts anderes als das alte nordische (deutsche) Julfest, die Feier der Winter-Sonnenwende. Nach altgermanischer Volksanschauung fing an diesem Tage das goldene Sonnenrad an, sich wieder aufwärts zu drehen, das alte Naturjahr war hiemit zu Ende, eine neue Sonnenbahn, ein neues Naturleben, neues Hoffen und Schaffen begann. Von altersher hatte darum das Jul- und Weihnachtsfest im Volksleben und Volksjahr die größte Bedeutung. Es ist seit jeher der Abschluß des alten und der Beginn des neuen Sonnenjahres und wurde mit zahllosen Gebräuchen hoch geehrt und gefeiert. Zuerst kam natürlich stets das Leibliche: es gab reiche Festmahle und Gelage¹⁾; doch auch Gemüth und Geist fanden bei deutschen Festen des Volkes stets ihre Nahrung. Es ist charakteristisch und ich möchte sagen, von weltgeschichtlicher Bedeutung, daß eben der Deutsche das Weihnachtsfest so einzig schön und sinnig, so poetisch und bedeutsam ausgeschmückt, es

1) Eine Erinnerung hieran hat sich bis heute noch in England erhalten, das Wildschweinmahl. Das einst „heilige Wildschweinmahl“ war die allgemeine angelsächsische, deutsche und skandinavische Sitte, um die Jul-Zeit zu feiern. Der goldborstige Eber Freyr's (Fro's), des Sonnengottes, wurde mit diesem Mahle geehrt.

zum Herzens- und Liebesfest der Menschheit gestaltet und mit diesen deutschen Weihnachten, mit dem deutschen Weihnachtsbaum die ganze Welt erobert hat.

Der deutsche Stamm in Böhmen, so nahe seine Grenzmarken auch an die romanische und slavische Welt herantreten, hat gleichwohl an den alten Lieberlieferungen, Anschauungen und Sitten der Vorfahren bis heute festgehalten.

Auch im deutschen Böhmen beginnt das Volksjahr mit Weihnachten. Der deutsche Bauer rechnet noch heute zumeist nach dieser Zeiteintheilung und bestimmt darnach die Ordnung der Haus- und Feldarbeiten, den Abschluß beziehungsweise Anfang seines Wirthschaftsjahres, zu Weihnachten ist auch die „Ziehzeit“ des Gesindes in Deutschböhmen. Am 2. Weihnachtstage treten Knechte und Mägde in den neuen Dienst und beginnen hiemit das neue Arbeits- und Lohnjahr. Sohin ist es begründet und nöthig, die Weihnachtszeit zum Ausgange der folgenden Darstellung zu machen.

Der Wichtigkeit des Festes im Volksleben entsprechend, sind auch die Volksgebräuche, Lieder, Sprüche und Spiele, die sich auf die Weihnachtszeit beziehen, sehr zahlreich und der ganze Cultus derselben ist so ausgebildet, daß er ein ganzes System von Festen, Festgebräuchen und vorbereitenden oder abschließenden Weihetagen, beziehungsweise Zauber- und Loosnächten umfaßt, die bereits im November des Kalenderjahres beginnen. Die erste Hindeutung auf Weihnachten und die Einleitung in die 6 geheimnißvollsten Wochen des Jahres bildet der Sct. Andreastag. Dessen Vornacht galt seit jeher als erste der Loosnächte; sie leitet mit ihren ersten Anfängen von Zukunftschau u. s. w. in die Mysterien der Hauptzeit ein und bildet die erste Vorstufe zu den Geheimnissen des heiligen Abends. In der Sct. Andreas-Loosnacht wird der Zauber der Weihnacht zum erstenmale wirksam, und der Volksglaube nützt den Andreasabend dazu, um die ersten Blicke und Fragen in die Zukunft zu thun.

Alt und allbekannt in deutschen Landen im Nord, Süd und Ost und so auch im deutschen Böhmen ist das Schuhwerfen der Jungfrauen. Diejenigen, welche gerne wissen wollen, ob sie im nächsten Jahre heiraten werden, setzen sich am Andreasabend in die Mitte der Stube auf die Dielen und schleudern rücklings mit dem Fuße den Schuh gegen die Thüre. Fällt er mit der Spitze nach auswärts, der Thüre zu, so kommt die Fragestellerin im nächsten Jahre als Braut aus dem Hause; im andern Falle steht keine Hochzeit in Aussicht. Ebenso weit verbreitet und viel geübt ist das Blei- und Eiergießen u. dgl. m. Aus den verschiedenen Formen, die das

geschmolzene und beim Ausgießen wieder erstarrende Blei annimmt, schließt man auf Glück oder Unglück, Geburten, Hochzeiten, Sterbefälle, Reichthümer u. a. m. Eine andere Art, den künftigen Bräutigam zu citiren, besteht darin, daß die betreffende Fragestellerin, während sie mit einem Fuße ihr Lager besteigt, folgende alte Bitt- und Beschwörungsformel spricht:

Bettspund, ich tret' dich,
Skt. Andres, ich bitt dich,
Laß mir erscheinen
Den Herzallerliebsten meinen.

Skt. Andreas gilt seit dem frühen Mittelalter bereits allgemein als himmlischer Eheprocurator. Als der zuerst berufene Jünger Christi war er überhaupt einer der Lieblingsheiligen des Volkes, zu dem es gerne seine Zuflucht nahm. Allein daß er zum Patron der ersten Drakel- und Loosnacht gemacht wurde, stammt entschieden nicht von der christl. Legende, sondern ist, wie die Loosnächte überhaupt, als Ueberrest der alten heidnischen Volksvorstellungen aufzufassen. Denn schon in altheidnischer Zeit gab es bei den deutschen Stämmen vielerlei Arten in Heirathssachen die Zukunft zu befragen. So wurde in der Kammer ein Tisch mit 9 Speisen gedeckt; der Geist des Geliebten sollte dann erscheinen und davon genießen.¹⁾ Einige dieser altdeutschen Bräuche sind noch heute auch in Deutschböhmen in Uebung oder doch noch in Erinnerung, so das Stubensegen im bloßen Linnenhemde um Mitternacht, und der Versuch, in der 12. Stunde im Wasserspiegel des Heerdkessels den Zukünftigen zu schauen. Nach allem, was sich in dieser Richtung noch sicherstellen läßt, scheint die Annahme der neueren germanistischen Forschung, daß die heutige Andreasnacht einst eine dem altgermanischen Ehegotte Wodan geheiligte Zeit gewesen sei, die wichtigste zu sein.

1) In der Mark Brandenburg und in Schlesien heißt es, wer sein künftiges Gemahl kennen lernen wolle, der müsse in der Andreasnacht den Tisch decken, zwei Kerzen, sowie ein Glas Wasser und ein Glas Wein darauf stellen, ein Stück Brod und ein Messer daneben legen und sich dann verstecken, doch so, daß das ganze Zimmer übersehen werden könne. Bald darauf erscheint der Zukünftige oder die bereinstige Gattin. Trinkt das Schattenbild von dem Wasser, so droht Armuth in der Ehe; wird der Wein berührt, so ist Reichthum in derselben gewiß. Düstere und unheimliche Züge fehlen diesem Aberglauben der Andreasnacht keineswegs. So sagt man in der Mark, man müsse das Messer, mit welchem der Nachtwandler oder das geisterhafte Weib etwa in das Brod geschnitten habe, tief in die Erde vergraben; denn wenn dasselbe später von dem Gatten aufgefunden werde, so müsse der Theil, welcher den Zauber geübt habe, erstochen werden.

Nachdem so durch den Andreastag die Weihnachtszeit eingeleitet ist, tritt die Volkspheantasie immer regsamere und geschäftiger auf und steigert ihre Thätigkeit immer mehr, je näher das Hauptfest heranrückt. Für die weltliche Richtung, für den Drang des Volkes nach äußerer Darstellung und Verjümbildung mit Ernst und Scherz sorgt das sogenannte „Zembern“, für die kirchliche Erbauung und Vorbereitung die „Korate“. Das „Zembern“ war noch in den Sechsziger Jahren allgemein und stark im Schwunge und findet noch immer seine Uebung. Der Name ist vor allem von „Zimber“, „Zimberich“ abzuleiten, worunter ein furchteinslösender, gewaltthätiger, rücksichtsloser Geselle zu verstehen ist. Der „Zember“ (oft auch „Kupprich“ genannt und dann eine kirchliche Figur und identisch mit dem bekannten Knecht Kupprecht in der Legende von Sct. Nicolaus) erscheint als wilder Mann, mit großem Bart und rother langer Zunge, mit Schnappsack und klirrenden Ketten oder auch als Bär u. dgl. und zieht in den Decembernächten von Haus zu Haus, um eine Art Gericht zu halten über Groß und Klein, Jung und Alt. Die Guten erhalten Äpfel, Nüsse, Dürrobst u. a. m., die Uebelangeschriebenen Besenruthen, Rieselsteine, Strohwische und ähnliches. Besonders schlimme Buben werden mit der Drohung, sie in den Schnappsack zu stecken, geschreckt, und alle Folgsamen erhalten reiche Hoffnungen auf die nahende Weihnachtsbescheerung. Mancher Bursche schreckt und neckt als „Zember“ auch seine Liebste oder Jene, die es im nächsten Jahr werden soll, und so gibt das Zembern für alle Theile und Fälle viel dramatisches Leben in den Bauernstuben.

Zur richtigen geistlichen Vorbereitung ist die „Korate“ da. Nach dem ersten Hahnenschrei schon, noch im tiefen Dunkel des frühesten Wintermorgens, eilt Jung und Alt in die Kirche zur Korate, jener Frühmesse, die insbesondere dazu bestimmt ist, die Gläubigen auf das Hauptfest der Geburt Christi vorzubereiten.

In den Korate-Messen beginnen bereits die Weihnachtslieder und Gesänge, die in früherer Zeit meist ganz volksthümlich und vielfach echte Volkslieder waren. Hievon gibt das folgende

Koratelied,

welches vor ca. 60 Jahren im Advent in der Plattner Kirche im Erzgebirge manchmal von der Gemeinde unter Begleitung der Orgel gesungen wurde, ein Beispiel. Es lautet:

Es wollt' ein Jäger jagen,
Wollt' jagen ins Himmelsthron,
Was begegnet ihm auf der Haide
Maria, die Jungfrau schön.

Den Jäger, der ich meine,
Der ist uns wohl bekannt,
Es ist der Engel Eine,
Gabriel wurd' er genannt.

Der Jäger, der blies in sein Hörnlein,
Es lautet also wohl:
„Gegrüßet sey'st du Maria,
„Du bist der Gnaden voll.

„Dein Leib der soll gebären
„Ein kleines Kindelein,
„Das soll die Welt erfreuen,
„Es soll der Heiland sein.“

(Mitgeth. durch J. Kolb in Lobositz.)

Unter diesen Einleitungen und Vorbereitungen weltlicher und kirchlicher Art kommt endlich der Mittelpunkt aller Winterfeste des Volkes, das Weihnachtsfest selbst, heran. Die größte Bedeutung hat hierbei der „heilige Abend“, die eigentliche Christnacht. Sie ist eine sogenannte Loosnacht, deren früher 12 gewesen und nur blos noch 3 bis 4 in Geltung sind: die schon genannte Andreas-, die Christ- und die Sylvesternacht, welcher manche auch noch die Dreikönigsnacht anreihen. In der Christnacht, mehr noch wie in den anderen Loosnächten, ist es den Menschen gegönnt, mit Hilfe gewisser Gebräuche die Zukunft zu erforschen und Gutes oder Böses, Leben und Tod, Hochzeit u. a. im voraus zu erfragen.

Keine andere Zeit, keine 2. Nacht des Jahres regt Geist und Gemüth, Phantasie und poetische Gestaltungskraft des Volkes so sehr an wie die Weihnacht. Im heiligen Dunkel derselben wird nach der Volksanschauung alle geheimnißvolle übersinnliche Gewalt regsam und tritt dem Menschenthum in tausend Gestalten und Beziehungen näher als sonst im Jahre. Alles in der Natur wird der Menschenphantasie zum Träger oder Vermittler des Uebernatürlichen, Geisterhaften; Haus und Hof, Lebendes und Lebloses, Erde und Firmament, Feuer und Wasser erfüllen geheime göttliche Kräfte. Wie der Grieche Homer's Wald und Hain, Baum und Quelle, Feuer und Wasser mit seinen Göttern, Halbgöttern, Dämonen, Dryaden, Nymphen u. s. f. belebte und bevölkerte, so verlebendigt auch heute noch der germanische Volksgeist vor allem in der Weihnacht alles Natürliche mit übernatürlicher göttlicher Zauberkraft und schafft tausenderlei übersinnliche Gestalten und Beziehungen.

Gehen wir auf Einzelnes näher ein, so müssen wir der vor allem allgemeinsten und häufigsten Weihnachtsgebräuche Erwähnung thun, der Drakelfragen und der verschiedenen Arten, die Zukunft zu erforschen.

Bei dem festlichen Abendmahle, dem meist noch ein ziemlich strenges ganztägiges Fasten vorausgeht, ist es bedeutsam, daß jede der am Tische sitzenden Personen ihren Schatten hat. Fehlt er Einem in der Tafelrunde, so ist dies ein Zeichen, daß er dieses Jahr sterben werde.

Nach dem reichlichen Mahle kommen Nüsse und Äpfel auf den Tisch, und es beginnt das gleichfalls bedeutungsvolle Äpfelschneiden. Wer bei einem Mittelschnitt die Kerne mitten durchschneidet, den hat hiemit gleichfalls das schwarze Loos getroffen. Ist der Tisch abgeräumt, so wird die Zeit bis zur Mette mit allerlei Orakelwerk verbracht, als Bleigießen, Schuh- oder Pantoffelwerfen, Scheittragen¹⁾ u. a. Am neugierigsten, die Zukunft zu erfahren, ist natürlich das weibliche Geschlecht; ihm stehen auch die zahlreichsten Formen zu Gebote, die Zukunft zu ergründen. Alle Elemente werden befragt, ob der Bräutigam dieses Jahr kommen werde, wie er aussehe u. s. w.

Da geht denn manche heirathslustige Bauerstochter oder Magd in Ernst und Scherz in der Mitternachtsstunde zum Hühnerstall und klopft und ruft:

Gackert der Hahn,
Krieg ich einen Mann;
Gackert die Henn —
Wer weiß wenn? —

Eine andere schaut genau zwischen dem ersten und letzten Glockenschlage der 12. Stunde in ein stehendes Wasser, einen Brunnen oder Teich, in den Wasserständer oder Ofentopf und erblickt darin in der Christnacht das Bild ihres Zukünftigen.

Auch Mitternachts beim Feueranzünden, und beim Stubenkehren ist es möglich, den Bräutigam zu erblicken. Bedeutungsvoll für die Ernte des kommenden Jahres ist es, ob die Christnacht hell oder finster ist. Hierauf bezieht sich der Bauernspruch:

Helle Mette
Finstre Scheunen;
Finstre Mette
Helle Scheunen!

Während die Frauen und Mägde in der Christnacht die Zukunft um Leben oder Sterben, Hochzeit oder Eheglück u. a. befragen, suchen Herr und Knecht über Frucht oder Unfrucht, Krieg oder Frieden, über Brände und Elementarereignisse Auskunft zu erhalten und wissen vom bewölkten oder unbewölkten, hellen oder dunklen Himmel und aus den Gestirnen allerlei herunterzulesen.

1) Man nimmt einen Arm voll Brennholz aus der Holzkammer, trägt es in die Küche und zählt die einzelnen Stücke ab. Die gerade Zahl bedeutet Glück, die ungerade Unglück für's ganze nächste Jahr.

In der Christnacht, zur Mettezeit, ist ferner auch den Hausthieren eine Stunde lang die Gabe der Sprache verliehen. Insbesondere die flugen Pferde halten während der Mette laute Wechselrede, und der Lauscher, der sich zu dieser Stunde unbemerkt in die Krippe legt, hört ihre Rede und erfährt oft viel Wichtiges aus der Zukunft, über Glück und Unglück, Krieg und Frieden. Während solcher Art in Haus und Hof die letzten Reste der altheidnischen Volksüberlieferungen, Bräuche und Anschauungen bei der Weihnachtsfeier sich noch immer behauptet haben, hält sich die Weihnachts-Poesie und Phantasie des Volksthums in der Kirche selbst natürlich an die christliche Lehre und Übung, und derselbe Geist, der kurz vorher sich ganz dem geheimnißvollen Zauber uralter heidnischer Bräuche hingeeben, schmückt, ohne sich eines Gegensatzes und Zwiespaltes bewußt zu werden, die christliche Legende und ihre kirchliche Feier andachts- und weihetvoll mit allerlei Weihnachts-, Hirten- und Krippenliedern und mit allem herzinnigen Zauber wahrer Volkspoesie aus. Proben hievon geben die folgenden Weihnachtslieder. Das erste, mitgetheilt durch Hrn. A. J. Kolb in Lobositz, ist eine Pastoral-Motette, die sich in dem Musikalienschrank eines Kirchenchores im Erzgebirge, dem Texte angemessen reich instrumentirt, mit der Jahreszahl 1792 vorfand. Unter den Musikinstrumenten der Orchestergleitung ist auch eine „Tuba pastoritia“ genannt. Der Text dieses Weihnachtsliedes aus dem Volke lautet:

Da droben auf dem Steinfels,
 Wo der alte Stadl ist,
 Da ist ein schön's Kindl,
 Ein wunderschön's Dingl
 Und ein alter Vater, ja Vater dabei.

Ein anderes Weihnachtslied, welches noch im Jahre 1818 beim Umgang der Schullehrer mit den Singknaben in den Häusern der königl. Bergstadt Platten und des eingepfarrten Walddominiums gesungen wurde, lautet:

W e i h n a c h t s l i e d.

Stille, Ihr Leute, was höret man singen?
 Schallet in Lüften ein englischer Chor;
 Ueber dem Stalle ein himmlisches Klingen
 Rufet die Hirten vom Schlafe empor.
 Bei dieser Weihnachtszeit
 Ist lauter Herzensfreud
 Gloria in excelsis Deo, gloria!

Herziges Kindlein, wir fall'n dir zu Füßen,
 Bitten dich, schenk' uns beständigen Fried'(en),
 Dein zartes Händlein dann wollen wir küssen,
 Schaue uns gnädig an, hör' uns're Bitt:

Nach dieser Lebenszeit,
 Schenk' uns die Seligkeit.
 Gloria in excelsis Deo, gloria!

(Mitgetheilt durch A. J. Kolb in Lobositz.)

Ein anderes sehr altes deutsches Weihnachtslied, das nicht nur in Deutschböhmen, sondern auch in den meisten Ländern des deutschen Sprachgebietes, in Deutschland wie Oesterreich, weit verbreitet und als das schönste, poesievollste und allgemeinste seiner Art in jeder Beziehung mittheilenswerth ist, lautet also:

Am Weihnachtsabend in der Still. ¹⁾

Am Weihnachtsabend in der Still'
 Ein süßer Schlaf mich überfiel,
 Mit Freuden ganz umgossen,
 Mein Seel' empfing viel Süßigkeit
 Für Honig und für Rosen.

Mir träumet, wie ein Engel kam
 Und führt mich bis g'en Bethlehem,
 Im jüd'schen Land so lehre,
 Groß' Wunderding' sich da begab,
 Hört zu schön' neue Märe!

In einen Stall ging ich hinein,
 Darin ein Ochz und Geselein
 Das Heu beim Kripplein fraßen,
 Von edler Art ein' Jungfrau zart
 Im Stroh bei ihnen saßen.

Ein Kindlein, nackend, ach, und bloß
 Saß in der edlen Jungfrau Schooß,

Es leuchtet als die Sonnen,
 Sein' Auglein fließen immer zu
 Wie lebendige Bronnen.

Dies Kindlein war der heil'ge Christ,
 Der auf die Welt gekommen ist,
 Als Heiland und Erlöser.
 Die Welt erkannt den Herren nicht,
 Kein' Hilf' war ihm bereitet.

Sein zarte Händ' und Füßelein
 Erzitterten vor großer Pein,
 Die scharfe Kält' ihn brennet,
 Sein Angesicht wandt' er umher,
 Ob ihn die Welt erkennet.

In arme, schlechte Windelein,
 Band ihn aus Noth die Mutter ein
 That es ins Kripplein neigen,
 Dies war der Thron, da Salomon
 Sein Weisheit wollt' erzeugen.

1) Dieses Weihnachtslied findet sich bereits in einer etwas abweichenden Textirung im Constanzer Gesangbuch v. J. 1613 (Rehrein I Nr. 107 geistl. Volkslieder); Mittler (Deutsche Volkslieder) kennt es als 10 strophiges kath. Kirchenlied vom Rhein her. Lexer (Kärnthner Wörterbuch, Weihnachtslieder) druckt es als Kärnthner Weihnachtslied nach einer Aufschreibung vom J. 1623 ab. Vergleiche noch: Gärtner: Te deum laudamus, Wien 1855, I. Bd., bei welchem sich bloß 9 Strophen finden; endlich Schlossar „Deutsche Volkslieder aus Steiermark“ (Jnnöbruck 1881), wo dasselbe Lied mit 36 Strophen notirt ist.

Das Deckslein und das Geselein
Erkannte selbst den Herrn fein,
Ihr Knie thät gern sich biegen,
Die Krippe geben's willig dar,
Dem Kindelein für ein' Wiegen.

Das Deckslein ließ sein Athem geh'n
Wohl auf das edle Kindelein schön,
Daß ihm sein Leib erwarmet.
All' menschlich Hilf war weit von ihm,
Das Vieh sich d'rum erbarmet.

Der auf Erden hat alle G'walt,
Lag in ein' armen Waisleins G'stalt,
Von aller Welt verlassen.
Sein Demuth war kein Ziel noch End,
Sein Lieb groß über die Maßen.

Alle Propheten wünschten das,
Daß der Heiland einst wie Laub und Gras
Sollt' aus der Erden grünen,
Maria wohl das Gärtlein war
Und Jesus war die Blume.

Beim Kripplein kniet ein alter Mann,
Der bet' das schöne Kindelein an
Und küßt ihm seine Füße,
O Sünder komm' du auch herbei,
Thu' deine Sünd' hier büßen.

Der sonst mit Blitz und Donnerschlag,
Mit Schwefel, Pech und großer Plag
Die Sünder pflegt' zu strafen,
Der ist ein armes Kindelein,
Hat jetzt kein Wehr noch Waffen.

Er will nimmer schlagen d'rein,
Seine Händlein sei'n viel zu klein,
Das Schwert kann er nicht blößen,
Der g'waltig' Löw' ist jetzt ein Lamm,
Sein' Stärk' hat er vergessen.

D'rumb lauft, ihr Sünder allzumal,
Kommt eilends her in diesen Stall,
Hie könnt' ihr Gnad' erlangen,
Eu'r Richter ist gebunden ein,
Ihr könnt' ihn selber fangen.

Schäm' dich du böse schnöde Welt,
Die du ein Hoffahrt hast in Geld,
In Sammet und in Seiden,
Sieh' an das zarte Kindelein,
Was es für dich thut leiden!

Hört weiter an, was ich Euch sag':
Die Nacht ward Licht, als wär' es Tag,
Viel Engel hört man singen,
Den Hirten thätens auf dem Feld
Die neue Botschaft bringen.

Drei arme Hirten in der Nacht,
Bei ihren Schäflein hielten Wacht
Von Bethlehem nicht fehre.
Der Engel Gottes ihn' erschien,
Drob sie erschrecken fehre.

Mit großem Glanz und Sonnenstrahl
Das Feld erleuchtet überall,
In Wolken hört man singen,
Mit Harfen und mit Pfeifenklang
In hoher Lust erklingen.

Der Engel sprach: Ihr Hirten gut,
Entsetzt Euch nicht, seid wohlgemuth,
Groß' Freud' ich Euch verkünde,
Die sein wird in der ganzen Welt
Bei allen Menschenkindern.

Zu Bethlehem in David's Stadt
Ist Euch geboren nächstens spat,
Den die Propheten weisen,
D'rumb macht Euch auf und zieht dahin,
Und suchet ihn mit Fleiße.

Und dies soll Euer Zeichen sein,
In Windeln ist er bunden ein,
Ein' Krippen ist sein' Wiegen,
Dabei ein Geselein und Kind
Sich vor dem Schöpfer biegen.

Als bald die Hirten dies gehört,
Entschlossen sie mit wenig Wort'
Gen Bethlehem zu reisen.
Das Kindelein wollten's schauen an,
Ihm Lieb' und Ehr beweisen.

Ein Hirt zu seinen G'sellen sprach:
Ei, liebe, seid nur nicht so gach,
Ich muß Euch eins noch sagen,
Wir soll'n dem lieben Kindelein
Ein' Schenkung mit uns tragen.

Ein anderer sagt: Ich hab' ein Lamm,
Vor wenig Tagen ich's bekam,
Will's schenken Kindeleins Mutter,
Bring du dem Döcklein Heu und Stroh
Und der dem Eslein 's Futter.

Sie zogen hin mit schneller Eil,
Ihr Reif' war schier ein' halbe Meil',
Bis sie zum Stalle kamen;
Maria dem Kinde gab ein Kus
Und Josef hielt die Pfannen.

Als sie gingen zum Stall hinein,
Hieß Josef sie willkommen sein,
Bewiesen ihm Zucht und Ehre,
Die Mutter Christi zeigen's an,
Das freut die Mutter sehre.

Sie fielen nieder auf die Erd'
Und beten an den Heiland werth,
Vor Freuden thätens weinen.
Sie opferten ihr Schenkung auf,
Wie wohl sie war nur kleine.

Dann kehrten froh sie wieder um
Und brachten 's Evangelium

Dem ganzen jüd'schen Lande.
Doch Niemand ihnen glauben wollt,
In allen Ort und Stande.

Hiemit bin ich vom Schlaf erwacht,
Wollt' Gott, der Traum kam alle Nacht,
Ich wollt' bis sieben schlafen,
Daß ich das Kindelein nach Gebühr
Vom Herzen möcht' empfangen.

Freut Euch, Ihr Christen insgemein,
Und lobet das traute Kindelein
Mit Freuden sollt' Ihr's grüßen,
Er will bei Allen kehren ein,
Thut ihm das Herz aufschließen!

O, mein herzlichstes Jesulein,
Laß' mich allzeit dein eigen sein,
Laß' mich dein Hulb' erwerben;
Von deinem Krippllein komm' ich nicht
So lang' ich leb' auf Erden.

Bei Jesu Füßen will ich stah'n,
Mit Magdalena nicht ablah'n
Dieselben zu begrüßen.
Mein Augen müssen Quellen sein,
Bis ich mein Sünd' abwasche.

Kreuz, Leiden, Trübsal, Angst und Qual
Vertreibt mich nicht aus diesem Stall,
Kein G'walt mich von dannen wendet,
Bis mich der grimm'ge Tod angreift
Und mir mein Leben endet.

Schließlich finde an dieser Stelle noch ein spezifisch deutschböhmisches Weihnachtslied Raam, das jedoch nur von beschränkter regionaler Verbreitung ist.

Hirtenlied.

Freude, über Freude!
Ihr Kuppern kommt herbei,
Sah't, was auf uns'rer Weide
Für Wunderdinge sein!

Daher kom ej Engel
Bei holber Mitternacht,
Der song ej schön's Gesängl,
Doß en' dos Herz druf locht.

Er sot: Erfreut Euch olle,
Euch ist viel Freid' geschehn,
Zu Bethlehem im Stolle
Wardt Ihr den Heiland seh'n.

Die Krippe is sei Bette,
Louft oll' noch Bethlehem.
Und wie er nu su redte,
Dou floug' er wieder heim.

Sahst dort auf unsrer Weide,	Doß Kindl wor su nette,
Dou knieet ej alder Mon,	Kej Moler trof es su,
Dar nicket mit san Hepte	Wann ich doß Kindl hätte
Und batt doß Kindl on.	Zwey Lamml wogt' ich dro!

(Böhm. Leipa.)

Die eigentlichen Weihnachtsfesttage selbst haben wenig besondere Bräuche, Lieder u. dgl. aufzuweisen; in der geheimnißvollen Christnacht hat sich Herz und Geist des Volkes förmlich bereits erschöpft, so daß für die Festtage selbst nichts mehr übrig blieb. Zu erwähnen wäre höchstens der Brauch am Sct. Stefanstage (an welchem der Priester am Altare Salz und Wasser weihet), für Haus und Hof gleichfalls allerlei (Wasser, Wein, Salz, Brot u. s. w.) weihen zu lassen und mit dem Weihwasser und Weihsalz Haus, Hof und Acker zu besprengen oder das Vieh zu theilen, um Alles gegen den „bösen Feind“ zu feien und gegen Unheil und Unglück jeder Art zu behüten, was vielfach auch schon am heil. Abend geschieht, wobei man den Thieren von allen Gerichten zu kosten gibt.

Die kalendariſche Neujahrszeit hat, wie bereits bemerkt, bei der Landbevölkerung wenig Bedeutung, da ihr das Weihnachtsfest dieselbe vorweg genommen hat. Nur der Sylvesterabend wird als der sogenannte „alte oder 2. heil. Abend“ in manchen Gegenden Deutschböhmens in ähnlicher, jedoch nicht so bedeutsamer Weise gefeiert wie der Weihnachtsabend, dessen Nachfeier und schwächeres Abbild er ist. Die Sylvesternacht gehört ebenfalls zu den Loosnächten; wem es in den vorhergehenden nicht glückte, die Zukunft zu erfahren, der versucht es nun wohl zum drittenmale. Eine Art von Zukunftschau ins neue Jahr liegt auch in dem Volksbrauche, am Neujahrstage zuerst etwas recht angenehmes zu thun oder beim ersten Ausgang zuerst der Jugend zu begegnen. Denn was man am Neujahrmorgen zuerst thut, geschieht einem das ganze Jahr hindurch. Wer am Morgen zuerst ein Kind oder einen Mann begegnet, hat Glück und Freude fürs ganze Jahr. Ist es aber ein altes Weib, die Jemandem zuerst entgegen kommt, so gibts Unglück und Verdruß für den Neujahrsgänger durchs ganze Jahr. Dem natürlichen Bestreben des Volkes, ein möglichst gutes segensreiches neues Jahr haben zu wollen, entsprang das „Neujahrwünschen“ und „Neujahransingen.“¹⁾ Diese Sitte ward einstmals allgemein und viel

1) Wie weit verbreitet und ausgebildet dieser uralte Brauch ist, beweist folgende Mittheilung aus Ost-Preußen: „Bis vor Kurzem war es in einigen kleineren Städtchen Ost-Preußens (besonders in Masuren, dem alten Masowien) Gebrauch, daß am Sylvester-Abend Kinder ärmern Standes, bekleidet mit weißen Papierhemden und phantastischen Kauschgoldmünzen, von Haus zu Haus gingen und gegen Absingen einiger seit Menschengedenken unverändert beibehaltener Wunsch-

geübt, ist jedoch in den letzten Jahrzehnten infolge des Mißbrauches, den allzu zudringlicher Bettel leider damit vielfach trieb, stark in Abnahme und Mißgunst gekommen. Es gab mannigfaltige Neujahrswünsche und Sprüche, die theils gesungen, theils gesprochen wurden. Das allgemeinste, über ganz Deutschland und Oesterreich sich erstreckende Neujahrwunsch-Liedchen ist in Südböhmen (Budweis) in folgender Form noch in Geltung:

Ich wünsch a neu's Jahr,
 A Christkindl mit kraus'n Hor,
 An guidaran (goldenen) Tisch —
 In niadu (jedem) Eck an bodna Fisch,
 In da Mitt' a Glasl Wein,
 Daß der Herr und d' Frau
 Recht lusti konn sein!

(Budweis.)

Die Neujahrssprüche und Lieder in andern Theilen Deutschböhmens lauten so ziemlich diesem gleich und bieten, soviel uns bekannt ist, nichts Besonderes, weshalb wir zum nächsten wichtigeren Tage im Volksbrauche und Volksliede, zum Dreikönigstage, übergehen. Er ist der letzte im Weihnachtsfest-Cyklus. Die Vornacht ist gleichfalls die letzte und ihrer Bedeutung wie Wirkung nach schwächste unter den sogenannten „heiligen Nächten“ des Volksglaubens. Ihre Bedeutung beschränkt sich darauf, daß

verse kleine Geldmünzen und Backwerk einsammelten. In den Händen hielten die kleinen Säger Stäbe, woran sich oberhalb sternförmige Papier-Laternen befanden, welche bei Absingen der Melodie in tactmäßig drehende Bewegung versetzt wurden.“

„Wir wünschen dem Herrn einen gold'nen Tisch,
 Auf allen vier Ecken gebrat'ne Fisch'
 Und in der Mitt' ein Gläschen Wein,
 Damit er kann recht lustig sein.
 Wir wünschen der Frau eine gold'ne Kron'
 Und über's Jahr 'nen jungen Sohn.“

Stand die Köchin des Hauses nicht in besonderer Gunst der Kleinen, so hieß es wohl auch:


„Wir wünschen der Köchin eine kupferne Kann'
 Und über's Jahr einen buckligen Mann.“

Der Schluß lautete regelmäßig:

„Und wenn Sie was geben, geben Sie bald!
 Sonst werden uns Hände und Füße kalt.“

Sodann, wenn die Gabe gereicht war:

„Sie haben uns eine Bescherung gegeben,
 Der liebe Gott laß' Sie noch länger leben!“

auch sie als schutzwirkend gegen die bösen Geister gedacht wird. Auch in der Vornacht zu hl. Dreikönig wird Haus und Hof und Feld gern mit gesegnetem Wasser besprengt und so gegen den bösen Feind gerüstet. Eine besondere Kraft gegen die dem Menschen feindlichen dunklen Mächte aller Art besitzt die geweihte Dreikönigs-Kreide. Vor zwei Jahrzehnten noch gab es vor allem in Nordwestböhmen wohl wenig Häuser und Wohnstuben, an deren Thüren nicht das gewiß noch jetzt allgemeinbekannte Weihkreuz und Dreikönigszeichen nach dem Beispiele 18 C. + M. + B. + 84 zu schauen war. Die so zu einer mythischen Formel verbundenen Anfangsbuchstaben der heil. Dreikönige „Caspar, Melcher, Balzer“ am Dreikönigsabend jedes Jahres frisch an Thor und Thür mit Kreide angeschrieben, wehren allen bösen Geistern, den Hexen, Kobolden, Gespenstern und dem Teufel selbst den Eingang in Haus und Stube. Auch gegen Alp und Drude, diesen einst vielgefürchteten und nun in Folge der natürlichen Erklärung eines physiologischen Zustandes vollends harmlosen nächtlichen Plagegeistern der Menschen, gab es von jeher ein besonderes Bann-Mittel, indem mit Dreikönigskreide an demselben Abende ein sogenannter Drudenfuß an den Fußtheil der Bettstätte gemalt wurde. Dieser fünfzackige Stern, der, um zu wirken, nach diesem Beispiele  in einem einzigen Zuge gemacht werden muß, ist wohl nichts anderes, als das bekannte Pentagramm, dessen sich auch die Juden bedienen. Mit der fortschreitenden Popularisirung der Wissenschaft und dem Wachsen der Volksbildung und Aufklärung sind die Drudenfüße, die noch in den fünfziger Jahren häufig genug in Deutschböhmen zu treffen waren, rasch verschwunden, und bald erlischt diese Uebung wohl auch in ihren letzten Resten.

Hat so der Volksbrauch die letzte heilige Nacht dazu verwendet, das Nöthigste gegen die dunklen Geister vorzukehren, so benützt er den Dreikönigstag selbst, um sich frohen Festspielen hinzugeben und die drei Weisen aus dem Morgenlande gebührend zu feiern. Der beste Theil des alten poetischen Brauches ist jedoch auch hier schon verloren gegangen. Am Dreikönigstage wandern die heil. Dreikönige, sei es mit oder ohne symbolische Gewandung, aber stets mit goldnem Stern und duftigem Weihrauch von Haus zu Haus, um das Lied von den h. drei Königen zu singen. Dieser Brauch ist uralt und alldeutsch. Er findet sich mit wenig Aenderungen in allen deutschen Landen, bei allen deutschen Stämmen, in Norddeutschland, ebenso wie im Elsaß, in Schwaben, Steiermark, Kärnthen und Deutschböhmen.¹⁾

1) Man vergleiche hierüber auch Schlossar: „Deutsche Volkslieder aus Steiermark“ und Franciesci „Culturstudien über Volksleben, Sitten und Bräuche in Kärnthen“.

Die Dreikönigsfänger, in Deutschland auch „Sterndreher“ genannt, meist jugendlichen Alters, stellen in Aufzug und Gesang die Weisen aus dem Morgenlande dar, ziehen von Haus zu Haus und bitten sich für ihr Lied von den reicheren Häusern eine kleine Gabe aus. Der Verfasser kennt diese Sitte noch aus seiner Jugendzeit und sah z. B. in der Stadt Saaz noch in den Sechziger Jahren die ärmeren Schulknaben mit ihren einfachen thönernen Weihrauchtöpfchen von Haus zu Haus ziehen. Da die alte Sitte zuletzt immer mehr zur lästigen gewerbsmäßigen Bettelei (ohne jegliche Poesie) herabsank, unterdrückte man sie immer mehr und mehr, und so dürfte sie sich heute gleichfalls nur noch in spärlichen Resten erhalten haben.

Als Beispiel der bei diesen Umzügen gebräuchlichen Dreikönigslieder möge folgendes dienen:

Dreikönigslied.

Seht die drei König sind heut ankommen,
Haben dem Jesukind nachtracht,
Wie sie alle drei den Kometstern vernommen,
Haben sie sich auf die Reise gemacht.
Dem Kinde zu opfern Gold, Weihrauch und Myrrhu,
Auf daß es sie einst zum Himmel möcht' führ'n.

Wie sie zur Krippe sind hineingegangen,
Haben sie sich gleich geworfen zu Fuß
Und das Jesukind küßt mit Verlangen
Und sich gedehmüthigt mit Keu und mit Buß.
Das Gold habens geb'n ihm als ein großen Held,
Daß er ein König sei der ganzen Welt.

Als ein' König hab'ns ihm Weihrauch verehrt,
Daß er einst gnädiglich ihnen möcht sein,
Weils ihm gebührt und so ihm gehört
Als ihrem Herren und Heiland allein,
Der da im Himmel ist und hier auf Erd',
Dem ist das Opfer heut worden bescheert.

Ein anderes vielgesungenes Neujahrs- und Dreikönigslied lautet:

Wir kommen aus dem gelobten Land,
Dess' freut sich die englische Schar,
Wir wünschen Euch allen ein glücklich Jahr!
Wir wünschen dem Herrn einen goldenen Hut
Und alles Essen und Trinken gut.
Wir wünschen dem Herrn eine goldene Mütze,
Daß er sich kann gar schön aufputzen

Wir wünschen dem Herrn ein goldnen Tisch,
Auf jeder Eck ein' gebackenen Fisch,
Wir wünschen der Frau ein' goldenen Rock,
Sie gehet daher als wie eine Doct,
Wir wünschen ihr recht viel Gut und Geld,
Daß auch für uns ein Groschen ausfällt.

(Saazer Land.)

Mit dem Dreikönigstag findet die erste und wichtigste Hauptzeit des Jahres im Volksbrauch und Volksliede ihren Abschluß, und wir kommen im nächsten Abschnitt zur zweiten, zur Faschingzeit, mit ihren verschiedenen Bräuchen und Liedern.

Falsch datirte Budweiser Urkunden.

Von Karl Köpl.

Mehr als dürftig ist die Zahl der Urkunden, auf welche sich die älteste Geschichte der Stadt Budweis zu stützen vermag. Der von Emler herausgegebene II. Band der „*Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*“, in welchem die der Forschung bisher zugänglich gewordenen auf Böhmen bezüglichen Urkunden bis zum Jahre 1310 in möglichster Vollständigkeit enthalten sind, weist für das XIII. Jahrhundert nicht mehr als zwei die (Neu-) Stadt Budweis betreffende Urkunden aus. Die eine derselben, laut welcher Hirzo, Burggraf von Klingenberg, im Namen des Königs Ottakar den Dominikanermönchen ein Grundstück an der Molbau, „wo die neue Stadt bei Budweis erbaut werden soll“, als Bauplatz für ihr Kloster übergibt, datirt vom 10. März 1265 und hat sich nur in Abschriften des XVI. Jahrhunderts im Budweiser Archiv erhalten. Diese Urkunde ist zweifelsohne dieselbe, auf welche Balbin (*Epit. hist. lib. 3. cap. 15.*) verweist; denn schon lange vor Balbin war keine zweite Urkunde von 1265 in Budweis bekannt, wie dies die im Budweiser Stadtarchiv vorhandenen, aus dem XVI. Jahrhunderte stammenden Sammlungen der ältesten Budweiser Urkunden und spätere Urkundenverzeichnisse beweisen. Trotzdem schon Pubitschka (*Chronolog. Gesch. Böhmens IV. 2, 1781 S. 349*) die Urkunde citirt und ihren Inhalt angibt, blieb sie doch Millauer, als dieser 1817 die Abhandlung „*Ueber die Erbauung der königl. befreiten Berg- und Kreisstadt Budweis in Böhmen*“ herausgab, unbekannt; ebenso Mikowec

(Alterthümer und Denkwürdigkeiten Böhmens I. S. 38—42). Die zweite der in Emlers Regesten vorkommenden Budweiser Urkunden des XIII. Jahrhunderts datirt vom 25. August 1296 und hat zum Inhalt die von König Wenzl II. dem Nikolaus Maric und seinen Nachkommen ertheilte Bestätigung des seinem Vater erblich verliehenen Stadtrichteramtes in Budweis; es ist dies die älteste Originalurkunde, welche das Budweiser Stadtarchiv verwahrt.

Außer diesen zwei aber gibt es noch eine Urkunde aus dem XIII. Jahrhunderte, deren Original sich gleichfalls im Budweiser Archiv befindet, die jedoch bei Emler fehlt, obwohl sie schon Willauer in seiner oben genannten Schrift gleichzeitig mit der vorgenannten Urkunde veröffentlicht hat (S. 26—28). Sie trägt das Datum: 1297, 3. April Rom, und hat zum Gegenstande Ablässe, welche Petrus, Patriarch von Konstantinopel, mehrere Erzbischöfe und Bischöfe (deren Namen nicht sämmtlich in Willauers Abdruck erscheinen) allen jenen verleihen, welche an bestimmten Tagen in der S. Nikolaitirche zu Budweis ihre Andacht verrichten, oder zur Unterhaltung des Gebäudes und zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche beitragen.

Damit ist nun die Zahl der bisher bekannt gewordenen Budweiser Urkunden aus dem XIII. Jahrhunderte erschöpft. Noch trauriger ist es um das erste Viertel des XIV. Jahrhunderts bestellt. Uns ist wenigstens aus dieser Zeit nur die einzige (im Budweiser Stadtarchiv befindliche) Urkunde vom 25. September 1323 bekannt, laut welcher der Budweiser Bürger Fridericus dictus de Curia die Mühle vor dem Schweiniger Thor (Spital- jetzt Spiegelmühle) dem Budweiser S. Wenzels-Hospital schenkt.

Wohl erscheinen in dem vor Jahresfrist abgeschlossenen II. Bande der „Regesta“ sechs Budweiser Urkunden aus den Jahren 1302, 1304 und 1309 abgedruckt, doch trägt keine dieser Urkunden die ihr zukommende richtige Jahreszahl, worauf aufmerksam zu machen unsomehr geboten erscheint, nachdem die erwähnten Urkunden bereits wiederholt benützt wurden und Anlaß zu Irrthümern gaben und auch der verdienstvolle Herr Herausgeber der „Regesta“ eine diesbezügliche Mittheilung unbeachtet ließ, was sich wohl daraus erklärt, daß demselben nur neuere Abschriften vorlagen und ihm auch die zur Beurtheilung der Richtigkeit der Daten unentbehrlichen Behelfe nicht zur Hand waren.

Die in Rede stehenden sechs Urkunden sind insgesamt von Richter, Bürgermeister und Geschwornen der Stadt Budweis ausgestellte Stiftungsurkunden, deren das Budweiser Stadtarchiv mehr als vierthalbundert Stück aus den Jahren 1347—1446 besitzt. Bei der chronologischen Ordnung dieser Urkunden mußten die sechs angeblich dem ersten Decennium des XIV. Jahrhunderts angehörigen in ihrer Vereinsamung unsomehr auffallen,

als die Schrift durchaus nicht zu der Zeit stimmt, der sie ihrem deutlich in Worten ausgeschriebenen Datum nach angehören sollen, die sich vielmehr vollkommen identisch erweist mit der Handschrift, welche die um 90 bis 100 Jahre jüngeren Stiftungsurkunden aufweisen. Die Bedenken gegen die Richtigkeit der in den Urkunden enthaltenen Zeitangaben fanden dann weiter dadurch ihre Bestätigung, daß in der Urkunde mit dem Datum 1309, 24. November (Nr. 2201 der „Regesta“) bereits die Judengasse (vicus Judaeorum) genannt wird, und doch hat K. Johann I. erst unterm 18. April 1341 auf Bitten der Budweiser gestattet, daß zwei Juden in die Stadt aufgenommen werden dürfen; ferner daß in der Datumzeile der Urkunde von 1309 (Nr. 2778) Bezug genommen wird auf den Jahrmarkt, der erste Jahrmarkt aber wurde Budweis von K. Karl IV. nebst anderen Privilegien durch das am 4. Mai 1351 zu Budweis ausgefertigte Diplom verliehen.

Nachdem nun die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der besprochenen Zeitangaben gewonnen war, handelte es sich darum, die richtigen Daten festzustellen. Als sicherer Führer diente hiebei die Reihe der Namen des Richters, des Bürgermeisters und der Geschwornen, mit welcher eine jede der Stiftungsurkunden eingeleitet wird. Wir nennen diese Namenreihen einen sichereren Führer, weil man wohl annehmen dürfen wird, daß der Stadtschreiber sich viel leichter irren konnte, wenn er die Jahreszahl niederschrieb, als wenn er die Namen seiner Vorgesetzten auf dem Pergamente fixirte: die Möglichkeit des Zufalles, daß ein und dieselben Namen ja in derselben Ordnung nach 90 bis 100 Jahren wiederkehren könnten, kann wohl kaum in Betracht kommen.

Wenn wir nun in der Urkunde (Nr. 1916), welche das Datum 1302, 24. April trägt, die Namen lesen: Wenceslaus judex, Quiethon cerdo pro tunc magister civium, Pesslinus Ffrölich, Alblinus carnifex, Hanko de Lompniez, Hilbrant, Hänslinus Lowlinus, Wenceslaus Czygar, Hansl Cymrl, und wir finden in einer Stiftungsurkunde von 1402, 24. April (im Budweiser Stadtarchiv) dann in einer zweiten Urkunde desselben Datums, welche 1819 aus dem Archiv des Dominikaner Provinzialats bei St. Egid in der Altstadt Prag ins böhmische Museum gekommen und von Millauer 1824 in seinen „Diplomatisch historischen Aufsätzen über Johann Žizka von Trocnow“ (S. 12—13) veröffentlicht worden ist, dieselben Namen in genau derselben Reihenfolge, so werden wir umsoweniger einen Zweifel darüber hegen, daß anstatt 1302 die Jahreszahl 1402 zu setzen ist, wenn wir beachten, daß die obigen Namen sich in wechselnder Folge in allen Urkunden des Jahres 1402 wiederholen und ein großer Theil derselben sowohl vor als nach dem Jahre 1402 in den Geschwornenreihen vorkommt.

Ähnlich verhält es sich mit der 1302, 18. October datirten Urkunde (Nr. 1939), welche im Eingange als Rathspersonen nennt: Wenceslaus judex, Pesslinus Freleich, Chunatlinus, Henslinus Sporenkchas, Pesslinus sellator, Johlinus Kergl, Andreas Schuliandl, Johlinus pistor dictus Knoll, Henslinus Leo, Jesco carnifex. Ganz dieselbe Geschwornenreihe erscheint in zwei Urkunden vom 17. und 23. October 1392, das richtige Datum der Urkunde hat also zu lauten: 1392, 17. October. Noch sei bemerkt, daß das carnifex bei dem letztgenannten Jesco in currifex zu verbessern ist, wie auch in der richtig datirten Urkunde vom 17. Oct. 1392 steht, denn wir finden Jesco fünfmal als carnifex dagegen 23mal als currifex und fünfmal als rotifex bezeichnet (in Urkunden der Jahre 1392—1394).

Ganz so ist es auch mit der dritten Urkunde (Nr. 1940), deren Datum 1302, 27. October in 1392, 27. October zu corrigiren ist. Auch hier ist eine Urkunde vom 27. October 1392 vorhanden, deren Geschwornenreihe völlig mit jener der unrichtig datirten übereinstimmt (davon abgesehen, daß hier Jessko allein vorkommt, während dort currifex dabei steht).

Das Datum 1304, 13. Januar der vierten Urkunde (Nr. 1995) ist in 1394, 13. Januar zu berichtigen. Da in Emlers Abdruck dieser Urkunde nur der Richter, der Bürgermeister und einer der Geschwornen erscheinen, mag hier die vollständige Namenreihe Platz finden: Wenceslaus Claricii judex, Nicolaus Winkler pro tunc magister civium, Henslinus Sporenkes, Cunatlinus, Jessko currifex, Henslinus Leo, Johlinus Kergl, Andreas Schilendlini, Pesslinus sellator, Johlinus pistor. Auch vermiffen wir in dem Regest nachstehende Stelle: pro quo quidem censu ipse dominus Mathias aut successor eius tenebitur annis singulis in perpetuum circa terminos predictos, scilicet circa Georgii unum balneum animarum facere et pistare unum strichonem pro stipa pauperibus, et similiter circa festum sancti Galli. Et quitquid ultra balnea remanserit, hec presbiteris pro legendis missis aut pauperibus propter deum distribuatur prout saluti animarum Johlini de Sobieslaw, a quo census talis processit, ac predecessorum et successorum eius melius videbitur expedire....

Die fünfte Urkunde (Nr. 2778) deren Datum: „MCCCIX feria sexta proxima post festum seu celebrationem nundinarum civitatis nostre“ Emler unaufgelöst lassen mußte, weist die Geschwornenreihe dem Jahre 1390 zu. Mit Bezug auf das oben von dem ersten Budweiser Jahrmarkt Gesagte ergibt sich als Tagesdatum der 27. Mai.

Endlich hat das Datum der sechsten Urkunde (Nr. 2201) anstatt 1309 richtig 1399, 24. November zu lauten.

Außer diesen tragen noch zehn andere der oben erwähnten Stiftungs-
urkunden unrichtige Zeitangaben. Bei zweien davon ist der wohl durch
Flüchtigkeit veranlaßte Irrthum am auffälligsten, denn in beiden erscheint
in der Datumzeile nichts weiter als das Zahlzeichen M. Da wird wohl
niemandem einfallen die beiden Urkunden ins Jahr 1000 zu versetzen; aus
den vorkommenden Geschwornenreihen ergibt sich, daß die eine dem August
1398, die zweite dem November 1404 angehört.

Benützt wurden die sechs Urkunden, deren Datum oben richtig gestellt
worden ist, in wissenschaftlichen Publicationen, so viel wir wissen, in drei Fällen.

Zoubek in seiner Schrift „O zakládání měst v Čechách v třináctém
století“ führt S. 44 die in der Urkunde Nr. 1916 vorkommenden Namen
als dem Jahre 1302 angehörig an. Durch unrichtig angebrachte Unter-
scheidungszeichen erscheinen hier neben dem Bürgermeister anstatt der 7 Ge-
schwornen des Originals ihrer 9. Bei der Gelegenheit mag auch bemerkt
werden, daß von den weiter von Zoubek aus einer Urkunde des Jahres 1334
mitgetheilten Namen von Budweiser Bürgern die nachfolgenden drei: Vězek
(Wiezko) Čech, Thunrer Arnoldův und Jindř. Pegdalener nach dem
Original richtig zu lauten haben: Wiczko Bohomus, Chunradus Arnoldi
und Herrius Magdalener.

Einen umfangreicheren Gebrauch hat von den in Rede stehenden
Urkunden Dr. Jaromir Čelakovský in seiner Abhandlung „Obnovování rad
v král. městech v Čechách“ (Čas. musea král. č. 1879, str. 88—112,
258—266) gemacht, ohne daß jedoch dadurch seine Ausführungen beein-
trächtigt würden. Eine Modification bedarf dann allerdings folgende Stelle
auf S. 258, welche lautet: „Der Unterkämmerer, welcher mit seinen Beamten
die Städte bereifte, um neue Geschworne einzusetzen, mußte natürlicherweise
früher die Meinung der hervorragenderen Bürger und folglich auch des
abtretenden Rathes anhören, bevor er über die ihm gewiß nicht genug
bekannten Persönlichkeiten entschied. Der Umstand jedoch, daß wir z. B.
im Jahre 1302 in Budweis im März ganz andere Bürger im Rathe
finden als im April ¹⁾ desselben Jahres, gibt Zeugniß dafür, daß er dabei
durch die Vorschläge nicht gebunden war und daß er den Rath gänzlich
verändern konnte“. Die oben festgestellte Thatsache nun, daß die Urkunden
mit der Jahreszahl 1302 zwei verschiedenen durch ein Decennium von

1) Ist wohl ein Druckfehler für October.

einander getrennten Jahren (1392 u. 1402) angehören, erklärt die Verschiedenheit der in beiden vorkommenden Geschwornennamen, entzieht ihnen aber auch für die obige Annahme Čelakovský's, deren Richtigkeit wir nicht in Abrede stellen wollen, die Beweiskraft.

Die ausgiebigste Benützung erfuhren die falsch datirten Urkunden durch Prof. M. Pangerl. Durch das oben mitgetheilte Resultat unserer Untersuchung wird der zweiten Hälfte des aus seinem Nachlasse publicirten Fragmentes „Zur Gründungsgeschichte der Stadt Budweis“ („Mittheilungen“ XVIII. Jahrg. III. Hft. S. 192—202) die Grundlage und damit die Berechtigung entzogen. Daß es im Jahre 1309 keinen vicus Judeorum und folglich auch keine ansässigen Juden in Budweis gegeben haben kann, erhellt daraus, daß K. Johann I. erst unterm 18. April 1341 die Bewilligung zur Aufnahme zweier Juden in die Stadt ertheilt, wie wir bereits oben bemerkt haben. Das Datum der Vertreibung der Juden aus Budweis 1506 hätte Pangerl u. a. auch in Krones' „Handbuch“ finden können. Ebenso muß Quiethon auf die Ehrenstelle des „ersten bekannten Bürgermeisters von Budweis“ verzichten und sich gleich den Geschwornen z. eine „Zurücksetzung“ um 90 bis 100 Jahre gefallen lassen. Wenn Pangerl meint, „daß der Bürgermeister wahrscheinlich alle Jahre neu gewählt worden ist“, so werden wir dies wohl bezweifeln dürfen, wenn wir z. B. in Urkunden des Jahres 1398 nachstehende Bürgermeister verzeichnet finden: Alblinus carnifex (2. Febr.), Henslinus Kumerl (1. Mart.), Stephanus Faulfisch (5. Mai), Michael Champner (17., 31. Mai), Cunatlinus (26. Juli), Vla Knoll (16., 23. Aug.), Nebhlass Schramko (11. Sept.), Petrus Neupek (8. Nov.).

Was Pangerl über das Benefizium und den Umfang der Budweiser Pfarre sagt, wird allerdings blos als Vermuthung hingestellt, doch widersprechen ihr vielfach die Urkunden des Budweiser Stadtarchivs. Die ursprüngliche Befestigung der Stadt beschreibend, hatte Pangerl offenbar die zur Zeit, da er an dem Budweiser Gymnasium studirte, noch ziemlich wohl erhaltenen Festungswerke vor Augen; er vergaß jedoch, daß die Befestigung aus verschiedenen Zeiten herrührte, und daß namentlich die Vorwerke erst während des dreißigjährigen Krieges entstanden. Entschieden zu weit ging Pangerl, dem jetzt stehenden Stadtturm, die Rolle eines Bergfriedes und ein gleiches Alter mit der Stadt zuzuschreiben. Der Thurm wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus den Erträgnissen des Rudolfsstädter Silber-Bergwerkes erbaut und hatte nie „einen Umgang von Holzconstruction“, der später durch den jetzigen ersetzt worden wäre; er präsentirt sich vielmehr heute gerade so wie vor 300 Jahren zur Zeit seiner Entstehung.

Schließlich mögen hier noch einige Emendationen Platz finden, welche die in Borovh's „*Libri erectionum*“ veröffentlichten Budweiser Stiftungs-urkunden betreffen. In den beiden unter Nr. 90 (S. 46) gegebenen Urkunden hat Borovh bei Auflösung des Datums übersehen, daß das Jahr 1364 ein Schaltjahr war. In Folge dessen verschieben sich die Tagesdaten um einen Tag und haben zu lauten bei der ersten Urkunde 24. (statt 23.) Jan. und bei der zweiten 23. (statt 22.) Febr. Aus demselben Grunde ist der 22. Febr. der zweiten in Nr. 91 enthaltenen Urkunde (S. 47) in 23. Febr. zu ändern. Von Nr. 91 ist im Budweiser Stadtarchiv das von der erzbischöflichen Kanzlei ausgefertigte Originalinstrument vorhanden, welchem wir nachstehende Correcturen entnehmen, wobei wir den fehlerhaften Wortlaut des Abdrucks in Klammern beischließen: Albere (Delbere) de Petrowicz, Trzewcz (Trziewcz), Fürstonis (Finsconis) de Robnye, Nedemirum de Swiekow (Swiccaw), Slawoschowicz (Slawschonicz); als Datum der ersten eingeschalteten Urkunde endlich gibt das Original anstatt „fer. IV.“ deutlich *feria quinta proxima ante dominicam Oculi* an, so daß also mit Rücksicht auf das Schaltjahr sich als Tagesdatum der 22. Febr. (anstatt des 20.) ergibt. Die (von Borovh ausgelassenen) Namen der Geschworenen sind in dieser Urkunde dieselben wie in jener vom 24. Jan. 1364. Auch von Nr. 153 (S. 74) befindet sich das Original im Budweiser Stadtarchiv. Es bietet, von geringfügigeren abgesehen, nachstehende Correcturen: *prehabita* (statt *prævia*), Martinus de Eylaw (statt Gylaw), Paulus magistri, Vllinus juxta claustrum (st. Paulus magistri Vllini j. cl.), Vllricus Dratlini (statt Draclini), Fridlini Randlini (statt Bandlini).

Miscellen.

Caspar Brusch in Kärnten.

Von August v. Jaksch.

Horawitz in seinem Buche über Caspar Brusch ¹⁾ p. 196 beklagt es, daß man namentlich über des Egerländer Humanisten letzte Lebenszeit so wenig wisse, spricht aber auch p. 8. die Hoffnung aus, daß sich die Lücken

1) Caspar Bruschius. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Reformation. Prag und Wien. 1874.

in dessen Lebensgeschichte einmal durch neu aufgefundenenes Material ergänzen und manche Verstöße richtig stellen lassen würden. Die folgende, im Archive des historischen Vereines für Kärnten gefundene Pergamenturkunde dürfte vielleicht ein nicht unwillkommener Beitrag sein. Horawitz bringt (p. 185) betreffs des Aufenthaltes Caspar's Bruschi in Kärnten eine einzige, einem Briefe des K. v. Niedbruck an Sporinus d. v. 1555. Aug. 24. Wien. entnommene Nachricht: Brusch sei von jemandem zu Villach gefangen genommen worden. Darüber konnte bis jetzt aus hiesigen Archiven nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden.

Nun stellt die aufgefundenene Urkunde einen Aufenthalt des Bruschi in Kärnten für den Herbst 1554 fest. Am 16. Oct. 1554 legitimirt er zu Klagenfurt kraft der inserirten ihm vom Erzbischofe Sebastian Pighinus v. Siponto in päpstlichem Auftrage unter gleichzeitiger Ernennung zum Lateranensischen Pfalzgrafen erteilten Vollmacht (dd. 1550 Oct. 9. Augsburg) den Ossiacher Conventualen Peter Gröblacher, einen mehelichen Sohn des gleichnamigen Pfarrers von Ottmanach. Das von Horawitz p. 178 ff. für den Schluß des Jahres 1554 gegebene Itinerar des Bruschi, dem gemäß dieser in der Zeit vom 14.—22. Oct. auf der Reise von Passau nach Preimt begriffen ist, läßt sich mit der authentischen Nachricht unserer Urkunde gar nicht vereinigen.

Nach Horawitz p. 47. Anmfg. 2. wurde Brusch vom Kaiser zum comes palatinus ernannt. Die abgedruckte Urkunde I zeigt, daß er mit dieser Würde am 9. Oct. 1550 vom Papste bekleidet wurde. Er nennt sich auch am Titel seines 1553 erschienenen Buches über Lorch (l. c. p. 163) zum ersten Male comes palatinus.

Die Urkunde ist aber darum ganz besonders interessant, weil sie von Bruschi eigenhändig vom ersten bis zum letzten Buchstaben geschrieben ist. Das an einem Pergamentstreifen angehängte runde Schalen Siegel (den Schalenrad abgerechnet mit 4 cm. im Durchmesser), dessen linker Rand durch Ausbruch eines Stückes der Legende beschädigt ist, zeigt das von Horawitz (l. c. p. 171. Anmfg. 2.) beschriebene Wappen des Bruschi. Von dem auf dem unteren Siegelrande aufliegenden Wappenschilde gehen rechts und links 2 Bänder aus, die sich oben nicht vereinigen, sondern für den oberhalb des gekrönten Helmes befindlichen Mann mit dem Sterne in der Rechten und der Krone auf dem Haupte Platz lassen. Die Legende, welche sich auf beide Bänder vertheilt, lautet so weit dieselbe erhalten ist: CASPAR BRVSCHIVS POETA — LAVRE PALATINVS.

Brusch legitimirt den Gröblacher auf dessen ihm von Sixtus Tretthan vorgebrachten Bitten. Tretthan nennt er ebenso, wie den Augsburger

Georg Laetus (l. c. p. 37) archigrammateus. Ich finde Tretthan in 2 im Vereinsarchive befindlichen Urkunden dd. 1567. Feb. 2. und 1573 Mai 9. als Landschrammenprocurator zu Klagenfurt.

Der Legitimirte, Petrus Gröblacher wurde schon 1556¹⁾ Abt von Ossiach, welcher Würde er 1587 entsagte. Ihm folgte als Abt sein leiblicher Bruder Zacharias Gröblacher, der Verfasser der von Ankershofen im Archive f. R. V. Gg. VII. p. 205 ff. veröffentlichten Annales Ossiacenses, deren Original die Handschriftensammlung des Geschichtsverein's bewahrt.

Ich lasse nun die Urkunden selbst folgen:

I.

Ausburg, 1550 Oct. 9. August.

Sebastianus Pighinus dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Sipontinus ac sacri palatii apostolici rotae locumtenens, ad invictissimum principem Carolum Romanorum imperatorem semper augustum ac universam Germaniam s. d. n. Julii divina providentia papae tercii et apostolicae sedis nuncius cum potestate legati de latere, dilecto nobis in Christo Gaspari Brusthio Egrano Ratisbonensis dioceseos poetae laureato et aulae palatii Lateranensis comiti salutem in domino sempiternam. Sedes apostolica gratiarum abundantissima et illarum solertissima dispensatrix, interdum per suorum legatorum ministerium illas personis benemeritis (etiam plus, quam merita et vota requirant) impartitur, eosque precipue, dum catholicae ecclesiae obsequiis insistere cupiunt, dignis attolit gratiis, privilegiis et honoribus, ut fiant in mandatorum observantia eorum humeri fortiores possintque erga personas sibi benemeritas se reddere gratiosos. Cum itaque (sicut accepimus) tu sedis et ecclesiae praedictae cupias insistere obsequiis nosque alias gratum sentiamus tuae bonae famae ac probitatis odorem ac propterea personam tuam litterarum scientia vitaeque et morum honestate et virtutum donis insignitam grato prosequentes affectu, tandemque dignioris nominis honorisque titulo decorare teque specialibus praerogativis fulcire volentes, ad infra-scripta per dictae sedis litteras (ad quarum insertionem non tenemur) sufficienti facultate muniti, teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis (si quibus quomodolibet innodatus existis) ad effectum praesentium dum-

1) Wallner: Annus Millesimus . . monasterii Ossiucensis p. 89.

taxat consequendum harum serie absolventes e' absolutum fore censentes, te aulae palatii Lateranensis comitem autoritate apostolica nobis concessa et qua (ratione legationis nostrae) fungimur in hac parte, tenore praesentium facimus, constituimus et deputamus nec non aliorum aulae palatii Lateranensis comitum numero et consortio favorabiliter aggregamus tibi, quod omnibus et singulis privilegiis, gratiis, concessionibus, indultis, iuribus, praerogativis antelationibus, praeeminentiis, honoribus, favoribus, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, iurisdictionibus, statutis, ordinationibus et declarationibus quibus aliae dictae aulae comites de iure vel consuetudine aut alias quavis ratione utuntur, potiuntur et gaudent seu uti, potiri et gaudere poterunt quomodolibet in futurum uti, potiri et gaudere libere et licite valeas, indulgemus. Et insuper tibi ad instar aliorum palatii Lateranensis comitum, ubique locorum extra Romanam curiam, per te ipsum dicta autoritate quoscunque notarios et tabelliones publicos et iudices ordinarios (quos ad id idoneos et in litteratura expertos et sufficientes esse cognoveris) et creandi vel deputandi, nec non cum quibusvis personis utriusque sexus naturalibus, manseribus, spuriiis, nothis, incaestuosis, copulative vel disiunctive ex quocunque illicito et damnato coitu procreatis seu procreandis, tam praesentibus quam absentibus, viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus omnemque tollendo ab eis geniturae maculam, ut tam ad paternas quam maternas et alias quorumcunque bonorum successiones suorum parentum et consanguineorum agnatorum et cognatorum tam ex testamento quam ex intestato (sine tamen praeiudicio illorum qui ab intestato succederent) admitti et succedere et ad omnia et singula, dignitates, status, gradus, honores et officia publica et privata recipi, admitti et assumi illaque gerere et exercere libere et licite possint et valeant in omnibus et per omnia, ac si de legitimo matrimonio nati forent, dispensandi eosque legitimandi ac ad primaeva et legitima naturae iura et quoslibet actus legitimos restituendi et redintegrandi, ac quoscunque ad id idoneos ad baccalareatus, licenciaturae, doctoratus et magisterii gradus tam in theologia quam in utroque iure, in artibus et medicina promovendi autoritate et tenore praemissis indulgemus plenamque ac liberam licentiam et facultatem concedimus, non obstantibus apostolicis ac in provincialibus et synodalibus ac Lateranensis concilii aeditis generalibus seu specialibus constitutionibus ac ordinationibus, nec non legibus imperialibus et regalibus ac statutis et consuetudinibus ac municipalibus locorum

iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Augustae, anno a nativitate domini millesimo quingentesimo quinquagesimo, septimo iduum octobris, pontificatus eius dem s. d. n. Julii papae tercii anno primo.

II.

1554 Oct. 16. Clagenfurt.

Universis et singulis hoc praesens publicum legitimationis diploma seu instrumentum visuris, lecturis pariter et auditoris salutem dicit et omne bonum Gaspar Brusthius poeta laureatus et comes palatinus.

Cum christiana charitas subvenire nos iubeat proximo, quibuscunque possumus pietatis officiis et beneficiis, nos vero pro se legitimando et ad legitima naturae iura reducendo humiliter et peramanter per clarissimum virum d. Sixtum Tretthan archigrammateum Clagenfurtensem rogavit venerabilis dominus Petrus Greblacher coenobita Ossiacensis Salisburgensis dioceseos ex patre Petro Greblachero venerabili sacerdote et parrocho Ottmanacensi et ex matre soluta et libera persona natus, libenter hoc ei beneficium decrevimus ac per has publicas litteras concedendum et contribuendum existimavimus iuxta privilegii apostolica nobis auctoritate concessi et traditi tenorem qui est (paucis et huic legitimationis diplomati non necessariis omissis) de verbo ad verbum talis:

(Folgt die vorgedruckte Urfunde I.)

Nos itaque Gaspar Brusthius Egranus poeta laureatus et comes palatinus praedictus auctoritate, potestate et gratia in dictis litteris et apostolico privilegio comprehensis nobisque per reverendissimum legatum supranominatum concessis supradicti venerabilis viri d. Petri Greblacheri supplicationibus favorabiliter annuentes hunc ipsum d. Petrum (quem relatione condigna bonae vitae et conversationis laudabilis et honestae esse intelleximus) auctoritate apostolica nobis in hac parte concessa et commissa, tenore praesentium de speciali gratia legitimandum et habilitandum et ad omnia iura nec non successiones ex testamento seu intestato, haereditates, legata, libertates, honores, praerogativas, officia publica, ecclesiastica et civilia, status et actus quoscunque legitimos restituendum et redintegrandum realiter et cum effectu habilemque et idoneum ad haec omnia et singula auctoritate praedicta reddimus per praesentes omnemque defectum, inhabilitatem et maculam geniturae ipsius cassamus, praeci-

dimus, annihilamus, universaliter tollimus et totaliter amputamus et abolemus ita, quod deinceps supradictus venerabilis dominus Petrus Greblacherus coenobita Ossiacensis tanquam legitimus et de legitimo thoro procreatus possit et valeat quorumcunque parentum, agnatorum et cognatorum ex testamento seu intestato bonis, rebus, iuribus et actionibus succedere et quibuscunque officiis, honoribus, dignitatibus ac praerogativis praeesse et ad ipsa eorumque quodlibet recipi, eligi et admitti iure scriptoseu legibus municipalibus atque statutis et consuetudinibus quarumcunque terrarum seu locorum in contrarium aeditis non obstantibus quibuscunque; de cernentes insuper saepe-nominatum venerabilem d. Petrum Greblacherum fore legitimum et tanquam legitimum ad praedicta omnia et singula et quoscunque alios actus legitimos esse ubilibet admittendum. In quorum omnium et singulorum fidem sufficiensque praemissorum testimonium praesentes literas huiusmodi nostram legitimationem in se continentes fecimus, scripsimus ac ei tradidimus ac tradimus manus nostrae subscriptionis et sigilli usitati nostri impressione communitas, quae datae sunt in Claudio foro vulgo Clagenfurt inferioris Charinthiae civitate die XVI. Octobrium anni a nato Christo millesimi quingentesimi quinquagesimi quarti, praesidentibus Romanae sedi domino Julio III pontifice maximo, Romano vero imperio divis Carolo V. et Ferdinando fratribus Austriae archiducibus, Salisburgensi autem archiepiscopatu domino Mycaele a Khienburg recenselecto.

Gaspar Brusthjus Egranus poeta a divo Carolo V imp. aug. coronatus et auctoritate apostolica comes palatinus propria manu ss.

Miscellen, mitgetheilt von Prof. Dr. J. Loserth.

1.

Zum Tode des Ladislaus Posthumus.

Welche Gerüchte über den Tod dieses Königs frühzeitig schon in Böhmen, namentlich aber in dessen Nachbarländern Mähren, Schlesien, der Lausitz und Polen im Umlaufe waren ist bekannt genug und das Zeugenverhör, welches einstens Palacky über diesen Gegenstand publicirt hat, ist noch lange nicht erschöpfend. Eine höchst interessante, wenn gleich wenig glaubwürdige Nachricht findet sich in einer Handschrift der Krakauer Universitätsbibliothek. Nach derselben habe der König von Frankreich seine Tochter

dem jungen Könige nur unter der Bedingung vermählen wollen, wenn derselben alle Ketzer in seinem Lande austilge. Der letztere veranstaltete zu dem Zwecke eine große Disputation zwischen katholischen und hussitischen Doctoren, in welcher die letzteren besiegt und in den Kerker geworfen wurden. Als andere Ketzer dies hörten, vergifteten sie den jungen König.

Die betreffende Nachricht selbst lautet im lateinischen Texte folgendermaßen:

Cod. univ. Crac. 1946 fol. 175:

„1458. Iste liber scriptus per me Johannem de Brzosthkowo, studentem protunc alme universitatis Cracoviensis eo tempore, quo rex Francie volebat dare filiam regi Bohemie sub tali condicione: si extirpabis hereticos de tuo regno. Quod ipse volens explere misit pro variis doctoribus ad disputandum cum eis moxque omnes hereticos doctores vicerunt et viventes sunt reclusi ad carcerem. Quod alii audientes heretici ipsum mox intoxicaverunt et ita decessit sub anno domini 1458 (sic).

f. Wisłocki. Cat. cod. man. un. Crac. 2. 469.

2.

Aus dem Schreiben des Johannes Crux de Telcz an den Leitmeritzer Bürger Johannes Noshldo, seinen Gönner.

(Cod. univ. Prag. XI. C. 8. fol. 281 b.)

Tenet me amor ad te dilecte Johannes, quod si locis disiungimur, caritate tamen fidei unimur. Estus itaque meos cupio tibi enarrare, quid senciam de communione laicorum et sacerdotum non conficiendum. Nichil itaque aliud de hoc sencio, nisi quemadmodum decretum concilii Basiliensis, quod puto te habere¹⁾ Et hoc scripsi pro reprobacione quatuor articulorum, qui fuerunt pronunciati per Fantinum legatum domini apostolici anno domini 1462 in presencia regis Georgii et omnium dominorum regni Bohemie: primus articulus erroneus et hereticus, qui teneret, quod sit de precepto Christi, secundus quod plures gracie, tercius quod medium sacramentum, quartus quod remaneat panis.

Nec dilecte mi Johannes scribo tibi pro novo anno pro consolacione tui fugiendique errores ac adherere veritati. Vale feliciter et gaudium te consequatur † (Crux) tuus semper (de Telcz).

¹⁾ Weitläufige Ausführungen, die hier übergangen werden.

3.

Die Handschrift 1387 der Leipziger Universitätsbibliothek enthält auf Fol. 277 folgende Verse über den Niedergang der Prager Universität durch den Abzug der Deutschen:

Praga mater arcium
pregnans insudavit,
quando plebem parcium
bis duarum pavit. ¹⁾

Omnis terre patriam
prole fecundavit,
quia pudiciciam
caste reservavit:

Facta nunc adultera
profert realistas,
chymereas et vetera
monstra ‚Wyclefistas‘.

Nam mater ignobilis,
meretrix immunda
fel emittit heresis
velut petram unda.

Rumpens fame palleum
induit pudorem,
dum Bohemicalium
voci dat vigorem,
vanum, nequam, spurium
cepit in amorem,
Jessnicz, Wycleff iurgium
magnum fundatorem.

Ab omni solacio
pravitate plena
Bohemorum nacio
feda, vilis, lena

perdidit primicias,
residet egena,
rapit gens divicias
eius aliena.

O infelix civitas
Praga nunc abiecta
leges fovet fetidas,
fide caret recta.

Heresi felicitas
eius est infecta,
nam Wycleff vanitas
est ei dilecta.

Sane per inopiam
Prage magistrorum
concepisti copiam
summe peritorum:
Exsurge Lipczk et gloriam
suscipe Bohemorum,
vanam et memoriam
bonorum eorum.

Ergo generacio
studii Lipczensis
fuit et plantacio
ruine Pragensis,
unde nova nacio
prodiit Misnensis:
Prage condempnacio
viget in expensis.

1) Die vier Nationen an der Universität.

Aus dem Sagenbuche der Stadt Plan.

Von Dr. Michael Urban.

13. Die weiße Frau.

Zu verschiedenen Stunden des Tages, vorzüglich aber zum Aue-Läuten, wurde in der Lindenallee, ¹⁾ die am Sct. Anna-Platze zur Kirche führt, eine schlanke, weißgekleidete Frau gesehen, und es soll dieselbe nach der einen Sage die hl. Mutter Anna selbst sein, während die andere Sage erzählt, es sei diese weiße Gestalt eine ehemalige Besitzerin der Herrschaft Plan, die in der Sct. Annakirche zwar ein Grab, nicht aber die Grabesruhe gefunden habe. Sie habe, heißt es im Volksmunde weiter, im Leben ihre leibeigenen Unterthanen wie Thiere behandeln lassen, habe aber die Kräfte derselben verwendet, um sich ein prächtiges Schloß zu bauen und den blutigen Schweiß der Leibeigenen benützt, um ausgebreitete Länderstrecken an sich zu bringen. Als Strafe habe daher der gerechte Gott verhängt, daß sie so lange auf der Oberwelt wandeln müsse, bis das Schloß gänzlich zerfallen und der Grundcomplex der Herrschaft Plan den rechtmäßigen Eigenthümern — den Bauern der zugehörigen Dörfer — zurückgegeben sei.

Leute wollen die weiße Frau auch aus den Fenstern der Annakirche schauen gesehen haben, und eine lutherische Frau aus Meissen soll deswegen den katholischen Glauben angenommen haben.

14. Der Schatz bei der Rothmühle.

An der Straße nach Tachau, in der unmittelbaren Nähe der Stadt Plan, liegt eine stattliche Mühle — die sogenannte Rothmühle. In schönen Sommernächten wollen nun Leute in der Nähe dieser Mühle und zwar dort, wo eine Gruppe Erlen steht, eine oft niedriger, oft höher brennende blaue Flamme gesehen haben, und es hieß bald, daß hier ein Schatz begraben liege, der sich durch diese Flamme den Glückskindern offenbare. Vor vielen Jahren besaßen die Eheleute Georg und Eva Himmel die Rothmühle. Diese sahen, als sie an einem schönen Sommerabende während des Aue-Läutens im Garten saßen, den Schatz brennen und, um ihn zu heben, ließen sie eine in Pleßberg lebende Hexe kommen. Diese gab ihnen eine

1) Wurde der Sage nach von Bohusch v. Plan, dem Gründer der St. Annakirche, angelegt, wäre also 1037 Jahre alt. Freilich sind viele davon nachgepflanzt worden, allein 9 Bäume sollen der Sage nach das angeführte Alter haben.

Ruthe, ein Wasser und einen Zettel, auf dem verschiedene unverständliche Worte standen und der zugleich die Anweisung enthielt, daß sie Früh und Abends unter dem Aue-Läuten mit der Ruthe um den Ort des Schatzes einen Kreis zu machen haben, damit sich der Schatz nicht weiter ziehen könne, hierauf aber sei der Ort mit dem Wasser zu besprengen und die aufgeschriebenen Worte dabei zu sprechen. Als sie dies einigemal practicirten sank wirklich der Boden an einer Stelle etwas ein. Am nächsten Abende sollte nun in aller Stille der Schatz selbst gehoben werden. Als aber die Eheleute an Ort und Stelle kamen, sahen sie einen großen, schwarzen Hund mit glühenden Augen auf dem blinkenden Schatze sitzen, worüber sie so erschrafen, daß sie beide bald nacheinander starben. Wie dieses ein Bürger in der Stadt, der auf gleiche Weise in seinem Keller einen Kessel voll Geld heben wollte, erfuhr, verging ihm die Lust, den Schatz zu heben, und er verbrannte deswegen den Zettel mit den aufgeschriebenen Worten.

15. Die Todtenhand.

Vor vielen Jahren (Die Sage nennt das Jahr 1400) lebte in Plan eine Bürgersfamilie, die reich mit Glücksgütern gesegnet war. Sie hatte einen einzigen Sohn, der anfangs von den Eltern verzogen, später für die Eltern eine Ruthe wurde. Anstatt den Eltern in der Wirthschaft behilflich zu sein oder etwas nützlich zu lernen, hungerte er in den Wirthshäusern herum, und nicht selten geschah es, daß er beim helllichten Tage betrunken durch die Gassen nach Hause taumelte. Als ihn die Eltern einmal in solch angetrunkenem Zustande darüber zur Rede stellten und ihn flehentlich baten, von seinem jezigen Lebenswandel zu lassen, da schlug er mit der Faust nach der bitterlich weinenden Mutter, — im selben Momente fiel aber auch das ungerathene Kind todt zu Boden. Schon am nächsten Tage begrub man ihn, und jammernd verließen die unglücklichen Eltern das Grab ihres von Gott gestraften Kindes. Abends durchschritt der Todtengräber den Gottesacker und als er an das frisch aufgeworfene Grab kam, sah er eine Hand aus demselben ragen. Er berichtete dies dem Pfarrer und dem Stadtrathe. Diese begaben sich sogleich auf den Friedhof, um sich von dem wunderbaren Ereignisse zu überzeugen. Als dies wirklich so war, wie der Todtengräber gemeldet, ließ man die Hand mit Ruthen peitschen, dieselbe dann wieder eingraben und einen schweren Stein darauf setzen, den man noch heute auf dem alten Friedhose sehen kann.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 2. Februar 1884.

Ordentliche Mitglieder:

- Herr **Diehm** Franz, Spinnereileiter in Tannwald.
Löbl. Stadtgemeinde **Franzensbad**.
- Herr **Journier** August, Phil. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.
" **Görner** Karl, Ritter von, Phil. Dr. in Prag.
" **Gräß** Moriz, JUDr., Landesadvocat in Prag.
" **Hauschild** Ignaz, JUDr., Landesadvocat in Prag.
" **Jaksch** August von, Archivar des historischen Vereins für Kärnthen in Klagenfurt.
Löbl. Stadtgemeinde **Jechnik**.
" " **Königswart**.
- Herr **Krebs** Franz, Kaufmann in Dux.
" **Križ** Josef G., Kaufmann in Dux.
Löbl. Stadtgemeinde **Leitmeritz**.
- Herr **Lichtenstern** Heinrich, JUDr., Landesadvocat in Prag.
Löbl. Stadtgemeinde **Niemes**.
- Herr **Peters** Alexander, Fabriks-Director in Swarov.
" **Scharschmied** Max, Freiherr von Adlertreu, k. k. Hofrath, Reichstagsabgeordneter in Wien.
- Löbl. Fortbildungsverein „**Schiller**“ in Leitmeritz.
- Herr **Schöft** Wilhelm, Lehrer in Kladrau.
" **Schulz** Alwin, Phil. Dr., k. k. Univ.-Prof. in Prag.
" **Turba** Johann, Baumeister in Dux.
" **Weichelt** Hermann, Phil. Dr., Schriftsteller in Prag.
- Frau **Zepharovich** Melanie, k. k. Hofraths- und Univ.-Prof.-Gemahlin in Prag.

Mittheilungen
des
Vereins für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

XXII. Jahrgang. *Celz*

(Kodybané st. 232 - 265.)

Redigirt von

Dr. Ludwig Schlesinger.

Mit der

literarischen Beilage.



Prag 1884.

Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei S. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.

In Commission bei F. A. Brockhaus.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Viertes Heft. 1883/84.

Deutschböhmisches Dorfweisthümer.

(Zweiter Artikel).

Von Dr. L. Schlesinger.

Ich habe im Jahre 1877 in diesen Blättern ¹⁾ einen Aufsatz über deutschböhmisches Dorfweisthümer veröffentlicht und den Wortlaut der Rüge von Pröhl (1536), des Dreiding von Politz und des Taiding von Friedberg (1654—1697) angeschlossen. Seither habe ich meine Sammlung von älteren Dorfrechten und Urkunden über bäuerliche Verhältnisse in Böhmen nach Mühe und Gelegenheit zu vermehren gesucht, zu diesem Zwecke eigene Bereisungen vorgenommen und die Mithilfe von Freunden und Bekannten angerufen. Es ist mir auf diese Weise allerdings gelungen, ein ansehnliches Materiale zu Stande zu bringen, aber dasselbe reicht noch bei weitem nicht aus, um in der für die heimische Rechts- und Culturgeschichte so wichtigen Frage umfassende endgiltige Resultate festzustellen. Die bisherigen Nachforschungen und das bis jetzt Gefundene berechtigten nämlich zu dem sicheren Schlusse, daß in allen Theilen des Landes sich noch überaus reiche einschlägige Schätze unbehoben vorfinden, die zu Tage zu fördern schon aus dem ganz äußerlichen Grunde dringlich erscheint, weil die häufig schlechte Aufbewahrung die betreffenden Actenstücke dem völligen Untergange preis gibt, der Fälle nicht zu gedenken, in welchen die für werthlos ge-

1) Mittheilungen, XV. Jahrg. 3. Heft. Vergl. auch Mittheil. XXII. S. 11 flg.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. Ludwig Schlesinger.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Viertes Heft. 1883/84.

Deutschböhmisches Dorfweisthümer.

(Zweiter Artikel).

Von Dr. L. Schlesinger.

Ich habe im Jahre 1877 in diesen Blättern ¹⁾ einen Aufsatz über deutschböhmisches Dorfweisthümer veröffentlicht und den Wortlaut der Rüge von Pröhl (1536), des Dreiding von Politz und des Taiding von Friedberg (1654—1697) angeschlossen. Seither habe ich meine Sammlung von älteren Dorfrechten und Urkunden über bäuerliche Verhältnisse in Böhmen nach Mühe und Gelegenheit zu vermehren gesucht, zu diesem Zwecke eigene Bereisungen vorgenommen und die Mithilfe von Freunden und Bekannten angerufen. Es ist mir auf diese Weise allerdings gelungen, ein ansehnliches Materiale zu Stande zu bringen, aber dasselbe reicht noch bei weitem nicht aus, um in der für die heimische Rechts- und Culturgeschichte so wichtigen Frage umfassende endgiltige Resultate festzustellen. Die bisherigen Nachforschungen und das bis jetzt Gefundene berechtigten nämlich zu dem sicheren Schlusse, daß in allen Theilen des Landes sich noch überaus reiche einschlägige Schätze unbehoben vorfinden, die zu Tage zu fördern schon aus dem ganz äußerlichen Grunde dringlich erscheint, weil die häufig schlechte Aufbewahrung die betreffenden Actenstücke dem völligen Untergange preis gibt, der Fälle nicht zu gedenken, in welchen die für werthlos ge-

1) Mittheilungen, XV. Jahrg. 3. Heft. Vergl. auch Mittheil. XXII. S. 11 flg.

haltenen Papiere der Stampfe oder dem Käsehändler überliefert werden. Unsere ohnehin schon vielgeplagten Gemeindevorsteher will ich nicht mit der Bitte um Mithilfe bei weiteren Sammlungen behelligen. Aber ein großes Verdienst könnten sich unsere Lehrer erwerben, wenn sie sich der so vielfach vernachlässigten Gemeindeladen und Ortsarchive annehmen wollten. Es ist ja keine so schwierige Arbeit, eine Sichtung des Vorhandenen vorzunehmen, und gerne würde unser Verein mit Rath und That an die Hand gehen. Mindestens aber sollten die Gemeindevorsteher und Lehrer ihren Einfluß aufbieten, daß nicht Aufzeichnungen älteren Datums, die in der Gemeinde sich vorfinden, der Vermoderung oder Verschleuderung anheimfallen.

Im Nachstehenden bringe ich aus meiner Sammlung abermals einige Proben von Dorfrechten und Dorfordnungen, bei deren Auswahl ich ganz absichtlich die verschiedenen Theile des Landes berücksichtigte. Zur allgemeinen Orientirung verweise ich auf den ersten Artikel über deutsch-böhmische Weisthümer.

I. Die Ruge von Tschernowitz. (1544.)

Das zur Herrschaft Hagensdorf gehörige Dorf Tschernowitz liegt eine Wegstunde westlich von Kommotau. Der Gütercomplex Hagensdorf-Brunnersdorf befand sich im XIV. Jahrhunderte im Lehensbesitze der im Egerthale reichbegüterten Herren von Schönburg und gelangte später unter die Herrschaft der Herrn Wigthume und anderer.¹⁾ Nach der Schlacht auf dem weißen Berg wurden die Güter confiscirt und 1623 an Jaroslaw Borita von Martiniz verkauft. Von der Familie Martiniz übergingen die Güter an die Gräfin Maria Anna von Althann, später an ihre Tochter Maria Anna und seit 1840 an die Grafen von Wolfenstein-Trostburg. Während der Herrschaft der Weitmühle über Kommotau (1488—1560) und wohl auch schon früher unter dem Orden der deutschen Ritter gehörte Tschernowitz zum Gutsverbande von Kommotau und stand unter Kommotauer Recht. Unter dem Namen „Schirnowitz“ finden wir das Dorf bereits zum Jahre 1281 erwähnt.²⁾ In das Jahr 1544, also in die Zeit der Weitmühle, fällt die vorliegende Ruge. Dieselbe war bereits dem für die deutschösterreichische Rechtsgeschichte so verdienstvollen G. Köppler bekannt, der sie 1847 publicirte.³⁾ Auf Köpplers Angabe hin habe ich in Tschernowitz an Ort und Stelle Nachforschungen angestellt und in der Gemeindelade die

1) Vergl. Stoaklöw: Geschichte der Burg Pürstein (Mitth. Jhrg. XIV. 157 flg.).

2) Millauer: der deutsch. Ritterorden. S. 131.

3) Ueber die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich — mit einem Anhange rechtsgeschichtlicher Quellen. Prag 1847. S. XXI.

Ruge von 1544 in einer gleichzeitigen Handschrift entdeckt. Bei einem Vergleiche mit dem Köpplerschen Texte, der nach einer Rechtshandschrift des XVII. Jahrhunderts hergestellt wurde, ergaben sich zu Gunsten des gefundenen Manuscripts mancherlei Abweichungen, weßwegen der Wiederabdruck sich rechtfertigen dürfte, ganz abgesehen von den anderen Vorzügen der neuen um hundert Jahre älteren Vorlage. Manche Artikel der Ruge sind erst durch diese verständlich geworden. Die abweichenden Lesarten Köpplers sind unter dem Texte mit Beisezung eines R angegeben, wobei die Orthographie, sowie unwesentliche Varianten unberücksichtigt blieben.

II. und III. Die Urkunden von 1570 November 16. und 1657 März 1.

Dieselben fanden sich gleichfalls in der Tschernowitzer Gemeindelade vor. Sie gehören zwar nicht in die Kategorie der Weisthümer, aber sie sind so belehrend über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse des XVI. und XVII. Jahrhunderts, daß wir sie als wesentliche Ergänzungen der Tschernowitzer Ruge mitzutheilen für zweckmäßig erachten. Derartige von den Grundherrschaften angehende Privilegien und Anordnungen, die theilweise mit den Weistümern gleichzeitig auftreten, später aber dieselben gänzlich verdrängen, verdienen alle Aufmerksamkeit. Wie durch viele andere, so werden wir auch durch die vorliegenden Urkunden von der Thatsache unterrichtet, daß sich vom XVI. ins XVII. Jahrhundert hinüber die socialen Verhältnisse unseres Bauernstandes wesentlich verschlechtert, und daß sich namentlich nach dem dreißigjährigen Krieg recht klägliche Unterthänigkeitsverhältnisse herausgebildet haben. Im Jahre 1497 erhielten die Tschernowitzer die weitgehenden Kommutauer Freiheiten in Erbschaftsangelegenheiten, und noch 1570 lassen sie sich eine beglaubigte Abschrift dieses Privilegiums ausfolgen. In ihrer Ruge von 1544 wird durch den Artikel 36 die im Dorfe bestehende Erbfolgeordnung verlautbart. Nach hundert Jahren aber, nachdem das Dorf Tschernowiz zur Hagensdorfer Herrschaft und mit dieser unter die Obrikeit des Grafen Martiniz gekommen war, erhielt es durch das Privilegium vom Jahre 1657 wesentlich eingeengte Erbfolgebestimmungen. Mit der Einschränkung der Autonomie nach dem dreißigjährigen Kriege aber geht die Vermehrung der persönlichen Leistungen, besonders der Robottage Hand in Hand. So steigerte sich die Zahl der Frohntage in Tschernowiz von 71 auf 137. Die Noth an Arbeitskräften nach dem großen Kriege erklärt zum Theil die Erhöhung der Robot, die der gänzlich verarmte Bauer noch immer eher leisten konnte, als etwaige Geldzinsungen.

IV. Die Kuge von Brunnersdorf (1584).

Brunnersdorf liegt eine Stunde nördlich von Raaden auf der Herrschaft Hagensdorf (S. diese bei I). Das Dorf ist sehr alt und wird unter der Form Brumardsdorf bereits zum Jahre 1261 urkundlich erwähnt. Seine Gründung im Districte eines ehemaligen Wildgartens verdankt es Raadner Bürgern (besonders dem Bürger Arvo), die auf dem Waldboden im Weichbilde der Stadt im XIII. Jahrhunderte nebst Brumardsdorf noch Nycolausdorf (Nickelsdorf), Bernhartsdorf (Bernsdorf) und Buchelberg (wohl der bei Brunnersdorf liegende Buchelhof, Biegelhof) ansetzten. König Ottokar verlieh im Jahre 1261 der Kirche von St. Maria an der Brücke in Prag das Patronat über die in jenen Dörfern errichteten oder noch zu errichtenden Kirchen.¹⁾ Zum Jahre 1356 und in den folgenden wird die Kirche in Brunnersdorf (Brunnerivilla) unter dem Patronate der Kreuzherren öfter erwähnt.²⁾ Im Besitze der Vizthume stand das Dorf schon im XVI. Jahrhunderte, angeblich seit 1466. Leo von Vizthum führte die Reformation ein und legte in der Kirche die Familiengruft für die Vizthume protestantischen Bekenntnisses an. In dieselbe wurde 1623 auch der Leichnam des Bohuslaus Felix von Vizthum überführt, da ihn die Geistlichkeit in Raaden, wo er im Exile starb, nicht einsegnen mochte. Die Kuge von Brunnersdorf kannte schon Köppler, der ja von einer in seinem Besitze befindlichen Sammlung von Weisthümern spricht, aus der er jedoch nur die Kuge von Tschernowitz veröffentlichte. Wir entlehnten den Wortlaut derselben einer Handschrift des XVII. Jahrh., die gegenwärtig in den Händen eines Privaten sich befindet, der sie aus einer Papiermühle mit vielen anderen älteren Actenstücken rechtzeitig rettete. Ein Freund, der mir die Kuge zur Einsicht vermittelte, schrieb mir, es seien in die betreffende Papiermühle 5 Leiterwagen voll Papiere aus dem Hagensdorfer Archiv, das Kilo zu 4 Kr., verkauft worden. Als besonders bemerkenswerth in der Brunnersdorfer Kuge heben wir die Betonung des evangelischen Bekenntnisses Augsburger Confession, die Erbfolgebestimmungen mit dem von Köppler schon erklärten Ausdrucke „golatschen“ und die Aufzählung der persönlichen und dinglichen Leistungen an die Gutsherrschaft hervor. Letztere betreffend verweisen wir noch auf die unter III mitgetheilte Urkunde von 1657, nach welcher Brunnersdorf im genannten Jahre zu den 169 $\frac{1}{2}$ alten noch 100 neue Robottage übernimmt gegen Modification der Erbrechtsbestimmungen wie bei Tschernowitz.

1) Gmler, Reg. II. S. 128.

2) Tinkl, lib. confirm. I. S. 43 flg.

V. und VI. Die Ruge und der Lehnbrief des Hofes von Weipert. (1526.)

Auf der nördlichen Abdachung des Erzgebirges hart an der sächsischen Grenze an einem seit alters viel begangenen und befahrenen Paßwege erstreckt sich in weiter Ausdehnung die königliche Bergstadt Weipert, ehemals reich an Bergfegen, heute blühend durch eine hochentwickelte Industrie. Die Ansiedlung gehört zu den älteren des Erzgebirges, wenn sie auch den Charakter einer freien Stadtgemeinde erst durch die Privilegien von 1607 Jänner 3., 1616 September 23. und 1617 Dezember 1. erlangte. Die vordem zur Herrschaft Presnitz gehörige Ortschaft theilte mit dieser die Schicksale rasch wechselnder Obriheiten. Aus der Zeit der Lobkowitz stammt das unter N. VI mitgetheilte Hofprivilegium von 1526, welches R. Schmidl in seiner Geschichte von Weipert bereits veröffentlicht hat.¹⁾ Die Weiperter Ruge entlehnte ich einer mir durch die Güte des Herrn C. Schmidl zugekommenen Handschrift des XVII. Jahrhunderts. Die Entstehung der Ruge selbst fällt ins XVI. Jahrhundert und hat in unserer Vorlage einen fragmentarischen Charakter. Hervorzuheben wäre aus derselben der Artikel 1, welcher Erbfolgebestimmungen enthält, die an die von Tschernowitz und Brunnensdorf erinnern.

VII., VIII. Die Rugen von Lossdorf.

Dreiviertel Stunden nordöstlich von Tetschen liegt das zur Herrschaft und Pfarrei Tetschen gehörige Dorf Lossdorf (Loosdorf, Ludovici villa), das bereits zum Jahre 1425 unter eigenem Richter stehend genannt wird.²⁾ Damals (seit 1360) befand sich die Herrschaft in den Händen der Wartenberge.³⁾ 1454 ging ein Theil derselben, darunter Lossdorf (Ludvikovice) in den Besitz der Sternberge über. 1511 erwarb dieselbe Nikolaus Trezka, 1515 die von Salhausen und 1534 die von Bünau. Letztere exilirten im Jahre 1628 und verkauften die Herrschaft an Christof Sigmund Freiherrn von Thun, bei dessen Nachkommen bis heute der Besitz verblieb. Herr Bürgerschuldirector R. Manzer vermittelte mir die zwei aus der Lossdorfer Gemeindelade stammenden Rugen, von denen die erstere (VII) wohl nur ein Fragment, aber deswegen beachtenswerth ist, weil auf frühere Rugen von

1) Carl Schmidl und Josef Pohl: Geschichte der Stadt Weipert. Chemnitz 1874. Das gut gearbeitete Werkchen ist nicht im Buchhandel erschienen.

2) Manzer: Geschichtliche Mittheilungen für den Tetschner Amtsbezirk. S. 32.

3) Nach Focke: Aus dem ältesten Geschichtsgebiete Deutschböhmens. II. Bd. S. 86 erscheint Lossdorf mit Falkendorf erst um das Jahr 1426 als unmittelbare Wartenbergische Besitzung.

1472 und 1566 hingewiesen wird. Es ist bedauerlich, daß uns diese Aufzeichnungen aus der Wartenberger und Bünauer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Der Vergleich derselben mit der Thun'schen Vorlage von 1703 (VIII) hätte die wesentlichen Unterschiede in Form und Inhalt derartiger Dorfrechte vor und nach dem dreißigjährigen Krieg so recht dargethan. Die obligaten Dankfagungen an den gestrengen Herrn Amtschreiber, die 1703 der Ruge vorangeschickt werden, kennzeichnen deutlich genug das Verhältniß der Rugenden zu dem gefürchteten Executivorgan der Gutsherrschaft. Aus den alten Rugen aber sind lediglich die Bestimmungen über Gemeindeabgrenzungen, über Wege und Stege und sonstige Polizeivorschriften herübergenommen, während die wichtigeren Artikel über Erbfolge u. dergl. eliminiert erscheinen.

IX. Freiheiten der Dörfer Schrittenz, Seelenz, Dobeschau, Stecken, Scheibelsdorf, Petrowitz, Wonau, Dobrenz, Heralitz und Neuhöfen. 1411 März 30 — bestätigt 1493 Januar 4.

Die deutsche Sprachzunge von Jglau, in welcher die genannten Dörfer liegen, ragt in Dreiecksform nach Böhmen nördlich über Frauenthal, Deutschbrod bis Saibendorf herein. An der Landesgrenze besitzt sie die größte Breite, welche dormalen durch die Endpunkte Steindorf im Westen und Seelenz im Osten bestimmt wird. Die Entstehung dieser Sprachinsel läßt sich bis in das XIII. Jahrhundert zurück verfolgen. Maßgebend trat in erster Linie das Bergbau treibende Jglau auf, von wo aus die deutschen Bergknappen in Böhmen landeinwärts drangen, in rastloser Thätigkeit Grube um Grube eröffneten und allenthalben das Jglauer Bergrecht und die deutsche Sprache einbürgerten. In Deutschbrod und Kuttenberg erwuchsen ansehnliche Bergstädte deutschen Gepräges, in Ebersdorf, Polna, Schlappenz, Přibislau, Humpolez, Lipniz, Biela, Chotieborzsch, Pawlow, Ledetsch, Roth-Janowitz, Maleschau u. a. haben wir kleinere Stationen zu verzeichnen, in welchen das laute Glückauf der deutschen Bergleute aus Jglau erschallte. Zu diesen gesellten sich als Pioniere deutscher Kultur die von den Prämonstratenserklöster von Seelan und den Benedictinern von Wilemow berufenen deutschen Bauern und die Colonisten der Cisterzienserklöster von Saar und Frauenthal. Nicht ohne Einfluß auf die Ausbreitung des Deutschthums auf der Linie Jglau, Deutschbrod, Kuttenberg blieb ferner die Thätigkeit reicher Bürger dieser Städte, des in Deutschbrod, Polna und Humpolez sesshaften deutschen Ritterordens, der Cisterzienser von Sedlez und der mächtigen, reichbegüterten Herrn von Lichtenburg. Die auf breiter Basis gebildete deutsche Sprachinsel schrumpfte im Laufe der Jahrhunderte wesentlich zu-

sammen und fand erst in unsern Tagen einigermaßen Schutz gegen weitere Abbröckelung durch die Errichtung eines deutschen Schulbezirkes Polna und eines eigenen Gerichtsbezirkes Stecken. Die in der neuen deutschen Sprachzunge gegründeten Ansiedelungen erfreuten sich einer umfassenden Autonomie, wie sie das Tglauer Bergrecht oder die Locationsurkunden nach deutschem Rechte verbürgten. Besonders gestanden die Seelauer Mönche ihren Colonisten weitgehende Freiheiten zu, wie uns die Gründungsurkunde (beziehungsweise Erweiterungsurkunde) von Simmersdorf beweist. ¹⁾ Und das Beispiel der Seelauer blieb nicht ohne Nachahmung, da schon im Jahre 1252 dem Münzmeister Heinrich vom Wyschehrader Domcapitel Ländereien in der Nähe von Humpolez zur Colonisation — unter denselben Bedingungen, unter welchen die Deutschen Seelaus sich niederließen — übergeben werden. ²⁾ Die Urkunde, die wir zur Mittheilung bringen, befindet sich im Originale im Gemeindearchiv von Stecken. Herr Professor Dr. Victor Langhans hatte die Güte, mir eine Abschrift zu besorgen. Dieselbe zeigt uns den Fortbestand älterer Rechte in den betreffenden Dörfern, auf die bei Erwähnung der Zinsverhältnisse ausdrücklich hingewiesen wird, und welche auch die Hussitenkriege überdauerten, wie die Bestätigung von 1493 beweist. Insbesondere aber wird den Dörfern die freie Verfügbareit über ihr Eigenthum, die Erbfolge in der Verwandtschaft bei Sterbefällen ohne Testament und die ausgedehnteste Freizügigkeit garantirt. Neue Gegenleistungen an die Guts herrschaft werden nicht erwähnt; es verblieb somit bei der zweimaligen Zinsabgabe im Jahre. — Schrittenz und Stecken bilden noch heute eine Guts herrschaft. Schrittenz (Schrites, Strítež) ist ein alter Burgort, 1½ St. s. v. von Stecken. Ob der zum Jahre 1280 erwähnte „Bohuvalus de Stretes“ ³⁾ auf Schrittenz bezogen werden darf, ist fraglich. Stecken (Stöcken, Stoky, de truncis) erscheint als Kirchenort „Stok“ unter dem Patronate der Lichtenburge zum Jahre 1372. ⁴⁾ Bei der Decemleistung vom Jahre 1384 wird die Pfarrei von Stecken mit 9 Groschen belastet. Seelenz (Saherles, Secherlies, Ždirec, Ždārec) 1 St. w. von Schrittenz wird schon zum Jahre 1233 als „Sarech“ erwähnt, in welchem Jahre der Zehnt des Dorfes von dem deutschen Orden an die Seelauer verkauft wird. ⁵⁾ Bestätigungen dieses Verkaufes erfolgen 1257 (Sareh) ⁶⁾ und 1304

- 1) Mittheil. Jahrg. XV. 173.
- 2) Urb. reg. I. S. 606.
- 3) Gmler, reg. II. S. 525.
- 4) Dingl, l. conf. II. S. 75.
- 5) Erben, reg. I. S. 385.
- 6) Gmler, reg. II. S. 61.

(Sarek).¹⁾ Scheibelsdorf (Seidorf) 1 St. n.-w. von Stecken und zu diesem eingepfarrt, ein altes Colonistendorf des Klosters Wilemow, wird als „Scheiblisdorff“ von Raimund von Lichtenburg nebst andern Dörfern im Jahre 1307 vom Kloster Wilemow eingetauscht.²⁾ Es ist gegenwärtig sowie Heiligenkreuz, Dürre, Kurzdorf, Linden u. a. bereits tschechisirt. Die Einschicht Wona u ist zu Stecken conscribirt. Dorf Petrowitz liegt $\frac{3}{4}$ St. w. von Stecken, zu dem es eingepfarrt ist. Dobrenz (Dobrodin, Dobronin), zu Seelenz gepfarrt, liegt von diesem 1 St. n.-w., erscheint unter dem Namen „Dobrans“ 1351 als Eigenthum des Deutschbroder Bürgers Thunlinus, der es im genannten Jahre im Tauschwege an den Oberstlandmarschall Čenek von Lipa abtritt.³⁾ Neuhöfen dürfte wohl Höfen nahe an der mährischen Grenze eines der böhmischen Jglauer Dörfer oder Neuhof zwischen Polna und Stecken sein. Dobešau und Heraltitz sind verschollene Orte der Sprachinsel,⁴⁾ wenn anders nicht an mährische Orte gleichen Klanges gedacht werden soll. Der Aussteller der Urkunde von 1411 ist derselbe Johann von Leskowitz, welcher 1423 bei Seelau im Kampfe gegen die Hufiten fiel.

X. Die Marktordnung von Hohenfurt. 1608 März 15.

Eine Abschrift derselben verdanke ich dem leider zu früh verstorbenen Professor M. Bangerl, der mir hiezu Folgendes schrieb: „Die Handschrift, in welcher dieselbe auf uns gekommen ist, besteht aus 13 Papierblättern in Quart mit einem Umschlag aus einer Pergamenthandschrift. Das vorliegende Exemplar ist ein Original; denn auf der zweiten Seite des ersten Blattes befindet sich die herrschaftliche Bestätigung, welche der Abt Farenšon mit Unterschrift und Siegel vollzogen. Die Artikel sind bis auf geringe Ausnahmen, welche in den Anmerkungen verzeichnet sind, von derselben Hand geschrieben worden. Angewendet wurde wohl die moderne Orthographie jedoch mit genauer Wiedergabe aller archaisirischen Wortformen. Die Handschrift befindet sich im Archive der Stadt Hohenfurt.“ Auch die Erklärungen von „Khäar“ (Artikel 3), reutern, brennen (Art. 24), „dult oder freijung“ (Art. 47) stammen von Bangerl. — Die vorliegende Marktordnung von Hohenfurt ist ein Bantaiding aus dem südlichen Böhmen, aus welchem Theile des Landes noch die Taidinge von Friedberg, Unterhaid

1) Ibidem S. 862.

2) Ibidem S. 929.

3) Sternberg, Böhm. Bergw. Urkb. S. 88.

4) Vergl. Verzeichniß der verschollenen Orte bei Palacký, Popis král. česk.

und Rosenberg bekannt sind.¹⁾ Ueber die ältere Geschichte des unter dem Cistercienserstifte gleichen Namens stehenden Marktfleckens Hohenfurt begnügen wir uns mit dem Hinweis auf Pangerls Urkundenbuch des Cistercienserstiftes zu Hohenfurt (Fontes rer. Austr. II. Abth. XXIII B).

I.

Die Ruge von Tschernowitz (1544).

Aus einer gleichzeitigen Handschrift, 6 Bl. in Kleinquart, in der Gemeindelade des Dorfes Tschernowitz.

Auf heut mittwoch nach Vinzentii im XLIII.²⁾ jhar ist die ruhe³⁾ und gerechtigkeit, so die von Tzschirnabitzs⁴⁾ vor recht jährlichen einbringen, wie folget verzeichnet.

In dem namen des herren geben sich alle ding seliglichen an.⁵⁾

1. Wir danken gott dem allmechtigen, dass er uns geschaffen hat vernünfftige creaturen gebildet nach seinem göttlichen angesicht.

2. Wir danken Maria seiner werden mutter, dass sie vor⁶⁾ uns bittet in allen unsern nöthen.

3. Wir danken alle unser herschaft, wie die namen haben⁷⁾ und genant sein, mitsambt den frauenzimmer⁸⁾ und amtleuten, dass sie uns wohl furstehen, schützen und handhaben in unsern anligenden sachen.

4. Auch danken wir dem erbarn raht zu Commothau, dass sie uns rath und hülfe thuen, wass wir recht haben als diejenigen, die mit ihn in scholetzschs sitzen.⁹⁾ wass die von Commothau in scholetzs¹⁰⁾ recht haben, das haben wir zu Tzschirnabitz auch recht.

1) Siehe „das Taiding von Friedberg“ Mittheil. XV. 191 flg. und Anmerkung daselbst. 2).

2) R. hat 1553, was wohl fälschlich gelesen ist, wie schon die Anführung der Ziffer V. L III. andeutet.

3) R. „ruhe.“

4) R. Tschernowitz und so immer.

5) R. bezeichnet den Satz: Im namen u. s. w. bereits mit 1., ist also um eine Ziffer voraus.

6) Bei R. fehlt „vor“.

7) „namen haben und“ fehlt bei R.

8) R. hat nach Frauenzimmer: („den nunnen in Cadan“).

9) R. „mit den in kolazsch setzen“.

10) R.: „in kolazsch.“ Köpflers Erklärung des „kolazsch“ aus „collatio“ d. i. ein Geschenk, welches nur die nicht zur Gemeinde gehörigen für die Gnade bezahlten, daß sie im Nachlaß folgen durften, trifft für die Brunnersdorfer Ruge

5. Auch danken wir unserm pfarrherren, dass er uns das reine wort gottes fleissig vortregt und weist uns den weg zur seeligkeit.

6. Auch danken wir richter und schöpfen dis dorfs,¹⁾ dass sie uns beistehen und helfen alles, das wir recht haben. darnach danket²⁾ ein nachbar den andern guter nachbarschaft.

7. Auch rügen wir und verlautmeren, dass wir dem pfarrherrn geflichtig³⁾ und schuldig sein alle jhar jerlichen von einer huben erb ein halb⁴⁾ strich korn, ein halb⁵⁾ strich habern, als viel dorferb zu Tzschirnabitzs sein. umb solchen zehenden ist er uns schuldig, alle sonntag und zwelfpotentag und alle frauentag messe zu halten. wo solches vorbleibet, so haben wir ihm allemal vor einen tag abzu schlagen ein strich korn.

8. Wir rügen und verlautmeren, dass der pfarrherr schuldig ist uns ein pfert zu halten, wenn er uns das hochwürdige sacrament reichen soll in krankheit aber sterbensnöhten. darumb geben wir ihm den habern, und wenn er jemand das sacrament reicht, so sein ihm⁶⁾ schuldig zu geben ein schwertgroschen. sonder⁷⁾ er ist pflichtig zu der ehegeben heraus zu kommen, darvon⁸⁾ sein wir ihm pflichtig zu geben drei weisse groschen.

9. Auch rügen wir und verlautmeren, dass wir dem pfarrherrn schuldig sein auf alle weihnachten 7 groschen kleingelt zum kressem.⁹⁾

10. Auch rügen wir und verlautmeren, dass wir dem pfarr-

(S. diese N. IV.) zu, aber nicht hier, wo wir ja auch das ganz andere Wort „scholetz“ aus der älteren Vorlage haben. R's. corrupte Lesart „die mit den in kolazsch setzen“ gibt keinen Sinn. Besser erklärt wird die Stelle, wenn man „collatio“ (collacie) im Sinne von „Belehrung“ oder „Lehenschaft der Geistlichen“ nimmt. (Vergl. Dieffenbach Glossarium). „Scholetz“ wie die ältere Handschrift bringt, läßt sich jedoch leichter auf scultetia (scoltetia) zurückführen und diese Deutung erhält ihre kräftige Unterstützung durch die unter N. II veröffentlichte Urkunde von 1570 November 16., aus welcher klar hervorgeht, daß die Tschernowitzer mit den Komotauern im selben Rechte saßen. Im Slavischen bedeutet „koláč“ Belehrung, Bestechung.

1) R. „scheppen des dorf.“

2) Bei R. fehlt „danket“, wodurch der Satz unverständlich wird.

3) R. „pflichtig“.

4) 5) „halb“ fehlt beidemal.

6) R. „sein wir ihm“.

7) R. „sondern“.

8) R. „dervon“.

9) Chrisma, wie schon R. erklärt (vergl. Dieffenbach Glossarium).

herrn schuldig sein drei opfertag im jhar, ein itzliche person alle mal ein klein pfennig, die das hochwürdige sacrament empfangen.

11. Auch rügen wir und verlautmeren: so etwas am gottes haus zu Sparitzs ¹⁾ zu bauen wer, so sein wir ihm ²⁾ pflichtig und schuldig darzu zu geben den dritten erbeiter und auch den dritten groschen.

12. Auch rügen wir und verlautmeren, dass so ³⁾ die von Sporitzs vom kirchengelt etwas kaufen, wegleihen, so ⁴⁾ sollen sie es mit raht ⁵⁾ unser sambt neben iren ⁶⁾ raht thuen.

13. Auch rügen wir und verlautmeren, dass zwo wiesen, zum gotteshaus Sparitzs gehörig, die geniessen ⁷⁾ die von Sparitzs 2 jhar umb ein zins, wir ⁸⁾ das dritte jahr auch umb ein zins, wie die von Sparitzs.

14. Auch rügen wir einen freien weg durch des Matel Palcks ⁹⁾ wiesen. denselben soll er halten oder ein ander, der solche wiese inne hat. und ¹⁰⁾ gehet neben Blasio Pauers ¹¹⁾ acker hin und muss denselben halten, so weit seine felder wenden. ¹²⁾ so man mit dem mist fahren will, sol mans ihm drei tag zuvor ansagen, damit er das gras weg reumet.

15. Auch rügen wir ein freien weg über die erb bis zu Praner teich, ¹³⁾ itzlichen nachbar frei zu fahren.

16. Auch rügen wir ein freien fuststeig auf Pehebalcks ¹⁴⁾ erb hinaus an Comothauer strassen und nicht zu reiten. der besitzer ¹⁵⁾ Auerbachs güter. soll die stieg ¹⁶⁾ halten.

1) R. „Sporitz“ wie das Kirchdorf von Tschernowitz (Filiakirche der Komotauer Pfarrei) noch heute heißt.

2) R. „ihm darezu“.

3) R. „so“ fehlt.

4) R. „so“ fehlt.

5) R. „raht“ fehlt.

6) R. „irer“.

7) R. „zum gotteshaus“ bis „geniessen“ fehlt, wodurch der ganze Artikel unverständlich.

8) R. „wie“.

9) R. „Motel dalks.“

10) R. „auch“.

11) R. „Bauer“.

12) R. „werden“.

13) R. „bis in Praner weg“. Das Dorf Brahn liegt 1½ St. s.-ö. v. Tschernowitz.

14) R. „Per Palks“.

15) R. „der Auerbachs“.

16) R. „steig“.

17. Auch rügen wir im Fuchsloch einen mühlsteig mit einem pfert zu reiten. der¹⁾ besitzer des guts soll einen gattern darzu halten.

18. Auch rügen wir einen freien fuststeig mit einem pfert zu reiten zwischen Gross Veitten und Polcken Weidauer und Ziener²⁾ bis auf die gemeine.

19. Auch rügen wir ein freien fuststeig durch Paul Setzers³⁾ wiesen bis an die strassen zu gehen⁴⁾ und nicht zu reiten.

20. Auch rügen wir die friedezeune⁵⁾ zwischen den nachbarn zu halten, einer neben dem andern von s. Georgentag zu halten fertigen. die puss 5 groschen, welchers nicht thut.

21. Auch rügen wir die feuerstete zu besichtigen und zu bewahren. welchers nicht thut, soll die puss geben 5 groschen, als wie es die schöpfen erkennen.

22. Auch rügen wir und haben ein gemeinen brunnen oben im dorf, den ein itzlicher soll⁶⁾ unbefleckt lassen und nicht darein waschen oder verunreinigen bei der puss 5 groschen, und aus dem brunnen einen freien fluss bis zu der padstuben. und wer das verhindert, ist die puss 5 groschen.

23. Auch rügen wir, dass⁷⁾ aus den stollen gehet ein fluss in des brunnen fluss, soll auch unvorhindert bleiben die puss 5 groschen.

24. Auch rügen wir, dass wir dem herren s. gnad.⁸⁾ schuldig sein 3 schock zum peren⁹⁾ auf weihnachten und 70 zinshuner und 30 ehrhuner¹⁰⁾ auf Martini zu geben.

25. Auch rügen wir, dass wir dem herrn seiner g. schuldig sein auf ostern 7 schock eier, ein ei, zwen oder 3 mehr oder weniger und auf s. Georgentag 7 schock groschen zins.¹¹⁾

1) R. „der“ fehlt.

2) R. „zwischen gross Veitten und Polcken waidaner und ziener“.

3) R. „Salzers“.

4) R. „zu gehen“ fehlt.

5) Einfriedigungen um Felber und Wiesen über die Sommerszeit.

6) R. „soll“ fehlt.

7) R. „aus“ fehlt.

8) Nach dem oben Auseinandergesetzten sind wohl nicht die Herrn Lobkowitz-Hassenstein gemeint, wie Köppler will.

9) R. „Beurnn“. Die Erklärung mit Bern (berna) als Zins bringt schon R.

10) ehrung = Geschenk.

11) R. „zins“ fehlt.

26. Auch rügen wir, dass wir dem herren seiner gnad schuldig sein 70 schnitter zum Prahn;¹⁾ dergegen gibt man uns uber den schnitt essen und trinken. wenn man die schnitter nicht bedarf, so geben wir vor einn schnitter 2 weissgroschen.

27. Auch rügen wir und verlautmeren, dass wir pflichtig zu geben sein gen Prahn 4¹/₂ pflug. wo man die nicht bedarf, so geben wir vor ein pflug 9 weissgroschen.

28. Auch rügen wir eine freie viehtreib zum dorf hinaus zwischen unsern feldern bis zu Prahner teich, so weit unser felder reichen.

29. Auch rügen wir eine freie viehtreib über die heide, die auf die Malcka²⁾ gehet, unverhindert als wie sie vor alters ist gehalten worden, unbedrengt frei zu hütten.

30. Auch rügen wir zum dorf hinaus eine freie landstrass bis an Rothen Schuss und eine freie viehtreib zwischen der Klingwiesen und dem Vogelherdt bis in das Herrenholtz frei zu treiben und zu hüteten mit sambt den pferden ahn unsers herren schaden und zu grasen. darvon³⁾ geben wir 15 weissgroschen.

31. Auch rügen wir einen freien fusssteig zu rings umbs dorf mit einem pfert zu reiten und nicht zwei neben ein ander.

32. Auch rügen wir eine freie padstuben, die soll man rein halten. wo irgend eine unreine person erfunden, soll er die puss geben 5 groschen. und von der padstuben soll man den graben fertigen, dass der fluss kann auf die dörre wiesen kommen jederman⁴⁾ ohne schaden.

33. Auch rügen wir, dass der Puhrberg⁵⁾ zu rings umbher unser Tzschirnabitzer ist, dass niemand daran hüten soll, er thue es dann mit unser laub.

34. Auch rügen wir, dass ein itzlicher gerichtshalter⁶⁾ mit sambt den schöpfen alle viertel jhar die feuerstet zu besichtigen soll.

35. Auch rügen wir einen freien weg von dem viehweg uber die ecker den nachbarn ins holz und keinen frembden.

1) R. „Bran“. In Prahn ist noch gegenwärtig ein herrschaftlicher Meierhof.

2) Dorf Malkau ¹/₂ St. westl. v. Tschernowitz.

3) R. „und davon“.

4) R. „jedermann“ fehlt.

5) R. „Burberg“. Der bei Tschernowitz liegende Burberg besteht aus festen tertiären Sandstein, der in Brüchen abgebaut wird. Nicht zu verwechseln ist derselbe mit dem bei Raaden liegenden alte Steinwälle tragenden Burberg.

6) R. „gerichts halten“.

36. Auch rügen wir: so ein wirt stirbet, was er nach sich verlesst, hat die mutter ihren dritten theil darinnen, so viel der güter sind. und die dochter erbt so viel als der sohn, und der jüngste sohn hat die besitzung.¹⁾ wenn kein sohn ist, so hat's die jüngste dochter. sollen abermal²⁾ richter und schöpfen solche güter besichtigen und nach 4 wochen verlesen lassen. wo er aber erblos stirbt, so erbt an die nehste freundschaft.³⁾

37. Auch rügen wir: so eine wittwe ihren wittwenstuel⁴⁾ nicht verrücke und die güter erhalten künet der gemein und den herren ohne schaden, soll sie unverdrungen⁵⁾ sein.

38. Auch rügen wir, dass einem itzlichen gerichtshalder ein halbe hub erb⁶⁾ frei ist.

39. Auch rügen wir, dass ein itzlicher richter⁷⁾ soll Comothauer pihrmass geben.

40. Item an den ehrhunern⁸⁾ bleiben 4 huner uberig, damit speist der richter den amtmann, wenn er die⁹⁾ gericht helt.

41. Item¹⁰⁾ so eine sechswöchnerin den nachbarn biehr lassen will, soll sie¹¹⁾ es ohne gepöffel¹²⁾ thuen und mit gunst des richters.

42. Item so unser herrschaft ein gerichtshalter nicht gefellig wer, so haben wir schöpfen und gemein macht, ein andern zu wehlen und der amtmann zu bestetigen.

43. Item so ein neuer richter erwehlet wird, hat er macht, 3¹³⁾ geschworne zu kisen,¹⁴⁾ und dieselben drei geschworne haben macht, neben dem richter die alten schöpfen loszumachen.

1) R. „und der jungste sohn soll die besitzung han“.

2) R. „allemaal“.

3) Vergl. zu diesen Erbfolgebestimmungen Artikel 14 der Bröhler Rüge (Mittheil. XV. Jahrg. S. 179).

4) R. „wittwen sluhl“. Den wittwenstuel verrücken = wieder verheirathen. Vgl. Tomaschek: Die Salzburgischen Taidinge „den wittibstuel verkeren“ (S. 28).

5) R. „unverdrung“.

6) R. „erb“ fehlt.

7) R. „richter“ fehlt.

8) R. „In den Erhunern“. Zu „ehrhüner“ siehe Artikel 24.

9) R. „die“ fehlt.

10) R. „Item“ fehlt, wie auch in den folgenden Artikeln.

11) R. „sie“ fehlt.

12) gepöffel, so viel als Gefündel?

13) R. statt „3“ — „die“.

14) R. „kisen mit sampt den schopfen und die drei etc.“

44. Item wo die eldisten und geschwornen aus den gemeinleuten nicht beheglich¹⁾ wer, haben sie macht, ein andern zu setzen.

45. Wir rügen: so einen nachbarn ettwa ein noht bedrabet,²⁾ hat er macht, ein viertel acker³⁾ oder ein halbes zu verkaufen in der gemein⁴⁾ von einem eldisten auf den anderen.

46. Wir haben im jhar von rechtswegen zu kaufen gemeinbiehr dreimal, zur fassnacht, auf heiligen worleichnamstag⁵⁾ und zu weihnachten.

47. Item es soll niemands auf unseren wiesen vor⁶⁾ sanct Georgentag nicht hüten, er sei einheimischs oder auslendischs.

[47 b.7)] Item es sollen uns die Korbitzer⁸⁾ in unsern püschen mit hudweid, hauen,⁹⁾ schafen und allerlei vieh unbedrenget lassen.

48. Item es soll ein itzlicher nachbar den graben einer den andern halten und födern¹⁰⁾ auf der seiten kegen Comothau bei der puss.

49. Item wir rügen¹¹⁾ ein freien fuststeig ober dem dorf von der Malcka¹²⁾ auf Commothau mit einen pfert zu reiten ohne schaden.

50. Item so ein nachbar auf den seinen wasserfurchen fehrts, soll ers seinen nachbarn ohne schaden thuen; wenn das gestell auf den reinen kömpt, soll er aufhalten.

51. Item wir rügen und lautmeren, dass kein wirt keinen hausgenossen soll einnemen, es sei den sach, der wirt sei vor den¹³⁾ hausgenossen als gut als vor sich selb selber.

1) R. „aus den zweyen gemeinen leuten nicht behaglich“. Beheglich = wohl gefällig.

2) bedraben über einen trabend kommen. (Leyer Wb. I. 141.)

3) R. „acker“ fehlt.

4) R. „gemein und nicht ausser der gemein“. Die Güter waren somit theilbar.

5) R. „vorleichnamstag“.

6) R. „von“.

7) In der Vorlage keine Nummerierung.

8) R. „Kürbitzer“. Kürbiß (Groß-Kürbiß) Dorf $\frac{3}{4}$ St. s.w. v. Tschernowitz.

9) „hauen“ heuen, Heu machen.

10) R. „fordern“.

11) R. „ruhen“.

12) Siehe Artikel 39.

13) R. „von dem“.

II.

Privilegium für Tschernowiz v. 1497 December 4. (1570
November 16.)

Aus der Tschernowitzer Gemeindelade. Orig. Off. Perg. Br. Siegel fehlen. Das Pergament ist höchst schadhafft. Die Lücken im Texte der inserirten Urkunde wurden nach einer Copie bei Urtika ersetzt und durch efige Klammern angedeutet.

Wir bürgermeister und radtmanne der stadt Commothaw bekennen und thuen kundt vor menniglichen hiemit und krafft dieser unser schriefft, das vor unsren sizenden radt erschienen seind die ersame richter und geschworne an stadt ganzer gemein des dorffs Czernowiz alda mit melden [und vortragen]: demnach und als vorgangener zeit unsre vorfarer selige burger und einwoner zue Commothaw von yrer dazumal genedigen obrigkeit den herren von Weitmühl löblicher und seliger gedechtnis ein privilegium und freiheit, belangende die erb und anfelle aufbracht, in wellichen yre gemein dozuemal wesende [und] noch kommen neben etlichen andern dorffern begriffen und eingezogen mit dinstlicher bithe, dieweil dasselbe privilegium neben allen der stadt Commothaw [zukommenden] freiheiten von der romisch kayserlichen unseren allergenedigsten majestät herren uffs neue confirmiret und bestetiget ynen und yrer gemein glaubwirdig [abschrift] unseren der stadt insigel, dessen sie sich an orten, wo von noten zue gebräuchen gonstig mitzuteilen. sintemal wir ober ynen sollich yrzlich und [.] bithen abzueschlagen nit gewust und zue forderst dieweil sie sich mit einem radt und der gemein umb die auffgewandte unkosten und darlagen, so auff solliche [.] zuvor bescheene confirmation gnugen vorglichen und vortragen, als haben wir ynen solliches privilegij rechte und ware abschriften dem original und [hauptbriefe] gleichlautende hiernoch vorzeichnet mitgeteilt.

Ich Laslaw herr von der Weitmühl etc. und Jhan, Michel, Cristoff und Sebastian, gebruedere, herren von der Weithmühl und zue Comothaw [des obgenanten herren] Laslaw ungeteilte vettern bekennen eintrechtigklich mit diesen unsern offenen brieff für uns, alle unsere erben, erbnemen und nochkommen, herren zu Commothaw [gegen allen meniglichen], die yn sehen, horen oder lesen, das vor uns kommen sein unser lieben getreuen die ersamen weisen bürgermeister und radtman und die ganze gemein [unser] stadt Commothaw, haben uns doselbst als yren erbherren furbracht und erkennen geben etliche beschwerung yrer gerechtigkeit den erbfall

betreffende, also, das sie und [ihre vordern], so sie one leibes erben vorstoerben und abgangen sein, yrer guetter und vorlassene habe mit vortrag und gunst von der herrschafft uff yre nechste freunde yre habe und guetter [.] haben ausbrenge müssen. solliche yre merckliche beschwerung ab zue wenden haben sie uns durch fürbithe yrer guetten freunde, auch durch sich selbst demutiglich [angelanget und vleissig gebeten] yne und yren erben, erbnemen und nochkomen, einwonern unser obgenannten stadt Commothaw sollicher beschwerung genedigklich zu entledigen und sie [als ihre erbherrn mit freiheiten . . .] zue begnaden der masse, das sie yre habe und guetter yn zuekunftigen ewiegen zeiten uff yre nechste frunde auch von einen auf den andern [und dazu auch ob sie jemand andern denn] yren frunden aus gunst und liebe yre habe und guetter vorreichen, geben oder mit gescheffte am todepethe vorschuffen oder beschicken [wollten, das solches also vollständige] crafft und macht haben, und das also hin folgen und vorerben solle. dafur sie uns dan auch als untherthane yren erbherren, wie hern [ach folget, gethan haben] solliche yrer guetten frunde furbeths auch yre vleisig manchfeldig ersuchen, und das sie unther unser herrschafft dadurch bekwemlich zue nemen und [ihr gemein nutz in] guetten wesen bleiben mochte. auch yren bereiten untherthenigen willen und getreue unverrückte dinstbarkeit, domit sie sich gegen unseren lieben [vater seligen und] allen seinen vorfordern yrer herrschafft und auch gen uns allezeit yn aufrichtiger frombkeit verhalten haben, angesehen und betracht haben wir ums [umb solche anfälle und] folgung yrer guetter und habe auf yre frunde, wie oben berurt, und unser vorfordern alt herkommen und gewonheit desselben anfalls halben, als [ihre erbherrn um] eine suma geldes, als nemlich umb czwey und czwenzigk hundert schock, noch schwert gelt, die sie uns bereit und zue gutten danck genziehen entericht und [bezahlt haben], mit ihnen als unsern getreuen unterthanen gnediglich beredet und ganz endlich vertragen haben. auch geloben und vorsprechen mit krafft dis unsers brieffes fur uns, alle unsere erben, erbnemen und nochkommen, herren der bemelten unsern [herrschaft Cometau, das wir] yne, yren erben und allen yren nochkommen einwonern zue Commothau alle solliche gerechtigkeit der anffelle, die sie von yren freunden an [ihr sterben oder sunst] verreichet, beschickt und gegeben oder von einen auf den andern fallen werden, zue ewiegen konftigen zeiten von uns, allen unsern erben,

erbnemen und nochkommen herren zue Commothau frey, ledig und ganz ungehindert auf sie kommen und yne die folgen lassen wollen und sollen, es sein einwoner oder sonst auslendisch, wie sie in solliche freundschaft begeben oder mit recht erkennen werde. — auch ob yr yemandes bey lebendigen leibe oder am tode pethe zue gottes heusern, an milde stete oder sonst andern freunden yren einwonern oder auslendischen wos beschicket oder gebe, sol alles vor unser herrschaft zu Comothau volstendig kraft und macht haben und von uns, allen unsern erben und nochkommen also unvorruckt zuegegeben und gehalten werden. — wo aber yemandes aus yrer freundschaft wieder solliches gescheffte sein oder das widersprechen und anfechten wolde, sol er sich darumb noch yren stadtrechten oder auf den aigen, das yn die stadt gehoret oder yres rechtens beweisen, darumb entscheiden und mit yren stadtrechten bescheiden lassen. uber das haben wir in auch sunderlich diese begnadung und vorwilligung gethan, das die dorffer unser bestimpten herrschaft Commothau yn yren rechten gelegen und die recht von ynen erholen als nemlich die dorffer Obersdorff, Michniz, Spariz, ¹⁾ Czernowiz, die do uralters zue der herrschaft Commothau gehorende und aldo yn unser stadt recht fur sich gebraucht, geben und genommen haben, mit und neben yn aller sollichen gerechtigkeit und freiheit ine von uns noch ynhalt dieser vorschreibung geben mit yren guettern geniesen und gebrauchen sollen von uns, unsern erbnemen und nochkommen herren ganz ungehindert. — auch haben wir yn allen diese besondere gnad gethan und freiheit geben und hiemit yn kraft des brieffes geben: ob ein fall geschee, und ob yemandes, es weren einheimisch oder auslendisch, der yn der genannten unser stadt oder vorstadt oder yn der genannten dorffer einen todes halben abgieng, und nicht freunde lies, auch kein gescheffte thete, das er solliche vorstorbene habe und guetter bey der gemein unser stadt oder vorstadt Commothau aber yn denselbigen dorffe, do solliche guetter gelegen sein, bleiben sollen. were es auch sach, das yre umbliegende nachparrn oder stete aber dorffer dieser stadt Commothau zue yren eingehorenden aigen nit wolten dergleichen anfelle von einen freundt auf den andern folgen lassen, so sichts dan begeben, desselbigen nachparrn arm leutten wiederumb anfelle zue haben auf den benannten yren aigen, werden sie yn auch den folgen zue

1) Oberdorf, Michaniz, Spariz in der Nähe von Kommotau gelegene Dörfer.

lassen nicht pflichtig, sonder sie werden dan an yren gemeinen nuz und vermogen, dorinne wir sie schutzen und handthaben wollen als yre erbherren. und dodurch yn und yren nochkommen solliche alle stück, punct und artickel und alle begnadung die sie haben desto statthafftiger krefftiger und unvorrückter zue ewiegen zeiten gehalten sollen werden, haben wir yn diese macht geben volkomlich hiemit yn krafft dies brieffes. so ye zue konftigen zeitten sich begeben, das die genante unsere herrschafft Commothau aus unseren geschlechte als der herren von Commothau yn andere hende kommen wuerde, aus was ursach das geschee, das sie alsdan deme oder denselben, an dem die genante herrschafft kommen solte, nicht pflichtig sein, einicherley gelübde noch huldung zue thuen, noch yn einlassen, es sey dan, das yn vor solliche alle und solliche begnadung und verschreibung yn diesen brieff begriffen, genüglich und noch aller notturfft ganz und gar bestetiget und befestiget werde. solliche oben bestimmte stück und artickel dieser aller verschreibung geloben wir alle oben bestimmten Laslaw, Jhan, Michel, Cristoff und Sebastian herren von der Weithmühl als ungetailte vettern und gebrueder fur uns, alle unser erben, erbnemen und nochkommen herren zue Commothau zue ewiegen zeiten one alle args list, wie die menschen sinne ertichten mochte, stete unvorrückt zue halden und gehalten sol werden getreulichen one aller gefherde. — des zue merer sicherheit und ewiegen gedechnus haben wir obgenannte herren von der Weithmühl etc. unsere eigene insigel fur uns, unsere erben, erbnemen und nochkommen herren zue Commothaw wissentlichen an diesen brieff hengen lassen und darneben gepeten die wolgebornen edlen herren herren Cristoffen von Guttenstein und auf Rabenstein etc. gesessen, herren Heinrich von Guttenstein und auf Petersburgk gesessen, herren Getzichen von Guttenstein und auf Chischau gesessen gebuedere und die edlen gestrengen ehrenfesten herren Georg Viztumb und Felix Viztumb gebuedere auf Neuen Schonbergk gesessen, herren Jan von Sahor den eltisten, herren Jan von Uderiz, herren Lorenz Glazen von Altenhoffe und auf den Rothenhause, herren Nicklassen von Schenpergk zue Wernsdorff und herren Wazlawen Hora zue [Neuendorf], das sie yr insigel zue zeugknis der sachen neben den unsern unthen an diesen brief haben lassen hengen, der geben ist noch Christi unsers lieben herren gepurt vierzehnhundert und in den [sieben] und neintzigsten jar, am tage der heiligen jungkfrauen Barbara und merterin.

Des zue waren bekentnis haben wir unser der stadt Commothau insigel wissentlich zue diesen extract anhangen lassen. geben donners- tag noch Martini im 1570 jar.

III.

Privilegium für die Ortschaften auf der Hagensdorfer und Prunnersdorfer Herrschaft 1657 März 1.

Aus der Tschernowitzer Gemeindelade. Copie aus dem vorigen Jahrhundert.

Ich Maximilian Valentin des heiligen römischen reichs graf von Martinitz, erbherr der herrschaften Hagensdorf, Planitz, Bystry und Lobskirchen, der römischen kayserlichen auch zu Hungarn und Boheimb koniglichen majestät rath, cammerer, obrister landtcammerer und statthalter in königreich Böheimb etc. urkhunde hiemit öffentlich und gegen manniglich, absonderlich wo es vonnöthen: demnach meine treuegehorsambe unterthanen der herrschafft Hagenßdorf und Prunnersdorf bey mier gehorsamb angehalten, ich wolte ihnen die erbanfäll auf gewieße gradus, dehrer ich bießhero alß erbobrigkeit dem landtbrauch nach berechtiget gewessen, auß gnaden zu stehen und genießen laßen, dargegen mier uber die ordinary robottäg eine gewieße anzahl neuer robottag zu verrichten sich guthwillig anerbotten haben, und nun ich dießes ihr gehorsambes anlangen, damit sie die vätterliche anneigung, welche ich jederzeit gegen ihnen trage, noch mehrers erkennen, auch einen drost und ergozung ihres in denen laytigen kriegs jahren außgestandenen elents haben mögen, nicht denegiren und abschlagen wollen, alß thue ich hiermit wießent und wohlbedacht vor mich, meine erben und nachkommen mehr bemelten allen und jeden meinen underthanern mans und weiblichen geschlechts und ihren kindern und nachkommen der herrschaft Hagenßdorf und Prunnersdorf, wie dieselbe de dato nehmlich an den stättel Cralup, berg stättel Plaz, Prunnersdorff, Hagensdorff, Körbiz, Czschernowiz Wistriz, Prah, Prenzig, Wartha, Retschiz, Naschau, Sosau, Malckau, Grün, Plaßdorff, Hohenthan undt Neudörffel bestehet, dießes privilegium und freyheit in gnaden ertheilen: daß sie von nun an und zu ewigen zeiten einander in erbschaften succeßiren und folgen können und mögen doch solcher gestalt, nehmlich in der auf und absteigenden lini, als darinnen sein vatter, mutter, großvatter, großmutter, sohn, tochter, enickel, enicklin, in infinitum und ohne außnahmb, in der collateral und seyten lini aber nur in dem ersten grad, alß bruder und schwester, auch bruder und schwester kinder, jure re-

praesentationis, daß ist da der sohn oder tochter in des vatters oder mutter staffel trit, nicht aber bruders und schwesters enickel, vielwöniger weiter. hingegen verobligieren und verbinden sich die gesambte und zuvor bemelter herrschaft gehörige underthaner, daß sie mier und meinen nachkommen von dato an biß zu ewigen zeiten über die vorige und ohne dieß schultige ordinary roboth jährlichen nehmlichen daß stättlein Cralup, so keine alte roboth getan, neüe fünfzig, daß berg stättel Plaz über die alte einhundert und vier neüe ein und dreysig, Prunnersdorff über die alte ein hundert neun und sechzig und einen halben neüe ein hundert, Hagensdorff über die alte zwey und siebenzig neue achte, Körbiz über die alte zehen neüe siebenzig, Czschernowiz über die alte ein und siebenzig neue sechs und sechzig, Wistriz über die alte einhundert und zwey neüe vier und zwanzig, Prah, so keine alte gehabt, zwey und zwanzig und einen halben neuen, Prenzig, so auch keine alte, neue vierzehn, Wartha über die alte zwey und siebenzig und einen halben neüe acht und dreysig, Retschiz über die alte acht und fünfzig neüe sieben, Naschau über die alte zwanzig neüe zehen, Sosau über die alte neüne neüe fünfzehen, Malckau, so keine alte, neüe fünfzehen, Grün, auch keine alte, neue achtzehen, Plaßdorff über die alte vier und dreysig neue zehne, Hohenthan über die alte dreysig neüe zehne, und Neudörffel, so alte acht und vierzig und einen halben, neüe 0, — und also über die alte in einer summa fünfhundert acht und einen halben neüe robottag unwaigerlich verichten oder daß darauf geschlagene gelt darvor abstaten wollen und sollen, doch mit dießen außtrucklichen vorbehalt: in fall wieder verhoffen künftiger zeit meine erben oder nachkommen meine underthaner an dießen von mier ertheilten priuilegio turbiren und sie solches nicht genießen laßen solten, solchen falß sie unterthaner auch alsobalt derjenigen verbintung der vorbesagten neüen roboth gänzlich frey und entlötiget sein sollen; gleicher gestalt, wan sie unterthaner oder dehero erben über kurz oder lang die verobligierte neüe robottag zu leisten sich zu waigern unterstehen möchten, alßdan auch die verobstattete freyheit der anfäll ohne enige wiederet expiriren und auffhören solle. zu mehrer bekreftung deßen seindt dießes freyheitbrieffs zwey gleichlaudente exemplaria, darvon eines in den stättel Cralup, daß andere bey den Prunnersdorffer gerichten in verwahrung verbleiben solle, unter meiner aigenen handt undterschriefft und meinen angebohrnen größern gräfflichen insiegel außgefertiget

worden. so geschehen in der königl. hauptstatt Prag den ersten marty anno domini eindausent sechshundert sieben und fünfzig.

Max v. Martiniz.

IV.

Die Ruge von Brunnersdorf. (1584.)

Aus einer im Privatbesitze befindlichen Handschrift des vorigen Jahrhunderts. 4 Fol. Bl.

[1] Dem allmächtigen ewigen göttigen gott sey lob, danck, ehr und preiß gesagt, der unß erschaffen, leib, seel gegeben und erlöst hat, auch noch erhelldt etc.

[2] Weitthers dancken wir auch der heiligen dreyfaltigkeit, die uns also mit christlicher getreuhertziger obrigkeit als mit dem gestrengen edlen und ehrenfesten herrn Wenslaw Felix Viezthumb von und auf Neuen Schönbergk zum Clösterlein und Buchelhoff etc. gnädiglich begabt und versehen hat, dem wir je und zu allerzeit für unsern natürlichen erbherrn erkennen und bekennen, der uns zu allerzeit unter seinem schutz und schirm getreulichen behalten, auch noch erhalten in allen dem, so uns betranglich und zuwieder gehandelt. bitten auch gott, er wolle ime und all den seinigen sieg, gnadt und langes leben gnädig gönnen und verleihen, das er uns arme leyten und unterthanen unter seinen schutz und schirm bey aller billigkeit sowohl der reinen lehr des heyligen evangeliums vermög und inhalt Augspurgischer confession erhalten wolle.¹⁾

[3] Dagegen so wollen wir uns hertzlich und gantz gerne auf das unterthänigst, als getreu und gehorsame unterthanen gebührt, zu allem, so mir²⁾ auch von rechtswegen schuldig, gehorsamblich erweisen und erzeigen, seinen schaden warnen und fromen fördern, darneben auch gott getreulich für sein ehrvest und all die seinigen bitten, das er sie und uns alle fürtters auch gnädig und lang in frischer gesundtheit und langen leben erhalten und einst nach seinen göttlichen willen uns alle mit der ewigen seligkeit begaben wolle. amen.

[4] Auch bitten wir gott, er wolle wolgedachs unsers lieben erbherrn etc. ambtleuthen, befelchshaber und ganzes hausgesindt das mittel verleihente (?) unser einer oder mehrer vor unsern erbherrn durch sie was begehrt anzubringen oder fürtragen lassen wolt, das

1) Über die Protestantisirung der Gegend siehe Stocklöw: Gesch. d. Burg Fürstein (Mitth. XIV. XV).

2) „Mir“ für „wir“ besonders im Erzgebirge sehr beliebt.

sie solches getreulich und unvermengt thon, verrichten und darumb die belohnung von gott nehmen.

[5] Wier danken auch gott, der uns mit einen getreuen und gelehrten seelsorger versehen, der uns das liebe reine wort gottes nach apostolischer und prophetischer lehr lehret und prediget, auch die hochwürdigen sacramenta nach Augspurgscher confession theilt und reichen thut, gott woll im das gedeyen und den heiligen geist dazu verleyen, das er es, wie er solches angefangen, bis an sein und unser end also rein und unverfelscht verbringe. amen.

[6] Beschlieslich danken wir auch gott, das er uns mit getreuen vorgehren(?)¹⁾ als richter und gerichtsschöppen versehen, die uns bishero in getreuen nach vorgestanden, beschützt, vertreten, verteytigt und beschirmt haben. und bitten auch also jetzt gedachte gerichtshalter und geschworne alles gebürlichen dienstlichs fleis, sie wollen uns wie bishero vertaytigen, schützen und schirmen, die belohnung von gott nehmen. amen.

[7] Fürrters rugen und lautmeren wir auch billig obgedachter unsers erbherrn etc. alle seine habende gerechtigkeit zu seinen festen gehörig, es sey an wegen, stegen, fischwaidt, wassern, wiltpanen, an hölzern, was im von rechtswegen zuständig und er von königlicher maiestät etc. ernadet ist. im fall jemand die wolt engen, seinen nutz darinnen suchen und das nit befugt wer, das wir seiner ehrvest etc. solche wollen retten und vertreten helfen, so viel müglich, und als getreuen unterthanen gebühren will.

[8] Zum andern rugen und lautmeren wir auch, das wir jährlich zu geben schuldig und verpflichtet sein von einer ganzen hub vier pflueg zum ackern auf den Buchelhoff²⁾ mehr zwölf arbeiter, wozu man die betarf und gebraucht, es sey zu schneiden, heigen³⁾ oder auff's amblen⁴⁾ (?). dargegen hat man in allewegen zu mittag ein mahl essens geben. item mehr geben wir jährlich aus einer hub drey moder,⁵⁾ hergegen erlegt man Galli an zinsen einen jeden drey kleine groschen. mehr geben wir jährlich zum einführen auf gedachten Buchelhof mit einander zwen wegen.⁶⁾

1) Vielleicht vorgehern (Vorgesetzten).

2) ½ St. s.=w. v. Brunnerzdorf liegt der herrschaftl. Maierhof Biegelhof (Biegelhof).

3) Heu machen.

4) amblen? läßt an âmât das zweite Mähen denken.

5) moder? malter, malder ein Getreidemaß (Leyer Mhd.=W.).

6) Wagen.

[9] Wir bekennen auch, das mir schuldig sein die teuch und forenser ¹⁾ auf der alten seiten auszufischen, und wann man die ausgefischt und verricht hat, ist man einem jeden ein gericht fisch schuldig zu geben. und seint hernacher deren weiter zu hütten noch zu führen nit schuldig.

[10] Anbelangend den geldzins, auch hünere und ayer zins, ist uns nit allerdings wißlich, aber doch in zinsregister zu finden.

[11] Weiter bekennen wir, da unsere herrschaft etc. an ihren festen was bauen lāsst, das wir einen tag ihr zu hilf eine fuhr oder einen handscharwercker ²⁾ geben.

[12] Anbelangend die dienstboten bekennen wir, das man vor alters die einer seines gesindts, es sein söhn oder töchter gewesen, daheimen betürft hat, man der keins gehn hoff genommen noch begehrt. bitt also noch eine ganze gemein, so noch hiebey zu verbleiben lassen.

[13] Wiewol aber in dem seithero die herrschaft von unser einen ein dienstboten genommen, hat man aber solchen nicht länger dann ein jahrlang aufgehalten, und wann der sein jahr ausgestanden hat, man den ehrlich auszalt und wieder ledig gelassen, der hoffnung, es werde noch also geschehen.

[14] Wir bekennen auch, das wir verpflichtet sein der herrschaft die haßenjeidt. ³⁾

[15] Fürrtters bekennen wir, wann mir gericht und gerecht halten, das mir den amtmann, oder da einer an seiner statt da wer, neben dem richter schuldig seindt, der zehrung frey zu halten.

[16] Itzunder rügen und lautmeren wir im namen gottes auch alle unsere gerechtigkeit, so mir in unser gemein haben: erstlich unsere freye brief und sigel, die mir von dem gestrengen edlen und ehrnvesten Leo Viezthumb von und auf Neuen-Schönbergk und zum Clösterlein ⁴⁾ unsern erbherrn bekommen haben und damit sein begnadet worden, uns dabei zu erhalten und davon nicht zu treiben.

[17] Auch rügen und lautmeren wir: da sich ein fall zutrüge, das bey uns ein ehrlicher hauswürth mit todt abgehen und verstürbe. so alles bey dem willen gottes stehet, des verlassene hauswürthin im

1) Forenser, Forellenbehälter (S. Leyer forhen, Forelle, forena).

2) Frohnarbeiter.

3) Hasenjagd.

4) Wohl derselbe Leo von Bisthum, der 1576 den ersten protestantischen Pfarrer in Klösterle einführte.

fall, so sich die redlich verhalten den dritten theil, dann den andern bleibenden theil seinen erzeugten rechten und natürlichen kindter zu gleich einen so viel als den andern, es sey gleich söhne oder töchter, ausgenommen die besitzung und annehmung des guts soll dem jüngsten sohne werden vorgehalten. ¹⁾

[18] Wir rügen und lautmeren auch: da einer bey uns ver-
stürbe und auf unser herrschaft grundt und boden keine kinder oder
freundschaft hette, und sich von eines oder andern herrn grundt und
boden einer vorfünde und sich für einen erben und freundt wurde
angeben, der soll seiner herkunft und freundschaft nottürftig zu er-
weisen schuldig sein, und wenn er nach genugsamer erkantnus zum
erben wirdt zugelassen, so mus er dann auch solches vermeint erb-
theil umb ein golatschen ²⁾ ablösen. da in aber der gedecht ³⁾ zu
schwer sein, so soll er solches ablösen umb den dritten pfennig.

[19] Weitters rügen und lautmeren wir auch unsere freye weg,
steg in unser gemein, auch hölzer, wießmet: ⁴⁾ wo mir also von rechts-
wegen haben, damit mir vor alters bis daher begnadt worden, da
andere, den es nit gebürt, der in ihren frommen und nutz suchen
wolten, solches mit hilf unserer herrschaft etc. abzuschaffen und in
keinen weg zu gestatten, als frommen unterthanen gebühren will,
uber den irigen zu gehalten und solchen getreulichen vorzustehen.

[20] Auch rügen und lautmeren wir unser gemein im dorf auf
und nider: desgleichen verbitten wir unsern gemein bach, so weit
und lang er unser ist, als bis zum steinern brücklein unter dem
dorf, das uns den niemandts enge, noch darinnen fischen soll, den
er hab erb und eigens, und wer also erb und eigens hat, mag darin
fischen und auf das seinig wessern, wie vor altershero gebreuchlich
und geschehen ist.

[21] Wir rügen und lautmeren auch: da sich einer verehlicht
und uber ein jahr lang hernacher mit seiner wurthin lebt, so hat
er ererbt ihr gutt, so ihr von gott und rechtswegen zuständig, es
sey in aufgeben oder nit.

1) Vergl. Tschernowitzer Rüge Artikel 36.

2) Für hier gilt die Erklärung Kößlers aus collatio — als Geschenk, welches
nur die nicht zur Gemeinde gehörigen für die Gnade bezahlten, daß sie im
Nachlasse folgen durften. Vergl. „scholetz“ in Art. 4 der Tschernowitzer Rüge.

3) gedecht?

4) wiesmet wisemät, Wiese, die gemäht wird.

[22] Wir rügen und lautmeren: da einer in unser gemein eine kindesbeterin hat, der soll macht haben, ein viertel bier zu nehmen, wo es die gericht nehmen. da aber einer mehreres und weitters nehmen wolt, der soll sich im gericht anzeigen, auf das es mit des richters erlaub und willen geschehe.

[23] Auch rügen und lautmeren wir alle unsere freye getreid- und biermaß, wie die zu Caden gehalten wird.

[24] Wir rügen und lautmeren: nachdem uns von unser herrschaft ist aufgetragen, das bier zum Clösterlein¹⁾ zu nehmen von Martini allwegen bis auf Jorgi, dann von Gorgi bis wider Martini von Caden, das solches also soll gehalten werden.

[25] Wir rügen und lautmeren auch den graben, so bey dem Schmidt Hansen neben der vihedrib hinab gehet, welcher auf unsers herrn grund und boden ist, den wir also von einen elsten auf den andern erhalten haben. und da in aber einer engen wolt, der mag es thon, wie recht sein mag.

[26] Wir rügen und lautmeren unsere freye vihetrieb neben der Franz Möhr Wunderin naus bis hin hinder an der Croloper gueter.

[27] Wir rügen und lautmeren auch hiemit die krume vihetrieb, eine trieb zur andern vom dorf und wieder in das dorf, da keine landtstrassen nit ist.

[28] Wir rügen und lautmeren unsere freye viehtrieb oben vom dorf hinaus bis an der Kroloper anger. und der teich, so des Schmaharschen ist, ligt der thamb²⁾ auf unser gemein, darumb haben wir recht und macht daran zu hütten.

[29] Wir rügen und lautmeren auch einen freyen weg zwischen dem see und hechtenteichel achtzehn schuch breit bis an die viehtrieb, so da ligt bey der bauer wiesen und auf dem obern gut, soll mag schuldig zu verstarcken sein, damit nit schaden geschicht.

[30] Wir rügen und lautmeren unsern freyen weg an der Wüsteritz³⁾ hinauf in unsern gemein pusch und wieder herunder in das dorf.

[31] Wir rügen und lautmeren auch einen freyen weg von des Schnabels mühl über den bach bis in unser sayl.⁴⁾

1) Clösterle.

2) Damm.

3) Der Brunnensdorfer Bach wird auch die Wisritz genannt.

4) sayl, seil, Maß, zur Gemeinde zugemessenes Land.

[32] Wir rügen und lautmeren einen freyen weg von dem Simon umb bis zum blauen brunnen.

[33] Wir rügen und lautmeren eine freye landtstrassen oben von Durba Schuhmann hinaus bies wieder an die landtstrassen.

[34] Item es ist auch zu wissen, das etliche nachbarn einen freyen weg neben der kirchen zwischen der pfar und schul hinaus zu ihren eckern haben. desgleichen geht ein freyer fußsteig über den langen thamb, so man nit hindern kan.

[35] Wir rügen und lautmeren auch einen freyen weg dem herrn pfarrer und Wolffen Heun dem elter der zeit richter durch des Valten Knoschen hof zu ihren eckern, doch ohne schaden zu fahren.

[36] Wir rügen und lautmeren hienit auch einen freyen mulweg zwischen dem Hans Rotten und Wolffen Bröckel mit zweyen pferden, die neben einander ziehen können bis an die stroß.

[37] Wir rügen und lautmeren einen freyen weg von der stros bis zu den sayllen zwischen Hansen Rotten und Wolff Bröckel.

[38] Wir rügen und lautmeren einen freyen mulweg zwischen dem Lorenz Orttel und Christof Schüller bis an die landstrassen.

[39] Wir rügen und lautmeren auch einen freyen mulweg zwischen Hansen Müller und Simon Wagner bis an die straß.

[40] Wir rügen und lautmeren einen freyen muhlweg neben Mathes Goschallen naus bis an die straß.

[41] Wir rügen und lautmeren den müller ihre freye mulgraben, in den nit zu engen, dan es geschehe mit ihren willen. dagegen sollen es die müller auch halten, wie vor altershero gebreuchlich und gehalten ist worden, solche mit nichten weiter machen, sonder da einer mitten in dem graben stehet, soll er eine schauffel haben: daran der still nit länger dann drey schuch ist, darmit er das land erreicht, so weit soll er das gemessen und nicht weiters.

[42] Weiter haben wir von einen elsten auf den andern: so wir in der gemein wayßengelder haben, soll man solches in unser gemein verleyhen und niemandts ausserhalb unser gemein.

[43] Wir rügen und lautmeren auch den rath jährlichen zu verneuen und allwegen sechs alte geschworne herausen und sechs neue hinein zu setzen.

[44] Item auch bekennen wir sembtlich und einhellig: welcher richter ist auf der alten seithen, das derselb, weil er am ambt, aller scharwerck¹⁾ gefreydt ist.

1) Frohnarbeit.

Richter und geschworne sind a^o 84 Jörgi als ein rath verneuert gewesen.

Wolff Heum gerichtshalter

{	Christof Fritsch elster	Wenzel Herchel
	Hans Zann	Wenzel Mayer
	Martin Schönfelß	Hans Hendel
	Jörg Schüller	Metel Roth
	Jaroll Krog	Lorenz Heun.

V.

Die Ruge von Weipert. (16. Jhrh.)

Aus einem Weiperter durch R. Schmidl zur Verfügung gestellten M.-S. Papier
Fol. pag. 274—276.

Deß flecken Weyperths ruhe von alders hero biß dato.

[1] Erstlich ruhet die gantze gemein daß dorffs gewohnheit und gerechtigkeit: so baldt einer seynes weibes ehebethe beschreitet, soll er den dritten theil ¹⁾ ererbet haben; gleicher gestalt hat das weib die gerechtigkeit auch. es hat auch der jüngste sohn vor dem eltesten die wahl zu seines vattern gutte; da aber es der jüngste nicht annehmen wolte, hat der elteste macht, an den kauff zu treten oder der andern erben einer. im fall aber da kein erb vorhanden, solle es alle wege auff den nehsten bluttsfreund oder verwanden fallen und erben. auch solle jeder macht haben, daß seine zu verkouffen und weg zu verwenden seines gefallens, wie vor alters beschehen bey allen vorigen obrigkeiten.

[2] Ruhet auch eine gantze gemein, daß ein jederer nachbahr zu kindtstauffen macht haben, ein viertel bir einzuschrotten und daß noch seinen gefallen zu kauffen, wo er will.

[3] Ruhet auch eine gemein unser viehetrifft, daß wir dieselbige in moßen wie vor alters und bißhero gebrauchen mögen.

[4] So ruchen wir: so weith als ihro rom. kays. mayst. und unsern gerichtten gehörig, wir fangen an zue ruhen an der strecken bei dem hoff Weyperth, so uber daß wasser gehet, nacher Annaberg zue und ruchen, daß das halbe wasser hinunter biß an den alten (tief) ²⁾ weg, der unter des Andteres Richters, dan jetzt Martin John

1) Spätere Schrift.

2) „Tief“ überschrieben.

wohnet, seelhauß¹⁾ von der Preßnitz hinausgeheth, da auch einer in denselbigen weege entleibet oder umbkömme, und er mit dem kopf gegen deß Anderes Richters hauß liege, so sollen in die gericht allhie macht haben auffzuheben, daß also derselbe tieffe²⁾ weg halb zu unsern gerichtten gehoret.

[5] Wir ruhen: von demselben tiefen weg hinunter biß an den Creutziger ruhen wir der reinung noch biß ins Selb woh in endt am Pleulwasser.³⁾

[6] Im Pleylwasser ruhen wir hinauff biß auf das schmiedwerk auf einen alten hammer, welche der Tollmetscher genandt, von den Tollmetscher ruhen wir hinauf an den trenchgtrogck, der uber den schmiedwergk an strassen stehet, von denselben trenchtrogck ruhen wir den alten tiefen weg biß in das Weißwasser, von Weißwasser ruhen wir hinauff uff einen alten hammer, welcher der Spon Muller heist, darauff jetzund Moyßes Illing wohnet, von demselben hammer ruhen wir in halben waßer hinab biß an die prücken bey den hoff Weyperth.

[7] Und ruhen auch einen freyen weg zue reiten, fahren, gehen, zue treiben und zue tragen mitten durchs dorff auf den Joachimsthal. zu denselben weg soll ein jeder nachbar, soweit sein guth wendet, bessern und halten.

[8] Ferner ruhen wir auch einen freyen weg mitten durchs torf zue fahren, treiben und zu tragen von dießen hoff Weyperth nach St. Marienbergk zue.

[9] Wir ruhen auch alle wege und stege, so wier vor alters in dießer gemein geruhet haben.

VI.

Lehnbrief des Hofes (Hammer) von Weipert 1526. Nov. 11.
Nach G. Schmidl und J. Pohl: Geschichte der Stadt Weipert. S. 32, flg. Die Bestätigung des Lehnbriefes erfolgte Seitens Bohuslavs Felix von Lobkowitz im Jahre 1573.

Ich Bohuslav Felix, herr von Lobkowitz und Haßenstein auf Litschka und Comuthow, röm. kays. maj. rath und des königreichs Böhaimb obrister landrichter, bekenne hiemit für mich, meine erben

1) Sölhaus, selhaus bäuerliches Wohnhaus geringster Gattung. (Vergl. die Salzburgerischen Taidinge 253 u. a.).

2) Drüber geschrieben „alte“.

3) Der am Eisenkopf entspringende Pleilbach.

mäniglich und kräftiglich, daß vor mich kommen Paul Spindler, richter in Weyberth, mein unterthan, und mir einen brief von weylandt herrn Wilhelm von Haßenstein meinen vettern gottseligen auf Benedix und Jacob Schneidern gebrüdern samt und sonderlich auch ihren erben lautend fürgebracht, wie derselbige hernach von wort zu wort lautet:

Ich Wilhelm herr von Lobkowitz und uff Hassenstein vor mich, meine erben und erbnehmer bekenn und thu kund jedermäniglichem, die diesen brief ansehen, lesen oder hören lesen: nachdem mein lieber getreuer Hans Schneider von der Wießen unter meinen vettern Boßlaw weylandt herrn zum Haßenstein einen wüsten hammer, der Weyberth genant, aufgenommen und in lehen empfangen und bis anhero bei zwanzig jahren der gebraucht und besessen, mit allen darzu und eingehörung, wie vor alters derselbe hammer besessen und gebraucht worden nemlich, und beschaiden, wie ihm derselbige hammer durch den edlen und vesten Christoffen von Liebenau und Hans Oldeln meinen jäger uff Presnitz auf meinen befehl bereint, abgeplätzt und verlehnet ist worden bis an das stück holz, so ein ehrbar rath uff S. Annaberg von mir erkaufft hat. den itztbenannten hammer, den Weyberth genant, in seinen beräumen und rechten habe ich eben bemelter herr Wilhelm des gedachten Hans Schneiders söhnen Benedix und Jacob Schneidern gebrüdern samt und sonderlich ihn und ihren erben für mich und meine erben, und nur diesen mit ihren willen inhaben und besitzen wird verliehen, verleihe ihn den gegenwärtiglich mit und in kraft dieses briefes zu recht und redlicher erbgut, nemlich den Weyberth genant, bretmühl, wießen, wasser und stockraum, daraus sie machen mögen und alles zu ihren besten zu gebrauchen ihres gefallens, jedoch daß sie und ihre erben von solchen güttern mir und meinen erben zu jährlichen erbzins davon geben und vorreichen sollen und zu thun schuldig, nemlich von der wieße dreissig böhmische oder weisse groschen, von wasser zwei rheinische gulden oder 48 böhm. groschen und von der bretmühl zwei böhmische schwertschock und allweg die helft uff Georgi zwei schwertschock und neun böhmische groschen und die andere helfte uff Gally auch so viel, und daß sie doch in meinen wäldern darumb mögen hauen, wo sie es am füglichensten mögen erlangen, schneidhölzer uff ihr mühl, als sie da bedürffen und schneiden mögen. des bachs mögen sie auch mit fischen genießen, daran diese güter gelegen, als weit er uff meine gründt fließet und meinen bothen rühret, als wie andern ihren rechtlichen

erbgüter. sie und ihre erben sollen auch macht haben und befreyet sein allda zu brauen, backen, schlachten und schencken und alle andern handthierungen treiben mögen. und sonsten sollen sie mir zur folge als meine gehuldeten und geschworenen in nöthen zu folgen schuldig sein, und die gericht daselbst nirgend anders wohin, denn uff Preßnitz gewendt, und denen wie vor alters gewesen, unentzogen bleiben. mit solcher befreyung inhalts dieses briefs sollen Benedix und Jacob Schneider und ihre erben und besitzer dieser güter von mir und meinen erben unbetrungen bleiben. jedoch ob mit der zeit sich mercklich besserung und erhöhung mit brauen und anderer handthierung, wie das genant möge werden, allda begeben, sollten mir und meinen erben unbeschwerth ziemlich zins davon gefallen, und niemands allda wohnhaft entnommen sein mit vorbehalt aller andern oberkeiten und herrlichkeiten ohne schaden. will sie auch in allen stücken, so in diesen brieff begriffen und beschrieben, darüber schützen, schirmen und handhaben gleich andern meinen erbleuten samt allen, die solche güter den Weyberth mit aller seiner zugehörung wie benant in besitzung innen werden haben, alles getreulichen und ungefährlichen. des zu bekräftigung und glaublicher sicherheit habe ich obgemeldeter Wilhelm herr von Lobkowitz und zum Hassenstein etc. diesen brief mit meinen angeborenen insiegel wissentlich besiegeln lassen und den mehrbenannten Benedix und Jacob Schneidern sämtlich und sonderlich geantwortet. geschehen und geben uff Presnitz sontags am tag Martini nach Christi unsers lieben herrn geburth 1526 jahr.

VII.

Die Ruge von Lossdorf. (A.)

Das in der Gemeindelade zu Lossdorf befindliche Manuscript besteht aus 7 Blättern, von denen 5 zur Gänze, das 6. auf 1½ Seite und das 7. gar nicht beschrieben ist. Die Handschrift auf den ersten 1½ Seiten gehört einer anderen Person an, als die der folgenden, welche jüngeren Datums. Das Manuscript ist 22 cm. breit, 36½ cm. hoch. Die Schrift ist mit wenig Ausnahmen die deutsche Currentschrift.

Der einwohner zu Lossdorff gemein ruge, so von neuen 1703 übersetzt worden.

Es haben zwar unsere alten vorfahren schon zu zeiten die eine ruge 1472 zusammenfestgesetzt, umb friede und einigkeit in der gemeine zu haben, in welcher folgendes clausel enthalten, dass unser gemein

rein mit der stadt Tetschen sich anfanget und wohl verlochtert¹⁾ an Laubenbauers, Georg Mathes Hücken, dann gnädige herrschaft ordentlich fortgeheth bis zum so genannten Rosenstein. bei demselbigen reinsteine ist unser gnädige herr selber gewesen und gefraget, wo sich der rein nun hin erstrecke. da haben ihme die alten einen bericht geben, dass er auf der heide hinten gehet, wie dann unsere vordaher und wir solches bis anhero in gebrauch gehabt haben, und ist demnach der rein auf der Steinwand hinter den einen höchsten uf das andere gangen, bis in die Studige. die weil aber unser gnädige herr Günther von Bünauf uf Tetschen die mitwoch nach judica im LXVI jahr ufs neue mit uns gereinet und uns dazumahl die schluchten, so zwischen den höchsten der berge gelegen, welche unsere vordaher und wir zuvor je und allewege von männlichen ungehindert genossen und vor unsere gemeine gebraucht, abgereinet, auch ungeachtet unserer bitt und vorwendung unsers alten gebrauchs zu seinen theil gezogen, und dieweil sonsten keine alten lochter alda gewesen, also verlochtern lassen, dass es uns abgereinet worden, haben wir es gott befohlen und dabei bewenden laßen. müßen solches auch uf seiner gnaden befehl in die unsere ruge setzen lassen, damit, dieweil es der örther²⁾ in steine und bäume wohl verlochtert, wir und unsere nachkommen uns künftighin darnach zu richten haben. dieses sei nur zu einer nachricht (ohne was bedeutend) mit angeführt worden.

In der anderten gemein rüge, welche zu zeiten des regierenden herrn herrn Maximiliani des heil. röm. reichsgrafen von Thun, seind alle alte clausel zu haltender einigkeit in der gemeinde von neuen bestätigtet und also zu halten wieder festgesetzt worden. und gleich wie in der vorgemerkten 2. rügen die reinigung zu ersten in anfang bestanden, also auch bei dieser sein verbleiben haben soll. und fanget sich unsere ruge der vereinigung also an.

[1] Auf dem Steinwege der Tetschner stadt seiten da liegt ein stein niederwärts dem weege, der hat ein kreütze. da trifft der Tetschner

- 1) Dieses Wort begegnet in den Losdorfer Rügen öfter: wohlverlochtert, verlochterte beume, als Substantiv „lochter“. Es bezeichnet so viel als Lache mhd. läche Merkmalszeichen in einen Baum gehauen, daher Lachbaum, Lochbaum = Grenzbaum. Auch die Form mit a (wohlverlachtert) kommt vor.
- 2) Örther, der die Merkmalszeichen in Bäume, Steine und Felsen eingräbt. Mhd. heißt ortstein ein Grenzstein, ortsäl ein Eckfalken, indem ort die Bedeutung von Spitze, Ende also auch ‚Grenze‘ hatte. Davon noch heute unser ‚erörtern‘, eine Sache bis zum Ende untersuchen.

und der Losdorfer gemeinde zusammen. und wiederum gegen dem Lauben grund über da liegt aber ein stein der hat ein kreutze. da gehet der rein in den Lauben grunde zwischen der Tetschner und Losdorfer gemeinde, und wie das wasser fließt, da ist ihr rein, darnach in Georg Mathes Hieken erbgrund hinab in die Laube, da liegt ein stein in der bach mit drei kreutzen, alda wendet sich der Tetschner und Losdorfer gemeinde.

[2] Folgend herauf unter der wand unter dem Uhersteine ist auch ein kreutze.

[3] An Laubenweege da liegt ein stein, worein ein aentenfuß gehauen mit zwei kreutzen. von da 50 schrit lang folget ein stein mit 1 kreutz gleich neben wege, von da 35 schrit u. s. w. durch 11 $\frac{1}{2}$ seiten immer in solch kurzen sätzen die reinsteine nebst ihrer entfernung von einander nach schritten abgezählt, angeführt mit ihren zeichen auch küeferln,¹⁾ wände, felsen, füchteln tragen als rainbegrenzungen, 1, 2 oder 3 kreutze.

VIII.

Die Ruge von Losdorf. (B.)

Auß der Gemeindelade von Losdorf 6 Bl. Pap. 20 cm. br., 32 cm. hoch. Die ersten 5 Blätter sind auf beiden Seiten beschrieben, das 6. Blatt auf der ersten Seite mit 7 $\frac{1}{2}$ Zeilen, auf der zweiten Seite steht: „Rugen in Loßdorffer gemeine“.

Der einwohner zu Loßdorf gemeind-ruge.

Ehrenvester und mannhafter amtsgebitender herr rentschreiber!

Nachdem es von alters hero gebräuchig gewesen, dass unser hochgebitende gnädige herrschaft jährlichen nach gelegenheit der leufte²⁾ und erforderung der notdurft einen rechtstag allhier halten läßet, an welchem die gemeine ihre rugen und anders mehr so nothwendig vorzubringen und zu rügen pflegen, und dem richter sambt den ältisten der gemeine befohlen worden, in die ruge zu gehen und folgend alle dasjenige was nothwendig ist anzuzeigen, als bitten wir sambtlich, eur ehrvesten geruhen solches anstatt unserer hochgebitenden obrigkeit und herrschaft unbeschwer anzuhören.

[1] Erstlich danket eine gantze gemeine alhir zu Loßdorff unserm lieben getreuen gott, dass er uns mit solchen guten ordnungen und rechten begabet, auch mit christlich katholischer gnädiger obrig-

1) Kiefer.

2) Zeitläufte.

keit versehen, und bitten den lieben gott, er wolle uns ferner bei billichen rechten neben unser gnädigen obrigkeit und herrschaft als dem hoch und wohlgebornen grafen und herrn herrn Maximilians des heil. röm. reichsgrafen von Thun, herrn auf Tetzschens Bodenschloß und Bünabergkh, der röm. kais. auch zu Hungarn und Böhemb königl. mait. wirklichen cammerer etc. gnädig und vätterlich erhalten.

[2] Darnach danket eine gantze gemeine unserer allerseits gnädig hochgebittenden obrigkeit und herrschaft vor deroselben gnädigen schutz und vätterliche vorsorge, dass sie mit ihren weibern, kindern und gesinde auf ihre hochgräfl. gnad. grundt und boden vor bösen und muthwilligen leuthen geschützet, auch in ihren klagen und verantwortungen gnädige audientz gefunden und jeder bei seiner gerechtigkeit erhalten worden.

[3] Und sonderlich heütigen tages zu abhelfung aller irrung, und dass alles nach der gerechtigkeit verrichtet werde, einen öffentlichen rechtstag anstellen laßen, und bitten unsern lieben gott, er wolle gedacht unsere gnädige hochgebittende obrigkeit regiren, dass wir unter seiner hochgräfl. gnad. billichen schutz unsere güeter, heußel und chaluppen vor uns, unsere weib und kinder genüßen und hinfuhro bei gleich und recht erhalten und mit gott und ehren ehren mögen.

[4] Weiter danket eine gantze gemeine dem ehrenvesten und manhaften herrn rentschreiber, dass derselbe anstat unserer gnädigen obrigkeit in klagen und antworten gutte anhörung giebet, und sie bei alter gerechtigkeit erhalten helfen, auch alles böses und widerwertiges hindern und einstellen, sonderlich dass sich dieselbe heut von wegen der gnädigen obrigkeit einen rechtstag zu halten ohne beschwer anhero verfüget, und bitten dieselbe, wolle heut und hinfürder in bedrachtung der gerechtigkeit alles dasjenige, so billich und recht, bei uns vornehmen und handlen.

[5] Letzlich danket eine gantze gemeine alhir ihrem richter, geschwornen und ältisten, dass dieselben ihnen mit ihren diensten zum besten nach ihrem begehren willfährig sein, zucht und ehre in der gemeine erhalten, alles böses und ärgerliches abschaffen helfen, und bitten, sie wolten sich in ihrem ambt ferner also trew und fleißig erzeigen.

[6] Dieses alles will eine gantze gemeine erstlich gegen gott dem allmächtigen mit fleißiger anruffung und danksagung, darnach

gegen ihr hochgräfl. gnad. alß ihrer gnädigen obrigkeit mit unterthänigkeit und trewen diensten, auch fleißige gebet bei gott umb dero langes leben und glückseelig regirung, dann gegen eur ehrenveste weißheit mit gehorsamber trewer danksagung und willigen diensten, endlich gegen richter, geschwornen und ältisten der gemeine mit gebürlicher dankbarkeit und freindlichen erwiderns eingedenkh sein.

[7] Und nachdem es breuichlichen, dass eine gemeine alhir, so oft man ding hält, ihren rugen anzubringen pflegen, so haben wür nachbawern zu Loßdorff solch unsere ruge auch beschreiben laßen und thuen dieselbe alhir unserer notturft nach vorbringen, damit einer gegen dem andern wie sich zu verhalten, auch fried und äinigkeith zwischen uns bestettiget und verbleiben, und ein jeder solches wißen möge.

Und fäheth sich unsere ruge also an:

[8] Auf dem Steinwege darnider ligt ein stein. niderwerts dem wege der hat ein kriteze, da trifft der Tetzschner und der Loßdorffer gemeine zusammen.

[9] Und widerumb gegen dem Laubengrunde über, da ligt aber ein stein bei einem bürkenstrauche, der hat auch ein kriteze, daselbst gehet der rain in dem Laubengrunde zwischen der Tetzschner und Loßdorffer gemeine, und wie das waßer fleüst, da ist ihr rain. darnach an Brosius Vorken gütern hinab in der Laube, da ligt auch ein stein in der bach, der hat drei kriteze. alda wendet sich der Tetzschner und Loßdorffer gemeine.

[10] Folgend unter dem Uhersteine, da die großen vogel, die uher, geheckht haben, ¹⁾ ist auch ein kriteze, und folget immer ein kriteze nach dem andern verlochtert ²⁾ bis neben den weg, da ligt ein stein, darein ein entenfuss gehauen ist; alsdann folgend gehet der rain zwischen Vorken güter und der Loßdorffer gemeine bis an das Laubenhorn hinauf. da ist auch ein stein, darein ist ein kritez gehawen. da gehet der rain zwischen der gnädigen obrigkeit und der Loßdorffer gemeine nacheinander wohlverlochtert. auf dem Sadelhaw da ligt ein stein mit drei kritezen. von dem Sadelhaw biß auf dem Spanda ligt ein stein mit zwei kritezen.

[11] Bei der Sauschlichten da ligt ein stein mit zwei kritezen.

[12] Bei dem Heder Uhersteine da ligt ein stein mit drei

1) gebrütet haben: die uher = Uhu.

2) S. S. Num.

kreitzen. von dem Heder Uhersteine bis auf das Horn da ligt ein stein mit zwei kreitzen.

[13] Auf dem Stelligstein da ligt ein stein mit drei kreitzen.

[14] In der Rosenleuthe da ligt ein stein mit drei kreitzen.

[15] Widerumb in dem Rosengrunde an dem wege da ligt ein stein unter einem anhenen ¹⁾ strauche mit drei kreitzen.

[16] Auf dem Rosenstein da ligt ein stein mit drei kreitzen.

[17] In der Laubschlichten da ligt ein stein mit einem kreitz.

[18] Auf den Hohenwänden da ligt ein stein mit zwei kreitzen.

[19] Item ein stein unter den Hohenwänden, unter einem bürkenen strauche in den kleinen Raßel wohlverlachtert.

[20] Ein stein auf dem Horn am Bießdorffer Bloße beim wege mit 2 kreitze.

Ein stein hinter dem Bießdorffer Bloße mit zwei kreitzen. vor dem grossen Raßel da ligt ein stein unter einer grossen bürke mit einem kreitz.

[21] In dem Raßel am wege da ligt ein stein mit einem kreitz.

[22] Ein stein auf dem Raßelhorn mit einem kreitz.

Auf dem Naßengrunde da ligt ein stein mit einem kreitz.

[23] Ein stein in der Ulrichschlichten mit einem kreitz.

[24] Ein stein in der Behrschlichten mit einem kreitz.

Auf dem Horn hinter der Behrschlichten da ligt ein stein mit einem kreitz.

[25] Ferner in der Stutige da ligt ein großer stein über dem floße. derselbige stein hat ein kreitze zwischen dreier gemeine, und wie das wasser in der Stutige fleüst, also rainet es zwischen der Loßdorffer und Arnßdorffer gemeine, und gehet der rain herauf biß in den Heidenborn. da ligt ein stein nicht weit vom born, der hat auch ein kreitz. Auf der heide hinter der Vogelstellung da gehet der Loßdorffer und Arnßdorffer gemeine, und von demselbigen steine gehet der rain von einer lochter zu der andern bis an den Keuerdt. da ligt ein stein neben dem wege, der hat drei kreitze.

[26] An demselben steine treffen der Loßdorffer, der Arnßdorffer und Binßdorffer gemeine zusammen. und gehet folgents zwischen der Loßdorffer und Binßdorffer gemeine der rain an den verlocherten beümen und steinen bis an Blasii Hegenbarts güter. da ligt ein stein, der hat 3 kreitze. daran treffen Blasii Hegenbarts güter, auch der Loßdorffer und Binßdorffer gemeine.

1) ahnen?

[27] Und gehet von demselbigen steine der rain von einer lochter zu der andern bis unter den Hemmehübel und den Eichenstocke. und von dem Eichenstocke stehet ein rainstein etwan eines steinwurfs weit von den andern, und gehet der rain biß in den alten weg. da gehet eine lochter zu der andern bis herein uf den Heidenhübel uf den stein. da hebt sich ein alter weg an, der gehet herein biß auf die thorsäule, welches Blasius Hegenbart und Simon Hickel miteinander zugleich halten, sowohl auch den weg. so ist auch in alten wege ein born darzu.

[28] Widerumb ist der weeg geleyet auf Blasii Hegenbarts güter. und wan sich Simon Hickel oder seine nachkommen unterstehen wolten, ihme den born zu wöhren, so hat Blasii Hegenbarth macht, ihme den weg auch zu wöhren. und nachdem drei thor oben in Loßdorff seind, und unter demselbigen Simon Hickel eines allein hält vor sich, die andern zwei aber zugleich muß helfen halten, und dieselbige thor alle drei auf eine freie straße inß dorff Loßdorff kommen, alß haben die alten unsere vorfahren vor gut und gelegen angesehen, dass ein jeglicher, so diese thor umb seines nutzes willen oder auf erforderung der noth aufthut, herein oder hinaus zu fahren, der soll es auch wider zuthun, damit keinem nachbar von dem viehe, das auf dem dorf gehet, ainiger schade zugefügt werde. im fahl aber dass einer wurde offen laßen und darüber ergriffen oder deßen sonsten überwiesen, der soll ins gericht erfordert, darumb besprochen und nach erkantnuß des richters und geschwornen darumb gestrafft werden.

[29] Und rugen die von Loßdorff einen freien weg in ihrem dorfe, der zur stadt Tetzsch gehet, einem jeglichen frei. es müßen auch die zu Loßdorff den weeg mit abschlegen und sonsten allerlei notturft, dass niemandem dadurch schaden zugefügt würde, bawhaftig halten.

[30] Ferner ist wider in Loßdorff ein thor bei dem richter und Pischel. dasselbige thor müßen der richter und Pischel alleinig halten, welches einem jeglichem zu seiner notturft zu gebrauchen, doch dass es derjenige, der es aufthut, auch wider zuthue, damit keinem nachbar am viche schaden geschehe.

[31] Es ruget die gemeine zu Loßdorff, dass der richter und geschworne alda schuldig sein, gute ordnung zu halten, damit mit dem holtze in der gemeine wohl umgangen und nicht mehr verwüstet werde. derowegen sie jährlichen zwene einwohner zu Loß-

dorff zu hegern ordnen sollen, welche mit allen fleiß darauf achtung haben und verhütten, dass mit dem bawholtz sowohl auch mit dem andern holtze keine unordnung gehalten, sondern es also gemacht, dass die gemeine nicht verwüestet werde. und welcher zuwider ihrer ordnung oder ohne vorwissen der verordneten heger in der gemeine was abhawen würde, es sein klein oder groß, der soll der gnädigen herrschaft, so oft es geschicht, ein weiß schock und der gemeine ein klein schock zur straff geben, und sollen die heger ohne vorwissen der gerichte nichts verkaufen.

[32] Wan auch dieselben zwene heger ihr jahr vollendet, sollen sie von ihrer ausgab und einnahm der gemeine rechnung thun, und dann andere zwene nach gelegenheit von richter und geschwornen verordnet werden.

[33] Auch ist zu wissen, dass Thomas Weigel mit seinen vorfahren Bartel Hillischen vor einer gantzen gemeine alhir erschienen ist, und nachdem derselbe alte Bartel Hillisch daßelbige guet ererbet und es folgends Thomas Weigeln verkauft, ist alda von genantem Bartel Hillischen ausgesagt worden, dass er und ein jeder, der auf diesem guette wohnt, den Loßdorffern zu winterszeit, wenn es ohne schaden ist, und wan sie in ihre gemeine nach holtze zufahren haben, einen freien fuhrweg über diß gutt zu halten und zu vergönnen schuldig sei. im sommer aber, und wann es nicht vonnöthen oder mit seinen schaden geschicht, darf er es nicht leiden.

[34] Item auf Wenzel Keuerts gutte fahet sich an ein freier fußsteig, der gehet auf Binßdorff. derselbe ist frei zu gehen und nicht mit viehe zuziehen.

[35] Mehr ist ein freier fußsteig uf Gut Jacobs gutte, von Gut-Jacob auf des alten Teüsiges, darnach über des alten Gewaltigers und der Andres Weigelin bis an die straße. alda soll kein vieh gefürth noch getriben werden, dan es nicht mehr als ein freier fußsteig ist.

[36] Es ruget Gutvaltin, dass er ein freien weg über Wenzel Keuerts gutt zum der Reichbauerin gütter zu Wenzel Keuerts born hat mit gefangenen viehe und nicht zu treiben.

[37] Valtin Keuert ruget einen freien weg über Wenzel Keuerts gutt zum borne.

[38] Thomas Keuert ruget einen freien fußsteig auf Paul Keuerts zum borne.

[39] Es ruget auch eine gantze gemeine zu Loßdorff eine freie landstraße über des Richters- Keuerts- Siebigers- bis auf Michel Lerchens gütter hinaus anstoßend biß auf der Güntersdorffer felder grund und boden.

[40] Deßgleichen ruget ein gantze gemeine zu Loßdorff einen freien fußweg und fußsteig, wie vor alters nach Falckhendorff und von dannen biß nach Birckicht an die freie landstraße.

[41] Die heußler jetzig und künftige, so zur gemeine Loßdorff gehörig und in nachbarschaft sein, sollen jürlich drei wg.¹⁾ wie vor alten zeiten der gemeine in das gericht abzulegen verbunden sein und darwider sich nicht weigern.

IX.

Freiheiten der Dörfer Schrittenz, Seelenz, Dobeſchau, Stecken, Scheibelsdorf, Petrowitz, Wonau, Dobrenz, Heraltitz und Neuhöfen. 1411 März 30., beſtätigt 1493 Januar 4. Aus der Gemeindelade von Stecken. Dr. Off. Pergbr. Die Siegel fehlen (14" breit, 18¼" lang).

In dem namen der heiligen ungetaylten dreyvaltikeit. amen. seythemal die menschlich natur kurtz und vergenglich ist, vilmer die gedechtnüs der menschen ist kürtzter und vergenglicher, wann die ding, die yn der tzeyt besthehen, die werden auch vergenglich mit der tzeit, dorumb alles das, das da kunftiglich sol vest und ewig bleyben, ist nott, das es mit der schriefft und tzewgnüs bewart und mit insigeln versichert werde. auff das wir Nikulasch elter Trtzku von der Lindten und auff Plesings und Nikulasch junger Trtzku auch von der Lindten und auff Leychtenburgk, hawptman des künigreichs tzu Behm, herren und rechten eriben des gutes zum Schrites bechennen und thun kund öffentlich mit dem brief allen meniglichen gegenwürtigen und tzukünftigen lewten, die yn sehen oder hören lesen werden, und tzu erchennen geben, das fur unser gegenwürtikeit komen sein die fursichtigen unser getrewen lieben richter und scheppen und die gemaind unser hernoch geschriben dorffer gehörund tzu dem geschlos Schrites mit namen die von Schrites, die von Saherles, von Dobeſchau, von Schteken, von Scheibldorff, von Petrowitz und von tzwaien dorffern genant Wünaw und Dobrans, daselbst uns furgelegt und tzaigt haben aynen brieff

1) Weiße Groschen.

ettwenn des gestrengen edlen vesten ritters herren Jan von Leskaw, welcher von wort tzu wort lawt also:

Ich Jan genant Leskowetz von Hoslaw, mein eriben und alle mein nachkomenling thue kund und offenbar mit dem brieff allen den, die nū sind und hernoch künfftig werden, das ich die getrewen und lieben mein holden tzum Schrites, tzu Zdiaretz, tzu Dobeschaw, tzu Schtök, tzu Scheibendorff, tzu Petrowitz, tzu Heroltitz und yn den tzwaien derflein tzu Wonyeyaw und tzu Dobronyzt, wan ich sie vergilt mit wolbedachten müt und meiner freunde rath genediglich han bedacht und begabet mit den rechten, die hernoch steen geschriben; und auch dorümb, das die vorgeschriben mein aigen und holden tzum Schrites und ander dörffer, die dortzu gehören, und alles das was dotzu gehört tzunem an lewten und an güttern, und sich ein yeglich mensch desterpas daselbst möcht generen: so hab wir yn tzum erstenmal und allen iren nochkomlingen genediglich gegeben, das der tzins, den sie tzwier ym yar geben von iren erben, der sol beleiben unverükt und gantz mütsambt den alten rechten, die sie vor haben gehabt. wir geben yn auch genediglich, das yeder mensch mag sein hab und sein gut geben und schaffen, wem er wil, er sey gesundt oder krank, hie haym oder anderswo, es sey farund hab und gut oder unfarund. und ob ein mensch stürb ungeschafft¹⁾, so sol es erben nocheinander auff den nachsten freündt. auch der nicht wandelhafftig ist worden, der mag, wen er wil, abe und auß unser aygen tziehen an alle hindernus. wir welle auch wen ein mensch flüchtig wirt umb hafftige ding, so sullen seine gütter dreyzehen wochen unverrukt pleiben, doch sol man sie beschawen, obleicht der flüchtig yn der selben frist möcht wider tzu holden komen und sein sach verrichten. geschech aber des nicht, das er nicht hold süchet yn der obgenanten frist, so sullen alle seine guetter der herschafft verfallen an alle tayding. und yn den obgemelten rechten und genaden sullen sitzen und sein alle, die auff denselben aygen wonent und alle ir guetter und erib innerhalb des haws und awserhalb, wo die ligen und wo sie die haben. und auch das die obgenante genad und recht gantz und untzuprochen peleiben den vorgenanten unsern holden, iren eriben und allen iren nochkomlingen, hab ich gepeten den edlen herrn herrn Ulreichen und Wylem von Prosta, das sie czu eyner ewigen tzeug-

1) Dhue Testament.

nüsse der obgenante ding ir aigen insigl tzu meinem insigl mit irem wissen und gutten willen an den brieffe haben gehalten, der geben ist tzum Newnhaws an monttag noch dem swartzen sunntag noch Cristi gepurdt viertzehen hundert yar dornoch in dem eyndlefften yar. 1411.

Dorüber haben die vorgemelten unser huld und hinderses der bemelten dorffer uns gebeten als ire erbliche herschafft, das wir in geruchen den vorgemelten brieff und freiheit bestettigen und sie bey irer begabung und freyheit genediglich behalten, auch vor andern tzukünftigen herrn desselben guts bewaren und yn künfftige gedechnüs fürsehen: dorumb ich obgemelter Nicolasch elter und Nicolasch junger mit gutter vernunft und wolbedachten müt, auch mit rath, gunst und gutten willen unser freundt tzu der tzeit, da wir das wol gethun mochten, hab wir den vorgeanten unsern huld und hindersessen der bemelten unser dorffern und herschafft gelubt und versprochen und yn krafft ditz brieffs für uns, unser eriben und nachkommen geluben und versprechen, und in die genad thun und geben also, das sie und ire eriben und alle ire nachkommen besitzer yn der bemelten unser herschafft die obgeschriebene freiheit und genaden halten, geprawchen, nützen und geniesen sullen gantz und gar, untzuprachenlich, an alle irrung, tzurritung und hindernüsse trewlich und ungeverlich tzu ewigen künfftigen tzeiten. auch desgleichen wir nemen unser erblich dorff mit name Newhöffen yn die freyhait und genad, und yn die selb verleihen und begaben also und yn aller der mas, als den andern unsern vorgeanten doeffern und huld oben verschrieben geben und bestettiget worden ist, das sie auch der selben freiheit yetzt und dornoch tzu ewigen tzeiten mitsambt den andern yn disem brief verschrieben sullen geprawchen und dabey behalten werden an irrung und hindernüs unser und unser eriben und nachkommen. mit urchund des briefs versigt mit unsern anhangunden aygen und angeparten insigln. und tzu pesß sicherheit und tzeugnüs hab wir gebeten den wolgeparenen herrn herrn Slawata von Chlum und von Koschembergk, hawptman yn dem Czaflaber krays, und die edlun veste ritter herrun Sigmund von Scharow und auff Schlatzin, herrn Zichukobik von Opatow und auff Schutzendorff und herrn Jan Yanowsky von Sutitz, das sie auch ire aygen insigln tzu ewiger tzeugnüs der obgeschriebenen dingen neben den unsern an disen brieff haben lassen anhangen, der geben ist auff dem geschloß Welisch noch Cristi unsers lieben herren gepurdt yn viertzehen hundert und in dreyen und

newntzigistenn yaren an freyttag noch dem wirdigen fest der beschneydung unsers lieben herrn Jesu Cristi.

X.

Marktordnung von Hohenfurt 1608 März 15.

Aus dem Archiv der Stadt Hohenfurt. Orig. Handschrift 13 Pap. Bl. in Quart. Auf der zweiten Seite des ersten Blattes befindet sich die herrschaftliche Bestätigung Seitens des Abtes Farenshon mit Siegel und Unterschrift.

Artikel und ordnungen bei dem markt Hohenfurt. wie sich ein jeder bürger verhalten soll, welche schon lange jahr hero gehalten und anjetzo durch den hochehrwürdigen in gott herrn herrn Paulum Farenshon als unser gnädige obrigkeit mit deren petschaft und eigener handschrift bestattiget im gottshaus Hohenfurt am sambstag vor laetare (15. März) anno 1608.

L. S.

F. Paulus Farenshon

abbas Altovadensis m. p.

[1] Zum ersten soll ein jeder ausländier oder fremde person, die sich in unser freiheit einkaufen oder häuslich setzen will, der soll geben auf gemein markt von einem schock ein klein groschen, damit ihme solle zuegelaßen werden alle handlung zu treiben; wer's aber mit heirat erlangt bei einer wittib oder burgerskind, der soll halbes geld ausstechen und zu solichem burgerrecht zuegelaßen.

[2] Zum andern, es soll auch keiner aufgenomben werden zu einem mitburger, er sei dann vorhin von seiner obrigkeit ledig und hab sein ehliche geburtbrief oder bürgschaft thue, daß er soliche brief in jahrfrist auflegen will.

[3] Zum dritten, die kär¹⁾ sollen sauber und rein gehalten werden, und dabei große wäschen nicht sollen ausgewaschen werden, sondern in seiner abseiten,²⁾ da nit gewöhnliche steig und waßer zu schöpfen ist, bei dem wandel 72 d.³⁾

[4] Zum 4. es soll auch jemand kein roß ledig gehen, auch aus dem kar trinken laßen und kein unsauberkeit darein waschen, noch nichts darzue geschütt' werden, als aschen oder andere unsauberkeit; wer darüber begriffen, der ist im wandl 72 d.

[5] Zum 5. es soll auch jemand aus den häusern heraus den

1) In der Vorlage „khäär“, kor (pl köre) ein größerer öffentlicher Wasserbehälter im Gegensatz zum „grand“ dem kleineren Behälter bei jeder Wirthschaft.

2) Abseits vom gewöhnlichen Steg.

3) Buße. Das Ausmaß von 72 Pfennigen deutet auf höheres Alter.

leuten an den weg nichts unsaubers schütten oder gießen, sondern ein jeder seinem gesindl oder dienstvolk untersagen, dasselb auf ein abseiten, da niemands kann darüber gehen, schütten oder gießen; wuerd aber entweder über solichem begriffen, der ist dem richter das wandl 72 d.

[6] Zum 6. wer das waßer auf dem renweeg¹⁾ abkehrt, der ist auf gemein markt verfallen zwei schock und dem richter das wandl 72 d.

[7] Zum 7. der platz am markt soll in keinerlei weg noch weis verbaut, auch nit mit stein, holz oder mist verlegt werden ausgenomben, was einer zum bauen bedarf; wo aber einer soliches nit verhüelt,²⁾ der ist dem richter im wandl 72 d.

[8] Zum 8. es sollen albegen³⁾ im dritten jahr durch richter und rat wag und maß besuecht und beschaut werden, und darnach was recht ist, mit unsers genadigen herrn zeichen bezeichinet werden. so aber jemand erfonden wüerd, es wär kandl,⁴⁾ gewicht, elln, viertl oder züber, das nit gerecht, ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[9] Zum 9. wer zu handeln hat mit dem gewicht, er sei wer da wöll, der soll's haben bezeichnet, daß ein jeder erkennen kann.

[10] Zum 10. es sollen auch alle jahre zwen vom rat und zwen von der gemein erwählet werden, die fleisch und brot besichtigen und das fleisch bei den fleischhackern setzen.⁵⁾

[11] Zum 11. von wegen des feuers in der behausung, wo das auskämb, der ist verfallen ein schock; kombt es aber über das dach, ist er verfallen fünf schock auf gemeinen markt; kombt es aber an sein nachbern, so ist er der herrschaft verfallen leib und guet.

[12] Zum 12. wer durch die raichen⁶⁾ oder anderswo mit spän- oder schaublicht⁷⁾ geht bei nächtlicher weil, wer darüber begriffen würde, der ist auf gemeinen markt verfallen ein schock groschen.

1) Wohl Rinweg, Rinnsal, Bachbett. Vergl. Taiding von Friedberg. Art. 3, Mittheil. XV. 191.

2) Unterläßt.

3) Allwegen.

4) Maß. (Kleine Kanne).

5) Taxieren, s. Leyer, Mhd. W. „einem das trinken setzen“.

6) Rihe schmales Gang zwischen zwei nicht ganz aneinander stehenden Häusern (Leyer Mhd. W.).

7) Schaub, Schab Stroh und — Schaublicht Strohwisch zum Leuchten aufgesteckt (Leyer Mhd. W.).

[13] Zum 13. der nachrichter ¹⁾ soll insonderheit ein fleißig aufsehen haben, wer licht durch trägt, ²⁾ soliches dem richter anzeigen, von solichen zwei ³⁾ schock groschen ist man ihme schuldig 24 d. zu geben.

[14] Item zum 14. die wirt oder gastgeben, die fuhrleut haben oder leut beherbergen, die sollen ihnen's untersagen und verbieten, sich zu verhueten, mit spän- oder schaublicht durch den markt zu gehen; würd aber einer begriffen, der ist auf gemein markt verfallen ein schock und sonderlich dem richter das wandl 72 d.

[15] Item zum 15. so einer frevenlich einem nach- oder anliefe, es sei in einem haus oder vor einem haus und hand anlegete, es sei mit waffen oder wie das geschäh, auch so einer würf mit einem stein, auch so einer begriffen würd losend ⁴⁾ an den fenstern, und wie sich soliche sach begäb, der ist verfallen auf gemeinen markt fünf schock.

[16] Item zum 16. ein jedlicher wirt soll aufsehen, was er für gäst behält und kein unbekannten über drei tag behalten, sondern mit wissen und willen eines richters; ist auch der wirt solichem gast über ein weißen groschen zu borgen nicht schuldig, und wann er nit zu zahlen hat, mag er ein pfand nemen.

[17] Item zum 17. es soll auch niemand außerhalb der obrigkeit inleut aufnehmen, und wer inleut hat, was sie verbrechen oder verwahrlosen, dardurch die gemein oder ein nachber zu schaden kämb, der soll's gleich wol ausstechen; der so außerhalb der obrigkeit inleut aufnimbt, den selben wirt hat der richter zu strafen. und die inleut sollen der katholischen religion gemäß sein. ⁵⁾

[18] Item zum 18. ein jedlicher geseßener und ungeseseener, er sei wer da wöll, so er kombt in ein wirtshaus und ein wehr bei sich trägt, dieselb dem wirt zu behalten geben, untzt ⁶⁾ daß er wieder ausgeht; auch ein wirt ist schuldig, die wehr von ihm abzufordern; so aber einer dem wirt nit wollt gehorsamb leisten, soll er's thuen mit hilf eines richters, und derselb ist dem richter dann wandl verfallen 72 d.

1) Gerichtsdiener.

2) Durch die Raichen.

3) „zwei“ durchstrichen und „ein“ darüber geschrieben.

4) Lauschend (vergl. Friedberger Taiding Art. 14).

5) Der letzte Zusatz von derselben Hand, aber mit anderer Tinte, wahrscheinlich nach 1620 geschrieben.

6) Bis.

[19] Item zum 19. unrecht weg und steig, wer darauf begriffen, der ist verfallen der gemein zwei schock.

[20] Item zum 20. es soll auch wirt oder schänk nit spielen lassen, weder mit würfeln noch karten, und soll auch zu nacht nit über neune sitzen lassen, wenn man läut; wer über sollichem begriffen wird, der ist verfallen der gemein ein schock, und soll der gerichtsdienner würfel und karten und geld zu sich nemen und soliches dem richter anzeigen, und der richter soll von einem jeden das wandl nemen 72 d.

[21] Item zum 21. es soll auch einer, der ein behausung hat, und verkaufen will, und wann er nichts daran gebaut oder gebeßert hat, dem soll auch nit gestatt' werden, theurer oder überiger gewinn zu verkaufen, und sollen die nägsten nachbern allzeit darbei sein.

[22] Item zum 22. es soll auch ein nachber dem andern nit zu schaden fahren über die garten, es sei mit mist oder holz, oder wo das dann nun sei, sondern mit willen und gonst seines nachbern; aber in den traidfeldern ist allbeg frei zu fahren mit mist oder mit holz. so aber die acker gebaut wärn, und die not darüber zu fahren wär, soll es auch mit bewilligung und gonst seines nachbern thuen; wer darüber begriffen, soll auf gemeinen markt verfallen sein fünf schock und demselben den schaden abzutragen.

[23] Zum 23. wenn einer dem andern überzäunt oder stecken schlächt,¹⁾ der ist verfallen der gemein von einem jeden stecken 72 d.

[24] Item zum 24. es soll niemand ohne erlaubnus eines richters²⁾ in bergen noch anderswo in gemein reutern brennen³⁾ und einzäunen; wer über sollichem begriffen, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[25] Item zum 25. es haben die alten in gemein bergen diesen artikel mit den anstößenden gründen: was einer mit der sengs⁴⁾ und mit dem pflueg nit gewinnen kann, das gehört zu der gemein; aber was einem in seinen gründen innen liegt, das ist sein. welicher über sollichem begriffen würd und sich etwas weiters würde anmaßen, der ist auf gemein markt verfallen zwei schock.

1) Ueberzäumen, Zaunstecken in die Erde schlagen — die Grenzen verrücken.

2) „Richter“ durchstrichen und „Bürgermeister“ überschrieben.

3) Gesträuch, Kleinholz, Moos u. dgl. ansbrennen, die so gewonnene Asche mit dem Erdbreich vermischen und dann Roggen oder Haber anbauen — daher Reuterforn.

4) Senfe. Vergl. Leyer, Mhd. W. „segense“.

[26] Item zum 26. es sollen auch die binder oder ein ander' kein reifstang in unsern gemein bergen und hölzern nicht schlagen auf's hingeben vom markt, allein was die notdurft ist im markt; wer darüber begriffen würd, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[27] Item zum 27. wenn einer dem andern ein rain hinackert oder ein markstein verkehrt, er sei auf wiesen oder äckern, der ist verfallen auf gemein markt fünf schock.

[28] Item 28. es soll auch von einem jedem verpargten¹⁾ beschau dem richter das wandl geben werden 72 d.

[29] Item 29. es ist auch von einem jeden rain oder markstein dem richter zu marchen oder zu setzen schuldig zu geben 3 kreuzer.

[30] Item 30. es sollen auch all jahr die bannzäun²⁾ durch den richter beschaut werden, und welcher nicht zu rechter zeit als vor St. Georgitag zäunt, der ist dem richter das wandl verfallen 72 d.

[31] Item 31. wer gründ hat, dem ist nit mehr zu geben in die trad zu bauen als ein halbs tagwerk acker;³⁾ welcher aber weiter und mehreres würd bauen, dasselb (soll) aufgebrochen und ausgehüet (werden).⁴⁾

[32] Item 32. von wegen des holz soll ein jeder, der da ist haus geseßen und zu seiner notdurft holzbedürftig, es sei zum brennen oder zu bauen, der soll sich bei den holzhaittern⁵⁾ anmelden und an⁶⁾ erlaubnus ihrer keines abschlagen; wer über solichem begriffen, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock.

[33] Item 33. alle wasserläuf und gräben sollen geraumbt werden, wie vor alter her bräuchig, und die waßer damit sie nit in die weg komben, abkehrt sollen werden von denjenigen, welche daselbsten bei solichen waßerläufen und gräben grund haben, auch im markt; wer in diesem nachlässig würd sein, soll dem richter das wandl 72 d.

[34] Item 34. es soll auch keiner von seines nachbarn ehe-

1) ?.

2) Bannzaun soviel wie Friedenszaun. S. Tschernowitzer Ruge Artikel 20.

3) Dieselbe Hand mit anderer Tinte macht den Zusatz: „jedoch abseitlich und sonst gar nicht“.

4) Der ganze Artikel sammt Zusatz durchstrichen und von anderer Hand geschrieben: „N. 31. Es soll keinem mehr gestattet werden in die trad (Getreidefelder) im dritten jahre etwas zu bauen, sondern es soll abgehüet werden“.

5) Holzheger.

6) Ohne.

halten,¹⁾ sün oder töchter, er sei wer da wöll, unerlaubter sachen des nachbern nichts kaufen noch verkaufen, es sei was da wöll; wer darüber begriffen, der ist auf gemein verfallen zwei schock.

[35] Item zum 35. es soll auch keiner dem andern seine ehehalten abreden oder abspännig machen, zu straf dem richter 72 d.

[36] Item 36. wer oxsen hat oder roß, dieselbigen [soll er] halten jedermann an schaden; wer damit schaden thuet, der ist dem richter verfallen das wandl 72 d. und demselben den schaden abzutragen.²⁾

[37] Item 37. es soll auch kein nachbar dem andern unter die mändl³⁾ hüeten, bis daß die fögung⁴⁾ hinwegkoben; wer über sollichem begriffen wird, ist dem richter das wandl verfallen 72 d.

[38] Item 38. wer bei der nacht hüet und den leuten schäden thuet, der ist verfallen auf gemein markt zwei schock groschen.

[39] Item 39. es soll auch niemand nach dem verruefen⁵⁾ in traidern oder wiesen zu schaden grasen noch schneiden und den roßhüetern durch die traider zu reiten verboten sein; wer darüber begriffen wird, der soll dem richter das wandl 72 d. [geben], und den [soll man] strafen und auch demselben den schaden bezahlen.

[40] Item 40. von einem jeden rind, so zu schaden geht und pfändt würd, ist man dem richter zu geben schuldig 3 kreuzer und demselben den schaden abzutragen, und der richter ist dem diener von allem vieh, so pfändt würd, schuldig 3 kreuzer, auf daß er fleißig aufsech und achtung soll geben.

[41] Item 41. wenn einer klagt und sein gegentheil dem klager unerlaubter sachen des richters in die red fällt im rechten, der ist dem richter das wandl 72 d.

[42] Item 42. wer zu klagen hat, der geb dem richter zwen weiß pfenning, so ist ihm der richter nach klags-rechten in vierzehen tagen [recht] zu verschaffen schuldig.

[43] Item zum 43. wer sich verklagen läßt, der ist dem richter von stund an das wandl zu geben schuldig 3 kreuzer.

1) ehalte Dienstbote.

2) Von anderer gleichzeitiger Hand hinzugefügt: „und auf gemeinen markt: 5 schok“.

3) Solange Getreidemändln (Garben) auf dem Felde stehen.

4) Föschung.

5) Nach der öffentlichen Bekanntmachung.

[44] Item 44. der abbitt und seinem nägsten unrecht hat gethan, der ist dem richter das wandl verfallen 72 d.

[45] Item 45. in der freiung¹⁾ ist man nit schuldig klag aufzunemben um ausständig schulden und handlung.

[46] Item 46. von einem verbot ein hausgeseßener 2 pfenning, aber ein ausländier und fremder ist schuldig zu geben zehen kleine groschen.

[47] Item 47. in der dulten²⁾ oder freiung, wer sie verbricht mit schlagen oder werfen, der ist verfallen zwainzig schock und demselben die schäden abzutragen; und wann man die freiung aufsteckt und abnimbt, so soll man ihr ein- und ausläuten, damit sich ein jeder weiß darnach zu richten.

[48] Item zum 48. mit wo einer schlächt, wirft oder sticht und stößt, es sei mit wehr oder geschirr, was es dann ist, das ist alles dem richter verfallen und zuegehörig.

[49] Item 49. wenn ein wirt ein pönfall verschwieg oder ein wuerf, der ist auf gemein markt verfallen fünf schock.

[50] Item 50. es soll auf ein trunken abend kein kauf noch tausch macht noch kraft haben oder aufgeben werden.

[51] Item 51. wenn einer dem andern etwas abredt oder auskauft, es sei im oder außerhalb des markts, viel oder wenig, der ist verfallen zum wandl auf gemein markt zwei schock.³⁾

[52] Item 52. wann ein bürger an ein mantl auf's rathaus geht, der ist dem richter und eim rat das wandl verfallen 72 d.

[53] Item zum 53. es haben ihr genaden befolchen, daß man an sunntägen und andern heiligen festen kein brandwein oder bier vor der predig und ambt der heiligen meß ausgeschänket oder verkauft werden soll, bei unnachlaßlicher straf zwei schock, auf welches der richter sein sonders aufsehen haben soll.

[54] Item 54. daß niemand an freitagen, sambstagen oder andern von der heiligen christlichen kirchen verordneten fasttagen in seinem haus kein fleisch eßen noch andern fürtragen soll bei

1) Bezirk der Gerichtsbarkeit des Marktrichters.

2) Die Dult oder Freieung ist auch das Zeichen der Marktfreiheit und bestand wohl, wie im benachbarten Friedberg, aus einer aus Holz geschnitzten gestreckten Hand mit einem Schwerte, welches Symbol auf den mitten auf dem Platz stehenden Pranger, einer Säule aus Stein, gesteckt wurde.

3) Von anderer Hand der Zusatz: „Item auch dasz keiner das rote bier auf zwen zoiger darf ausziehen, ist eben der pönfall 2 schock“.

vermeidung ernster unnachlässlicher straf, und soll der übertreter sowol auch der wirt, in deßen behausung es beschehen wüerd, an leib und guet gestraft werden.

[55] Item zum 55. der richter und die geschworne, auch sowol die verordnten sollen auch oftmals oder auf's wenigst alle montag zu den fleischhackern und bäcken zuesehen,¹⁾ ob sie recht gewicht und maß haben, sonderlich auch die maß in den schänkhäusern fleißig besichtigen, auf daß den armen noch niemands unrecht gescheche.

[56] Item 56. es sollen auch an sunntägen oder andern heiligen festtügen, als der aposteln und unser lieben frauen tügen kein fuhrwagen auf- noch abgeladen werden, bei straf zwei schock; es wär dann sonderlich vonnöten und von der obrigkeit erlaubt.

[57] Item zum 57. es sollen auch richter und rat an heiligen festtügen, als pfingsten, ostern und weihnachten fein ordentlich zu opfer einmal gehen beim wandl 72 d.

[58] Item 58. daß die wittiben und wuesen²⁾ nicht ohne vorwissen und willen des bürgermeisters sich verheiraten noch ehelich versprechen sollen bei vermeidung ernster straf.

[59] Item zum 59. es sollen die burger ihre kinder fleißig zur schuel und lehr halten und nicht laßen müeßig gehen bei straf zwei schock.

[60] Item 60. daß fürder jeder bürger oder hauswirt sambt seinen kindern und gesindel fleißig in die kirchen gehen, gottes wort hören, dem ambt der heiligen meß beiwohnen und sich der arbeit enthalten.

[61] Item 61. wer ein verweser des bads ist, der ist schuldig und pflichtig, alle gewöhnliche badtag zu baden, und ist auch der bader schuldig ein kämmerlein, darin sich die frauen ab- und anziehen.

[62] Item zum 62. es soll auch der bach ins bad zu aller zeit sauber und rein gehalten werden voraus, wenn man badt, und soll nichts darein geschütt' noch gewaschen werden; wer darüber begriffen würd, ist dem richter das wandl verfallen 72 d.³⁾

[63] Item zum 63. wer in der gemein holz abhacken thuet an erlaubnus des primators oder der holzhaiden, es sei was für holz es

1) Von derselben Hand eingeschoben: „auch dasz das brod gelüpfelt und bezeichnet ist und“.

2) Waisen.

3) Von anderer gleichzeitiger Hand der Zusatz: „und auf den gemeine mark 5 schock“.

sei, zäunholz oder hopfstangen, der soll von einem jedlichen stamb auf gemeinen markt verfallen sein 72 d.

[64] Anno 1666 ¹⁾ nach gehaltener ratsveränderung haben ihro hochwürden und gnaden herr herr Georgio abt zu erhaltung gueter disciplin und tragenden respekts dieses verordnet, daß nachdeme sich theils in der gemein zu zeiten unterfangen, mit unmanierlichen sitten und worten vor primator, richter und rat in versambletem sitz auf dem rathaus vorgestanden, und also ganz keine forcht, auch mit anderen guten verbscheidungen sich nicht abweisen noch vergnüegen laßen, dieses solle ganz nit gestattet und erduldet werden, sondern wird jetzt und hinfüro, da sich ein oder anderer ohne begehrt und bittender licenz von versambletem rat sich unterfangen würde, mit solcher unmanier, wie vorhero beschehen, vorzutreten und denen andern ärgernuß zu geben sich gelusten laße, also solle ein solcher, so oft er hierdurch sündigt, alsobalden in wirklichen arrest genommen (werden) und deßen nit zu entlaßen, bis 10 schock strafe unnachlässig in des klostere rentamt erlegt werden.

Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin.

Von

J. M. Klimesch.

(Fortsetzung.)

Benesch's I. unmittelbare Nachkommen.

So viel sich aus den vorhandenen Quellen ermitteln läßt, hinterließ Herr Benesch drei Kinder: zwei Söhne, Johann und Heinrich, und eine Tochter, des Namens Agnes. ²⁾ Der kriegerische Sinn des Vaters pflanzte sich ganz in seinem Sohne Johann, den ich den Zweiten nennen will, fort; dieser ragte daher auch unter seinen Geschwistern am meisten hervor, während Heinrich I. und Agnes eine minder wichtige Rolle spielten. Es unterliegt

1) Der ganze Zusatzartikel, der im Jahre 1666 niedergeschrieben wurde, ist mehrfach durchstrichen.

2) Die Angabe Linke's (Mitth. d. B. f. G. d. D. in Böhmen, XIX. p. 222), daß Johann II. „der einzige Sohn Benesch's“ war, ist falsch.

feinem Zweifel, daß von den beiden Brüdern Johann der ältere, Heinrich der jüngere war; denn, spricht schon hiefür der Umstand, daß jener nach der Sitte der damaligen Zeit, der zufolge der älteste Sohn der Familie nach dem Großvater von väterlicher, der zweitgeborene nach dem Großvater von mütterlicher Seite und der drittgeborene nach dem Vater benannt zu werden pflegte, den Namen seines Großvaters Johann I. von Michelsberg, dieser den des zweiten Großvaters, Heinrich's I. von Rosenberg, führte, so wird es noch mehr dadurch erhärtet, daß jener als Erbe des Ahnenstüzes und der meisten Besitzungen der Michelsberger erscheint, während diesem nur das südböhmische Gut Weleschin zufiel. Welche Stelle rücksichtlich des Alters Agnes unter den Kindern Benesch's einnahm, ist ungewiß. Die Nachrichten über sie sind übrigens so spärlich, daß wir aus denselben nur ihren Namen und den Namen des Mannes erfahren, mit dem sie vermählt gewesen. Dieser Mann ist der mährische Baron Boček III. von Berneck, dessen Ahnen das Cistercienserstift Saar gegründet und dotirt haben, und dessen Nachkommen sich später Herren von Poděbrad nannten. Agnes ist somit eine Ahnfrau Georg's von Poděbrad, der 1458 den böhmischen Thron bestieg und denselben bis zu seinem Tode (1471) inne hatte. ¹⁾

- 1) Letopis Ždárský kratši (Font. rer. Boh. II. pag. 551), wo allerdings nur erwähnt ist, daß Agnes eine Michelsbergerin von Geburt gewesen, ohne daß zugleich auch der Name ihres Vaters genannt werden möchte. Daß sie wirklich eine Tochter Herrn Benesch's I. war, ergibt sich daraus, daß zur Zeit, als ihr Gemahl Boček III. von Berneck im Mannesalter stand (seit cc. 1330), weder von den Vorfahren, noch von den zwei männlichen Nachkommen Benesch's eine heiratsfähige Tochter vorhanden gewesen sein konnte. Nach der eben citirten Quelle, S. 551 u. 552, ist die Reihenfolge der Herren von Berneck bis auf K. Georg von Poděbrad folgende:

Boček I. † cc. 1279, × Eufemia.

Agnes. Eufemia. Smil I., † 1268. Gerhard, † cc. 1291, × Jitka von Feldsberg.

Smil II., † im jugendlichen Alter cc. 1312. Boček II. Eufemia. Agnes.
× Anna von Neuhaus.

Boček III. × Agnes von Michelsberg,

Boček IV.

Boček V. der erste seines Stammes, der sich „von Podiebrad“ nannte.
× Anna von Lipa

Boček VI. Johann von Kostka. Hynek. Wiktoria.

Georg, 1458—1471 böhm. König.

Johann II. von Michelsberg begegnen wir urkundlich zum ersten Male in jenem oberwähnten Prozesse, welchen sein Vater Benešch von 1319 bis 1322 mit Hermann und Marquard von Zwietitz und Mutina von Chlum führte, und in welchem er (Johann) als Mitankläger bezeichnet wird. Er muß demnach schon im Jahre 1319 seinem Vater bei der Verwaltung der Güter desselben thätig zur Seite gestanden sein. Die erste Nachricht über seinen Bruder Heinrich I. stammt aus dem Jahre 1327. Dieser war damals bereits selbständiger Besitzer von Weleschin, nach welchem Gute sowohl er selbst als auch seine Nachkommen sich benannten, ohne daß sie zugleich auch das Michelsberg'sche Wappen gegen ein anderes vertauscht hätten. In dem genannten Jahre nun heiratete er Elisabeth, eine Tochter Herrn Johann's I. aus dem angesehenen oberösterreichischen Geschlechte der Herren von Capellen, deren Mitgift 300 Mark Silbers betrug, aber nicht sofort baar ausbezahlt, sondern bloß auf der den Capellern gehörigen Feste Kürnberg in Oberösterreich versichert ward.¹⁾

Wie schon angedeutet worden, ist Herr Johann II. vermöge seines Charakters und seiner bevorzugten Stellung unter seinen Geschwistern berufen gewesen, an den meisten wichtigeren Angelegenheiten des böhmischen Staates Antheil zu nehmen. Schon im Jahre 1327 bot sich ihm eine Gelegenheit dar, sich seinem Könige dienstbar zu erweisen. Dieser hatte im October des genannten Jahres seinen jüngeren Sohn Johann Heinrich mit einem glänzenden Gefolge nach Tirol geschickt, um ihn hier mit Margaretha Maultasch, der präsumtiven Erbin von Tirol und Kärnten, verloben und dann unter den Augen seines zukünftigen Schwiegervaters, des alternden Herzogs Heinrich, erziehen zu lassen. Die böhmischen Großen, welche das Gefolge des königlichen Prinzen bildeten und unter denen sich beispielsweise der Olmüzer Bischof Heinrich, der Oberstburggraf Hymek Berka von Duba, Peter von Rosenberg, Wilhelm von Landstein und Thiemo von Kolditz

1) Hoheneck, Die böhliche Herren Hrn. Stände in d. Erz-Herzogthum Oesterreich ob d. Enns, III. p. 73: Aus seiner Gemahel Frauen Cunigund gebohrnen von Walsee hatte Jans von Capell zwey Söhn, Ulrich und Eberhard, nebst einer Fräulein Tochter Elisabeth, welche laut vilangezogener V. Cunencklichen Mfc. (Lit. E. F. Tom. I. Fol. 170) in erster Ehe Herrn Hainrich von Wellešchnig (sic) vermählet war, deme der Vatter Anno 1327 drey hundert March Silber zum Heurath-Guet gegeben, und ihme das Hauß Kürnberg davor ver-setzet. — Nachrichten über das Geschlecht der Capeller finden sich außer bei Hoheneck, a. a. O., S. 60–77, noch in der Compilation „Zur Genealogie des Geschlechtes der Herren v. Capellen“ von Stülz (6. Bericht über d. Museum Francisco-Carolinum in Linz, S. 73–167) und zerstreut in dem „Urkundenb. d. L. ob d. Enns“ vor.

befanden, hätten vorausgegangenen Verträgen zufolge die runde Summe von 40.000 Mark Silbers Prager Gewichtes als den Preis, um welchen man vordem über die eheliche Verbindung des böhmischen Prinzen mit Margaretha Maultasch einig geworden war, mit sich an den Hof des tirolisch-kärnthnerischen Landesfürsten bringen sollen. Solches war jedoch bei der immerwährenden Geldnoth K. Johann's nicht thunlich, und deshalb mußten sich Sämmtliche von ihnen am 24. November 1327 zu Meran für ihren Herrscher verbürgen, daß derselbe die versprochenen 40.000 Mark vom St. Michaelstage 1328 angefangen ratenweise zahlen werde, widrigenfalls sie sich die Strafe des Einlagers in Regensburg gefallen lassen müßten. Da aber Herzog Heinrich trotzdem noch an der Aufrichtigkeit des Böhmenkönigs gezweifelt haben mochte, so wurde an demselben Tage die Zahl der Bürgen noch um sieben vermehrt. Es ist selbstverständlich, daß dieser Zuwachs an Bürgen aus den mächtigsten Vasallen der böhmischen Krone bestand. Wir bemerken darunter nebst dem Herzoge Nikolaus von Troppau u. A. auch unsern Michelsberger. Allerdings waren diese sieben Mitbürgen persönlich nicht anwesend, werden aber sicherlich ihren Standesgenossen aus dem Geleite des königlichen Prinzen die Vollmacht gegeben haben, sie, wenn es Noth thun sollte, unter die Bürgen K. Johann's mit einzubeziehen; und Thiemo von Kolditz und Wilhelm von Landstein haben daher dem Herrscher von Kärnten und Tirol mittels einer Urkunde gelobt, daß auch sie (der Michelsberger und die sechs übrigen abwesenden Mitbürgen) bis zum nächsten St. Jakobstage ihre Bürgschaft durch eigene Urkunden bekräftigen werden, was diese auch sicherlich gethan haben werden. Wenn auch K. Johann trotz aller dieser und noch anderer Betheuerungen seiner Verpflichtung gegen Herzog Heinrich nicht nachgekommen ist, so hat er dadurch doch das erreicht, was er erreichen wollte: sein Sohn blieb am tirolisch-kärnthnerischen Hofe und wurde im September 1330 seiner Verlobten, der zwölfjährigen Margaretha Maultasch, angetraut.¹⁾

Seit dem 24. November des Jahres 1327 wie verschollen, taucht Herr Johann II. von Michelsberg erst nach mehr als neun Jahren wieder auf, u. zw. in der Umgebung seines Königs, dessen Kriegslust und ritterliche Manieren ihn schon lange mächtig angezogen haben werden. Es war in den letzten Tagen des Jahres 1336, als K. Johann mit einer auserlesenen Schaar von Kriegeren seinen zweiten Zug gegen die heidnischen Preußen und Lithauer antrat, und an diesem Zuge theilnahmte sich auch unser Michelsberger. Als man in der schlesischen Stadt Breslau eintraf, erschien Herzog

1) Beiträge zur Gesch. u. v. Tirol u. Vorarlberg, VII. 204—221.

Heinrich von Fürstenberg und Jauer vor dem Herrscher Böhmens und übergab diesem (4. Januar 1337) seine letzten Besitzungen in der Lausitz, die Städte Lauban, Friedberg, Jarow und Bittau, wofür er die schlesische Stadt Glogau sammt Gebiet zum lebenslänglichen Nutzgenuß erhielt.¹⁾ Wenn es auch aus den diesbezüglichen Urkunden nicht ersichtlich ist, daß der Michelsberger damals als Theilnehmer an dem Zuge gegen die Lithauer in Breslau anwesend war, so wird Letzteres doch durch eine andere Urkunde vom 13. Januar 1337 bestätigt, mittels welcher K. Johann einen Streit zwischen Herzog Nikolaus von Troppau und den übrigen Herzogen von Oberschlesien geschlichtet hatte, und in welcher er nebst vielen Anderen als Zeuge erscheint.²⁾ Was für eine Thätigkeit er aber im böhmischen Heere entfaltete, als man die heidnischen Gebiete betrat, darüber wird nirgends berichtet. Dagegen begegnen wir ihm nach seiner Rückkehr in die Heimat mehrmals in der Eigenschaft eines Besitzers des obersten Landrechtes in Prag.³⁾ — Die eben angedeutete Erwerbung eines Theiles der Lausitz und die im Jahre 1339 erfolgte Vereinigung dieses Gebietes mit Böhmen scheinen die Ursache einer langwierigen Fehde gewesen zu sein, die sich in den nachfolgenden Jahren an der böhmisch-oberlausitzischen Grenze abspielte, und in welche auch Herr Johann II. von Michelsberg verwickelt ward. Herzog Heinrich von Jauer und Fürstenberg, den der am 4. Januar 1337 bewerkstelligte Ländertausch bald gereut haben mochte, geberdete sich fortan noch immer als Herr der obgenannten oberlausitzischen Städte, und diese eroberten unter ihm im Jahre 1337 die böhmische Burg Tollenstein und bemächtigten sich zwei Jahre später auch des festen Schlosses Schönburg. Die in Nordböhmen begüterten Herren übten ihrerseits durch Einfälle in die Oberlausitz Vergeltung: insbesondere werden uns die Michelsberg'schen Mannen als diejenigen genannt, welche unter der Führung ihres Gebieters am 9. November 1343 die mächtige Burg Dybin überrumpelt und dann für einige Zeit besetzt haben.⁴⁾ Damit war jedoch der Krieg an der nördlichen Landesgrenze keineswegs beendet; vielmehr wurde derselbe mit der bisherigen Heftigkeit fortgeführt, so daß sich im Jahre 1346 die Sechsstädte Bittau, Baugen, Kamenz, Löbau, Lauban und Görlitz zu gegenseitigem Schutze wider ihre Gegner verbinden mußten, worauf sie auch 1350 auf Geheiß ihres Vogtes Benesch von Chusznik besondere Artikel gegen dieselben vereinbarten.

1) Ludewig, Reliquiae Msc. VI. p. 10, 12, 13.

2) Pelzel, Gesch. Karl's IV. I. p. 73.

3) Palacký, Arch. český, II. 336, 337, 338, 339; III. 308, 309. — Emler, Reliquiae tab. terrae Boh. I, p. 408, 409, 413, 414, 416.

4) Jahrbücher Johann's v. Guben, Scriptores rer. Lusiticarum, I. 7, 8, 142.

Während dieser Vorgänge in Nordböhmen und der Oberlausitz bemerken wir unseren Michelsberger zuweilen auch an der Seite K. Johann's oder dessen Sohnes, des Markgrafen Karl von Mähren, obwohl es nicht bekannt ist, daß er je ein Hof- oder ein Staatsamt verwaltet hätte. Am 14. October 1343 diente er z. B. in Münsterberg als Zeuge jener Urkunde, womit Markgraf Karl dem Herzoge Nikolaus von Münsterberg gestattet, seine Länder und Städte, jedoch nur mit Vorbehalt des Lehensverhältnisses, zu verkaufen, ¹⁾ und wiederum als Zeuge, da der schlesische Herzog Heinrich von Sagan nach den Festlichkeiten, die bei der Erhebung des Prager Bisthums zu einem Erzbisthume und bei der gleichzeitigen Grundsteinlegung zum St. Veitsdome veranstaltet wurden, am 23. November 1344 zu Prag vom Könige Johann mit dem Herzogthume Glogau belehnt wurde und als Vasall der böhmischen Krone den Eid der Treue leistete. ²⁾ Nachdem K. Johann sein bewegtes Leben auf dem Schlachtfelde bei Grech (26. August 1346) beschlossen, war es nur mehr sein Sohn und Nachfolger Karl, dessen nähere Umgebung von den strebsameren Mitgliedern des böhmischen Adels mit Vorliebe aufgesucht wurde. Und so treffen wir in den folgenden drei Jahren auch Herrn Johann II. von Michelsberg häufig als Zeugen der wichtigsten Handlungen und Bestimmungen dieses Königs an. Am 18. August 1347 befand er sich unter den in Prag wegen der bevorstehenden Krönung des Landesfürsten zahlreich versammelten Großen Böhmens, die die königliche Verordnung erwirkt haben, daß für die Zukunft die böhmischen Könige nur von dem Prager Erzbischofe gekrönt werden sollten. ³⁾ Im September 1348 begleitete er nebst dem Erzbischofe Ernst, nebst Jodok von Rosenberg und anderen hervorragenden Männern des Landes K. Karl I. (IV.) in die Niederlausitz und war dort am 2. October zu Tempelberg bei Fürstenwalde Zeuge der Verhandlungen, in Folge deren der falsche Waldemar, Markgraf von Brandenburg, die Lausitz an die Krone Böhmens abtrat, und K. Karl den Herzogen von Sachsen und den Fürsten von Anhalt die Eventual-Succession in den Marken Brandenburg und Landsberg sicherte. ⁴⁾ Auch war er zugegen, als der Herrscher gegen Ende des folgenden Jahres (26. December 1349) zu Prag mittels einer Urkunde seinem Bruder Johann Heinrich, der im Jahre 1341 durch den Verrath seiner Gattin Margaretha Maultasch Tirol verloren, die Markgraffschaft Mähren als ein Lehen der böhmischen Krone überließ und die Erbfolgeordnung in Böhmen und

1) Cod. diplom. et ep. Moraviae, VII. 373 u. 374.

2) Ibid., p. 409 u. 410.

3) Ibid., p. 530 ff.

4) Ibid., p. 617 u. 618.

Mähren bestimmte, und als an demselben Tage der neue Markgraf Mährens gelobte, Alles genau einzuhalten, was in dem Lehensbriefe enthalten war.¹⁾

Entgegen seinem Bruder, dessen die Landesgeschichte im dritten und vierten Decennium des 14. Jahrhunderts so häufig erwähnt, tritt Herr Heinrich I. von Michelsberg auf Weleschin nirgends im öffentlichen Leben hervor. Derselbe lebte seit dem Jahre 1327 zurückgezogen auf seinem Gute, von dem er sich nur dann und wann in Privatangelegenheiten für eine kurze Zeit entfernte. Die bekannteste von solchen Angelegenheiten, die zu Zeiten seine Abwesenheit von Weleschin erheischten, ist der Abschluß eines Vertrages zwischen seinem Oheim Peter I. von Rosenberg und zwischen den Passauischen Ministerialen Chunrat von Tannberg und Chalhoch von Falkenstein (19. Juli 1347). In der damaligen bewegten Zeit, in welcher der böhmische Landesfürst mit dem deutschen Kaiser Ludwig IV. (dem Baier) um das Uebergewicht und zugleich um den Thron in Deutschland gekämpft hatte, war jeden Augenblick zu befürchten, daß auch das stille Waldgebiet im südwestlichen Winkel Böhmens und im oberen Mühlviertel Oberösterreichs entweder von baierischen oder von böhmischen Kriegsschaaren heimgesucht werde. Deshalb kam Peter I. von Rosenberg in Begleitung Heinrich's I. von Weleschin und Tobesch's von Bechin und Kamnitz mit den oberwähnten zwei Passauischen Ministerialen, deren Güter an die seinigen grenzten, an einem nicht näher bezeichneten Orte²⁾ zusammen und einigte sich mit ihnen dahin, daß weder er noch sie auf eigene Faust die Landesgrenze in feindlicher Absicht überschreiten werden, und daß, wenn der Tannberger und der Falkensteiner vom deutschen Kaiser Ludwig IV. zu einem Einfalle in das südliche Böhmen aufgefordert werden sollten, dieser Einfall eine Woche, bevor er unternommen wird, dem Rosenberger anzukündigen sei. Für den Fall aber, daß die Tannberg'schen und Falkenstein'schen Mannen unvermuthet in die Rosenberg'schen Besitzungen einfallen und dieselben schädigen würden, wurde Herrn Heinrich von Weleschin und Herrn Tobesch von Kamnitz die Gewalt eingeräumt, Herrn Chunrat und Herrn Chalhoch zur Rechenschaft zu ziehen und von ihnen Genugthuung für Peter von Rosenberg zu verlangen.³⁾ — Hat Herr Heinrich I. auch im öffentlichen Leben keine Rolle gespielt, so hat er sich doch durch verschiedene Wohlthätigkeitsacte und durch Förderung der Cultur in Südböhmen verdient gemacht und sich so ein rühmliches Andenken bei der Nachwelt gesichert.

1) Ibid., p. 679—689.

2) Vielleicht in der Grenzveste Wittinghausen.

3) Monum. Boica. XXX b. 190. — Urfundenb. d. L. ob d. Enns, VII. 27 u. 28.

Am 23. September 1349 gab er auf seiner Burg Weleschin seine Einwilligung zu einer Schenkung von 200 Pfund Pfennigen, mit welcher seine Gemahlin Elisabeth das Cistercienserkloster Zwettl in Niederösterreich bedachte. Bei dieser Schenkung hatte die Geberin die Absicht, sowohl ihr zeitliches Wohl als auch ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil zu fördern; denn sie hatte sich von dem damaligen Zwettler Abte Otto einen jährlichen Zins von 20 Pfund Pfennigen für ihr ganzes Leben ausbedungen und sich denselben auf den Zwettler Dörfern Zegendorf bei Stockerau und Weßelsdorf im Marchfelde versichern lassen, nicht minder aber auch die Verfügung getroffen, daß nach ihrem Tode um die gleiche Summe jährlich Hausen und in deren Ermangelung Hechte oder Karpfen oder andere „gute grüne Fische“¹⁾ zur Aufbesserung der Fastenmahlzeiten der Mönche gekauft werden, damit diese fortan „desto fleißiger für sie, ihren Gemahl, ihre Kinder, alle ihre Vorfahren, Nachkommen und Erben zu Gott beten möchten“.²⁾ Nicht lange darnach, nämlich am 20. Januar 1350, stellte Herr Heinrich zu Beneschau eine Urkunde aus, mittels welcher er sich als unmittelbarer Wohltäter eines anderen Cistercienserklosters, des Stiftes Goldenfron an der Moldau, erweist. Dem dortigen Convente verschrieb er nämlich zu einem Seelgeräthe für sich und seine Vorfahren 100 Mark großer Prager Pfennige auf eilfthalb Hufen in seinem Dorfe Nesmen und versicherte zugleich demselben Convente die Mauthfreiheit in Weleschin.³⁾ Abgesehen davon, daß er dem Träger der geistigen Cultur in der damaligen Zeit, dem Clerus, seine besondere Gunst zuwandte, nahm er auch persönlich Antheil an der Förderung der Cultur; denn es muß ihm mit Recht nachgerühmt werden, daß er den Grenzwald zwischen Oesterreich und Böhmen stellenweise lichten ließ und, wenn nicht andere, so doch sicherlich die Ortschaft Heinrichschlag bei Beneschau gründete. Von dem Dasein dieses Dorfes wird im Jahre 1352 zum ersten Male berichtet, u. zw. bei der Gelegenheit, als es von seinem Gründer der Beneschauer Pfarrei geschenkt wurde.⁴⁾

1) Frische Fische im Gegensatz zu den eingesalzten.

2) Urkundl. Beilage I. — Das Regest der Urkunde ist auch in Lind's „Annales Austrio-Clara-Vallenses“, I. p. 748, enthalten; die dasselbe erläuternde Bemerkung, Herr Heinrich wäre ein Nachkomme der Kuenringe von Dürnstein gewesen (qui de Chünringiis Tiernstainensibus descendit), ist jedoch selbstverständlich falsch.

3) Font. rer. Austr. 2. XXXVII, p. 121.

4) Nach Angabe des alten Urkundenkatalogs im Schloßarchive zu Grazen, in welchem letzterem das Original der Schenkungsurkunde mit der Signatur Cc. 3. noch im Jahre 1789, als Schaller den 13. Theil seiner „Topographie des Königreichs Böhmen“ herausgab, und sicherlich auch noch in den sechziger Jahren

Da in der Friedensurkunde vom 2. Mai 1352, mittels welcher R. Karl IV. dem seit 1351 geführten heftigen Kriege zwischen den südböhmischen Baronen einerseits und einigen benachbarten Herren Oesterreichs andererseits ein Ende machte, zwar Herr Johann II. von Michelsberg, aber nicht dessen Bruder Heinrich I. von Weleschin unter denen genannt wird, die sich an dem Kriege betheiligt hatten, so ist es höchst wahrscheinlich, daß dieser in einem der vier ersten Monate des genannten Jahres gestorben ist. Ein aus dem 17. Jahrhunderte stammendes und jetzt im Hohenfurter Stiftsarchive aufbewahrtes Compendium der Geschichte von Goldenkron bezeichnet auch wirklich den 4. April als den Tag, an welchem Herr Heinrich sein Leben ausgehaucht hatte; ¹⁾ doch ist das in derselben Quelle angegebene Jahr 1345 entschieden unrichtig und beweist nur, daß die Goldenkroner Mönche des 17. Jahrhunderts nicht mehr eine sichere Kenntniß von dem Todesjahre des ehemaligen Wohlthäters ihres Klosters besaßen. Schon aus diesem Grunde würde man berechtigt sein, auch die Richtigkeit des Sterbejahres 1355 zu bezweifeln, welches das um das Jahr 1669 niedergeschriebene und ebenfalls im Hohenfurter Archive hinterlegte Concept einer „Series abbatum S. Coronae“ angibt. Da jedoch Herrn Heinrich's Gemahlin Elisabeth schon im Jahre 1354 mit einem anderen Manne vermählt war, so ist auch der directe Beweis vorhanden, daß der Tod des Weleschiners nicht in das Jahr 1355, aber auch nicht in das Jahr 1358, welches Bangerl ²⁾ für das richtige hält, gefallen sein kann.

Der Verbliebene, der in dem von ihm beschenkten Kloster Goldenkron seine letzte Ruhestätte gefunden, hinterließ eine Witwe, Elisabeth von Capellen, drei Söhne des Namens Benesch, Johann und Heinrich und wahrscheinlich auch eine Tochter, Johanna genannt. Jene vermählte sich später

unseres Jahrhunderts zu finden war. Da ist in der letzten Zeit Baron Weyhe-Gimke wohlbestallter „Archivarius“ in Grazen geworden, und die wenigen Jahre seiner archivalischen Thätigkeit reichten hin, das Archiv aus der alten Ordnung zu bringen, so daß gegenwärtig das Auffuchen vieler Urkunden mit bedeutendem Zeitverlust verbunden, das Auffinden einiger sogar ganz unmöglich ist. Zu den unauffindbaren Urkunden gehört auch die Heinrich's I. von Weleschin vom Jahre 1352; in dem neuen, von Weyhe-Gimke angelegten Kataloge ist sie nicht verzeichnet.

1) Ad cornu evangelii in ipso presbyterio (nämlich der Goldenkroner Stiftskirche) lapis confractus quidem tamen haec lectu difficilia continet: Anno 1345 pridie Nonas Aprilis (4. April) obiit dominus Henricus de Wellessin. Font. rer. Austr. 2, XXXVII, p. 121.

2) Font. rer Austr. 2. XXXVII, p. 121.

zum zweiten Male mit Herrn Reinprecht I. von Wallsee-Enns;¹⁾ diese wurden Erben des väterlichen Gutes, welches, da Johann und Heinrich noch minderjährig waren, durch einen Vormund verwaltet werden mußte. Daß die Führung der Vormundschaft niemand Anderem als Herrn Johann II. von Michelsberg anvertraut gewesen ist, läßt sich daraus schließen, daß dieser der nächste Anverwandte der Waisen nach Heinrich I. war und sich auch an dem oberwähnten Kriege der südböhmischen Barone gegen die adeligen Nachbarn von Oesterreich theilnahmte.

Wo immer noch bisher dieser blutigen Fehde aus den Jahren 1351 und 1352 gedacht worden ist, hieß es entweder, dieselbe sei lediglich durch die Raublust des böhmischen Adels hervorgerufen worden, oder, ihre Ursache sei unbekannt. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die damaligen Großen Böhmens sehr habgierig gewesen sind und nicht immer zu rechtlichen Mitteln gegriffen haben, um ihre Habgier zu befriedigen, so kann doch dieses Laster unmöglich ein Unternehmen verursacht haben, welches nicht nur kostspielig und gefahrvoll war, sondern auch ebenso gut einen schlechten wie einen guten Erfolg haben konnte. Ueberdies wagen es selbst die den böhmischen Kriegsanführern feindlich gesinnten zeitgenössischen Quellen nicht, einen derartigen Grund auch nur leise anzudeuten. Was hatte also die südböhmischen Barone zu diesem gesetzwidrigen, die öffentliche Ruhe zweier Länder störenden Verfahren gegen ihre benachbarten Standesgenossen aus Oesterreich verleitet? Die älteren Nachrichten sagen es nicht, und auch die meisten neueren Geschichtschreiber, die nicht eben eigenmächtig und leichtfertig die Befehlshaber von böhmischer Seite zu gemeinen Raubrittern stempeln wollen, umgehen die Beantwortung der Frage. Gleichwohl läßt sich wenigstens eine Ursache des Krieges bestimmt angeben, wenn man sich die wichtigsten Theilnehmer an demselben und deren Besitzungen vor Augen hält. Auf böhmischer Seite war es in erster Linie Herr Heinrich II. von Neuhaus, der nicht nur diese böhmische Domäne, sondern auch die südmäharischen Güter Teltsch und Glabings sein Eigen nannte; in zweiter Linie werden uns genannt: Herr Johann II. von Michelsberg, ohne Zweifel damals eben Verweser des an Oesterreich anstoßenden Gutes Weleschin,

1) Nach seinem (Heinrich's von Weleschin) Absterben aber ist sie (Elisabeth) Herrn Reinprecht von Wallsee vermählt worden. Hoheneck, III. p. 73. Doch bezeichnet diese Quelle auf S. 806 und 819 Frau Elisabeth fälschlich als die erste Gemahlin Reinprecht's. — Vgl. überdies die Urkunden CCCLXXIV u. DXLV im 7. Bande des „Urkundenb. d. Landes ob d. Enns“, aus welchen ersichtlich ist, daß die Witwe des Weleschiners am 22. Nov. 1354 bereits Lebensgefährtin des vorhin erwähnten österreichischen Barons war und als solche noch am 24. Februar 1358 lebte.

Godof I., der hervorragendste der Söhne des 1347 verstorbenen Peter I. von Rosenberg, gleich seinem Vater Böhmens Oberstkämmerer und gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Peter, Ulrich und Johann nicht nur im äußersten Süden Böhmens, sondern auch in einem Theile des nördlichen Oberösterreichs begütert, und schließlich Stephan und dessen Sohn Peter, Mitglieder des Herrengeschlechtes von Sternberg, welches 1352 noch im Besitze des südböhmischen Gutes Bukowfko und des nicht ferne von der österreichischen Grenze gelegenen Dorfes Pflanzen war. An der Spitze der Gegner in Oesterreich standen hingegen Herr Eberhard III. von Wallsee-Linz, Hauptmann des Landes ob der Enns, und sein Vetter Heinrich von Wallsee-Drosendorf, beide einem Geschlechte angehörig, das über einen großen Theil der ober- und niederösterreichischen Gebiete, die sich längs der böhmischen und mährischen Grenze hinziehen, gebot. Die Bundesgenossen der Herren von Wallsee waren: Albert von Buchheim, Oesterreichs Oberstruchseß und Herr der Grenzgüter Titschau und Heidenreichstein, und der böhmische Oberstburggraf Wilhelm von Landstein, seiner Abstammung nach ein Witigone. In Gegenden, welche mit unübersehbaren Wäldern bedeckt sind und deshalb kaum vorübergehend von Menschen besucht werden, gibt es selten so sichere Grenzen, daß dieselben nicht nach Belieben um ein Bedeutendes verschoben werden könnten. Und so verhielt es sich auch vielfach noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit den waldreichen Strecken zwischen Böhmen und Mähren einerseits und Oesterreich andererseits. Zwar hatte bereits im Jahre 1179 Kaiser Friedrich I. der Unsicherheit der Grenze zwischen Böhmen und Oesterreich ein Ende gemacht; ¹⁾ allein im Jahre 1339 wußte man von den Bestimmungen des Kaisers nichts mehr, und die Angehörigen beider Länder, deren Güter sich gegenseitig berührten, bestritten fast allgemein die Richtigkeit der Linie, die nicht nur ihren Grund und Boden, sondern zugleich auch die eben erwähnten zwei Staaten von einander schied. Graf Ludwig von Dettingen, Hauptmann von Weitra, und Wilhelm von Landstein, zugleich auch Herr der Güter Grazen, Wittingau, Frauenberg u. a. m., haben die strittige Linie zwischen der österreichischen Herrschaft Weitra einerseits und den böhmischen Gütern Grazen und Wittingau andererseits am 24. October 1339 berichtigt und so in dieser Gegend einen zukünftigen Grenzstreit unmöglich gemacht. ²⁾ Eine gleiche Bestimmung

1) Erben, Regesta, I., 163. — Vgl. auch die Abhandlung von Sedláček: „Jak se ménily a ustalily meze Čech a Rakous dolnich“ im Programm des Real-Gymnasiums in Tabor 1877.

2) Urkunde bei Kurz, Oesterreich unter H. Albrecht d. Lahmen, p. 350. — Eine Abschrift dieser Urkunde befindet sich auch im Schloßarchive zu Grazen.

wurde jedoch in den übrigen Grenzgebieten nicht getroffen, weshalb hier zwischen den Grenznachbarn die Uneinigkeit fortbestand, bis sie schließlich 1351 in einen offenen Kampf überging. Herr Wilhelm von Landstein hätte allerdings in Folge des mit Ludwig von Dettingen geschlossenen Vergleiches nicht Ursache gehabt, sich an dem Kriege zu betheiligen; wenn er es aber trotzdem that, u. zw. auf Seite der Oesterreicher gegen seine eigenen Stammesgenossen, den Neuhauser und den Rosenberger, so geschah es wahrscheinlich deshalb, weil er durch seine Gemahlin Elisabeth von Kuenring-Dürnstein mit den Herren von Wallsee nahe verwandt war.

Was den Anfang der Fehde betrifft, so fällt derselbe in den Sommer des Jahres 1351, wo sowohl die böhmischen als auch die österreichischen Herren ungehindert rüsten konnten, weil die Landesfürsten von Böhmen und Oesterreich (K. Karl IV. und H. Albrecht II.) eben ferne von ihren Reichen weilten. Zuerst rückte Heinrich von Neuhaus mit 70 Helmen ins Feld und gelangte unter furchtbaren Verwüstungen bis nach Ottensheim oberhalb Linz.¹⁾ Hier mochte er erst erfahren haben, daß ihm seine österreichischen Feinde an Macht überlegen seien, und schleunig trat er deshalb, mit Beute beladen, seinen Rückzug nach Böhmen an. Als er aber auf diesem Marsche zwischen Hellmonsöb und Freistadt auf das feindliche, von Eberhard III. von Wallsee befehligte Heer stieß und sich in einen Kampf mit demselben einließ, bekam er eine Schlappe und mußte nach Verlust eines Theiles seiner Mannschaft um so baldiger die südböhmische Grenze und das gastliche Gebiet der Rosenberger zu erreichen trachten. Diejenigen von seinen Kriegern, die lebend in die Hände des Siegers gerathen sind, büßten ihr Leben am Galgen ein.²⁾ Mit diesem Erfolge begnügten sich die Oesterreicher nicht: sie verfolgten vielmehr den Neuhauser noch bis in die Nähe von Frauenberg, wo dieser zwar eine Verstärkung von 30 Helmen unter der Anführung Peter's von Sternberg erhielt, trotzdem aber von den Nachdrängenden, denen im entscheidenden Momente ihr Bundesgenosse und

- 1) Benessius Minorita ap. Dobner, Monum. hist. Boh. IV., 36. — Kalendarium Zwetl. ap. Pertz, Mon. Germ. hist. SS. IX, 692. — Die Angaben der letzteren Quelle sind jedoch dahin zu berichtigen, daß der Verheerungszug nicht 1352, sondern 1351 stattgefunden, und daß an demselben ein Johann von Sternberg nicht betheiligt war und ein Ulrich von Landstein nicht betheiligt gewesen sein kann, weil ein solcher damals überhaupt gar nicht existirte.
- 2) Continuatio Zwetl. IV. ap. Pertz, l. c., p. 685. — Kalendarium Zwetl. l. c., p. 693. — Die in der letzteren Quelle enthaltene Schilderung der Niederlage der Böhmen bei Freistadt ist unstreitig übertrieben, und bezieht sich Manches, wie z. B. die Gefangennahme Heinrichs von Neuhaus, auf die später erfolgte Schlacht bei Frauenberg, von welcher diese Quelle nichts weiß.

Pfandhaber des Frauenberger Gutes, Wilhelm von Landstein, Hilfe geleistet hatte, zum zweiten Male angegriffen und total geschlagen wurde (16. November 1351.) Die Niederlage Heinrich's von Neuhaus war um so empfindlicher, als er selbst, Peter von Sternberg und andere seiner Kampfgenossen gefangen genommen und theils nach Potenstein, theils nach Wien abgeführt wurden, wo sie so lange in Haft verblieben, bis für sie theils ein hohes Lösegeld erlegt, theils Bürgschaft geleistet wurde.¹⁾

Dadurch daß Herr Heinrich von Neuhaus seine Freiheit durch hohes Lösegeld erkaufen mußte, wurde er am empfindlichsten getroffen, und nachdem er mitten im Winter in seine Heimat wieder zurückgekehrt war, setzte er alle Hebel in Bewegung, um sich an Wilhelm von Landstein, dem Haupturheber seiner großen Verluste, zu rächen. Bisher hatten sich die Rosenberger und mehrere südböhmischen Adligen, wie z. B. die Ritter von Poreschin und der Weleschiner Guts herr, am Kriege nicht betheiligt, obwohl sie mit den österreichischen Nachbarn sehr gespannt waren. Es ist für die kluge Berechnung und Vorsicht jener Herren bezeichnend, daß sie nicht früher zu den Waffen gegriffen, als bis auch eine äußere Veranlassung dazu vorhanden war. Diese äußere Veranlassung gaben die Oesterreicher, als sie das Rosenberg'sche, Weleschiner und Poreschiner Gebiet vor und nach der Schlacht bei Frauenberg arg mitgenommen haben, weshalb sich gegen sie und gegen Wilhelm von Landstein der Leiter des Rosenberg'schen Hauses, Jodok I., und Johann II. von Michelsberg für seinen Bruder Heinrich I. von Weleschin mit Heinrich von Neuhaus zu einem Machekriege verbanden, der in Kurzem einen so heftigen Charakter annahm, daß sich K. Karl IV. persönlich ins Mittel legen mußte. Da aber der Herrscher auf friedlichem Wege die Beilegung des Zwistes nicht erzielen konnte, so zog er im Februar 1352 mit einem ansehnlichen Heere gegen die unruhigen Unterthanen ins Feld und erschreckte sie, nachdem er zwei feste Plätze der Rosenberger, Chlufow (?) und Straschitz, erobert und zerstört hatte und über Budweis bis nach Neu-Bistritz vorgeedrungen war, derart, daß sie vorübergehend die Waffen ruhen ließen und wenigstens zum Scheine versprachen, sich gegenseitig auszuföhnen.²⁾ Nach Prag zurückgekehrt, stellte dann Karl IV. am 2. Mai 1352 jene merkwürdige Urkunde aus, durch welche er die für Südböhmen so verderbliche Fehde vollständig beendigt zu haben glaubte. Zur Herstellung eines dauernden Friedens wurde nämlich bestimmt, daß

1) Benessius Minorita, l. c., p. 36. — Contin. Zwetl. IV. ap. Pertz, l. c. — Kalendar. Zwetl. ap. Pertz, l. c.

2) Chron. Benessii de Weitmil, Script. rer. Boh. II., 357. — Benessius Minorita, ap. Dobner, IV., 36. — Francisci Prag. chron. ap. Dobner, VI., p. 322.

beide Parteien alles Geschehene vergessen und die Gefangenen gegenseitig auf freiem Fuß stellen sollen, daß von jedem der Hauptbetheiligten die Versöhnung durch eine eigene Urkunde zu bekräftigen sei, daß sich Niemand, falls noch ein Grund zur Uneinigkeit vorhanden wäre oder ein solcher künftighin entstehen sollte, selbst Recht verschaffen dürfe, sondern daß man sich in einem solchen Falle dem Urtheile von eigens dazu ernannten Schiedsrichtern unterwerfen müsse u. s. w. Damit diesen Bestimmungen mehr Nachdruck gegeben werde, stellt zum Schlusse der König allen denen, die dagegen handeln würden, seine und seines Bruders, des Markgrafen Johann von Mähren, Ungnade in Aussicht. ¹⁾

Weil die Schiedsrichter, die uns die Urkunde nennt, durchwegs nur Ministerialen und Vasallen der Rosenberger, des Landsteiners, der Herren von Wallsee oder der übrigen in die Fehde verwickelten Barone waren und keineswegs Männer von bedeutender Macht, die ihrem Urtheilspruche im Falle einer Erneuerung der Streitigkeiten einen entsprechenden Nachdruck hätten geben können, so ist es erklärlich, daß die Dauer des Friedens keine lange war. Solange K. Karl IV. in seinem Reiche anwesend war, wagte es allerdings Niemand, die hergestellte Ruhe im Lande zu stören; wir treffen sogar einige Male Wilhelm von Landstein und seine Gegner Jodok von Rosenberg und Johann von Michelsberg, scheinbar in bester Eintracht mit einander lebend, am königlichen Hofe zu Prag an, ²⁾ und auch Heinrich von Neuhaus wußte sich durch eine weise Bezähmung seiner Rachsucht bei dem Landesfürsten in Gunst zu setzen. ³⁾ Allein, als dieser durch wichtige Staatsgeschäfte nach Deutschland abberufen wurde (August 1353) und sich dort fast ein ganzes Jahr aufhielt, fielen sich die Feinde mit noch größerer Erbitterung, als zu Beginne der Fehde, sofort wieder an. Die Leitung des Kampfes gegen Wilhelm von Landstein übernahm Heinrich von Neuhaus, während er die Bekämpfung der österreichischen Gegner seinen Bundesgenossen, den Herren von Rosenberg und Herrn Johann von Michelsberg, überließ. Der eine der beiden Kriegsschauplätze war an der böhmisch-mährischen, der andere an der böhmisch-österreichischen Grenze. Auf jenem scheint Wilhelm von Landstein anfänglich seinem Gegner überlegen gewesen

1) Ludewig, Reliquiae Ms. IV., 279 ff.

2) So z. B. am 12. Mai und am 19. September 1352. Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV., Nr. 1488 und 1509. — Daß der Michelsberger seinen König im Jahre 1353 auch in die Rheingegenden begleitet habe, wie Linke (Mittheilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böh., XIX, 280) angibt, ist unrichtig.

3) Codex diplom. et epist. Moraviae, VIII., p. 151.

zu sein; denn es wird berichtet, daß er den Neuhauser in dem mährischen Städtchen Blabings eingeschlossen und ihn daselbst längere Zeit hindurch auf das Neußerste bedrängt hatte, bis diesem seine Unterthanen aus der benachbarten Stadt Teltsch zu Hilfe kamen und ihn aus seiner gefährlichen Lage befreiten. Da bald auch Markgraf Johann Heinrich von Mähren mit bewaffneter Macht auf dem Kampfplatze erschienen war, um möglichst bald den Frieden wieder herzustellen, so nahm der leidenschaftliche Neuhauser selbst mit diesem den Kampf auf und schritt sogar zur Belagerung der landesfürstlichen Stadt Jamnig, während seine eigenen Güter durch Einfälle der feindlichen Truppen sehr viel zu leiden hatten.¹⁾ Mit welchem Erfolge die Rosenberger und der Michelsberger gegen die Herren von Wallsee gekämpft haben, ist unbekannt; es wird jedoch kaum gegen die Wahrheit verstossen, wenn man annimmt, daß sich die Gegner nach der Sitte der damaligen Zeit durch wechselseitiges Plündern und Brennen in ihren Gebieten zu demüthigen suchten. Am 2. Juli 1354 erschien endlich K. Karl IV. in Böhmen. Seine Ankunft genügte, um die Ruhestörer wieder zur Besinnung zu bringen. Heinrich von Neuhaus und Wilhelm von Landstein versöhnten sich am 12. Juli 1354 in Prag vor den Augen des Königs mit einander,²⁾ welchem Beispiele auch Jodof von Rosenberg und Eberhard von Wallsee ihrerseits am 10. September 1355 folgten.³⁾

Die Wiederkehr des allgemeinen Friedens in Südböhmen erlebte Johann II. von Michelsberg nicht mehr; er starb im Sommer 1354⁴⁾ mit Hinterlassung einer Witwe und unmündiger Kinder. Für diese führten die Brüder Peter II., Jodof I., Ulrich I. und Johann I. von Rosenberg die Vormundschaft, während die Verwaltung des Weleschiner Gutes die Söhne weiland Heinrich's I. von Weleschin selbst übernahmen. Gleich seinen Vorfahren gehörte Johann II. zu den angesehensten und mächtigsten Baronen Böhmens. Die Verdienste, die er sich zu wiederholten Malen um die beiden Könige Johann und Karl I. (IV.) erworben, wußten diese nach Gebühr zu würdigen, und Ersterer hatte ihm z. B. die Erlaubniß gegeben, sich auf seinen Gütern eine Judenfamilie zu halten,⁵⁾ ein Vorrecht, dessen sich im

1) Codex diplom. et epist. Moraviae, VIII, p. 185, 186, 235.

2) Codex diplom. et ep. Mor. VIII, p. 204. — (P. Claudius), Die Herren v. Neuhaus, p. 14. — Huber, a. a. O., Nr. 1890.

3) Urkundenb. d. L. ob d. Enns, VII. 422.

4) Nämlich zwischen dem 10. Juni und dem 10. October 1354. Tinkl, Libri confirm. I., 13 u. 14. — Auch diesbezüglich ist Linke, a. a. O., falsch unterrichtet, indem er den Michelsberger erst 1355 sterben läßt.

5) Jacobi, Codex epist. Johannis r. Bohemiae, p. 6.

Mittelalter nur die gekrönten Häupter zu erfreuen pflegten. Die unerhört hohen Steuern, welche ein Jude (Kammerknecht) in jenen Zeiten zahlen mußte, der Ertrag der Landwirthschaft, der Fischerei und der Jagd, die bedeutenden Zinsen und Zölle, welche in den zahlreichen Städten, Märkten, Dörfern und Mautstätten des Michelsbergers jährlich eingenommen wurden, setzten diesen in den Stand, auch die kostspieligsten Unternehmungen privater Art ins Werk zu setzen.

Von den Kindern Johann's II. von Michelsberg sind nur zwei dem Namen nach bekannt: Peter und Johann.¹⁾ Zwischen ihren Vormündern, den Herren von Rosenberg, und ihrer Mutter Marusche (auch Kunka oder Kunigunde genannt) entstand ein Streit wegen eines Theiles der Einkünfte, welche diese in ihrem Witwenstande zu ihrem Lebensunterhalte beansprucht hatte. Einst hatte Johann II. seiner Gemahlin allerdings die lebenslängliche Nutznießung des Gutes Michelsberg und seines Antheiles an der Stadt Jungbunzlau verschrieben; allein er scheint in Folge der Zeit eine neue Brücke über die Iser unterhalb seiner Stammburg angelegt zu haben und vergrößerte seinen Besitz in Jungbunzlau durch Ankauf fremden Eigenthumes, und dieser Güterzuwachs ist es gewesen, um dessen jährliches Erträgniß gestritten ward. Am 3. October 1355 wurde die Angelegenheit vor dem obersten Landrechte in Prag dahin entschieden, daß Frau Marusche auch die Nutznießung der erwähnten Iserbrücke bei Michelsberg und des von ihrem Gemahle erkauften Theiles der Stadt Jungbunzlau erhielt, aber nur für so lange Zeit, als es den Rosenbergern gutdünken würde.²⁾ Daß übrigens die Herren von Rosenberg ihre Stellung als Vormünder der Waisen nach Johann II. von Michelsberg am besten zu ihrem eigenen Vortheile auszunützen verstanden, erhellt deutlich daraus, daß sie während ihres Aufstandes gegen K. Karl IV. im Frühjahr 1356 die Michelsberg'schen Unterthanen zwangen, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Wodurch dieser Aufstand verursacht wurde, ist ungewiß.³⁾ Jedenfalls wird das

1) Des Letzteren geschieht übrigens nur einmal Erwähnung, u. zw. im 1. Buche der „*Libri conf.*“ (ap. Tinkl, p. 91). Da aber diese Quelle rücksichtlich der Correctheit der Ausdrucksweise hie und da Manches zu wünschen übrig läßt, so ist es möglich, daß durch die Unachtsamkeit des Schreibers auch hier zwischen *tutoris* und *domini Johannis* das Wort *fili* ausgelassen wurde, und wäre dann der hier genannte „Herr Johann genannt von Michelsberg“ identisch mit Johann II.

2) Dobner, *Mon. hist. Boh.* I., 238—239. — Emler, *Reliquiae tab. terrae*, I. 68.

3) Die Angabe Palach's, *Gesch. v. Böh.* II. b. 349, daß es „wegen eines böhmischen Krongutes, in dessen Pfandbesitze die mächtigen Herren von Rosenberg als Vormünder des jungen Herrn Peter von Michalovic sich befanden,“ zum

Streben der Herren von der Rose, sich im böhmischen Staate eine möglichst unabhängige Stellung zu verschaffen, viel zum Ausbruche des Krieges beigetragen haben. Auch waren die Zeitumstände einem so kühnen Unternehmen ungemein günstig; denn zu gleicher Zeit hatte auch Herr Heinrich II. von Neuhaus die Fahne des Aufruhrs entfaltet, Herzog Albrecht II. von Oesterreich drohte nach der am 10. Jänner erfolgten Bekanntmachung der goldenen Bulle Karl's IV. Böhmen mit Krieg zu überziehen, und der hauptsächlichste Vertreter der königlichen Interessen in Südböhmen, Herr Wilhelm von Landstein, starb schon beim Beginne der Unruhen (April 1356). Nachdem die Rebellen bereits mehrere königliche Güter verheert hatten,¹⁾ sah sich der Landesfürst genöthigt, nach dem Süden seines Landes zu ziehen, um durch sein Erscheinen dem verderblichen Beginnen seiner Vasallen Einhalt zu thun. Am 27. März treffen wir ihn, von den hervorragendsten Männern geistlichen und weltlichen Standes umgeben, in Klingenberg an;²⁾ doch die stolzen Burgen seiner Feinde, von denen einige, wie z. B. Maidstein und Helfenburg, erst jüngst angelegt worden sind, trotzen seinem kleinen Heere, und so mußte er unverrichteter Dinge wieder nach Prag zurückkehren. Selbst an der Verwirklichung seiner Absicht, im darauffolgenden Mai mit dem österreichischen Herzoge in Budweis zum Zwecke der Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Oesterreich und Böhmen zusammenzukommen, scheinen ihn die Wirren in Südböhmen gehindert zu haben, weshalb die beabsichtigten Unterhandlungen mit dem Habsburger in Wien gepflogen wurden.³⁾ Am Wiener Hofe wird der böhmische Herrscher jedenfalls dahin gewirkt haben, daß seine Länder vor einem Einfalle österreichischer Kriegsschaaren sicher seien, um dann desto ungehinderter gegen seine unbotmäßigen Vasallen vorgehen zu können. Bevor er jedoch an die Ausführung dieses seines Vorhabens ging, ließ er bei seiner Rückkehr aus Wien am 30. Mai durch seine Gesandten, den Oberstkämmerer Johann von Wartenberg, den Oberstlandrichter Andreas von Duba, durch die Herren Geněk von Lipa und Heinrich von Leuchtenberg, den Rosenbergern als Vormündern Peter's von Michelsberg sagen, daß er den Gütern dieses

Kriege kam, stützt sich auf keine gleichzeitige Quelle und wird durch die Anforderung, welche K. Karl IV. am 30. Mai 1356 (Gmler, Reliquiae tab. terrae, I. 418) an die Rosenberger ergehen ließ, geradezu widerlegt.

1) Contin. Zwetl. IV. ap. Pertz, l. c., p. 686: Orta est seditio inter regem Bohemiae et suos barones, scilicet de Nova domo, apponente sibi domino de Rosenberch, predia regalia rapinis inpetentes nullo eis resistente.

2) Huber, a. a. D., Nr. 2435.

3) Continuatio Zwetl. IV., l. c. p. 686.

ihren Mündels keinen Schaden zufügen oder zufügen lassen wolle, wenn auch ihm und dem Reiche von dessen Gütern kein Schaden zugefügt würde. Die zwei Rosenbergschen Brüder Peter II. und Johann I., denen die königlichen Boten diese Nachricht überbracht hatten, gaben aber stolz zur Antwort: der verwaiste Michelsberger müsse mit ihrem Hause Glück und Unglück ertragen; denn auch sie seien bereit, für ihn ein Gleiches zu thun.¹⁾ Daraufhin muß die Unterdrückung des Aufstandes energisch betrieben worden sein; denn schon am 21. Juni 1356 unterwarfen sich die vier Herren von der rothen Rose, die noch vor drei Wochen den größten Uebermuth zur Schau getragen, ihrem Könige und baten um Gnade, die ihnen auch zu Theil wurde; nur mußte Herr Jodok am 30. Juni eigens bekennen, dem Landesfürsten durch die in gewissen Briefen wider denselben ausgestreute Klage über angebliche, ihm und seinen Brüdern widerfahrne Bedrückungen Unrecht gethan zu haben, und feierlich geloben, solche Briefe zu widerrufen und dem Könige noch anderweitige Genugthuung zu leisten.²⁾

Heinrich's I. Nachkommenschaft.

Wie schon oben erwähnt wurde, waren Benesch, Johann und Heinrich die Söhne Heinrich's I. Die Zeit ihrer Geburt läßt sich ziemlich genau angeben; denn, da ihr Vater seit dem Jahre 1327 vermählt war, und da der Älteste von ihnen, Benesch, den man den Zweiten nennen muß, am 23. September 1349 bereits ein eigenes Siegel besaß und somit im Alter der Großjährigkeit stand, die zwei Jüngeren von ihnen, Johann III. und Heinrich II., hingegen an demselben Tage noch Knaben von 12 bis 16 Jahren waren, weil sie von ihrer Mutter bei der oben besprochenen Besenkung des Klosters Zwettl zwar zu Rathe gezogen wurden, aber noch über kein Siegel verfügten,³⁾ so mußten sie in dem Zeitraume von 1328 bis 1337 das Licht der Welt erblickt haben. Als sie nach dem Tode ihres Oheims und Vormundes (1354) gemeinschaftlich das Erbe ihres Vaters übernahmen, war dasselbe zwar einigermaßen geschmälert, immerhin aber noch so bedeutend, daß sie zu den angeseheneren Grundherren des südlichen Böhmens zählten. Außer dem den Goldenkroner Mönchen verpfändeten Dorfe Nesmen und den bereits oben besprochenen Zugehörungen südlich vom Kohoutberge bis zur österreichischen Grenze gehörten damals zum Weleschiner Gute ungefähr noch folgende Ortschaften: der Markt Weleschin, die Dörfer Branschowitz, Sedlo,

1) Dobner, Mon. hist. Boh. I. 242. — Emler, Reliquiae, I. 418.

2) Huber, a. a. O., Nr. 2468. — Codex diplom. et ep. Mor. IX., p. 17.

3) S. Urkundl. Beilage I.

Stradow, Kladenin, Lahut, Mokřý Lom, Polžow, Nežetitz, Birken (Březh), Todně, Měchow, Selze, Talischowitz,¹⁾ Ločenitz, Reblan, Elnischt, Mairitz, Ghum, Maltſch, Beſenitz, Dobrikau, Slapſch, Zaluží, Mehlsüttel (Lhotka), Smrhau, Demau und Pfaffendorf (Přísečno). Ueberdies bildete auch ein Haus auf der Altstadt zu Prag einen Bestandtheil der Erbschaft.²⁾ Dagegen findet sich keine Nachricht vor, daß auch die oberösterreichische Burg Kürnberg, deren Pfandinhaber Heinrich I. im Jahre 1327 geworden war, auf dessen Söhne übergegangen wäre. Diese Burg scheint mittlerweile von den Herren von Capellen wieder eingelöst worden zu sein. Auch das Gut Wotějowitz im Böhmerwalde, welches einst (1283) Johann I. vom Könige Wenzel II. erhalten hatte, ist schon längst veräußert worden, u. zw. an das Rittergeschlecht von Witejowitz, das sich nach der Erwerbung der an der Maltſch gelegenen Poreſchiner Burg (1317) „von Poreſchin“ benannte.³⁾

Bis 1358 verwalteten die Söhne Heinrich's I. ihre Habe gemeinschaftlich; aus unbekannter Ursache schritten sie aber in diesem Jahre zu einer Theilung derselben. Der Antheil, der einem Jeden von ihnen zufiel, läßt sich nicht genau bestimmen. Aus den wenigen Aufzeichnungen, die sich darüber erhalten haben, kann man nur entnehmen, daß alle drei Brüder gemeinschaftliche Besitzer der Weleſchiner Burg geblieben sind, und daß Benesch unter Anderem das Dorf Smrhau, Johann das Dorf Neſmen und Heinrich den Markt Beneschau sammt der dortigen Burg und die Dörfer Groß-Gallein und Radinetschlag erhielt. Das Haus auf der Prager Altstadt, der Markt Weleſchin, die Dörfer Lahut, Kladenin, Mokřý Lom, Maltſch, Steinbach, Wölſchko, Jarmiru, Sinetschlag, Zirnetschlag, Meinetſchlag, Oppolz, Demau, Neustift, Hodenitz und Buggaus müſſen theils Herrn Benesch, theils Herrn Johann zugefallen sein, weil diese Besitzungen nach dem Tode der beiden genannten Herren an deren Erben und Gläubiger gediehen sind, ohne daß dabei Heinrich II. irgendwie berücksichtigt worden wäre. Da auch das dem Stifte Goldenkron verpfändete Dorf Neſmen zu den Gütern genommen worden war, welche Benesch II., Johann III. und Heinrich II. unter sich getheilt haben, so sollten nun die drei Brüder zu gleichen Theilen zu der frommen Stiftung ihres Vaters vom 20. Jänner 1350 beitragen. Am 22. August 1358 verschrieb Herr

1) Dieses Dorf besteht gegenwärtig nicht mehr; an seiner Stelle erhebt sich der ansehnlichste Meierhof der Herrschaft Grazen, der sogenannte Swachhof, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtet wurde.

2) Tomek, Zákłady starého místopisu Pražského, I. 244.

3) S. meinen Aufsatz „Die Burg Poreſchin“ im Budweiser Kreisblatt 1878 Nr. 12 bis 22.

Johann auch wirklich den Goldenkroner Mönchen 33 Mark, 21 Groschen und 4 Heller großer Prager Münze auf vierthalb Huben Grundes in dem Dorfe Nezmen. ¹⁾ Auch seine Brüder Benesch und Heinrich thaten ihre Schuldigkeit. Am 22. Februar 1359 stellte Jeder von ihnen eine Urkunde aus, wodurch Ersterer denselben Mönchen sein Dorf Smrhan für die auf ihn entfallende Zahlung von 33 Mark, 21 Groschen und 4 Hellern großer Prager Münze, Letzterer aber $3\frac{1}{4}$ Huben Grundes in seinem Dorfe Jakobs-Gallein für ebendieselbe Zahlung in Gewalt und Gewähr gab. ²⁾

Außerdem, daß die genannten drei Herren von Weleschin ihr Erbe durch die Theilung desselben zersplitterten, haben sie noch auf eine andere Art die ehemalige bedeutende Stellung des Weleschiner Gutes vernichtet. Sei es, daß schon ihr Vater schlechte Vermögensverhältnisse zurückgelassen hatte, sei es, daß sie selbst nicht zu wirthschaften verstanden — genug daran: sie waren genöthigt, ihre Liegenschaften vielfach mit Schulden zu belasten. Am 7. Mai 1359 ließ Benesch II. zu Prag, wo er sich eben aufhielt, einen Schuldbrief in deutscher Sprache anfertigen, in welchem er bekennt, von den Herren Peter, Jodok, Ulrich und Johann von Rosenberg 700 Schock großer Prager Pfennige zu dem Zwecke geborgt zu haben, um damit die Antheile seiner Brüder Johann und Heinrich an der Burg Weleschin zu erkaufen. Als Termin, bis zu welchem der schuldige Betrag zurückbezahlt werden sollte, wurde der 24. April 1361 bestimmt, und die Herren Johann und Zdeněk von Sternberg und Leutold von Landstein verbürgten sich für den Schuldner, daß derselbe bis zu diesem Termine seine Gläubiger auch wirklich befriedigt haben werde. ³⁾ Wenn die Rosenberger mit einer gewissen Bereitwilligkeit dem Weleschiner aus seiner Geldverlegenheit geholfen haben, so thaten sie es nur in ihrem eigenen Interesse: sie wollten in ihrer Schlaueit und Ländergier auf eine so wenig als möglich kostspielige Weise das Weleschiner Gut in ihre Gewalt bekommen, weil dieses das Bindeglied zwischen ihren Besitzungen und dem Dominium Grazen gebildet hatte, welches letzteres sie damals eben von Herrn Witigo von Landstein zu kaufen ge-

1) Font. rer. Austr. 2. XXXVII., p. 128.

2) Ibid., p. 130 ff. — Aus der Urkunde Herrn Heinrich's II. ersehen wir zugleich, daß der Boden in Jakobs-Gallein (jetzt Groß-Gallein) damals einen größeren Werth haben mußte, als der in Nezmen. Er scheint ergiebiger gewesen zu sein; denn während im letzteren Dorfe $3\frac{1}{2}$ Huben einen Werth von 33 Mark, 21 Groschen und 4 Hellern repräsentirten, repräsentirten im ersteren Dorfe schon $3\frac{1}{4}$ Huben denselben Werth.

3) S. Urkundl. Beilage II.

dachten.¹⁾ Daß sie sich bei dem Acte thatsächlich zum größten Theile vom Eigennutz leiten ließen, wird übrigens auch dadurch bestätigt, daß sie folgende Bedingung in den Schuldbrief aufnehmen ließen: Sollte es geschehen, daß ihnen ihr Schuldner vor der Zeit der Abzahlung seiner Schuld seine Beste verkaufen würde, so solle alsdann der Schuldbetrag (700 Schock Pfennige) zur Kaufsumme eingerechnet werden. Damit waren sie aber noch nicht zufrieden: sie nöthigten Herrn Benesch II., noch an demselben Tage (7. Mai) einen Revers auszustellen, mittels dessen sich dieser verpflichtete, seine Burg Weleschin sammt Zugehör, falls er sich in deren ungeschmälertem Besitze bis zum 16. October 1363 nicht behaupten könnte, niemand Anderem zu versetzen, zu vertauschen oder zu verkaufen, als nur ihnen. Die Kaufsumme, welche dann die Herren von der rothen Rose zu zahlen hätten, sollte nicht der Verkäufer bestimmen, sondern zwei eigens zu diesem Zwecke erwählte Schiedsrichter. Diesen den Michelsbergern auf Weleschin so nachtheiligen Vertrag ließen die Rosenberger auch von den Herren Johann III. und Heinrich II. besiegeln, wahrscheinlich aus Vorsorge, damit ihnen diese dereinst bei der etwaigen Besitzergreifung des angestrebten Objectes nicht hinderlich wären.²⁾ — Die übrigen Schulden, welche theils von Benesch II., theils von Johann III. gemacht worden sind, erreichten zwar einzeln nicht die Höhe des am 7. Mai 1359 geborgten Betrages von 700 Schock, bildeten aber zusammen immerhin eine bedeutende Summe. So hatte die Krämerin Elisabeth Bitterwurz (Ela Pitterburozin) in Prag von den genannten zwei Brüdern 33 Schock zu fordern;³⁾ an verschiedene andere Gläubiger mußten nach dem Tode derselben zwei Brüder 200 Schock gezahlt werden;⁴⁾ und Herrn Bohuslaw von Mirkowitz sind die Zinsen des Dorfes Mokrý Lom noch im Jahre 1362 verpfändet gewesen, weil einst das Heiratsgut seiner Gemahlin Hedwig im Betrage von 28 Schock der Weleschiner Obrigkeit vorgestreckt und von dieser bis dahin nicht zurückbezahlt worden war.⁵⁾

Wenn die Herren von Rosenberg auch nicht schon in der Zeit, als sie es wünschten, in den Besitz des Weleschiner Gutes gekommen sind, so

1) Wie aus einer in deutscher Sprache geschriebenen und im Grazer Archive hinterlegten Urkunde hervorgeht, ist Grazen allerdings erst am 11. August 1359 von dem Landsteiner an die Rosenberger veräußert worden; allein die dießbezüglichen Unterhandlungen zwischen den Käufern und dem Verkäufer müssen schon viel früher stattgefunden haben.

2) S. Urkundliche Beilage III.

3) Tomek, Zákłady etc. I., p. 244.

4) S. Urkundliche Beilage VII.

5) S. Urkundliche Beilage VIII.

erlangten sie doch als Hauptgläubiger Benesch's II. und Johann's III. einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung sowohl der beweglichen als auch der unbeweglichen Habe dieser ihrer Schuldner. Es war am 26. Juli 1360, als die genannten zwei Brüder von Weleschin in Begleitung ihrer Vasallen Buschek Patek und Philipp von Reblan mit Peter II. und Jodok I. von Rosenberg in dem auf einer lustigen Anhöhe lieblich gelegenen Walddorfe Meinetschlag zusammenkamen. Die wegen der Sonntagsfeier in der Ortschaft und auf den sie umgebenden Kornfeldern herrschende Ruhe entsprach vollkommen dem Ernste des Geschäftes, dessentwegen man gekommen war. Da sowohl Herr Benesch als auch Herr Johann „zwar gesunden Geistes, jedoch siechen Leibes“ waren, so liegt die Vermuthung nahe, daß sie von zwei verschiedenen Seiten — der Eine wahrscheinlich von Weleschin, der Andere von Oppolz — eigens zu dem Zwecke nach Meinetschlag gekommen sind, um sich gegenseitig zum letzten Male in ihrem Leben zu sehen und mit den Rosenbergern gemeinschaftlich zu verhandeln. Das Resultat der gepflogenen Verhandlung aber war Folgendes: Die beiden Herren von Weleschin ernannten mittels einer Urkunde in lateinischer Sprache die zwei anwesenden Brüder von Rosenberg zu Verwesern ihrer sämmtlichen Güter, worunter namentlich die Burg und der Markt Weleschin, sowie die Beste Oppolz hervorgehoben werden, und bestellten sie zugleich zu Bevollmächtigten über ihre Erben, so zwar, daß sie die Macht haben sollten, über die ihnen anvertrauten Dinge und Personen „so zu schalten und zu walten, wie es wahren und rechtmäßigen Bevollmächtigten gut zu sein scheint.“¹⁾ — Bald darauf schied sowohl Benesch II. als auch Johann III. aus dem Leben, der Erstere mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter Margaretha, der Letztere kinderlos, indem er wahrscheinlich gar nicht vermählt gewesen ist. Sofort nach ihrem Tode begannen die Rosenberger Besitzrechte auf dem Weleschiner Gute auszuüben, wie aus dem Umstand ersichtlich ist, daß sie noch in demselben Jahre 1360 aus eigener Macht der Prager Krämerin Elisabeth Bitterwurz für deren Schuldforderung von 33 Schock das Weleschiner Haus auf der Prager Altstadt verschrieben.²⁾ Ja selbst dann, nachdem K. Karl IV. am 6. März 1361 zu Nürnberg eine Union der Güter Peter's von Michelsberg und dessen Muhme Margaretha von Weleschin gutgeheißen

1) S. Urkundliche Beilage IV.

2) Tomek, Zákłady etc. a. a. D. — Da die Rosenberger schon am 20. Dec. 1359 den Kleriker Welislav von Herschlag zum Pfarrer in dem zum Weleschiner Gute gehörigen Dorfe Demau einsetzen ließen (Tingl, Libri confirm. I., 111), so müssen ihnen eigentlich auch schon damals gewisse Rechte in der Verwaltung des Gutes Weleschin eingeräumt gewesen sein.

und somit diesen mittlerweile großjährig gewordenen Michelsberger neben der minderjährigen Weleschinerin als rechtmäßigen Erben weiland Benesch's II. und Johann's III. anerkannt hatte, ¹⁾ betrachteten sich die Rosenberger noch immer als die alleinigen Verweser der ihnen anvertrauten Güter. In letzterer Eigenschaft stifteten und dotirten sie am 13. December 1361 „in Vollziehung des letzten Willens Benesch's II. und Johann's III.“ bei der Pfarrkirche in Weleschin zu der daselbst bestandenen Vicarstelle noch zwei andere Vicariate oder Capellaneien nebst drei Altaristenstellen. Dem damaligen Weleschiner Pfarrer Bohdan und seinen Nachfolgern, denen die Verpflegung der zwei neuen Vicare zur Pflicht gemacht wurde, wurden die Dörfer Lahut und Kladenin und die Wälder in Otloka und in Gracz zugewiesen, und die drei Altaristen, denen der Gottesdienst bei den Altären der hl. Maria, des hl. Nicolaus und der hl. Dorothea zufallen sollte, erhielten die Dörfer Sinetschlag (?Siczkow), Maltisch, Steinbach, Wölschko und einen Theil von Jarmirn. Indem zugleich alle die übrigen Gegenleistungen des Pfarrers und der fünf zukünftigen Mitglieder der Geistlichkeit in Weleschin, wobei in erster Linie das Abhalten einer täglichen Messe in der Burgcapelle in Berücksichtigung kommt, festgesetzt wurden, wurde am Ende der Stiftungsurkunde auch angeordnet, daß in Zukunft vor dem Altare der hl. Jungfrau ein „ewiges Licht“ unterhalten werden müsse, zu welchem Zwecke der Pfarrei ein Meierhof neben dem Badhause im Markte, sowie die Zinsen von zwei Unterthanen in Steinbach und von dem Müller Kemuko unterhalb Zirnetschlag übergeben wurden. ²⁾ Nicht lange nach diesem Acte, nämlich am 4. März 1362, nahmen die Gebrüder Peter und Jodok von Rosenberg zu Krumman in Anwesenheit ihres ehemaligen Mündels Peter von Michelsberg ein anderes Geschäft vor, bei welchem sie sich wieder so recht als „wahre und rechtmäßige Bevollmächtigte“ über die zur Weleschiner Burg gehörigen Liegenschaften zeigen: sie bestimmten, daß Bohuslaw von Mirkowitz im Dorfe Mokřý Lom drei Schock Gr. jährlicher Zinsen von dem seiner Gattin Hedwig dort mit 28 Schock Gr. verschriebenen Heiratsgute so lange zu beziehen habe, bis ihm der letztgenannte Betrag von dem eigentlichen Gutsherrn von Weleschin werde ausbezahlt werden, was der Michelsberger als solcher bestätigte. ³⁾

Weil die Herren von der rothen Rose nach dem Tode Benesch's II. und Johann's III. unumschränkt über die Burg Weleschin und deren Zugehörungen zu gebieten begannen, so waren die Gebrüder Johann und

1) Urfundliche Beilage VI.

2) Borový, Libri erect. I., 34.

3) S. Urfundliche Beilage VIII.

Zdeněk von Sternberg, sowie Leutold von Landstein nicht wenig besorgt, daß ihnen die Bürgschaft, die sie am 7. Mai 1359 für Benesch II. von Weleschin geleistet, zum Nachtheile gereichen könnte. Deshalb wandten sie sich an den Oberstkämmerer Geněk von Lipa, den Oberstburggrafen Johann von Wartenberg, den Oberstlandrichter Andreas von Duba und die übrigen obersten Beamten des Königreiches in Prag mit der Bitte, sie der lästigen Verpflichtung gegen die Rosenberger zu entheben, was diese am 22. Februar 1361 auch thaten, indem sie die Rosenberger hinsichtlich der Schuldforderung derselben im Betrage von 700 Schock Groschen an das Gut Weleschin wiesen. ¹⁾

Unter solchen Umständen ging Margaretha, die verwaisete und minderjährige Tochter Benesch's II., keiner besonders frohen Zukunft entgegen. Die Art und Weise, wie man mit dem Erbe ihres Vaters und Oheims verfuhr, machte es gewiß, daß sie selbst nach Erreichung ihrer Großjährigkeit nur sehr schwer in den unbedingten Besitz dieses Erbes gelangen, noch schwerer aber dasselbe behaupten werde. Damit das Weleschiner Gut wenigstens für die Michelsberg'sche Familie erhalten bleibe, hatte sie mit ihrem Vetter Peter I. von Michelsberg im Jahre 1361 die schon oben erwähnte Güterunion und einen Erbvertrag geschlossen, nach welchem ihr Erbe diesem ihren Vetter oder dessen Nachkommen zufallen sollte, wenn sie kinderlos sterben würde. ²⁾ Das Ereigniß, in Folge dessen Herr Peter I. alleiniger Besitzer des Gutes Weleschin werden sollte, traf auch wirklich ein; denn Margaretha hatte das Zeitliche gesegnet, noch bevor sie großjährig geworden ist. Am 1. März 1362 geschieht zum letzten Male Meldung von ihr; im Nekrologe der Clarissinen von Kruman ist ihr Name (domina Margaretha de Welesyn) zum 7. Juli verzeichnet, ³⁾ ihr Todesjahr wird dabei jedoch nicht genannt.

Ueber Margarethens zweiten Oheim, Herrn Heinrich II. von Weleschin, wäre nur noch nachzutragen, daß derselbe bald nach der Theilung der väterlichen Güter im Jahre 1358 seinen Sitz bleibend nach Beneschau verlegte. Jedenfalls hauste er schon im Jahre 1359 auf der Beneschauer Burg, weil er sich in diesem Jahre sogar seinen Antheil an der väterlichen Behausung, der Burg Weleschin, abkaufen ließ. Wenn auch sein Besitz nicht bedeutend war, so erhielt er doch stets das Bewußtsein aufrecht, durch seine Abstammung ein Mitglied des Herrenstandes zu sein. Dieses sein

1) S. Urkundliche Beilage V.

2) S. Urkundl. Beilage VI.

3) Höfler, Scriptor. rer. Husit. in Font. rer. Austr. 1. VI, 79.

Bewußtsein offenbart sich namentlich darin, daß er sich gleich seinen Brüdern zu wiederholten Malen des rothen Wachses beim Siegeln bediente. Aus keiner der Nachrichten über ihn ist ersichtlich, daß er je an den öffentlichen Angelegenheiten in Böhmen Antheil genommen hätte. Ja selbst den Verkehr mit den ihm benachbarten Gutsherren scheint er vielfach gemieden zu haben. Uebrigens ist auch aus der Zeit nach dem Jahre 1359 nur wenig über ihn bekannt. Nachdem gegen Ende dieses Jahres in dem ihm unterthänigen Markte der bisherige Pfarrer Ulrich gestorben war, schlug er als Patron der Pfründe zum Nachfolger des Verstorbenen einen gewissen Johann von Horn vor, den der Prager Erzbischof als solchen am 2. Januar 1360 auch bestätigte.¹⁾ Zwei Urkunden, die eine am 12. Mai 1361, die andere am 25. Juli 1368 ausgestellt, berichten von seinen Beziehungen zum Stifte Goldenkron: mittels des ersten Schriftstückes verpfändete er diesem Stifte für 8 Schock und 23 Pfennige großer Prager Münze im Dorfe Groß-Gallein (Jacobz Galein) zu den bereits im Jahre 1359 verpfändeten Liegenschaften noch andere drei Viertel Huben Grundes und versprach, das verpfändete Gut gegen Jedermann zu schirmen;²⁾ mittels des zweiten Schriftstückes jedoch beurkundete er, dem Abte und dem Convente von Goldenkron abermals 4 Mark großer Prager Pfennige schuldig zu sein, und verpflichtete sich, diese Summe in zwei gleichen Raten, u. zw. am Gallitage 1368 und am Georgitage 1369 den Gläubigern zurückzuzahlen, wofür sich überdies sein Schaffer Hodjaw (Hodislaw?) und sein Schreiber Hanns verbürgten.³⁾ — Der Kirchenfreundlichkeit, durch welche sich das Geschlecht der Michelsberger so oft bemerkbar gemacht, glaubte auch Herr Heinrich II. einen greifbaren Ausdruck geben zu müssen. Am 11. April 1368 beurkundete er in Gegenwart Peter's, Jodok's und Johann's von Rosenberg und des Beneschauer Pfarrers Simon, daß er in Beneschau eine Capelle zu Ehren des hl. Wenzel gegründet habe, die ihm dereinst zur letzten Ruhestätte dienen solle, daß er ferner nach erhaltener Zustimmung des Pfarrers Simon an dieser Capelle in Zukunft einen eigenen Priester (Capellan) angestellt wissen wolle, der für den hier zu verrichtenden Gottesdienst, namentlich aber für die Abhaltung eines solennen Anniversariums zu seinem Andenken jährlich 6 Schock Zinsen von den Unterthanen im Dorfe Radinetz

1) Dingl, Lib. confirm. I, 113.

2) Font. rer. Austr. 2, XXXVII, 133 u. 134. Die hier abgedruckte Urkunde ist mit einem Regest versehen, welches mit dem Inhalte derselben thatsächlich nichts anderes gemein hat, als nur das Datum.

3) Ibidem, p. 138.

schlag zu beziehen hätte.¹⁾ Der erste Inhaber der neuen Pfründe sollte Zdeněk, der Sohn Wršch's von Kamenitz, sein, und derselbe eilte sofort mit der Stiftungsurkunde an den erzbischöflichen Hof nach Prag, um hier die Anerkennung der Stiftung des Beneschauer Grundherrn zu erwirken und sich selbst in dem ihm zugedachten Amte bestätigen zu lassen, welcher Zweck auch wirklich am 21. und 22. April desselben Jahres erreicht wurde.²⁾

— Die letzten Nachrichten über Herrn Heinrich II. beziehen sich sämmtlich auf Kirchenangelegenheiten. Im Jahre 1369 verloren die Beneschauer ihre bisherigen zwei Seelsorger, den Pfarrer Simon und den Capellan Zdeněk, den Ersteren durch den Tod, den Letzteren durch dessen Verzichtleistung auf sein Amt. Nach dem Wunsche ihres Grundherrn wurde die erledigte Pfarrei am 31. August 1369 Konrad von Zelyn, die erledigte Capellanei jedoch am 15. October 1369 dem Priester Jakob von Dleschnitz verliehen; ihr gewesener Capellan aber, Zdeněk von Kamenitz, erhielt am 31. August die Pfarre in Demau (Sobyenow alias Ebnow), wo kurz vorher der Pfarrer Welislaw gestorben war. Da der neue Beneschauer Pfarrherr bald nach dem Antritte seines Amtes das Zeitliche gesegnet hatte, so wurde schon am 25. October 1369 mit Zustimmung Herrn Heinrichs der Priester Mathias von Schweinitz zu seinem Nachfolger eingesetzt, und nicht lange darnach, nämlich am 1. August 1370, erhielt auch die Wenzelscapelle in Beneschau anstatt Jakob's von Dleschnitz einen neuen Vorsteher, u. zw. in der Person Johann's, des Sohnes Wenzel's (? richtiger wohl Wernher's) von Porešchin.³⁾ Der Vorgang, nach welchem dieser noch junge und nur mit den niederen Weihen versehene Mann zu seinem Amte gelangte, war durchaus geschäftsmäßig. Seine Vettern, die Ritter Buschek, Wernher, Walkun, Brumo und Buschek der Jüngere von Steinkirchen (Vgezd), hatten nämlich seinen Vorgänger Jakob von Dleschnitz zum Pfarrer von Steinkirchen befördert, wofür ihm der Patronatsherr von Beneschau zu der Beneschauer Capellanei verhalf.

Es ist befremdend, daß Heinrich II. von Weleschin im Jahre 1369 auch das Patronatsrecht über die Kirche in Demau ausübte, da doch dieses Dorf, wie schon oben erwähnt worden, bei der Theilung der Weleschiner Güter im Jahre 1358 nicht ihm, sondern einem seiner Brüder zugefallen war und sich seit dem 1. März 1362 im Besitze der Rosenberger befand. Die Sache läßt sich nur daraus erklären, daß es damals noch nicht voll-

1) Borovů, Libri erect. I, 69.

2) Borovů, a. a. D. — Tingl-Emser, Libri confirm. I b., 102 u. 113.

3) Tingl, Libri confirm. II. 11, 13, 15, 33.

ständig entschieden war, ob das Patronat über die Demauer Pfarre den Herren von Rosenberg allein gebührt, oder ob sie dasselbe mit Herrn Heinrich theilen müssen, der einige nach Demau eingepfarrte Dörfer sein Eigen nannte. Diese Ungewißheit, deren Folge ein längerer Streit zwischen den interessirten Parteien war, wurde erst im Jahre 1372 beseitigt, in welchem Johann von Kosowa Hora (Amfelberg), der von beiden Seiten diesfalls aufgestellte Schiedsrichter, einen Ausspruch zu Gunsten der Gebrüder Peter, Ulrich und Johann von Rosenberg that, und Herr Heinrich dem zufolge diesen das strittige Object abtrat.¹⁾ — Seitdem verlautet nichts mehr von Heinrich II. von Weleschin, und es muß angenommen werden, daß er während des darauffolgenden Decenniums kinderlos und in gutem Frieden heimgegangen ist. Im Jahre 1383 hatte bereits sein Vetter Johann IV. von Michelsberg das Gut Beneschau in seiner Gewalt.²⁾

Ob es außer den im Vorstehenden zur Sprache gekommenen noch andere Nachkommen Heinrich's I. gegeben hat, darüber liegt nichts Bestimmtes vor. — Am 2. October 1387 geschieht einer Tochter Johanna's von Meißau Erwähnung, die von ihrer Mutter her Ansprüche auf einige Zugehörungen des Weleschiner Gutes hatte.³⁾ Sonderbar! Johanna, die Angehörige eines österreichischen Herrengeschlechtes, hatte ein Recht auf einen Theil des Erbes der Michelsberger von Weleschin besessen! Wie war sie zu solchem Rechte gekommen? Oder ist hier nicht von einer Meißauerin von Abstammung, sondern von einer solchen, die es durch Heirat geworden ist, die Rede, zumal selbst Prof. J. Bözl in seiner Monographie über die Herren von Meißau⁴⁾ diese Johanna nicht kennt? Ich halte sie für eine Tochter Heinrich's I. von Weleschin.

So verliert sich der jüngere oder Weleschiner Zweig der Michelsberger nach dem Jahre 1372 im Mannsstamme ganz, die weibliche Descendenz in einem noch nicht zerrissenen Nebel. Das Dominium Weleschin aber wurde fast in seiner ganzen ursprünglichen Ausdehnung wieder unter einem Gebieter (Johann IV. von Michelsberg) vereinigt, um bald darauf (1387) an die Herren von der rothen Rose veräußert zu werden.

1) Grazer Archiv.

2) Zufolge einer von Johann Georg von Schwanberg im Jahre 1612 zu Wittigau ausgestellten Urkunde, die sich unter den Schriftstücken des Gemeindearchives von Beneschau vorfindet.

3) S. Urkundliche Beilage IX.

4) Blätter des Vereines f. Landeskunde v. Niederösterreich, XVI. (1880).

Peter I.

Bei dem Tode seines Vaters Johann II. noch minderjährig, scheint Peter I. von Michelsberg unter der Aufsicht seiner Mutter Marusche Kunigunde herangewachsen zu sein, deren Witwensitz die Burg Michelsberg war. Seine Vormünder aber, die Herren Peter, Jodok, Ulrich und Johann von Rosenberg, besorgten, wenn auch nicht immer in uneigennütziger Weise, die sich auf sein Erbe beziehenden Hauptgeschäfte. Nachdem er zwischen dem 30. Juni 1360 und dem 6. März 1361 für großjährig erklärt worden war,¹⁾ ließ er auf sich anfangs zwar noch immer von seinen ehemaligen Vormündern einen bedeutenden Einfluß ausüben; dieser Einfluß nahm aber mit der Zeit um so mehr ab, je inniger er sich seinem Könige anschloß. Ein langes Leben ist ihm nicht beschieden gewesen, und doch steht er, was seine öffentliche Thätigkeit und sein durch dieselbe erworbenes Ansehen betrifft, keinem seiner Vorfahren nach.

Es ist kein geringer Beweis für die Thatkraft unseres Michelsbergers, daß derselbe gleich nach der Aufhebung des vormundschafilichen Verhältnisses zwischen ihm und den Rosenbergern sein Haus vor dem Verluste eines Gutes bewahrte. Seine Muhme Margaretha von Weleschin hatte, wie bekannt, ihren Vater Benesch II. und ihren Oheim Johann III. beerbt, und für den Fall, daß sie kinderlos sterben würde, war Gefahr vorhanden, daß ihr nicht unbedeutendes Erbe in fremde Hände gerathen werde, zumal da insbesondere die Herren von Rosenberg schon seit längerer Zeit ihre begehrliehen Blicke darnach gerichtet haben. Um solcher Gefahr vorzubeugen, schloß Herr Peter mit der Weleschinerin jene Güterunion und jenen Erbvertrag, deren schon im Vorhergehenden gedacht wurde und wodurch er anfänglich Mitbesitzer, nach dem Tode seiner minderjährigen Muhme aber alleiniger Herr des Gutes Weleschin werden sollte. Diesen wichtigen Familienvertrag ließ er dann am 6. März 1361 zu Nürnberg, wohin er mit noch anderen Großen Böhmens wahrscheinlich erst auf die Kunde von der Geburt eines kaiserlichen Prinzen, des nachmaligen Königs Wenzel IV., gekommen ist, vom Kaiser Karl IV. als böhmischem Könige bestätigen, wobei Herzog Boles von Oppeln, Burchard und Johann von Hardeck, Johann von Rosenberg, Peter von Janowitz und Thiemo von Kolditz als Zeugen zugegen waren. Wenn auch seine Bestre-

1) Am 30. Juni 1360 übte noch Jodok von Rosenberg das Präsentationsrecht bei der Besetzung der Michelsberg'schen Pfarre Schönau aus (Tingl, Lib. confirm. I. 126); am 6. März 1361 wird jedoch schon von einem Acte der Großjährigkeit Peter's I., von dessen Erbeinigung mit Margaretha von Weleschin, berichtet. (Urkundl. Beilage VI.)

bungen, die Interessen seines Hauses zu wahren, solcher Gestalt von Erfolg gewesen sind, so waren sie andererseits doch Ursache, daß das Weleschiner Gut bald darauf aufhörte, ein freies Besitzthum zu sein; denn er mußte sich und seine Nachkommen verpflichten, dieses Gut, sobald er oder sie es vollständig erlangt haben würden, von der böhmischen Krone zu Lehen zu nehmen. Aus dieser Verpflichtung sowie aus dem Umstande, daß der Michelsberger gleichzeitig eine seiner Allodialherrschaften, bestehend aus den beiden Burgen Ratny und der Stadt Múscha sammt Zubehör, der böhmischen Krone zu Lehen aufgetragen und Karl IV. als seinem Lehensherrn den Vasalleneid geleistet hatte, ersieht man, daß der Michelsbergisch-Weleschiner Erbeinigung bedeutende Hindernisse im Wege waren; es läßt sich daraus aber auch mit Recht vermuthen, daß sich Peter I. einen kräftigen Schutz gegen die Herren von Rosenberg sichern wollte.¹⁾ — Zu den Bedingungen, unter welchen sich unser Michelsberger die Anwartschaft auf das Weleschiner Erbe erworben, mußte sich derselbe übrigens noch einmal, und zwar durch eine eigene, am 4. October 1361 zu Prag ausgestellte Urkunde bekennen.²⁾

Wenn etwas den Werth der eben besprochenen Errungenschaft Peter's von Michelsberg beeinträchtigen konnte, so war es der Einfluß, den die Rosenberger auf das Weleschiner Gut zu üben berechtigt waren. Diese sind als Vormünder Margaretha's von Weleschin bis dahin alleinige Verweser des Erbes dieses ihren Mündels gewesen und mußten auch in Folge der Zeit, solange Margaretha nicht großjährig geworden war, als Mitverweser des besagten Erbes geduldet werden. In solcher Eigenschaft fuhren sie nun fort, wie wir oben gesehen haben, Besitzrechte auf dem Weleschiner Gute auszuüben, und dies um so mehr, als der Michelsberger ihr Schuldner war, indem er die Schulden seiner Vetter Benesch II. und Johann III. übernommen hatte. Zu dem Zwecke, um sie als seine Gläubiger zu befriedigen und in ihren Anmaßungen einigermaßen zu beschränken, brachte Herr Peter einige Zeit zu Anfange des Jahres 1362 in Südböhmen zu. Als er sich mit mehreren seiner Vasallen zwischen dem 1. und dem 4. März des genannten Jahres auch in ihrer Residenz zu Kruman aufhielt, führte er an dem erstgenannten Tage die beabsichtigte Tilgung der an dem Weleschiner Gute haftenden Schulden durch. Die Rosenberg'schen Brüder hatten nicht nur jene 700 Schock Prager Groschen, die sie am 7. Mai 1359 Herrn Benesch von Weleschin geliehen, sondern auch noch andere 200 Schock zu fordern, die sie nach dem

1) S. Urkundl. Beilage VI.

2) Handschriftliches Urkundenb. der Herren v. Rosenberg, im Stiftsarchive zu Hohenfurt aufbewahrt, Fol. 76 b, Nr. 80. — Font. rer. Austr. 2. XXXVII, p. 130.

Tode des genannten Weleschiners und dessen Bruders Johann an verschiedene Gläubiger dieser Beiden ausbezahlt hatten. Für diese ihre Gesamtforderung von 900 Schock Groschen wurden ihnen nun folgende Bestandtheile des Weleschiner Gutes abgetreten: das Dorf Demau mit dem Patronatsrechte über die dortige Pfarre, das Dorf Neustift mit dem an die Felder desselben angrenzenden Maltshofer, das Dorf Buggaus, acht Lähne Grundes im Dorfe Jarmirn, deren Inhaber Marik Hirnezek, Hodik, Wazek, Wenzel Marik, Peschek, Elisabeth Hodik, Jakob Marik, Andreas Zdeněk, Mathias Duzmann, Andreas der Hirte und Nicolaus der Schuster zusammen 10 Schock Groschen jährlicher Zinsen zahlten, sowie der Jarmirner Bach von dem kleinen Wehr der Staněk-Mühle bis zu seiner Einmündung in die Maltsh, die den Zinsholden Wazlin Blasius (Blazias), Marik Jakob, Peschek Nikolaus, Martin Thomas, Weber und Wazek gehörigen Bauernwirthschaften in Hodenitz, von denen ein jährlicher Zins von 7 Schock und 15 Groschen entrichtet wurde, und schließlich der sogenannte Migolzer und der Jarmirner Forst bei Buggaus (silua, que dicitur Miculowsky, et alia, que dicitur Jaromirsky), deren Ausdehnung vier Lähne Passauer Maßes betrug. Die Brüder Heinrich, Ulrich und Hermann von Neuhaus, Ulrich von Austie und die zwei Michelsberg'schen Ministerialen Pawlik von Woderad und Zacharias von Stakor, die bei dem Acte als Zeugen anwesend waren, verpflichteten sich zugleich mit Herrn Peter bei Strafe des Einlagers in Soběslau, jeden Einspruch, der etwa in Zukunft gegen die neue Gütererwerbung der Rosenberger von Jemandem, insbesondere aber von Margaretha von Weleschin nach Erreichung ihrer Großjährigkeit gethan werden könnte, zu beseitigen.¹⁾ Die eben aufgezählten Zugehörungen des Weleschiner Gutes wurden zum Gute Krumman geschlagen,²⁾ und nachdem am darauffolgenden 4. März die jährlichen Zinsen von dem Dorfe Mokřý Lom Herrn Bohuslaw von Mirkowitz zugesichert³⁾ und wahrscheinlich noch andere Bestimmungen in Betreff des Weleschiner Gutes getroffen worden waren, begab sich der Michelsberger mit Herrn Jodok von Rosenberg nach Nürnberg an den Hof Kaiser Karl IV. Der bald nach diesen Vorgängen erfolgte, frühzeitige Tod Margareta's von Weleschin beraubte die Rosenberger schließlich des ganzen Rechtes, sich in die Angelegenheiten des Weleschiner Gutes einzumischen, da dieses Gut als

1) S. Urkundl. Beilage VII. Durch diese Urkunde wird die seit Balbin bestehende Ansicht, daß Peter I. von Michelsberg mit Margareta von Weleschin vermählt gewesen sei, gründlich widerlegt.

2) Truhlář, Registrum bonorum Rosenbg. a. 1379 compilatum, p. 34.

3) S. Urkundl. Beilage VIII.

königliches Lehen vollständig in den Besitz Peter's von Michelsberg übergegangen war.

In der Zeit seines Aufenthaltes in Südböhmen zu Anfange des Jahres 1362 muß unser Michelsberger insbesondere auch den Einfluß der Rosenberger auf die kirchlichen Angelegenheiten innerhalb der Grenzen des Weleschiner Territoriums gebrochen haben; denn, während diese noch am 13. December 1361 auf Kosten der ihnen anvertraut gewesenen Liegenschaften drei Altaristen- und zwei Vicarstellen bei der Weleschiner Pfarrkirche gestiftet und dotirt haben, so übte schon jener allein das Präsentationsrecht aus, als am 26. Januar, 4. April und 2. Juni 1362 die drei erwähnten Altaristenstellen zum ersten Male besetzt wurden. ¹⁾ Und auch später wurden die zum Weleschiner Gute gehörigen Pfründen nur auf den Vorschlag des Michelsbergers hin besetzt, wie es sich bei der Beförderung des Klerikers Jakob von Soběslau zum Pfarrer von Meinetschlag (4. April 1364) oder bei jener des Priesters Radslaw von Baworow (Barau) zum Altaristen bei dem Altare der hl. Jungfrau in der Weleschiner Pfarrkirche (11. Januar 1367) deutlich zeigt. ²⁾

Da die kirchlichen Verhältnisse auf dem Weleschiner Gebiete überhaupt erst um diese Zeit mehr in den Vordergrund treten, so mögen dieselben hier im Zusammenhange dargestellt werden. Das ganze Gebiet mit Einschluß des Besitzes Heinrichs II. von Weleschin-Beneschau gehörte in kirchlicher Hinsicht zum Decanate von Doudleb oder Teindles, welches letzteres wieder den südlichsten Bestandtheil der Prager Erzdiöcese bildete. Der höchste Würdenträger im Decanate war der Decan, die Mittelbehörde zwischen dem Erzbischofe und der Ortsgeistlichkeit bildend. Dieser hatte damals seinen Sitz nicht in Teindles selbst, sondern in Weleschin, wo er zugleich als Pfarrer die Seelsorge leitete; durch ihn ließen der Erzbischof oder der Beshyner Archidiacon ihre Befehle und Gesetze vollziehen; er war der unmittelbare Wächter über das sittliche und klerikale Leben der Sacular-Geistlichkeit in seinem Amtssprengel; von ihm wurden auch die „Rauchpfennige“ und andere der Geistlichkeit aufgelegten Kirchensteuern eingehoben und an den Erzbischof abgeführt. — Zu den Ortsseelsorgen zählte man die Pfarrer (plebani), Capellane, Altaristen und Vicare. Der Pfarrer war der Leiter der Seelsorge in einer Kirchengemeinde, der Capellan hatte den Gottesdienst in einer von der Pfarrkirche abgesonderten Capelle zu versehen, der Altarist war zur regelmäßigen Abhaltung von Messen bei

1) Dingl, Libri confirm. I, 168, 171, 177.

2) Gmler, Libri confirm. I b, 44, 79.

einem besonderen Altare in der Pfarrkirche und in Ausnahmssälen auch zur Aushilfe in der Pfarrseelsorge überhaupt verpflichtet, und der Vicar galt lediglich als Gehilfe des Pfarrers. Dem Pfarrer, dem Capellan und dem Altaristen dienten nebst dem Ertrage von eigens zu diesem Zwecke bestimmten Gütern (fundationes) auch noch Zehente, Opfergelder ic. zum Unterhalte; sie wurden zu ihrer Würde gemeinschaftlich vom Patronats-herrn und dem Erzbischofe oder dessen Generalvicar befördert. Die Vicare wurden aus den Einkünften der Pfarre, an der sie in Verwendung standen, erhalten und scheinen ihr Amt lediglich aus der Hand ihres jedesmaligen Pfarrherrn empfangen zu haben. Was die Besetzung einer Pfarrei, einer Capellanei oder einer Altaristenstelle betrifft, so wurde für eine solche Pfründe, sobald sie erledigt war, ein Priester, mitunter auch nur ein niederer Kleriker vom Patronats-herrn präsentiert, d. h. es wurde dem Candidaten eine Art Empfehlungsschreiben eingehändigt, mit welchem sich derselbe an die erzbischöfliche Curie wenden mußte, um hier als Inhaber des ihm zugedachten Amtes bestätigt zu werden. Die verlangte Bestätigung (confirmatio) erfolgte entweder unmittelbar nach der Ueberreichung der Präsentationsurkunde an den erzbischöflichen Generalvicar, oder erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit, wenn innerhalb derselben trotz der vom Generalvicar veranlaßten feierlichen Verkündung des Präsentationsactes (cria seu proclamatio) in der Gemeinde, in welcher sich die erledigte Pfründe befand, weder gegen das Präsentationsrecht noch gegen die Person des Präsentirten eine rechtliche Einsprache erhoben ward. Zum Zeichen, daß die Confirmation vorschriftsgemäß vor sich gegangen, wurde dieselbe in die urkundenmäßigen „Libri confirmationum“ eingetragen und darüber noch dem neuen Beneficiaten ein Brief eingehändigt, die Aufforderung an einen benachbarten Pfarrer enthaltend, ihn (den neuen Beneficiaten) in das ihm verliehene Amt einzuführen, welcher letzterer Act sich stets zu einem wahren Feste für die Pfarrkinder gestaltete.

Nach der Höhe des Betrages zu urtheilen, der von den einzelnen reicheren Pfründen Böhmens in den Jahren 1369, 1384, 1385 und 1399 unter dem Namen „Papstzehent“ gezahlt wurde, war zu damaliger Zeit, wie heutzutage noch, unter den Pfarren des Weleschiner Territoriums die von Weleschin selbst die angesehenste; denn diese war jedesmal zu einer Zahlung von 24 Prager Groschen verpflichtet, während die von Demau 18 Gr., die von Pflanzan 15 (20) Gr., die von Beneschau 15 Gr. und die von Meinetschlag nur 6 Groschen entrichten mußte.¹⁾ Wie sich die

1) Tomek, Registra decimarum papal., p. 66 u. 67.
Mittheilungen. 22. Jahrgang, 4. Heft.

Weleschiner Pfarrkirche nach Außen hin präsentirte, darüber läßt sich nichts mehr berichten, weil sie in Folge der Zeit mehrmals vollständig umgebaut wurde. Bekannt ist nur, daß sie dem hl. Wenzel geweiht war, daß sich in ihr seit 1361 nebst dem Hauptaltare noch drei andere Altäre — der eine zu Ehren der hl. Jungfrau, der andere zu Ehren des hl. Nikolaus und der dritte zu Ehren der hl. Dorothea — befanden, und daß sie, wie überhaupt alle Kirchen der damaligen Zeit, ein Friedhof (cimiterium) umgab. Sowohl die Kirche als auch die Pfarre in Weleschin sind sehr alt; denn beide werden schon im Jahre 1285 genannt. Das Patronatsrecht übten hier bis zum Jahre 1387 die Michelsberger oder deren Bevollmächtigte aus, von da an die Herren von Rosenberg. Von den hiesigen Pfarrern des 14. Jahrhunderts, die bis ungefähr zum Jahre 1385 zugleich Decane der Doudleber Kirchenprovinz waren,¹⁾ sind folgende dem Namen nach bekannt: Ulrich (1339, 1340), Bohdan (1355—1393), Michael von Aufsig (1. März 1393—23. Juni 1393, an welchem letzterem Tage er Pfarrer von Boshilez geworden ist), Johann Kečicka von Zdeschow (seit dem 23. Juni 1393, † vor dem 29. September 1410). Bis zum Jahre 1361 stand dem jedesmaligen Pfarrer nur ein Vicar zur Seite, seit diesem Jahre waren ihrer drei an der Zahl. — Was die drei Altaristenstellen in Weleschin anbelangt, die im Jahre 1361 gestiftet und im darauf folgenden Jahre zum ersten Male besetzt worden sind, so wurde jene, mit welcher die Ausübung des Gottesdienstes bei dem Altare der hl. Jungfrau verbunden war, im 14. Jahrhunderte folgenden Männern nach einander verliehen: dem Priester Franz (Frenzlinus) aus Baworow (26. Januar 1362), dem Priester Radslaw (Raczo) aus Baworow (11. Januar 1367), nach dessen Tode dem Priester Martin aus Sobeslau (5. November 1369), dem Kleriker Georg von Dymokur, dem Kleriker Heinrich aus Kaltenbrunn in Meißen (20. Februar 1374), einem gewissen Herrn Konrad (Cunyc), einem gewissen Herrn Duchek (3. December 1390) und schließlich dem Priester Welislaw (Velico) aus Sedlez (3. November 1397, d. i. an demselben Tage, an welchem Duchek die Pfarre in Zbiroh erlangte). Als

1) Notizenblatt d. Wiener Akademie d. W., III. 440. — Als z. B. nach dem Tode Bohdan's, des letzten Weleschiner Pfarrers, der die Würde eines Decans von Doudleb bekleidet hatte, Michael von Aufsig am 1. März 1393 dessen Nachfolger geworden war, installirte denselben bereits Hostislaw von Bilsf, „Decan von Doudleb und Pfarrer in Krummaw“. Tinkl, Lib. conf. V. 154. — Seitdem knüpfte sich die Würde eines Decans von Doudleb an den Besitz der Krummawer Pfarre, welche durch großartige Schenkungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die bedeutendste in Südböhmen geworden ist.

Inhaber der Pfründe, die mit dem Altare des hl. Nikolaus verknüpft war, werden uns genannt: der Priester Johann aus der Passauer Diöcese, Sohn Leopold's von Winkel (2. Juni 1362—25. Juni 1375, an welchem letzterem Tage er Pfarrer von Gojau geworden ist), Nikolaus, vormals Pfarrer in Gojau (seit dem 25. Juni 1375), Pribit (bis zum 11. März 1388, wo er die Pfarre in Rosenthal erlangte), Mauritius, vormals Pfarrer in Rosenthal (11. März 1388—11. Juli 1393, an welchem letzterem Tage er zum Pfarrer in Teplischowitz befördert wurde), Peter, vormals Pfarrer in Teplischowitz (seit dem 11. Juli 1393). Von den Altaristen schließlich, welche bei dem Altare der hl. Dorothea angestellt wurden, ist nur der Priester Jakob aus Weleschin bekannt, mit dem die Reihe derselben am 4. April 1362 begann. — Wie schon früher einmal angedeutet worden, gab es auch eine Capelle in der Weleschiner Burg, in welcher, da sie eines eigenen Capellans entbehrte, von dem jedesmaligen Weleschiner Pfarrer oder einem seiner Vicare täglich eine Messe gelesen werden mußte.

Die zweite Stelle unter den Pfarren des Weleschiner Gebietes im 14. Jahrhunderte gebührt jener von Demau. Dieselbe stand bis zum Jahre 1372 unter dem Patronate der Herren von Michelsberg, von da an unter dem der Rosenberger. Die Demauer Pfarrkirche, welche dem hl. Nikolaus geweiht war, muß wenigstens schon im Anfange des 14. Jahrhunderts bestanden haben, weil eine von den Kirchenglocken, die durch den letzten Brand im Orte vernichtet worden sind, aus dem Jahre 1313 stammte. Von den hiesigen Pfarrern aus der damaligen Zeit sind bekannt: Peter († 1359), der Aleriker Welislaw, Sohn Gregor's von Herschlag (20. December 1359, † 1369), der Priester Zdeněk, Sohn Wrsch's von Kamenitz, vormals Capellan in Beneschau (31. August 1369—13. December 1375, von da an Pfarrer in Jaroschau), Vitwin, Sohn Gregor's von Herschlag, vormals Pfarrer in Jaroschau und nach seiner Verzichtleistung auf die Demauer Pfarre Pfarrer in Teindles (seit dem 13. December 1375, † 1393 als Pfarrer von Meinettschlag), der Priester Peter aus Milittschin (seit dem 10. Februar 1397) und Wenzel (1399).

Die Pfarre und die Kirche von Pflanz (Blansk) standen zwar zu der Zeit, aus welcher wir die erste zuverlässige Nachricht über sie haben (1361), nicht mehr unter dem Patronate der Michelsberger, sondern unter dem Zdeněk's von Sternberg-Konopischt; allein da dieses Dorf das einzige in der Doudleber Provinz war, welches die Sternberger damals ihr Eigen nannten, da es ferner nachweisbar fast ganz von Zugehörigen des Weleschiner Gutes eingeschlossen war, so kann man mit Recht annehmen, daß es sammt der Kirchencollatur früher

einmal den Herren von Michelsberg gehört hatte, von welchen es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an ihren Verwandten (freunt) Zdeněk von Sternberg abgetreten worden sein mag. Nach dem Jahre 1361 übten hier das Patronatsrecht aus: der Ritter Johann von Ledemitz (1369—1379) und die Ritter von Borešchin (seit 1386).¹⁾ Als Leiter der hiesigen Seelsorge im 14. Jahrhunderte sind folgende Männer bekannt: Paul († 1361), der Priester Peter von Divišow (seit dem 8. November 1361, † 1369), Johlin, ehemals Pfarrer in Drachow und nach seiner Verzichtleistung auf die Pflanzener Pfarre Leiter der Seelsorge in Höritz (5. December 1369 bis 9. Juli 1375), Pribitz, vor der Erlangung der Pflanzener Pfarre Pfarrer in Höritz, nach der Verzichtleistung auf dieselbe Pfarrer in Priethal (9. Juli 1375 bis 11. Juli 1379), Peter, vormals Pfarrer in Deutsch-Reichenau, dann in Priethal (seit dem 11. Juli 1379), Johann (bis 1386), Johann Komar, vormals Pfarrer in Liditz (vom 25. Juni 1386 bis nach dem 11. Juni 1397) und Wenzel (1399).

Die Beneschauer Pfarre ist nebst der zu ihr gehörigen Kirche zu Ehren des hl. Jakob erst zwischen 1306 und 1332 von den Herren von Michelsberg gegründet worden; denn, wie schon oben mitgetheilt wurde, existirte vor Benesch I. der Markt Beneschau überhaupt noch nicht, und am 8. März 1332 wird bereits von einem Beneschauer Pfarrer gesprochen. Während sie ursprünglich unter den Pfarren des Weleschiner Gutes nur eine untergeordnete Stellung einnahm, wurde ihr Ansehen bedeutend gehoben, als im Bereiche der Beneschauer Burg von Heinrich II. von Weleschin eine Capelle zu Ehren des hl. Wenzel errichtet und bei derselben (1368) eine eigene Capellanei gestiftet wurde. Seitdem gab es in Beneschau zwei Seelsorger, einen Pfarrer und einen Capellan. Patronatsherren sowohl über die Pfarre als auch über die Capellanei waren bis zum Jahre 1387 die Michelsberger, von da an die Rosenberger. So viel man aus urkundlichen Nachrichten erfahren kann, versahen im 14. Jahrhunderte folgende Männer die Seelsorge in Beneschau: 1. als Pfarrer: Heinrich (1332—1340), Ulrich († 1359), der Priester Johann, Sohn Ulrich's von Horn (seit dem 2. Januar 1360), Simon (1368, † 1369), der Kleriker Konrad von Zelbyn (seit dem 31. August 1369, † vor dem 25. October 1369), der Priester Mathias

1) Da Johann von Ledemitz zufolge seines an einer Urkunde vom 2. August 1364 angehängten Siegels das Zeichen der Sternberger (einen Stern) im Wappen führte, so ist es gewiß, daß er ein Nachkomme Zdeněk's von Sternberg war. Die Ritter von Borešchin gehörten ihrer Abstammung nach der Sippschaft der Bawore von Strakonitz an und müssen das Dorf Pflanzan zwischen 1379 und 1386 dem Ritter Johann von Ledemitz abgekauft haben.

aus Schweinitz (25. October 1369 bis 1398), der Priester Zdeněk aus Zbranišchowitz (seit dem 9. Februar 1398) und Ulrich (1399); 2. als Capellane: der Priester Zdeněk, Sohn Wrsch's von Kamenitz (21. April 1368 bis 31. August 1369, von da an Pfarrer in Demau, seit 1375 Pfarrer in Jaroschau), der Priester Jakob von Dleschnitz (15. Oktober 1369 bis 12. Juli 1370, an welchem letzterem Tage er die Pfarre in Steinfirchen erlangte) und der Kleriker Johann von Borešchin (seit dem 1. August 1370). Ob der Letztere noch Nachfolger hatte, und welche Männer diese Nachfolger waren, ist unbekannt. Wenn man aber bedenkt, daß nach dem Tode Herrn Heinrich's II. von Welešchin die Beneschauer Burg aufgelassen wurde und sammt der Capelle innerhalb ihrer Mauern schon im Jahre 1397 ganz verödet war, so ist man immerhin berechtigt, zu vermuthen, daß es nach den oben aufgezählten keinen Capellan mehr in Beneschau gegeben hat. Die fromme Stiftung Heinrich's II. von Welešchin vom Jahre 1368 wurde übrigens der Beneschauer Kirchengemeinde vollständig entfremdet, als Heinrich III. von Rosenberg dieselbe zu der St. Georgscapelle auf dem Schlosse zu Krummrau durch den Prager Erzbischof Wolfram übertragen ließ (26. März 1397).

Auch die Pfarre und die Kirche zum hl. Bartholomäus in Meinetschlag waren Gründungen der Michelsberger. Beide erfreuten sich des geringsten Ansehens unter den Pfarren und Kirchen des Welešchiner Territoriums und standen bis zum Jahre 1387 unter dem Patronate der Michelsberger, seit dieser Zeit unter dem der Rosenberger. Von den Pfarrherren, die hier im 14. Jahrhunderte gewirkt haben, sind folgende urkundlich bekannt: Přibík († 1364), der Kleriker Jakob aus Soběslau (4. April 1364 bis 17. März 1376, an welchem letzterem Tage ihm mit Zustimmung K. Wenzel's IV. die Pfarre in Měšcheněz verliehen wurde), Johlin, vormals Pfarrer in Měšcheněz (seit dem 17. März 1376, † 1379), der Kleriker Nikolaus, Sohn Rehník's (Gregor's) von Tečín (Tetschen?) (15. September 1379 bis 2. April 1383), Vitwin, Sohn Gregor's von Herschlag, vormals Inhaber der Pfarre in Teindles, welche er an Nikolaus von Tečín für die Pfarre in Meinetschlag vertauschte (seit dem 2. April 1383, † 1393), der Priester Wenzel aus Běla (Žirnetschlag?, 12. April 1393 bis 18. August 1394, an welchem letzterem Tage er die mit der Allerheiligen-Kirche in Leitmeritz verbundene Pfarre erlangte, — die Meinetschlager Pfarre blieb dann bis zum 11. März 1396 unbesezt), der Priester Johann von Čechtitz (seit dem 11. März 1396), Mathias (1399).

Um die Zahl der für religiöse Zwecke bestimmten Stätten, die im 14. Jahrhunderte innerhalb der Grenzen des Welešchiner Gutes anzutreffen

waren, zu vervollständigen, muß schließlich noch einer Capelle in Jarmin gedacht werden, über welche uns eine Quelle aus dem Jahre 1379 Nachricht gibt. Mit derselben war jedoch kein eigenes Kirchenbeneficium verbunden, so daß auch nicht von einem bei ihr angestellten Seelsorger gesprochen werden kann.

Bei einer Besprechung kirchlicher Zustände im 14. Jahrhunderte kann unmöglich das gleichzeitige Unterrichtswesen stillschweigend übergangen werden, weil dieses ausschließlich von kirchlicher Seite geleitet ward und größtentheils auch nur zu kirchlichen Zwecken diente. Was die Unterrichtsanstalten des Weleschiner Gebietes in jenen fernem Tagen anbelangt, so ist es wahrscheinlich, daß jeder einzelne Pfarrer in seinem Pfarrhose eine Schule einrichtete, so oft es die Umstände erforderten; einen bleibenden Bestand scheint nur die Pfarrschule in Weleschin und die in Beneschau gehabt zu haben. Wenn sich auch diese beiden nicht einer solchen Berühmtheit erfreuten wie die Stadtschule in dem benachbarten Krummau oder wie die Pfarrschule in dem Nachbarstädtchen Kaplitz, wo immer vier von den Capitularen des Prämonstratenser-Stiftes Mühlhausen gemeinschaftlich die Seelsorge versahen und nebstbei dem Volksunterrichte eine besondere Sorgfalt widmeten, so entsprechen sie doch in jeder Hinsicht den Anforderungen, die man damals an die niederen Lehranstalten zu stellen pflegte. Dies erhellt am deutlichsten daraus, daß aus ihnen eine Anzahl von Jünglingen hervorging, die sich dem theologischen Studium widmeten und später als Priester eine achtbare Stellung in der menschlichen Gesellschaft einnahmen. So geschieht z. B. in den Confirmationsbüchern aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einiger Priester der Prager Erzdiöcese Erwähnung, die theils aus Weleschin, theils aus Beneschau stammten und die Anfangsgründe ihrer Bildung wohl auch dieser ihrer engeren Heimat verdankten; ihre Namen lauten: Jakob (1362), Soběslaw (1377), Leonhard (1398), Martin (1358), Cristacius (1367) und Simon (1399). Man würde jedoch sehr irren, wenn man glauben möchte, daß eine gute Pfarrschule der damaligen Zeit auch allen den Anforderungen entsprach, welche wir an eine moderne Volksschule zu stellen gewohnt sind. Möchte sich eine Lehranstalt auf dem Lande eines noch so großen Ansehens bei unseren Voreltern erfreuen, so war sie doch nur eine Anstalt privater Art, in welcher die Ortsseelsorger oder, wenn der Zudrang von Schülern ein größerer war, gemeinschaftlich mit ihnen sogenannte Baccalaureen oder oft auch nur sogenannte fahrende Schüler (*scholastici vagantes*), die man von der Prager Universität kommen ließ, den Unterricht erteilten. Lehrern der zweiten und dritten Art dienten zum Unterhalte die Unterrichtsbeiträge der Schüler und verschiedene Nebeneinkünfte (z. B. der Ertrag des Messnerdienstes), in Aus-

nahmsfällen auch eigene, jedoch stets nur unbedeutende Stiftungen. Eine freie, nach Unten unabhängige Lehrerschaft gab es demnach ebenso wenig, wie einen allgemeinen Volksunterricht oder gar einen Schulzwang. Auch hinsichtlich der Lehrmethode und der Lehrgegenstände müssen wir uns den Zustand der alten Pfarrschule als einen höchst traurigen denken; denn jene war in den seltensten Fällen einheitlich, und diese beschränkten sich auf die Religionslehre, auf Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache.¹⁾

Wir müssen jetzt wieder zu Peter I. von Michelsberg zurückkehren, den wir bei der Gelegenheit verließen, als er nach dem 4. März 1362 dem südlichen Böhmen den Rücken gekehrt und sich mit Herrn Jodok von Rosenberg nach Deutschland zu Kaiser Karl IV. begeben hatte. Dieser hielt sich damals theils in der Reichsstadt Nürnberg, theils in den benachbarten Orten Rotenberg und Lauf auf, und eine beträchtliche Anzahl von geistlichen und weltlichen Fürsten und Edlen bildete seine nächste Umgebung. Wie gehoben mochte sich der jugendliche Michelsberger in seinem Drange nach großen Thaten gefühlt haben, als er im Kreise aller dieser bevorzugten Männer Gelegenheit hatte, den Geschäften des Kaisers beizuwohnen! Drei kaiserliche Urkunden aus der damaligen Zeit sind bekannt, in denen er neben den Erzbischöfen Gerlach von Mainz, Arnest von Prag und Dietrich von Magdeburg, neben Herzog Rudolf von Sachsen, Jodok von Rosenberg, Thiemo von Kolditz und anderen Großen des deutschen und des böhmischen Reiches als Zeuge erscheint: durch die erste (ddto. Rotenberg, 25. März 1362) wurden dem Decan und dem Capitel des Hochstiftes Speier alle diesem Stifte von den früheren Reichsoberhäuptern ertheilten Privilegien bestätigt; die zweite, von gleichem Datum, enthält die kaiserliche Verordnung, daß Bischof und Capittel zu Speier auf erste Bitten der römischen Könige und Kaiser bei ihrer Krönung zu Aachen, Mailand und Rom keine Person anzunehmen verpflichtet sind, die nicht edel und frei ist von beiden Eltern; durch die dritte Urkunde endlich, welche am 31. März 1362 in Lauf ausgestellt ward, bestätigte der Herrscher dem Propste Bruno und dem Capittel der Kirche des hl. Felix und der hl. Regula in Zürich ihre Freiheiten, Ehren und Gnaden.²⁾ Während dieses Aufenthaltes Herrn Peter's am

1) Im Allgemeinen behandeln das niedere Schulwesen im Mittelalter weitläufiger: Frind, Die christl. Volksschule, Jahrb. f. Lehrer zc. 1856, p. 55 ff.; Ruhkopf, Gesch. des deutschen Schulwesens; Cramer, Erziehung u. Unterricht in den Niederlanden, u. a. m.

2) Huber, Die Regesten d. Kaiserreichs unter K. Karl IV., p. 311 u. 312, Nr. 3846, 3847 und 3851.

kaiserlichen Hoflager fand seine zweite nachweisbare Begegnung mit dem kaiserlichen Kammermeister Thiemo von Kolditz statt, einem hochangesehenen und in Meissen und Nordböhmen reichbegüterten Manne, dem er später die Vormundschaft über seine Kinder anvertraute, wodurch die um das Jahr 1380 erfolgte Verschwägerung des Hauses Kolditz mit dem Hause Michelsberg angebahnt wurde.

In der zweiten Hälfte des Monats April 1362 kehrte unser Michelsberger an der Seite K. Karls IV. aus Deutschland nach Böhmen zurück, und wir begegnen ihm bis zum Ende dieses Jahres nur noch zweimal u. zw. bei Gelegenheit der Besetzung einer Altaristenstelle und einer Pfarre auf seinen Gütern, indem er da das ihm zustehende Präsentationsrecht ausübte.¹⁾ Dagegen läßt ihn das Jahr 1363 wieder in lebhafterem Verkehre mit den Rosenbergern erscheinen. Er bezeugte in diesem Jahre nebst einem Herrn von Neuhaus, nebst Sezema und Ulrich von Auztie einen Vertrag zwischen Anna, der Gemahlin Heinrich's von Lipa, und deren Brüdern Peter II., Jodof I., Ulrich I. und Johann I. von Rosenberg, kraft dessen die Erstere statt des ihr von den Letzteren schuldigen Heiratsgutes von 1500 Schock Groschen die Dörfer Demau (jedoch mit Ausnahme des Patronatsrechtes über die dortige Pfarre), Neustift, Buggaus und Bestandtheile von Jarmirn und Hodenitz sammt den Wäldern „Miculowstky“ und „Jaromirsky“ lebenslänglich besitzen sollte.²⁾ Gleichzeitig mochte er mit denselben Mitgliedern des Rosenberg'schen Hauses eine Erbeinigung, sein Gut Auzcha (oppidum Vlez et duo castra Rathny) und das Rosenberg'sche Gut Grazen (castrum Grezen quod lingua Bohemica Novum Castrum dicitur ac oppidum ibidem) betreffend, eingegangen sein, welche Erbeinigung K. Karl IV. als Lehensherr der beiden genannten Güter am 8. Mai 1363 zu Ungarisch-Gradiß in Südmähren bestätigte.³⁾ Ohne Zweifel hatte

1) Dingl, Lib. confirm., I. 177 u. 190.

2) Urkunde im Grazer Schloßarchive. — Das Dorf Buggaus wurde am 24. Juli 1377 von Anna von Lipa um 266 Schock Prager Gr. an Marquard von Müßling verkauft, welcher es schon am 15. August desselben Jahres dem Kloster Hohenfurt abtrat, bei dem es fortan verblieb. (Pangerl, Urkundenb. v. Hohenfurt, p. 171 u. 172.) Die übrigen oben aufgezählten Liegenschaften gingen nach dem Tode Anna's von Lipa wieder in den Besitz der Rosenberger über; doch verkauften Herr Heinrich III. und sein Sohn Herr Peter III. am 16. October 1402 den Rosenberg'schen Antheil an dem Dorfe Jarmirn den Brüdern Weßlin und Gregor von Zippendorf um 120 Schock und 12 Prager Groschen (Pangerl, a. a. D., p. 231 ff.), und auch diesen Theil von Jarmirn erwarben später die Mönche von Hohenfurt.

3) Font. rer. Austr. 2. XXXVII. p. 131. — Huber, Die Reg. d. Kaiserreichs unter K. Karl IV., p. 320, Nr. 3952.

er diese Bestätigung persönlich erwirkt, und gehörte er somit zum Gefolge des Herrschers, als dieser an den Gemarkungen Ungarns und Oesterreichs weilte, um durch Unterhandlungen das gefährliche Bündniß zwischen Herzog Rudolf IV. von Oesterreich, K. Ludwig von Ungarn und K. Kazimir von Polen, welches gegen Böhmen gerichtet war, zu sprengen. Als Begleiter K. Karls muß er auch Zeuge der Festlichkeiten gewesen sein, die noch in demselben Monate in Krakau bei Gelegenheit der vierten Vermählung dieses seines kaiserlichen Gebieters mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Bogislaw von Pommern und Enkelin des polnischen Königs Kazimir d. G., veranstaltet wurden.

Der nächste Act, aus dem man ersehen kann, daß sich Herr Peter wieder in der Umgebung K. Karls IV. befand, fällt auf den 20. November 1365. Der Kaiser war damals in Ungarn's Hauptstadt Ofen, wohin er sich vornehmlich deshalb begeben hatte, um eine Heirat zwischen seinem Sohne Wenzel und zwischen Elisabeth, der Nichte K. Ludwig's von Ungarn, zu stiften. Es hatten ihn dahin die einflußreichsten Männer des böhmischen Staates, z. B. der Erzbischof Johann von Prag, die Brüder Wladislaw und Bolek von Oppeln, der Kammermeister Thiemo von Kolditz, Johann von Rosenberg, Zdeněk von Sternberg, und unter diesen auch unser Michelsberger begleitet. Von Allem dem, was Letzterer dort erlebt haben mochte, ist nur bekannt, daß er gemeinschaftlich mit den übrigen Großen aus dem kaiserlichen Gefolge Zeugenschaft leistete, als an dem obgenannten Tage der Kaiser die Söhne weiland Guido's von Gonzaga, Ludwig und Franz, vom Morde ihres Bruders Ugolin absolvirte.¹⁾ Daß er nach seiner Rückkehr in die Heimat auch dem nächstfolgenden wichtigen Ereignisse in der kaiserlichen Familie, der Vermählung der Prinzessin Katharina mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg und jener der Prinzessin Elisabeth mit dem Herzoge Albrecht III. von Oesterreich (19. März 1366), bewohnte, ist zwar urkundlich nicht beglaubigt, immerhin aber sehr wahrscheinlich; denn wir treffen ihn sowohl vor als auch nach dieser doppelten Hochzeitfeier (am 16. Februar und am 25. März 1366) am kaiserlichen Hoflager zu Prag. Das erste Mal half er die von K. Karl IV. vorgenommene Belehnung der Gebrüder Ludwig und Franz von Gonzaga mit gewissen Ländereien und Gütern in Italien bezeugen, das zweite Mal diente er nebst Otto von Brandenburg, nebst den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. von Oesterreich und nebst noch vielen anderen Reichsfürsten und Großen aus Deutschland und Böhmen als Zeuge bei der Ausfertigung

1) Huber, a. a. D., p. 344, Nr. 4227.

eines Diploms, wodurch der Herrscher der Reichsstadt Offenburg ihre Privilegien bestätigte und dieselbe in seinen besonderen Schutz aufnahm.¹⁾

Seine politische Haltung und sein hohes Streben, welche sich beide in seinen oberwähnten Beziehungen zu K. Karl IV. leicht erkennen lassen, ließ Herr Peter I. von Michelsberg insbesondere auch gelegentlich des Feldzuges des Kaisers nach Italien vom Jahre 1368 zu Tage treten, indem er sich an diesem Feldzuge in hervorragender Weise betheiligte. Bevor das Unternehmen jedoch ins Werk gesetzt wurde, verkaufte er noch dem Domcapitel zu Prag einen nicht näher bezeichneten Bestandtheil seiner unbeweglichen Habe (in einem der drei ersten Monate des Jahres 1368),²⁾ und dies ohne Zweifel deshalb, um sich mit ausreichenden Mitteln für die Zeit seiner Abwesenheit von der Heimat zu versehen. Wenn wir von den verschiedenen, von ihm vorgenommenen Präsentationsacten absehen, in Folge deren die erledigten Pfründen auf seinen Gütern wieder besetzt wurden,³⁾ so ist dieser Güterverkauf das einzige von seinen sich bloß auf seinen Güterbesitz beziehenden Geschäften seit dem Jahre 1363, von dem uns Kunde geworden ist. — Nachdem der Kaiser am Palmsonntage (2. April) 1368 Prag verlassen und mit einer Heeresabtheilung den Weg nach Italien angetreten hatte, folgte ihm der Michelsberger mit einer bedeutenden Kriegsschaar, bestehend aus seinen eigenen Vasallen und Unterthanen aus Nordböhmen und aus den ihm anvertrauten Contingenten anderer Landesbarone, sofort nach. In aller Herrlichkeit der Ritterzeiten zogen die stattlichen Ritter und Fußknechte seines Gefolges auf der Hauptstraße nach dem fernen Süden dahin, wobei sie es nach der damaligen Sitte, der zufolge sich diejenigen, die in den Krieg zogen, für berechtigt hielten, sich auf Kosten jener, die daheim blieben, gütlich zu thun, nicht unterließen, sich an dem Eigenthume der Kirchen und Klöster vielfach zu vergreifen. In Südböhmen, wo die aufgebotene Mannschaft des Weleschiner Territoriums zu ihm stieß, und wo er wahrscheinlich auch den Oberbefehl über das von den Rosenbergern gestellte Contingent übernahm, begrüßte er zum letzten Male die Burgen und Dörfer seines dortigen Besitzes, soweit ihn durch dieselben sein Weg führte, oder soweit sein Auge aus der Ferne sie erreichen konnte. Nach

1) Huber, a. a. D., p. 348 u. 349, Nr. 4273 u. 4282.

2) Emler, Reliquiae tab. terrae, I. 434.

3) Aus diesen Acten ersieht man, daß nebst den zum Weleschiner Gute gehörigen noch folgende Pfarren unter dem Patronate unseres Michelsbergers gestanden sind: Arnoldsdorf, Auscha, Bensen, Böhmisches Kamnitz, Brandeis, Debl, Gunthersdorf, Jedlka, Kreibitz, Lewin, Mcel, Merbotsdorf, Michelsberg, Rosendorf, Roždialowitz, Schönau, Skorkow und Strenitz.

einem weiten und wohl auch beschwerlichen Marsche traf er endlich in einer der südlichen Alpenprovinzen oder gar erst in Italien mit dem Kaiser zusammen, mit dessen Truppen er sein Kriegsvolk vereinigte.¹⁾ Welchen Antheil er aber persönlich an den mannigfachen Kämpfen gegen Barnabo Visconti, den Tyrannen von Mailand, und dessen Verbündete genommen hatte, gegen die der Feldzug in erster Linie gerichtet war, darüber ist nichts verzeichnet; wahrscheinlich kämpfte er bei dem Angriffe der Kaiserlichen auf die Burg Ostiglia und bei der Belagerung der Feste von Borgoforte wacker mit und gelangte dann an der Seite seines kaiserlichen Gebieters bis nach Modena (Aug. 1368).

Ein Komet, der zur Zeit, als die einzelnen Kriegsschaaren von der Heimat aufgebrochen waren, allnächtlich am Abendhimmel sichtbar war, mochte von Herrn Peter für ein böses Vorzeichen bezüglich des Ausganges der Expedition angesehen worden sein. Aber auch die zurückgebliebenen Angehörigen des Michelsbergers müssen Unheilvolles geahnt haben; denn nur so läßt sich erklären, warum seine jugendliche Gemahlin Elisabeth nach seinem Abgange eine Wallfahrt nach Prag unternahm und hier die Schutzheiligen der Domkirche um eine glückliche Rückkehr ihres Gemahls anflehte. Die Besorgniß für das Wohl des Letzteren vergrößerte sich noch, als die edle Pilgerin den Trost, den sie am Ziele ihrer Pilgerschaft gesucht hatte, nicht fand. Als dieselbe nämlich während ihres Verweilens in den Räumen des Münsters auch in der St. Wenzelscapelle ein Gebet verrichten wollte, war das eiserne Gitterthor am Eingange zu dieser Capelle fest verschlossen, und keine Gewalt vermochte es aufzuschließen. Dies wurde von dem herbeigeeilten Decan Bratibor und von der übrigen anwesenden Geistlichkeit des Domcapitels für kein geringes Wunder gehalten und dahin gedeutet, daß der Landespatron die bekümmerte Michelsbergerin nicht anhören wolle. Leider traf das Unglück, das man befürchtet hatte, wirklich ein; denn um dieselbe Zeit, als sich das eben erwähnte vermeintliche Wunder in Prag ereignet hatte, hauchte Herr Peter von Michelsberg auf dem Boden Italiens sein Leben in den Armen seines Freundes und Waffengefährten Thimo von Kolditz aus. Die Schreckensnachricht von seinem Tode mochte erst dann nach Böhmen gekommen sein, als sein Leichnam dahin zurückgebracht wurde.²⁾

1) Daß der Michelsberger über Wien gezogen sei und schon hier den Kaiser getroffen habe, ist nicht anzunehmen; denn sonst würde er gewiß unter den vielen Zeugen in jener wichtigen, am 11. April 1368 zu Wien ausgestellten Urkunde erscheinen, durch welche der Kaiser der römischen Curie gewisse Verbriefungen K. Heinrich's VII. bestätigte und zugleich erklärte, welche Gebiete Italiens er als Eigenthum der Päpste anerkenne. Lünig, Cod. Ital. diplomaticus, II. 791.

2) Chron. Benesii de Weitmil, Script. rer. Boh., II. 396 u. 397.

Der vortreffliche Mann hinterließ eine Witwe, die schon erwähnte Elisabeth, und unmündige Kinder. Die Erstere, deren Abstammung unbekannt ist, vermählte sich nicht mehr wieder, und ihr Name wird noch am 3. Juni 1406 als der einer Lebenden genannt; die Letzteren kamen, wie es ihr Vater sterbend bestimmt hatte, unter die Vormundschaft des kaiserlichen Kammermeisters Thiemo von Kolditz. (Schluß folgt.)

Eine Handschrift des Mathäus Meisner.

Von

Dr. Karl v. Görner.

Der Güte des hochwürdigen Herrn Bibliothekars P. Cermak verdanke ich Einblick in einem Codex der Strahower Stiftsbibliothek in Prag, der drei eigenhändig geschriebene und gezeichnete Handschriften von Mathäus Meisner enthält. Der Verfasser war Schulrektor in Komotau und Brüx, „1575 Stadtrath, Chor- und Schuldirector in Komotau, primus communicantium unter dem Luthertume“ daselbst (Frind Kirchengeschichte IV. S. 386) und wie aus unserem Manuscript zu ersehen, aus Gabel gebürtig. Mehreres zur Biographie dieses vielseitig schriftstellerisch thätigen und für die confessionellen Verhältnisse der genannten Städte nicht unwichtigen Gelehrten, hoffe ich, nebst bibliographischen Daten, bei späterer Gelegenheit beibringen zu können.

Das Manuscript führt in der Strahower Stiftsbibliothek folgende Signatur: „M S T in Olabacz Kammer, Glaskasten B, Nr. 58.“

Die Handschrift enthält 109 beschriebene Blätter, jedes 21 cm. lang, 16 cm. breit, klein Quart in braunem Ledereinband. Sie ist nicht paginirt. Nach dem 73. Blatte sind mehrere, nach dem 78. und 109. ein Blatt wohl schon vom Verfasser herausgeschnitten. Geschrieben ist das Manuscript mit schwarzer Tinte, Titel zc. durch rothe hervorgehoben, auf starkem Büttenpapier.

Wir haben hier eine Sammelhandschrift von drei vollkommen von einander unabhängigen Theilen, die Matthäus Meisner zu verschiedenen Zeiten verfaßte, erst zuletzt zu einem Bande vereinigte und mit einer Vorrede versehen dem Leitmeritzer Räte widmete.

Der erste und zweite Theil sind mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschrieben, die Titelblätter derselben aber ebenso wie die Widmungsvorrede, der 3. Theil, und das dem zweiten Theile vorgeheftete Citat sind flüchtig concipirt und sicher erst zuletzt beigegeben worden.

Die Widmungsvorrede (zwei Blätter) beginnt: „Amplissimis, pietate iuxta ac prudentia clarissimis uiris ac Dominis: Caesareo Judici, Primati ac Consuli: Reliquis que senatory ordinis Opt. uiris in Vrbe Lidomiericia, Dominis reuerenter observandis.“ Der Verfasser zählt darin den Inhalt des Bandes — „meis brevib. collectaneis ac lucubratiunculis“ — auf und datirt die Widmung: Datum Brixioe in octava S. Joannis Husij martyris ac confessionis Christi Ao. 1597. Victor ouans, obiit pro Christi nomine Victor, Qui, nunquam metuit mortis amara suae Aeternae vitae gerit is cum laude coronam Martyribus licitans, concelebrando DEVM. V. Amplitud. prompt. Matthaeus Meisnerus ciuis Boiopontanus.“

Der erste Theil des Msc. enthält 46 Blatt in lateinischer Sprache mit folgendem deutschen Titel: „Ordentlicher Process der Königlichen Crönung in Bohemen, dadurch König Maximilianus (nachmals Röm. Keyser der 2. des namens hochlöblichster Gedechnus) zu Prag gekrönt worden ist. Ao. Christi 1562. Ferijs Diuiorum Matthaei ac Mauritij. Colligit. durch Mattheum Meisnerum von der Bohemischen Gabl.“

Der Inhalt sind die Eid- und Salbformeln, sowie die während der Krönung gesprochenen Gebete, weniger das Hofceremoniell. Dieselben stimmen im Ganzen mit den Angaben Stranfsky's¹⁾ und den späteren Drucken (vgl. Geschichte des Krönungsceremoniels der Könige und Königinnen in Böhmen von der ältesten Epoche bis auf unsere Zeiten. Prag 1791.²⁾ Sowohl bei der Krönung des Königs als auch bei der der Königin Maria ist die Sitzordnung der Krönungstafel angegeben. Hierauf folgen Gelegenheitsverse: „Carmina sequentia, ad pontis turrim, versus veterem Pragam, erant affixa“, dann Monosticha, Steosticha zc. von verschiedenen Verfassern. In tschechischer Sprache sind zwei Auszüge aus dem „Calendarium historicum“ des Daniel Adam von Weleslawina, Maximilians Reise nach Dresden und Rudolph II. in Augspurg, dann die Verleihung des goldenen Vlieses Seitens des spanischen Königes an Rudolph II. und die Erzherzoge Karl und Ernst 1585, hinzugefügt.

1) Krönung Maximilians II. Seite 173 (Gizevir-Ausgabe 1634).

2) Seite 74—77.

Der zweite Theil des Msc. (27 Blatt) führt den Titel:

„Aliquot uetustiora et recentia de Regno Bohemiae Vaticinia. Ettliche alte vnd Newe Vaticinia. Von der Cron Bohemen. Ao. Christi 1596. Colligit. ab eodem Meisnero.“ Die einzelnen Prophetien sind aus den verschiedensten Büchern und Werken gesammelt, theils lateinisch, theils deutsch, theils tschechisch; letztere übersetzt Meisner dann immer in das Deutsche.

Er beginnt mit einer „Prophetia Bohemica Anno Christi 1310“, die wir hier zum Abdruck bringen.

HOC ANNO prophetia in Bohemia hic duab. uoculis: ICVS ALGVLF: conditur, cui adiunctæ sunt & hæ voces: & tunc Regni Bohemiæ aut finis aut Ducatus erit.

Proptia hæc completur anno Chr. 1546 & 1547.

I.

Iohannes primus Henrici Lucemburgensis, Septimi huius nominis Imperatoris Romanor. & noni Bohemorum Regis filius, patre hostili fraude per hostiam intoxicatam veneno extincto, Rex. X. Bohemorum constitutus, regnat foeliciter in Imperio Vngaria & Bohemia.

Anno Christianæ æræ. M. CCC. XIII.

C.

Carolus undecimus Rex Bohemiæ, quartus huius nominis Romanorum Imperator, Iohannis prædicti filius, regnat foelicissime Bohemiam, Vngariam & Imperium. Anno Christi 1350.

V.

Venceslaus. XI. Rex Bohemorum, qui & Romanorum patre Carolo. 4. Romanorum Imperatore defuncto, regnat anno Chri. 1378.

S.

Sigismundus Romanorum Imperator bellicosus, Caroli quarti Romanorum Imperatoris filius, XIII. Boemiæ Rex incipit regnare Imperium, Bohemiam & Vngariam, Anno Christi 1411.

A.

Albertus Austriaci sanguinis, princeps Sigismundi Imperatoris gener, princeps potens, nobilis, virtute precestant, mortuo socero Rex Hungariæ & Bohemiæ. 14. designatusque ab Electoribus Germanis Imperator, foeliciter regnare cœpit. Anno Chr. 1438.

L.

Ladislaus Alberti Austriaci Imperatoris Vngariæ & Bohemiæ Regis, ex Elizabetha, Sigismundi Imperatoris Filia, Filius patre defuncto, infans Vngariæ & Bohemiæ Rex XV. Eligitur anno Christi 1440 qui addescens duodeviginti natus annos, in ipso ætatis flore, in ipso denique gloriæ culmine, tot regnis tot gentibus imperans, intra sex & triginta horas postquam ægrotare cœpit, veneno extinctus est, alij per Rokezanum & Georgium pogiebratium suffocatum dicunt. Anno Chr. M. CCC. LVIII. Cometa per aestatem de nocte apparente.

Mira rerum mutatio, duo potentissima Regna, eodem tempore Rege orbata & nobilissimo atque altissimo sanguine, ad mediocris generis homines peruenere, sic DEO placuit, ludere fortunam dixisset antiquitas, Nos divinæ providentiæ cuncta tribuimus.

G.

Georgius de podebra, homo nulla fata familia clarus, veneno sive suffocatione sublato Ladislao, Rex Boemorum. XVI. pronuntiatur Anno Christi 1458.

V.

Vladislaus filius Casimiri Regis Poloniae & Elisabethæ sororis Ladislai Regis Vngariæ post mortem Georgij Pogiebracij, qui se per vim in Regnum intruserat quem denique nulla majorum stemmata deorabant, creatur. XVII. Rex Bohemiæ & Vngariæ a Friderico III. huius nominis Imperatore, Archiduce Austriæ.

Anno Christi 1477 qui anno Domini 1490 felicissime regnare incipit. Ipsam etiam Vngariam Matthia Rege, qui primo omnium ex vulgaribus adcomitatus, dignitatem, dein ad Regnum Vngariæ sublimatus fuerat, Viennæ ad Danubium defuncto.

L.

Ludovicus Vladislai Regis Vngariæ & Bohemiæ filius, patre defuncto, utriusque Regni heres & successor Anno Christi.

1517 patri succedit qui Anno Domini 1526 a Turcorum numerosissimo exercitu, vix paucis quibus fidere posset Regni proceribus stipatus, ad Mohatium lamentabili proelio victus & fugatus in muscoso quodam flumine gravi armorum pondere pressus inque illud cum equo aversa corporis parte incidens, periit.

F.

Ferdinandus Archidux Austriæ, Caroli V. Cæsaris frater germanus, post mortem Ludovici ducens Annam sororem Ludovici Regis in uxorem, factus est Rex. XIX, utriusque Regni, Anno Christi 1557.

Et sic in eo satisfactum videtur pphetia, is. n. ultimus qui per F. characterem sicut & aliorum Regum singulorum nomina singulis literis designata sunt, sic representatus est, qui rebellionem contra se factam exiguis copijs DEI providentia augustissime repressit, poena campanensi rebellibus afflicto, vide Liuium etc.

Hactenus ex Fritschij prodigiorum catalogo, qui Ao. 1562. Regi Bohemiae tum temporis Maximiliano Archiduci Austriae, dedicatus est.

Hierauf folgt: „Henrici Demetriani prophetia, de rerum humanarum confusione per astrologiam diligenter exquisita: Ao. Dni. 1521.“ Dieses strophische Gedicht ist abwechselnd lateinisch und tschechisch verfaßt und wird durch die Meisnerische deutsche Uebersetzung der tschechischen Zeile dreisprachig. Die Anfangsbuchstaben der Strophen geben das Alphabet. Ist gebe auch hievon einen vollkommen treuen Abdruck:

- | | |
|---|---|
| <p>Audite generosi,
Taktot nam Pan Buh hrozj.
So dretet euch Gott der He.r.
Mittet vobis plagam de superiori
Turch was nahlednan pžes Kafanské
horn.
Die Türken werden euch besuchen über
das Osterreichische gebirge.</p> | <p>A. Ob er gleich auff Trocknen Wege laufft,
noch dennoch wird er sich besprühen.</p> |
| <p>Barones & nobiles
Btykati budete w les.
Ir werdet In den Walt entlauffen.
Deus n. corda vestra obscurabit.
Kdo nema rychleho koně, bude huedky zabyt.
Wer nicht ein geschwindes Ross hatt, der
wird als bald erschlagen.</p> | <p>E. En terra Bohemiae
Tak w letě, Tak w zymě,
Wie im Sommer, So im Winther.
De malo in peius cadit,
Westě Czechum nato pžygde že se budau
wadit.
B. Den Behmen kompts noch dartzu das sie
sich werden zanken.</p> |
| <p>Cura communitatis,
Bude zginacžowati swug zapis
Wird verändern Ihre Verschreibung.
Nam erunt Barones divisi.
Czechum nato pžyde že se s Němcy swijžij.
Den Behmen kompts noch dartzu das sie
sich mitt den Deutschen verbinden werden.</p> | <p>F. Fiet rerum mutatio,
Newěra se lžy lacyno.
Bntrew vnd lügen sind wolsehl.
Dolis undique multiplicata,
C. Sprawedlnost s vpržimnostij vpadne do
plata.
Die Gerechtigkeit fellt sampt der Redlig-
keit In kot.</p> |
| <p>DEVS commotus ira,
Belmi zhyne prawa wijra.
Der Rechte glauben wird schwer tarben.
Nam ubique regnat superbia,
Nc mnohy suchem pobehne, proto se vplijha.</p> | <p>G. Pignentur monstra varia,
Krystus a panna Marya
Der Herr Kristus vnd die Jungffraw Maria,
Prophanabuntur disputati
Kdo sepe tlachnan vmij dielati, bude slauti
swaty.
Wer am besten pladern kan, den wird
man vor heilig halten.</p> |

Hoc jam alterauice,
 Čechowe hašo wopice,
 Die Behmen wie die Affen,
 Illis tu tamen dicere noli,
 Bžibko se s čzechem potkaš an wšfecto
 Spanieli.
 Selten begegnest du einen Behmen, der
 nicht gar ein Spanier Wer.

Illorum mores mutati,
 ponešau po wlassku šfaty,
 Sie tragen welsche kleider.
 Et modum polonorum bibendi,
 pomahay Bih o pluan, nešpluikš mi ondy
 Es gilt ein volks, nechst hast du mir nit
 bescheidt gethan.

Konterfet & schöner gret,
 Toš gižma nassati na Swět,
 Das sol man In der Welt auch auffommen.
 Invenis non reuerebitur senem.
 Buh naš neštěstijm vtrapij až se pod nim
 sehnem.
 Gott wird uns mit vnglück plagen, das
 wir vns drunter strecken werden.

Lex monachorum perdita,
 zrazowat bude wta lethā.
 Wird Verrath In diesen Jahren.
 Ea conditione & tali,
 podwaftrate to vžržište což nenij hodue
 chwaly.
 Das sehet ir zweimahl, welchs nit lobens
 werd ist.

Multorum capitum bellua,
 Turecky Narod opět žuowa.
 Die Türcken wiederumb auffš newe.
 Europam impugmare tentabit
 Nekolikrat naš ofšydij, ak gest lotrzabit,
 Vberruckt uns ettlich mahl, als ein ver-
 zweifelter bub.

Narrantur historiae
 Budijn bude dobyt prwe,
 Ofen wird zuvor gewonnen.
 Superior etiam Pannonia,
 Nebezpečnost welikau wty čašy vhlēda.
 Siehet grosse gefahr In diesen Zeithen.

H. Ordines religiosi. O.
 Tit se proti sobě zgežij.
 Die werden wieder einander sein.
 Monasteria erunt desolata
 Mnissy se ženit budau, toš bude węc swata,
 Die Månche werden sich verehlichen, das
 wird vor heilig gehalten werden.

I. Patriarchae & Phrophetae, P.
 D waš se giž diwně plete
 Mitt euch gehets allbereit wunderlich zu-
 wegen.
 Monachi, sacerdotes & Leuitae,
 Šterak se wam powedue, potom nam po-
 wijte.
 Darnach sagets vns, wie es euch gehet.

Q. Quarent ovem perditam
 Požehnau po Swetě sem y tam
 Lauffen In der Welt hin vnd wieder.
 Monachae pacem composituri,
 Š Nakladu šprawedlnosti nebudau miji
 ššury.
 Werden zu den Vnkosten der Gerechtig-
 keitt, nicht zu fahren bekommen.

Oder:
 Werden mit der Gerechtigkeit nicht können
 fortkommen.

R. Regnorum sic dissidijs,
 Požehnau š swemu padu špijš.
 lauffen desto eher zu Ihrem Fall.
 Violenter se ipsos impugnantes,
 Ražije gedni proti druhym, budau psati
 troffantes.
 Werden wieder einander sein vnd darüber
 Jubiliren.

S. Sancta hinc concordia,
 Pžewrže se opak wijra,
 Der Glaub ober wirfft sich wied sinns.
 Iusticia etiam peribit,
 W Swetě bude nehwzactneššy šdo lepe
 vmij ššidit.
 Welcher am besten finanzen kan, der ist
 in der Welt am aller angenehmsten.

Totus Mundus insaniat,
 Wssudy wssedko splete czert.
 Der Teuffl wirfft iberall alles In Hauffen
 vnd verwirretß.

Alter alteri non obtemperabit,
 Bezmau geh wssickni wnenawist, kbo bude
 dobrze radit.
 Wer wird guthß rathen, den werden sie
 alle hassen.

Vincentur cupidine,
 Budau žrati gako Swině.
 Sie werden wie die Seue fressen.
 Ultra conuenientis naturae modum,
 Nagedauc se za Dbědem, budau pospičhati
 řhodum.
 Wen sie sich iber der Malzeit sat gessen
 haben, werden sie zum panketiren eilen.

Xenia & munera
 Zrussy w Swětě mnoha prawa.
 Zerbricht viel Recht In der Weltt.

T. Nam ubique pauper jacebit,
 Dodauc sobě pohlawku budau se kordy byt.
 Wan sie der Maulschellen getauscht haben,
 werden sie sich mit der Kling schmeissen.

Zelotes Iusticiae,
 Pan Buh na zemi prohlidne.
 Gott der Herr durchsiehet alles auf erden.
 Refulgebit veritas diuina,
 Budem mišti Cysarže Krála Maximiliana.
 Wir werden den König Maximilian zum
 Keiser haben.

Constituetur is a DEO,
 Tenf bude řdce vpržymeho.
 Der wird eines auffrichtigen Hertzens sein.
 Sceptum ejus non minuetur.
 Tenf wyržijka Alphabethu na řkrz celau
 do TVR.
 Der spricht das ABC biß auffß TVR gar
 auß.

Wytistěno w Starem Miestie Pražkem
 v Jana Witzinske°. Letha 1565.

Der dritte Theil des Msc. (34 Blatt) ist betitelt: „Fundatio et fata aliquot, in districtu Lidomierensium, VRBIS LIDOMIERICII ad Albim fluvium. Auctore ac Scriptore M. Meisnero.“ Es ist dies eine Art Quellensammlung für eine Leitmeritzer Chronik, Daten aus Hajek und einige Verse enthaltend und ohne jegliche weitere Bedeutung. Dieser Theil ist sehr flüchtig geschrieben, es sind die Collectaneen selbst, die uns hier vorliegen. Vielleicht wurden sie den beiden ersten sorgfältig gearbeiteten Theilen beigeheftet, um die Widmung für den Leitmeritzer Rath zu erklären.

Frind citirt in der Kirchengeschichte IV. Band zweimal: Meisner Leitmeritzer Merkwürdigkeiten MS. Strahow (S. 179 und 386), einmal (S. 109) MS. Meisner Leitmeritzer Denkwürdigkeiten. Augenscheinlich ist unter beiden Titeln dasselbe Manuscript zu verstehen. Ihrem Inhalte nach können sich aber seine Citate unmöglich auf unsere Handschrift beziehen, möglich wäre es dagegen, daß Frind zu streichen das ausgearbeitete Werk Meisners vorgelegen, zu dem wir hier die Collectaneen haben. Leider ist es mir bis jetzt, trotz freundlichen Suchens des hochw. Herrn Bibliothekars nicht gelungen, das in der Kirchengeschichte angezogene Manuscript in Strahow aufzufinden.

Miscellen.

Sur Absetzung Wenzels.

Ein Bericht über die Verhandlungen Ruprechts von der Pfalz mit dem Papste Bonifaz IX.

Mitgetheilt von Prof. Dr. J. Loserth.

Detur domino Johanni confessori domini regis Romanorum et Boemie.

Reverende domine et amice carissime. Mitto vobis copiam Bonifacii antipape sive antichristi, qui dedit adversarium Rupertum domino nostro contrarium et deposuit eum de Romano imperio non de iure sed de facto, quia non est verus papa sed antichristus et mitto vobis eciam copiam deposicionis mei (sic), quam feci ambaxiatoribus regis Arragonie et copiam cuiusdam libelli, ut possetis dominum nostrum predictum informare, quod amplius non dormi(a)t sed vigilet etc. si vult pericula et scandala evitare:

Bonifacius [folgt die (undatirte) Absetzungsbulle].

Item est sciendum quod antequam confirmacio et approbacio huiusmodi fieret, antipapa supradictus misit ad supradictum Rupertum regem Romanorum sicut premittitur confirmatum dominum Antonium de Monte Catino legum doctorem cum quadam longa et proluxa informacione multa et diversa capitula in se continencia, de qua extracta sunt capitula que secuntur etc.

Item conferatur, quod ad plenum cum domino principe ipsum informando de statu Italie et quibus discriminibus ecclesia subiacet, quibusque persecucionibus sit exposita et quod verisimiliter nisi potenti et forti brachio obvietur, hec Petri navicula de proximo permaxime turbabitur et quod propterea sit vigilandum, ne mora tot secum pericula trahat et ne unde speratur remedium, tendat ad interitum et insuper exponantur scandala et pericula tam ecclesie quam imperio totique Germanie et Italie eventuare, nisi sollicitudine prudentia et iuris clipeo obvietur.

Item scire de intencione sua ad descendendum in Italiam a quo tempore quove gencium armorum numero, quorum fultus presidio et per quam viam et de omnibus, que descensum poterunt prebere securum.

Item exponere sibi, qualiter dominus noster sit paratus in hoc negotio procedere si sciat ei descensum in Italiam vult tamen ex nunc pro statu ecclesie et fidei orthodoxe de quibusdam certificare, et primo, quod ipse princeps noster ante approbacionem et confirmacionem quamcunque, prestat eidem domino nostro et Romane ecclesie debitum et solitum iuramentum cum omnibus clausulis opportunis etc.

Item quod per simile iuramentum promittat ecclesiam et dominum nostrum et suos successores canonice intrantes totis viribus defendere eumque verum successorem beati Petri ac Romanum et summum pontificem et similiter successores ipsius domini nostri firmiter et indubie profiteri, habere, tenere, reputare et manu tenere et ab eiusdem domini nostri eiusque successorum obediencia nullo unquam tempore recedere etc.

Item quod cum rege Francie et eius successoribus quibuscunque nec aliquibus de domo Francie, quamdiu in hoc nefando scismate perdurabunt, nec cum aliquo rege principe duce et quibuscunque simili scismati irretitis cuiuscunque status dignitatis aut preeminencie fuerit, ligam confederacionem seu paccionem aliquam per se, alium vel alios faciet nec fieri permittet et si aliquam iam fecerit, eam revocabit et annullabit.

Item quod cum dicto rege Francie vel aliquo de domo eiusdem et quibuscunque aliis scismaticis cuiuscunque status aut preeminencie existant aliquam parentelam non contrahet absque expressa requisicione et licencia domini nostri prefati etc.

Item quod cum Petro de Luna qui Benedictum XIII. ausu sacrilego (se) nominare presumit nec non anticardinalibus et sequacibus eorum nullam ligam aut convencionem habebit, sed si vellent in preconceptis et inveteratis erroribus resipiscere et viam veritatis agnoscere, liceat sibi eos requirere et moneere eciam rigore ad lucem et gremium domini nostri reducere.

Item quod absque consilio et mandato expresso dicti domini nostri et eiusque sacri collegii cardinalium ad sedandum presens scisma se non impediret nisi ex hoc evidenter appareret, quod hec crederet (?) in augmentum et conservacionem status domini domini nostri et successorum ipsius ac dicti collegii cardinalium non obstante quacunque promissione vel per ipsum super hec forte facta et insuper nullam viam super hec ab adversariis datam vel dandam acceptabit nec ab aliis acceptari permittet.

Item totis viribus laborabit opere et sermone regem Francie et domum eius aliosque orbis reges et principes dictumque Petrum de Luna et anticardinales et alios quoscunque scismaticos ad gremium et obedienciam dicti domini nostri eiusque successoris reducere et quos rebelles atque protervos reperiet compellere, prosequi et punire iuxta processus editos contra tales et maxime dictum Petrum antipapam et anticardinales prout sibi fuerit possibile et videbitur opportunum.

(Ex aditamentis Johannis de Kralowic administratoris 1420—1430.)

Der hier mitgetheilte höchst interessante Bericht, welcher auf die Beziehungen Bonifaz' IX. zu Wenzel und dessen Gegner Ruprecht von der Pfalz helles Licht wirft, wurde mir seinerzeit von dem Bischof A. Frind mitgetheilt. Daß die Abschrift keine völlig correcte ist, besagen die Fragezeichen, die sich an einzelnen Stellen finden; doch mögen daselbst schon Lesefehler des Abschreibers der Handschrift selbst vorliegen. Ein Commentar zu dem obigen Berichte, der meines Wissens bisher unbekannt war, zu geben, kann als überflüssig bezeichnet werden. Von demjenigen, der die Ereignisse, welche der Absetzung Wenzels vorhergingen und nachfolgten, darzustellen beabsichtigt, wird derselbe als eine höchst werthvolle Quelle bezeichnet werden. Im Allgemeinen vgl. man die Darstellung bei Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz, S. 200 und folgende, namentlich 230—231.

Bur Geschichte deutscher Ansiedlungen im nördlichen Mähren und Schlesien. ¹⁾

Von Prof. Dr. J. Loserth.

Während der abgelaufenen Ferien, die ich in meiner Vaterstadt Fulnek verbrachte, wurde ich von befreundeter Seite eingeladen, einige Urkunden in Augenschein zu nehmen, um sie auf ihren Gehalt hin zu prüfen. Die Frage der Echtheit kam hiebei außer Spiel, zumal als ich bemerkte, daß die betreffenden Urkunden schon durch den Herrn Professor Fournier einer sehr sorgfamen Durchsicht unterzogen worden waren.

Für mich hatten nur die nebensächlichen Dinge ein Interesse: Es muß in der That als sehr merkwürdig bezeichnet werden, daß sich seit dem Jahre 1301 eine Urkunde in den Händen einer und derselben Bauernfamilie be-

1) Vgl. Band XVIII., pag. 81 und XX., pag. 98.

findet. Denn diese Urkunden, deren Wortlaut unten folgt, befanden sich seit dem Tage der Ausstellung in den Händen der jeweiligen Besitzer der Erbrichterei zu Kunzendorf, und der jeweilige Besitzer mußte sich seinem Vorgänger gegenüber durch einen Eidschwur verpflichten, die Urkunde stets dem legitimen Erbsolger zu hinterlassen. Dieser Vorgang wurde auch über das Jahr 1848 hinaus, welches den Erbrichtereien ihre Bedeutung nahm, beibehalten, und so befindet sich diese Urkunde noch heute in den Händen der Nachkommen jenes Mannes, dem sie einstens von Wenzel II. verliehen wurde.

I.

Dietrich von Fullenstein, Domherr von Olmütz, verleiht einen Hain zur Gründung des Dorfes Steinbach seinem Getreuen Chunrad. Bautsch 1301. Nov. 25.

In nomine domini Amen. Quoniam ea, que geruntur in tempore, simul labuntur cum tempore nisi scripti testimonio vel ydoneorum testium robore pertinentur, nos igitur Theodericus dictus de Fullensteyn, Olomucensis ecclesie canonicus ad universorum tam presencium quam futurorum noticiam cupimus devenire, quod cupientes nostrorum redditus terminorum ampliare, quoddam nemus nostrum fideli nostro Chunradi suis heredibus ab ipso legitime procedentibus contulimus ad exstirpandum locabitque villam Stheynbach nomine in eodem ibidemque ob reconpensationem laborum suorum damus ei villicacionem sive iudicium cum omnibus subscriptis hereditarie et libere possidendum. Item damus ei unum mansum liberum aratro proprio construendum. Item septimum laneum de ipsius locacione censualem. Item duo molendina cum duabus rotis libere in rivulo, qui dicitur Stheynbach collocabit et si plures rotas habebit de qualibet rota, que super adita fuerit, annuatim nobis pro censu dabit fertonem puri argenti, item tabernam liberam, item liberum pistrinum, item liberum maccellum, liberum sutorem, liberum fabrum. Item ecclesiam dotamus cum medio laneo libero, iudex vero secundum laneum medium liberum comparabit, ita quod de censu carebit sed rustici eum denariis ipsorum exsolvent.¹⁾ Item tertium denarium de culpis sive causis iudiciariis habebit; item medium laneum ad viam gregis et ad pecora nutrienda; item iure Lubschicensi se regant. Si quid autem du-

1) Das Original hat durch einen Bug gelitten. Die obige Lesung handschriftlich; doch hat es wahrscheinlich lauten sollen: ita quanto censu carebit, sex rustici cum. . .

bietatis in iudiciis aut sentenciis ibidem inter villanos quomodolibet exoriri contingat, pro sententia diffinitiva in Wytchenaw recurrere tenebuntur; idem duodecim virgas pro laneo habebunt, item damus omnibus ibidem residentibus viginti annorum libertatem. Finitis autem annis libertatis unusquisque laneus nobis in festo beate Walpurgis unum fertonem puri argenti et in festo beati Marthini unum fertonem puri argenti deservire tenetur. Item omni anno rustici eiusdem ville tenentur nos quatuor vicibus iuvare in aratura. Ut autem universa et singula prehabita et per nos facta inconvulsa permaneant, presens scriptum sigilli nostri fecimus munimine roborari. Testibus qui tunc adherant subnotatis: Chunradus advocatus in Lubovia, Heinricus tabernator, Sifridus brasiator, Chunradus dictus Cyger, cives ibidem, Pertoldus in acie, Wygandus de Hossicz, Ticke brasiator, Hermannus sutor cives in Budisschow et alii quam plures fide digni.

Datum in Budisschow anno domini 1301 septimo Kal. Decembris.

Siegel (an weißgrünen Seidenfäden) fehlt.

II.

Der Propst Stephan von Brüsau verleiht dem Richter von Kunzendorf und seinen Erben das Dorf Goltseiffen. Brüsau 1412. März 21.

In nomine domini Amen. Ego Stheffanus frater ordinis sancti Benedicti monasterii in Trebiczh prepositus in Bresovia notum facio presentibus et futuris hanc paginam inspecturis, quod hereditas in Goltseyffen, quam antecessores iudices in Kunczendorff istius moderni iudicis tenuerunt et adhuc modernus et presens iudex eiusdem ville Kunczendorff ad iudicium tenet, taliter tamen absque omni litterarum testimonio et roboracione, — insuper ego Sthephanus prepositus in Brezovia considerans diligenciam eiusdem iudicis et promptitudinem servicii nostri et circa pauperes nostros homines eiusdem ville in Kunczendorff, cupiens ibidem suo iudicio ville predictae Kunczendorff eandem prescriptam hereditatem in Goltseyffn assignare et applicare, ita quod de consensu conventus monasterii et voluntate mea iudicio eiusdem ville Kunczendorff concedimus et donamus hereditarie libere et in perpetuum hanc suprascriptam hereditatem in Goltseyffen tenendam possidendam pro sui utilitate. Et ut hec prescripta rata et firma permaneant, sigilli nostri appensione roboramus et aliorum fidedignorum virorum, qui protunc temporis huic negotio interfuerunt: plebanus in Walthe(r)ivilla

Mikschik dominus de Leskowicz, iudex de Genz, iudex de Waltersdorff, advocatus cum Nicolao et Nykuschone in Bresovia stabilis (sic) testimonio ratificamus et confirmamus.

Datum anno domini 1412 in Bresovia in die translacionis piissimi patris et confessoris Benedicti.

Mittheilungen der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 10. April 1884.

Ordentliche Mitglieder:

- Vöbl. **Casino** in Falkenau.
Herr **Dyk** Wilhelm, Schichtmeister in Reichenau.
" **Epstein** Hugo, jur. cand. in Prag.
" **Fleiskner** Hartwig, Schichtmeister in Altsattel.
" **Frentag** Georg, Verlagsbuchhändler in Prag.
" **Fuhrmann** Em., Mineralwerks-Director in Reichenau.
" **Großmann** Theodor, Turnlehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungs-Anstalt in Prag.
" **Janetschek** Alois, Musikvereins-Director in Karlsbad.
" **Körbl** Wilhelm, JUDr., Advocat in Prag.
" **Leß** Robert, Apotheker in Sangerberg.
" **Lippich** Ferdinand. Phil. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.
" **Notthafft** Franz, Freiherr von Weißenstein, Schloßbesitzer in Obergrombach (Baiern).
" **Parth** Franz, Hopfenhändler in Sangerberg.
" **Ressel** Wilhelm, Redacteur des „Reichenberger Familienfreund“ in Reichenberg.
" **Schwarzl** Benjamin, Gutsbesitzer und Bezirkschul-Inspector in Bastin.
" **Wiskidal** Karl, k. k. Professor an der deutschen Realschule in Carolinenthal.